

Fischer Weltgeschichte

Band 22

Süd- und Mittelamerika I

Die Indianerkulturen Altamerikas und die spanisch-portugiesische Kolonialherrschaft

**Herausgegeben und verfaßt von
Richard Konetzke**

Dieser Band ist der erste von zwei Bänden über Süd- und Mittelamerika im Rahmen der Fischer Weltgeschichte. Er behandelt in chronologischer Folge die Indianerkulturen Altamerikas und die spanisch-portugiesische Kolonialherrschaft. Neben den politischen Ereignissen werden die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den iberoamerikanischen Kolonien und die geistig-religiösen Grundlagen der Conquista vorgeführt und als wirksame Kräfte des Geschichtsablaufs beschrieben. Prof. Richard Konetzke, der Verfasser dieses Bandes, war Direktor der Iberischen und Lateinamerikanischen Abteilung des Historischen Seminars der Universität Köln. Seine Darstellung, die auf jahrzehntelangen Forschungen beruht, zeigt die Eingliederung der altamerikanischen Reiche der Inkas und Azteken in das Imperium der spanischen und portugiesischen Krone. Die einzelnen Kapitel schildern die Indianer und ihre Kulturen, die Rechtstitel der spanischen und portugiesischen Kolonialgründungen, die Siedlungspolitik und die Siedlungsformen der Konquistadoren, die Bevölkerungsgeschichte Lateinamerikas, die Entwicklung der staatlichen Organisation, die spanisch-portugiesische Eingeborenenpolitik, die Stellung der katholischen Kirche und ihrer Missionare, die wirtschaftliche Erschließung der Kolonialreiche und die kulturellen Strömungen der Zeit. Der Band ist in sich abgeschlossen und mit Abbildungen, Kartenskizzen und einem Literaturverzeichnis ausgestattet. Ein Personen- und Sachregister erleichtert dem Leser die rasche Orientierung. – Die Geschichte Süd- und Mittelamerikas findet in Band 23 der Fischer Weltgeschichte ihre chronologische Fortsetzung bis zur Gegenwart.

Der Verfasser dieses Bandes

Richard Konetzke

(1897–1980); 1921 Promotion zum Dr. phil.; 1925 Studien in spanischen Archiven über die Geschichte des aufgeklärten Absolutismus in Spanien; nach einer mehrjährigen Tätigkeit als Studienrat in Berlin 1941 mit Forschungen zur Geschichte der spanischen Kolonisation in Amerika beauftragt; 1944–52 erneute Archivstudien in Spanien, vor allem im Indienarchiv von Sevilla; nach einem Aufenthalt als Research Associate an der Duke University in Durham (USA) ab 1954 Dozent an der Universität Köln; von 1961 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1965 a. o. Professor für Iberische und Lateinamerikanische Geschichte und Direktor der Iberischen und Lateinamerikanischen Abteilung des Historischen Seminars der Universität Köln. 1963 Professor h. c. der Universität CórdobaArgentinien. 1939 veröffentlichte er die grundlegende ›Geschichte des spanischen und portugiesischen Volkes‹; 1953, 1958 und 1962 publizierte er die dreibändige ›Colección de Documentos para la Historia de la Formación Social de Hispano-america‹. Mit zahlreichen Beiträgen ist er in allen wichtigen deutschen und internationalen Fachorganen vertreten. Er war Mitherausgeber der ›Lateinamerikanischen Forschungen‹ und seit 1964 Herausgeber des ›Jahrbuches für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas‹.

Vorwort

Die Darstellung eines räumlich und zeitlich so ausgedehnten Geschehens, wie es die Kolonisation der Spanier und Portugiesen in Amerika gewesen ist, in einem knappen Band stellt den Verfasser vor erhebliche Schwierigkeiten. Die Vorgänge verliefen regional sehr verschieden, und jede allgemeine Aussage ist in Gefahr, die Dinge allzusehr zu simplifizieren. Der Zeitraum der zu behandelnden Geschichte reicht von der Renaissance bis zur Französischen Revolution, und die in Europa eingetretenen Wandlungen veränderten ebenfalls das koloniale Leben in der Neuen Welt, so daß die historische Wirklichkeit am Ende der Kolonialzeit ein anderes Bild zeigt als das der Anfangszeiten. Es kommt hinzu, daß die Darstellung der lateinamerikanischen Geschichte bei europäischen Lesern im allgemeinen sehr wenige Kenntnisse voraussetzen kann und viel mehr an elementaren Fakten und Daten einbeziehen muß, als es bei der Behandlung europäischer Landesgeschichten notwendig ist. Die Kolonialgeschichte Lateinamerikas ist außerdem in mancher Hinsicht noch ein Neuland der Forschung, wenn auch die vorliegenden Veröffentlichungen auf diesem Gebiet bereits fast unübersehbar geworden sind. Noch heute übliche Wiederholungen von Meinungen, die durch die neuere Forschung längst berichtigt oder widerlegt worden sind, zeigen, wie langsam die Fortschritte der Wissenschaft in das allgemeine Geschichtsbewußtsein aufgenommen werden.

Die Auswahl der darzustellenden Dinge war von dem Bemühen geleitet, wesentliche Aspekte der spanischen und portugiesischen Kolonialherrschaft in Amerika zur Anschauung zu bringen und eine einseitige Betrachtung und eine

monokausale Erklärung zu vermeiden. Es war weiter das Bestreben, nicht die isolierte Geschichte einer fernen, exotischen Welt zu schreiben, sondern eine Vorstellung zu vermitteln, wie universalhistorische Probleme ihre besondere Auswirkung in der Gestaltung einer neuen Geschichte Amerikas gefunden haben, die mit den europäischen Kolonisationen einsetzt. Die Kolonialgeschichte Lateinamerikas ist nur *ein* Thema der allgemeinen Menschheitsgeschichte und kann wissenschaftlich nicht als eine Absonderheit oder Verirrung, als ein zu verurteilender ›Kolonialismus‹ abgetan werden. Durch das Zusammentreffen so verschiedener Rassen und Kulturen und durch die Einwirkungen so unterschiedlicher geographischer Umwelten bietet die Entwicklung Lateinamerikas ein weites Feld für äußerst instruktive Beobachtungen der geschichtlich-gesellschaftlichen Vorgänge überhaupt. Lucien Febvre empfand, daß die lateinamerikanische Welt den Historiker mit besonderer Eindringlichkeit anspricht und zur Beschäftigung mit ihr aufruft: *»Comment, si l'on est historien vraiment et profondément-comment, si l'on a l'Histoire dans le sang et dans la peau, comment ne pas frémir d'appetit et d'envie devant cette Amérique si variée, si offerte en apparence, si repliée en réalité: au total si irritante pour le spectateur intelligent?«*

Die Darstellung dieses Bandes ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Gegenstand. Sie beruht vor allem auf mehrjährigen ununterbrochenen Archivforschungen in Spanien, insbesondere im Indienarchiv von Sevilla, und wurde weiter gefördert durch meine wissenschaftliche Tätigkeit an der Duke University in Durham N.C. Seit 1954 sind die Themen dieses Buches Gegenstand meiner Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Köln gewesen. Dieser Überblick über die Kolonialgeschichte Mittel- und Südamerikas hätte aber nicht verfaßt werden können, ohne daß die vielen neueren Forschungen in Büchern und Aufsätzen vorlägen, die in Auswahl in den bibliographischen Anmerkungen verzeichnet sind. Ihren Autoren, mit denen mich teilweise auch persönlicher Kontakt und Gedankenaustausch verbunden haben, gilt mein besonderer Dank.

Für die Mitarbeit bei der Vorbereitung dieses Buches danke ich meinem Assistenten Dr. Günter Kahle und für das Lesen der Korrekturen und andere Hilfen bei der Drucklegung meinem Schüler cand. phil. Johann Hellwege.

Richard Konetzke

1. Die Indianer Amerikas; ihre Kulturen und ihr Verhalten gegenüber den weißen Eroberern

Die geographische Lage und die Oberflächengestaltung des amerikanischen Kontinents haben die Entwicklung der Völker und Kulturen auf diesem Erdteil entscheidend bestimmt¹. Amerika erstreckt sich in nordsüdlicher Richtung von 72 Grad nördlicher Breite bis 56 Grad südlicher Breite und ist mit einer Ausdehnung von ca. 14000 km der längste Kontinent, während seine größte

Breite zwischen 4000 und 5000 km liegt und seine schmäteste Stelle, die Landenge von Panama, nur 46 km erreicht. Die Gebiete, die die indianischen Hochkulturen hervorbrachten und die vorzugsweise von den Spaniern und Portugiesen erobert und kolonisiert wurden, nehmen die mittleren Teile dieser nordsüdlichen Landausdehnung, die Gegenden zwischen dem Nördlichen und Südlichen Wendekreis, ein. Sie gehören also der Tropenzone an. Das tropische Klima wird aber durch das Hochgebirge der Anden, das sich an der amerikanischen Westküste entlangzieht und sich bis über die Schneegrenze erhebt, gemildert oder aufgehoben.

Amerika ist ferner ein isolierter Kontinent. Die kürzeste Verbindung mit Europa liegt im Nördlichen Polarkreis, und die nördlichste Schifffahrt hat wohl die Wikinger durch die günstigen Wind- und Strömungsverhältnisse von Europa über Island und Grönland nach Labrador gebracht, war aber nicht geeignet, einen Kontakt zwischen der Alten und Neuen Welt herzustellen. Hoch im Nordwesten, an der Beringstraße, berühren sich Amerika und Asien. Zur Zeit der letzten Vereisung, vor etwa 25000 Jahren, war durch das Absinken des Meeres ein fester Zusammenhang zwischen beiden Kontinenten entstanden, und über diese Landbrücke sind die ersten Menschen nach Amerika gekommen. Es werden mehrmalige, über große Zeiträume sich erstreckende Einwanderungen erfolgt sein, und später auch Nachschübe zur See, an den Aläuten vorbei, stattgefunden haben. Es ist wiederum bezeichnend, daß die Windströmungen die Fahrt von der asiatischen Küste nach Nordamerika begünstigen, aber den umgekehrten Weg nach draußen behindern. Es wird angenommen, daß Polynesier auf ihren Schiffen über den Pazifik nach Amerika gelangt sind und sich dort angesiedelt haben, aber peruanische Küstenbewohner erreichten nicht, wie die heute abgelehnte These Thor Heyerdahls behauptete, die polynesischen Inseln. Die Eingeborenen Amerikas vermochten nicht, von sich aus einen Kontakt mit den euro-asiatischen Kulturen herzustellen. Ihre fast völlige Isoliertheit hat die Herausbildung amerikanischer Hochkulturen beeinträchtigt und behindert².

In der Hauptsache gehören die Indianer einer kaukasisch-mongoliden Rasse an. Es treten auch vielfach Merkmale des europäischen Menschentyps auf. Die Spanier beobachteten, wie in manchen Gegenden die Eingeborenen nach ihrer Gesichtsbildung und weißen Hautfarbe für Europäer gehalten werden konnten. Sie stellten auch mit Überraschung fest, daß in den amerikanischen Tropen keine Neger lebten. Diese Abweichung vom negriden Bevölkerungstyp hat gewiß die Vermischung von Indianern und Weißen erleichtert. Die Indianer sind kein einheitlicher rassischer Typ. Die Verschiedenartigkeit der Einwanderungswellen, aber auch die Isoliertheit der Bevölkerung in einem weiten und unwegsamen Raum erklären die Unterschiede der äußeren Erscheinung der amerikanischen Eingeborenen. Der Eindruck der Vielfalt wird noch durch die sprachliche und kulturelle Zersplitterung Altamerikas verstärkt. Man hat 125 unabhängige

Sprachfamilien in Amerika festgestellt, die Hunderte von Einzelsprachen und Dialekten umfassen.

Die Zivilisationen, die auf diesem Kontinent sich entwickelten, blieben meist voneinander getrennt, oder ihr gegenseitiger Verkehr und Austausch waren doch gering. Ihre mangelnde Angleichung erklärt sich auch aus dem stark ausgeprägten Widerstreben der Indianer gegen Neuerungen. In einigen Landschaften kam es zum Aufstieg von Hochkulturen, und in anderen entlegenen Gegenden lebten die Menschen in primitivster Wildheit. Es gab zur Zeit der europäischen Entdeckungen weder den indianischen Menschen noch eine allgemeine indianische Kultur.

Altamerika war nun aber auch keine abgeschiedene Welt, die in einem idyllischen Frieden gelebt hätte. »Die in Amerika entdeckenden und kolonisierenden Europäer stießen überall auf Gegensätze, Feindschaften und Kämpfe zwischen Stämmen oder Völkern verschiedener Lebensbedingungen und verschiedener Kulturhöhe³.« Krieg war die hauptsächliche Beschäftigung vieler Eingeborenenstämme, und die Kämpfe wurden in grausamster Weise, mitunter bis zur Ausrottung eines feindlichen Stammes, ausgefochten. Die großen Reiche Altamerikas sind durch kriegerrische Eroberungen gegründet und durch despotische Herrschaftsgewalt zusammengehalten worden.

Die Wirtschaft der Indianer Altamerikas befand sich im Zeitalter der Entdeckungen auf verschiedenen Entwicklungsstufen. In weiten Gebieten lebten die Bevölkerungen noch auf der Stufe der Sammler, Jäger und Fischer. Als schlachtbare Haustiere kannten die Indianer fast nur den Truthahn, die Ente, das Meerschweinchen und eine Hunderasse. In einzelnen Gegenden lieferten die Jagd und der Fischfang eiweißhaltige Kost, aber der Genuß von Fleisch war nicht allgemein. Der Mangel an Protein wurde ersetzt, indem man der Kost Insekten, Frösche, Schlangen und ähnliche Tiere beimischte. Da auch der Weizen fehlte, bedeutete die Ernährung in Amerika für die europäischen Eroberer und Einwanderer eine große Umstellung⁴.

In verschiedenen Gegenden entwickelte sich die Pflanzerkultur. Hauptsächlich wurde auf den Hochländern der Kordilleren der Mais angebaut, und auf den westindischen Inseln und im Stromgebiet des Orinoko, Amazonas und La Plata lieferte die Kultur des Manioks, eines Knollengewächses, das wichtigste Nahrungsmittel. Es ist ein Ackerbau, der eine geringere Arbeitszeit und Arbeitskraft erfordert als der Anbau von Getreide. Man rechnet, daß die Maisbauern nur 60 bis 70 Arbeitstage im Jahr aufzuwenden brauchen, um ihren Lebensunterhalt zu finden. Es sind »Zivilisationen der Muße«. Über den Bodenbaukulturen haben sich die indianischen Hochkulturen entfaltet. Die Landwirtschaft wurde vielseitiger. Die Zahl der angebauten Kulturpflanzen vermehrte sich beträchtlich. Künstliche Bewässerung und Düngung steigerten die agrarische Produktion. Zu den dörflichen Siedlungen traten Wohn- und Tempelstädte. Man hat die Entwicklung der Stadtkultur in Amerika mit dem Aufkommen von Bewässerungssystemen für eine intensivere Landwirtschaft in

Verbindung gebracht. Die gewerblichen Tätigkeiten nahmen einen großen Aufschwung. Kunstvolle Keramik und kostbare Gewebe bewiesen hervorragende handwerkliche Fertigkeiten. Gold, Silber und Kupfer wurden zu Schmucksachen verarbeitet, aber Waffen und Werkzeuge meist aus Stein oder Holz hergestellt. Es trat auch an einzelnen Stellen die Verwendung der Bronze auf⁵. Die Verarbeitung des Eisens blieb unbekannt. Auf technischem Gebiet waren die Indianer meistens noch auf der Stufe der Steinzeit geblieben. Märkte stellten die Fülle der Konsumgüter und Luxuswaren zur Schau. Der Fernhandel verteilte die Produkte in einem weiten Umkreis.

Den verschiedenen Kulturstufen entsprach der Aufbau der Staats- und Gesellschaftsordnung. Bei primitiven Sammlern, Jägern und Fischern existierte noch keine staatliche Organisation, und die Gemeinschaft ging nicht über den Familienverband hinaus. In anderen Fällen waren die Familien bereits zu Stammesverbänden zusammengeschlossen, und es war ein weiterer Fortschritt, wenn einzelne Stämme sich zu festen Bündnissen vereinigten. An der Spitze der kleinen oder größeren indianischen Gemeinwesen standen Häuptlinge (*caciques*). Im allgemeinen war zur Zeit der spanisch-portugiesischen Entdeckungen die Häuptlingswürde erblich geworden. Die Stammeshäuptlinge konnten aber auch von der Volksversammlung gewählt und abgesetzt werden. Neben solchen Herrschaftsverbänden, die auf Geschlechtergemeinschaften beruhten, hatten sich aber auch wirkliche Staaten herausgebildet, die die Herrschaft für ein Gebiet in Anspruch nahmen und gewaltsam und durch Verwaltungsmittel durchsetzten. Schließlich entstanden durch militärische Expansion die beiden Großreiche der Azteken und der Inkas. Als oberste Kriegsführer gewannen die Herrscher dieser Reiche eine absolute Befehlsgewalt und regierten als Despoten.

In den größeren politischen Verbänden war die Gleichheit aller Familienmitglieder und Stammesgenossen durch eine ständische Gliederung der Gesellschaft ersetzt worden. Kriegerische Eroberung und Überlagerung über eine unterworfenen Bevölkerung begünstigten die Herausbildung einer hierarchischen Ordnung der sozialen Schichten. Über den gemeinfreien Bauern, Handwerkern und Händlern erhob sich ein Kriegeradel. Besonders weitgehend differenziert war die Gesellschaft im Reich der Azteken und Inkas. Unterhalb des gemeinfreien Volkes befanden sich die Sklaven, die als Kriegsgefangene oder durch Raub und Kauf erworben wurden oder durch Strafe für verschiedene Delikte auf diese Stufe herabsanken. Zwischen den Gemeinfreien und Sklaven gab es noch Hörige, die persönlich frei, aber dienstgebunden waren.

Mannigfaltig war die Welt der Religionen bei den verschiedenen Stämmen und Völkern Amerikas. Bei den Naturvölkern fand sich meist der Glaube an ein höchstes Wesen und die Verehrung der Gestirngötter, und die Gottheiten wurden in Idolen dargestellt. Stammväter genossen ebenfalls göttliche Verehrung. Vor allem wurde das religiöse Leben der Primitiv- Völker durch den Glauben an Dämonen und Geister bestimmt. Verschiedenen Tierarten wurden Zauberkräfte beigelegt. Im Mittelpunkt des religiösen Lebens standen die

Medizinmänner oder Schamanen, die sich in einen Trancezustand versetzten, um mit der übernatürlichen Welt in Verbindung zu treten.

Die Religionen der Hochkulturen kannten eine große Vielheit von Gottheiten⁶. Die Götter unterworfenen Völker wurden in den Kult aufgenommen. Für bestimmte menschliche Anliegen wurden immer neue Göttergestalten ausgedacht. Diese besonders starke Ausprägung des Polytheismus ist von den christlichen Spaniern als äußerst widerwärtig empfunden und die Beseitigung der Vielgötterei als selbstverständliche Verpflichtung aufgefaßt worden. Völlig abstoßend erschienen ihnen diese Religionen, als sie die Darbringung von Menschenopfern kennenlernten, die bei den Azteken grausige Ausmaße erreichten, aber ebenso im Inkareich bekannt waren.

Die Zerstreutheit der indianischen Bevölkerungen über einen weiten, zerklüfteten Kontinent, die Unbekanntheit des Wagens und der Zugtiere für die Herstellung von Landverbindungen und das Fehlen des überseeischen Verkehrs haben eine Angleichung der amerikanischen Kulturen äußerst erschwert. Für die spanische und portugiesische Kolonisation ist es entscheidend geworden, daß den Europäern kein politisch und kulturell einheitliches oder gleichartiges Amerika gegenübertrat.

Die mannigfachen Unterschiede in der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung Amerikas sind den Spaniern und Portugiesen erst ganz allmählich im Verlaufe ihrer Entdeckungen und Eroberungen zum Bewußtsein gekommen. Ihre Besitznahme und Besiedlung der überseeischen Gebiete gingen vor sich als ein stetes Experimentieren in einer für sie tatsächlich ›Neuen‹ Welt. Es galt nicht nur Beobachtungen und Erfahrungen zu sammeln, sondern sie in einer immer wieder veränderten Umwelt zu revidieren. An einigen Beispielen sei aufgezeigt, wie die Vorstellungen der Entdecker und Eroberer von den Völkern und Kulturen Amerikas sich erweiterten und wandelten und wie sich dabei das Verhalten der Eingeborenen gegenüber dem Einbruch Europas entwickelte, der sie aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit herausriß⁷.

Die Spanier hatten ihren ersten Kontakt mit amerikanischen Eingeborenen auf den Inseln des Karibischen Meeres. Sie trafen auf den Großen Antillen die Taino, die der Völkerfamilie der Aruak oder Arawaken angehörten und vom südamerikanischen Festland her die Westindischen Inseln in Besitz genommen hatten. Von den Kleinen Antillen waren die Taino bereits vor der europäischen Entdeckung von den Caniba vertrieben worden, die die Spanier Kariben und Kannibalen nannten. Körperbau und Gesichtszüge der Taino machten auf die Europäer einen angenehmen Eindruck. Kolumbus schildert sie als gut gewachsene, hübsche Menschen und stellt mit Überraschung fest, daß sie kein krauses Haar und keine schwärzliche Hautfarbe haben. Sie seien von ziemlich heller Hautfarbe und würden, so meint er, fast so weiß wie die Leute in Spanien sein, wenn sie bekleidet gingen und ihren Körper nicht der Sonne und der Luft aussetzten⁸. Mißgestaltete Ungeheuer, die viele in jenen Gegenden vermuteten, habe er nicht gefunden.

Kolumbus beobachtete bereits wesentliche Unterschiede zwischen beiden Völkergruppen. Die Taino waren nach seinen Eindrücken eine friedliche Menschenart. Er rühmte die Gutmütigkeit und gesittete Lebensart dieser Eingeborenen. Die Taino lebten auf der Stufe einer primitiven Pflanzerkultur, zeigten aber bereits Ansätze zur Entwicklung einer Hochkultur. Der Anbau der Baumwolle lieferte ihnen den Rohstoff für die Herstellung von Geweben; das Gold verarbeiteten sie zu Schmuckstücken und aus Stein und Holz schufen sie Werke der Plastik. Sie näherten sich den Fremden, die, so meinten sie, vom Himmel gekommen waren, ohne Argwohn und tauschten, was sie besaßen, bereitwillig für irgendwelche Kleinigkeiten aus. Kolumbus meinte, daß man nie »Leute von so gutem Herzen und von solcher Freigebigkeit, noch so furchtsam gesehen« habe⁹, und schien in jenen Eingeborenen den »edlen Wilden« gefunden zu haben. Er schrieb den Katholischen Königen: »Es sind Menschen von Liebe und ohne Habgier ... Ich glaube, daß es in der Welt kein besseres Volk noch besseres Land gibt; sie lieben ihren Nächsten wie sich selbst, sie haben die lieblichste Sprache der Welt und sind sanftmütig und immer lachend¹⁰.«

Die Kariben dagegen wurden als ein grausames Kriegervolk bekannt. Sie unternahmen Raubzüge nach den von den Taino bewohnten Inseln, erschlugen die Männer und verschleppten die Frauen. Die Taino lebten in steter Furcht vor den Überfällen der Kariben und konnten darum in den Weißen ihre Beschützer erblicken. Sie beschrieben ihre karibischen Feinde als Wesen mit dem Gesicht und Gebiß von Hunden und bezeichneten sie als Menschenfresser. Der tatsächliche oder auch nur angebliche Kannibalismus der sog. Kariben, deren Siedlungsraum nicht genau bekannt war, sollte es dann rechtfertigen, wenn die spanische Gesetzgebung erlaubte, die Bewohner jener Inseln anzugreifen und als Sklaven zu verschleppen. Die Kariben, die zu den größten und kräftigsten Menschen der indianischen Rasse gehörten, erwiesen sich als erbitterte Feinde der europäischen Landnahme.

Eine politische Macht stellten Taino und Kariben gegenüber den europäischen Invasoren nicht dar, da ihre staatliche Organisation noch kaum über Dorfgemeinschaften und kleine Fürstentümer hinausgekommen war. Spätere Aufstände einzelner Häuptlinge sind von den Spaniern brutal niedergeschlagen worden¹¹.

Ähnliche Erfahrungen machten die Spanier, als sie mit den Eingeborenen der venezolanischen Festlandküste in Berührung kamen. Sie unterschieden auch hier zwischen wilden, kriegerischen Indianern, die Kariben waren und in der Küstenzone zwischen Paria und Borburata wohnten, und den friedlichen und freundlichen Indianern der Küstenkordillern, zu denen besonders die Caiquetíos gehörten und die auf einer höheren Kulturstufe lebten.

Auch die Portugiesen trafen bei ihren Landungen an der brasilianischen Küste auf primitive Bevölkerungen, die auf jungsteinzeitlicher Kulturstufe lebten. Die ostbrasilianischen Völkergruppen führten ein Wildbeutedasein und kannten weder Weberei und Töpferei, noch die Verarbeitung der Metalle. Die Männer

waren vorzugsweise Jäger, während die Frauen Pflanzen sammelten und zu einem primitiven Ackerbau den Übergang fanden. Ihr Schmuck war die Bemalung des Körpers und das Bekleben mit Federn. Kannibalismus und Kopfjagd waren weitverbreitete Sitten. Am bekanntesten unter den eingeborenen Stämmen Ostbrasiens sind die Tupí, die Botokuden und die Borroró. Die Indianer nährten sich hauptsächlich von den Wurzelknollen der Manioka. Erstaunt schrieb der Schiffssekretär Pedro Paz de Caminha, der bei der ersten Landung Cabrals in Brasilien zugegen war: »Dennoch sind sie dabei stärker und besser ernährt als wir mit all dem Weizen und Gemüse, was wir essen«, und stellte nicht weniger verwundert fest: »Sie wußten nichts von Eisen. Sie schnitten ihr Holz mit keilförmigen Steinen, die in einen Holzschaft gesteckt und sehr gut befestigt wurden, so daß sie widerstandsfähig waren.«¹²

Kolumbus hatte die von ihm entdeckten Eingeborenen als wilde Bevölkerung der Küste betrachtet und auf dem asiatischen Festland, dem er nahe zu sein glaubte, die Begegnung mit Völkern hoher Kultur erwartet. Als er auf seiner vierten Reise am Kap Honduras, ohne sich dessen bewußt zu sein, auf dem mittelamerikanischen Festland landete und bei den Eingeborenen Zeugnisse großer gewerblicher Geschicklichkeit vorfand, erblickte er darin einen Beweis, dem Reiche des Großkhans nahe zu sein. In Wirklichkeit war er mit Mayavölkerschaften in Berührung gekommen. Die Spanier begannen, im Siedlungsraum der Maya eine amerikanische Hochkultur kennenzulernen. Im Jahre 1517 landeten die Teilnehmer der Expedition des Fernández de Córdoba an der Küste von Yuktan. Die Mayas dieser Gegend bewirteten die fremden Ankömmlinge gastfrei, zwangen sie aber am nächsten Tage, nach verlustreichen Kämpfen sich auf ihre Schiffe zurückzuziehen. Die Europäer traten auf dem amerikanischen Festland einer organisierten Macht gegenüber.

Der Raum der Maya-Kultur umfaßte Guatemala, westlich angrenzende Teile von Chiapas und Tabasco, Yuktan und Honduras. Seit dem 9. Jahrhundert war die Halbinsel Yuktan das Hauptsiedlungsgebiet der Maya geworden. Das Mayareich der ›Liga von Mayapan‹ hatte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in eine Anzahl von Stadtfürstentümern aufgelöst. Dieser politische Niedergang der Maya-Herrschaft erleichterte den Spaniern die Eroberung Yuktans, die als Folge der Eroberung Mexikos durch Hernán Cortés sich wegen des erbitterten Widerstandes der Maya über die Jahre von 1527 bis 1546 hinzog. Auch auf dem guatemalteckischen Hochland trafen die Spanier einzelne unabhängige Stammesstaaten an.

Während die Eingeborenen der Westindischen Inseln in dörflichen Siedlungen lebten, war es auf dem Festland zur Entstehung von Stadtkulturen gekommen. Mit Erstaunen erblickten die Spanier in Yuktan volkreiche Städte mit Steinhäusern, hohen Tempelbauten und gepflasterten Straßen. Die früheren Kultstätten der Maya hatten sich zu Wohnstädten und befestigten Herrscherresidenzen gewandelt. Die Stadt ist ein entscheidender Faktor für die

Ausbildung der Hochkulturen in Altamerika geworden. Der überschüssige Anbau von Nahrungspflanzen, vor allem von Mais, erlaubte der städtischen Bevölkerung, sich den verschiedenen Handwerken, dem Handel und anderen nicht Nahrung produzierenden Berufen zu widmen. So gab es in den Mayastädten zur Zeit der europäischen Entdeckung eine differenzierte, hierarchisch geordnete Gesellschaft, deren oberste Schicht ein Geburtsadel und die Priesterschaft bildeten und deren unterste Stufe von den Sklaven eingenommen wurde, die durch Kriegsgefangenschaft und Vergehen unfrei und verkäuflich geworden waren. Die Verwendung von Metall kannte man jedoch auch in dieser Stadtkultur noch nicht. Werkzeuge und Waffen wurden aus Stein und Holz hergestellt. Die Städte der Maya-Kultur waren Mittelpunkte eines ausgedehnten Fernhandels.

Die Maya entwickelten eine bedeutende geistige Kultur und sind darum »die Griechen Amerikas« genannt worden. Sie besaßen eine Bilderschrift, aber die Mehrzahl der Hieroglyphen ist noch nicht gedeutet und ihre Verknüpfung zu einem gedanklichen Zusammenhang nicht enträtselt. Sie kannten die Zahlenschreibung bis 19 in Form von Punkten und Strichen und verwendeten für höhere Zahlenwerte die Null und die Übereinanderstellung der Zeichen nach dem Zwanzigersystem. Diese Rechenkunst und astronomische Beobachtungen mit dem bloßen Auge dienten den Maya für die Aufstellung ihrer Kalender und für die Zeitrechnung. Ihre Priester errechneten das astronomische Jahr mit 365,2420 Tagen, kamen also der heutigen Berechnung von 365,2422 Tagen näher als der Gregorianische Kalender mit 365,2425 Tagen. Die künstlerische Begabung der Maya zeigt sich insbesondere im Steinrelief und in der Vollplastik sowie in der verzierten und bemalten Keramik. Die Religion der Maya kannte eine Vielheit von Haupt- und Sondergottheiten, deren Geneigtheit und Hilfe man sich durch Gebete, Kasteiungen und Tänze, aber auch durch die Darbringung von Menschenopfern zu sichern suchte. Die Priesterschaft gewann insbesondere durch die von ihr geübte Wahrsagekunst einen großen Einfluß auf das Leben der Menschen¹³.

Hochkulturen hatten sich auch im Aztekenreich entwickelt, das die Spanier unter Führung von Hernán Cortés in den Jahren 1519 bis 1521 eroberten. Der Aufstieg einer aztekischen Großmacht reichte damals noch nicht ein Jahrhundert zurück. Erst unter ihrem Herrscher Itzcoatl (1428–1446) hatten sich die Azteken, deren Hauptstadt Tenochtitlan – Mexiko war, von der Herrschaft der Tepaneken befreit und mit den benachbarten Stadtstaaten Texcoco und Tlacopan einen Dreibund begründet. Unter Moctezuma I. (1440–1469) gewannen die Azteken die Führung in diesem Städtebund und dehnten ihren Machtbereich bis zu den Küsten des Pazifiks und Atlantiks aus. Die folgenden Herrscher setzten die Eroberungen fort, und unter Moctezuma II., der seit 1502 regierte, reichte das politische Einflußgebiet der Azteken im Süden bis in die Mayaländer hinein, während nach Norden hin nur Teile des heutigen Michoacán unterworfen worden waren. Im Augenblick der spanischen Invasion bestand das aztekische

Großreich aus 38 Stadtprovinzen, die zu Tributzahlungen verpflichtet waren, aber ihre verwaltungsmäßige Selbständigkeit behielten.

Dieses Reich war aber kein in sich geschlossenes Staatsgebilde. Einzelne Stadtstaaten, wie z.B. Tlaxcala, behaupteten innerhalb des aztekischen Machtbereiches noch ihre politische Unabhängigkeit. Außerdem war die bundesstaatliche Struktur dieses Imperiums durch die Hegemonie der Azteken noch nicht völlig beseitigt. Die kriegerische Expansion Mexikos befand sich erst auf dem Wege zur Errichtung einer festgefügtten Herrschaftsordnung. Die Institutionalisierung der Herrschermacht war aber im Vordringen. Die Staatsverwaltung war bereits zentralisiert und weitgehend bürokratisiert. Die Organisation in Stämmen, deren es im Jahre 1521 mehr als 700 gab, hatte sich fast gänzlich verloren. Das Territorialprinzip setzte sich gegenüber der Gentilordnung durch.

Auch die aztekische Gesellschaft war ständisch gegliedert. Der Adelsstand setzte sich aus Angehörigen der alten Stammesaristokratie und aus Neuadligen zusammen, die für besondere Verdienste, vor allem auf dem Schlachtfeld, geadelt worden waren. Auch Priester und hohe Beamte erhielten die Vorrechte des Adels. Es zeigte sich aber die Tendenz zur Bildung einer sich abschließenden erblichen Adelsklasse. Die Adligen besaßen zahlreiche Privilegien. Sie wurden bei der Besetzung von Staatsämtern bevorzugt; sie zahlten keine Tribute, sie durften private Ländereien besitzen, unterstanden eigenen Gerichten, ihnen war das Tragen bestimmter Kleidungs- und Schmuckstücke vorbehalten, und ihre Söhne wurden in eigenen Tempelschulen unterrichtet. Eine privilegierte Stellung in der mexikanischen Gesellschaft nahmen auch die Kaufleute ein, die den Fernhandel mit Luxuswaren betrieben und dem Herrscher von Mexiko auf ihren Handelsreisen als Spione dienten. Es gab weiter als soziale Schicht die Handwerker, die von der landwirtschaftlichen Betätigung losgelöst waren, in ihren Berufen einer bestimmten Schulung und Fachkenntnis bedurften und wesentlich für die Luxusbedürfnisse der herrschenden Schicht arbeiteten. Der Handwerkerberuf vererbte sich vom Vater auf den Sohn.

Das gemeine Volk, das den Boden bebaute, erhielt von den Gemeinschaften, den Calpullis, familienweise Ländereien zugeteilt, die nicht ein veräußerlicher Privatbesitz wurden, sondern wieder an die Gemeinschaft zurückfielen, falls die Familie ausstarb. Neues Ackerland fand sich durch die Kolonisierung eroberter Gebiete und die Anlage weiterer Chinampas, schwimmender Gärten, die mit Schlamm bedeckte Flöße waren und im See von Mexiko verankert wurden. Neben diesen Bauern, die nebenbei den Lokalhandel betrieben und einfache Handwerksarbeiten ausführten, gab es Pächter, die fremden Privatbesitz gegen einen Pachtzins bewirtschafteten, und Landarbeiter, die Mayeques, die die Ländereien der adligen Herren bestellten, an die Scholle gebunden waren und mit dem Grund und Boden in den Besitz der Erben übergingen. Schließlich war auch die Sklaverei in Alt-Mexiko verbreitet. Man konnte Sklave durch Raub oder Kriegsgefangenschaft werden und als Strafe für verschiedene Delikte oder als

säumiger Schuldner auf diesen unfreien Stand herabsinken, aber der Vater konnte auch seinen Sohn als Sklaven verkaufen. Die Sklaven waren jedoch bei den Azteken nicht völlig rechtlos. Sie durften eigenen Besitz haben und konnten nicht ohne ihre Zustimmung oder ohne triftigen Grund von ihren Besitzern verkauft oder gar getötet werden. Die Kinder der Sklaven wurden frei. Die Sklaven fanden insbesondere für Trägerdienste und bei Hausarbeiten Beschäftigung.

Die Differenzierung der Sozialstruktur hing eng mit den wirtschaftlichen Veränderungen zusammen. Die Produktivität des fruchtbaren Bodens in Mexiko war hoch. Selbst bei der primitivsten Art des Maisanbaus im Milpa-System, wo nach Brandrodung das Feld in Arbeit genommen wurde, ergaben sich hohe Ernteerträge. Man hat berechnet, daß bei diesem System eine Familie von fünf Personen, die ein Feld von vier bis fünf Hektar bewirtschaftete, in 190 Tagen weit über das Doppelte dessen produzierte, was sie zum Lebensunterhalt brauchte. Nun war man aber noch zu einer intensiver betriebenen Landwirtschaft übergegangen. Man nutzte die periodisch überschwemmten Uferlandschaften der Flüsse sorgfältig für den Anbau aus, da der zurückgelassene Schlamm hohe Ernteerträge sicherte. Es entstand ferner ein ausgedehntes Netz von Bewässerungsanlagen, die wiederum nur durch eine entwickelte staatliche Organisation geschaffen werden konnten. Die Überschußproduktion im agrarischen Anbau erlaubte die Freistellung vieler Menschen für gewerbliche Tätigkeiten und ihre Ansiedlung in den Städten. Auch im Aztekenreich wurden fast sämtliche Geräte aus Holz oder Stein angefertigt, nur die Ziselierwerkzeuge der Handwerker waren aus Kupfer. Die Edelmetalle wurden zu Schmuckstücken verarbeitet. Eine besondere Technik stellten die kunstvollen, mit Edelsteinen geschmückten Federarbeiten dar. Die Keramik hatte in einzelnen Gegenden besonders wertvolle Erzeugnisse hervorgebracht. Die städtische Architektur wird durch die prunkvollen Adelspaläste aus Stein gekennzeichnet, die einstöckig und fensterlos waren, wobei die Räume sich um einen Innenhof gruppierten. Herrliche Gartenanlagen umgaben die Paläste. Die Häuser der einfachen Leute wurden aus gebrannten Lehmziegeln erbaut. Die imposantesten Bauwerke waren die gewaltigen Tempelpyramiden. Die Hauptpyramide der Stadt Mexiko erreichte auf einem Grundriß von 100x80 m eine Höhe von 30 m. Charakteristische Bauwerke sind auch die Ballspielplätze. Die Kunst des Steinreliefs und der Plastik war auch in Alt-Mexiko entwickelt. Von der Malerei zeugen einzelne erhaltene Fresken.

Die aztekische Religion kennt ebenfalls zahlreiche Göttergestalten. Die den Gottheiten dargebrachten Menschenopfer erreichten bei den Azteken grausige Ausmaße, sind doch bei der Weihe des Haupttempels in der Stadt Mexiko nach den geringsten Schätzungen in vier Tagen 20000 Menschen durch Herausschneiden des Herzens hingeschlachtet worden. Schrecken und Abscheu vor diesem furchtbaren Brauch, das blutende Herz eines Menschen und sogar Kindes dem Gott als Speise darzureichen, haben die Kluft und Feindschaft

zwischen Spaniern und Mexikanern ungeheuer vertieft. Aztekische Göttermythen sollten einen entscheidenden Einfluß auf das Schicksal Mexikos haben. Das kriegerische Volk der Azteken fühlte sich durch seinen Götterglauben in dem Kampfgeist gegenüber den europäischen Eindringlingen gelähmt. Es sah seine Welt von Unheil bedroht und zum Untergang bestimmt. Angst erfüllte die Gemüter vor der prophezeiten Wiederkehr des Priesterkönigs Quetzalcoatl, der im Osten erscheinen und dem Regiment der blutigen Götter ein Ende bereiten sollte. Moctezuma glaubte, die Spanier seien die geweissagten neuen Herren aus dem Osten und er müsse ihnen die Herrschaft abtreten.

Die inneren Zustände des Aztekenreiches erklären es, daß die Spanier dieses Imperium mit Hilfe mexikanischer Völkerschaften unterwerfen konnten. Die Totonaken in der Gegend von Veracruz, die unter der Willkür der aztekischen Steuereinnahmer litten, begrüßten die Soldaten des Hernán Cortés als ihre Befreier. Die Bewohner des Stadtstaates Tlaxcala bewährten sich als treueste und tapferste Bundesgenossen der spanischen Konquistadoren und erhielten dafür unter der spanischen Herrschaft besondere Freiheiten und Vorrechte gegenüber der übrigen Eingeborenenbevölkerung. Auch Völkerschaften der Otomí-Indianer haben die Spanier friedlich aufgenommen und sie mit Lebensmitteln versorgt. Der letzte heroische Kampf der Bewohner der Hauptstadt Mexiko konnte das Schicksal der Fremdherrschaft nicht abwenden¹⁴.

Höhere Kulturen entwickelten sich im nördlichen Andenraum, in dem Bereich der drei Andenketten Kolumbiens. Dort war das Ursprungsland der Chibcha, die sich südlich bis ins mittlere Ekuador und nördlich über die Landenge von Panama bis Nikaragua ausdehnten. Zur Zeit der spanischen Entdeckung ragten als Kulturlandschaften das Caucaatal und das Hochland von Bogotá hervor. Es hatten sich hier gefestigte Staatswesen und eine ständische Hierarchie herausgebildet. Die Häuptlinge (*caciques*/ Kaziken) als oberste Kriegsführer hatten sich zu despotischen Herrschern gemacht, die im Besitze übernatürlicher Kräfte erschienen, in Sänften und Hängematten getragen wurden und von einem großen Hofstaat umgeben waren. Während es aber im Caucaatal bei lokalen Stammesherrschaften blieb, vermochten die Chibchavölker der Meseta von Bogotá, die Muisca, größere Staatengebilde zu schaffen, wenn sie auch noch nicht zur Begründung eines Einheitsstaates gelangt waren. Als die Spanier auf dem Andenhochland eintrafen, stritten die mächtigsten Dynasten, der ›Zaque‹ von Tunja und der ›Cipa‹ von Bogotá, um die Vorherrschaft. Die Chibcha lebten in dörflichen Siedlungen. Zum Städtebau und zur Errichtung von Steinhäusern waren sie nicht fortgeschritten. Die Wirtschaft beruhte auf dem Ackerbau, wobei es einen privaten Bodenbesitz gab. Die Völkerschaften im Caucaatal hatten eine hervorragende Kunstfertigkeit in der Verarbeitung des Goldes zu Schmuckstücken erreicht. Die Goldschmiede verfertigten menschliche Figuren in stattlicher Größe, Gesichtsmasken, Helme, Schmucknadeln, Brustplatten und andere Gegenstände, wie sie heute vor allem im Museum der kolumbianischen Nationalbank aufbewahrt werden. Bei solchen Goldfunden glaubten die

spanischen Konquistadoren, dem Dorado nahe zu sein, das Land des vergoldeten Menschen zu finden. Der Kazike von Guatavita ließ sich, so war es ein kultischer Brauch, zu bestimmten Zeiten am ganzen Körper mit Öl salben und mit Goldstaub pudern, um dann in der heiligen Lagune zu baden und so den Goldstaub der dort wohnhaft gedachten Göttin zu opfern. Die Muisca zeichneten sich durch ihre Webkunst aus und verfertigten Decken und farbig gemusterte Stoffe, die als Handelswaren einen weiten Absatz fanden.

Die Chibcha des Caucales, jedoch nicht die Muisca, waren Kannibalen, die Menschenfleisch aßen. Allgemein üblich war es, Menschen den Göttern zu opfern, wobei Kinder als Opfer bevorzugt wurden. Alle Völkerschaften kannten die Sitte, aus den erschlagenen und gefangenen Feinden Kopftrophäen zu bereiten. Das geistige Leben befand sich auf einem primitiven Niveau. Die Schrift war den Chibcha unbekannt¹⁵.

Das gewaltigste Imperium Altamerikas war das Inkareich, das ›Reich der vier Himmelsrichtungen‹, das keine Grenzen hat. Das Wort Inka ist ursprünglich nur Herrschertitel und die Bezeichnung des Herrschergeblüts, aber nicht eines besonderen Volkes gewesen. Ein Oberhaupt des Stadtstaates von Cuzco auf dem Andenhochland hatte sich diesen Namen beigelegt. Die Bewohner dieses Bergstaates gehörten zu den Ketschua-Indianern. Die kriegerische Expansion der Inka begann in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als rivalisierende Aymarastämme der Nachbarschaft den Herrscher von Cuzco um Hilfe und Unterstützung baten. Die Kleinstaaten der Aimara wurden dem Inkareich eingegliedert. In schnellen Eroberungen dehnten die Inka ihre Herrschaft über das Andenland aus und drangen bis zum mittleren Ekuador vor. Tupac Yupanqui (1471–1493) unterwarf das heutige Bolivien und führte Feldzüge bis nach Chile und dem nordwestlichen Argentinien. Mächtige Staaten wie das Reich von Chimor, das sich an der Küste von Tumbes bis in die Nähe von Lima erstreckte, das Reich von Cuzco in den Tälern von Chancay, Ancón und Rimac und das Reich von Chiriqui wurden dem Imperium der Inka einverleibt. Huaina Capac (1493–1527) unterdrückte Aufstände in den neu eroberten Provinzen und trug die Eroberung nördlich über Quito hinaus vor. Die Herrschaft der Inka reichte jetzt vom Ancasmayufu im südlichen Kolumbien bis zum Rio Maule in Chile. Die Tiefländer östlich der Anden sind ebenfalls Ziel kriegerischer Expeditionen gewesen, aber nie unterworfen worden. Die Indianer des Hochlandes verachteten die dort lebenden primitiven und armseligen Völkerschaften. Nach dem Tode des Inka Huaina Capac kam es zum Streit um die Thronfolge zwischen dem erstgeborenen Sohn Huascar in Cuzco und dem in Quito residierenden Lieblingssohn Atahualpa, der schließlich durch die Schlacht von Cuzco seinen Bruder zum Gefangenen machen konnte. In diesen Zeiten des Bürgerkrieges im Inkareich unternahmen die Spanier unter Francisco Pizarro die Eroberung Perus und beseitigten den Inka, der sich rühmte, keinen mächtigeren Herrscher zu kennen, als er selbst war. Nach Atahualpas Ermordung (1533) brach die Inka-Herrschaft zusammen. Im Jahre 1539 hatten die Spanier das Land

unter ihre Kontrolle gebracht. Der Widerstand gegen die fremden Eroberer wurde jedoch von Angehörigen der Inka-Dynastie noch fortgeführt. Der Inka Manco Capac II. richtete in der entlegenen Grenzprovinz Vilcabamba ein Schattenkönigtum ein und versuchte durch den Aufstand von 1565, sein Reich zurückzugewinnen und die alte Religion wiederherzustellen. Als aber Vilcabamba 1572 von den Spaniern genommen worden war, brach der Widerstand zusammen. Die Nachkommen aus dem Inka-Geblüt verschwägerten sich mit dem spanischen Adel und bemühten sich, Privilegien und Belohnungen von der spanischen Krone zu erhalten. Die passive Masse der früheren Inka-Untertanen war außerstande, sich gegen das ihnen auferlegte Schicksal aufzulehnen. Erst seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts traten erneut Bewegungen hervor, das Inka-Regime wiederherzustellen.

Ein über so weite und grandiose Naturlandschaften sich erstreckendes Reich zusammenzufügen und zusammenzuhalten, setzt eine außergewöhnliche Organisationskraft voraus. Die stärksten Antriebe eines solchen Herrscherwillens liegen in dem Bewußtsein von der göttlichen Sendung der Inka. Im Hofzeremoniell drückte sich das Gottmenschentum des Inka aus. Die oberste Autorität erforderte eine ungeheure persönliche Arbeitsleistung des Herrschers. Eine tatendurstige und befähigte Elite, die durch die planmäßige Erziehung einer ausgewählten Jugend herangebildet wurde, stand dem Inka zur Seite. Ihre Angehörigen wurden von den Spaniern *Orejones* genannt, weil sie als Privileg große Ohrpflöcke trugen. Ein Kronrat aus vier hohen Beamten bildete die oberste Verwaltungsbehörde. Die Dorf- und Stammeshäuptlinge, die *Curacas*, die streng kontrolliert waren und sich von Zeit zu Zeit in der Hauptstadt Cuzco einfinden mußten, sorgten für die Durchführung des Herrscherwillens in den Provinzen. In kluger Weise ließen die Inka in den unterworfenen Reichen die überlieferten Einrichtungen bestehen.

Eine rationale Planung suchte das gesamte Leben in diesem ausgedehnten Imperium einheitlich und nach den Gesichtspunkten des Staatswohls zu gestalten. Zur genauen Erfassung aller Kräfte zum Militärdienst und zu Arbeitsleistungen teilte man die Untertanenschaft nach dem Dezimalsystem ein. Die kleinste Einheit bestand aus zehn Familienoberhäuptern, und die Männer zwischen 25 und 50 Jahren wurden in Hundertschaften zusammengefaßt. Mit Hilfe der Knotenschnüre, der Quipu, ließ sich die statistische Aufnahme aller wissenswerten Dinge in den Bezirken des Reiches durchführen und an die Zentrale weiterleiten. »Der statistische Reichsdienst hielt mit seinen Knotenschnüren das Schicksal des Reiches in Händen. Er brauchte nur seine Befehle zu erlassen, damit jeder genau wußte, was er zu liefern, was er zu empfangen, was er zu befördern oder aufzubewahren hatte« (Louis Baudin). Ein hervorragend ausgebautes Straßensystem stand für die Truppenbewegungen, den Nachrichtendienst und die Warentransporte zur Verfügung. Diese Straßen verliefen möglichst schnurgerade und führten durch Anlage von Stufen über die Anhöhen hinweg, was möglich war, da es im alten Peru weder Wagen noch

Reitpferde gab. Dieser Straßenbau war eine technische und organisatorische Leistung, zu der das damalige Europa nicht fähig war. Der Soldat und Chronist der Eroberung von Peru, Cieza de León, schrieb: »Ich glaube, wenn der Kaiser – der Kaiser von Indien, König von Spanien – den Befehl erließe, eine Königsstraße zu bauen, die der von Quito nach Cuzco oder der von Cuzco nach Chile gliche, er es trotz seiner Macht nicht fertigbrächte¹⁶.«

Für einen festeren Zusammenhalt ihres Imperiums erstrebten die Inka die Verbreitung einer einheitlichen Reichssprache.

Totalitäre Staatsgewalt verband sich mit sozialistischer Wirtschaftsordnung. Grund und Boden gehörten der Dorfgemeinde (*Ayllú*), die den einzelnen Familien je nach Personenzahl eine bestimmte Anbaufläche zur Nutzung zuteilte. Jede Familie konnte über die Ernteerträge frei verfügen und sich einen Lebensunterhalt verschaffen, der, abgesehen von den Witterungsverhältnissen, von der persönlichen Arbeitsleistung abhing. Die Existenz alter und kranker Personen war dadurch gesichert, daß die Gemeinde für sie entsprechende Felder bestellte. Wälder und Weiden standen allen Gemeindemitgliedern zur Verfügung. Haus und Hof blieben Eigentum der Familien. Eine besondere Anbaufläche war für den Unterhalt der Priester und der Kultstätten bestimmt und wurde durch Arbeitsleistungen der Gemeindemitglieder bewirtschaftet. Alles übrige Land gehörte dem Inka, und die Bestellung dieser Domänen war ebenfalls eine Verpflichtung jeder bäuerlichen Familie. Überschüssige Ernteerträge wurden in Staatsspeichern aufbewahrt und standen in Notzeiten zur Verfügung. Der Inkastaat war ein »ausgeprägt fronhofartiges Gebilde« (Max Weber).



© Abb. 1: Torreón in der Ruinenstadt Machu Picchu/Peru

Zahlreiche Indianer schieden aus ihrer Ayllúgemeinschaft aus, weil sie vom Inka zu besonderen Dienstleistungen herangezogen wurden. Viele wurden auf unbestimmte Zeit zum Militär einberufen, andere für den Straßenbau und sonstige öffentliche Arbeiten rekrutiert oder für die mannigfaltigen Dienste am Hofe verlangt. Zwangsarbeiten waren auch in den Bergwerken zu leisten, wo die Arbeitskolonnen in einem bestimmten Turnus abgelöst wurden (*mita*). Nach ihrer besonderen Begabung wurden die Leute für die verschiedenen handwerklichen Tätigkeiten herangezogen, in denen sie nach besonderen Anweisungen zu arbeiten hatten. Die hergestellten Güter mußten an die staatlichen Lagerhäuser abgeliefert werden. Auf Befehl des Inka konnten Familien und Dorfgemeinschaften nach anderen Gegenden umgesiedelt werden. Solche Kolonisationen erfolgten zur Erschließung bisher un bebauten Landes und zur militärischen Sicherung neu erobelter Provinzen. Für alle Planung und ihre Durchführung war eine zahlreiche Bürokratie erforderlich. Man hat berechnet, daß auf je 10000 Einwohner 1330 Staatsbeamte kamen. Der Inka sortierte alle Untertanen für ihre nützliche Verwendung nach seinen Prinzipien des Staatswohls. Mit fatalistischer Gelassenheit ertrug der indianische Massenmensch, was die Göttlichkeit des Herrschers über ihn verfügte. Diese Passivität bewahrten die Indianer auch gegenüber den spanischen Eroberern, die von dem Inkareich Besitz genommen hatten.

Die Kultur des Inkareiches beruhte auf den Schöpfungen der alten Stadtkulturen des peruanischen Küstensaumes. Eine intensive Landwirtschaft durch Terrassenanlagen, künstliche Bewässerungen durch Kanäle bis über 100 km Länge und die Verwendung von Dünger, vor allem des Guano, hatten hier die Zusammenballung großer Bevölkerungen ermöglicht. Die Technik war im ganzen noch auf steinzeitlicher Stufe geblieben, wenn man auch bereits Kupfer und Bronze für die Herstellung von Werkzeugen und Waffen verwendete. Gold und Silber wurden in komplizierten Verfahren zu Schmuck verarbeitet. Die Nutzung des Eisens war unbekannt. Die peruanischen Gewebe waren von außerordentlicher Vielfalt. Eine besondere Kunstfertigkeit hatte sich bei der Anfertigung von Federfächern und Federgewändern entwickelt. Die künstlerische Befähigung dieser Indianer begegnet uns insbesondere in einer reichhaltigen Keramik verschiedenster Stile. Unter den Bauwerken ragen die Tempelpyramiden hervor. Obgleich wir von den Spaniern erfahren, daß die Inkageschichte in Bildern dargestellt worden sei, ist uns nichts von einer Bilderschrift aus dem alten Peru überliefert. Man vermutet, daß die Quipu, die als ein Rechensystem für statistische Zwecke verwendet wurden, auch historisch-chronologische Vorgänge festgehalten haben.

Da die Inka die Gottheiten der unterworfenen Völkerschaften übernahmen, kannte ihre Religion eine große Vielheit von Göttergestalten. Eine besondere Verehrung genoß der Sonnengott, nannte sich der Inka doch ›Sohn der Sonne‹. Das Sonnenfest im Sonnentempel zu Cuzco war darum die höchste religiöse Feierlichkeit. Den Göttern wurden auch Menschen, meist Kinder und Jungfrauen, geopfert, doch war dies verhältnismäßig selten. Religion und Magie waren eng verbunden. Wahrsager wurden in Anspruch genommen, um jede auffällige Erscheinung zu deuten. Übernatürliche Vorzeichen erschreckten ähnlich wie Moctezuma II. auch den Inka Huaina Capac, als er erste Nachrichten von der Ankunft der Spanier erhielt¹⁷.

In Chile war die Inkaherrschaft nur bis zum Rio Maule vorgedrungen, und die chilenischen Indianer dieses Gebietes sind dann alsbald von den Spaniern unterworfen worden. Die Araukaner in den Gegenden südlich des Maule-Flusses waren dagegen wilde, umherschweifende Jäger und Sammler geblieben. Gerade der ungeheuer große kulturelle Abstand zwischen diesen Indianern und den weißen Eroberern ist die hauptsächliche Ursache gewesen, daß die Araukaner jahrhundertlang einen erbitterten Widerstand gegen die Spanier geleistet haben¹⁸.

Allgemein sind die Eingeborenen in den Zonen eines kalten oder gemäßigten Klimas auf primitiverer Kulturstufe geblieben und von den eindringenden Europäern vernichtet oder absorbiert worden. Die nomadischen Indianer der Pampa im La Plata-Raum hatten nicht den geringsten Ackerbau entwickelt, entzogen sich aber allen Versuchen, sie sesshaft zu machen und in eine zivilisiertere Lebensweise einzufügen. Ihre Überfälle auf die spanischen Siedlungen machten den militärischen Schutz der Siedlungsgrenze notwendig

und veranlaßten die Behörden zu häufigen Kriegszügen, in denen die Indianer bis auf geringe Reste ausgerottet wurden. In Uruguay haben sich die dort lebenden Indianerstämme, insbesondere die kriegerischen Charrúas, in ihrem unüberwindlichen Haß gegen die weißen Eindringlinge als unbezähmbar erwiesen, bis schließlich im Jahre 1835 der letzte Rest dieser Eingeborenenbevölkerung das Ende fand. Wo aber Indianer, wie die mit den Tupís verwandten Guaranís, Ackerbau trieben und in der Weberei und Töpferei wie in Holzarbeiten bereits beachtliche Fertigkeiten entwickelt hatten, konnte es zu einer rassischen und kulturellen Assimilierung der Eingeborenen und Europäer kommen. In den Urwaldgebieten wiederum, in die die europäische Kolonisation nicht vordrang, war es dem Indianertum möglich, seine Volksart und alte Lebensweise ziemlich unberührt zu erhalten¹⁹.

Die Art der Naturlandschaft und die durch sie bedingte verschiedenartige Kulturentwicklung Altamerikas haben Voraussetzungen geschaffen, die den Gang der spanischen und portugiesischen Kolonisation in der Neuen Welt entscheidend bestimmten.

2. Rechtstitel der Kolonialgründungen in Amerika

Die portugiesische und spanische Ausbreitung in Übersee folgte bei der Besitznahme neu entdeckter Inseln und Länder den Rechtsauffassungen, die dem römischen und kanonischen Recht entstammten und zu einem allgemeinen Gewohnheitsrecht des Spätmittelalters geworden waren. Sie fand anfänglich ihre rechtliche Begründung in der Idee der Reconquista, die als Wiederherstellung der christlichen Herrschaft über Land und Leute auf der Iberischen Halbinsel verstanden wurde. Die Expansion der christlichen Reiche nach Nordafrika hinüber, das wie große Teile der Iberischen Halbinsel vom Islam erobert worden war, galt als eine selbstverständliche Fortführung der Reconquista. Die kastilischen Monarchen behaupteten, daß die Reiche von Fez, Tremecén und Marokko lange Zeit im Besitz der westgotischen Könige gewesen seien und daß deren Erbe Pelayo, der erste König des Reconquistareiches Asturien, und dessen Nachfolger auf dem leonesisch-kastilischen Königsthron wurden. Als Teil des nordafrikanischen Westgotenreiches betrachtete man auch davorgelagerte atlantische Inselgruppen, insbesondere die Kanarischen Inseln. Es war eine in der Bevölkerung Andalusiens allgemeine Vorstellung, daß die Eroberung der Kanarischen Inseln der Krone Kastilien zustehe, da die Inseln sich in der Nähe des afrikanischen Festlandes befinden, das dem letzten Westgotenkönig Roderich gehört habe²⁰. Einen ersten Rechtstitel für überseeische Erwerbungen Kastiliens bot also eine mittelalterliche Irredenta- Bewegung, das Streben nach Wiedervereinigung aller Gebiete, die einst die altspanische Monarchie gebildet hatten.

Portugal, das die kastilische Besitznahme Nordafrikas verhindern wollte und ebenfalls Ansprüche auf die Kanarischen Inseln erhob, berief sich auf die

geographische Lage dieser Gegenden in der Nähe der portugiesischen Küsten und auf seine Verpflichtung zum Krieg gegen die Ungläubigen, die die Eroberung Ceutas und anderer marokkanischer Plätze durch die Portugiesen rechtfertigte.

Bei dem weiteren Vordringen der Entdecker im westafrikanischen Atlantikraum ließen sich die Wiederherstellung einer früheren Herrschaft oder die geographische Nähe nicht mehr als juristische Begründung für die Besitznahme überseeischer Gebiete verwenden. Es tauchte allerdings gelegentlich die phantastische Idee auf, ein altes dynastisches Erbrecht der Krone Kastilien auf die Neue Welt zu supponieren. Der Chronist Gonzalo Fernández de Oviedo wollte beweisen, daß Kolumbus das Land der Hesperiden entdeckt habe. Wie Städte und Länder nach ihren Herrschern benannt werden, heißen, so folgert Oviedo, diese Gegenden im äußersten Westen nach Hespero, dem 12. König des alten Hispanien, der in westlicher Fahrt nach 40 Tagen die ›Indias Hespérides‹ erreichte. Vor 3193 Jahren, so behauptete Oviedo im Jahre 1535, sei dies geschehen. Nun habe Gott diese Herrschaft mit so altem Recht und nach so vielen Jahrhunderten an Spanien zurückgegeben. Der Indienrat ließ wissen, er würde sehr erfreut sein, wenn Oviedo ihm die Beweise erbringe, daß Westindien ein uralter spanischer Besitz sei.

Da aus der Geschichte keine beweisbaren Rechtstitel auf ferner gelegenen überseeischen Besitz beizubringen waren, bemühten sich die westeuropäischen Entdeckervölker um die Anerkennung allgemeiner Rechtsgrundsätze, die ihre rivalisierenden Ansprüche in prozeßgerechter Form unterstützten. Bei der Entdeckung unbewohnter Inseln, wie es die Azoren und die Madeiragruppe waren, stimmten Praxis und Rechtsauffassung darin überein, daß eine solche Insel als *res nullius* demjenigen zufalle, der sie auffinde und besetze. Die zeitliche Priorität der Entdeckung schafft hier das bessere Recht.

Die meisten neu entdeckten Länder und Inseln waren aber bewohnt. Welche Rechtstitel konnten die Europäer für die Aufrichtung ihrer Herrschaft über diese überseeischen Gebiete geltend machen?

Die Entdeckungsfahrten des 14. und 15. Jahrhunderts entsprachen einem allgemeinen Rechtsdenken der Zeit, das die Aneignung von neu aufgefundenen Ländern, die nichtchristlichen Fürsten gehörten, für erlaubt hielt. Das Rechtsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen war religiös gebunden. Als Christ glaubte er ein besseres Recht als die Ungläubigen zu besitzen. Nun kam er durch den Fortgang der Entdeckungen mit neuen und zahlreichen nichtchristlichen Bevölkerungen in Berührung, die keine geoffenbarte Religion wie die Juden und die Mohammedaner kennengelernt hatten.

Die Einstellung der Christen zu diesen Heiden hing von besonderen Umständen ab. Es konnte sich um mächtige, gut organisierte Reiche handeln, wie die Mongolenherrschaft des Großkhans, von der besonders Marco Polo Kunde verbreitet hatte. Diesem Herrscher und anderen Fürsten Indiens sollte Christoph Kolumbus Empfehlungsbriefe des spanischen Königspaares

überbringen, in denen Ausdrücke freundschaftlicher Gesinnung enthalten waren.

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis der europäischen Entdecker zu den primitiven Eingeborenen der Kanarischen Inseln und des tropischen Afrikas. Die Guanchen und Neger bewiesen die Existenz von Ungläubigen, die abseits der Zivilisation lebten und einer vernünftigen Rechts- und Staatsordnung zu entbehren schienen. Die Europäer trugen keine Bedenken, solche Bewohner, denen sie die Rechtspersönlichkeit absprachen, zu berauben und zu versklaven, und hielten sich für berechtigt, solche Heidenländer zu erobern und zu beherrschen. Kolumbus war überzeugt, daß die Inseln, die er auf seiner Westfahrt entdeckt und in Besitz genommen hatte, den Katholischen Königen genauso rechtmäßig gehörten wie ihre ererbten Kronländer. Nach vulgärer Meinung der Zeit hatten die europäischen Entdecker und Eroberer ein unbestreitbares Besitzrecht auf die Neue Welt.

Das Recht auf Herrschaft über die neuen Entdeckungen ist aber nicht als die Macht des Stärkeren und Überlegenen allgemein akzeptiert geblieben, sondern hat alsbald das europäische Rechtsdenken beschäftigt und Anlaß zu heftigen juristischen Kontroversen gegeben, in denen Prinzipien einer universalen Völkerrechtsgemeinschaft entwickelt werden sollten. Es traten dabei Ideen hervor, die den politischen und ökonomischen Interessen der spanischen und portugiesischen Kolonialherrschaft zuwiderliefen und den Kolonialvölkern später in ihrem Kampf um die Unabhängigkeit eine wertvolle Hilfe leisteten.

Zunächst hatten sich die Portugiesen ihre Rechte auf die westafrikanischen Entdeckungen durch päpstliche Bullen bestätigen lassen. So erlangten sie, um die Fahrten andalusischer Seeleute nach Guinea rechtsverbindlich auszuschließen, durch die Bulle Nikolaus' V. von 1455 die Ermächtigung, die Länder der Ungläubigen von Kap Bojador und Num ab bis ganz Guinea zu erobern, die Bewohner zu versklaven und ihres Besitzes zu berauben. Wer in diesen Herrschaftsbereich der portugiesischen Krone ohne Erlaubnis eindringe, wird mit dem Kirchenbann bedroht. Der Papst begründete die kirchliche Intervention in die Streitigkeiten um die überseeischen Entdeckungen mit seiner Verantwortung für die Bekehrung der Heiden, die von den Portugiesen in der ihnen zugesprochenen Entdeckungs- und Eroberungszone bereits in Angriff genommen worden sei.

Ogleich die Katholischen Könige behaupteten, daß Kolumbus in ihrem Namen die von ihm entdeckten Inseln rechtskräftig in Besitz genommen habe, und obgleich Juristen des Hofes keine weitere Begründung der königlichen Rechtstitel für notwendig hielten, haben doch die spanischen Monarchen für die westindischen Entdeckungen alsbald ähnliche Papstbullen erbeten, wie sie die portugiesische Krone für ihren westafrikanischen Entdeckungsraum erreicht hatte. In fünf Bullen des Jahres 1493 trug Papst Alexander VI. diesen Wünschen Rechnung. Er verlieh den Katholischen Königen für die von ihnen im Ozean erworbenen Inseln und Länder »die volle, freie und absolute Gewalt, Autorität

und Rechtsprechung« und damit dieselben Herrschaftsrechte, wie sie Papst Nikolaus V. den Portugiesen im westafrikanischen Raum zugesprochen hatte²¹.

Mit diesen Dokumenten konnten die Spanier ihre Herrschaftsansprüche wirksam unterstützen, fremde Seefahrer von ihrem Herrschaftsbereich ausschließen und die portugiesische Auffassung widerlegen, daß die von Kolumbus gefundenen Inseln im Atlantik zu der afrikanischen Entdeckungszone gehörten, die die Papstbulle von 1455 der Krone Portugal zugesprochen hatte. Auf diese Weise hatte man eine Basis für die Verhandlungen mit dem portugiesischen König gewonnen. In der Tat konnte im spanisch-portugiesischen Staatsvertrag von Tordesillas (1494) eine Kompromißlösung vereinbart werden, die den Atlantischen Ozean durch eine 370 Seemeilen westlich der Kapverdischen Inseln verlaufende Meridianlinie in eine portugiesische und eine spanische Entdeckungszone teilte und damit Portugal den Rechtsanspruch auf einen Teil der Neuen Welt, auf Brasilien, sicherte.



© Abb. 2: Seewege nach Süd- und Mittelamerika im 16. und 17. Jahrhundert

Erste Entdeckung und Besitznahme, päpstliche Verleihung und Staatsvertrag der beiden Okkupationsmächte Spanien und Portugal waren die anfänglichen Rechtstitel europäischer Kolonialgründungen in Übersee. Nach der Meinung oder dem Recht der Eingeborenenbevölkerungen wurde dabei nicht gefragt, wie man auch in den europäischen Eroberungskriegen keine Rücksicht darauf nahm,

ob die Bewohner eines Gebietes mit dem erzwungenen Wechsel des Landesherrn einverstanden waren.

Alle diese drei aus dem Mittelalter übernommenen Rechtsgrundsätze die in der Begründung der portugiesischen und spanischen Kolonialherrschaft herangezogen wurden, sind in der Folgezeit lebhaft angegriffen worden. Die Gültigkeit des Rechtstitels der ersten Entdeckung wurde bestritten, wenn ihr nicht unmittelbar die tatsächliche Besitznahme durch Errichtung einer Niederlassung folgte. Die Portugiesen und Spanier hatten sich aber zunächst meist mit einer Symbolischen Okkupation begnügt. Die Seefahrer schnitten Inschriften in Bäume ein oder errichteten hölzerne Kreuze. An den afrikanischen Küsten ließen bei späteren Entdeckungen die portugiesischen Könige steinerne Wappenpfeiler mit Inschriften aufstellen, die die prätendierten Hoheitsrechte der Krone bekundeten. Nach solchen Vorbildern richteten die Spanier und Portugiesen auch in der Neuen Welt hölzerne und steinerne Kreuze auf, wenn sie auf einer neu entdeckten Insel landeten. Symbolische Handlungen begleiteten den formalen Akt der Besitznahme. Christoph Kolumbus entfaltete nach der Landung auf der Insel Guanahani das königliche Banner und zwei Kreuzesfahnen, gab vor Zeugen die erforderlichen Erklärungen ab und ließ darüber durch den Amtsschreiber ein Protokoll aufnehmen. Der Besitzwechsel wurde auch versinnbildlicht, indem der Anführer der Expedition mit seinem Schwert Zweige abschlug oder Kerben in einen Baum hieb, eine Handvoll Erde aufnahm, Wasser trank oder ähnliche Bräuche übte, wie sie aus dem römischen und germanischen Rechtsleben überliefert waren²². Die Indianer, die sich zu einem solchen Rechtsakt als neugierige Zuschauer einfanden, spielten die Rolle von Statisten und beobachteten verständnislos ein Ritual, das über ihre Freiheit und ihr Leben entschied.

Eine solche europäische Herrschaftsgründung, die aus der Tatsache der ersten Entdeckung abgeleitet wurde, stieß alsbald auf zunehmende Kritik, gerade weil sie keine Rücksicht auf den Willen der Eingeborenen nahm und diese überhaupt nicht befragte. Diese Kritik ging von spanischen Theologen aus, die die Lehrmeinungen der mittelalterlichen Scholastik, insbesondere des Thomas von Aquino, benutzten, um aus ihnen die Prinzipien zu entwickeln, die das Verhalten der Europäer bei ihren Begegnungen mit den Menschen der Neuen Welt bestimmen sollten²³. Nach Thomas entspringt die Staatenbildung aus der natürlichen Vernunft, und darum ist auch die Staatsgewalt heidnischer Fürsten legitim. Ebenso ist nach ihm das Recht auf Eigentum in der natürlichen Ordnung begründet. Da also, so folgerten die spanischen Spätscholastiker, das Naturrecht für alle Völker gilt, dürfen die europäischen Entdecker die Indianer nicht ihrer Herrschaft und ihres Besitzes berauben. Francisco de Vitoria bestritt, daß die erste Entdeckung ein Besitzrecht auf bewohnte Länder verleiht. Auch spätere Theologen haben diesen Rechtstitel als wertlos bezeichnet. Mit besonderer Leidenschaft hat der Dominikaner Bartolomé de las Casas diesen Irrtum bekämpft. Es sei Unwissenheit und Verblendung der königlichen Räte, wenn sie

glaubten, »daß, weil die Könige von Kastilien durch den Admiral Kolumbus jenes Indien entdeckten, sie schon ein Recht hatten, im Frieden oder durch Krieg, im Guten oder im Bösen, durch Güte oder mit Gewalt die dortigen Völker und Herrschaften zu unterjochen und Untertan zu machen, als wenn es Länder Afrikas wären²⁴.«

Die spanische Spätscholastik hat ebenso die päpstliche Schenkung als gültigen Rechtstitel für die Errichtung der europäischen Kolonialherrschaft abgelehnt. Die Papstbulen, die christlichen Fürsten Besitzrechte auf die überseeischen Entdeckungen zuerkannten, hatten ihre theoretische Rechtfertigung in den Ideen der päpstlichen Weltherrschaft gefunden, die eine direkte Gewalt des Papstes auch in weltlichen Dingen behaupteten und dem Papst eine Oberhoheit über alle Heidenvölker zuerkannten. Spanische Kronjuristen benutzten diese Lehre von der Allgewalt des Papstes, um Spaniens Rechtsanspruch auf Westindien zu verteidigen. Palacios Rubios leitete aus den Papstbulen von 1493 ab, daß die Oberhoheit, die der Papst über die Heiden der Neuen Welt seit der Ankunft Jesu Christi besessen habe, auf die spanischen Könige übergegangen sei²⁵.

Spanische Theologen bestritten nun aber die Rechtskraft der Papstbulen für die Legitimierung der spanischen Herrschaft in der Neuen Welt. Sie beriefen sich dabei auf Thomas von Aquino, nach dessen Auffassung Christus nicht ein weltlicher Herrscher sein wollte. Daraus folgerte dieser Scholastiker, daß auch der Papst keine weltlichen Herrschaftsrechte hat und also keine Autorität über die Heiden besitzt. Die heidnischen Fürsten seien ebenso legitime Obrigkeiten wie die christlichen Herrscher, denn sie haben ihre Gewalt aus dem Naturrecht, vor dem alle Menschen gleich sind. Aus dieser thomistischen Lehrmeinung hat wenige Jahre nach den westindischen Entdeckungen der italienische Kardinal Cajetan, der seit 1508 Ordensgeneral der Dominikaner war und die ersten Dominikanermissionare in die Neue Welt entsandte, die Grenzen der päpstlichen Einmischung in die Länder der Ungläubigen festgelegt. Dominikaner wie Las Casas und Francisco de Vitoria leugneten, daß Alexander VI. die weltliche Gewalt über die westindischen Entdeckungen an Spanien übertragen konnte. Der Papst könne an niemand Länder und Herrschaften verschenken. Das ist die Lehrmeinung in der spanischen Spätscholastik geblieben. Dennoch haben die spanischen Könige weiterhin die päpstliche Schenkung als wichtigste Rechtsgrundlage für ihr amerikanisches Imperium betrachtet. Ihre Gültigkeit in Zweifel zu ziehen, hieße, so erklärt der Jurist und Mitglied des Indienrates Juan Solórzano, »die Größe und Macht dessen bezweifeln wollen, den wir als Stellvertreter Gottes auf der Erde anerkennen²⁶.«

Die völkerrechtliche Gültigkeit des spanisch-portugiesischen Staatsvertrages, in dem die beiden ersten Entdeckungsnationen sich die überseeische Welt durch Festlegung von Demarkationslinien aufgeteilt hatten, ist besonders von den Franzosen, Engländern und Holländern bestritten worden, die nicht von dem Zugang zu den Reichtümern der Neuen Welt ausgeschlossen bleiben wollten. Der Vereinbarung exklusiver nationaler Interessensphären in Übersee stellten die

übrigen zur Seemacht aufsteigenden Staaten Westeuropas das Prinzip der Freiheit der Meere und des freien Welthandels entgegen.

Die für die Zeitgenossen überzeugendste Begründung der europäischen Besitznahme der Neuen Welt wurde jedoch die Heidenmission. Die spanische Entdeckung und Eroberung Amerikas erfüllten ihren Sinn in der christlichen Heilsgeschichte, indem sie die Möglichkeit gaben, den Indianern die Botschaft des Evangeliums zu verkünden. Es war die allgemeine Empfindung unter den Spaniern und Portugiesen, daß die Ausbreitung des Christentums ein gottgefälliges Werk und die Auffindung bisher unbekannter Weltgegenden im göttlichen Heilsplan vorgesehen sei. Cortés schrieb an Karl V., daß Gott, unser Herr, diese neuen Länder durch die spanischen Könige habe entdecken lassen, weil er durch sie den christlichen Glauben unter den barbarischen Eingeborenen verbreiten wollte. Die Einheit von Heils- und Weltgeschichte ließ sich noch wirksamer demonstrieren, wenn man sich auf die Autorität des Papstes berufen konnte. Auch diejenigen, die die weltliche Gewalt des Papstes leugneten und sein Verfügungsrecht über Länder der Heiden bestritten, stimmten doch darin überein, daß der Papst als geistliches Oberhaupt der Kirche das Recht besitzt, die Heidenmissionen zu leiten. Die Theologen folgerten nun, daß der Papst dieses Recht, das Christentum den Heiden zu bringen und die Verkündung der christlichen Lehre zu schützen, an einen christlichen Fürsten delegieren kann. Die Papstbulen von 1493 bedeuten in dieser Auslegung einen Missionsauftrag an die Katholischen Könige für die westindischen Entdeckungen. Diese geistliche Funktion, die die spanischen Monarchen damit übernahmen, hatte aber wichtige politische Auswirkungen. Der Papst, der die Spanier mit dem Missionswerk in ihren Entdeckungen beauftragte, kann, wie Francisco de Vitoria lehrte, die übrigen europäischen Nationen von einer Teilnahme ausschließen, um störende Streitigkeiten unter den christlichen Fürsten zu vermeiden. Der Dominikaner Bartolomé de Carranza, der spätere Erzbischof von Toledo, folgerte weiter, daß der König von Kastilien als Oberherr der gesamten Neuen Welt anerkannt werden müsse und die Eingeborenen ihm Tribute zu entrichten haben, damit er die christliche Religion einführen und schützen könne. Nach Las Casas sollte den kastilischen Königen, als Entschädigung für die ihnen obliegende Sorge um die Bekehrung der Indianer, die kaiserliche Würde und Krone in Amerika zukommen. Es sei gerecht und erlaubt, daß der Papst den hispanischen Monarchen zum Kaiser und Schirmherrn über die einheimischen Fürsten der Indianer mache.

Rechtfertigte die Heidenmission nun auch die kriegerische Eroberung der Heidenländer? Die Konquistadoren der Neuen Welt mochten dies glauben und konnten sich als Wegbereiter für die späteren Missionare betrachten. Diese Auffassung ist auch durch zeitgenössische Theologen vertreten und begründet worden. Der schottische Theologieprofessor an der Pariser Universität Johannes Major hat als erster in einer Druckschrift des Jahres 1510 die Eroberung der Neuen Welt zu rechtfertigen gesucht. Der christliche Fürst, so lehrte er, habe die

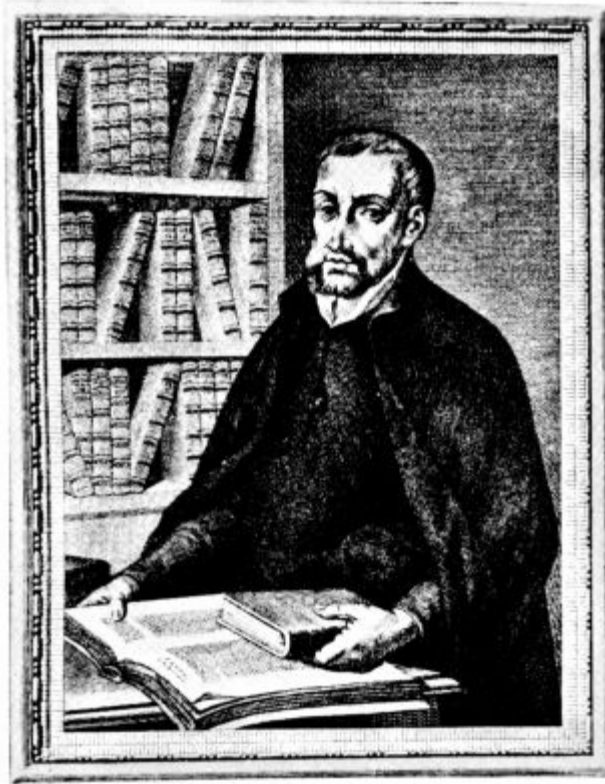
Verpflichtung, den Kult des wahrhaftigen Gottes zu verbreiten, und dies werde erleichtert, wenn er in die Länder der Ungläubigen einfällt, ihre Fürsten absetzt und an deren Stelle christliche Obrigkeiten einsetzt. Um die hohen Kosten aufzubringen, die die Heidenmission verursacht, sei es angebracht und berechtigt, daß die Könige von Spanien sich der Länder der Indianer bemächtigten. Wenn aber ihre einheimischen Häuptlinge sich zum Christentum bekehren, sollen sie ihre Herrschaft behalten. Es bildete sich die Vorstellung heraus, daß die Unterwerfung der Indianer durch Waffengewalt unerlässlich ist, um ihnen mit größerer Leichtigkeit und besserem Erfolg das Evangelium zu verkünden. Insbesondere der Jurist und Humanist Juan Ginés de Sepúlveda hat aus diesem Grunde die Gerechtigkeit der Kriege verteidigt, die die Spanier gegen die Indianer führten, jedoch damit nicht eine zwangsweise Bekehrung dieser Eingeborenen gewünscht²⁷.

Die freie Predigt des Evangeliums ist nach Vitoria und anderen spanischen Spätscholastikern ein natürliches und göttliches Recht. Wenn also ein heidnischer Fürst die Bekehrung seiner Untertanen verhindert oder die zum Christentum Bekehrten verfolgt, können die Spanier gegen eine solche tyrannische Obrigkeit Krieg führen und sie absetzen. Der Dominikaner Domingo de Soto lehrte, daß jeder christliche Fürst mit Waffengewalt intervenieren kann, wenn in einem heidnischen Staat einzelne Bürger daran gehindert werden, den christlichen Glauben anzunehmen. Ein solches Interventionsrecht zur Verteidigung Unschuldiger und aus christlicher Nächstenliebe konnte eine Legitimierung der spanischen Herrschaft in Amerika sein. Die staatlichen Herrschaftsrechte, die sich aus der Verpflichtung zur Heidenmission ableiteten, suchten ihren Ursprung in der päpstlichen Autorität, der es rechtmäßig zukomme, in alles einzugreifen, was sich auf das geistliche Wohl der Menschen beziehe. Die Besitznahme der überseeischen Entdeckungen ließ sich aber auch aus dem universalen Kaisertum rechtfertigen. Als die Spanier das amerikanische Festland eroberten, war ihr Landesherr der Kaiser Karl V. Sie bezeichneten sich als die Untertanen dieses mächtigen Kaisers und forderten die Fürsten der Eingeborenen auf, sich diesem Universalherrscher zu unterwerfen. Hernán Cortés wollte es vollbringen, daß Karl V. »weiter nichts zu tun bleibt, um Herrscher über die Welt zu sein«²⁸. Die universalistische Kaiseridee des Mittelalters konnte als theoretische Rechtfertigung des überseeischen Imperiums der Spanier in Anspruch genommen werden. Dies unternahm 1525 der Jurist Miguel de Ulcurrum in seinem Buch *Catholicum opus imperiale regiminis mundi*, das er Karl V. widmete. Nach seiner Auffassung legt das *Jus gentium* eine Integrierung der Reiche in eine internationale Gemeinschaft nahe. Darum sei durch Zustimmung aller Völker über Gläubige und Ungläubige der Kaiser als Universalherrscher eingesetzt worden, und Gerechtigkeit, Friede und Glück der menschlichen Gesellschaft erforderten heute mehr denn je die Weltmonarchie. Wenn die Heiden sich weigerten, die kaiserliche Weltherrschaft anzuerkennen, seien sie als Rebellen zu behandeln²⁹.

Die Staatslehre der spanischen Spätscholastik hat aber das Weltkaisertum abgelehnt und sich zum Begriff der einzelstaatlichen Souveränität bekannt. Nach Vitoria ist der Kaiser nicht der Herr des ganzen Erdkreises. Nach Carranza habe es niemals einen Herrscher über die gesamte Welt gegeben, noch könne die ganze Welt von einem Herrscher regiert werden. Die Welt, so behauptet Melchor Cano, ist zu verschieden, um einheitlich regiert zu werden. »Den Antipoden konvenieren nicht unsere Industrie und politische Verfassung³⁰.« Die Scholastiker folgerten, daß kraft des Kaisertitels keine politische Intervention der Europäer in der Neuen Welt statthaft sei. Die Conquista kann nicht mit der angeblichen Weltherrschaft des Kaisers gerechtfertigt werden.

Es ist auch der Versuch gemacht worden, die Souveränitätsrechte von Eingeborenenfürsten zu bestreiten. Der Vizekönig von Peru, Francisco de Toledo, ließ die *Informaciones acerca del Señorío y Gobierno de los Indios* anfertigen, die durch Befragung der Indianer die historischen Traditionen des Inkareiches ermitteln sollten. Aus der Kenntnis der Geschichte ergab sich, daß die Inka ihre Herrschaft nie durch Erbschaft oder Wahl besaßen, sondern durch Waffengewalt aufgerichtet hatten. Die Spanier, die von dem Inkareich Besitz nahmen, vertrieben also nur fremde Eindringlinge und tyrannische Machthaber. Der Vizekönig Toledo schrieb bei Übersendung der *Informaciones* im Jahre 1572 an Philipp II: »Es folgt daraus mit aller Deutlichkeit, daß Seine Majestät der rechtmäßige Herr dieser Gebiete ist«³¹.

Ohne Diskussion ist die Legitimität der spanischen Herrschaft über die entdeckten Gebiete angenommen worden, wenn die Eingeborenen sich unterwarfen und freiwillig die Oberhoheit der spanischen Könige anerkannten. Spanien kann, so bestätigten auch die im Grundsätzlichen rigorosesten Theologen, Eingeborenenreiche in Besitz nehmen, wenn die Bewohner oder ihre große Mehrheit Untertanen der spanischen Monarchie zu sein wünschten. Die Voraussetzung ist jedoch, daß es sich dabei um freie Unterwerfungsverträge handelt. Die Art, wie Hernán Cortés die Abdankung Moctezumas und dessen »freiwillige« Abtretung der Herrschaft an die Krone Spaniens veranlaßte, und die Wiederholung solcher Praktiken durch andere Konquistadoren zeigen allerdings, daß es häufig nur darum ging, den äußeren Schein der Legalität zu wahren.



© Abb. 3: Dr. Juan Ginés de Sepúlveda

Lebhaft umstritten blieb es, ob die zivilisatorische Sendung des weißen Mannes in der überseeischen Welt das Recht gibt, über primitive Völker eine Kolonialherrschaft aufzurichten. Insbesondere Sepúlveda behauptete dies und bewies es aus der ›Politik‹ des Aristoteles, wonach die rohen und barbarischen Menschen geboren worden seien, damit sie den Vernunftbegabten dienen. Die zivilisierten Völker sollen über die wilden und primitiven herrschen. Menschen niedriger Kulturstufen der Neuen Welt dürfen also, so schloß Sepúlveda, von den Europäern unterjocht werden. Der spanische Humanist verband damit die Behauptung, daß die tapferen und kultivierten Spanier ein höheres und auserwähltes Volk seien, um die Geschicke der Welt zu leiten. Sie üben mit vollem Recht die Herrschaft über die Barbaren Amerikas aus.

Diese nationalstolze Rechtfertigung der spanischen Eroberungen in Übersee verleitete dazu, Art und Sitten der Indianer in den düstersten Farben zu malen. Die Eingeborenen der Neuen Welt entbehren nicht nur der Kultur, sondern leben wie wilde Tiere. Sie treiben absurden Götzendienst, bringen ihren Göttern Menschenopfer dar und essen Menschenfleisch. Sie kennen nicht Sittsamkeit und Scham und sind der Trunkenheit und Sodomie zugetan. Man bestritt sogar, daß sie vernünftige Wesen seien, und bezeichnete sie als Tiere, die sprechen³².

Einzelne Theologen des Spätmittelalters wie der Erzbischof von Armagh, Richard Fitzralph, behaupteten nun, daß der Mensch nur Herr über irdische

Dinge ist, soweit er nach dem Ebenbild Gottes geschaffen ist. Wenn die Vernunft, die Grundlage seiner Gottähnlichkeit, ihm fehlt, hört er auf, eine rechtmäßige Gewalt über Mitmenschen und Güter auszuüben, selbst wenn er den Namen König oder Fürst führt. Unter solchen Umständen erscheinen die spanischen Eroberungskriege in Amerika gerechtfertigt. Der Jurist Lic. Gregorio López, der von 1543 bis 1556 Rat im *Consejo de las Indias* war, vertrat die Auffassung, daß die Sünden der Indianer gegen Gott und die Natur einen Rechtstitel zur Eroberung Amerikas geben. Die Könige von Spanien können die Bewohner der Neuen Welt notfalls durch Krieg zwingen, daß sie nach dem Naturrecht leben. Damit wird ein Imperialismus im Dienste der Zivilisation moralisch begründet.

Diese Diskriminierung der indianischen Rasse hat alsbald Widerspruch hervorgerufen und zu lebhaften Polemiken über die menschliche Natur der amerikanischen Eingeborenen Anlaß gegeben. Missionare und Theologen wurden die Wortführer in diesem Streit. Der Pater Antonio de Montesinos suchte in seiner Adventspredigt von 1511 das Gewissen der Siedler von Santo Domingo wachzurütteln, indem er ihnen die Frage vorlegte: »Sind die Indianer keine Menschen? Haben sie nicht vernunftbegabte Seelen³³?« Ein eifriger Dominikanermissionar, Bernardino de Minayo, begab sich nach Rom, um dem Papst zu berichten, wie man die Indianer als wilde Tiere betrachtete, und ein anderer Dominikaner, der Bischof von Tlaxcala, Julián Garcés, widerlegte in einem Schreiben an den Papst die Argumente derjenigen, die die Indianer wegen ihrer Roheit und Barbarei nicht als vernünftige Wesen betrachten wollten. Darauf verkündete Papst Paul III. in einer Bulle des Jahres 1537, daß die Indianer wirkliche Menschen seien und frei über sich selbst und ihr Eigentum verfügen können.

Die spanischen Spätscholastiker vertraten dieselbe Auffassung. Francisco de Vitoria lehrte, daß die Indianer Menschen sind, auch wenn sie wild und barbarisch seien, und daß sie also vor Ankunft der Spanier im rechtmäßigen Besitz ihrer Länder und Herrschaften waren. Spanien hat, so folgerte der berühmte Jurist der Universität Salamanca, Diego de Covarrubias, im Jahre 1548, kein Recht, auf Grund einer höheren Zivilisation den Indianern den Krieg zu erklären und sie seiner Herrschaft zu unterwerfen³⁴. Ebenso behauptete Vitorias Lieblingsschüler, Melchor Cano, daß kulturelle Überlegenheit kein Herrschaftsrecht verleiht. Cano stellt sogar die Frage, ob die Einführung der spanischen Gesellschaftsordnung nicht schädlich für solche zurückgebliebenen Völker sei. Auf jeden Fall gebe die Absicht, die Indianer menschenwürdig zu erziehen und gerecht zu regieren, kein Recht zur Eroberung ihrer Länder. Die Zivilisierung der Eingeborenen, d.h. ihre Einfügung in die christlich-abendländische Kultur, wird nicht als eine Legitimierung des europäischen Kolonialismus anerkannt. Allenfalls konnte man eine zeitweise Schutzherrschaft über primitive Völker gelten lassen, so wie Kinder jemand brauchen, der sie leitet und behütet, bis sie großjährig sind. Wenn die Barbarei unter den Indianern

beseitigt ist und Friede und Ordnung unter ihnen hergestellt sind, sollte ihnen die volle Freiheit zurückgegeben werden.

Die spanischen Scholastiker haben schließlich die echten und unanfechtbaren Rechtstitel der spanischen Herrschaft in Amerika auf neue Prinzipien eines Allvölkerrechts, des *Jus gentium*, zu gründen versucht. Sie haben, als die europäischen Entdecker die Verbindungen mit den Bewohnern entferntester Erdteile herstellten, den Begriff einer Weltgemeinschaft entwickelt, die das gesamte Menschengeschlecht umfaßt. Alle Völker und Reiche bilden eine Einheit. Der ganze Orbis sei eine ›*respublica*‹. Das *Jus gentium* fordert nun, daß alle Völker in wechselseitigen Beziehungen stehen. Die Spanier haben darum, so folgert Francisco de Vitoria, das Recht, in die Länder jenseits des Ozeans auszuwandern, dort zu wohnen und Handel zu treiben, sofern den Eingeborenen dadurch kein Unrecht zugefügt wird. Die allgemeine Freizügigkeit und der unbehinderte Handelsverkehr sind unaufhebbare Grundrechte der Menschen. Wenn die Indianer nun die Spanier in der Wahrnehmung dieser Rechte behindern und gütigen Ermahnungen kein Gehör schenken, können sie durch Waffengewalt und durch Besetzung ihres Landes zur Beachtung des *Jus gentium* gezwungen werden³⁵.

Es stand allerdings im Widerspruch zu diesem Prinzip, wenn Vitoria alle übrigen Nationen von der Niederlassung und dem Handel in Amerika ausgeschlossen wissen wollte, was er mit der ungehinderten Durchführung des päpstlichen Missionsauftrages sowie mit dem Hinweis, daß die spanischen Könige durch ihre Initiative und auf ihre Kosten die Neue Welt entdeckt haben, begründete. Der spanische Anspruch auf ein Herrschafts- und Handelsmonopol in Amerika ist auch von Vitoria verteidigt worden. Das nationale Interesse hob den universalen Geltungsbereich des *Jus gentium* doch wieder auf³⁶.

Aus dem Prinzip der allgemeinen Brüderlichkeit der Menschen ließ sich noch ein anderer Rechtstitel für das spanische Kolonialreich ableiten. Der Dominikanertheologe Juan de la Peña behandelte in seinen Vorlesungen an der Universität Salamanca während der Jahre 1560–63 die spanische Conquista Amerikas und vertrat die These, daß zur Wahrung der Grundrechte der menschlichen Person jeder Staat in einem anderen intervenieren darf, um die Unschuldigen zu verteidigen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu rächen. Eine solche Hilfe für die gefährdeten Mitmenschen konnte die Spanier berechtigen, Krieg gegen die Indianer zu führen und ihr Land zu besetzen.

Die Diskussion über die falschen und die echten Rechtstitel des spanischen Imperiums in Amerika, wie sie an den Universitäten und in dem Kolleg des Dominikanerklosters San Esteban in Salamanca von hervorragenden Theologen und Kanonisten geführt wurde, fand in der Öffentlichkeit einen lebhaften Widerhall. Die leidenschaftliche Kritik an der Rechtmäßigkeit der spanischen Kolonialherrschaft erschien Kaiser Karl V. als so »schädlich und skandalös«, daß er in seinem Schreiben vom 10. November 1539 den Prior von San Esteban beauftragte, weitere Disputationen und Predigten der Ordensmitglieder über

dieses Thema zu verbieten und alle Schriften und Aufzeichnungen darüber einzuziehen und abzuliefern³⁷. Die gerügten Theologen und Mönche schwiegen aber nicht. Las Casas konnte es sogar wagen, in Gegenwart Karls V. vor einer von diesem einberufenen Kommission des Jahres 1542 zu behaupten, daß die spanischen Okkupationen in der Neuen Welt »gewaltsame Invasionen grausamer Tyrannen seien, wie sie von dem göttlichen Gesetz und allem menschlichen Recht verurteilt sind«³⁸. Der Dominikanerpater erhob die Forderung, alle bisherigen spanischen Eroberungen in Amerika müßten rückgängig gemacht und die besetzten Gebiete ihren früheren einheimischen Herrschern und natürlichen Herren zurückerstattet werden. Nach einer späteren Überlieferung seien damals in dem Kaiser derartige Skrupel geweckt worden, daß er die Reiche Perus wieder den Inka-Herrschern zurückgeben wollte, aber es handelt sich dabei wohl nur um Gerüchte, die in Peru verbreitet wurden und die durch keine zeitgenössischen Dokumente bestätigt werden³⁹.

Diese Diskussionen, in denen Spanier selbst die Rechtsgrundlagen ihrer Kolonialherrschaft kritisierten und bestritten, konnten zwar nicht ernstlich daran denken lassen, die überseeischen Besitzungen wieder preiszugeben, veranlaßten aber die spanische Regierung, neuen Expeditionen den Charakter von friedlichen, von christlicher Nächstenliebe geleiteten Unternehmungen zu geben. Die *Ordenanzas* von 1573 ersetzten ausdrücklich das Wort *conquista* durch *pacificación*. Die Ableitung kolonialer Herrschaftsrechte aus sittlichen Werten legte zugleich die Verpflichtung auf, die Eingeborenen human zu behandeln, und hat die spanische Kolonialgesetzgebung aufs stärkste beeinflusst.

3. Siedlungspolitik und Siedlungsformen

Die spanische Besiedlung der in Übersee entdeckten und eroberten Länder setzte die Traditionen der iberischen Reconquista des Mittelalters fort, die eine über die Jahrhunderte sich erstreckende Kolonisationsbewegung in den von der Islamherrschaft befreiten Gebieten gewesen ist und ihrer Ausdehnung nach nur in der deutschen Ostkolonisation eine Parallele findet. Die in der Reconquista wiedergewonnenen Länder gehörten der Krone, und der König als Herr über Land und Leute nahm eine Neuverteilung von Grund und Boden vor, beließ den Mauren, soweit sie unter christlicher Herrschaft wohnen blieben, ihr Eigentum oder tauschte es gegen Grundbesitz in den abgesonderten maurischen Stadtvierteln und ländlichen Distrikten aus und wies den christlichen Einwanderern Siedlungsland (*heredamientos*) zu. Ebenso wurden die in Amerika in Besitz genommenen Territorien nach dem Recht der Eroberung Königsland (*tierra de realengo*). Als obersten Herrschern gehörten den spanischen Königen die Äcker, Wiesen, Weiden, Wälder und Gewässer der Neuen Welt, soweit sie nicht legitime Besitzrechte der Eingeborenen anerkannten. Insbesondere fielen der spanischen Monarchie die ausgedehnten Besitzungen der Aztekenkaiser, der Inkaherrscher und der anderen besiegtten Fürsten der Eingeborenen zu⁴⁰.

Aus diesem Herrschaftsrecht ergibt sich, daß privates und öffentliches Grundeigentum in Amerika nur durch königliche Verleihung erworben werden konnte. Die freie Aneignung herrenlosen Landes, wie sie in den Anfangszeiten der Reconquista auf der Iberischen Halbinsel in der Form der *presura* üblich gewesen war, gab es jenseits des Ozeans nicht mehr. Jede private Usurpation von Land war rechtsungültig und konnte jederzeit als rechtswidrig denunziert werden.

Solange die ersten spanischen Niederlassungen, die Kolumbus in Westindien gründete, den Charakter von Handelsfaktoreien hatten, war nicht an agrarische Siedlungen mit den entsprechenden Landzuteilungen an die Kolonisten gedacht. Im allgemeinen ging es überall in Amerika zunächst um die Anlage von Stützpunkten, wo eine Geschäftsunternehmung mit besoldeten Angestellten und Arbeitsleuten möglichst schnell wertvolle Handelswaren für den Abtransport nach Europa zu erwerben versuchte. Da Edelmetalle im Tauschhandel mit den Eingeborenen der Insel La Española bald nur noch wenig zu erwerben waren, mußte man dazu übergehen, die Goldvorkommen bergmännisch auszubeuten und die Goldwäscherei zu betreiben. Zur Förderung der Goldgewinnung erbat Kolumbus die Entsendung von Bergleuten aus den Minengebieten von Almaden. Die Handelsfaktorei erweiterte sich zu einer bergbaulichen Produktionsstätte. Die auf der Insel erforderlichen Konsumgüter wurden vom Mutterlande importiert, und nur als Ergänzung der Lebensmittelversorgung begann man mit dem Ackerbau durch abhängige Arbeitskräfte, wozu die Krone für die einzelnen Expeditionen die Mitnahme einzelner Landarbeiter anordnete.

Für ein solches sich ausweitendes Kolonisationsunternehmen, das nicht, wie man gehofft hatte, sich durch hohe Handelsgewinne rasch rentierte, reichten die finanziellen Hilfsmittel der spanischen Monarchie nicht aus. Die Regierung mußte für die Ausrüstung der Schiffe Anleihen bei privaten Geldleuten suchen. Sie schränkte ferner das Personal der Handelsfaktorei erheblich ein. Am 1. Juni 1495 erging die Anweisung an Christoph Kolumbus, daß auf der Insel La Española insgesamt nur 500 besoldete Personen bleiben sollen und die übrigen nach dem Mutterland zurückzuschicken sind. Diese Maßnahme wurde ausdrücklich damit begründet, daß Sold und Unterhalt so vieler Leute zu kostspielig seien⁴¹. Aber die Katholischen Könige entschlossen sich auch, das System der staatlich dirigierten Handelsunternehmung mit besoldeten Angestellten und Gewinnverteilung zwischen der Krone und dem Entdecker Kolumbus aufzulockern und die private Initiative und Profitgier zur Beteiligung aufzurufen. Durch Erlaß vom 10. April 1495 gestatteten die Könige allen ihren Untertanen, die keinen Anspruch auf Besoldung erhoben, die freie Ausreise nach den entdeckten Inseln. Diese Personen durften jetzt Fahrten zur Auffindung anderer Inseln und Länder in jenen Gegenden des Weltmeeres unternehmen, dort mit den Eingeborenen Tauschhandel treiben und nach Gold und anderen Edelmetallen suchen. Bei der Rückkehr mußte der zehnte Teil der mitgebrachten Güter an den Staat abgeliefert werden. Denjenigen, die auf der Insel La Española

sich ansiedeln wollen, wird der erbliche Besitz der von ihnen erbauten Häuser und der ihnen zugewiesenen Ländereien zugesichert, und es soll ihnen auf Staatskosten der Unterhalt für ein Jahr gewährleistet werden. Von dem Gold, das sie auf der Insel gewinnen und das nicht durch Tauschhandel mit den Indianern erlangt wird, was verboten bleibt, sollen sie den dritten Teil behalten dürfen. Ferner wird der Handel mit La Española freigegeben. Die ausgeführten Waren dürfen zu den mit den Käufern vereinbarten Preisen gehandelt und mit Gold und Landesprodukten bezahlt werden. Der Staat beansprucht dafür 10 Prozent des Handelserlöses und den zehnten Teil des Schiffsraumes zur unentgeltlichen Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen der Kolonie und dem Mutterlande⁴².

Diese Handels- und Ausreisefreiheit belebte alsbald beträchtlich den kapitalistischen Geschäftsgeist in den überseeischen Entdeckungen und wirkte sich noch stärker aus, als Kolumbus seiner Ämter auf La Española enthoben worden war und ihm seine Privilegien beschränkt wurden. Es bildeten sich Handelsgesellschaften für die Organisation von Expeditionen zur Erkundung weiterer westindischer Inseln und zur Suche nach Gold. Personen verschiedenen Standes, Kaufleute, Ärzte, Gewerbetreibende, Hidalgos und selbst Geistliche warben Arbeitertrupps an, um mit ihnen in Westindien nach Gold zu graben. Agrarische Siedlungen in der Neuen Welt interessierten in diesen Anfangszeiten nicht. Die erforderlichen Konsumgüter für die westindische Handelsfaktorei wurden vom Mutterland geliefert, und nur als Ergänzung der Lebensmittelversorgung versuchte man in abhängiger Arbeit den Anbau von Agrarprodukten. Wohl stellte die Krone die Zuweisung von Grundbesitz auf La Española unter günstigen Bedingungen in Aussicht und erleichterte die Mitnahme von Saatgut und Vieh nach der Neuen Welt. Im Jahre 1497 wurde Kolumbus ermächtigt, auf der Insel La Española Ländereien für Siedlungszwecke zu verteilen. Der zugeteilte Boden sollte freies, veräußerliches Eigentum der Siedler sein, die sich jedoch verpflichten mußten, innerhalb von vier Jahren dort ihren festen Wohnsitz einzurichten, die Ländereien in Kultur zu nehmen und die erforderlichen Gebäude zu errichten. Ausdrücklich wurde den Eigentümern untersagt, über ihre Ländereien, Wälder und Gewässer irgendeine Gerichtsbarkeit auszuüben, ein Gebiet der allgemeinen Jurisdiktion zu entziehen, Äcker und Viehweiden einzuhegen, abgesehen von einem Stück, das durch eine Lehmmauer eingefaßt ist. Alles andere soll nach der Ernte oder als Brachland der gemeinsamen Nutzung als Weideland zur Verfügung stehen. Die Krone wollte durch diese Bestimmungen die Entstehung von Grundherrschaften in der Neuen Welt verhindern und zugleich die Weidewirtschaft der Viehzüchter fördern, die in Kastilien eine so große ökonomische und soziale Bedeutung besaß. Außerdem beanspruchten die Katholischen Könige als Kronmonopol die Ausbeutung des Brasilholzes und der Edelmetalle, die auf dem verliehenen Siedlungsland gefunden wurden⁴³.

In Wirklichkeit sind aber bis zum Ende der Gouverneurszeit des Kolumbus im Jahr 1500 keine Versuche gemacht worden, die Insel La Española mit kastilischen Bauern zu kolonisieren. Eine stärkere bäuerliche Auswanderung gab es auch in den folgenden Jahren nicht.



© Abb. 4: Christoph Kolumbus – Eine Bronzemedaille des Guido Mazzoni nach dem Leben

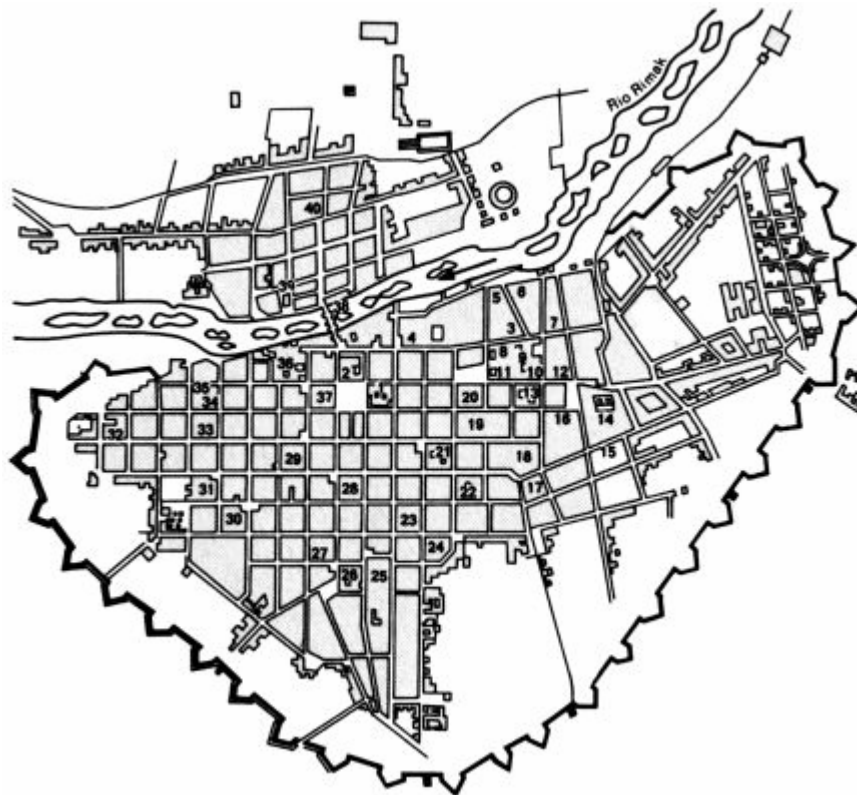
Der Übergang vom Handelsstützpunkt zur Siedlungskolonie stieß auf große Hindernisse⁴⁴. Es lag nicht allein daran, daß die Träger der kolonialen Expansion, Krone und Kaufmannschaft, zunächst nur an der kommerziellen Ausbeutung der überseeischen Reichtümer interessiert waren. Es fehlte vielmehr gerade auch in breiten Volksschichten Spaniens Antrieb und Anreiz, die alte Heimat zu verlassen, um sich jenseits des Ozeans dauernd anzusiedeln. Auch dem einfachen Mann in Spanien erschien doch die Reise in die Neue Welt nur als eine Chance, um eine fabelhafte Beute zu erjagen und mit reichen Schätzen nach Hause zurückzukehren. Man versuchte sein Glück in den italienischen Feldzügen wie auf den überseeischen Expeditionen, und es hing mitunter nur von Zufälligkeiten ab, ob man sich für die *tercios* des ›Großen Kapitäns‹ anwerben ließ oder sich zur Ausfahrt nach Westindien entschloß. König Ferdinand der Katholische hatte davon Kenntnis erhalten, daß Leute »mit keiner anderen Absicht und keinem anderen Willen« nach den entdeckten Inseln

ausreisen, als »dort zwei oder drei Jahre zu bleiben und zu wohnen«, bis »sie eine Summe Gold erlangt haben können«, und dann begierig sind, mit diesem Reichtum heimzukehren. Der König wollte verhindern, daß solche Glücksritter in die Neue Welt gelangen, und wies den Admiral und Gouverneur Diego Colón an, niemand an Land zu lassen, der nicht eine ausdrückliche Ausreiseerlaubnis des Königs hat⁴⁵. Leicht und frei zugänglicher Boden lockt erst dann Siedler an, wenn ausreichende Gründe sie zu einer dauernden Abwanderung aus der alten Heimat veranlassen. Zwar gab es im damaligen Spanien genug Not und Elend unter der Stadt- und Landbevölkerung, aber die Neigung war gering, in die fernen Länder jenseits des Ozeans auszuwandern und dort durch eigener Hände Arbeit sich einen besseren Lebensunterhalt zu scharfen. Es konnte sogar die Idee aufkommen, spanisches Proletariat zwangsweise in den Kolonien der Neuen Welt anzusiedeln. Der königliche Rat Dr. Diego Beltrán schlug im Jahr 1512 vor, »arme Leute« auf Staatskosten nach Westindien zu schicken und, wie die Römer es getan haben, solcher besitzlosen Bevölkerung in einer Provinz des Imperiums eine Heimstätte zu schaffen⁴⁶. Aber zu einer staatlichen Umsiedlung zahlreicher armer Familien aus dem Mutterland in die Kolonien, entsprechend dem römischen Vorbild, ist es nicht gekommen. König Ferdinand begnügte sich, das Sevillaner Handelshaus anzuweisen, allen denjenigen, die auf den Inseln La Española und San Juan de Puerto Rico sich durch Arbeitsleistungen eine Existenz begründen wollten, die Reisekosten zu bezahlen, doch ist es für das Mißtrauen gegen die anhaltende Arbeitslust dieser Auswanderer bezeichnend, daß der König sie zur Arbeit verpflichten will, bis sie 600 pesos in Geld oder Grundbesitz verdient haben⁴⁷.

Für die spanische Kolonisation ist die städtische Siedlungsform typisch. Befestigte Stadtsiedlungen gewährten Schutz gegen Überfälle der zahlreichen Eingeborenen und sicherten die Handelsverbindungen. Abgesehen von diesen militärischen Gründen entsprach es spanischen Lebensgewohnheiten, besonders in Andalusien, wo die Bevölkerung sich in Städten sammelte und das dazwischenliegende Land fast unbewohnt bleibt. Es blieb eine konstante Politik der Krone, die spanischen Siedler in den Städten festzuhalten und ihre Zerstreuung über das Land hin zu verhindern. Wenn der Indienrat erfuhr, daß Spanier auf dem Lande und unter Indianern lebten, veranlagte er Anordnungen der zuständigen Kolonialbehörden, daß diese Siedler in den Städten des Bezirks ihren festen Wohnsitz nehmen. Aber diese Verbote konnten die Wanderungsbewegung aus den Städten auf das Land nicht aufhalten. Zu Ende der Kolonialzeit lebten mehr Spanier und deren Nachkommen über das Land verstreut auf *Haciendas* und in *Ranchos* als in den Städten.

Nach den ersten provisorischen Gründungen von Handelsfaktoreien auf La Española begann mit der Entsendung des Gouverneurs Ovando im Jahre 1501 der planmäßige Städtebau im spanischen Amerika. Die Katholischen Könige beauftragten ihn, auf der Insel einige Städte an den ihm geeignet erscheinenden Plätzen zu errichten. Ovando ließ die neue Stadt Santo Domingo nach dem Plan

schnurgerader, rechtwinklig sich kreuzender Straßen aufbauen. Er folgte damit dem Vorbild der planmäßigen Stadtgründungen auf der Iberischen Halbinsel während des Spätmittelalters. In dieser Weise war z.B. die Stadt Briviesca (Provinz Burgos) erbaut worden, und derselbe Grundriß wurde auch für die Stadt Santa Fe angewendet, die die Katholischen Könige gegenüber von Granada während des Krieges gegen dieses letzte Maurenreich erbauen ließen. Auch andere Städte Andalusiens, z.B. Puerto Real, sind nach dieser Stadtplanung entstanden, die auch bei der Anlage neuer Vorstädte zugrunde gelegt wurde. Eine solche Grundrißgestaltung, die durch das Netz parallel verlaufender Straßen quadratische oder rechtwinklige Wohnblöcke abteilt und als Schachbrettschema bezeichnet wird, begegnet uns ebenso in den Kolonisationen Südfrankreichs und Ostdeutschlands. Sie knüpfte nicht an römische Stadtanlagen an, die in Spanien durch mittelalterliche Ausbauten längst ihren alten Grundriß verloren hatten, und sie bedarf zu ihrer Erklärung auch nicht einer literarischen Wiederentdeckung antiker Vorbilder. Die römische Stadt lebt nicht in den Städtegründungen der Neuen Welt weiter, die vielmehr auf mittelalterliche Vorgänge bei der Ausdehnung des Siedlungsraumes zurückgreifen⁴⁸.



© Abb. 5: Plan der Stadt Lima, Hauptstadt des Vizekönigreiches Peru. 1. Kathedrale; 2. Palast des Vizekönigs und Staatsgefängnis; 3. Kirche Nuestra Señora de los Desamparados; 4. Hauptkloster von San Francisco; 5. Kollegium von Santo Toribio; 6.

Augustinerkollegium von San Ildefonso; 7. Bruderschaft zur Tröstung Sterbender; 8. Universität von San Marcos; 9. Nonnenkloster des Trinitarierordens; 10. Münze; 11. Frauenhospital; 12. Nonnenkloster der Franziskaner; 13. Dominikanerkollegium St. Thomas; 14. Indianerhospital und Pfarrkirche von St. Anna; 15. Negerhospital von St. Bartholomäus; 16. Europäerhospital von St. Andreas; 17. Kollegium von San Pedro Nolasco; 18. Dominikanernonnenkloster von Santa Rosa; 19. Nonnenkloster von Mariae Empfängnis; 20. Inquisition; 21. Oratorium von San Felipe Neri; 22. Königliches Zollhaus; 23. Bernhardinernonnenkloster der Heiligen Dreieinigkeit; 24. Waisenhaus; 25. Nonnenkloster der Encarnación; 26. Erholungsheim San Juan de Dios; 27. Kapuzinerkloster; 28. Hauptkloster der Mercedarier; 29. Hauptkloster der Augustiner; 30. Pfarrkirche von San Marcelo; 31. Kloster der Nazarener; 32. Benediktinerkloster Montserrat; 33. Pfarrkirche von San Sebastian; 34. Hospital vom Heiligen Geist; 35. Dominikanerkloster Santa Rosa la Vieja; 36. Hauptkloster der Dominikaner; 37. Rathaus und Stadtgefängnis; 38. Brücke über den Rimacfluß; 39. Kapelle von Baratillo; 40. Pfarrkirche und Hospital von San Lázaro.

Aus den praktischen Erfahrungen im Städteneubau und in den Stadterweiterungen hat die spanische Regierung frühzeitig allgemeine Richtlinien für Stadtanlagen in der Neuen Welt aufgestellt. Pedrarias Dávila erhielt für die Besiedlung des Festlandes der Landenge von Panama im Jahr 1513 den Auftrag, Straßen und Baugrundstücke bei Stadtgründungen in regelmäßiger Form anzulegen, denn die »Orte, die von neuem angelegt werden, bleiben ohne Mühe und Kosten räumlich geordnet, wenn die Ordnung von Anfang an festgelegt wird«⁴⁹. Die alte, später zerstörte und verlassene Stadt Panama ist 1519 nach dieser Bauanweisung mit schnurgeraden Straßen errichtet worden. Der Landmesser Alonso García Bravo, der mit Pedrarias Dávila nach Panama gekommen war, entwarf später im Auftrag des Hernán Cortés den schachbrettartigen Grundriß für den Wiederaufbau der Stadt Mexiko. Es ist dies die typische Form der spanischen Stadtsiedlung in Amerika geblieben. Die Ordonnanzen Philipps II. vom 13. Juli 1573 faßten die gesetzlichen Bestimmungen über den Städtebau in Amerika zusammen, die dann in das koloniale Gesetzbuch von 1680 übernommen wurden. Plätze, Straßen und Baugrundstücke sollen schnurgerade ausgerichtet werden, wobei mit der Abgrenzung des Hauptplatzes, der *Plaza Mayor*, zu beginnen ist und von dort das Straßennetz auszugehen hat.

Die Ansiedlung der Stadtbürger (*vecinos*) erfolgte durch königliche Landzuteilungen, die *mercedes de tierra*. Jeder Siedler erhielt ein Grundstück zugewiesen, wo er sein Haus zu erbauen hatte. Neben dem städtischen Bauplatz wurden ihm zugleich außerhalb der Stadt kleinere Landparzellen zugeteilt, um sie für den Garten- und Ackerbau zu nutzen und etwas Vieh zu unterhalten. Diese Landwirtschaften am Stadtrand hießen auf den Westindischen Inseln *conucos* und auf dem amerikanischen Festland *chacras*. Wer eine größere Viehwirtschaft betreiben wollte, konnte dafür weiter von der Stadt entfernt ausgedehnten Landbesitz erhalten. Solche Weideländereien für Großvieh

nannte man *hacienda*, *estancia* oder *hato*. Man unterscheidet also die Zuteilung von Ackerland (*mercedes de labor o labranza*) und von Weideland (*mercedes de estancias de ganados*).

Der im Auftrag des Königs zugeteilte Grund und Boden war nicht in jedem Fall von gleicher Größe. Als Maßeinheit galt die *peonía*, d.h. das Land, das man in den Kriegen der spanischen Reconquista dem Fußsoldaten zuteilte, der sich im eroberten Land ansiedeln wollte. In Amerika variierte die *peonía* als Flächenmaß im Wandel der Zeit und nach den einzelnen Regionen. Philipp II. legte schließlich gesetzlich fest, daß eine *peonía* aus einem Baugrundstück von 50 Fuß Breite und 100 Fuß Länge und aus einem Ackerland von 100 fanegas (ca. 6,46 ha) für Getreideanbau sowie aus einigen weiteren Parzellen für andere agrarische Nutzungen besteht. Die *caballería*, ursprünglich das einem Ritter zukommende Land bei einer Eroberung und Kolonisation, umfaßte einen doppelt so großen städtischen Bauplatz und im übrigen fünfmal so viel landwirtschaftliche Nutzungsfläche wie die *peonía*. In Mexiko, wo die *mercedes de tierra* nur in *caballerías* verliehen wurden, setzten die Behörden dieses Flächenmaß auf ca. 43 ha fest. Eine *mercedes de tierra* konnte nun mehrere *peonías* oder *caballerías* umfassen. Die Krone wünschte durch Abstufungen in der Größe der Landverleihungen besondere Verdienste einzelner Personen entsprechend zu belohnen und durch Unterschiede der Besitzverhältnisse eine hierarchische Gesellschaftsordnung in der Neuen Welt aufzurichten.

Grund und Boden ist in Amerika als freies, vererbliches Eigentum verliehen worden und nicht in Erbpacht, wie es in den mittelalterlichen Kolonisationen der Reconquista üblich war. Die Krone gewährte den ersten Siedlern in den Anfangszeiten auch noch besondere Erleichterungen und Vergünstigungen, z.B. die Befreiung von einzelnen Steuern. Sie legte jedoch für die unentgeltliche Landzuteilung auch bestimmte Verpflichtungen auf. Sie forderte die Bebauung des städtischen Grundstückes und die Kultivierung der Ländereien in einer angemessenen Frist. Außerdem war es verboten, die zugeteilten Grundstücke und Ländereien zu verkaufen, wenn der Eigentümer sie nicht wenigstens vier, fünf oder sechs Jahre in Besitz gehabt hat.

Während des 17. Jahrhunderts wurde die Krone durch die wachsenden Finanznöte veranlaßt, aus dem Verkauf von ungenutztem Königsland in Amerika neue Einnahmen zu erschließen. Es erging die Anordnung, daß Acker- und Weideland nicht mehr unentgeltlich als königliche Gnade vergeben werden dürfe, sondern in öffentlicher Versteigerung meistbietend verkauft werden müsse. Damit hat die Krone selbst das Siedlungsland zu einer öffentlichen Handelsware und zum Objekt von Bodenspekulationen gemacht.

Aus den gleichen fiskalischen Gründen war die Regierung auch bereit, die sog. *composiciones de tierras* zu gewähren. Sie mußte nämlich feststellen, daß große Teile der weiten Gebiete Amerikas im Laufe der Jahre ohne Rechtstitel okkupiert worden waren. Philipp II. ordnete darum an, daß innerhalb einer angemessenen Zeit jedermann vor den dazu bestimmten Behörden sein Eigentumsrecht über

die Ländereien nachweise, die er in Besitz hat. »Alle nicht rechtmäßig angeeigneten Grundstücke sollen wieder an die Krone zurückgegeben werden⁵⁰.« In einer zweiten Verordnung erklärte Philipp II. sich jedoch bereit, Nachsicht mit seinen Untertanen zu üben und sich im Vergleichswege (*composición*) mit einer Geldzahlung zu begnügen⁵¹. Wenn allerdings die usurpierten Ländereien bereits etwa 40 Jahre in Besitz und Bewirtschaftung genommen worden waren, wurde es üblich, ein solches Eigentumsdelikt zu dissimulieren und als verjährt zu betrachten. Im 17. Jahrhundert gab die Finanznot der Krone immer wieder Anlaß zu Anordnungen/ mit den Usurpatoren von Königsland *composiciones* einzugehen und ihnen nach Ableistung einer Geldbuße ordnungsgemäße Besitztitel auszustellen. Bei dem Fehlen genauer Grundstücksvermessungen und obrigkeitlicher Kontrollen in den entlegenen Gegenden des spanischen Imperiums blieben die *usurpaciones* und *composiciones de tierras* eine übliche Erscheinung bis zum Ende der Kolonialzeit. Der Intendant der Provinz Arequipa stellte z.B. bei der Visitation seines Amtsbezirkes im Jahre 1786 fest, daß es fast niemand gibt, der nicht mehr Land besitzt, als ihm rechtmäßig gehört.

Grund und Boden wurden nicht nur den einzelnen Ansiedlern zugeteilt, sondern auch den Städten als Gemeinbesitz zuerkannt. Seit den ersten Zeiten der Kolonisation war es gesetzliche Bestimmung, daß die gegründeten Städte *propios* erhalten, d.h. Grundstücke und Ländereien, deren Bebauung und Nutzung Miet- und Pachteinnahmen einbrachten, die zur Bestreitung öffentlicher Ausgaben dienten. Ferner wurde es gesetzliche Vorschrift, eine angemessene Menge Land als *ejido* für die Stadt zu bestimmen. Es war ein unbestelltes Gelände im unmittelbaren Anschluß an die Stadtgrundstücke, das den Bewohnern der Stadt zur Erholung diente und auch als gemeinsame Viehweide benutzt werden konnte. Mit dem Wachstum der Bevölkerung griff die Stadtbebauung häufig in die *ejidos* über, für die ein neues Terrain bereitgestellt werden mußte. An den *ejido* grenzten die eingezäunten Gemeindeweiden, Pferdekoppeln oder Schlachtviehgehege (*dehesas*). Neben den Weiden befanden sich die Ackerländereien, die den Stadtbürgern als Privateigentum gehörten. Allen stand die Nutzung der Wälder und Gewässer frei.

In noch größerer Entfernung von der Stadt entstanden die privaten Weidegüter. Einzelne Bürger erhielten die Erlaubnis, an bestimmten Orten ihre Herden weiden zu lassen, sie zu einem festen Aufenthalt (*estancia*) zu machen und andere Viehherdenbesitzer von diesen Weiden auszuschließen. Aus solchen Konzessionen entwickelte sich spontan ein tatsächlicher Besitz der Weideländereien, der später gesetzliche Anerkennung fand. Die *estancias* auf der Insel Kuba hatten eine kreisrunde Form. Ihre Anlage erfolgte in der Weise, daß als Mittelpunkt ein mit einem Kreuz markierter Baum oder ein aufgerichteter Holzmast bezeichnet wurde. Ein solcher Mast hieß *bramadero*, weil das an ihm angebundene Vieh dort brüllte. Der Vermessungsbeamte legte die Abgrenzungen der *estancia* fest, indem er von dem Mittelpunkt zu Pferde den

Radius von einer Meile oder zwei Meilen abritt und sein Ende markierte. Hernán Cortés brachte diese kreisförmige *estancia* auch nach Mexiko, aber hier erhielt sie eine quadratische Anlage. Diese ausgedehnten Viehweiden waren nicht eingezäunt, und es war unvermeidlich, daß das Vieh benachbarter *estancias* zusammenlief. Jeder Besitzer einer *estancia* hatte darum sein besonderes Brandeisen, mit dem er das ihm gehörende Vieh kennzeichnete⁵².

Die *Encomiendas*, die keine Zuteilung von Land und Leuten an die Spanier waren, verschafften keinen Rechtstitel für Grundbesitz. Die *Encomenderos* konnten aber *mercedes de Herrn* in dem Gebiet ihrer *Encomienda* erhalten oder dort Land kaufen. Tatsächlich mißbrauchten sie häufig ihre Schutzpflichten gegenüber den Indianern ihrer *Encomienda*, um Ländereien dieser Eingeborenen in ihren Besitz zu bringen⁵³.

Da die spanische Regierung das Recht der Indianer auf ihr Privat- und Gemeindeseigentum anerkannte, blieb es ein Grundsatz ihrer Siedlungspolitik, daß die Landzuteilungen an Spanier nicht die Besitzrechte der Indianer beeinträchtigen durften. Die *mercedes de tierra* wurden unter der ausdrücklichen Bedingung gewährt, daß sie ohne Nachteil für die Indianer und ihren Ackerbau erfolgten. Wo die Krone erfuhr, daß Spanier Land, das die Eingeborenen bebauten, an sich gebracht hatten, ordnete sie eine strenge Untersuchung an. Im Jahre 1571 erging das Gesetz, daß Indianer, die ihren Grundbesitz verkaufen wollen, es auf öffentlicher Versteigerung und in Gegenwart eines Richters tun müssen⁵⁴. Die Krone ordnete gelegentlich die Rückgabe gekauften Indianerlandes an. So mußte 1633 die Gesellschaft Jesu 33 Fanegas Land wieder zurückerstatten, die von Indianern der Provinz Peru erworben worden waren. Dennoch gelang es spanischen Interessenten immer wieder, Indianer zum Verkauf ihrer Grundstücke zu veranlassen, so daß viele Eingeborene Haus und Hof verloren und in größte Not gerieten.

Die staatliche Siedlungspolitik hat sich auch mit der Landzuteilung an Indianer befaßt. Es bestand von Anfang an das Bestreben, die zerstreut wohnenden oder noch nomadisierenden Eingeborenen in geschlossenen Ortschaften zusammenzusiedeln, so daß sie wie die Bewohner des spanischen Mutterlandes lebten. Bei der Anlage solcher Indianerdörfer sollte jede Familie ein eigenes Haus haben und in dessen Nähe Land als persönliches Eigentum erhalten, um es zu bestellen und Vieh zu züchten.

Die Entstehung des Großgrundbesitzes ist nicht eine Folge der Conquista gewesen. Einzelne große Landzuteilungen an Konquistadoren, z.B. an Hernán Cortés, sind vorübergehende Erscheinungen gewesen und in der Folgezeit meist wieder aufgelöst worden. Grundsätzlich wollte die Krone die Verdienste der Eroberer wohl angemessen, aber in mäßiger Weise belohnen und keinen mächtigen Großgrundbesitzerstand emporkommen lassen. Bei der Verleihung der *mercedes de tierra* an die einzelnen Siedler sollte jeder soviel *peonías* und *caballerías* an Acker- und Weideland erhalten, wie zu bewirtschaften er sich verpflichtete. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß die zugeteilten Ländereien

nicht die Größe von 5 *peonías* oder 3 *caballerías* überschreiten dürften⁵⁵. Nach dieser allgemeinen Anweisung haben die Kolonialbehörden die Anhäufung von Land im Eigenbesitz zu verhindern gesucht.

Im Gegensatz zu dieser Siedlungspolitik, die den mittleren Grundbesitz begünstigte, ist es dennoch zur Ausbildung des Latifundienwesens im spanischen Amerika gekommen. Diese Konzentrierung von Grund und Boden in einzelnen Familien hat verschiedene Ursachen gehabt. Die *mercedes de tierra*, häufig als Belohnung von Verdiensten vergeben, wurden vielfach von bedürftigen und siedlungsunlustigen Besitzern sogleich verkauft, obgleich dies nach den gesetzlichen Bestimmungen verboten war. Das Siedlungsland wurde Gegenstand des Handels und der Bodenspekulation und von wohlhabenden Personen in großem Umfang erworben. Manche ließen sich Siedlerstellen zuteilen, um sie günstig zu Geld zu machen. Einfache Leute erbaten einige *caballerías* und Weiderechte für Siedlungszwecke und verkauften diese Besitztitel mitunter schon eher, als sie von den zuständigen Behörden ausgestellt worden waren. Andere begannen mit der provisorischen Ausstattung des zugeteilten Siedlungslandes, um es mit noch größeren Gewinnen veräußern zu können. Einflußreiche Personen verschafften ihren Bedienten Besitztitel, die sie sich dann abtreten ließen. Über Stroh Männer brachten die Großen immer mehr von dem unbebauten Königsland an sich. Die *composiciones*, die gegen eine Geldzahlung an die Krone unrechtmäßig angeeigneten Landbesitz legalisierten, trugen zur weiteren Ausdehnung und Festigung des Großgrundbesitzes bei. Schließlich wandelten sich die *estancias*, die nur ein Recht auf Weidenutzung darstellten, zu einem vollen Besitz über den Grund und Boden. Die *Ackerbau-caballerías* und die Viehzucht-*estancias* wuchsen zu ausgedehnten Landgütern zusammen, und die Bezeichnungen *caballería* und *estancia* wurden zu bloßen Flächenmaßen von 43 und 780 ha. Es entstand der typisch amerikanische Großgrundbesitz der *hacienda*, die im 18. Jahrhundert ihre volle Ausbildung fand⁵⁶.

Die Einführung der Majorate trug dazu bei, die Latifundien ungeteilt zu erhalten. Bereits Christoph Kolumbus erhielt im Jahre 1497 ein königliches Privileg, aus allen seinen Gütern und Besitzungen ein oder zwei Majorate zu errichten, und ebenso haben spätere Konquistadoren eine solche Erlaubnis erbeten und erlangt. Das Recht des Majorates wurde zu einem gesetzlichen Privileg für besondere Verdienste um die Besiedlung Amerikas. Es ergingen bestimmte Vorschriften über die Genehmigung von Anträgen, ein Besitztum zum Majorat zu erklären und nach dem Ältestenrecht ungeteilt zu vererben. Im 17. Jahrhundert wurde es üblich, eine jeweilig zu vereinbarende Geldzahlung an die Krone für die Verleihung des Majoratsrechtes zu verlangen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts betrachtete man den angeblichen Nutzen der Bodenvinkulationen als etwas sehr Problematisches. Ein Gutachten der *Cámara de las Indias* schlug darum dem König eine Einschränkung in der Bewilligung von Majoratsgründungen vor⁵⁷. Im Jahr 1789 wurde die Errichtung von neuen Majoraten gesetzlich verboten. Die Maßnahme wird mit dem Schaden

begründet, den der Staat dadurch erleidet, daß die vinkulierten Häuser und Ländereien sich in einem Zustand der Verwahrlosung befinden, die Majoratsherren ein müßiges Leben führen und der Wirtschaft nützliche Arbeitskräfte entzogen werden⁵⁸. Aber dieses Verbot wurde nicht strikt durchgeführt, und in der Gebührenordnung für Dispensationen im Gnadenwege (*gracias al sacar*) von 1801 wird die Sondergenehmigung zur Errichtung von Majoraten mit der Leistung einer Geldsumme von 20000 reales bewertet⁵⁹.

Die spanische Krone vermochte auch nicht die Entstehung eines geistlichen Großgrundbesitzes zu verhindern. Fromme Stiftungen an Kirchen und Klöster, insbesondere als testamentarischer Nachlaß, nahmen bald einen großen Umfang an. Um dem Anwachsen des Kirchen- und Klostergutes Einhalt zu gebieten, wurde den Kolonisten untersagt, das ihnen zugeteilte Land an geistliche Personen oder kirchliche Institutionen zu verkaufen. Im Jahre 1560 verbot Philipp II. den Bettelorden der Dominikaner, Franziskaner und Augustiner in Amerika, Grundbesitz und Einkünfte aus landwirtschaftlichen Betrieben zu haben. Ihre Besitzungen sollten in fromme Stiftungen umgewandelt werden. Die Annahme von Schenkungen und Erbschaften wurde den Orden untersagt. Die Beachtung des Armutsgelübdes, das eine ursprüngliche Institution dieser Orden sei, würde auf die Eingeborenen des Landes einen günstigen Eindruck machen und die Missionstätigkeit der Mönche sehr fördern⁶⁰. Der Dominikanerprovinzial von Neuspanien machte gegen diese Anordnung geltend, daß die Ordensmitglieder nicht allein von Almosen ihren Unterhalt finden und ihre seelsorgerischen Pflichten erfüllen könnten. Philipp II. gab diesen Vorstellungen soweit nach, daß er den Dominikanern erlaubte, in den von Spaniern bewohnten Orten Besitzungen zu haben, die ihnen von Spaniern geschenkt oder vermacht worden sind. Auf keinen Fall aber durften sie solche Vermächtnisse von Indianern annehmen⁶¹.

Die Bodenakkumulation durch die Klöster wurde auch durch neue Verbote nicht aufgehalten. Im Indienrat hatte man Nachrichten, daß die Orden tagtäglich Häuser und Ländereien kauften oder durch testamentarisches Vermächtnis erwarben, und man befürchtete, daß »in wenigen Jahren die meisten Grundstücke den Klöstern gehören und für die Siedler und deren Söhne und Nachkommen keine übrigbleiben«. Der König befahl darauf genaue Erhebungen über Umfang, Art und Herkunft der Klosterbesitzungen und verbot erneut weitere Grundstückserwerbungen durch die Mönchsorden⁶². Diese wiederum verbreiteten, daß sie arm seien und Not litten, und beriefen sich auf einen Beschluß des Tridentiner Konzils, wonach ihnen Eigenbesitz und Einnahmen für ihren Unterhalt erlaubt seien. Andererseits beklagten sich die Kathedralkirchen, daß die Orden Überfluß an Gebäuden und Kirchenschmuck haben.

Aber alle königlichen Verordnungen erwiesen sich als machtlos, um die Anhäufung des Klosterbesitzes rückgängig zu machen. Im Vizekönigreich Neuspanien, so erfuhr man im Indienrat, gehörte zu Anfang des 17. Jahrhunderts den religiösen Orden der dritte Teil aller Häuser, Grundstücke und Ländereien

und sonstigen Immobilien⁶³. Die Krone mußte sich mit dieser Situation abfinden und erlaubte in ihren Finanznöten gegen entsprechende Geldzahlungen auch dem Ordens- und Weltklerus die *composición* für seinen gesetzwidrig erworbenen Besitz. Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der aufgeklärte Absolutismus eine Reform der Mönchsorden in Amerika einleitete, stellte man wiederum fest, daß diese Orden einträgliche Landgüter besitzen und sie jeden Tag noch beträchtlich ausdehnen⁶⁴. Vor allem waren aus unzähligen Schenkungen und Käufen weite Landkomplexe Eigentum der Gesellschaft Jesu geworden. Die Weltgeistlichkeit besaß im allgemeinen wenige Ländereien, hatte sich aber durch die sog. *censos* einen hohen Anteil an den Erträgen des Bodens verschafft. Der *censo* war eine jährliche Rente, die ein frommer Stifter aus den Einkünften seines Grundbesitzes testamentarisch der Kirche vermachte und die eine Art von Grundstückshypothek darstellte, ohne daß jedoch von dem Gläubiger ein bestimmtes Kapital geliehen worden war. Kirchen haben aber auch ihre Ländereien an andere gegen einen festen Zins übertragen.

Städtischer und ländlicher Grundbesitz waren so in einem großen Umfang unmittelbar oder mittelbar von der ›toten Hand‹ beherrscht. Aus Peru hieß es um die Mitte des 18. Jahrhunderts, daß die Hälfte des Vizekönigreichs dem geistlichen Stande gehört und von den staatlichen Gesetzen ausgenommen ist⁶⁵. Im Jahre 1793 betrugen in Peru die königlichen Einnahmen 4 500 000 Pesos und die Einkünfte des Klerus 2234944 Pesos, also fast die Hälfte des staatlichen Steueraufkommens. Nach amtlicher Feststellung gehörten zu dieser Zeit von den 3941 Häusern der Stadt Lima 1135 den Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen⁶⁶. Eine Amortisation des Kirchengutes hat die spanische Monarchie des Ancien Régime nicht zu unternehmen gewagt.

Die Akkumulation des Grund und Bodens in wenigen Händen und die geringe Produktivität der Landwirtschaft bei diesen Besitzverhältnissen haben im 18. Jahrhundert erste Bestrebungen zu einer Agrarreform hervorgerufen. So hat der Intendant und Finanzsekretär Philipps V., Campillo, in seiner Schrift *Nuevo sistema de gobierno* (1743) eine neue Verteilung des Grundbesitzes in Amerika zum Zweck seiner besseren Bebauung gefordert. Brachland soll den Indianern zur Bewirtschaftung zugeteilt werden, und der Staat soll die nicht genutzten Ländereien der Latifundien zurücknehmen und für Siedlungszwecke verwenden. Dabei taucht bereits die revolutionäre Forderung auf, daß der Boden demjenigen gehören müsse, der ihn bestellt⁶⁷. Aber zu einer solchen weitgehenden Landreform ist es im Ancien Régime nicht gekommen. Die Regierung begnügte sich, die neuen Intendanten zu instruieren, daß sie aus Krongut oder Privatbesitz Siedlungsland verteilen, jedoch sollten nur solche private Ländereien angetastet werden, die »durch Nachlässigkeit oder absolute Unmöglichkeit ihrer Eigentümer unbestellt blieben«. Die Bürokratie des aufgeklärten Absolutismus in Amerika hat verschiedentlich versucht, Agrarreformen in Angriff zu nehmen. Der *Fiscal* der *Audiencia* des *Nuevo Reino de Granada*, Moreno y Escandón, unterbreitete auf Grund eines königlichen Erlasses

vom Jahre 1777 Vorschläge, wonach, wie »die Vernunft gebietet und die gute Regierung es fordert«, die Besitzer brachliegender Ländereien zu veranlassen seien, diese zu bebauen oder zur Kultivierung zu verkaufen oder zu verpachten. Während der *Fiscal* damit eine soziale Verpflichtung des Eigentums anerkannte, vertrat ein anderer Richter der *Audiencia* die Schrankenlosigkeit des Privateigentums. Niemand könne gezwungen werden, ein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu verkaufen oder zu verpachten. Die *Audiencia* bekannte sich zu diesem Rechtsgrundsatz und lehnte darum den Reformvorschlag ab. Die Regierung des Mutterlandes hat den prinzipiellen Standpunkt der *Audiencia* gebilligt, aber den Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen der Verwaltung insoweit Rechnung getragen, als sie Anweisungen gab, die Behörden sollten »erfolgreich, aber mit sanften Mitteln« versuchen, daß die Besitzer ihre unkultivierten Ländereien bewirtschaften oder sie andern verkaufen oder verpachten⁶⁸. Das Übel bestand dennoch weiter, daß, wie der Oidor Mon y Velarde schrieb, »die Reichen, ohne ihre Ländereien und Erzvorkommen auszubeuten, die Armen daran hindern, sie zu besitzen«⁶⁹.

Das kleine bäuerliche Eigentum ist durch das Latifundienwesen nicht in allen Gegenden des spanischen Amerika völlig verdrängt worden. Die ständigen Erbteilungen zersplitterten den mittleren Besitz in kleine Landlose, die keine Existenz mehr bieten konnten und häufig von den größeren Besitzern aufgekauft wurden. Diese Bodenzerstückelung machte sich im 18. Jahrhundert immer stärker bemerkbar. Der Kleinstbesitz, das sog. Minifundienwesen, verschärfte die Agrarkrise im spanischen Amerika. Mit der Zunahme des Ackerbaus, insbesondere der Getreidekulturen, vermehrte sich die Zahl der kleinen Pächter, die bei kurzfristigen und ungünstigen Pachtverträgen ganz von der Gnade des Besitzers abhängig waren. Die Pacht wurde zu einem großen Teil in Arbeitsleistungen an den Gutsherrn erstattet. In Chile entstand auf diese Weise seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der sog. *inquilinate*, eine Art Instverhältnis⁷⁰.

Die portugiesischen Niederlassungen in Brasilien waren ebenfalls zunächst Handelsfaktoreien und blieben es länger als im spanischen Amerika. Erst als König Johann III. im Jahre 1534 das System der lehnsrechtlichen Landschenkungen (*donatárias*) einführte, begann die Begründung von Siedlungskolonien. Der *Donatário* teilte das Siedlungsland zu. Die Kolonisten erbauten ein Fort und einige Wohnhäuser und umgaben die Ansiedlung mit einem Schutzwall. Auf dem Land außerhalb des Walles betrieben sie zwei verschiedene Arten des Ackerbaues. Ein Stück Urwaldland wurde niedergebrannt und zum Anbau von Nahrungsmitteln, insbesondere von Maniok, verwendet. Neben, diesen sog. *roças* gab es andere Ländereien, die *fazendas*, auf denen Zuckerrohr, aber auch Baumwolle kultiviert wurden. Es wanderten nun aber meist nicht freie Bauern nach Brasilien aus, die sich eine eigene landwirtschaftliche Existenz begründen wollten. Es kamen vielmehr abhängige Leute, Landarbeiter und Bediente im Gefolge vornehmer Herren,

vielfach ruinierten Adliger, die in der Neuen Welt größere Landwirtschaftsbetriebe begründeten. Der Zuckerrohranbau und die Zuckerbereitung begünstigten die Entstehung agrarischer Großbetriebe. Die Zuckerplantage mit ihrem Herrenhof (*casa grande*) wurde zu einer typischen Siedelform in Brasilien.

Mit der Einsetzung eines königlichen Generalgouverneurs in Brasilien (1549) wurde auch das portugiesische Gesetz für Agrarsiedlungen des Jahres 1375, das *Lei das sesmarias*, eingeführt⁷¹. Danach sollte das zugeteilte Land (*sesmaria*) nicht größer sein, als es tatsächlich bewirtschaftet werden konnte. In Wirklichkeit wurden aber außerordentlich ausgedehnte Ländereien vergeben, die der Ursprung des Latifundienwesens in Brasilien gewesen sind. Soziale Stellung und persönliche Verbindungen hatten großen Einfluß bei der Zumessung des Landeigentums. Ungeheure Ausmaße gewann der Großgrundbesitz in den nördlichen Provinzen, während der Süden nur einfachere Leute anlockte, deren Siedlungsland viel bescheidener zugemessen wurde. Mit wenig Land und einigen Sklaven konnten bäuerliche Kolonisten existieren, die Lebensmittel für den städtischen Markt und für die Versorgung der Plantagen produzierten.

Der portugiesische Siedlungsraum dehnte sich erst im 17. Jahrhundert stärker nach dem Hinterland aus. Die Viehzucht, die für die Fleischversorgung und für die Lieferung von Häuten und anderen tierischen Produkten sowie von Zugtieren immer bedeutsamer wurde, fand im Landesinnern günstige Entwicklungsmöglichkeiten. Ihr Hauptgebiet lag in den Buschwäldern des Nordostens und in den südbrasilianischen Ebenen, wohin die Paulistaner den Weg gewiesen hatten und dann als Großgrundbesitzer und Viehzüchter übersiedelten.

In Brasilien ist nicht wie im spanischen Amerika die Stadt Ausgang und Grundlage der Kolonisation gewesen. Die portugiesischen Siedlungen verteilten sich mehr über das Land. Die zahlreichen Fronhöfe der Plantagen lagen weithin zerstreut. Die Städte entwickelten sich langsamer, wirkten aber doch weit auf das Land hinaus. Viele reiche Plantagenbesitzer hatten gänzlich oder zeitweise ihren Wohnsitz in der Stadt, trieben dort einen großen Aufwand und beherrschten nicht selten das Stadtregentum.

4. Bevölkerungsgeschichte

a) Die europäischen Einwanderer

Die Besiedlung Amerikas durch die Spanier war keine freie Wanderungsbewegung, kein spontaner Aufbruch einzelner Personen, Familien und Gruppen zur Begründung einer neuen Heimat. Alle individuellen Entschlüsse zur Auswanderung und auch zu einer vorübergehenden Reise in die überseeischen Gebiete bedurften normalerweise zu ihrer Verwirklichung einer staatlichen Erlaubnis. Die spanische Kolonisation Amerikas ist das Beispiel einer

gesetzlich festgelegten Auswanderungs- und Bevölkerungspolitik des Mutterlandes⁷².

Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß die Entdeckung Amerikas im Auftrage und auf Kosten der Katholischen Könige durchgeführt worden war und die kastilische Krone sich durch die Papstbulen von 1493 und den Staatsvertrag von Tordesillas (1494) das ausschließliche Entdeckungs- und Herrschaftsrecht in dem westlichen Weltmeer jenseits der Demarkationslinie gesichert hatte. Das Eindringen fremder Seefahrer in diese Weltgegenden sollte mit rücksichtsloser Gewalt verhindert werden. Die Herrscher beanspruchten darum von Anfang an die Kontrolle über alle Fahrten in das ›Ozeanische Meer‹ und forderten für alle derartigen Unternehmungen die vorherige königliche Genehmigung. Ebenso überwachten sie die Einreise und Einwanderung in die überseeischen Provinzen. Bereits für die zweite Reise des Kolumbus ordneten die Katholischen Könige an, daß alle in den Schiffen mitfahrenden Personen sich bei dem Admiral und bei dem mit der Organisation der Flotte beauftragten Erzdiakon Juan Rodriguez de Fonseca und dem Sekretär Juan de Soria zu melden haben, um sich in ein Registerbuch eintragen zu lassen, »damit man die Personen weiß, die mitfahren, und von welcher Beschaffenheit und Tätigkeit jeder von ihnen ist«⁷³. Die im Jahre 1503 in Sevilla eingerichtete *Casa de la Contratación* wurde auch mit der Überwachung und Lenkung der spanischen Auswanderung nach Amerika beauftragt. Jeder, der dorthin eine Reise antreten wollte, hatte sich künftig die Genehmigung des Handelshauses zu besorgen. Nach einem Erlaß König Ferdinands vom Jahre 1509 hatten die Sevillaner Beamten Personalregister aller Ausreisenden anzulegen und darin auch die berufliche Tätigkeit jedes einzelnen aufzunehmen. Eine Abschrift dieser Personalbeschreibung sollte an die Behörden von La Española geschickt werden. Die Bestimmungen über die Auswanderungskontrolle wurden in die Dienstanweisungen der *Casa de la Contratación* von 1510 und 1531 übernommen.

Diese Maßnahmen zur Überwachung der Auswanderung wurden mehr oder weniger streng durchgeführt, je nachdem der Bedarf der Kolonien an Einwanderern war. Sie dienten gleichsam als Schleusen, um den Auswandererstrom im öffentlichen Interesse zu regulieren. Als die Zeit kam, wo die Fortführung der Conquista auf dem amerikanischen Festland mehr Leute beanspruchte, ließ die Regierung die Werbetrommeln rühren und die Öffentlichkeit auf die Reichtümer der Neuen Welt aufmerksam machen. Die *Casa de la Contratación* erhielt jetzt die Anweisung, großzügig bei der Ausreisekontrolle zu sein und niemand mehr so genau auf seine Personalien zu prüfen. Auch sollte man nicht weiter nachforschen, ob die betreffenden Personen nützliche Arbeitskräfte sein können, denn es werden, so meint König Ferdinand, in Amerika genug Leute für den Krieg notwendig sein. Die Auswandererwerbung solle vor allem im Baskenlande, in der Montaña von Santander und in Guipúzcoa sowie in anderen armen und unfruchtbaren Gegenden mit Bevölkerungsüberschuß erfolgen⁷⁴. Auch in späteren Zeiten,

wenn die Kolonien einen stärkeren Zuzug aus der Heimat benötigten, wurde die Auswanderungskontrolle gelockert. Karl V. gewährte in den Jahren 1528, 1529 und 1531 eine allgemeine Lizenz zur Auswanderung nach »Indien«, damit jene Gebiete »sich bevölkern«⁷⁵. Die Entdeckung Perus gab Anlaß, möglichst viele Menschen nach jenen Gegenden zur Erschließung ihrer Reichtümer zu lenken, von denen man phantastische Vorstellungen hatte. Die Beamten in Sevilla wurden angewiesen, alle Personen, die es wünschen, nach Peru ausreisen zu lassen. Als dann aber Klagen der *Audiencia* von Lima eintrafen, daß es in Peru zum Schaden der Indianer zu viele beutegierige und umherschweifende Spanier gebe, sollte dafür Sorge getragen werden, daß nur noch Kaufleute und Verheiratete mit ihren Frauen nach jenem Land ausfahren. Andererseits machte die Entvölkerung der westindischen Inseln durch die Abwanderung der Siedler nach dem amerikanischen Festland eine verstärkte Einwanderung notwendig. Darum sollten die Beamten der *Casa de la Contratación* allen Personen, soweit ihnen nicht grundsätzlich die Ausreise verboten ist, die Überfahrt nach der Insel La Española gestatten. Im 17. Jahrhundert erschienen die amerikanischen Reiche bereits so stark von Spaniern besiedelt, daß der Indienrat sich veranlaßt sah, die Zahl der Ausreiselizenzen erheblich einzuschränken und sie nur aus besonders wichtigen und unvermeidbaren Anlässen zu gewähren. König Philipp III. ordnete auch an, künftig sehr sparsam solche Lizenzen zu erteilen, denn man bemerkte, wie sehr es bereits in Spanien an Menschen fehlte. Dieselbe Sorge beschäftigte auch die spanischen Reformer des 18. Jahrhunderts.

Die Auswanderungszentrale in Sevilla erhielt außer der planmäßigen Leitung und Verteilung der Wanderungsbewegung nach den neuentdeckten überseeischen Gebieten die Aufgabe, bestimmte Bevölkerungselemente an dem Eindringen in die Neue Welt zu hindern und überhaupt eine Auslese der Auswandernden durchzuführen, die die spanische Krone im Interesse ihres Überseereiches für notwendig erachtete. So wurde frühzeitig die Einreise von Juden, Mauren und Ketzern nach Westindien verboten. Die Juden, soweit sie nicht den christlichen Glauben annahmen, waren durch den Erlaß vom 31. März 1492 aus den spanischen Reichen ausgewiesen worden. Die Mauren, die in dem neu eroberten Königreich Granada lebten und sich nicht taufen ließen, mußten nach dem Erlaß vom 14. Februar 1502 nach Afrika auswandern. Diese aus Spanien vertriebenen Juden und Mauren sollten keine Zuflucht in der Neuen Welt finden. Das Verbot erstreckte sich auch auf die getauften Juden und Mauren, die in Spanien zurückgeblieben waren. Die Katholischen Könige begründeten diese Maßnahme mit ihrer Aufgabe der Heidenmission, die durch die Anwesenheit von Personen, die in ihrem Glauben verdächtig sind, gefährdet werden könnte. Sie erstreckten das Auswanderungsverbot deshalb nicht nur auf Neuchristen, sondern auch auf alle Personen, die von der Inquisition wegen Ketzerei verfolgt, aber dann nach ihrer Buße und der Absolvierung bestimmter Strafen wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen worden waren. Dazu war eine verschärfte Kontrolle der Auswanderung notwendig. Es mußte von den

Ausreisenden der Nachweis ihrer Abstammung von Altchristen vorgelegt werden. Dies war jedoch schwierig, wenn die Eltern des Auswandernden tot waren und sein Heimatort weit von Sevilla entfernt lag. Da vielfach falsche Zeugenaussagen über die Personalien des Auswanderers vor der *Casa de la Contratación* beigebracht wurden, verlangte ein königlicher Erlass des Jahres 1552 die Vorlage der Bescheinigung altchristlicher Abstammung durch die Heimatbehörden. Nach juristischer Auffassung galten im Sinne des Gesetzes alle diejenigen Personen als Neuchristen, deren jüdische oder muslimische Vorfahren nicht wenigstens vor 200 Jahren zum Christentum übergetreten waren. Nachkommen der 1492 getauften Juden waren also erst um 1692 gesetzlich zur Einreise in Amerika berechtigt.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts lebten als fremdrassiges Bevölkerungselement Zigeuner in Spanien. Bereits die Katholischen Könige hatten angeordnet, die umherziehenden Zigeuner zur Sesshaftigkeit zu zwingen oder auszuweisen. Nun drangen über Portugal und Brasilien Zigeuner auch in das spanische Amerika ein. Als Philipp II. davon Kenntnis erhielt, befahl er den Beamten der *Audiencia* von Lima, die in Peru sich aufhaltenden Zigeuner festzustellen und ohne Ausnahme nach Spanien zu schicken, und erließ ein ausdrückliches Verbot der Auswanderung von Zigeunern nach Amerika. Aber man wurde in Amerika die Zigeuner ebenso wenig wieder los wie im spanischen Mutterlande.

Im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus konnte die Idee aufkommen, die Zigeuner als Kolonisten in der Neuen Welt nutzbringend zu verwenden und auf diese Weise aus Spanien zu entfernen. Um »die geistlichen und weltlichen Schäden und Nachteile zu vermeiden, die die Zigeuner in diesen Reichen verursachen«, schlug der Kastilienrat dem König vor, daß ein Teil von ihnen nach zweijähriger Lehrzeit auf den Werften beschäftigt und die übrigen in entlegenen Gebieten Amerikas und unter rechtschaffenen Spaniern verteilt angesiedelt werden sollten. Der Staatssekretär für amerikanische Angelegenheiten, José de Gálvez, hat jedoch in einem Gutachten des Jahres 1777 mit Entschiedenheit und Entrüstung ein derartiges Ansinnen zurückgewiesen. Der Plan des Kastilienrates, die Zigeuner nach dem spanischen Amerika abzuschieben, fand keine Verwirklichung. Die spanische Auswanderungsgesetzgebung hat grundsätzlich keine Deportierung von Kriminellen nach den überseeischen Gebieten gestattet. Allerdings sah die spanische Krone in den Anfängen der westindischen Entdeckungen sich zur Rekrutierung von Sträflingen als Soldaten und Siedler genötigt. Kolumbus selbst brachte eine solche Maßnahme in Vorschlag, als sich für seine dritte Reise zu wenig Teilnehmer meldeten. Alle Verbrecher, die zum Tode oder anderen schweren Strafen verurteilt waren, durften begnadigt werden, wenn sie je nach ihrem Strafmaß eine bestimmte Zeit auf der Insel La Española Arbeitsdienst leisteten. Es handelte sich also nicht um Zwangsdeportierungen von Schwerverbrechern, sondern um die freiwillige Meldung von Verurteilten, die die Chance einer bedingten Begnadigung ausnutzen wollten.

Die Katholischen Könige ordneten aber auch an, daß Personen, die zur Verbannung verurteilt sind oder diese Strafe verdienen, nach der Insel La Española verbannt und zwangsweise dorthin überführt werden, um beim Abbau von Edelmetallen zu arbeiten. Die Gerichte wurden angewiesen, Personen, deren Vergehen nicht mit Verbannung geahndet wurde, zum Zwangsaufenthalt in Westindien zu verurteilen, wenn es gerechterweise geschehen könne. Einzelne Fälle von Sträflingstransporten sind auch in den folgenden Jahren vorgekommen. Derartige Maßnahmen sind aber kein Brauch oder Merkmal der spanischen Kolonisation in Amerika geworden, sondern wurden bald wieder aufgegeben. Im spanischen Amerika gibt es keine Siedlung, die aus einer Sträflingskolonie entstanden ist. Wohl sind später noch Verbrecher dorthin gelangt, aber nicht weil sie zwangsweise in die Kolonien abgeschoben wurden, sondern weil sie sich heimlich in sie zu flüchten verstanden.

Es wurde umgekehrt üblich, verbrecherische und unruhige Personen aus den Kolonien nach der Heimat zurückzuschicken. Nach königlichen Anordnungen sollten nach Spanien auch die vielen Müßiggänger und Vagabunden zurückgebracht werden, die als eine wahre Landplage in Gruppen von Ort zu Ort zogen und die Indianer beraubten. Es war schwer, solche Leute an der Auswanderung nach Amerika zu hindern, da es sich vielfach um dringend benötigte Handwerker und Bauern handelte, die aber in der Neuen Welt nicht mehr arbeiteten, sondern ein Herrendasein führen wollten. Die Regierung des Mutterlandes hat es auch nie unternommen, die vielen Armen, Bettler und Müßiggänger, die in Spanien die Straßen füllten und so vieldiskutierte Probleme stellten, nach den amerikanischen Besitzungen abzutransportieren.

Unerwünschte Einwanderer in Amerika sind anfangs auch die Advokaten gewesen, die, so klagte man, die Siedler nur dazu verleiten, ihr Geld in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen zu vergeuden. Ein Erlaß des Jahres 1509, der später verschiedentlich erneuert wurde, befahl den Sevillaner Beamten, keine Advokaten ohne besondere königliche Erlaubnis ausreisen zu lassen.

Die spanische Auswanderungsgesetzgebung schloß nicht nur bestimmte Personengruppen von der überseeischen Kolonisation aus, sondern bemühte sich, besonders nützliche und zuverlässige Siedler nach der Neuen Welt zu bringen. Vor allem förderte die Regierung die Ansiedlung von Bauern- und Handwerkerfamilien in der Neuen Welt. Sie hat in solchen Fällen auch freie Überfahrt oder andere finanzielle Vergünstigungen gewährt. Keine gesetzliche Billigung fand dabei aber die in der englischen und französischen Kolonisation übliche Einrichtung der *Redemptioners* und *Engagés*, die sich verpflichteten, in Amerika derjenigen Person, die dem Kapitän die Schiffspassage zahlte, einige Jahre als unbezahlte Arbeiter zu dienen. Die spanische Krone hat dieses Auswanderungssystem, das eine zeitlich beschränkte Sklaverei des weißen Mannes in der Neuen Welt darstellte, als unzulässig erklärt. In einem vom Indienrat eingeholten Gutachten heißt es, »daß niemand von denen, die als Siedler hinübergebracht würden, mit Gewalt auf den Gütern oder Zuckermühlen

festgehalten werden dürfe«, und es sollten ohne Rechtsgültigkeit die Verpflichtungen sein, die die Auswanderer in dieser Hinsicht gegenüber Arbeitgebern in der Neuen Welt eingegangen sind⁷⁶.

Das Bemühen der spanischen Krone, das Umherschweifen beutegieriger Soldaten und verwegener Abenteurer der Conquista-Zeit einzudämmen und die Spanier an ein seßhaftes Siedlertum zu gewöhnen, veranlaßte eine immer erneuerte Gesetzgebung zur Förderung der Auswanderung von Frauen nach Amerika⁷⁷. Man begünstigte die Ausreise von Familien und wünschte frühzeitig die Mitnahme von Frauen nach den überseeischen Entdeckungen. Bereits in den ersten Siedlungsverträgen des Jahres 1501 machten die Könige zur Pflicht, daß die Auswanderer verheiratet sind und ihre Frauen und Kinder mitführen. Karl V. erließ ein allgemeines Ausreiseverbot für alle Verheirateten, die nicht ihre Frauen mit sich führen. Die Beamten der *Casa de la Contratación* in Sevilla sollten sich genau informieren, ob die Frauen, die die verheirateten Männer begleiteten, auch wirklich deren Ehefrauen und nicht etwa Geliebte seien.

Nun waren aber besonders in den militärischen Expeditionen der Conquista viele Verheiratete nach Amerika gekommen, die ihre Frauen in Spanien zurückgelassen hatten. Auf den westindischen Inseln hat sich solche Familientrennung bald in unerfreulicher Weise bemerkbar gemacht. Der Gouverneur von La Española, Nicolas de Ovando, ordnete bereits 1504 an, daß die Verheirateten nach Spanien reisen und ihre Frauen holen, und Ferdinand der Katholische billigte diese Maßnahme. Karl V. hat 1544 in dieser Angelegenheit eine allgemeine gesetzliche Regelung getroffen. Danach haben die *Audiencias* die Pflicht, in ihren Amtsbezirken mit großer Sorgfalt diejenigen Personen feststellen zu lassen, die im spanischen Mutterlande verehelicht worden sind und dort ihre Frauen haben, und ihnen bekanntzugeben, daß sie auf den ersten abfahrenden Schiffen nach Spanien zurückkehren müssen und nur wieder nach Amerika ausreisen dürfen, wenn sie ihre Frauen mitbringen oder glaubwürdig nachweisen, daß diese bereits verstorben sind. Wenn jemand von diesen Verheirateten sich verpflichten wolle, innerhalb von zwei Jahren seine Frau holen zu lassen, und dafür kreditwürdige Bürgen stelle, sei ihm dies unter Androhung angemessener Strafen bei Zuwiderhandlung zu erlauben. Besondere Richter wurden zur Verfolgung dieser Angelegenheit bestimmt. Man glaubte am spanischen Hofe, daß von der gewissenhaften Verwirklichung der Familienzusammenführung der dauernde Bestand jener überseeischen Niederlassungen abhängt. Außerdem, so sagte man, geben die Spanier, die ohne ihre Frauen im Lande leben, den Eingeborenen ein schlechtes Beispiel und erschweren damit deren christliche Unterweisung und Erziehung zu gesitteter Lebensart. Diese Spanier, das ist schließlich die letzte sittliche Rechtfertigung des Gesetzgebers, verletzen durch ihr Verhalten ein religiöses Gebot, das heilige Sakrament der Ehe. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft sei eine Beleidigung Gottes.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vereinigung der getrennt lebenden Familien blieben während der ganzen Kolonialzeit in Kraft, und ihre strikte Befolgung wurde immer wieder eingeschärft. Diese Wiederholungen derselben Anordnung beweisen schon, daß die Beachtung des Gesetzes auf Schwierigkeiten stieß, insbesondere auch, wenn die Frau sich weigerte, ihrem Manne auf eine gefährliche Seereise in die Neue Welt zu folgen. Manche Männer wollten sich auch nicht an ihre in der Heimat zurückgelassenen Ehefrauen erinnern und wußten sich den Recherchen der Behörden zu entziehen.

Bereits in den Anfängen der spanischen Kolonisation suchten auch unverheiratete Frauen nach Amerika zu gelangen. Die Ursachen werden vor allem in dem erheblichen Überschuß an Frauen zu suchen sein, der eine allgemeine Erscheinung in Europa während des späten Mittelalters ist und z.B. auch aus Sevilla berichtet wird, wo Frauen, die unverheiratet blieben, mit schweren Männerarbeiten ihren Lebensunterhalt verdienten. Ledigen Frauen boten sich in der Neuen Welt günstige Heiratschancen. Ihre Auswanderung ist zu keiner Zeit der spanischen Kolonialherrschaft grundsätzlich verboten gewesen, vielmehr in gewissen Zeiten gerade begünstigt worden, indem das Sevillaner Handelshaus diesen weiblichen Personen auch ohne Vorlage einer königlichen Lizenz die Auswanderung gestatten durfte. Diese bevorzugte Ausreiseerleichterung, die dem Mangel heiratsfähiger spanischer Frauen in der Neuen Welt abhelfen konnte, wurde durch den Erlaß Philipps vom 8. Januar 1575 aufgegeben, weil aus Peru Klagen an den König gekommen waren, daß dorthin eine Menge lasterhafter Frauen gelangt seien, was das gute und geordnete Familienleben sehr beeinträchtigte⁷⁸. Die Regierung wollte vermeiden, daß Frauen von liederlichem Lebenswandel nach den amerikanischen Niederlassungen kommen. Niemals ist die spanische Krone auf den Gedanken gekommen, Schiffsladungen von Mädchen zweifelhafter Herkunft nach der Neuen Welt zu verfrachten, um dort Soldaten und Siedler mit Ehefrauen zu versorgen, wie es in der französischen Kolonisation Kanadas geschehen ist.

Eine Fülle von gesetzlichen Anordnungen seit den ersten Zeiten der überseeischen Entdeckungen bis zum Ende der spanischen Kolonialherrschaft verbot den Handel und die Niederlassung von Ausländern in Amerika⁷⁹. Bereits im Jahre 1501 wurde der Gouverneur der Insel La Española, Nicolas de Ovando, angewiesen, Ausländer nicht zuzulassen oder sie auszuweisen, wenn solche dort angetroffen werden. Die Dienstordnung der *Casa de la Contratación* von 1505 verpflichtete die Ausreisebehörden, sorgfältig darüber zu wachen, daß keine Ausländer auf den abgefertigten Schiffen nach der Neuen Welt gelangen. Die Katholischen Könige haben jedoch in Einzelfällen Dispens von diesem Verbot erteilt und Ausländern besondere Aufenthaltsgenehmigungen für Westindien gewährt. Karl V. gab solche Lizenzen verschiedenen Untertanen seiner nichtspanischen Reiche. Bei der raschen Ausdehnung des spanischen Imperiums erschien sogar die Beteiligung von Ausländern an den Kolonisationen erwünscht, soweit es sich nicht um die Zulassung von Feinden des Kaisers,

insbesondere von Franzosen handelte. So kam es, daß Karl V. durch Erlaß vom 17. November 1526 allen Untertanen seiner Reiche, darunter auch Deutschen und Genuesen, erlaubte, nach Amerika auszureisen, dort Handel zu treiben und sich anzusiedeln. Eine günstigere Handelskonjunktur mag zu dieser großzügigeren Behandlung der Ausländer beigetragen haben. Die Beschwerden spanischer Siedler über das Eindringen der zahlreichen Ausländer in Amerika, die Agitation der spanischen Kaufmannschaft gegen die fremde Handelskonkurrenz und die Befürchtungen vor einer Verbreitung von Lehren der Reformation Luthers veranlaßten dann den Kaiser, durch seinen Erlaß vom 6. Dezember 1538 erneut die Einreise in das überseeische Imperium allen nichtspanischen Untertanen zu verbieten. Jedoch wurden künftig wiederum Ausnahmen gemacht, wenn es sich um Ausländer handelte, die als Handwerker, Techniker oder Seeleute besonders gesucht waren. Bereits im Jahre 1530 war angeordnet worden, daß keine ausländischen Mitglieder der religiösen Orden in Amerika zugelassen werden sollen, da ihre Anwesenheit für die Heidenmission von geringem Nutzen sei. Von diesem Ausländerverbot hat man später ebenfalls Ausnahmen zugelassen, wenn spanische Missionare nicht ausreichten, die Indianer neu eroberter Gebiete zu christianisieren.

Das persönliche Privileg, das der König verlieh, konnte jederzeit im Einzelfall von dem allgemeinen Ausländergesetz befreien. Darüber hinaus fand sich die Regierung in ihrer Finanznot bereit, Ausländern, die unerlaubt schon längere Zeit in Amerika lebten, gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindungssumme (*composición*) eine Aufenthaltsberechtigung auszustellen. Legalen Zugang zu den spanischen Provinzen in Amerika konnte ein Ausländer durch Erwerbung des spanischen Bürgerrechts erlangen. Die Naturalisierung von Ausländern erfolgte nach Vorschriften, die verschiedentlich abgeändert oder präzisiert wurden. König Ferdinand der Katholische erklärte, daß diejenigen Ausländer, die Grundeigentum und festen Wohnsitz in Spanien haben und 15 bis 20 Jahre verheiratet sind, sowie ihre in Spanien geborenen Kinder als Einheimische gelten dürfen⁸⁰. Die Gültigkeit des *ius soli* begünstigte die Niederlassung von Menschen ausländischer Abstammung im spanischen Amerika. Philipp II. verschärfte die Bestimmungen für die Einbürgerung von Ausländern. Nur diejenigen Ausländer, die 10 Jahre in Spanien mit eigenem Haushalt und Grundbesitz gelebt haben und mit spanischen Frauen verheiratet sind, dürfen danach spanische Untertanen werden. In Spanien geborene Kinder von Ausländern werden nur dann spanische Untertanen, wenn die Eltern dort bereits 10 Jahre gelebt haben oder wenn wenigstens ein Elternteil in Spanien geboren ist. König Philipp III. verfügte eine weitere wesentliche Erschwerung für die Naturalisierung von Ausländern, die in Amerika Handel treiben oder ansässig werden wollen.

Man hat häufig behauptet, daß auch die Untertanen der Krone Aragon gesetzlich als Ausländer galten, da die überseeischen Entdeckungen der Krone Kastilien eingegliedert waren. Der Chronist Antonio de Herrera versichert, daß

eine königliche Verordnung allen Personen, die nicht aus den Reichen Kastilien-León gebürtig waren, die Teilnahme an den Expeditionen nach der Neuen Welt verbot. Aber weder eine solche Verfügung der Königin Isabella, noch irgendein anderes darauf bezügliches Dokument sind bisher bekannt geworden, und ein solcher Erlaß konnte nach Isabellas Tode im Jahre 1504 keine Gültigkeit haben. Aragonesen, Katalanen und Valencianer sind tatsächlich bereits in den Anfangszeiten nach Amerika gekommen, und es ist aus den Akten kein einziger Fall überliefert worden, daß gegen einen von ihnen ein Verfahren eingeleitet wurde, weil er illegal als Ausländer eingewandert sei. Ein königlicher Erlaß des Jahres 1552 ordnete an, daß diejenigen aus Amerika ausgewiesen werden, »die nicht aus Kastilien und Aragon wären«⁸¹, wonach also die Untertanen beider spanischer Kronen gleichgestellt waren. Es galt allerdings das Indigenatsrecht, das Aragonesen bei der Verleihung von Ämtern und Würden in Kastilien ausschloß wie umgekehrt die Kastilier in Aragon. Noch im Jahre 1583 hat der Indienrat diesen Rechtsgrundsatz auch für Amerika anerkannt, das zur Krone Kastilien gehöre⁸². Aber in der Praxis haben auch Aragonesen öffentliche Ämter in den amerikanischen Reichen innegehabt, und auf den Cortés von Monzón des Jahres 1585 wurde auch gesetzlich die Gleichstellung von Aragonesen und Kastiliern bei der Besetzung geistlicher und weltlicher Ämter verkündet.

Die Grundsätze der spanischen Ausländergesetzgebung blieben auch während des 18. Jahrhunderts in Gültigkeit. Die Thronfolge der bourbonischen Dynastie führte keineswegs zu einer Begünstigung oder Sonderstellung der Franzosen im spanischen Amerika. Selbst der aufgeklärte Absolutismus, der nützliche Ausländer zur inneren Kolonisation und zur Förderung der Gewerbe ins Land zu ziehen suchte, hat die grundsätzliche Abschließung des kolonialen Imperiums vom Ausland nicht aufgegeben. Seit Ausbruch der Französischen Revolution ordnete die spanische Regierung eine besonders strenge Überwachung der Ausländer in den amerikanischen Besitzungen an.

Die zentrale Lenkung und behördliche Überwachung des gesamten Personenverkehrs zwischen dem Mutterlande und den Kolonien stellten allzuhohe Anforderungen an die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Bürokratie. Da erhebliche wirtschaftliche Interessen oftmals mit einer Amerikareise verbunden waren, ergaben sich viele Versuchungen, um die kontrollierenden Beamten des Sevillaner Handelshauses zu bestechen. Aber abgesehen von den Korruptionerscheinungen begünstigten manche Umstände die unerlaubte Auswanderung nach der Neuen Welt. Da es an berufsmäßigen Seeleuten häufig fehlte, ließ man sich als Matrose auf einem Amerikaschiff anheuern oder als Soldat anwerben und blieb dann drüben. Einzelne Personen, die für ihre Auswanderung die Genehmigung zur Mitnahme von Bedienten bekommen hatten, verkauften diese Lizenzen an Auswanderungslustige, die dann als angebliche Bediente mitfuhren. Es gab gefälschte Ausreiselizenzen, mit denen ein regelrechter Handel getrieben wurde. Man reiste auch nach den Kanarischen Inseln, um dort, wo die Amerikaflotten anlegten, eine günstige Gelegenheit zur

Überfahrt abzuwarten. Am häufigsten war es wohl, daß geschäftstüchtige Kapitäne gegen entsprechende Bezahlung, etwa 40 bis 50 Dukaten pro Person, Passagiere bei der Kontrolle des abfahrenden Schiffes verbargen oder sie nachher heimlich an Bord nahmen. Das Sevillaner Handelshaus erklärte sich machtlos, derartige Betrügereien zu verhindern. Auch durch die Androhung schwerster Strafen, selbst der Todesstrafe, konnte die Regierung diesem Übel nicht beikommen. Wohl sollten die Behörden des Ankunfts Hafens die vom Sevillaner Handelshaus mitgegebene Passagierliste genau prüfen, aber es fand sich auch dort Gelegenheit, sich solchen Kontrollen zu entziehen.

Eine Statistik der spanischen und portugiesischen Auswanderung ist bei dem heutigen Stand der Forschung nicht möglich. Sie wäre für das spanische Amerika durch systematische Sammlung und Durchsicht der Auswanderungsakten und anderer Dokumente bis zu einem gewissen Grade möglich. Auf Grund der *Libros de asiento de pasajeros* und der *Informaciones y licencias de pasajeros* der Casa de la Contratación, heute aufbewahrt im Indienarchiv von Sevilla, hatte man begonnen, ein nach Jahren geordnetes Verzeichnis der Auswanderer zu publizieren⁸³. Aber die beiden Register des Handelshauses sind unvollständig. Für einzelne Jahre fehlen die Akten gänzlich oder zum großen Teil. Diese Lücken ließen sich aber mehr oder weniger ausfüllen, wenn man die auf die Auswanderung bezüglichen Dokumente, die sich in anderen Abteilungen des Indienarchivs befinden, als Ergänzung benutzte⁸⁴. Es ist aber auch in Rechnung zu setzen, daß die Passagierlisten der Schiffe, die von Cádiz, den Kanarischen Inseln und einigen anderen spanischen Häfen, denen zeitweise der direkte Schiffsverkehr mit Amerika erlaubt war, fast gänzlich fehlen. Eine wichtige Hilfe für eine ungefähre Statistik des jährlichen Reiseverkehrs zwischen dem Mutterlande und den Häfen seiner überseeischen Besitzungen können die Tabellen der spanischen Atlantikschiffahrt bieten, die Chaunu nach den Dokumenten des Indienarchivs für die Jahre von 1504–1650 aufgestellt hat, denn es läßt sich eine ungefähre Durchschnittszahl der Reisenden ermitteln, die jedes Schiff einer bestimmten Größe im Atlantikverkehr beförderte⁸⁵. Man muß dabei aber berücksichtigen, daß nicht alle ausreisenden Personen Auswanderer waren, die ihren ständigen Wohnsitz in der Neuen Welt hatten.

Der Anteil der Frauen an der spanischen Auswanderung ist keineswegs so gering gewesen, wie häufig angenommen wird. Unter den im *Catálogo de Pasajeros a Indias* für die Jahre von 1509 bis 1538 verzeichneten Personen waren ca. 10 Prozent weiblichen Geschlechts, und nach dem Katalog von Rubio y Moreno für die Jahre von 1540 bis 1575 ergeben sich sogar 23 Prozent; für die späteren Zeiten ist ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher Auswanderer anzunehmen. Es ist ferner bezeichnend, daß insgesamt mehr unverheiratete als verheiratete Frauen ausgewandert sind. Die verhältnismäßig hohe Zahl der im spanischen Amerika eingewanderten Frauen und Mädchen erweist sich auch daraus, daß bereits nach zwei Jahrzehnten der spanischen Besitznahme in den einzelnen Provinzen kein Mangel an weißen Frauen mehr bestand, sondern sich

vielmehr ein Frauenüberschuß bemerkbar machte, wozu auch die anfänglich hohe Sterblichkeit der Männer infolge der Kämpfe und Strapazen der Conquistazüge beigetragen hat.

Um die zahlenmäßige Bedeutung des spanischen Elements für die Bildung der hispanoamerikanischen Völker zu ermessen, müßte man den legal Ausgewanderten diejenigen hinzufügen, die sich der amtlichen Ausreisekontrolle entzogen haben. Eine Zusammenstellung der behördlich ermittelten und aktenkundigen Fälle von blinden Passagieren könnte einen Anhalt geben, um den Umfang der illegalen Auswanderung abzuschätzen. Obgleich nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen den Conquistadoren ein Ausreiseverbot für Peru erlassen worden war, gelangten dorthin von Sevilla aus mehr als 3000 Personen⁸⁶. Von den Soldaten und Seeleuten auf der Geleitflotte nach Neuspanien des Jahres 1611 hatten sich insgesamt 317 drüben abgesetzt⁸⁷. König Philipp III. mußte im Jahre 1604 davon Kenntnis nehmen, daß sich auf der letzten Flotte nach Neuspanien 600 Frauen befanden, während er nur für 50 Frauen Ausreiselizenzen hatte erteilen lassen⁸⁸.

Nimmt man als Beispiel für die jährliche Ausreise nach Amerika den Durchschnitt der Eintragungen im *Catálogo* für die Jahre von 1534 bis 1538, so ergibt sich eine Zahl von etwa 1500 Personen. Berücksichtigt man dabei die Lückenhaftigkeit der benutzten Auswandererakten und die illegal Ausgereisten, so wird man im Jahr 2000 bis 3000 Passagiere auf den spanischen Schiffen nach Amerika anzunehmen haben. Danach wären während des 16. Jahrhunderts bis etwa 300000 Menschen von Spanien nach der Neuen Welt gereist, von denen sich ein Teil aber dort nur vorübergehend aufgehalten und auch mitunter mehrmals die Hin- und Rückreise angetreten hat.

Bei der unzulänglichen Auswandererstatistik läßt sich schwer feststellen, aus welchen spanischen Landschaften hauptsächlich die Besiedler Amerikas stammen und wie in den einzelnen amerikanischen Siedlungsräumen die weiße Bevölkerung nach ihrer regionalen Herkunft sich zusammensetzt. Man hat für die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts die Aufteilung der Auswanderer nach ihren Heimatprovinzen durchzuführen versucht. Der *Catálogo* enthält für die Jahre von 1509 bis 1534 die Namen von 7641 Amerikareisenden, bei denen Ort oder Gegend ihrer Herkunft angegeben ist. Die weitaus meisten Auswanderer stellte danach Andalusien. Es folgten in abnehmender Zahl die Bewohner von Altkastilien, Extremadura, León und Neukastilien. Erst in größerem Abstand erscheinen die Bewohner der baskischen Provinzen, Asturiens und Galiciens. Als sehr geringfügig zeigt sich die Auswanderung aus den ostspanischen Gegenden, insbesondere aus Katalonien und Valencia⁸⁹. Eine Fortführung dieser Statistik, die den 2. Band des *Catálogo de Pasajeros* einbezieht und also die Jahre von 1509 bis 1538 umfaßt, ermittelt 37,5 Prozent Andalusier, 26,7 Prozent Alt- und Neukastilier, 14,7 Prozent aus Extremadura, 7,6 Prozent aus León, aber nur 0,8 Prozent aus Katalonien, Valencia und von den Balearischen Inseln⁹⁰.

Eine andere Untersuchung legt die Zahl von 5481 Personen zugrunde, deren Anwesenheit in Amerika bis zum Jahre 1520 feststeht und deren Geburts- oder Heimortort bekannt ist⁹¹. Die andalusischen Provinzen Sevilla und Huelva führten danach in der Zeit von 1493 bis 1508 mit 78 Prozent und von 1509 bis 1519 mit 37 Prozent der Auswanderer. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahmen dagegen die Auswanderer aus Extremadura und Altkastilien beträchtlich zu⁹². In der gesamten Zeit der ersten spanischen Besiedlung der Großen Antillen (bis 1519) war mehr als einer von drei Kolonisten Andalusier. Von den Spaniern, die unter Hernán Cortés von Kuba aus Mexiko eroberten, hatten 30 Prozent ihre Heimat in Andalusien, 20 Prozent in Altkastilien, 13 Prozent in Extremadura, 10,5 Prozent in León, 8 Prozent in Galicien und Asturien und 5 Prozent im Baskenlande. Von der großen Zahl der Andalusier wird man jedoch einige Abstriche machen müssen, da die Handelsmetropole Sevilla, *Gran Babilonia de España* genannt, starken Zuzug aus allen anderen spanischen Provinzen hatte. Beachtenswert ist, daß die Bewohner der kastilischen Meseta einen so starken Anteil an der Conquista der Neuen Welt hatten. Katalonien, das wirtschaftlich nach Frankreich und dem Mittelmeer orientiert war, lag zu entfernt von den Atlantikhäfen, doch sind von dort aus seit den Anfängen Katalanen ausgewandert, und katalanische Kaufleute in Sevilla schickten ihre Schiffe und Vertreter nach der Neuen Welt.

In den beiden folgenden Jahrhunderten nahm die Beteiligung der nord- und ostspanischen Bevölkerung an der Kolonisation Amerikas beträchtlich zu. Im 18. Jahrhundert stellten die Galicier und Basken besonders starke Kontingente an Auswanderern. Große Bedeutung für die Besiedlung Amerikas erlangten auch die Bewohner der Kanarischen Inseln⁹³.

Über die soziale Herkunft der Eroberer und Besiedler Amerikas fehlt es bisher an monographischen Studien sowohl für bestimmte Zeiten der Auswanderung wie für einzelne Regionen. Generelle Behauptungen, daß die Hefe der spanischen Bevölkerung nach Amerika gelangte oder daß der niedere Adel der Hidalgos dort besonders zahlreich war, sind sehr subjektiv. Insgesamt sind alle Schichten der spanischen Gesellschaft auch in der Neuen Welt anzutreffen. Für eine genauere Kenntnis ist es notwendig, die wirtschaftliche und soziale Struktur der spanischen Provinzen aufzuzeigen und aus ihr und den sich wandelnden Zeitverhältnissen die Motive aufzuzeigen, die gewisse Bevölkerungsgruppen zur Auswanderung veranlaßten⁹⁴.

Die portugiesische Auswanderungsgeschichte und Auswanderungsgesetzgebung sind noch weniger erforscht, woran auch der Mangel an Quellen schuld ist. Eine planmäßige staatliche Lenkung der überseeischen Wanderungsbewegung gab es nicht. Die brasilianische Küste hatte zunächst nur als Flottenstützpunkt und Faktorei für den Farbholzhandel einen Wert. Dieses entdeckte Land galt als arm und von barbarischen Menschen bewohnt. Weder Gold und Silber noch andere Kostbarkeiten waren aufgefunden worden, um Einwanderer anzulocken. Wohl aber sind Matrosen von den

portugiesischen Schiffen, die an der brasilianischen Küste anlegten, desertiert und in den brasilianischen Wäldern untergetaucht, um alle lästigen Bande europäischer Disziplin und gesellschaftlicher Ordnung abzuwerfen. Solche Flüchtlinge und Abenteurer paßten sich den Sitten der Eingeborenen an und sanken auf deren primitive Zivilisationsstufe herab.

Die tatsächliche Besiedlung und Kolonisation Brasiliens ergaben sich für Portugal aus einem äußeren Zwang, der Verteidigung dieser Entdeckungen gegen die Einfälle der Franzosen. Die Durchführung dieser Aufgaben wurde Lehnsträgern der Krone, den *Donatários*, übertragen, und der wirtschaftliche Nutzen sollte im agrarischen Anbau, vor allem in der Produktion von Zucker, der eine damals sehr begehrte Handelsware darstellte, gefunden werden. Der Zuckerrohranbau in tropischen Ländern erfordert den Großbetrieb der Plantagenwirtschaft. Ein Kleinbauerntum ist unter diesen Umständen nicht existenzfähig, und wo portugiesische Bauernwirtschaften in Brasilien eingerichtet wurden, ermöglichten sie nur ein kümmerliches Dasein. Auch in Portugal gab es kein Bauerntum, das in der Heimat nicht mehr genug Ackerland gefunden hätte und darum zur Ansiedlung in Übersee bereit gewesen wäre. Es fehlte vielmehr an bäuerlichen Menschen, um brachliegendes Land in Kultur zu nehmen. Die Siedler, die die *Donatários* nach Brasilien brachten, waren nun auch meist keine freien Bauern, sondern abhängige Leute adliger Grundherren, Landarbeiter und Bediente. Eine Handarbeit drüben in der Neuen Welt auszuüben, konnte kaum ein Anreiz zur Auswanderung sein, wo es in Portugal selbst so sehr an Arbeitskräften fehlte und die Beschäftigung von Sklaven immer mehr zunahm.

Unter diesen Umständen hat die Krone durch Zwangsauswanderung die weiße Bevölkerung in Brasilien verstärkt. Missetäter wurden dorthin verbannt. Es waren nicht alle von ihnen Verbrecher der gemeinsten Art. Angehörige oberer Stände hatten das Vorrecht, daß bestimmte Strafen, denen sie verfallen waren, in Verbannung nach den überseeischen Besitzungen umgewandelt werden konnten. Man nannte Brasilien das »Fegefeuer für Weiße«. Die Gouverneure hatten ihre Not mit den »verbannten Übeltätern, von denen die meisten den Tod verdienten, und die keinen anderen Beruf haben, als Böses auszuhecken«⁹⁵. Der Donatário Duarte Coelho bat den König, daß er aus Liebe zu Gott ihm nicht die Kapitanie mit solchem Gift anfülle.

Im 17. Jahrhundert, nach Beendigung des Krieges gegen die Holländer, haben wirtschaftliche Not und persönliches Mißgeschick viele Portugiesen zur Auswanderung nach Brasilien veranlaßt. Um 1680 heißt es, daß jedes Jahr fast 2000 Menschen aus den Häfen Viana, Porto und Lissabon nach Brasilien abreisen. Die Regierung suchte diesen Auswandererstrom, der Portugal zu entvölkern drohte, durch Ausreisebeschränkungen einzudämmen. Die meisten Brasilienfahrer stammten aus Nordportugal, aus den Provinzen Minho und Douro. Einen stärkeren Anteil an der Besiedlung Brasiliens haben auch die Bewohner der Hauptstadt Lissabon gehabt. Dagegen sind von den

innenländischen Provinzen, wie Tras-os-Montes und Alemtejo, und aus dem Algarve nur wenige Kolonisten Brasiliens hervorgegangen. Andererseits kamen viele Einwanderer von den übevölkerten Atlantikinseln Portugals, Madeira und den Azoren. Angehörige aller sozialen Schichten sind in dieser starken portugiesischen Wanderungsbewegung nach der Neuen Welt anzutreffen.

Eine Massenauswanderung nach Brasilien setzte ein, als zu Ende des 17. Jahrhunderts die Goldlager von Minas Gerais entdeckt worden waren⁹⁶. Man rechnet, daß jährlich etwa 3000 bis 4000 Portugiesen die Heimat verließen, so daß sich besonders in der Provinz Minho eine Entvölkerung bemerkbar machte. Die Regierung verbot am 25. November 1709 die Ausreise nach Brasilien ohne einen von den Behörden ausgestellten Paß. Die Besatzung der in Bahia anlegenden Kriegsschiffe durfte nicht an Land gehen. Durch Erlaß vom 23. März 1720 wurde schließlich den Portugiesen der Zugang nach Brasilien überhaupt gesperrt. Ausnahmen wurden nur für Regierungsbeamte und Geistliche und für andere in besonders dringenden Fällen zugelassen. Ein solches Verbot hat zwar die Auswanderung nicht völlig unterbunden, aber doch erheblich eingeschränkt.

Im 18. Jahrhundert hat die Regierung des aufgeklärten Absolutismus die Besiedlung der strategisch wichtigen Gebiete von Santa Catarina und Rio Grande do Sul gefördert und dafür bäuerliche Familien besonders von den Azoren angeworben. Im Jahre 1769 wurde die portugiesische Einwohnerschaft der nordafrikanischen Stadt Mazagoa, die in den Besitz der Mauren gelangte, geschlossen nach Pará in Nordbrasilien umgesiedelt.

Zu den Reformen Pombals im portugiesischen Amerika gehört auch sein Plan zur Besiedlung des Amazonasgebietes. Nach einem königlichen Erlaß des Jahres 1751 sollten Sträflinge vorzugsweise in jene Gegend Brasiliens geschickt werden. Bei den Transporten handelte es sich zum größten Teil um Fahnenflüchtige, die man veranlaßte, mit jungen Frauen aus den Besserungsanstalten Ehen einzugehen. Solche Menschen schienen für die Bevölkerung der Urwaldgebiete noch nützlich verwendbar zu sein. Im Jahre 1797 sind auch zahlreiche Zigeuner aus Portugal nach dem Amazonas und anderen Gegenden Brasiliens geschickt worden.

Bis zur stärkeren Einwanderung von Familien seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sind wenig Frauen nach Brasilien gekommen. Das Mutterland scheint nicht besondere Transporte von Waisenmädchen und Dirnen zur Verheiratung in die Neue Welt geschickt zu haben, wie es von England und Frankreich aus geschehen ist. Viele portugiesische Eltern in Brasilien schickten ihre Töchter nach dem Mutterlande, um sie dort in Klöstern unterzubringen, so daß die Regierung im Jahre 1732 weiblichen Personen die Reise nach Portugal ohne besondere behördliche Genehmigung verbot.

Die portugiesische Gesetzgebung war den Ausländern gegenüber viel großzügiger, als es die von Anfang an ausländerfeindliche Haltung der spanischen Kolonialverwaltung war. Bereits König Manuel I. gewährte ausländischen Kaufleuten in Brasilien Handelsfreiheiten und andere

Vergünstigungen. Später hat das starke Eindringen von Ausländern Argwohn bei den Kolonialbehörden hervorgerufen. Nach der Personalunion der portugiesischen und spanischen Krone im Jahre 1580 verschloß sich auch Brasilien gegen die Einwanderung von Ausländern. Nach der Wiederherstellung der portugiesischen Unabhängigkeit wurden die strengen Ausländergesetze wieder aufgehoben. Portugal mußte englischen und holländischen Kaufmannsfamilien das Niederlassungsrecht in Brasilien gewähren. Die Fremden trafen jedoch auf das Mißtrauen und die Eifersucht der Einheimischen. Als der *gold rush* nach Minas Gerais eine Ausländerinvasion und einen Abtransport der neu entdeckten Reichtümer ins Ausland befürchten ließ, befahl im Jahre 1709 die Regierung, die Ausländer aus Minas Gerais nach Rio abzuschicken, und als dennoch das Eindringen der Fremden in die Golddistrikte nicht aufhörte, gebot der König, die Ausländer in Brasilien zwangsweise nach Portugal zu befördern. Als der portugiesische Hof im Jahre 1807 vor den Truppen Napoleons in die Neue Welt flüchtete, öffnete Brasilien seine Grenzen allen franzosenfeindlichen Ausländern.

Die Juden, die in größerer Zahl von Portugal nach Brasilien gelangten, waren als Neuchristen geduldet und nicht so streng überwacht wie im spanischen Amerika. Im Jahre 1773 erließ der Minister Pombal ein Gesetz, das die Unterscheidung zwischen getauften Juden und Altchristen verbot.

b) Die afrikanische Zwangseinwanderung

Mit der Einwanderung der Weißen begann auch die schwarze Völkerwanderung nach Amerika⁹⁷. In Andalusien gab es zu Ende des 15. Jahrhunderts zahlreiche Negersklaven, die auf kastilischen Schiffen unmittelbar aus Guinea importiert worden waren und nach dem Friedensvertrag von Alcáçovas (1479) auf portugiesischen Sklavenmärkten gekauft wurden. Die Negersklaven waren wegen ihres dienstwilligen und heiteren Wesens geschätzt⁹⁸. Vornehme Spanier nahmen ihre Haussklaven, auf deren Dienste sie nicht verzichten wollten, auf die Reise nach Übersee mit. So sind alsbald nach 1492 die ersten Neger nach Amerika gekommen. Einzelne Neger begleiteten ihre Herren auch auf den Conquistazügen und taten sich durch Tapferkeit hervor. Wie für die persönliche Ausreise bedurfte es auch für die Mitnahme von Sklaven einer königlichen Lizenz, die mit einer Gebühr an die königliche Kasse verbunden war und nach einem Erlaß des Jahres 1513 für jeden Sklaven 2 Dukaten kostete. Die meisten Negersklaven, die in den Anfangszeiten nach Westindien kamen, gehörten jedoch der Krone und sollten in den Betätigungen der königlichen Handelsfaktorei Verwendung finden. Auch als dann die spanischen Monarchen auf eigene Wirtschaftsunternehmungen verzichteten, besaßen sie während der gesamten Kolonialzeit Negersklaven (die sogenannten *negros del Rey*), die für öffentliche Arbeiten eingesetzt wurden.

Die Krone hat aber nicht die Auswahl der nach Amerika transportierten Negersklaven völlig den Interessen der Sklavenbesitzer überlassen, sondern alsbald gewisse Einschränkungen auferlegt. Diese Sklaven mußten Christen sein, ja sie sollten bereits unter Christen geboren worden sein, damit sie den zum Christentum zu bekehrenden Eingeborenen kein schlechtes Beispiel geben. Als der Gouverneur Ovando berichtete, daß Negersklaven auf der Insel La Española in die Wälder geflüchtet seien, sollten keine derartigen Sklaven mehr dorthin geschickt werden, was jedoch in der Praxis nicht durchführbar war. Aber die Klagen über Ausschreitungen und Flucht von Negersklaven häuften sich, und es hieß, daß man die übelsten dieser Sklaven, deren man sich in Spanien nicht mehr bedienen wollte, nach Amerika abschob. Ein königlicher Erlaß vom 11. Mai 1526 verbot darum, Negersklaven, die bereits ein Jahr in den spanischen Reichen oder in Portugal gelebt hatten (*negros ladinos*), nach den überseeischen Besitzungen ausreisen zu lassen, und beschränkte die Sklaventransporte auf die neu aus Afrika importierten Neger (*negros bozales*). Diese Bestimmung ist gültiges Gesetz geblieben, wobei jedoch von dem Verbot die Haussklaven ausgenommen wurden, die jahrelang in der Familie des Sklavenhalters gelebt haben oder in ihr aufgewachsen sind⁹⁹.

Das schwarze Hauspersonal, das mit seinen Herrschaften in die Neue Welt gelangte, erwies sich dort für die verschiedensten Arbeiten, insbesondere bei der Goldgewinnung, als sehr nützlich. Die Nachfrage nach Negersklaven stieg um so mehr an, als die Indianer sich den ihnen auferlegten Arbeiten nicht gewachsen erwiesen und schnell starben. Der Afrikaner zeigte sich in Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Fügsamkeit dem Indianer weit überlegen. Er wurde dann besonders als Arbeiter auf den Zuckerplantagen und in den Zuckermühlen gesucht. König Ferdinand schickte im Jahre 1505 für die Arbeit in Bergwerken 17 Negersklaven auf die Insel La Española, die sich gut bewährten, und beauftragte im Jahre 1510 das Sevillaner Handelshaus, bis zu 200 Sklaven hinüberbringen zu lassen. Bald mehrten sich die Gesuche der Spanier auf den westindischen Inseln, ihnen Neger in größerer Zahl zur Verfügung zu stellen, und königliche Beamte auf La Española unterstützten dieses Verlangen mit der Begründung, daß man damit die Arbeit der Indianer erleichtern und unendlich viel Gold gewinnen würde. Geistliche wie Bartolomé de las Casas haben ebenfalls die Transporte von Negersklaven nach Westindien befürwortet. Las Casas wies darauf hin, daß man mit 20 Negern viel mehr Gold schürfen könnte als mit der doppelten Zahl von Indianern, aber er ist nicht, wie er behauptet hat, der erste gewesen, der diesen Rat gegeben hat, um die Indianer von dem harten Arbeitszwang zu befreien¹⁰⁰. Die zur Reform der westindischen Verhältnisse entsandten Hieronymitenmönche waren nach ihrem Bericht aus dem Jahre 1518 gleichfalls zur Überzeugung gekommen, daß die Einführung von Negersklaven notwendig sei, um die Indianer vor Ausbeutung zu schützen, die königlichen Einnahmen zu vermehren und ein seßhaftes Siedlertum in Amerika zu sichern¹⁰¹. Der Kardinal Cisneros hielt es jedoch nicht für angebracht, Negersklaven nach Westindien zu

importieren und den neuen Ansiedlern die Mitnahme solcher Sklaven zu erlauben, und suspendierte als Regent durch königliche Verordnung vom 23. September 1516 die erteilten Lizenzen¹⁰². Aber allgemein setzte sich die Auffassung durch, daß man sich mit gutem Gewissen der Negersklaven im Mutterlande wie in den Kolonien bedienen könne, denn, so begründete es der Jurist des Indienrates, Juan de Solórzano, die Neger werden in Afrika »mit ihrem Willen verkauft, oder haben unter sich gerechte Kriege, in denen sie gegenseitig Gefangene machen, die sie dann an die Portugiesen verkaufen, die sie uns bringen«¹⁰³.

Unter der Regierung Karls V. mehrten sich beträchtlich die königlichen Lizenzen für Sklaventransporte nach Amerika. Der junge König erteilte solche Lizenzen zuerst an Angehörige seines niederländischen Hofes, die sich durch Verkauf solcher Berechtigungen Einkünfte verschafften. Die höchste Lizenz von 4000 Sklaven erhielt im August 1518 sein Günstling und späterer Oberhofmeister Laurent de Gorrevod. Dieser trat gegen eine entsprechende Geldzahlung die Erlaubnis an ein spanischgenuesisches Konsortium ab. Die Verteuerung der schwarzen Menschenware durch diese Zwischenverdienste rief bei den spanischen Siedlern in Westindien Empörung hervor. Man verlangte, daß der König die Einfuhr von Negern durch die Behörden durchführen lasse oder das Geschäft seinen Untertanen in Westindien übertrage. Unter Duldung der lokalen Behörden haben Bürger von Santo Domingo sich zeitweilig eigenmächtig mit Negersklaven versorgt. Als sich angesichts der vielen Schwierigkeiten die spanisch-genuesischen Kaufleute von der Abwicklung der Sklavenlieferung zurückzogen, fanden sich auf Ersuchen Karls V. die Faktoreien der Welser 1528 bereit, das Geschäft zu übernehmen. Die Welser schlossen mit dem portugiesischen König einen Vertrag über die Auslieferung der 4000 Negersklaven in Santo Domingo zum Preise von 30 Dukaten für jeden Neger und errechneten sich einen Gewinn von 80000 Dukaten. Die Klagen über die schlechte Qualität der gelieferten Sklaven und über die Zahlungsbedingungen verwickelten die Welser in jahrelange Prozesse vor dem Indienrat, die erst 1533 durch persönliches Eingreifen des Königs niedergeschlagen wurden. Eine Entschädigung bot die 1529 an die Welser verliehene Lizenz über 800 Sklaven, die von den Deutschen wieder verkauft wurde¹⁰⁴.

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte die Versorgung der spanischen Kolonien Amerikas mit Negersklaven in der Form von besonderen königlichen Lizenzen. Die Krone lehnte die Bitten der Kolonisten ab, ihnen eine allgemeine Erlaubnis zu erteilen, daß sie die jeweilig erforderlichen Negersklaven sich selbst besorgen und in Amerika einführen, wobei sie sich verpflichten wollten, den entsprechenden Einfuhrzoll (*almojarifazgo*) zu entrichten. Die Ausstellung der besonderen Lizenzen, die für jeden Neger im Jahre 1578 bereits 30 Dukaten kostete, war eine erhebliche Einnahme für die königlichen Kassen und konnte als Gnadenerweis andere Belohnungen abgelten. Günstlinge oder Sekretäre des Königs wurden durch Verleihung von Negereinfuhrlicenzen ausgezeichnet, die

sie an Interessenten verkauften. Maria de Toledo, die Witwe des Vizekönigs Diego Kolumbus, erhielt nach dem Vergleich, der in dem Prozeß der Erben des Entdeckers gegen die Krone 1536 abgeschlossen wurde, das Recht, mehrere Hundert Negersklaven in Amerika zu importieren, und konnte durch den Verkauf dieser Lizenzen eine erhebliche Summe verdienen. Sklavenexportlizenzen sollten auch Kolonisationsunternehmungen fördern. So erlangte Las Casas für die Durchführung bäuerlicher Siedlungen an der Küste von Paria die Ermächtigung, für seine Person und die 50 Auswanderer je drei Negersklaven dorthin mitzunehmen und später, wenn notwendig, weitere Sklaven nachkommen zu lassen. Für die Anlage einer Siedlung auf der Insel Kuba im Jahre 1580 war der Unternehmer ermächtigt, »500 Stück Sklaven« hinüberzunehmen. Simón de Bolívar, ein Vorfahre des Befreiers, erbat die Genehmigung für die Einfuhr von 3000 Negersklaven in Venezuela, da ohne Sklaven die Minen nicht ausgebeutet werden können. Die vom König an Beamte und Geistliche gewährte Erlaubnis, unentgeltlich einige Negersklaven als Dienstpersonal auf der Reise in die Neue Welt mit sich zu führen, bedeutete eine Art Aufwandsentschädigung und sollte zugleich einer Ausbeutung indianischer Arbeitskräfte vorbeugen. Schließlich wurden die Sklavenlizenzen zu einem bloßen Finanzierungsobjekt. Der Erwerb von Annuitäten staatlicher Schuldverpflichtungen, der sog. *juros*, war häufig mit einer Lizenz für den Sklavenhandel verbunden.

Es fehlt eine systematische Sammlung der für Sklaventransporte erteilten Lizenzen, um die Zahl der Neger zu ermitteln, die während des 16. Jahrhunderts nach dem spanischen Amerika gebracht worden sind¹⁰⁵. Man müßte außerdem berücksichtigen, daß viele Negersklaven durch den Schmuggelhandel in die Neue Welt gelangt sind. Nach einer Mitteilung der *Casa de la Contratación* aus dem Jahre 1589 waren die Sklaven »die wichtigste Ware, die man nach Amerika bringt und die jährlich ungefähr einen Wert von einer Million Dukaten ausmacht«¹⁰⁶.

Im Jahre 1595 trat eine Änderung in der Versorgung der Kolonien mit Negersklaven ein. Anstatt einzelne Lizenzen für den Sklavenhandel zu vergeben, übertrug die Krone die Negereinfuhren einem Unternehmer als Monopol für eine bestimmte Zeit. Das geschah in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, einem *Asiento*, und dieses Wort, das jede vertragliche Abmachung zwischen einem Hoheitsträger und einer Privatperson bezeichnet, ist in seiner speziellen Bedeutung als Vertrag über Negereinfuhren (*asiento de negros*) allgemein bekannt und gebräuchlich geworden. Den ersten *Asiento* schloß Philipp II. mit Pedro Gómez Reynel ab, der sich verpflichtete, in 9 Jahren wenigstens 31500 Sklaven über den Hafen Cartagena de Indias in Amerika einzuführen und zu einem ihm freigestellten Preis zu verkaufen und dafür insgesamt 900000 Dukaten an die Krone zu zahlen.

Der *Asiento* des Gómez Reynel erlosch vorzeitig im Jahre 1601. Von diesem Jahre bis 1640 schloß die spanische Regierung entsprechende Verträge mit

Portugiesen ab, die allein aus ihren afrikanischen Besitzungen die Negersklaven liefern konnten und nun auch deren Verkauf im spanischen Amerika durchführten, solange die Personalunion der spanischen und portugiesischen Krone bestand. Nach der Unabhängigkeit Portugals blieb das spanische Amerika in der Belieferung von Sklaven zunächst ganz vom Schmuggelhandel abhängig. Für Spanien war es schwierig, sich mit Sklaven für den Transport nach Amerika zu versorgen, da es mit Portugal und Holland, die den Zugang zum schwarzen Afrika beherrschten, verfeindet war. Für die Jahre von 1662 bis 1678 konnte es mit zwei Genuesen einen *Asiento* vereinbaren. Im Jahre 1676 suchte das *Consulado de Sevilla* das Sklavengeschäft zu übernehmen, dann wechselten sich verschiedene spanische Kaufleute ab, und schließlich konnten zeitweise die Holländer sich den *Asiento* sichern. Das Monopol des Sklavenhandels nach Amerika wurde zu einem Objekt der internationalen Politik und von den mit Spanien rivalisierenden Seemächten erstrebt, die damit zugleich in Amerika ihren Handel auszudehnen und ihren Kolonialbesitz zu erweitern beabsichtigten.

Der erste Bourbone auf dem spanischen Thron, Philipp V., übertrug 1702 auf zehn Jahre der französischen Guineakompagnie den Sklavenhandel, und als Ergebnis des Spanischen Erbfolgekrieges mußte Philipp in den *Asiento* von 1713 einwilligen, der England für 30 Jahre das Recht übertrug, jährlich 4800 Sklaven in das spanische Amerika einzuführen. Dieser *Asiento* war ein Staatsvertrag zwischen der britischen und spanischen Krone. Beide Monarchen beteiligten sich mit je einem Viertel an dem Geschäft der Negertransporte von Afrika nach Amerika. Spanien sicherte sich bestimmte Zollabgaben für die eingeführten Negersklaven und langfristige Kredite von der South Sea Company, der die Abwicklung der Sklaveneinfuhren übertragen wurde. Im Jahre 1750 willigte England in die Aufhebung des *Asiento* ein. Die spanische Regierung vereinbarte nunmehr mit verschiedenen, meist einheimischen Geschäftsleuten die Lieferung von Negersklaven für bestimmte Regionen Amerikas. Im Vertrag von El Pardo (1778) erwarb Spanien von Portugal die Inseln Fernando Po und Annobón und mit diesen Besitzungen das Recht, unmittelbar aus Afrika Negersklaven in die Neue Welt zu verschicken. Durch königliche Erlasse der Jahre 1789 und 1791 erhielten Spanier und Ausländer die Erlaubnis für den freien Handel mit Negersklaven nach den spanischen Kolonien¹⁰⁷.

Die Zwangstransporte von Negern nach Amerika haben in der gesamten Zeit des spanischen Imperiums angedauert. Sie sind eine charakteristische Erscheinung aller europäischen Kolonisationen in der Neuen Welt gewesen und bedeuteten einen wichtigen Faktor in der überseeischen Politik der westeuropäischen Völker. Bereits den Zeitgenossen ist jedoch der Widerspruch aufgefallen, daß die Spanier die Indianersklaverei schon 1542 verboten, aber die Negersklaverei uneingeschränkt beibehalten haben. Es hat nicht an Personen gefehlt, die die Abschaffung des afrikanischen Sklavenhandels forderten. Bartolomé de las Casas, der die Einführung von Negersklaven in Westindien

empfohlen hatte, um das Los der dortigen Eingeborenen zu erleichtern, bereute später seinen Ratschlag, denn es sei »die Versklavung der Neger ebenso ungerecht wie die der Indianer«. Diejenigen, die Negersklaven kaufen, begehen genauso Sünde wie die Portugiesen, die sie in Afrika rauben oder sonstwie erwerben¹⁰⁸. Der Dominikaner und Erzbischof von Mexiko, Fr. Alonso de Montúfar, schrieb am 30. Juni 1560 an Philipp II.: »Wir wissen nicht, welchen Grund es gibt, daß die Neger mehr Sklaven seien als die Indianer¹⁰⁹.«

Einzelne Theologen verurteilten öffentlich die Negersklaverei. Fr. Tomás de Mercado riet in seinem Buch *Tratos y Contratos de Mercaderes* den spanischen Kaufleuten, sich nicht am Negerhandel zu beteiligen. Eine grundsätzliche Kritik und Ablehnung der Versklavung der Neger ist das Werk des Jesuiten Alonso de Sandoval, *De Instauranda Aethiopum Salute* (Madrid 1641). Auch in Portugal erhoben sich Zweifel an der moralischen Rechtfertigung des Sklavenhandels¹¹⁰.

Die ökonomischen Realitäten erwiesen sich jedoch stärker als die christliche Warnung, daß Negersklaverei eine Sünde ist. Im Jahre 1526 konnte der Indienrat noch diskutieren, ob man den Negersklaven nach einer gewissen Zeit die Freiheit geben und sich also mit einem befristeten Arbeitszwang der Neger begnügen sollte. Aber die Erschließung der ungeheuren Reichtümer, die die Neue Welt durch die Auffindung der Gold- und Silberminen und die Möglichkeiten agrarischer Kulturen immer verlockender darbot, erschien nur durch die robuste Arbeitskraft afrikanischer Menschen möglich. Wenn z.B. der Vizekönig von Neuspanien für die Aufrechterhaltung des Bergbaus die Einfuhr von 1500 Negersklaven forderte und der Indienrat es »zum Dienste der königlichen Majestät« für wichtig hielt, dann erschien es auch Philipp II. als gut¹¹¹. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts erklärte der *Fiscal* des Indienrates, Antonio Porlier, man dürfe nicht aus den Augen verlieren, daß »die Sklaven in unseren Kolonien Amerikas die notwendigen Arbeitskräfte für den Ackerbau und die Nutzung jener Gebiete waren, die ohne sie nicht die reichen Erträge ergeben würden, die sie verschwenderisch denen darbieten, die sie bebauen«¹¹². Religion, Humanität und Staatswohl sind mit Sklaverei vereinbar, so heißt es in einem königlichen Gesetz von 1789¹¹³.

Es gab während der Kolonialzeit auch eine asiatische Einwanderung in Amerika. Durch den Handel zwischen den Philippinen und Mexiko, der durch die sog. Manila-Galeone vermittelt wurde, gelangten in geringer Zahl Indonesen und Chinesen in die Neue Welt. Die spanische Regierung verbot 1608 diese Einwanderung.

Eine Statistik der durch das Asiento-System in Amerika eingeführten Negersklaven ist ebensowenig möglich wie eine ungefähre Vorstellung, wieviel Negersklaven in einer bestimmten Region und innerhalb eines gewissen Zeitraumes eingeführt oder verkauft worden sind. Nach dem Rio de la Plata kamen von 1742 bis 1806 mindestens 12473 Neger aus Brasilien und 13460 Neger direkt aus Afrika¹¹⁴. Den Umfang des Sklavenhandels in jenen Regionen kennzeichnet es auch, daß in Montevideo von 9359 Einwohnern 3114, also fast

ein Drittel, Neger waren¹¹⁵. In Chile ist für die Zeit von 1555 bis 1615 der Verkauf von 3000 Negersklaven festgestellt worden, was für diesen Zeitraum die Einfuhr von 2000 Negern annehmen läßt¹¹⁶. In Mexiko sind während des 16. Jhs. mehr Afrikaner als Europäer eingewandert, und im 17. Jahrhundert nahm der Sklavenhandel seinen größten Aufschwung, so daß die jährliche Einfuhr auf wenigstens 1500 Neger geschätzt wird. Während des ganzen 18. Jahrhunderts und bis in die Anfänge der Unabhängigkeit dürften jedoch nicht mehr als 20000 Negersklaven in Neuspanien eingeführt worden sein¹¹⁷. Auch über den steigenden Bedarf an afrikanischen Arbeitskräften und den Umfang der Negerimporte in Venezuela liegen konkrete Angaben vor¹¹⁸.

Eine Vorstellung über die numerische Bedeutung der Sklaveneinfuhr geben ferner die Angaben über die Zahl von Negern im spanischen Amerika zu einer bestimmten Zeit. Danach gab es dort um 1570 ca. 40000 Neger, um 1650 ca. 857000 Neger und zu Ende der Kolonialzeit ca. 2347000 Neger¹¹⁹.

Die Verteilung der Negersklaven über die einzelnen Gebiete Amerikas hing von deren besonderen Wirtschaftsverhältnissen ab. Plantagenbetriebe haben hauptsächlich die schwarzen Arbeitskräfte an sich gezogen. Wo auf den Westindischen Inseln oder auf dem Festland Zuckerrohr angebaut wurde, konzentrierte sich eine erhebliche Negerbevölkerung. Große Tabak- und Baumwollpflanzungen waren ebenfalls auf Negersklaven angewiesen. Im Bergbau hat die Sklavenarbeit der Neger mehr eine vorübergehende Bedeutung gehabt. Als Hauspersonal und in verschiedenen Handwerkszweigen sind viele Negersklaven beschäftigt worden. Die Produktivität der Negerarbeit war auch durch das Klima der Gegenden bedingt. Die Bergwerke, die sich meist in Hochgebirgslagen befanden, verloren durch Krankheiten und Tod viele ihrer Arbeiter, die aus tropischen Tiefländern Afrikas stammten. In den feuchtheißen Zonen der karibischen Inselwelt und der kontinentalen Küstenlandschaften fanden die Neger ein ihrer Heimat entsprechendes Klima und vermehrten sich stark. Auf den Antillen ersetzten die Afrikaner die eingeborene Indianerbevölkerung¹²⁰. Dagegen blieben in Gebirgsgegenden die Lebenserwartung und Fortpflanzung der Schwarzen gering, so daß sie als eigenes Bevölkerungselement sich nach und nach verloren. Während in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Mexiko noch über 35000 Neger gezählt wurden, gab es dort zu Anfang des 19. Jahrhunderts höchstens 9-10000 Sklaven, die meist in den Küstengegenden von Acapulco und Veracruz lebten¹²¹. In Südamerika hatte das Vizekönigreich Neugranada die stärkste Negerbevölkerung, die besonders an den Küsten des Stillen Ozeans und des Karibischen Meeres und im Magdalenen- und Caucaal lebte. Auf dem Andenhochland ist das Negerselement im Laufe der Zeit weitgehend eliminiert worden. Die Neger Perus wohnten in Lima und in den Küstentälern, blieben aber in den Zentralanden selten¹²². Die gemäßigten Zonen Argentiniens und Chiles waren aus klimatischen und wirtschaftlichen Gründen für die Erhaltung einer größeren Negerbevölkerung

geeignet. Als Südgrenze für die afrikanische Einwanderung kann man die Linie von Buenos Aires bis Santiago de Chile bezeichnen¹²³.

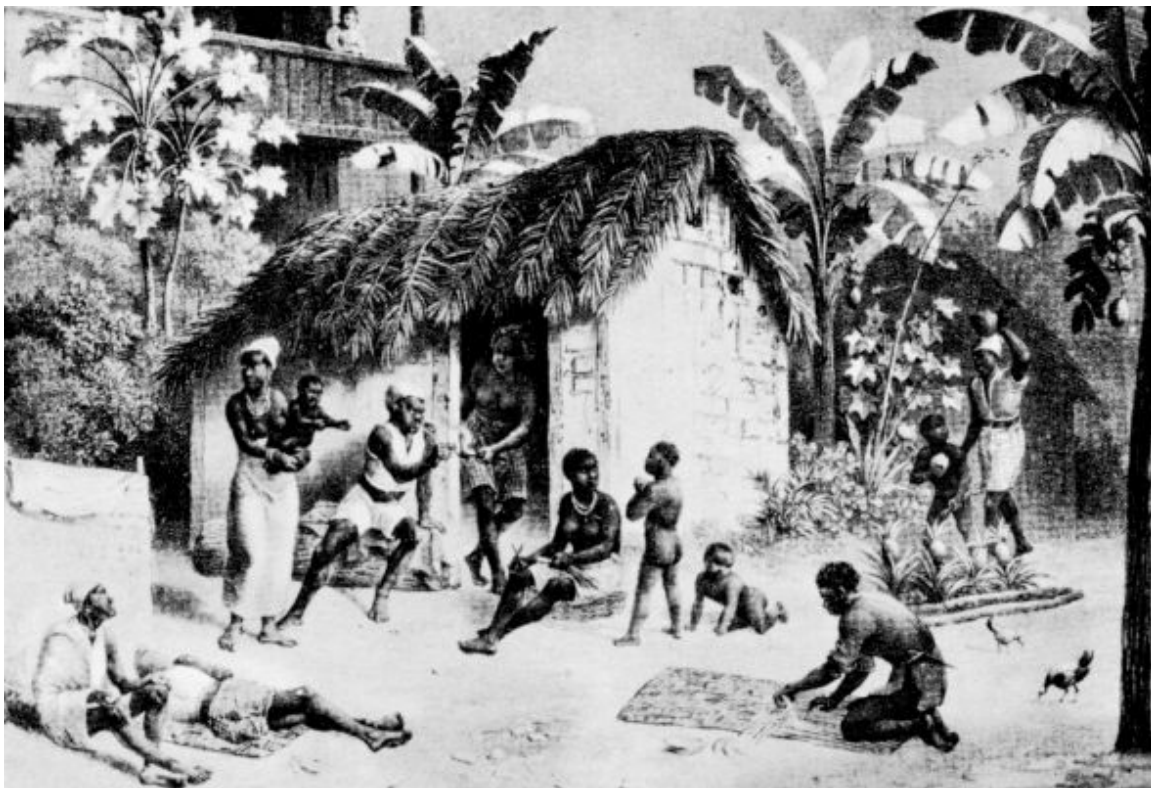
Als Sklave und besonders bei grausamer Behandlung mußte der Neger zum Feind der Weißen werden. Negersklaven sind häufig ihren Herren entflohen, haben sich in unwegsamen Gebieten verborgen gehalten und sich zu offenen Aufständen zusammengerottet. Die geflüchteten Neger (*negros cimarrónes*) bedeuteten eine stete Gefahr für Leben und Eigentum der Reisenden. Bereits im Jahre 1522 entwichen auf der Insel La Española etwa 40 Sklaven in die Wälder und verübten verschiedene Mordtaten. Auf der Landenge von Panama, über die der Reiseverkehr und Warenhandel zwischen beiden Ozeanen führte, waren die geflohenen Sklaven zu einer besonders schlimmen Plage geworden. Die Bewohner der Hafenstadt Nombre de Dios mußten bei Tag und Nacht Wachen zum Schutz gegen die Neger aufstellen. In den Jahren von 1553 bis 1555 ließ der Vizekönig von Peru einen regelrechten Feldzug gegen diese Negerbanden durchführen. Angriffe französischer und englischer Piraten fanden in Aufständen von Negersklaven eine bedrohliche Unterstützung. *Negros cimarrónes* schlossen sich in entlegener Wildnis zu Gemeinschaften zusammen und bewahrten ihre Freiheit und viele Gebräuche ihrer afrikanischen Heimat. Zwischen dem Negersklaven und seinem weißen Herrn konnte sich aber auch ein patriarchalisches Verhältnis entwickeln.

Eine Gemeinschaft zwischen Negern und Indianern gegenüber ihren europäischen Beherrschern hat sich im allgemeinen nicht herausgebildet. Die Neger begingen viele Gewalttätigkeiten gegen die Eingeborenen Amerikas und raubten ihnen Frauen und Töchter. Die Spanier haben sogar in der Feindschaft zwischen Schwarzen und Rothäuten eine Garantie für die Unerschütterlichkeit ihrer Kolonialherrschaft erblickt. Die »auffällige Uneinigkeit und Abneigung« zwischen diesen beiden Rassen mochte ihnen wie eine »Vorsehung Gottes« erscheinen¹²⁴, und der Vizekönig von Peru, Marqués de Osorno, meinte, daß Neger und Indianer Todfeinde sind, mit deren Vereinigung niemals zu rechnen sei¹²⁵. Eine soziale Überlegenheit der Indianer kommt darin zum Ausdruck, daß indianische Kaziken und andere vornehme Eingeborene Negersklaven besaßen und daß sogar indianische Handwerker afrikanische Sklaven als Hauspersonal erwarben¹²⁶.

Brasilien bot wegen seiner Plantagenkulturen und tropischen Klimaverhältnisse besonders günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der Negersklaverei¹²⁷. Die brasilianischen Indianer, Jäger und Sammler einer steinzeitlichen Zivilisationsstufe, ließen sich nur schwer an eine sesshafte Lebensweise und eine regelmäßige Arbeitstätigkeit gewöhnen. Die afrikanischen Kulturen, aus denen die Negersklaven kamen, waren ihnen in der Entwicklung des Ackerbaus, der Viehzucht der Handels- und Gewerbetätigkeit und der Gesellschaftsordnung zumeist beträchtlich überlegen. Ihrer Herkunft nach sind die brasilianischen Neger hauptsächlich Bantu aus dem Kongo und Angola sowie Sudanesen Westafrikas, die von der islamischen Welt beeinflußt waren.

Die Bantu, kleiner, aber arbeitsamer und gefügiger, bevölkerten die Gegend von Bahia, während die Sudanesen, als kräftiger und intelligenter, aber auch als aufsässiger bekannt, vorzugsweise nach Pernambuco gelangten.

Die Negertransporte nach Brasilien begannen erheblich später als die nach dem spanischen Amerika. Die Kolonisten werden einzelne Haussklaven aus Portugal mitgenommen haben, aber noch in den Jahren 1539 und 1542 lehnte die portugiesische Krone dem Donatário von Pernambuco die erbetenen Lizenzen ab, in Guinea eine Anzahl von Sklaven anzukaufen. Erst im Jahre 1559 wurde erlaubt, daß jeder Besitzer einer Zuckerplantage 120 Sklaven aus dem Kongo beziehen durfte. Im Jahre 1570 scheint Brasilien 2-3000 und im Jahre 1600 13-15000 Neger gehabt zu haben. Die weitaus meisten portugiesischen Negertransporte gingen im 16. Jahrhundert nach dem spanischen Amerika. Eine Statistik der Negereinfuhren in Brasilien ist ganz besonders schwierig, da nach der Abschaffung der Negersklaverei im Jahre 1891 die betreffenden Akten der Archive verbrannt worden sind, um, so meinte man, die Erinnerung an eine nunmehr als Schmach empfundene Einrichtung auszulöschen. Die neuere Forschung neigt dazu, frühere Schätzungen über den Umfang des Sklavenhandels erheblich zu reduzieren. Man nimmt an, daß von 1570 bis 1600 etwa 50000 Sklaven eingeführt wurden, daß von 1600 bis 1650 im Durchschnitt jährlich 4000 Afrikaner, also insgesamt 200000 Afrikaner lebend in Brasilien ankamen und daß es von 1650 bis 1670 etwa 150000 gewesen sind¹²⁸.



◎ Abb. 6: Szene aus dem Leben der Negersklaven in Brasilien

Die bisherige Ausdehnung des Sklavenhandels war durch den Aufschwung der brasilianischen Zuckerproduktion und den damit steigenden Bedarf an Arbeitskräften bedingt. Es bildete sich die allgemeine Überzeugung heraus, daß das portugiesische Amerika ohne die ständige Versorgung mit afrikanischen Sklaven nicht lebensfähig sei. Mit der Entdeckung der reichen Goldlager von Minas Gerais zu Ende des 17. Jahrhunderts setzte eine rasch wachsende Nachfrage nach Negersklaven ein, deren Preise stark anstiegen, da die Sklavenarbeit bei der Goldgewinnung viel höhere Gewinne erwarten ließ. Die Landwirtschaft wurde durch die steigenden Arbeitskosten in ihrer Existenz gefährdet. Mit königlicher Erlaubnis, aber besonders auch im Schmuggelhandel kamen größere Schiffsladungen mit Afrikanern nach Brasilien. In Minas Gerais lebten 1735 ca. 100000 Negersklaven. Die Negereinwanderung blieb im 18. Jahrhundert beträchtlich. Von 1759 bis 1807 können es über 700000 gewesen sein.

Die Schätzungen über die Gesamtzahl der Afrikaner, die bis zum Verbot des Negerhandels im Jahre 1850 nach Brasilien verschleppt worden sind, variieren zwischen 3 und 18 Millionen. Es erscheint begründet, wenn man annimmt, daß insgesamt etwa 4 Millionen Neger als fremdrassiges Element in die Bevölkerungsgeschichte Brasiliens Eingang gefunden haben¹²⁹.

Auch in Brasilien sind zahlreiche Negersklaven ihren weißen Herren entflohen und haben sich in den Urwäldern zu Gemeinschaften, den *Quilombos*, zusammengeschlossen. Meist wurden sie durch Polizeitruppen aufgespürt und aufgelöst. Nur in Algoas, am Rio Mundaú, bildete sich ein eigener Negerstaat, die *República dos Palmares*, die 50 Jahre Bestand hatte, bis sie von den Paulistaner Bandeiranten 1694 erobert und vernichtet wurde. Wie sich die menschlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern der Sklavenhütten und des Herrenhofes auf den großen Plantagen Brasiliens entwickelten, ist in den Werken von Gilberto Freyre dargestellt¹³⁰.

c) Rassenkreuzungen und Mischlingsbevölkerungen

Die Indianer, Europäer und Afrikaner lebten nun auf amerikanischem Boden nicht isoliert nebeneinander weiter, sondern verbanden sich sexuell in mannigfaltigen Kreuzungen, aus denen eine zahlreiche Mischlingsbevölkerung hervorging. Diese Vorgänge der Rassenmischungen, die die Grundlage für die Entstehung neuer Völker in Amerika bilden, bedürfen noch der methodischen Erforschung, in der Historiker und Anthropologen zusammenarbeiten müssen¹³¹. Man wird dabei die regionalen Verschiedenartigkeiten in Art und Umfang der Rassenkontakte zu beachten haben und die durch klimatische und historische Faktoren bedingte biologische Auslese unter den Mischlingen jeweils berücksichtigen müssen. Es ist notwendig, sich vor voreiligen Verallgemeinerungen zu hüten, etwa in dem Sinne, daß die Weißen die

indianische Rasse ausgerottet haben oder daß umgekehrt die fremden Einwanderer im indianischen Element aufgegangen sind.

Die rassische Verschmelzung zwischen Spaniern und Indianern wurde durch verschiedene Umstände begünstigt¹³². In den Anfangszeiten der Entdeckungen und Eroberungen fehlte es in Amerika an weißen Frauen, aber dies ist, wie bereits erwähnt, im spanischen Kolonialreich eine vorübergehende Erscheinung gewesen, während allerdings im portugiesischen Amerika die europäische Frau viel seltener geblieben ist. Mangel an weißen Frauen kann nicht als eine allgemeine und natürliche Erklärung der Sexualbeziehungen zwischen Spaniern und Indianerinnen betrachtet werden.

Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, daß die anthropologischen Unterschiede nicht ein Hindernis für das Konnubium zwischen Menschen der europäisch- mediterranen und altamerikanischen Rasse gewesen sind. Eine ursprüngliche sexuelle Rassenabstoßung war nicht vorhanden, als iberische Menschen mit der indianischen Bevölkerung in Berührung traten.

Der äußere Typ des indianischen Menschen wurde von den Spaniern wohl in einiger Hinsicht als andersartig, aber meist nicht als ästhetisch abstoßend empfunden. Gestalt und Körperbau sowie auch die Gesichtszüge der Indianer machten im allgemeinen auf die europäischen Ankömmlinge einen angenehmen Eindruck. Bereits Christoph Kolumbus pries die Schönheit der Frauen auf den Westindischen Inseln. Die Eroberer Mexikos äußerten sich ebenfalls sehr günstig über das Aussehen der Einwohner¹³³. Die Kazikentöchter, die man in der Stadt Tlaxcala Hernán Cortés zum Geschenk brachte, waren nach dem Urteil des Soldaten und Chronisten Bernal Diaz »schöne Jungfrauen und Mädchen und für Indianerinnen gut aussehend und hübsch geschmückt«. Angenehmen Eindruck machten auch die Eingeborenen Perus und Chiles. Der deutsche Landsknecht Ulrich Schmidl, der bei der Beschreibung der Eingeborenen des Rio de la Plata nie zu erwähnen vergißt, wie ihm die Frauen gefallen, findet sie bei einzelnen Stämmen wohl plump und häßlich, rühmt sie aber bei vielen anderen als hübsch oder sehr hübsch. In einzelnen Gegenden Südamerikas waren die Indianer in ihrer körperlichen Erscheinung den Spaniern so ähnlich, daß sie kaum voneinander zu unterscheiden waren.

Gewisse Züge im äußeren Erscheinungsbild der Indianer empfanden die Spanier weniger angenehm oder sogar häßlich. Das war z.B. der Fall, wo der mongolische Einschlag besonders stark hervortrat. Die Gesichter, so heißt es, seien nicht schön wegen der flachen, plattgedrückten Nasen und gleichen denen der Tataren. Künstliche Entstellungen der Kopfform, die die Indianer an neugeborenen Kindern vornahmen, widersprachen dem europäischen Empfinden.

Die Unterschiede in der Hautfarbe wirkten nicht trennend im Umgang mit den Indianern und waren teilweise auch gering. Die ersten Entdecker waren überrascht, daß sie nicht Schwarze antrafen, sondern Menschen mit der Farbe der Kanaren. Auf der Insel La Española sahen die Leute des Kolumbus »zwei

junge Frauen von so weißer Hautfarbe, wie sie auch in Spanien sein konnten«. Die Peruaner werden im allgemeinen ihrer Hautfarbe nach als braun bezeichnet, doch gibt es Gegenden, so stellte man fest, wo eine weißere Haut Reiz und Anmut der Frauen erhöht. Die dunklere Tönung der Haut wurde aus dem Einfluß des heißen Klimas erklärt. Man meint, daß die Portugiesen im Typ der brasilianischen Indianerin das maurische Schönheitsideal vom braunen Mädchen, wie es in der portugiesischen Volksdichtung weiterlebte, wiederfanden. Wenn die Einwohner Amerikas ›Rothäute‹ genannt worden sind, geschah es nicht, weil ihre Haut von Natur rötlich war, sondern weil sie ihre Haut mit rötlicher Farbe bemalten oder beschmierten, was als Schutz der Haut oder als prophylaktische Magie zur Abwehr böser Geister erklärt wird.

Die Spanier empfanden wohl einen schlechten Geruch in der Nähe der Indianer, wie die unangenehme Wahrnehmung der Hautausdünstungen beim Kontakt von Menschen verschiedener Rassen üblich ist. Da aber die Indianer im allgemeinen sehr reinlich waren und, so beobachtete man, sich häufig wuschen und badeten, konnte das Abstoßende des andersartigen Rassegeruches sich weniger bemerkbar machen. Die Häufigkeit des Bades fiel auch den Portugiesen bei den primitiven Eingeborenen Brasiliens auf. Eine solche Körperpflege war den Europäern jener Zeit etwas Ungewöhnliches.

Stärker als die andersartigen Rasseeigentümlichkeiten wirkten sich die Unterschiede der äußeren Lebensgewohnheiten, der überlieferten Sitten und Gebräuche, der sozialen Anschauungen und der geistigen Kultur hindernd auf die Anknüpfung eines Verkehrs zwischen Weißen und Rothäuten aus. Es konnte zwar gerade die Primitivität des Indianerlebens manchen gebildeten Europäern als paradiesische Einfalt und Natürlichkeit oder als ein Goldenes Zeitalter im Leben der Menschen erscheinen, aber es waren doch sehr wenige Abenteurer, die sich tatsächlich unter die Indianer begeben und deren Lebensweise angenommen haben. Das idyllische Bild von den edlen Wilden wurde auch zerstört, als man mit barbarischen Eingeborenen zusammentraf, die auf der Stufe der Tiere zu leben schienen, und besonders groß war das Entsetzen, wenn man bei diesen Völkern die Sitte der Menschenfresserei erfuhr. Der kulturelle Abstand minderte sich, wo die Spanier den Völkern der altamerikanischen Hochkulturen begegneten, aber fremde Welten waren es doch, die einander gegenübertraten.

Die großen Unterschiede in der Lebensführung und Gesellschaftsordnung wirkten sich um so trennender aus, als die Spanier von einem starken nationalen Gemeinschaftsbewußtsein erfüllt waren und ihre besondere ›ethnische Ehre‹ besaßen. Die spanischen Konquistadoren fühlten sich vereint in dem Glauben, für Gott und ihren König zu kämpfen und sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß Spanien groß und geachtet sei. Der Begriff der spanischen Kriegerehre hielt die kleinen Scharen der Expeditionen in schwierigsten Lagen zusammen und gab ihnen die Kraft, sich gegen die ihnen fremde und feindliche Umwelt durchzusetzen. Als Sieger fühlten sie sich als natürliche Herren der

Eingeborenen, deren Dienste sie als ein selbstverständliches Recht in Anspruch nahmen. Die Tendenz zur Entstehung einer abgeschlossenen Eroberer- und Kriegerkaste war unter diesen Verhältnissen gegeben. In gleicher Richtung wirkten der Stolz der Spanier auf altchristliche Abstammung und der Nachweis der Reinheit des Blutes (*limpieza de sangre*), der für die Zulassung zu vielen Ämtern und Ehren Stellungen gefordert wurde. Es ergab sich darum, daß sich die Spanier im allgemeinen als eine sozial vornehmere Schicht von den Indianern distanzierten. Sie konnten keine Bedenken gegen eine Blutmischung mit der indianischen Bevölkerung haben, aber indianische Menschen als gleichstehend zu betrachten und zu behandeln, das vermochten sie nicht.

Weniger ausgeprägt war das Herrenbewußtsein des portugiesischen Menschen. Als Kolonisor zeigte er sich entgegenkommender und nachgiebiger gegenüber dem Eingeborenelement. Eine stärkere Angleichung der verschiedenen Bevölkerungen ist damit gefördert worden, und man möchte in der Ausbildung einer Brüderlichkeit der Rassen die Voraussetzung für die Entstehung eines egalitären Gemeinschaftsbewußtseins in Brasilien sehen. Dominierend blieb jedoch das portugiesische Erbe.

In den Anfangszeiten begünstigten besondere Umstände die Entstehung einer europäisch-indianischen Mischlingsbevölkerung, die man in Hispanoamerika *Mestizen* oder *Cholos* und in Brasilien *Mamelucos* oder *Caboclos* nannte. In der Conquista waren Raub und Vergewaltigung indianischer Frauen häufig, wenn solche Ausschreitungen auch unter Androhung schwerer Strafen verboten wurden. Nicht wenige Frauen und Mädchen wurden nach Kriegerrecht als Beute den spanischen Soldaten zugeteilt oder durch Kauf als Sklavinnen erworben, solange die Indianersklaverei noch erlaubt war. Solche Indianerinnen unterstanden völlig der Verfügungsgewalt ihrer weißen Herren und waren häufig deren Geliebte. Indianische Dienstmädchen lebten in wilder Ehe mit ihren Hausherrn, die ihre Ehefrauen in Europa zurückgelassen hatten. Die meist entlegenen *Haciendas* der *Encomenderos* waren die Geburtsstätten zahlreicher Mestizen. Vielfach boten auf Expeditionen die Indianerhäuptlinge vornehme Mädchen ihres Stammes den Spaniern als Frauen an, um auf diese Weise die Freundschaft, die sie mit den fremden Ankömmlingen geschlossen hatten, zu festigen und zum Ausdruck zu bringen, daß sie die Weißen als ihre Brüder und Blutsverwandten betrachten wollten. Die Mischlingsbevölkerung von Paraguay ging zum großen Teil aus solchen freiwilligen Angeboten indianischer Frauen an die spanischen Eroberer hervor. Wie die Spanier und Portugiesen die Polygamie bei manchen Indianerstämmen antrafen und die Vielweiberei ihnen aus dem Kontakt mit der Welt des Islam bekannt war, lebten sie mit mehreren und sogar zahlreichen Indianerinnen zusammen. Paraguay nannte man »das Paradies Mohammeds«. In Brasilien haben besonders die Sklavenzüge der Bandeiranten von São Paulo die indianisch-europäische Rassenmischung gefördert. Viele Bandeiranten blieben auch im Innern Brasiliens sesshaft und gaben den Ursprung einer zahlreichen Mestizenbevölkerung, die die ersten

Siedlungen der zentralbrasilianischen Staaten Minas Gerais, Matto Grosso und Goyaz begründeten¹³⁴.

Häufig bedurfte es für einen Sexualverkehr nicht der Gewalt und Verführung des weißen Mannes. Die Indianerinnen kamen den Wünschen der Europäer entgegen und gaben sich ihnen willig und wollüstig hin. Sie bevorzugten die fremden Eindringlinge, deren Stärke und Überlegenheit auf sie Eindruck machten, vor den Männern ihrer eigenen Rasse. Von den Eingeborenenfrauen Brasiliens heißt es, daß sie es für eine große Ehre hielten, mit den Christen sexuellen Umgang zu haben. Das Mestizenkind wurde anfänglich von der gesamten indianischen Verwandtschaft der Mutter angestaunt und bewundert. Indianerinnen bewiesen ihren weißen Herren und Liebhabern eine große Anhänglichkeit und Treue. Selbst geraubte Indianerinnen zogen es vor, bei den spanischen Soldaten zu bleiben, anstatt zu ihren Angehörigen zurückzukehren, die sie suchten.

Für die Entstehung des Mestizentums war es bedeutsam, daß die Spanier und Portugiesen eine Form des freien Zusammenlebens zwischen Mann und Frau kannten, die sog. *barraganía*. Diese war ein Freundschafts- und Gemeinschaftsvertrag zwischen ledigen Personen beiderlei Geschlechts, der nach Willen der Beteiligten auflösbar ist, aber auch auf Lebenszeit Gültigkeit behalten kann. Ein solches Konkubinat war im ausgehenden Mittelalter durch gesetzliche Bestimmungen geregelt worden, die auch die Rechtsstellung der Frau und der Kinder festlegten. Die Katholischen Könige befahlen wohl, daß alle Heiraten nur durch die Kirche abgeschlossen werden dürfen, konnten aber die alte Sitte der freien Ehen nicht abschaffen. Die *barraganía* von Personen weltlichen und geistlichen Standes fand nun in den fernen, der behördlichen Aufsicht schwer erreichbaren Gegenden Amerikas und unter den moralisch auflockernden Einflüssen, die sich aus dem Kontakt mit den andersrassigen Bevölkerungen ergaben, eine weite Verbreitung und erhielt sich bis in die späte Kolonialzeit. Es war die übliche Form des spanisch-indianischen Familienlebens. Behördliche Verbote und Strafandrohungen änderten daran wenig, und auch Einwirkungen von geistlicher Seite, daß diejenigen, die öffentlich mit einer Geliebten leben, eine kirchliche Ehe eingehen, hatten kaum Erfolg, zumal viele Geistliche in ihren Häusern ein Familienleben mit Frauen und Kindern führten¹³⁵.

Obgleich die Gesetzgebung die rassischen Mischehen erlaubte und teilweise begünstigte, empfanden es die Spanier zumeist als Schmach, eine Indianerin zu heiraten, selbst wenn es ihre Konkubine war. Die legale Ehe des weißen Mannes mit einer farbigen Frau galt als sozial herabwürdigend. Die gesellschaftliche Vornehmheit des Spaniers hing von seiner weißen Ehefrau ab. Eine gute Mitgift mochte gelegentlich einen spanischen Hidalgo verlocken, eine Indianerin aus der alten Herrensicht zu heiraten, aber das waren doch Ausnahmen. Der erste peruanische Chronist, der Mestize Garcilaso de la Vega, war der uneheliche Sohn eines adligen Konquistadors und einer Inka-Prinzessin, aber der spanische Vater konnte sich nicht entschließen, diese sozial hochstehende Frau aus der einst so

mächtigen Dynastie der Inka zu heiraten, sondern zog es vor, die Ehe mit einer Spanierin aus altadliger Familie einzugehen. Das war ein typisches Verhalten der Spanier, wie Garcilaso selbst es bestätigt: »Wenige hat es in Peru gegeben, die sich mit Indianerinnen verheiratet haben, um die natürlichen Kinder zu legitimieren und erbberechtigt zu machen¹³⁶.«

Auch unter den Portugiesen Brasiliens herrschte das gleiche soziale Vorurteil gegen das Eingehen einer formalen Ehe mit farbigen Frauen vor. In den besseren Kreisen der Gesellschaft war eine derartige Heirat eine große Ausnahme. Die meisten, so schrieb der Jesuitenpater Nóbrega im Jahre 1551, halten es für eine Schande, sich mit Indianerinnen zu verheiraten. Die Jesuiten bemühten sich, dieses Widerstreben der Kolonisten zu überwinden. Aus späterer Zeit wird berichtet, daß selbst die vornehmsten Portugiesen keine Schwierigkeit machen, sich mit Frauen des Landes zu verheiraten, aber allgemein ist eine solche Einstellung nicht geworden. Oftmals haben Väter ihre Töchter lieber als Nonnen ins Kloster eintreten lassen, als sie der Gefahr auszusetzen, eine Ehe mit Personen »unreinen Blutes« einzugehen¹³⁷. Bei der einfachen weißen Bevölkerung erschwerten auch äußere Umstände die Legalisierung eines Konkubinales durch die Eheschließung, wie die Entferntheit des Pfarrers und die häufig beklagten Kosten für die Erteilung des Ehesakramentes durch die Kirche. Die durch eine legale Ehe begründete Familie ist nicht die Grundlage für das soziale Leben in Brasilien gewesen, und die Familie der Plantagenbesitzer auf der *Casa grande* ist nur für eine kleine herrschende Schicht charakteristisch. Wenn man von jemand sagte, daß er aus einer »Familie« stammt, hob es ihn aus der Menge hervor und bezeichnete ihn als zugehörig zu der vornehmen, gleichsam adligen Gesellschaft¹³⁸.

Die Mehrzahl der Mestizen entstammte also aus außerehelichen Geschlechtsbeziehungen. In Peru bezeichnete man seit den Anfängen der spanischen Herrschaft mit Mestizen allgemein die unehelichen Kinder, und aus Mexiko heißt es in einem Bericht des Jahres 1771, daß trotz des fast absoluten Fehlens von Ehen zwischen Spaniern und Indianern die Mestizenbevölkerung jeden Tag zunimmt. Die hemmungslose Blutmischung der Spanier und Portugiesen in gelegentlichen und freien Verbindungen mit Indianerinnen ist von Staat und Kirche als öffentliche Unmoral bekämpft worden, sollte aber für die Bevölkerungsentwicklung Lateinamerikas ein bedeutsames Faktum werden¹³⁹. Die Geburtenzahl stieg erheblich höher an, als die Nachkommenschaft in den spanischen Familien es ermöglicht hätte, und die vielen Mischlingskinder konnten zum Teil den starken Rückgang der Eingeborenenbevölkerung aufholen. Der Blutsanteil der Weißen verbreitete sich in den neu entstehenden Völkern Mittel- und Südamerikas außerordentlich stark und wurde relevanter, als nach der Anzahl der europäischen Einwanderer angenommen werden konnte.

Abgesehen von der großen Zahl der europäisch-indianischen Mischlinge haben besondere Umstände die Dominanz des Erbgutes der Weißen begünstigt.

In den gemäßigten Klimazonen Amerikas haben die Mestizen, in denen die Merkmale der europäischen Menschen vorwiegend fortlebten, größere Chancen des Überlebens und der Fortpflanzung gehabt und im Laufe von Generationen der Bevölkerung dieser Gegenden viel stärker das Aussehen von Weißen hinterlassen, als es nach der erheblichen Beimischung von Indianerblut zu erwarten wäre. So haben in Chile die klimatischen Umweltbedingungen die fortschreitende Einweißung der Mestizen bewirkt. In den Ebenen des Rio de la Plata und Paraguay verloren sich bei den Mestizen die indianischen Rassenmerkmale in zwei bis drei Generationen, so daß der europäische Menschentyp wieder rein in Erscheinung trat. Bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts fiel es Felix de Azara auf, daß die Bewohner Paraguays, die aus der Vermischung mit den Guaraní-Indianern hervorgegangen sind und kaum weiße Frauen unter sich gehabt haben, wie Spanier und sogar noch weißer als die Spanier aussehen¹⁴⁰. Ähnlich sind die Nachkommen der Mestizen von Santa Cruz de la Sierra so sehr eingeweißt, daß sie sich für rassereine Weiße halten¹⁴¹.

Die biologische Auslese kann aber auch zur Indianisierung der Mestizen führen. Die Gegenden, die der Gesundheit des europäischen Menschen schädlich sind und seiner Akklimatisierung Schwierigkeiten bereiten, geben den Mestizen, die in ihrem Erscheinungstyp mehr der Eingeborenenbevölkerung ähneln, größere Wahrscheinlichkeit, weiterzuleben und sich fortzupflanzen. Das trifft insbesondere für tropische Gegenden zu. Dort erliegen die Mestizen mit hellerer Hautfarbe leichter den klimatischen Krankheiten als die Mestizen, deren Haut dunkler pigmentiert ist. Auf dem Andenhochland in Höhen von 3000–5000 m, wo die Europäer mehr als eine Generation brauchen, um sich den biologischen Umweltbedingungen anzupassen, haben sich die Mestizen um so besser fortgepflanzt, je mehr Indianerblut sie in den Adern hatten.

Die soziale Auslese wirkte sich dagegen im allgemeinen zugunsten der europäischen Erbanlagen aus. Die Mestizenmädchen wurden von den spanischen Siedlern als Ehefrauen begehrt, zumal in den Anfangszeiten, wo die Einwanderung europäischer Frauen noch gering war. Im spanischen Amerika ließ die Regierung Erziehungshäuser für Mestizinnen einrichten, die dort zu allen Tugenden einer guten Hausfrau angeleitet wurden und sich meist mit Spaniern verheirateten. Eine solche Ehe mit einem Mädchen, das aus der Verbindung zwischen einem Spanier und einer Indianerin entstammte, galt für den Europäer nicht als gesellschaftliche Diffamierung und beeinträchtigte in juristischer Hinsicht nicht dessen *limpieza de sangre*. Da andererseits die Mischlinge allgemein die Tendenz haben, sich der sozial höher stehenden Rasse anzugleichen, bevorzugten die Mestizinnen die Heirat mit weißen Männern, anstatt eine Verbindung mit Mestizen oder gar mit Indianern einzugehen. Auch in den freien Liebschaften pflegte die Mestizin den spanischen Bewerber zu begünstigen. Die Nachkommen der Mestizinnen gingen also sehr häufig wieder im weißen Menschentyp auf. Die Blutmischung zwischen einem Weißen und einer Mestizin ergab den sog. *castizo* (auch *albino* oder *cuarterón* genannt), und

der Nachkomme eines Weißen und einer *castiza* hieß ›Spanier‹. In der dritten Bastardgeneration traten also durch die Einkreuzung mit weißen Individuen die Rassenmerkmale des europäischen Menschen so deutlich wieder auf, daß kein Unterschied mehr zu dem Erscheinungsbild des europäischen Spaniers sichtbar ist. Als Folge einer an Sozialbegriffen orientierten Auslese vollzog sich die Entbastardisierung der Mestizen, »die Reinzüchtung anthropologischer Typen« (Max Weber), wobei der spanisch-europäische Elternteil fast rein und unverseht wieder hervortrat. Auch bei den portugiesisch-indianischen Rassenkreuzungen ist der gleiche Vorgang der Einweißung zu beobachten.

Die sozialen Verhältnisse haben aber auch die entgegengesetzte Entwicklung der Bastarde herbeiführen können. Männliche Mestizen, die von ihren spanischen Vätern nicht legitimiert worden waren, fanden schwerlich eine weiße Ehepartnerin und gingen Verbindungen mit Mestizinnen oder reinrassigen Indianerinnen ein. Sie sanken auf eine sozial niedrigere Stufe herab, und ihre Nachkommen unterschieden sich in Hautfarbe und Lebensart kaum noch von den Eingeborenen, entwickelten sich also zu dem indianischen Ahnenteil zurück.

Das Mestizentum in Amerika ist nicht als eine homogene ethnische Gemeinschaft zu verstehen, sondern weist deutlich erkennbare regionale Unterschiede auf, die auf die Besonderheiten der iberischen und indianischen Ahnen und auf die klimatischen Lebensbedingungen des betreffenden Raumes zurückzuführen sind. Es bleibt die Aufgabe vieler Einzelforschungen, die physische Erscheinung und psychische Art der Mestizen jeder Landschaft anthropologisch-historisch zu bestimmen.

Die Rassenkreuzung vollzog sich auch zwischen Weißen und Schwarzen. Um die importierten Neger als abgeschlossene Kaste zu erhalten, hatte die spanische Regierung angeordnet, daß die Hälfte oder wenigstens ein Drittel dieser Sklaven weiblichen Geschlechts sein sollten und daß die Neger sich mit Negerinnen verheiraten. Aber eine solche Rassentrennung erwies sich als nicht durchführbar. Sie konnte nicht aufrechterhalten werden, weil die Spanier und Portugiesen auch im Kontakt mit den Afrikanern keine sexuelle Rassenabstoßung zeigten, ja sie sich von den Reizen der Negerin angezogen fühlten. Man hat sogar gesagt, daß Portugiesen in Brasilien die schwarze Frau der weißen vorzogen. Diese Sexualbeziehungen waren jedoch in der Regel temporär und irregulär und kamen besonders häufig in den unteren Schichten der europäischen Bevölkerung vor, vor allem unter Soldaten und Seeleuten. Die schwarze Sklavin hatte ihrem Herrn auch in sexueller Hinsicht gefügig zu sein. Die *Casa grande*, das Herrenhaus der Plantagenbesitzer, war die Stätte vieler Rassenmischungen, aber auch grausamer Eifersuchtsrache der weißen Ehefrau an Sklavinnen. Heiraten mit Negerinnen waren sehr selten, weil die Neger dem Sklavenstande entstammten und in der kolonialen Gesellschaft den verachtetsten Stand einnahmen. Häufiger lebten Weiße mit Negerfrauen im Konkubinat. Die Mulatten entstammen nach den Worten des Oidores Solórzano »aus Ehebruch oder aus unerlaubtem und strafbarem Beischlaf« und wurden als die »häßlichste

Vermischung« betrachtet. Ein Spanier von Ehre verheiratete sich nicht mit einer Negerin¹⁴². Die Zahl der Mulatten stieg beträchtlich an. Für das Jahr 1650 machte sie bereits 2,17 Prozent der Gesamtbevölkerung Amerikas aus¹⁴³.

Vergeblich hatten die Regierungen versucht, die Neger von den Indianern zu isolieren. Auch den freien Negern wurde verboten, in Indianerorten zu wohnen. Aber es war nicht zu vermeiden, daß Negersklaven indianische Mädchen als Geliebte hatten und mit ihnen zusammen lebten. Neger verheirateten sich auch mit Indianerinnen, die ihnen den Vorzug vor den Männern ihrer eigenen Rasse gaben. Die leichte Hingabe der indianischen Frau an den Neger, dessen heiteres und lebhaftes Temperament ihr gefiel, hat diese Rassenmischung gefördert, aus der die *Zambos* (Zambaigos) oder *Chinos*, in Brasilien *Cafusos* genannt, hervorgingen.

Die Merkmale der negriden Rasse behaupten sich im Vergleich zur indianischen Rasse länger, wenn sich die folgenden Mischlingsgruppen immer erneut mit europäischem Blut verbinden. Die Entbastardisierung und Wiederherstellung des weißen Elterntyps erfolgt hier erst in der fünften Generation. Bei der Einkreuzung von Mulatten in die weiße Bevölkerung beobachtete man auch die Erscheinung des Bastardatavismus, wobei in einem späteren Mischling, meist in der dritten oder vierten Generation, Negermerkmale plötzlich wieder auftraten. Man nannte im spanischen Amerika diesen Bastard einen *saltatrás*. Auch bei afrikanisch-indianischen Rassenkreuzungen blieb in späteren Generationen ein mulattenartiger Farbton der Haut, den, wie es in einer zeitgenössischen Schrift heißt, selbst »die wirksamste Chemie nicht tilgen kann«¹⁴⁴. Erst nach Aufhören der Negereinwanderung (1850) erfolgte eine fortschreitende Eliminierung des negriden Elements in der brasilianischen Bevölkerung.

Die wiederholten Kreuzungen zwischen den drei Grundrassen und den einzelnen Mischlingsgruppen ergaben eine Fülle von Kombinationen, die man in Nomenklaturen systematisch geordnet und benannt hat. Verschiedene Serien von Ölgemälden aus dem 18. und 19. Jahrhundert haben Aussehen und Kleidung der Mischlingstypen dargestellt¹⁴⁵. Es muß dabei beachtet werden, daß solche Bezeichnungen der rassischen Herkunft auch als Definitionen für die soziale Rangstufe einer Bevölkerungsgruppe gebraucht worden sind. Mestize oder Cholo waren bereits zu Ende der Kolonialzeit zum Namen aller jener einfachen Leute geworden, die Lesen und Schreiben gelernt und sich an das europäische Wirtschaftsleben angepaßt hatten, so daß auch ein reinblütiger Indianer in sozialer Hinsicht ein Mestize sein konnte, während umgekehrt der wirkliche Mestize, der die indianische Lebensart angenommen hatte, der niederen Gesellschaftsschicht der Indianer zugerechnet wurde.

Die fortschreitenden Rassenkreuzungen führten dazu, daß die Zahl der Reinrassigen in Amerika, d.h. der ursprünglichen Europäer, Indianer und Afrikaner, abnahm und die der Mischlinge beträchtlich anstieg. Zu Ende der Kolonialzeit machten die Mischlingsgruppen in Mexiko, Zentralamerika und auf

den Westindischen Inseln 23,91 Prozent und in Südamerika 30,46 Prozent der Gesamtbevölkerung aus¹⁴⁶.

d) Allgemeine Bevölkerungsbewegung während der Kolonialzeit

Die Quellen zur Bevölkerungsgeschichte des spanischen Imperiums sind sehr reichhaltig, bedürfen aber noch weithin der systematischen Sammlung und der kritischen Auswertung, um eine Bevölkerungsstatistik Hispanoamerikas zu ermöglichen und aus ihr die Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung zu erkennen. Die spanische Monarchie, die die überseeischen Besitzungen in unbedingter politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mutterlande halten und nach bestimmten Grundsätzen regieren wollte, bedurfte für ihre Anordnungen und Maßnahmen wegen der großen Entfernungen jener Herrschaftsräume und ihrer unbekannten Lebensverhältnisse eingehender und fortlaufender schriftlicher Informationen. Frühzeitig legte man darum Wert auf zusammenfassende geographische Beschreibungen und genaue statistische Erhebungen von den einzelnen Gegenden der Neuen Welt¹⁴⁷. Die Gouverneure erhielten Anweisung, Zählungen der eingeborenen und eingewanderten Bevölkerung ihres Bezirkes vorzunehmen. So sollte im Jahre 1511 der Gouverneur von Puerto Rico berichten, wieviel Kaziken es auf der Insel gibt und wieviel Indianer jedem von ihnen unterstehen, wieviel Indianer an die einzelnen *Encomenderos* verteilt sind und wieviel Indianer wegen ihrer Jugend oder ihres Alters nicht arbeitsfähig sind. Ferner sollte der Bericht Namen und Familienstand der *Encomenderos* und eine persönliche Beurteilung jedes einzelnen enthalten. Bereits im Jahre 1530 erging an die beiden *Audiencias* von Santo Domingo und Mexiko der Auftrag, in ihren Bezirken festzustellen, welche spanischen Siedlungen es gibt, wieviel Bewohner sie haben und wieviel verheiratet sind und welches die Zahl der Indianer und der Negerklaven ist.

Mit den eintreffenden Informationen war jedoch der Indienrat nicht zufrieden. Er unterbreitete dem Kaiser Vorschläge über eingehende Anweisungen über eine statistische Landesaufnahme in Amerika. Der entsprechende Erlaß Karls V. vom 4. April 1531 beauftragte die Behörden, an jedem Ort eine Person mit der Durchführung der vorgesehenen Feststellungen zu bestimmen. Es sollte eine getrennte Zählung der indianischen und spanischen Bevölkerung vorgenommen und der Familienstand bezeichnet werden. Die Regierung wollte zugleich über die Qualitäten der spanischen Kolonisten Bescheid wissen. Sie forderte darum Auskunft über die gegenwärtigen *Encomenderos* und die Konquistadoren und ersten Besiedler, die keine Indianerzuteilungen haben, sowie über die Beschaffenheit und Verdienste der späteren Zuwanderer. Am 19. Dezember 1533 erfolgte ein neuer Erlaß über die Durchführung der Landesbeschreibungen in Amerika. Bei der Bevölkerungsaufnahme sollte vermerkt werden, wieviel verheiratete und heiratsfähige Spanier es gibt und welche mit europäischen oder mit eingeborenen Frauen verheiratet sind. Ferner wurde der erste Vizekönig von

Neuspanien in seiner Dienstanweisung von 1535 verpflichtet, eine Denkschrift über alle Orte seines Amtsbereiches und ihre Einwohnerzahlen anfertigen zu lassen.

Obgleich in den folgenden Jahren ähnliche Anordnungen an die amerikanischen Behörden ergingen, ergab sich bei der seit 1567 vorgenommenen Revision des Indienrates, daß in dieser Zentralbehörde die unerläßlichen Informationen für die gute Regierung der überseeischen Provinzen fehlten. Der Revisor und künftige Präsident des Indienrates, Juan de Ovando, ver schickte daher an die Kolonialbehörden einen Fragebogen und ließ die eingehenden Antworten zusammen mit den im Indienrat vorhandenen Materialien nach 200 Sachgebieten systematisch ordnen und zusammenfassen. Außerdem beauftragte Ovando den Kosmographen Juan López de Velasco, auf Grund aller vorliegenden Informationen eine allgemeine Beschreibung des spanischen Amerika zu verfassen. So entstand die *Geografia y descripción universal de las Indias*, die López de Velasco im Jahre 1574 beendete und Philipp II. widmete¹⁴⁸. Dieses Werk ist die erste Bevölkerungsstatistik Amerikas. Man findet in ihm ein Verzeichnis der damaligen Städte und Ortschaften und, neben anderen wissenswerten Notizen, die jeweilige Zahl der spanischen Vollbürger (*vecinos*), der Indianer und Neger.

Da die angeforderten Berichte der Kolonialbehörden vielfach unvollständig und teilweise überhaupt nicht eingereicht worden waren, veranlaßte Ovando eine neue Landesaufnahme in allen amerikanischen Provinzen. Es sollte nun aber nicht bei einer einmaligen Berichterstattung über alle die Regierung interessierenden Fragen bleiben, sondern Ovando wollte, daß die unteren Behörden fortlaufend alle Veränderungen melden, damit die Verwaltungszentrale die Daten sogleich ergänzen und berichtigen kann und so auch über die Bevölkerungsbewegung ständig unterrichtet ist. Alle unteren, mittleren und oberen Behörden hatten dazu Bücher zu führen und mit entsprechenden Einteilungen zu versehen, in die sie die eingehenden Meldungen eintragen. Im Indienrat würde es danach eine zentrale Informationsstelle für alle Angelegenheiten der Kolonialverwaltung geben können. Es war außerdem vorgesehen, daß der Ratsschreiber jeder Stadt ein Einwohnerregister anlegt und fortführt, wobei die Spanier ihrem sozialen Stand entsprechend in sieben Gruppen einzuteilen sind und für die Indianer ein besonderes Verzeichnis angelegt wird. Ebenso sollten die Pfarrer und die ihnen vorgesetzten Prälaten, Bischöfe und Erzbischöfe Registerbücher führen, in die die Personalien jedes Pfarrkindes eingetragen und fortlaufend ergänzt werden. Jedem Pfarrer sollte außerdem obliegen, ein Verzeichnis der Straßen und Häuser seines Sprengels anzulegen und darin die Familien mit allen zum Haushalt gehörenden Personen und deren Alter und Beruf namentlich aufzuführen. Die königliche Instruktion des Jahres 1573 zur Durchführung dieses Vorhabens umfaßt 135 Kapitel.

Da man im Indienrat bald erkannte, daß eine so umfassende Arbeit der regelmäßigen Befragungen und Berichterstattungen mit den verfügbaren Mitteln

und Möglichkeiten der Verwaltung, zumal in den entlegenen Provinzen Amerikas, nicht geleistet werden konnte, reduzierte ein königlicher Erlaß des Jahres 1577 die vorzunehmenden Erhebungen auf 50 Fragen. Eine weitere Erleichterung war, daß die Regierung vorgedruckte Formulare für die Ausfüllung den Kolonialbehörden zugehen ließ. Eine Frage bezog sich z.B. auf das Gründungsjahr einer Stadt, die Zahl der ersten Siedler und den gegenwärtigen Stand der Einwohnerschaft. Bei einer anderen Frage sollte beantwortet werden, ob die Indianer der betreffenden Gegend an Zahl zugenommen oder abgenommen haben und aus welchen erkennbaren Gründen. Es sind Ermittlungen über die Bevölkerungsbewegung, wie sie für eine Bevölkerungsgeschichte Amerikas als Quellengrundlage wünschenswert sind.

Im Jahre 1604 ordnete der Präsident des Indienrates, Graf von Lemos, eine neue geographische Beschreibung der Städte, Ortschaften und Provinzen der Neuen Welt an und ließ dazu gedruckte Formulare versenden, die nicht weniger als 355 Fragen enthielten. Das Schema für Bevölkerungsfragen trennt die Weißen in spanische und nichtspanische Einwanderer, fragt nach der Heimatprovinz der Spanier und dem Heimatland der Ausländer, sondert von den Einwanderern die in Amerika von europäischen Eltern geborenen Nachkommen, die Kreolen, zählt getrennt die männliche und weibliche Bevölkerung und will Familienstand und Lebensalter der Personen wissen. Zunahme oder Rückgang der Bevölkerung eines Ortes sollen beachtet und die Gründe hierfür angeführt werden. Ferner soll die weißschwarze Mischbevölkerung, die Mulatten, nach Zahl, Geschlecht und Lebensalter aufgenommen werden, während die Mestizen nicht als besondere Bevölkerungsgruppe gerechnet, sondern den Spaniern zugezählt werden. Man wollte die berufsständische Gliederung der weißen Bevölkerung feststellen, insbesondere die Zahl der *Encomenderos*, der Militärpersonen, der Professoren und Studenten.

Wohl nicht, wie vermutet, auf Grund der eingegangenen Antworten auf diesen Fragebogen, sondern hauptsächlich nach persönlichen Feststellungen auf seinen ausgedehnten Inspektionsreisen verfaßte der Generalkommissar des Karmeliterordens, Alonso Vázquez de Espinosa, im Jahre 1628 sein Werk *Compendio y descripcion de las Indias Occidentales*, das erst neuerdings (Washington 1948) veröffentlicht worden ist. Bei der Beschreibung der Städte und Ortschaften werden die Einwohnerzahlen angegeben und die Indianer, Neger und Mischlinge besonders aufgeführt. Dieses Werk ist nach der *Geografía general de las Indias* von López de Velasco die wichtigste und vollständigste Bevölkerungsstatistik Hispanoamerikas der früheren Kolonialzeit.

Im Jahre 1633 erging ein königlicher Erlaß, daß von jeder Provinz in Amerika Karten angefertigt und dem Indienrat eingeschickt werden. In den beizugebenden Erläuterungen sollten auch die Zahlen der spanischen und indianischen Bevölkerung aufgeführt werden. Im Jahre 1679 beauftragte der König die Erzbischöfe und Bischöfe Amerikas, Volkszählungen in ihren Kirchenprovinzen vorzunehmen. Da einzelne geistliche Würdenträger erklärten,

dazu nicht in der Lage zu sein, erging 1681 wiederum an die *Audiencias* und Gouverneure der Befehl, diese statistischen Aufstellungen anfertigen zu lassen.

Die Reformpolitik der bourbonischen Dynastie erkannte erneut die Notwendigkeit einer genauen landeskundlichen Beschreibung der amerikanischen Reiche. Der königliche Erlaß vom 19. Juli 1741 verpflichtete die Vizekönige und *Audiencias*, dafür Sorge zu tragen, daß konkrete Daten über die Verhältnisse in ihren Amtsbereichen aufgezeichnet und eingereicht werden. Es wird besonders »die gesicherte Kenntnis von Namen, Zahl und Art der Orte des Bezirkes und ihrer Einwohnerschaft und der Eingeborenen« gefordert. Diese Informationen seien fortlaufend zu ergänzen.

Auf Anordnung des Vizekönigs von Neuspanien verfaßte nach den eingeholten Auskünften der Lokalbehörden und allen sonstigen amtlichen Unterlagen daraufhin Joseph Antonio de Villaseñor y Sánchez eine Landesbeschreibung Neuspaniens unter dem Titel *Teatro Americano. Descripción general de los reinos y provincias de la Nueva España* (gedruckt 2 Bde. Mexiko 1746 und 1748). Die demographischen Angaben in dieser Landesbeschreibung beziehen sich auf die Spanier, Mestizen, Neger und Mulatten. Mitunter enthalten sie nur die Gesamtzahl der Familien eines Ortes ohne Spezifizierung der Bevölkerungsgruppen, oder der Verfasser begnügt sich mit der unbestimmten Bemerkung, daß es in einer Gegend »viele Familien« oder »einige Familien« einer Bevölkerungsart gibt. Trotz dieser Mängel bietet das Werk von Villaseñor eine wichtige Grundlage für die Bevölkerungsstatistik Mexikos im 18. Jahrhundert.

In Südamerika fand der Erlaß des Jahres 1741 keine entsprechende Durchführung. In Schreiben an die Vizekönige von Peru und Neugranada vom Jahre 1751 brachte der König sein Verwundern über eine solche Nachlässigkeit zum Ausdruck und befahl, das Versäumte nachzuholen. Aber erst im Jahre 1758 fand der Vizekönig von Peru in dem Doktor Cosme Bueno, Professor der Mathematik an der Universität Lima, einen geeigneten Bearbeiter der peruanischen Landeskunde, der gemeinsam mit seinem Sohn Bartolomé durch Befragung der Lokalbehörden und sonstige Nachforschungen sich die Unterlagen für die Beschreibung der einzelnen Provinzen verschaffte. Diese Landesbeschreibungen erschienen in jährlichen Fortsetzungen von 1763 bis 1774 in dem peruanischen Almanach, den *Efemérides*, und darauf als Sonderpublikation unter dem Titel *Descripción del Virreinato del Perú*.

An Stelle einer solchen beschreibenden Aufnahme von Merkwürdigkeiten, deren Kenntnis für die Verwaltung der fernen amerikanischen Provinzen unentbehrlich war, trat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Tatsachenermittlung durch die statistische Methode. Insbesondere begann man mit einer Statistik des Bevölkerungsstandes durch die Einführung von Volkszählungen. Die demographischen Vorgänge sind nun nicht mehr einzelne Punkte eines umfassenden Fragebogens, sondern werden alleiniger Gegenstand der Befragung. Durch seinen Erlaß vom 10. November 1776 beauftragte Karl III.

alle Vizekönige und Gouverneure Amerikas, eine genaue Zählung der Bevölkerung vornehmen zu lassen und die Einwohner nach Geschlecht, Rasse, Mischlingsgruppe und Berufsstand zu gliedern. Diese Volkszählung sollte jedes Jahr wiederholt werden. Im Jahre 1813 erging nochmals ein gedrucktes Formular für eine statistische Aufnahme der Bevölkerung im spanischen Amerika, wobei eine Aufgliederung nach Altersklassen, Geschlecht, Familienstand, Rasse und Beruf gefordert wurde.

Neben den Beschreibungen und Volkszählungen sind noch andere primäre Quellen für eine Bevölkerungsgeschichte Hispanoamerikas heranzuziehen. Seit dem Jahre 1563 bestand die Dienstvorschrift, daß die *Oidores* turnusweise eine Visitationsreise durch die Orte des Audiencia-Distriktes unternehmen und in ihrem Bericht auch die Zahl der Bewohner angeben. Die warfen- und wehrfähigen Spanier hatten sich zu Appellen (*alardes*) einzufinden, und die darüber eingereichten Berichte enthalten für die einzelnen Städte die Zahl dieser Personen, womit ein Anhaltspunkt zur Schätzung der gesamten spanischen Einwohnerschaft in dem betreffenden Ort gegeben wird. Für die Indianerbevölkerung sind besonders aufschlußreich die Registrierungen der tributpflichtigen Eingeborenen jeder Ortschaft mit der Abschätzung der Abgaben, die jeder einzelne zu entrichten hatte (*tasaciones de los naturales*).

Nach der Einteilung des spanischen Imperiums in *Intendencias* erhielt der Intendant die Instruktion, genaue Verzeichnisse der Bewohner seiner Provinz aufzustellen. Eine weitere Neuerung des aufgeklärten Absolutismus zur Bevölkerungskontrolle war die Einrichtung von Einwohnermeldeämtern in den Städten. Auf der Insel Kuba erfolgte mit königlicher Billigung im Jahre 1769 die Aufteilung der Hauptstadt in vier Stadtviertel. Für jedes Viertel wurde ein Kommissar (*Comisario del Barrio*) ernannt. Dieser war verpflichtet, ein Buch zu führen, in das die Bewohner jedes Hauses einer Straße namentlich aufzunehmen sind. Am 10. Januar jedes Jahres haben die Stadtkommissare dem Gouverneur auf einem Formular den Bevölkerungsstand des Stadtviertels anzugeben, wobei die Aufgliederung nach dem Lebensalter und die Unterscheidung von Weißen, freien Negern und Mulatten und Neger- oder Mulattensklaven vorgesehen ist. Ferner müssen die Geburten und Sterbefälle des abgelaufenen Jahres berichtet werden. Diese Neuordnung wurde auch in anderen amerikanischen Städten eingeführt. In den erweiterten Instruktionen für die Bezirkskommissare, die nunmehr *Alcaldes de Barrio* genannt werden, fand sich auch die Bestimmung, daß jeder Bewohner bei einem Umzug sich ab- und anzumelden hat. Wer diese Meldepflicht versäumt, erhält eine Geldstrafe von 10 Pesos oder 6 Tage Kerkerhaft. Viel wichtiger als diese erst spät eingerichteten staatlichen Register über den Personenstand sind die Kirchenbücher, deren Führung von den ersten amerikanischen Kirchenkonzilien zur Pflicht gemacht worden war. Bei den Eintragungen über Taufen, Heiraten und Begräbnisse führten die Pfarrer getrennte Bücher für Weiße, Indianer, Neger und Mischlinge, doch ist die

entsprechende Eintragung in das Kirchenbuch nicht immer als Beweis für die tatsächliche rassische Zugehörigkeit einer Person zu betrachten¹⁴⁹.

Diese und andere Quellen könnten die Materialien für eine umfassende Bevölkerungsstatistik im kolonialen Hispanoamerika liefern. Aber viele der hierfür wichtigen Archivbestände in Spanien und Amerika sind verlorengegangen. So wurden durch den Brand des königlichen Palastes in Madrid 1734 wertvolle Berichte und Beschreibungen aus Amerika vernichtet. Anderes Dokumentenmaterial kam durch die Nachlässigkeit der Beamten, die es nach Hause genommen hatten, abhanden. Aber sehr häufig sind die behördlichen Anordnungen über landeskundliche Aufnahmen und Volkszählungen in Amerika nur teilweise und auch überhaupt nicht ausgeführt worden. Keineswegs ist dies nur auf die Bequemlichkeit und Nachlässigkeit der Kolonialbehörden zurückzuführen. Die vom grünen Tisch der Madrider Amtsstuben ergangenen Anweisungen waren wirklichkeitsfremd. Mit Recht konnte die *Audiencia* von Charcas darauf aufmerksam machen, daß die Regionen der Anden keine Landschaften wie in Spanien sind und der Distrikt der *Audiencia* sich über ein meist gebirgiges und fast unzugängliches Gelände von 600 Meilen Länge und 200 Meilen Breite erstreckt. Es fehlte ferner eine genügend zahlreiche und entsprechend vorgebildete Bürokratie, die den Anforderungen einer immer weiter ausgebauten Staatsverwaltung genüge. Wie konnte der *Corregidor* einer entlegenen Indianerprovinz, der vielleicht kaum lesen und schreiben konnte, die Arbeit bewältigen, die die Beantwortung eines komplizierten Formulars von 350 Fragen mit all den dazu notwendigen Erkundigungen erforderte! Es ergab sich schließlich die unüberwindbare Schwierigkeit, das erforderliche Geld für die Unkosten der Landesbeschreibung und Volkszählungen aufzubringen. Die einem *Oidor* für die einjährige Visitationsreise des Audiencia-Distriktes gewährte Entschädigung von 200000 Maravedís, von der alle Unkosten auch der Begleitung bezahlt werden sollten, sei, so schrieb der Vizekönig von Peru im Jahr 1685 an den König, derart gering, daß sie gar nicht diesen Namen verdient. Die Folge sei gewesen, daß seit Menschengedenken diese Visitationen, auf denen auch die Bevölkerungsentwicklung festgestellt werden sollte, nicht mehr stattgefunden haben.

Es wird also nur ein lückenhaftes Quellenmaterial sein, das der Erforschung der Bevölkerungsgeschichte zur Verfügung steht. Aber auch die erhaltene Dokumentation ist noch sehr reichhaltig, bedarf aber zumeist noch der systematischen Ermittlung in den Archiven und der planmäßigen Inventarisierung. In vielen monographischen Studien müssen erst gesicherte Einzelerkenntnisse erarbeitet werden. Die Lokal- und Regionalgeschichte ist nach demographischen Fragestellungen zu erforschen. Nach dem heutigen Stand der Forschung kann keine Bevölkerungsstatistik des kolonialen Amerika gegeben werden. Gesamtüberblicke über den Bevölkerungsstand sind vorläufige Schätzungen auf unsicherer Basis.

Angel Rosenblat hat für die Jahre 1570, 1650 und ca. 1825 die Zahl der gesamten Bevölkerung Amerikas zu errechnen versucht und sie nach ihrer regionalen und ethnischen Zugehörigkeit gegliedert. Nach den Angaben in der *Geografía* des López de Velasco und anderen Quellen gibt er für die Zeit um 1570 folgende Übersicht (s. Tabelle 1):

Tabelle 1

Gebiet	Weißer	Neger	Indianer
Mestizen,			
Mulatten			
Mexiko, Zentralamerika			
und Antillen	52500910004072150		
Span. Südamerika	655001390004955000		
Brasilien	2000030000800000		
Mittel- u. Südamerika	1380002600009827150		

Die Berechnungen dieser Bevölkerungszahlen enthalten viele Unsicherheitsfaktoren. López de Velasco zählt bei den Spaniern die *vecinos*, d.h. die vollberechtigten Stadtbürger mit Haus und Grundbesitz. Wieviel Personen der Haushalt einer solchen Siedlerfamilie umfaßte und wie groß die Zahl der vorübergehend Anwesenden und der zur Miete wohnenden Europäer war, läßt sich gerade in den Anfangszeiten der Kolonisationen nicht generell festlegen. Rosenblat legt die für Spanien übliche Berechnung eines Haushalts auf 5 Personen zugrunde. Er multipliziert auch die angegebenen Zahlen der tributpflichtigen Indianer ungefähr mit 5, um die Gesamtzahl der indianischen Bevölkerung zu erhalten, aber dieses Verhältnis wird ebenfalls sehr verschieden gewesen sein.

Für die Zeit um 1650 hat Rosenblat folgende Statistik errechnet, die er selbst als hypothetisch und provisorisch bezeichnet (s. Tabelle 2).

Tabelle 2

Gebiet	Weißer	Neger	Mestizen	Mulatten	Indianer
Mexiko,					
Zentralamerika					
und Antillen	3300004500001900001440003950000				
Span.					
Südamerika	329000285000161000950004525000				
Brasilien	700001000005000030000700000				
Mittel- u.					
Südamerika	7290008350004010002690009175000				

Eine dritte Übersicht über den Bevölkerungsstand für die Zeit um 1825 hat Rosenblat nach den statistischen Angaben von Alexander von Humboldt zusammengestellt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3

Gebiet	Weißer	Neger	Mestizen	Indianer
u. Mulatten				
Mexiko,				
Zentral-				
amerika				
und Antillen	1992000	1960000	2681000	4580000
(für Mexiko				
u. Zentral-				
amerika				
unter				
Mulatten)				
Span.				
Südamerika	1437000	268000	2871000	3271301
(teilweise				
unter				
Mulatten)				
Brasilien	920000	1960000	700000	360000
Mittel- u.	4349000	4188000	6252000	8211301
Südamerika				

Die Zunahme der weißen Bevölkerung erfolgte bald mehr durch die in Amerika geborenen Kinder als durch die andauernde Einwanderung aus dem Mutterlande. Zugleich sonderten sich die in Amerika geborenen Weißen, die Kreolen, immer stärker von den europäischen Spaniern ab. Im Jahre 1813 lebten im Vizekönigreich Neuspanien etwa 75000 Europäer und 1000000 Kreolen. In der Stadt Mexiko waren von 100 Bewohnern 49 Kreolen, aber nur 2 Europäer. Man schätzt, daß im 18. Jahrhundert 95 Prozent der Weißen in der Neuen Welt geboren worden waren. Die Einwanderung von europäischen Spaniern, die von den Kreolinnen als Ehegatten bevorzugt wurden, hat jedoch die Reinhaltung des weißen Bevölkerungselements sehr gefördert. Ganz anders verhielt es sich bei der afrikanischen Einwanderung. Die Fortpflanzung der Neger in der Neuen Welt blieb sehr beschränkt. Die eingeführten Sklaven hatten dort nur eine durchschnittliche Lebenserwartung von sechs bis sieben Jahren. Es fehlte an Negerfrauen, und die Sterblichkeit der Negerkinder war außerordentlich hoch. Nur durch ständig neue Sklaventransporte konnte die Abnahme der schwarzen Bevölkerung aufgehalten werden.

Eine auffallende und schwerwiegende Tatsache in der europäischen Kolonisation Amerikas ist die Abnahme der Eingeborenenbevölkerung. Wenn nach der Statistik von Rosenblat es in Mittel- und Südamerika 1570 ca. 9827000 Indianer, 1650 ca. 9175000 und 1825 ca. 8211000 gab, mag der

Bevölkerungsverlust nicht sehr erheblich erscheinen. Aber ganz anders ist das Bild, wenn man von dem Bevölkerungsstand Altamerikas vor der Ankunft der Europäer ausgeht.

Die Auffassungen über die Zahl der Indianer vor 1492 gehen sehr weit auseinander. Die ersten Chronisten berichteten von einer außerordentlich dichten Besiedlung der Neuen Welt; die Konquistadoren kämpften nach ihren Angaben mit feindlichen Heeren von Hunderttausenden von Kriegern, und die Missionare meldeten, Millionen von Heiden getauft zu haben. Nach den Anklagen des Las Casas sollen in den ersten Jahrzehnten der Conquista etwa 30 Millionen Indianer umgekommen sein, was eine indianische Gesamtbevölkerung von etwa 100 Millionen vermuten ließe. Die moderne Forschung hat das Verhältnis zwischen Zivilisationsstufe und Bevölkerungsdichte untersucht und danach die Zahl der Eingeborenen in Amerika geschätzt. Die kompetentesten Gelehrten auf diesem Gebiet kamen zu folgenden Ergebnissen:

Sapper (1924) 40-50 000 000 Indianer

Rivet (1924) 40-45 000 000 Indianer

Kroeber (1934) 84 000 000 Indianer

Rosenblat (1945) 133 850 000 Indianer

Steward (1949) 155 900 000 Indianer.¹⁵⁰

Um über so widersprechende Ergebnisse hinauszugelangen, bleibt nur der Weg über regional begrenzte Untersuchungen zur Bevölkerungsbewegung übrig. Nordamerikanische Historiker haben ein reichhaltiges Dokumentenmaterial erschlossen und ausgewertet, um die Veränderungen in der indianischen Bevölkerung Mexikos statistisch festzulegen. Cook und Simpson errechneten für die Indianer Zentralmexikos (Neuspanien außer Neugalicien) folgende demographische Bewegungsstatistik: 1519: 11 000 000; 1540: 6 427 466; 1565: 4 409 180; 1597: 2 500 000; 1607: 2 014 000; 1650: 1 500 000; 1700: 2 000 000 und 1793: 3 700 000 Indianer¹⁵¹.

Die Fortführung dieser Forschungen durch Borah und Cook kam zu dem Ergebnis, daß Zentralmexiko im Jahre 1548 ca. 7 400 000 Indianer zählte, also rund 1 Million mehr, als von Cook-Simpson ermittelt worden war¹⁵². Beide Forscher setzten die Revision der Bevölkerungsziffern unter Heranziehung neuer Quellen und mit verfeinerten Methoden fort¹⁵³. Sie stellten noch einen erheblich größeren Rückgang der Indianerbevolkerung im 16. Jahrhundert fest. Danach gab es in Zentralmexiko 1568 nur ca. 2 650 000 Indianer, 1580 nur rund 1 900 000 und 1595 nur rund 1 375 000 Indianer. Vor allem überraschend ist jedoch ihr Ergebnis, daß im Jahre 1532 noch zwischen 16 300 000 und 17 300 000 Eingeborene in Zentralmexiko lebten. Daraus wiederum wird errechnet, daß es in Mexiko vor der europäischen Invasion ungefähr 25 Millionen Indianer gab. Legt man die Aufgliederung der Indianerbevolkerung nach der Berechnung von Rosenblat zugrunde, müßte Mittel- und Südamerika vor 1492 an 75 Millionen Eingeborene

gehabt haben. Das würde bedeuten, daß sich die Bewohner Amerikas in gewissen Gegenden bis zur Grenze ihrer Ernährungsmöglichkeiten vermehrt hatten. Für Zentralmexiko dürfte die agrarische Nutzung des Landes bereits über das zuträgliche Maß hinausgegangen sein. Die Berichte der spanischen Konquistadoren von einer Übervölkerung des mexikanischen Hochlandes würden damit bestätigt werden.

Auch für andere amerikanische Gegenden ist man heute geneigt, eine viel dichtere Besiedlung anzunehmen. Eine Bevölkerung von einer Million auf La Española (Haiti) im Jahre 1492, wie es von Las Casas und Oviedo behauptet wird, erscheint bei der rein vegetarischen Ernährung der Indianer als möglich.

Die demographische Katastrophe der Eingeborenen Amerikas muß nach dieser Bevölkerungsstatistik noch viel furchtbarer gewesen sein. Der Bevölkerungsschwund war in den ersten Zeiten der europäischen Eroberung ganz besonders rapid. In Mexiko wären von 1519 bis 1532 etwa 8 Millionen Indianer zugrunde gegangen, und im Jahre 1568 waren von den ursprünglich 25 Millionen nicht mehr als 3 Millionen übrig geblieben. Die Indianerbevölkerung nahm in der Folgezeit weiter ab, bis sie in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Tiefstand erreichte. Dann setzte ein langsames Ansteigen der Zahl der Indianer ein. Die Entvölkerung der Westindischen Inseln ging in einer Generation vor. Um 1520 lebten auf La Española nur noch 16 000 Indianer von einer Million Eingeborenen, die 1492 dort gelebt haben sollen.

Welches sind die Ursachen dieses Massensterbens, das in einzelnen Gegenden die Urbevölkerung ausgelöscht hat?

Die Kriege der Conquista forderten viele Opfer, sollen doch z.B. bei der Eroberung der Stadt Mexiko rund 200 000 Azteken den Tod gefunden haben. Aber die militärischen Kämpfe waren meist von kurzer Dauer. Las Casas gab alle Schuld der »unersättlichen Habgier« der Spanier, die die Eingeborenen rücksichtslos ausbeuteten und grausam mißhandelten. Der Abtransport von Indianern zu Zwangsarbeiten im Bergbau und in der Landwirtschaft riß die Familien auseinander, und Überanstrengung und Hunger haben diese Arbeitskolonnen rasch dezimiert. Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit waren die Folge. Da die Indianer keine Haustiere und darum auch nicht die tierische Milch kannten, blieb die Ernährung der Säuglinge an eine lange Stillzeit gebunden. Wenn nun die Mutter durch Arbeitszwang von ihrem kleinen Kind getrennt wurde, hatte dies unvermeidlich dessen Tod zur Folge.

Nun werden gewiß nicht alle Spanier und Portugiesen die »grausamen Henker« gewesen sein, die die ihnen zugeteilten Hilfskräfte durch unaufhörliche Arbeiten zu Tode quälten, noch ist es denkbar, daß die wenigen Europäer der Anfangszeiten Hunderttausende von Eingeborenen beschäftigt haben können. Die katastrophale Sterbehäufigkeit bei den Indianern ist in viel größerem Maße ein Naturgeschehen als eine menschliche Schuld. Die Europäer trugen auf ihren überseeischen Entdeckungen, ohne sich dessen bewußt zu sein, Mikroben und Viren mit sich, gegen die sie selbst immun waren, die aber durch Übertragung

auf die Eingeborenen eine außerordentliche Virulenz zeigten, weil der Organismus dieser Eingeborenen für die Infektionserreger empfänglich war und keine Abwehrkräfte entwickelte. Grippe, Lungenentzündung und ähnliche Krankheiten verbreiteten sich im Kontakt mit den Weißen unheimlich rasch unter den Indianern und nahmen meist einen tödlichen Ausgang. Pockenepidemien wüteten in gewissen Zeitabständen und forderten massenhafte Opfer. Je isolierter eine Bevölkerung, wie es bei den Eingeborenen Amerikas der Fall war, von der übrigen Welt gelebt hatte, um so zerstörender wirkte sich die Übertragung von Krankheitserregern aus, und je primitiver ein Indianerstamm war, um so rascher starb er aus. Besonders anfällig zeigten sich die Bewohner der westindischen Inseln und der tropischen Zonen der Festlandküste. Dagegen erwiesen sich die Bewohner des dichtbesiedelten Andenhochlandes widerstandsfähiger. Die allmähliche biologische Anpassung an die europäischen Krankheiten wurde durch die Rassenmischung mit Spaniern begünstigt. Die den Indianern auferlegte europäische Kleidung und Lebensweise mußten sich ebenfalls auf die Gesundheit dieser Naturvölker nachteilig auswirken.

›Das biologische Gesetz der fehlenden Infektionsimmunität‹, so ist die wissenschaftliche Auffassung, erklärt das Aussterben so vieler Indianerbevolkerungen in den ersten Zeiten der europäischen Invasion Amerikas. Die gewaltsame Tötung blieb beschränkt und hat nicht das Gesamtschicksal der altamerikanischen Völker bestimmt¹⁵⁴. Missionsgebiete, in die keine Europäer als Ausbeuter eingedrungen waren, erlebten ebenso das massenhafte Sterben der Eingeborenen, das den Zeitgenossen so unverständlich war und als eine von Gott geschickte Plage verstanden wurde. Als einziges Heilmittel gegen diese Krankheiten kannten die Spanier den Aderlaß, und da die Indianer dennoch starben, meinten die Spanier, die Eingeborenen seien von Natur zu schwach, um eine Blutentziehung zu ertragen. Als die Jesuiten und nach deren Vertreibung die Franziskaner ihre Missionsstationen in Nieder-Kalifornien einrichteten, verbreiteten sich die Infektionskrankheiten gerade unter den Indianern, die von einem Kontakt mit Weißen unberührt geblieben waren, mit ungeheurer Schnelligkeit. In den ersten 20 oder 30 Jahren sind etwa Dreiviertel der Eingeborenen durch Epidemien, besonders Masern, Pocken und Typhus, dahingerafft worden¹⁵⁵. Die Anfälligkeit der Indianer gegen Krankheiten ist gewiß dadurch gesteigert worden, daß die Auflösung ihrer altgewohnten Gesellschaftsformen deprimierend auf sie wirkte und sie mitunter selbst den Tod suchen ließ.

Die ansteckenden Krankheiten, insbesondere die Pockenepidemien, haben während der gesamten Kolonialzeit viele Opfer gefordert. In der näheren Umgebung von Mexiko sind 1545 innerhalb von 7 Monaten an 400000 Indianer hingerafft worden¹⁵⁶, und im Jahre 1779 starben in der Stadt Mexiko etwa 22000 Personen an den Pocken. Auf Anordnung König Karls IV. führte im Jahre 1803 eine ärztliche Kommission die Pocken-Schutzimpfung im spanischen Amerika

ein, nachdem gerade erst im Jahre 1796 Edward Jenner das planmäßige Impfverfahren entwickelt hatte¹⁵⁷.

In einem gewissen Umfang ging das Indianertum auch durch die fortschreitende Rassenvermischung verloren. Dieser Vorgang wirkte sich um so stärker aus, als von außen her die indianische Volkskomponente keine Verstärkung erfuhr. Ein auffälliges Merkmal der Bevölkerungsentwicklung ist der wachsende Anteil der Mischlinge, die nach den Berechnungen von Alexander von Humboldt am Ende der Kolonialzeit bereits 32 Prozent der Einwohnerschaft des spanischen Amerika ausmachten. In Neuspanien nahmen die verschiedenen Mischlingskasten schon 46 Prozent der Gesamtbevölkerung ein.

Das natürliche Wachstum der Bevölkerung Iberoamerikas war regional verschieden. Besonders die Sterblichkeitsziffer der Kinder und Jugendlichen lag in den feuchtheißen Zonen beträchtlich höher. In Neuspanien rechnete man zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchschnittlich auf 21 Personen eine Geburt und auf 34 Personen einen Todesfall. Das Verhältnis der Sterbefälle zu den Geburten wird als 1:1,65 angegeben. Die jährliche Bevölkerungszunahme betrug ca. 1,8 Prozent. In der Hauptstadt Mexiko war die Sterblichkeit höher, so daß die jährliche Zuwachsquote nur 0,6 Prozent betrug. Allgemein überwog die männliche Bevölkerung in Neuspanien, aber in den größeren Städten gab es einen Frauenüberschuß. Die Lebenserwartung war gering. In der Stadt Mexiko wurden älter als 50 Jahre von 100 Europäern 18, von 100 Kreolen 8, von 100 Mulatten 7 und von 100 Indianern noch nicht einmal 7. Eine exaktere Statistik der Bevölkerungsbewegung und eine bessere Erkenntnis der sie bestimmenden Faktoren sind Aufgaben künftiger demographischer Studien.

5. Die Entwicklung der staatlichen Organisation

a) Die Zentralbehörden in den Mutterländern

Die Organisation der spanischen und portugiesischen Herrschaft in Amerika ergab sich aus der äußeren und inneren Staatsbildung der europäischen Mutterländer¹⁵⁸.

Auf der Iberischen Halbinsel bestanden im Jahre 1492 vier selbständige Reiche, die sich zu größeren Territorialherrschaften entwickelt hatten: Kastilien, Aragon, Navarra und Portugal. Das größte und mächtigste Staatengebilde war Kastilien, das 1492 das letzte Maurenreich Granada unterworfen und sich angegliedert hatte. Es war zur stärksten Militärmacht auf der Halbinsel geworden, hatte sich aber durch den Besitz der nordspanischen und andalusischen Küstengebiete auch zu einer bedeutenden See- und Handelsmacht entwickelt. Die Vermählung der kastilischen Thronerbin Isabella und des aragonischen Thronerben Ferdinand im Jahre 1469 führte zur Personalunion der Reiche Kastilien und Aragon. Das Reich Navarra verlor im Jahre 1512 seine politische Selbständigkeit und wurde ein Kronland Kastiliens. Die spanische Monarchie war im Entstehen.

Portugal war bei seinem Versuch unterlegen, sich durch Erbfolgeansprüche das Reich Kastilien anzugliedern, und richtete seine Energien nunmehr noch entschiedener auf die maritimen Unternehmungen. Das Nebeneinander rivalisierender Staaten auf der Halbinsel und insbesondere der kastilisch-portugiesische Gegensatz in Übersee haben die innere Gestaltung der amerikanischen Imperien beeinflusst, die aus den Entdeckungen und Eroberungen der Spanier und Portugiesen entstanden waren.

Der Dualismus zwischen Fürst und Ständen, der auch den iberischen Staaten eigentümlich war, wurde durch die Stärkung und Steigerung der königlichen Autorität immer mehr überwunden. Die Einberufung der Cortés erfolgte seltener. Die Vertretung auf den kastilischen Ständeversammlungen blieb auf 18 Städte beschränkt, und die später eroberten Gebiete, z.B. Andalusien und Granada, erhielten nicht das Recht, Prokuratoren zu den Cortes zu entsenden. In Kastilien wie in Portugal mußte sich der Feudaladel dem Herrscherwillen beugen. Der moderne Macht- und Anstaltsstaat stieg empor und schuf die Voraussetzungen, um weiträumige Reiche in Übersee zu regieren.

Die staatsrechtliche Stellung der spanischen Besitzungen in der Neuen Welt wurde durch die Struktur der damaligen spanischen Monarchie bestimmt. Diese war ein Konglomerat ererbter und erworbener Reiche und Herrschaften, deren Einheit allein durch die Herrscherperson verbürgt war. Die Entdeckungen des Kolumbus gehörten nach kastilischem Recht als neue und gemeinsame Erwerbung den beiden Katholischen Königen Isabella und Ferdinand als Ehepartnern zu gleichen Teilen, sollten aber, wie es die Papstbulen von 1493 festlegten, nach dem Tode Isabellas an ihre Erben und Nachfolger in den Reichen von Kastilien und León fallen. In ihrem Testament hatte aber Isabella ihrem Gemahl für Lebenszeit die Weiterzahlung der halben Einkünfte aus den bis dahin entdeckten westindischen Gebieten vermacht, und die Eingliederung Westindiens in die Krone Kastilien erfolgte erst nach Ferdinands Tode im Jahre 1516. Seitdem bildete das spanische Amerika, *las Indias* genannt, einen unveräußerlichen Bestandteil der spanischen Monarchie. Es war kein persönliches Erbgut der Könige mehr, sondern als *Reino de las Indias* ein gleichberechtigtes Reich neben den anderen Kronländern¹⁵⁹.

Nach der Herrschaftsstruktur einer solchen Erbmonarchie ist das spanische Imperium in Amerika keine Kolonie gewesen, ebensowenig wie dem neu eroberten Reich Granada eine solche Bezeichnung zukommen würde¹⁶⁰. Das Reich *las Indias* erhielt nicht einen Status minderen Rechtes gegenüber den europäischen Kronländern der spanischen Monarchie und war darum dem Mutterland gegenüber auch staatsrechtlich kein Ausland, wie es bei den späteren Nationalstaaten für die auswärtigen Besitzungen mit Bewohnern meist andersartiger Nationalität oder Rasse zutrifft. Die Eingeborenen Amerikas galten darum grundsätzlich als freie Untertanen der Krone wie diejenigen anderer Herrschaftsgebiete der spanischen Könige. Die amtlichen Bezeichnungen für die überseeischen Besitzungen waren Provinzen, Reiche, Herrschaften, Republiken

und Territorien. Erst in Texten des 18. Jahrhunderts wird auch das Wort *colonia* verwendet. Man hat es darum für unrichtig gehalten, von spanischen ›Kolonien‹ in Amerika zu sprechen, und vorgeschlagen, den Ausdruck *período colonial* (Kolonialzeit) durch *período hispánico* oder *época virreinal* (spanische oder vizekönigliche Epoche) zu ersetzen. Aber wir verstehen unter Kolonien auch allgemein die Siedlungen oder Pflanzungen (wie Ranke sagt) von Menschen außerhalb ihres Heimatgebietes, und in diesem Sinne als europäische Niederlassungen in Übersee wird man Begriffe wie Kolonialgründung, Kolonialherrschaft und Kolonisation nicht entbehren können.

Die portugiesische Monarchie ist in gleicher Weise ein Konglomerat heterogener Herrschaftsgebiete gewesen. Für die amerikanischen Besitzungen gebrauchte man die Bezeichnung *Estado do Brasil*, aber seit 1626 gab es noch einen *Estado do Pará e Maranhão* als besondere Verwaltungseinheit.

Die Organisation der spanischen Herrschaft in Amerika mußte nun von der Stellung und Bedeutung abhängig sein, die dem *Reino de las Indias* innerhalb der spanischen Gesamtmonarchie zuerkannt wurden. Die äußere Politik der spanischen Habsburger und Bourbonen hat darum auch die Gestaltung der Verhältnisse im amerikanischen Herrschaftsbereich bedingt. Gleichzeitig mit den überseeischen Entdeckungen und Eroberungen der Spanier vollzog sich der Aufstieg Spaniens zu einer europäischen Großmacht. Die Außenpolitik Ferdinands des Katholischen verfolgte das Ziel, Italien in den Machtbereich der spanischen Monarchie einzubeziehen, die Türkengefahr abzuwehren und die spanische Vorherrschaft im Mittelmeerraum aufzurichten. Der Hauptgegner dieser Machtausdehnung Spaniens war die französische Monarchie, und die Diplomatie Ferdinands bemühte sich darum, Frankreich durch Bündnisse einzukreisen und sein Eingreifen in Italien zu verhindern¹⁶¹. Hegemonie und Gleichgewicht sind damit als Grundprinzipien der europäischen Staatenpolitik eingeführt worden. Für die wechselvolle Geschichte des europäischen Staatensystems der folgenden Jahrhunderte hat nun die überseeische Welt zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Geschichte des spanischen Imperiums in Amerika wiederum ist von der Entwicklung der spanischen Machtpolitik in Europa bestimmt worden. Es ergibt sich die Frage, wie überseeische und europäische Interessen der spanischen Monarchie zueinander sich stellten und inwieweit das staatsrechtlich gleichgeordnete Reich ›Indien‹ den einseitigen Machtbestrebungen der europäischen Kronländer untergeordnet worden ist, wieweit also tatsächlich das spanische Amerika ein koloniales Ausbeutungsobjekt des Mutterlandes geworden ist. König Ferdinand sah in den überseeischen Entdeckungen und Eroberungen eine Ausdehnung der spanischen Herrschaft über Land und Leute und bekannte am Ende seines Lebens mit Stolz: »Niemals seit mehr als 700 Jahren war die Krone Spanien so groß und ausgedehnt wie jetzt¹⁶².« Er kümmerte sich ganz persönlich um alle Einzelheiten der Besitznahme und Besiedlung Westindiens und rühmte sich, daß die Stadt Santo Domingo »seine eigene Schöpfung« (*fechura de mis manos*) sei¹⁶³.

Dabei erkannte er dem überseeischen Reich die bedeutsame Funktion zu, die Geldmittel für die ständig wachsenden Kosten der spanischen Außenpolitik in Europa zu liefern. Für die politische Welt, in der Karl V. lebte, waren die überseeischen Dinge ein entferntes Randgeschehen und gewannen für ihn ein aktuelles Interesse nur durch die Edelmetalllieferungen, die seine Kaiserpolitik finanzierten. Im übrigen ist nur bei einigen Gelegenheiten, z.B. bei der Neuordnung der Indianergesetzgebung von 1542, ein persönliches Eingreifen des Kaisers erkennbar. Mittelalterliche Ideen von der Einheit der Christenheit und von der weltlichen Universalgewalt des Kaisers scheiterten nicht nur im Abendland an dem Widerstand der souveränen Einzelstaaten, sondern erwiesen sich auch als ungeeignet, die Neue Welt in die abendländische Gemeinschaftsordnung einzufügen. Der Kaiser, den die spanischen Konquistadoren den Eingeborenen Amerikas als den mächtigsten Herrscher der Welt vorstellten und dessen Anerkennung als Oberherren sie forderten, war der König von Spanien, und der spanische Theologe und Jurist Vitoria hat ausdrücklich die Rechtfertigung der Conquista in Amerika aus der mittelalterlichen Kaiseridee bestritten. Hernán Cortés, der Eroberer Mexikos, legte Karl V. nahe, sich ›Kaiser von Neuspanien‹ zu nennen, und meinte, daß dieser Titel ihm mit nicht weniger Recht und Verdienst gebühre als der des Kaisers von Deutschland. Der Chronist Fernández de Oviedo sprach die Hoffnung aus, daß die Fortführung der spanischen Ausbreitung in Übersee das gesamte Erdreich Karl V. Untertan machen würde. Ein spanisches Imperium, das sich aus den europäischen Verwicklungen stärker heraushielt und seine Politik nach den überseeischen Interessen orientierte, hätte die eigenen Bedürfnisse der Neuen Welt stärker berücksichtigen können, anstatt die Entwicklung Amerikas allzusehr auf die Finanzierung der europäischen Politik des Mutterlandes einzustellen.

Karl V. konnte jedoch für die Idee eines nationalen Imperiums, wie sie der Eroberer Mexikos hegte, kein Verständnis haben. Als römischer Kaiser deutscher Nation mochte er sich verantwortlich fühlen, in den überseeischen Gebieten den christlichen Glauben zu schützen und zu verteidigen, und aus dem *sacrum imperium* seine Oberhoheit über die eingeborenen Herrscher Amerikas ableiten. In einem Schreiben vom 1. Mai 1543 wandte er sich an die »Könige, Fürsten und Herren, Republiken und Gemeinwesen« aller Provinzen und Gegenden südlich und westlich von Neuspanien und bot ihnen Freundschaft, Schutz und Hilfe an, wenn sie seine oberste Autorität anerkennen, wobei ihnen alle ihre Rechte, Freiheiten, Sitten und Gesetze gewahrt werden sollen¹⁶⁴. Aber als Lehnbeziehung zwischen dem abendländischen Kaiser und den indianischen Königen und Fürsten ließ sich die europäische Herrschaftsordnung in Amerika nicht aufbauen.

In der gesamten Zeit der spanischen Herrschaft blieb es üblich, die Regierung der amerikanischen Kronländer nach dem Gesichtspunkt einzurichten, daß sie einen möglichst großen Nutzen für die Staatsfinanzen und die Wirtschaft des

Mutterlandes bringen. Zugleich erschien die wirtschaftliche Abhängigkeit der Kolonien als stärkste Fessel, die ihre politische Loslösung vom Mutterlande verhindert¹⁶⁵. Reformen des aufgeklärten Absolutismus wollten zwar die Vorstellungen verbannen, daß Amerika eine Kolonie Spaniens sei. Das amerikanische Reich müsse als ein wesentlicher und ebenbürtiger Teil der Monarchie betrachtet werden. Europäer und Amerikaner sollen in Rechten und Pflichten gleichgestellt sein und zu einem »vereinigten Nationalkörper« (*cuero unido de Nación*) verschmelzen¹⁶⁶. Eine solche Veränderung in der politischen Struktur der spanischen Monarchie ist aber nicht durchgeführt worden.

Bis zu seiner Vereinigung mit Spanien im Jahre 1580 ist Portugal nicht durch europäische Verwicklungen von den überseeischen Dingen abgelenkt worden. Die Kleinheit und die Randlage des portugiesischen Staatsgebietes konnten in den Herrschern nicht den Ehrgeiz einer ausgreifenden Machtpolitik in Europa aufkommen lassen, zu deren Finanzierung die kolonialen Reichtümer benötigt worden wären. Die portugiesischen Könige dachten an die unmittelbare Nutzung der kommerziellen Erwerbschancen in den überseeischen Entdeckungen und betätigten sich selbst in großem Umfang als kaufmännische Unternehmer. Sie behaupteten durchaus den staatlichen Charakter der kolonialen Erwerbungen, überließen jedoch in Amerika während der ersten Jahrzehnte die Kolonisation der privaten, staatlich konzessionierten Unternehmerinitiative. Die staatliche Organisation drang in Brasilien erst später vor. Zunächst begnügte man sich mit der Anlage von Stützpunkten für den Handel. Mit der Ausdehnung und Festigung der staatlichen Herrschaft setzte sich jedoch ebenfalls die Auffassung des merkantilistischen Kolonialsystems durch, das die überseeischen Besitzungen als abhängigen Ergänzungsmarkt für die Wirtschaft des Mutterlandes betrachtete.

Die Entstehung überseeischer Imperien begünstigte die Ausbildung der absoluten Herrschergewalt. Nach der Lehre der spanischen Juristen ist der Fürst in seinen Erb- oder Wahlreichen an die Grundrechte und Gewohnheiten des Landes gebunden, zu deren Bewahrung er sich verpflichtet, wenn das Volk ihn als legitimen Herrscher anerkennt. In den Gebieten jedoch, die der Fürst neu erwirbt, fällt an ihn die volle und alleinige Herrschaft über Land und Leute und geht auf ihn die freie Verfügung über Grund und Boden über. Die überseeischen Entdeckungen und Eroberungen wurden Patrimonialeigentum der Krone und hießen im spanischen Recht *reinos patrimoniales*. Es konstituierte sich eine patrimoniale Herrschaft, die auf der Zuteilung von Königsland an die Siedler und auf der Verleihung von Privilegien beruhte. Alte Besitzrechte galten nur für das Privat- oder Gemeindeeigentum der Indianer. Auch im juristischen Sinne war Amerika ein Neuland, wo Rechtsüberlieferungen der Eingeborenen allein soweit respektiert wurden, wie es politisch zweckmäßig erschien. Grundsätzlich sollten auf das überseeische Reich die europäischen Gesetze und Einrichtungen übertragen werden. So lautet das Grundgesetz für die spanische Kolonisation in Amerika: »Da die Reiche von Kastilien und Indien zu einer Krone gehören,

müssen die Gesetze und die Regierungsweise einander möglichst ähnlich und angeglichen sein. Darum haben die Räte unseres Indienrates sich zu bemühen, in den Gesetzen und Einrichtungen, die sie für jene Provinzen anordnen, die Form und Art ihrer Regierung auf den Stil und die Ordnung zu bringen, wie die Reiche von Kastilien und León regiert werden, soweit das tunlich sei und sich bei der Verschiedenartigkeit der Länder und Bewohner durchführen lasse¹⁶⁷.«

Die Auffassung der spanischen Könige von ihrem Herrschertum legte ihnen jedoch eine Verpflichtung und eine Verantwortung gegenüber ihren amerikanischen Untertanen auf. Sie betrachteten die ihnen in Übersee zugefallenen Reiche als ein ihnen durch Gottes Gnade übertragenes Lehen, womit der Auftrag verbunden ist, diese Reiche in angemessener Weise zu regieren. Die Appellation an das königliche Gewissen war darum ein wichtiges Argument, um die Entscheidungen der Monarchen in den amerikanischen Angelegenheiten zu beeinflussen, und Las Casas hat in seinem leidenschaftlichen Kampf um die Reform der Indianergesetzgebung sich in wirksamer Weise dieses Druckmittels bedient.

Ließ sich aber ein so ausgedehntes überseeisches Reich mit den Herrschaftsmitteln der damaligen Monarchien politisch organisieren? Entsprachen die finanziellen Mittel und die bürokratischen Einrichtungen der iberischen Staaten den Anforderungen, die die Weiträumigkeit der neuen Staatsbildung stellte?

Die Durchführung der Entdeckungsfahrten und Eroberungszüge ging in Spanien wie in Portugal über die Hilfsmittel der Krone hinaus. Die Herrscher mußten dem Wagemut und dem Gewinnstreben des privaten Unternehmertums eine verlockende Chance geben. Sie übertrugen demjenigen, der auf eigene Kosten militärische oder kolonisatorische Expeditionen übernahm, neben anderen Vergünstigungen wichtige Funktionen der öffentlichen Gewalt. So verliehen die Katholischen Könige, allerdings nur mit starkem Widerstreben, an Christoph Kolumbus als erbliches Eigentum die Ämter des Admirals, Vizekönigs und Gouverneurs der von ihm entdeckten Inseln und Festländer¹⁶⁸. In späteren vertraglichen Abmachungen versprach die Krone erfolgreichen Unternehmern verschiedene Ämter und Würden auf Lebenszeit oder für zwei und drei Leben und sogar erblich, aber das Amt des Gouverneurs verlieh sie höchstens auf Lebenszeit oder auch noch für einen Erben, wenn dieser vom König für die Amtsnachfolge als befähigt betrachtet wurde. Solche begünstigten Privatpersonen erlangten auch die zivile und die Strafgerichtsbarkeit. Die mit Ämtern Belehnten erhielten zugleich einen großen Landbesitz, der zur Ausbildung von Grundherrschaften tendierte. Die Begründung kolonialer Weltreiche – ein Ergebnis des europäischen Ausdehnungs- und Eroberungsdranges im Zeitalter der Entdeckungen – bediente sich also feudaler Herrschaftsmittel, aber im spanischen Amerika sollte es nicht über Ansätze zum Feudalismus hinauskommen¹⁶⁹. Die feudalistischen Entwicklungstendenzen

wurden durch die wachsende Stärke der königlichen Gewalt und den Ausbau der Zentralbehörden aufgehalten.

In einem viel stärkeren Maße fand der Feudalismus im portugiesischen Amerika Eingang. Das anfängliche Kolonialsystem der Faktoreien war gescheitert, und die Abwehr ausländischer Invasionen machte die Besetzung und Besiedlung der brasilianischen Küste notwendig. Die steigenden Ausgaben für die Verwaltung und Verteidigung der ostindischen Handelsstützpunkte erlaubten der portugiesischen Krone jedoch nicht, die Hilfsmittel für die Kolonisation Brasiliens aufzubringen. Nach längerem Zögern entschloß sich König Johann III. im Jahre 1534, das bei der Besiedlung der Atlantikinseln erfolgreiche System der lehnsrechtlichen Landschenkungen auch in der Neuen Welt anzuwenden. Die brasilianische Küste von der Amazonasmündung im Norden bis São Vicente im Süden wurde in über 12 Abschnitte eingeteilt. Von den Endpunkten dieser Küstenabschnitte dachte man parallele Linien nach dem Innern des Landes gezogen. Der Bereich jeder dieser Schenkungen, der *capitania* hieß, war also durch die Küstenlinie und zwei Parallelen bestimmt, während die Grenze nach dem Innern offen blieb und durch die erst noch festzulegende Demarkationslinie von Tordesillas gebildet werden sollte. Es entstanden ungleichmäßige Vierecke, deren Größe bei der ungenauen Schätzung der Küstenausdehnung sehr verschieden ausfiel.

Diese so abgegrenzten Gebiete wurden durch eine königliche Schenkungsurkunde (*carta de doação*) an Personen aus dem niederen Adel oder dem Mittelstande verliehen, die sich verpflichteten, auf eigene Kosten Siedlungen anzulegen. Die *capitanias* waren erblicher, aber unveräußerlicher und unteilbarer Besitz. Sie durften nicht als Unterlehen weitervergeben werden. Mit dem Grund und Boden gingen eine Reihe von Hoheitsrechten an den privaten Siedlungsunternehmer über. Der König übertrug ihm die Gerichtsbarkeit sowie die militärische und politische Gewalt. Der Donatário erhielt ferner das Immunitätsprivileg, das königlichen Gerichtsbeamten den Zutritt verbot. Zwischen dem König und dem Donatário bestand ein vasallitisches Verhältnis. Hochverrat und Treulosigkeit des Belehnten berechtigten den Widerruf der Schenkung. Bei einem Strafverfahren gegen den Donatário hatte sich dieser am Hofe zu verantworten.

Die so reichliche Ausstattung der Donatários mit staatlichen Hoheitsrechten stand im Widerspruch zur Politik der Krone im Mutterlande. Aber die Monarchie befand sich in einer Zwangslage. Brasilien lockte nicht durch Reichtümer an Gold und Silber kapitalkräftige Unternehmer an. Wenn die Krone Privatleute zur Durchführung kostspieliger Kolonisationen gewinnen wollte, mußte sie ihnen die Stellung mächtiger Feudalherren geben. Aber das System der lehnsrechtlichen Schenkungen bewährte sich nicht. Seit 1549 wurden die staatlichen Rechte der Donatários wieder von der Krone zurückgefordert und durch königliche Beamte ausgeübt. Der bürokratische Anstaltsstaat drang auch in Brasilien vor¹⁷⁰.

Die Fülle der neuen Aufgaben, die die überseeische Ausbreitung stellte, veranlaßte in Spanien bald die Einrichtung besonderer Zentralbehörden. Im Jahre 1503 ordneten die Katholischen Könige die Gründung der *Casa de la Contratacion* in Sevilla an. Dieses königliche Handelshaus sollte den gesamten Fracht- und Passagierdienst zwischen der Alten und der Neuen Welt organisieren und kontrollieren, staatlich gecharterte oder privat ausgerüstete Schiffe für die Fahrten einsetzen und die von drüben einlaufenden Einkünfte der Krone sicherstellen. Anfänglich hatten drei Beamte, ein Faktor, ein Schatzmeister und ein Rechnungsführer, die Geschäfte zu führen. Mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erhielt die *Casa* auch einige Juristen zugewiesen. Ein *Piloto Mayor* hatte die Aufgabe, die Steuerleute in den praktischen und theoretischen Kenntnissen der Seefahrt zu unterrichten und zu prüfen. Im Jahre 1523 wurde das Amt eines Kosmographen für die Herstellung von nautischen Instrumenten geschaffen, und im Jahre 1552 entstanden mit der Einrichtung eines Lehrstuhls für ›Kosmographie und Schiffahrtskunst‹ die Anfänge einer Marineakademie.

Im Jahre 1510 erhielt die *Casa de la Contratacion* ihre erste Dienstvorschrift, die 1531 durch ein neues Reglement ersetzt wurde. 1539 erfolgte eine genaue Festlegung ihrer Gerichtsbefugnisse, und 1552 ergingen die revidierten Dienstanweisungen, die mehr als 200 Kapitel umfaßten und 1647 mit den wichtigsten Nachtragsverfügungen erneut gedruckt wurden. Eine Straffung der Verwaltung brachte die Einsetzung eines Präsidenten der *Casa* im Jahre 1579. Die Vielheit der zu behandelnden Rechtssachen gab 1583 den Anlaß zur Einrichtung eines besonderen Gerichtshofes, der *Audiencia de la Casa de la Contratación*. Nach dem Stellenplan von 1687 war die Zahl der Beamten und Angestellten des Handelshauses auf über 110 Personen angestiegen. Im Jahre 1717 wurde die *Casa* nach Cádiz verlegt und im Jahre 1790 aufgelöst. Ein Projekt des Jahres 1627, in Lissabon ein Handelshaus für den Brasilienhandel nach dem Vorbild der Sevillaner *Casa* einzurichten, fand keine Verwirklichung¹⁷¹.

Am königlichen Hofe war zunächst ein Geistlicher, Juan Rodríguez de Fonseca, für alle Angelegenheiten zuständig, die sich aus den Entdeckungen des Kolumbus ergaben. Fonseca war Kapellan der Königin Isabella und Erzdechant von Sevilla und stieg bereits 1495 zum Bischof von Burgos auf. Er besaß große organisatorische Fähigkeiten und sei, so schrieb Las Casas, geschickter gewesen, Flotten auszurüsten und Kriegsvolk für die überseeischen Entdeckungen zusammenzubringen, als Pontifikalmessen zu lesen. Die Anfänge des spanischen Kolonialregimes in Westindien sind mit dieser geschäftstüchtigen, aber auch sehr eigennützigen und herrischen Persönlichkeit verbunden.

Die bürokratische Erledigung der amerikanischen Angelegenheiten durch Fonseca und seine Gehilfen wurde jedoch von dem fortschreitenden Prozeß der Institutionalisierung der spanischen Monarchie erfaßt und umgebildet. Die Zentralisation der Verwaltung führte zur Bildung von Ratskollegien, die für bestimmte Erbländer der Monarchie als oberste Behörden zuständig wurden.

Der 1480 reorganisierte *Consejo Real de Castilla* war zentrales Regierungsorgan für die Reiche und Herrschaften der kastilischen Krone. Ihm trat 1494 der *Consejo Supremo de Aragon* für die Kronländer Ferdinands des Katholischen zur Seite, und nach der Eingliederung Navarras in die Krone Kastilien entstand 1515 der *Consejo de Navarra*. Das 1492 eroberte Königreich Granada erhielt keine eigene Zentralbehörde, und die überseeischen Erwerbungen, die wie Granada der kastilischen Krone unterstellt wurden, unterstanden ebenfalls dem Kastilienrat. Nun wurde zunächst einigen Mitgliedern des Kastilienrates unter Leitung Fonsecas die Behandlung der amerikanischen Dinge übertragen, wobei König Ferdinand persönlich deren Fortgang überwachte. Für diese Gruppe von zuständigen Beratern findet sich seit 1517, also bald nach dem Tode des Königs, der Name *Consejo de las Indias*, jedoch erst 1524, oder bereits schon etwas früher, erhielt das amerikanische Reich definitiv eine eigene Zentralbehörde, den *Consejo Real y Supremo de las Indias*, dem auch die *Casa de la Contratacion* in Sevilla unterstellt war¹⁷².

Der Indienrat war nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern auch oberstes Gericht in allen Zivil- und Strafsachen für die amerikanischen Reiche. An seiner Spitze stand ein Präsident. Die Räte (*consejeros*) waren Juristen bürgerlichen Standes (*letrados*), die ein juristisch-theologisches Studium an den Universitäten absolviert hatten; aber auch Geistliche wurden in den Rat berufen. Eines der jüngeren Ratsmitglieder war als Fiscal mit der besonderen Wahrnehmung der Interessen der Krone beauftragt. Philipp II. schuf im Indienrat die Stelle eines Kosmographen und Chronisten für Amerika. Zu den bekanntesten Inhabern dieses Amtes gehörten Antonio Herrera und León Pinelo. Ein Ehrenamt, von Karl V. zunächst 1528 an Gattinara verliehen, nahm der Großkanzler (*Gran Canciller de Indias*) ein, der das königliche Siegel führte und die königlichen Erlasse gegenzeichnete. Philipp II. suspendierte das zu einem besoldeten Ehrentitel gewordene Amt, aber Philipp IV. erneuerte es und übertrug es seinem Günstling, dem Condeduque de Olivares, als erblichen Besitz. Der Titel eines Großkanzlers gelangte schließlich in den Besitz der Herzöge von Alba, die ihn bis zur spanischen Republik von 1873 behaupteten¹⁷³.

Die erste Dienstordnung für den Indienrat wurde erst 1542 erlassen und bestand aus 44 Kapiteln. Philipp II. erließ 1571 neue Dienstvorschriften, die auf 122 Kapitel erweitert waren, und das revidierte Dienstreglement des Indienrats von 1636 wuchs auf 245 Paragraphen an. Die Zahl der Räte und übrigen Behördenmitglieder stieg im Laufe der Jahre beträchtlich an. Solange die spanischen Könige im Umherreisen regierten, folgten auch die Räte des Indienrates dem Hofe und führten die wichtigsten Aktenstücke in Truhen mit sich. Erst als Philipp II. Madrid zur königlichen Residenz erhob, fand der Indienrat in einigen Räumen des alten Alcázar eine feste Arbeitsstätte. Die Dienstgeschäfte wurden in gemeinsamen Sitzungen erledigt. Es erfolgte zunächst die Verlesung der eingegangenen Schriftstücke und ihre Verteilung für die Vorberatung. Die wichtigsten Gegenstände erhielt der *Fiscal* zur eingehenden

Prüfung. Er las dann im Plenum seinen Bericht (*dictamen*) vor. Daran schloß sich die allgemeine Erörterung der Sache durch die Räte und die Stellungnahme des Rates durch die Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit entschied. Dieser Beschluß wurde in einem Gutachten (*consulta*) begründet, wobei die Sachlage und ihre Voraussetzungen dargestellt, die verschiedenen Auffassungen behandelt und die wesentlichen Argumente für die Entscheidung des Rates zusammengefaßt wurden. Jede *consulta* wurde in Reinschrift dem König zur Genehmigung eingereicht, der selbst nicht bei den Sitzungen des Rates anwesend war. Wenn der Monarch keine Einwände erhob und die *consulta* eigenhändig unterzeichnete, entwarf der Indienrat den entsprechenden königlichen Erlaß, dessen Text sich an die Formulierungen der *consulta* anlehnte und auf sie ausdrücklich Bezug nahm.

Die Langsamkeit der Entscheidungen, die einen allgemeinen Mangel dieses Kollegialsystems in der Behördenorganisation darstellt, ist für die Verwaltung der fernen Provinzen Amerikas besonders nachteilig hervorgetreten. Dafür aber ist die Kontinuität der Prinzipien der spanischen Kolonisation in den gemeinschaftlichen Beratungen des Indienrates und in einem traditionellen Korpsgeist dieser Behörde aufs stärkste gewahrt worden. Man gewinnt aus den Akten den Eindruck, daß im allgemeinen der Indienrat ernst und sachlich gearbeitet hat und seine Entscheidungen an festen juristischen und ethischen Normen auszurichten suchte.

Im 17. Jahrhundert wurde der Indienrat durch besondere Abteilungen erweitert. Im Jahre 1600 und nach längerer Suspendierung definitiv im Jahre 1644 entstand die *Cámara de Indias*, die für die Vorschläge zur Besetzung staatlicher und geistlicher Ämter zuständig war. Für die Beratung von Verteidigungsmaßnahmen in Amerika gab es seit 1597 die *Junta de Guerra de Indias*, die sich aus je zwei Mitgliedern des Indienrates und des Kriegsrates zusammensetzte.

Im 18. Jahrhundert vollzog sich ein Wandel des spanischen Regierungssystems, der dem Indienrat immer mehr seine Bedeutung als zentrales Verwaltungsorgan nahm. Unter den Bourbonen gewannen die Sekretäre des Staatsrates, die unmittelbar den König berieten, an Einfluß und Selbständigkeit. Philipp V. richtete 1714 vier Sekretariate ein, deren eines Marine und Amerika umfaßte. Diese Sekretäre erledigten selbständig einen großen Teil der kolonialen Angelegenheiten, erteilten unmittelbar Anordnungen an die amerikanischen Behörden, forderten diese zu Immediatberichten an den König (*por via reservada*) auf und nahmen nur noch in besonderen Fällen das Gutachten des Indienrates in Anspruch, dem 1747 ausdrücklich verboten wurde, sich in Finanz-, Militär-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten einzumischen. Der Indienrat sah sich immer mehr zur Seite gedrängt und als Behörde ausgehöhlt. Er protestierte gegen die Beschränkung seiner Rechte, konnte aber die Entwicklung, die über ihn hinwegging, nicht aufhalten. Am Ende der

Kolonialzeit verschwanden in der Verfassung von Cádiz (1812) der Indienrat und andere Ratskollegien.

Im Gegensatz zu Spanien hat es in Portugal lange gedauert, bis besondere Zentralbehörden für die überseeischen Besitzungen eingerichtet wurden. Erst im Jahre 1604 entstand nach spanischem Vorbild und in der Zeit der Personalunion der Herrscherhäuser der *Conselho da India*, der für Ostindien, Afrika und Brasilien zuständig war. Er war ebenfalls eine kollegiale Behörde, die aus einem Präsidenten, zwei militärischen und zwei juristischen Räten bestand. Nach der Restauration der portugiesischen Unabhängigkeit (1640) wurde durch königlichen Erlaß vom 14. Juli 1642 der *Conselho da India* in den *Conselho Ultramarino* umgewandelt. Die frühere Dienstordnung wurde aber zum großen Teil beibehalten. In einzelnen Angelegenheiten, z.B. der Finanzverwaltung, wurden die Kompetenzen des *Conselho Ultramarino* erweitert. Die Ratssitzungen am Donnerstag und Freitag blieben den brasilianischen Angelegenheiten vorbehalten. Der König nahm in der Regel das Gutachten des Rates in allen nichtkirchlichen Fragen in Anspruch. Was geistliche Dinge, insbesondere auch die Heidenmission, anging, gehörte in den Amtsbereich einer anderen Zentralbehörde, der *Mesa da Consciência e Ordens*, die Johann III. im Jahre 1532 eingerichtet hatte und die das Gewissen des Königs bei religiösen Bedenken entlasten sollte. Diese Zentralbehörde erhielt 1608 eine neue Dienstordnung. Auch der portugiesische Indienrat hat eine weitgehende bürokratische Regelung des kolonialen Lebens durchzusetzen versucht.

Die Tätigkeit der Zentralbehörden äußerte sich in einer Fülle von gesetzlichen Anordnungen und richterlichen Entscheidungen. Der spanische Indienrat war grundsätzlich verpflichtet, Art und Form der Regierung Amerikas den Gewohnheiten und Einrichtungen der kastilischen Reiche anzupassen. Da das ›Reich Indien‹ dem Reich Kastilien angegliedert ist, sollen die Gesetze und Institutionen beider Reiche möglichst gleichartig sein. Nur wo die Verschiedenartigkeit von Land und Leuten es erforderlich mache, sollen für die Neue Welt besondere Regelungen getroffen werden. Die kastilischen Gesetze galten also in Amerika, soweit nicht besondere Bestimmungen für das überseeische Reich erlassen worden waren. Die *leyes de las Indias* hatten den Vorrang vor den Gesetzen Kastiliens, die in Amerika nur als ergänzendes Recht Gültigkeit hatten, falls nicht ein allgemeines kastilisches Gesetz ausdrücklich die Ungültigkeit abweichender Bestimmungen in anderen Teilen der Monarchie festlegte¹⁷⁴.

Es gab eine Verschiedenartigkeit der von der Zentralgewalt erlassenen Gesetze, die in einer Rangfolge zueinander standen. Im ursprünglichen und strengen Sinn war nur dies ein Gesetz (*ley*), das auf den Landständen, den Cortes, vereinbart und darauf vom König verkündet worden war. Auf den kastilischen Cortes sind nun auch Angelegenheiten der amerikanischen Provinzen behandelt worden, aber bei dem allgemeinen Niedergang der Ständevertretungen haben die Cortes von Kastilien keine Bedeutung für die

Gesetzgebung über amerikanische Angelegenheiten erlangen können. Seit Johann II. hatten die kastilischen Könige ohne Mitwirkung der Cortés allgemeine Gesetze erlassen und ein solches Gesetz als pragmatische Sanktion bekanntgegeben, die ausdrücklich dieselbe Rechtskraft haben sollte wie ein auf den Cortés verkündetes Gesetz und die ein solches auch aufheben konnte. *Leyes* und *Pragmáticas* wurden einander gleichbedeutend.

In Amerika wurden für Kastilien erlassene pragmatische Sanktionen wie die Kalenderreform von 1583 oder die Ehegesetzgebung von 1776 ebenfalls in Kraft gesetzt, aber die pragmatische Sanktion ist nicht Bezeichnung für Gesetze geworden, die speziell für Amerika gegeben wurden. Allgemeine Gesetze, die ausdrücklich den auf Cortés verkündeten Gesetzen gleichgestellt waren, ergingen für amerikanische Angelegenheiten als *Provisiones*, wie die als *Leyes Nuevas* bekannte *Real Provision* vom 20. November 1542 und die ergänzende *Real Provisión* vom 4. Juni 1543. Die *Real Provisión* hat durch ihre kanzleimäßige Form den Charakter besonderer Wichtigkeit. Sie beginnt mit Don und dem Herrschernamen, dem dann die Aufzählung aller Herrschertitel folgt. Daran schließt die Grußformel an die Mitglieder der königlichen Familie und an die Granden, die einzelnen Beamten und sonstigen Personen, die irgendwie der Inhalt des Gesetzes angeht. Die Unterschrift ist: *Yo el Rey*. Der königliche Sekretär beglaubigt, daß er den Text im Auftrage des Königs geschrieben hat. Auf der Rückseite unterzeichnen die Mitglieder des Indienrates. Diese Dokumente tragen das Herrschersiegel in rotem Wachs.

Die übliche Form einer gesetzlichen Anordnung für das amerikanische Reich war die *Real Cédula*. Diese nennt zu Anfang nur den obersten Herrschertitel: *El Rey* und führt dann die Person oder Behörde an, an die sich der Erlaß richtet. Darauf wird der Sachverhalt dargelegt, der eine königliche Entscheidung erforderlich macht. Meist folgt dann der Hinweis, daß der Indienrat dem König ein Gutachten (*consulta*) in der Angelegenheit erstattet und der König die vertretene Auffassung gebilligt hat. Es ergeht nun der königliche Befehl, diesen Beschluß in entsprechender Weise zur Durchführung zu bringen. Den Abschluß bilden Ort und Datum und die königliche Unterschrift: *Yo el Rey*. Im 18. Jahrhundert, als der König durch seine Staatssekretäre regierte und das Gutachten des Indienrates nur noch in besonderen Fällen in Anspruch nahm, erfolgte die königliche Anordnung häufig als *Real Orden*.

Die Wirkung von Gesetzen hatten auch die königlichen Briefe (*cartes reales*), in denen der Monarch die Schreiben kolonialer Behörden beantwortete und auf die vorgebrachten Fragen und Zweifel Bescheid gab. *Ordenanzas* bezeichnen die umfassende Regelung oder Teilkodifikation einer besonderen Materie, z.B. die *Ordenanzas para el tratamiento de los indios*, die sog. Gesetze von Burgos des Jahres 1512, oder die *Ordenanza del Patronazgo* von 1574. Ebenso erfolgten in dieser Form die Dienstvorschriften für einzelne Behörden, z.B. *Ordenanzas de Audiencias*. Die Richtlinien, die hohen Beamten, z.B. den Vizekönigen, für ihre Amtstätigkeit erteilt wurden, ergingen als Instruktionen.

Die Originalausfertigungen der Gesetze sollten in den Archiven der Empfangsbehörden aufbewahrt werden. Später erging die Anordnung, alle eingehenden königlichen Erlasse in Registerbüchern, die die betreffende Behörde führte, fortlaufend im Wortlaut kopieren zu lassen. Der Indienrat als ausfertigende Behörde ließ die hinausgehenden Erlasse in Registerbücher eintragen und die wortgetreue Abschrift durch einen Sekretär beglaubigen. So entstanden die sog. *Cedularios* des Indienrates, die heute meist im Indienarchiv erhalten sind¹⁷⁵.

Die rasch zunehmende Gesetzgebung der Zentralbehörde führte dazu, daß man im Indienrat nicht immer überblicken konnte, ob und in welcher Weise zu einer Materie eine Verfügung ergangen war und daß die Kolonialbehörden aus den erhaltenen, vielfach ergänzten oder abgeänderten Bestimmungen kaum mit Sicherheit ermitteln konnten, was gültiges Recht war. In der Öffentlichkeit blieben die geltenden Gesetze noch weniger bekannt. Wer sein Recht suchte, war von der Gefälligkeit der Beamten einer Behörde abhängig, ob und wie weit er Kunde von den einschlägigen Bestimmungen erhielt. Die gesamte Kolonialpolitik der Krone mußte unwirksam bleiben, wenn die ergangenen Anordnungen nicht entsprechend bekannt und beachtet blieben.

Ein erster Versuch zur Sammlung und Veröffentlichung der Gesetze erfolgte in Mexiko. Der *Oidor* der dortigen *Audiencia*, Vasco de Puga, publizierte die seit 1525 dort eingegangenen Erlasse der Krone im Jahre 1563 unter dem Titel *Provisiones, Cédulas, Instrucciones para el Gobierno de la Nueva España*¹⁷⁶. Puga begnügte sich jedoch, das gesetzgeberische Material der verschiedensten Art chronologisch zu ordnen und im Wortlaut zu veröffentlichen. Eine ähnliche Sammlung der Gesetzestexte für Peru, die der Vizekönig Francisco de Toledo beginnen ließ, kam nicht zum Abschluß.

Gleichzeitig setzten auch im Indienrat die Bemühungen ein, die Kodifizierung des Rechts für das gesamte spanische Amerika durchzuführen¹⁷⁷. Der *Fiscal* Francisco Fernández de Liébana entwarf 1560 den Plan, die gesamte bisherige Gesetzgebung für Amerika, die in etwa 200 Registerbüchern (*cedularios*) enthalten war und für die Praxis der Juristen kaum nutzbar gemacht werden konnte, nach Materien zu sondern und systematisch zu ordnen. Es entstand die Idee, für das spanische Amerika ein Gesetzbuch zu schaffen, wie es für das mittelalterliche Spanien die *Partidas* Alfons' des Weisen gewesen waren. Von 1562 bis 1565 war der Sekretär im Indienrat Juan López de Velasco mit der vorbereitenden Arbeit beschäftigt, knappe Inhaltsauszüge aus den einzelnen Erlassen der Registerbücher zu verfassen. Die Reformjunta von 1568 erkannte die Abfassung eines besonderen Gesetzbuches für das spanische Amerika als eine vordringliche Aufgabe, da man weder im Indienrat noch in der Neuen Welt die Gesetze kenne, nach denen jene überseeischen Gebiete zu regieren seien. Der spätere Präsident des Indienrates Juan de Ovando, der einer der hervorragendsten Juristen und Staatsmänner in der Gestaltung und Durchführung einer humanen Eingeborenenpolitik gewesen ist, übernahm

persönlich die Leitung der weiteren Kodifizierungsarbeiten¹⁷⁸. Auf Grund der von López de Velasco hergestellten Gesetzesextrakte entstand die sog. *Copulata*, in der der Rechtsstoff nach Büchern und Untertiteln systematisch aufgegliedert war. Es scheint, daß auch diese Arbeit Velasco unter Aufsicht Ovandos durchgeführt hat. Ovando persönlich unternahm es dann, nach diesem Schema das gültige Recht zu ordnen und auf allgemeine Grundsätze zu beziehen. Im Jahre 1571 überreichte er dem König das erste Buch des Gesetzwerkes *De la Gobernación Espiritual*. Philipp II. konnte sich aber nicht entschließen, diesem Entwurf Gesetzeskraft zu geben, ehe nicht besondere Fragen vor allem in Verhandlungen mit der Kurie geklärt seien. Durch den Tod Ovandos im Jahre 1575 kamen die Kodifizierungsarbeiten überhaupt zum Stillstand. Nur einige Teilkodifikationen, z.B. die *Ordenanzas hechas para los nuevos descubrimientos, conquistas y pacificaciones* von 1573, erlangten durch königliche Billigung und öffentliche Bekanntgabe Gültigkeit. Man kam im Indienrat auf die einfachere Methode einer bloßen Gesetzessammlung zurück und beauftragte den Amtsschreiber Diego de Encinas, die in den Registerbüchern enthaltenen Erlasse abzuschreiben und nach bestimmten Materien zu ordnen. So entstand das 1596 gedruckte Werk von Diego de Encinas, *Provisiones, Cédulas, Capítulos de Ordenanzas, Instrucciones y Cartas*, das in vier Foliobänden und unter 129 Kapiteln rund 3500 Gesetze der verschiedensten Art enthielt. Es ist keineswegs eine erschöpfende Zusammenstellung aller im 16. Jahrhundert für das amerikanische Reich ergangenen Anordnungen, sondern sollte für den Juristen ein Nachschlagewerk sein, das ihn über das gültige Recht orientierte und außer Kraft gesetzte Bestimmungen nur aufnahm, wenn sie zum Verständnis der Voraussetzungen eines Rechtsfalles notwendig erschienen. Trotz mancher Mängel ist Encinas Sammlung für viele Jahrzehnte das maßgebende Handbuch für das spanisch-amerikanische Recht geworden.

Im 17. Jahrhundert wurden vom Indienrat die Arbeiten zu einer systematischen Kodifikation dieses Rechtes wieder aufgenommen. Auf Grund der Vorarbeiten der Juristen Diego de Zorrilla, Rodrigo de Aguiar y Acuña und Antonio de León Pinelo brachte das Mitglied des Indienrats Juan de Solórzano im Jahre 1636 den Entwurf des Gesetzbuches zum Abschluß, aber in den Notzeiten der europäischen Kriege fehlten die Mittel für die Drucklegung, und erst 1660, nach Abschluß des Pyrenäenfriedens, wurden die Kosten für die Publikation bewilligt. Nun war es aber erst notwendig, den Text durch Berücksichtigung der Gesetzgebung seit 1636 zu berichtigen und zu ergänzen, was Jiménez Paniagua durchführte. Die *Recopilación de Leyes de los Reynos de las Indias* wurde 1680 von Karl II. in Kraft gesetzt und erschien 1681 im Druck. Die vier Bände bestehen aus neun Büchern, die in Titel und Gesetze gegliedert sind¹⁷⁹. Dieses Werk ist seinem Charakter nach eine Kompilation und Koordination des bestehenden Rechtes, aber kein nach bestimmten Rechtsprinzipien neu geschaffenes Gesetzbuch. Dennoch ist diese *Recopilación*

des spanischen Kolonialrechts ein hervorragendes Dokument in der Geschichte der europäischen Kolonisationen.

Während des 18. Jahrhunderts ergab sich die Notwendigkeit einer Neubearbeitung der *Recopilación*. Im Indienrat unternahm seit 1763 Manuel José de Ayala umfangreiche Sammlungen von Gesetzesquellen. So entstanden die 116 Bände seines *Cedulario Indico*¹⁸⁰, von denen er ein alphabetisches Sachregister mit Textauszügen in 26 Bänden anfertigte. Im Jahre 1776 übertrug Karl III. die textliche Neufassung dem Fiscal des Indienrates Juan Crisóstomo de Ansotegui. Dieser arbeitete den *Nuevo Código de las leyes de Indias* aus, der 1792 von Karl IV. gebilligt wurde, jedoch bis zum Ende der Kolonialzeit nicht mehr in Kraft trat¹⁸¹.

Wenn man die ausgedehnte und intensive Tätigkeit des Indienrates überblickt, wird man dieser Zentralbehörde des spanischen Kolonialreiches auch unter Berücksichtigung aller ihrer Unzulänglichkeiten und Mängel die Anerkennung nicht versagen können. Es war ein gigantisches Unternehmen, Rechtsnormen zu entwickeln und Institutionen zu schaffen, die geeignet waren, neu entdeckte und sehr unterschiedliche Weltgegenden unter eine geordnete und stabile Herrschaft zu bringen und so fremdartige Eingeborenenbevölkerungen der christlichen Kirche und der europäischen Zivilisation einzugliedern. Das Empfinden von der unerhörten Größe dieses Werkes spricht aus den Worten, die der Ratssekretär Mateo Vázquez dem Gedächtnis des Reformers und Ratspräsidenten Juan de Ovando gewidmet hat: »*Gran máquina es esta de las Indias, pero a grandes Hércules da Dios grandes columnas*« (Ein großes Triebwerk ist das der Indien, aber großen Herkulesen schenkt Gott große Säulen)¹⁸².

**RECOPILACION
DE LEYES DE LOS REYNOS
DE LAS INDIAS.
MANDADAS IMPRIMIR, Y PVBLICAR
POR LA MAGESTAD CATOLICA DEL REY
DON CARLOS II.
NUESTRO SENOR.
VA DIVIDIDA EN QVATRO TOMOS,
con el Indice general, y al principio de cada Tomo el Indice
especial de Instituciones, que con ellos se contienen.
TOMO PRIMERO.**



En Madrid: POR IULIAN DE PAREDES, Año de 1681.

© Abb. 7: Recopilacion de Leyes de los Reynos de las Indias. Titelblatt der ersten Auflage von 1681

In Brasilien galten die allgemeinen portugiesischen Gesetzbücher, die *Ordenações Manuelinas* von 1514 und die *Ordenações Felipinas* von 1603. Die besonderen königlichen Erlasse zur Regelung des kolonialen Lebens hatten ebenfalls verschiedene Formen. Am bedeutendsten war der Gesetzesbrief (*carta de lei*) und das Gesetz (*lei*). In weniger wichtigen Angelegenheiten erging ein königlicher *alvará*, der ein Gnadenerweis sein konnte, dessen Gültigkeit auf ein Jahr beschränkt war, wenn die Verleihung innerhalb dieser Frist realisiert werden konnte, der aber auch eine königliche Anordnung mit Gesetzeskraft bedeutete. Das Dekret (*decreto*) war ein königlicher Bescheid besonders an ein Gericht oder einen Richter. Als *Provisão* erging eine Anordnung der Zentralbehörden auf eigene Initiative oder auf Anweisung des Königs. Eine Mitteilung oder ein Befehl des Königs konnte auch als königlicher Brief (*carta regia*) an eine bestimmte Behörde oder Amtsperson ausgefertigt werden.

Die Grundsätze und Einrichtungen der portugiesischen Kolonialverwaltung sind vor allem in den *Regimentos* enthalten, die seit 1548 den Generalgouverneuren und später den Vizekönigen als Dienstvorschriften mitgegeben wurden. Als Grundstatut diente der *Regimento* mit 61 Kapiteln für den Generalgouverneur Roque da Costa Barreto von 1667. Auf königlichen Befehl ergänzte und kommentierte der Vizekönig Fernando José de Portugal

diesen *Regimento* und gab damit die beste Zusammenfassung des portugiesischen Verwaltungsrechts in Brasilien¹⁸³.

Die vielseitige Reformtätigkeit Pombals kam nicht in einer größeren Rechtskodifikation für Brasilien zum Ausdruck.

b) Die Territorialbehörden

Die ersten Verwaltungsämter in den überseeischen Entdeckungen waren Christoph Kolumbus als Entgelt für seine Dienste und als persönliches und erbliches Privileg verliehen worden. Wie ihm als Admiral die Befehlsgewalt und die Gerichtsbarkeit auf den Gewässern des Ozeans zustanden, übte er als Vizekönig und Gouverneur in Vertretung der Monarchen die Regierungsgewalt zu Lande in Westindien aus. Der Entdecker durfte für jedes Amt, das in seinem Vizekönigreich zu besetzen war, drei Personen vorschlagen, von denen die Könige eine auswählten und ernannten. Das spanische Imperium in Übersee schien sich auf der Grundlage patrimonialer Herrschaftsverhältnisse aufzubauen.

Aber die nur widerstrebend zugestandene Veräußerung von Hoheitsrechten wurde sehr schnell wieder rückgängig gemacht. Von Anfang an ließen die Katholischen Könige durch ihre Agenten die Tätigkeit des Kolumbus überwachen und seine Befugnisse durch Entsendung von Untersuchungsrichtern einengen, und bereits 1500 wurde der Entdecker als Gefangener nach Spanien gebracht. Das westindische Vizekönigtum des Kolumbus hatte ein schnelles Ende genommen. An seine Stelle traten königliche Gouverneure mit kurzfristiger Amtszeit. Es begann die rein bürokratische Verwaltung Amerikas. Zwar erhielt Kolumbus' Sohn Diego, der den Admiralstitel geerbt hatte, im Jahre 1509 das Amt des Gouverneurs für die von seinem Vater entdeckten Inseln, jedoch nur bis auf königlichen Widerruf, aber die Würde eines Vizekönigs blieb auf einen bloßen Ehrentitel beschränkt, der mit dem Tode der Witwe Diego Colóns erlosch. In dem langen Prozeß, den die Erben des Kolumbus um die Anerkennung der dem Entdecker verliehenen Privilegien führten, bezog sich der Kronanwalt auf ein Gesetz der Cortés von 1480, wonach die Könige von Kastilien ein Privileg, das öffentliche Ämter an eine Privatperson verleiht, jederzeit rückgängig machen können. Schließlich kam es 1536 zu einem Vergleich, in dem Diegos Sohn Luis den erblichen Admiralstitel behielt, aber auf die Würden eines Vizekönigs und Gouverneurs verzichtete.

In ähnlicher Weise hat die Krone die späteren Entdecker und Eroberer als Belohnung zu Gouverneuren ernannt, aber deren weitreichende Befugnisse nach Möglichkeit wieder beschränkt oder allzu erfolgreiche Eroberer, wie Hernán Cortes, dieses Amtes enthoben. Sie wollte lokale Patrimonialgewalten und mächtige Feudalherren in den entfernten amerikanischen Besitzungen nicht aufkommen lassen. Die bürokratische Organisation setzte sich durch. Die Gouverneure wurden vom König auf beschränkte Zeit ernannt, die zwischen

drei und acht Jahren schwankte. Sie erhielten in ihrer Provinz administrative und richterliche Befugnisse. Als Hilfskräfte ernannten sie oder der König einen stellvertretenden Gouverneur (*Teniente de Gobernador*) und falls sie nicht selbst Juristen waren, einen juristischen Beirat (*Teniente Letrado*), der auch den Titel *Alcalde Mayor* führte. In schwierigen Angelegenheiten sollten sie mit den königlichen Beamten und geistlichen Würdenträgern gemeinsam beraten. Der Gouverneur hatte gesetzgeberische Befugnisse, aber die von ihm erlassenen Befehle und Vorschriften bedurften der nachträglichen Bestätigung durch den König¹⁸⁴. Meistens ernannte der König den Gouverneur zugleich zum *Capitán General* und übertrug ihm damit den militärischen Oberbefehl in seiner Provinz. Später wurde der Titel eines Generalkapitäns in der Regel nur in den gefährdeten Randgebieten verliehen, und diese Provinzen bezeichnete man darum als *Capitanías Generales*. Es waren häufig auch gerade verdiente Offiziere des Heeres und der Marine, die der König auszeichnete, indem er ihnen das Gouvernement einer amerikanischen Provinz übertrug. Selten war die Ernennung von Juristen für diese Verwaltungsämter. Zu Ende des 17. Jahrhunderts gab es 31 amerikanische Provinzen, die von einzelnen Gouverneuren verwaltet wurden¹⁸⁵.

Diese Provinzialverwaltungen standen zunächst selbständig nebeneinander, und bei den provisorischen, auf unzureichenden geographischen Kenntnissen beruhenden Provinzialgrenzen blieben Streitigkeiten zwischen benachbarten Gouverneuren nicht aus. Es erwies sich als notwendig, eine übergeordnete Verwaltungseinrichtung in Amerika zu schaffen, die Einheit und Zusammenhalt jener sich immer weiter ausdehnenden Besitzungen garantierte. Ersten Anlaß zu solchen Erwägungen gaben die Gerüchte, Hernán Cortes, der durch seine Eroberungen Gouverneur eines ungeahnt weiten Gebietes geworden war, versuche, sich selbständig zu machen. Als ein Ausweg aus solchen Gefahren erschien es ratsam, kollegiale Verwaltungsbehörden für den Aufbau der politischen Herrschaft in Amerika zu benutzen. Eine Kollegialbehörde, in der mehrere gleichberechtigte Mitglieder die Entscheidung treffen, vermag, um mit Max Weber zu sprechen, »die Herrschaft ihres monokratischen, an eine Person gebundenen Charakters« zu entkleiden¹⁸⁶. So kam es 1528 in Neuspanien zur Einrichtung der *Audiencia*, einer kollegialen Gerichts- und Verwaltungsbehörde. Die unglückliche Auswahl der Beamten dieser *Audiencia* schuf neue Streitigkeiten und verschlimmerte die Lage in Mexiko. Auf Befehl des Kaisers vom August 1529 beriet der Indienrat über die Einrichtung einer geordneten Verwaltung in Neuspanien und riet, zum Präsidenten der *Audiencia* in Mexiko eine hochgestellte und vertrauenswürdige Persönlichkeit zu ernennen. Diese Vertrauensperson sollte stabile Herrschaftsverhältnisse in den so neuartigen Gegenden des amerikanischen Kontinents begründen, und man dachte ihr für diese Mission den Titel *Reformador de la Nueva España* zu geben. Aber die Entscheidung Karls V., der jahrelang von Spanien abwesend war, zog sich hinaus, und es wurde zunächst beschlossen, einen Juristen als Präsidenten der

reorganisierten *Audiencia* von Mexiko einzusetzen. Schließlich, am 17. April 1535, ernannte der Kaiser seinen Kammerherrn Antonio de Mendoza zum Vizekönig von Neuspanien¹⁸⁷.

Wir wissen nicht, was Karl V. veranlaßte, ein amerikanisches Vizekönigtum zu begründen, denn in den vorhergehenden Verhandlungen findet sich kein Hinweis auf Amt und Titel eines Vizekönigs für Neuspanien. Man hat darüber Vermutungen angestellt und vor allem viel darüber diskutiert, welche spanischen Vorbilder diese amerikanische Institution bestimmt haben. Vizekönige gab es in der aragonischen Monarchie¹⁸⁸. Die Ausdehnung des Herrschaftsraumes der Krone Aragon auf der Halbinsel wie nach Südfrankreich und im westlichen Mittelmeer führte seit Beginn des 13. Jahrhunderts zur Einsetzung von königlichen Stellvertretern in den entlegeneren Besitzungen. Im Jahre 1397 entsandte König Martin I. einen solchen Stellvertreter nach Mallorca erstmals mit dem Titel Vizekönig. In der Folgezeit trat die Bezeichnung Vizekönig für derartige Kommissare häufiger auf. Diese Vizekönige, die zunächst nur die besondere Aufgabe hatten, Ruhe und Ordnung in einem entlegenen Herrschaftsgebiet zu sichern, wurden dann allgemein zu Statthaltern des Königs. Insbesondere hat die Institution von Vizekönigen sich für die Regierung der italienischen Reiche der Krone durchgesetzt, in Sizilien bereits seit 1415. Die katalanische Expansion im östlichen Mittelmeer führte zur Errichtung der Vizekönigreiche Albanien und Morea. Schließlich gab es auch in Katalonien und Valencia Vizekönige als oberste Vertreter der Krongewalt. Aragon bot also zu Ende des 15. Jahrhunderts ein Beispiel, wie die vizekönigliche Würde zur Regierung eines ausgedehnten Reiches dienen konnte.

Kastilien kannte das Amt des Vizekönigs zwar nicht als eine feste Institution, wohl aber für besondere Fälle und als temporäre Erscheinung. Die Katholischen Könige wie auch früher bereits Heinrich IV. haben verschiedentlich Personen ihres Vertrauens mit Titel und Vollmacht von Vizekönigen eingesetzt, wenn sie zu Maurenkriegen aufbrachen oder sonst aus ihren Reichen sich entfernten. Diese Erinnerung war noch unmittelbar lebendig, als Karl V. sich im Jahre 1535 zur Einsetzung eines Vizekönigs in Neuspanien entschloß. Die Kaiserin als Regentin von Kastilien schrieb am 20. Januar 1533 ihrem in Deutschland weilenden Gemahl: »Man sagt, daß in vergangenen Zeiten die Katholischen Könige, wenn sie sich von Kastilien nach Andalusien oder nach den Reichen der Krone Aragon begaben, Vizekönige in Kastilien zurückließen¹⁸⁹.« Vizekönige als höchste Amtsträger waren also in den Reichen der spanischen Monarchie in verschiedenartiger Funktion bekannt, als man ihre Einsetzung in Amerika benutzte, um durch ihre Autorität die persönliche Verbundenheit jener Untertanen mit ihrem fernen Herrscher zu sichern. Man muß in dem amerikanischen Vizekönigtum mehr sehen als eine bürokratische Behörde. Die Vizekönige sollten in der Neuen Welt den charismatischen Charakter der Herrschaft bewahren, der in dem Glauben an den König von Gottes Gnaden gegeben ist. Bei der Abwesenheit des Monarchen konnten sich die

monarchischen Gesinnungen in Amerika nur an der Person und dem Hofstaat der Vizekönige lebendig erhalten. Noch zu Ende der Kolonialzeit betonte der Vizekönig Francisco Gil: »Die Liebe der Untertanen zu ihren Herrschern ist das wahrhafte Rückgrat des Imperiums«¹⁹⁰.

Das Vizekönigtum Neuspanien mit der Hauptstadt Mexiko umfaßte den gesamten spanischen Herrschaftsraum in Mittel- und Nordamerika einschließlich der Westindischen Inseln sowie Venezuelas an der südamerikanischen Nordküste¹⁹¹. Nach der Eroberung Perus durch Francisco Pizarro wurde auch in Südamerika ein Vizekönigreich eingerichtet, dessen Hauptstadt Lima war. Zum ersten Vizekönig ernannte Karl V. im Jahre 1543 Blasco Núñez Vela. Zu seinem Amtsbereich gehörte das spanische Südamerika einschließlich Panamas, aber mit Ausnahme Venezuelas¹⁹². Während des 18. Jahrhunderts entstanden in Südamerika zwei neue Vizekönigreiche, da der Vizekönig von Peru die königliche Autorität über diesen weiten Kontinent nicht hinreichend zur Geltung bringen konnte. Im Jahre 1717 wurde das Vizekönigreich Neugranada mit der Hauptstadt Santa Fe de Bogotá geschaffen, bald wieder suspendiert und 1739 endgültig konstituiert. Es umfaßte auch die *Audiencias* von Quito und Panama, erstreckte sich also über die Gebiete der heutigen Republiken Kolumbien, Ekuador und Panama. Dann erfolgte 1776 die Gründung des Vizekönigreiches Rio de la Plata mit der Hauptstadt Buenos Aires, um die diesem Stromgebiet drohenden ausländischen Invasionen wirksamer abwehren zu können. Diesem Vizekönigreich wurden angegliedert die Provinzen Buenos Aires, Paraguay, Tucumán, Potosí, Santa Cruz de la Sierra und Charcas. Es reichte also von der La Plata-Mündung bis zum Hochland der Anden hinauf und machte Bolivien verwaltungsmäßig von einer Hafenstadt am Atlantik abhängig¹⁹³.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde auch der Plan erörtert, für die nördlichen Provinzen, die vom Sitz des Vizekönigs in Mexiko allzu entfernt waren und durch die englische Expansion gefährdet erschienen, ein besonderes Vizekönigtum zu schaffen. Es kam aber nur zur Einrichtung der *Provincias Internas*, die u.a. Neumexiko, Texas und Nueva Vizcaya umfaßten und einem *Comandante General* mit besonderen militärischen Vollmachten unterstellt wurden. Bis in das 18. Jahrhundert hinein besaß das Vizekönigtum von Peru das höchste soziale Ansehen, so daß die Versetzung eines Vizekönigs von Mexiko nach Lima als eine Beförderung galt¹⁹⁴.

Das amerikanische Vizekönigtum, das seit 1535 zur Hauptstütze des spanischen Herrschaftssystems wurde, hatte den feudalen, lokalpatrimonialen Charakter verloren, den Christoph Kolumbus ihm hatte geben wollen, und dafür eine bürokratische Struktur erhalten. Der Vizekönig hatte sein Amt nicht mehr als erblichen Besitz, sondern war ein auf Widerruf und mit befristeter Dienstzeit eingesetzter Beamter geworden. Die ersten Vizekönige von Neuspanien und Peru wurden auf unbestimmte Zeit ernannt, »für die Zeit, die es der Wille des Königs wäre«, wie es in ihrer Ernennungsurkunde heißt. Dann aber wurde die

Amtszeit der Vizekönige auf sechs Jahre festgesetzt, die vom Monarchen verlängert werden konnte. So blieben einzelne Vizekönige über zehn Jahre, ja sogar bis zu neunzehn Jahren im Amt. Der Condeduque de Olivares veranlaßte 1629 eine königliche Verfügung, die die Amtstätigkeit der Vizekönige auf drei Jahre verkürzte, obgleich der Indienrat entschieden dagegen protestierte, weil innerhalb von drei Jahren ein Vizekönig kaum mit den vielerlei Aufgaben seines Amtes sich habe vertraut machen können. Fast allgemein ist auch immer wieder die Verlängerung der Amtsdauer bewilligt worden. Einige Vizekönige sind jedoch bereits vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen worden.

Die Vizekönige stammten aus angesehenen Adelsfamilien und waren, abgesehen von den Anfangszeiten, selbst Träger eines Herzogs-, Marquis- oder Grafentitels. Der Indienrat, der häufig ein deutliches, vielfach kleinliches und meist unberechtigtes Mißtrauen gegen die adligen Vizekönige bekundete, schlug 1574 vor, die vizeköniglichen Ämter mit Juristen zu besetzen, aber Philipp II. gab einen ablehnenden Bescheid. Unter der bourbonischen Dynastie und besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlangte eine andere soziale Schicht Zugang zu diesen Ämtern. Vizekönige wurden jetzt Angehörige des niederen Adels oder auch des Bürgertums, die im Militär- und Verwaltungsdienst ihre besondere Tüchtigkeit bewiesen hatten und die Reformideen des aufgeklärten Absolutismus vertraten, wie z.B. Manuel de Amat und Francisco Gil y Taboada in Peru oder der zweite Graf von Revillagigedo in Mexiko. In einzelnen Fällen sind auch hohe geistliche Würdenträger, Bischöfe und Erzbischöfe interimistisch mit der Wahrnehmung des vizeköniglichen Amtes beauftragt worden, und im 18. Jahrhundert hat es auch vollamtliche Vizekönige geistlichen Standes gegeben. Der Indienrat hat entschieden gegen eine solche Vereinigung der obersten politischen und geistlichen Gewalt in einer Person Stellung genommen¹⁹⁵.

Als unmittelbaren Vertretern der Herrscherperson standen den Vizekönigen in ihren Residenzen höchste Ehrungen zu. Der Einzug eines neuen Vizekönigs erfolgte mit außerordentlichem Prunk. Die Hauptstadt war festlich geschmückt, Triumphbogen wurden erbaut, ein kostbar bekleideter Traghimmel stand bereit, und Behörden und Bevölkerung wetteiferten nach einem genau festgelegten Etikett in Pracht und Farbigkeit ihrer Kleidungen. Ein höfisches Zeremoniell umgab den Vizekönig. Wie die spanischen Monarchen ihre Palastgarde hatten, standen den Vizekönigen von Peru zum Schutz und zur Begleitung eine militärische Leibwache, die *Compañías de Gentiles hombres Lanzas y Arcabuces*, und dem Vizekönig von Neuspanien die *Guardia de Alabarderos* zur Verfügung¹⁹⁶. Ein stattlicher Hofstaat mußte unterhalten werden. Bei der Ausreise aus Spanien pflegten bereits zum Gefolge des Vizekönigs siebzig Bediente und zwanzig Negersklaven sowie zur Bedienung seiner Gemahlin vierundzwanzig Frauen und Mädchen zu gehören.

Das Amt des Vizekönigs vereinigte drei verschiedene Befugnisse, die des Gouverneurs, des Generalkapitäns und des Präsidenten der *Audiencia*. Als Gouverneur unterstand ihm unmittelbar die Verwaltung der Hauptstadtprovinz,

während er über die Verwaltung der übrigen Gouvernements und Generalkapitanate des Vizekönigreiches nur die Oberaufsicht führte. Mit der Ernennung zum Generalkapitän besaß der Vizekönig den militärischen Oberbefehl und die Militärgerichtsbarkeit in der Provinz. Als Präsidenten der *Audiencia* der Hauptstadt lagen ihm bestimmte Aufgaben in der Organisation und Aufsicht der Gerichtsbarkeit ob, aber in die Rechtsprechung selbst sollte sich der Vizekönig nicht einmischen. In wichtigen Regierungsangelegenheiten war er verpflichtet, die Mitglieder der *Audiencia* zu einer Sitzung einzuberufen, um ihren Rat zu hören.

Es war Vorschrift, daß der Vizekönig bei Ablauf seiner Amtszeit einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die gesamte Lage in seinem Vizekönigreich und die wichtigsten von ihm getroffenen Maßnahmen an seinen Nachfolger übergibt. Diese *memorias* oder *relaciones* sind eine wichtige Quelle für die gesamte Geschichte der spanischen Herrschaft in Amerika¹⁹⁷.

Die Kompetenzen des Vizekönigs waren in mancher Hinsicht eingeeengt. Seine Militärgewalt erstreckte sich nicht auf jene Provinzen des Vizekönigreiches, in denen es Generalkapitäne gab, und in der Zivilverwaltung mußte er die Befugnisse der übrigen Provinzialgouverneure respektieren und in bestimmten Fällen die Beratung durch andere königliche Beamte in Anspruch nehmen. Das stärkste Gegengewicht gegen die Machtstellung der Vizekönige bildeten die Kollegialbehörden der *Audiencias*¹⁹⁸.

Die *Audiencias* oder *Chancillerías* in Kastilien waren Appellationsgerichte, die Prozeßsachen in zweiter Instanz entschieden und für ein größeres Territorium zuständig waren. Im Jahre 1511 wurde nun in Santo Domingo eine *Audiencia* begründet, um den spanischen Siedlern die Mühe und die Kosten zu ersparen, sich bei Berufungen gegen die Urteile der unteren Richter an den Kastilienrat im fernen Mutterland wenden zu müssen. Aber für König Ferdinand sprach anscheinend auch der politische Gesichtspunkt mit, die Jurisdiktion einzuschränken, die Diego Colón als Gouverneur aus dem Erbe seines Vaters in Anspruch nahm. Die *Audiencia*, die 1527 in Mexiko eingesetzt wurde, sollte die Aufgabe haben, gegen die gefährlich erscheinende Machtfülle des Hernán Cortés ein Gleichgewicht herzustellen. Diese Einrichtungen von *Audiencias* folgten dann überall mehr oder weniger schnell den Spuren der Konquistadoren, um mit ihrer Jurisdiktionsgewalt die neue politische Ordnung zu festigen. Die Begründung der *Audiencia* von Panama im Jahre 1538 motivierte der Indienrat damit, daß sie über die in Peru, Nikaragua und anderen Provinzen jener Gegend entstehenden Rechtshändel urteilen, die Grenzstreitigkeiten unter den einzelnen Gouverneuren schlichten, die königlichen Finanzrechte sichern und Ordnung in der Besiedlung und in der guten Behandlung der Eingeborenen verbürgen sollte. Diese Gerichtshöfe wurden zu einem staatlichen Kontrollorgan für die koloniale Bürokratie und hatten gegen Unregelmäßigkeiten und Ausschreitungen in der Ausübung der Amtsgewalt einzugreifen. Sie sollten die Hüter der allgemeinen Prinzipien der spanischen Kolonialpolitik sein. Als hauptsächliche

Verpflichtung, die die Könige den *Audiencias* übertrugen, wurde ihnen die Sorge für die Justiz in den neueroberten Ländern auferlegt, denn damit, so heißt es in einem Gutachten des Indienrates von 1551, »wird die christliche Religion begründet und unser heiliger Glaube ausgedehnt, und die Eingeborenen werden gut behandelt und in ihm unterrichtet«¹⁹⁹.

Es entstanden im spanischen Kolonialreich folgende *Audiencias*, deren Verwaltungsgrenzen teilweise Staatsgrenzen von unabhängigen Republiken geworden sind:

Vizekönigreich Neuspanien

1. Santo Domingo (1511)3. Guatemala (1543)
2. Mexiko (1527)4. Guadalajara (1548)

Vizekönigreich Peru

1. Panama (1538)6. Chile
2. Lima (1543) (1563–1573, definitiv 1606)
3. Santa Fe de7. Buenos Aires
Bogotá (1548) (1661–1672, definitiv 1776)
4. La Plata de8. Caracas (1786)
los Charcas (1559)9. Cuzco (1787).
5. Quito (1563)

Organisation und Aufgabenbereich der *Audiencias* wurden in den Dienstvorschriften niedergelegt, die jede *Audiencia* bei ihrer Gründung erhielt und die der Indienrat später ergänzte. Der definitive Typ dieser Behördenordnungen kam 1563 heraus und zählte 312 Paragraphen.

Die amerikanischen *Audiencias* waren ähnlich wie der Indienrat als Kollegialbehörden organisiert. Sie setzten sich aus berufsmäßigen Juristen zusammen, zunächst aus vier *Oidores* und einem *Fiscal*. Jedes Jahr abwechselnd sollte ein *Oidor* zu Gerichts- und Inspektionsreisen in den Provinzen des *Audiencia*-Bezirktes unterwegs sein. Da bei dem meist vorgerückten Alter der *Oidores* Krankheits- und Todesfälle häufig waren und ein Nachfolger aus dem Mutterlande mit langen Verspätungen eintraf, litt die Arbeit der *Audiencias* stark unter Personalmangel. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die *Oidores*-Stellen auf fünf erhöht. An den *Audiencias* von Mexiko und Lima gab es seit 1568 eine besondere Kammer für Strafgerichtsbarkeit (*Sala del Crimen*) mit besonderen Richtern (*Alcaldes del Crimen*). An diesen beiden größeren *Audiencias* stieg im 18. Jahrhundert die Zahl der Richter auf acht *Oidores*, vier *Alcaldes del Crimen* und zwei *Fiscales* an.

Es bestand ein rangmäßiger Unterschied zwischen den territorialen *Audiencias*. Am vornehmsten galten diejenigen, die ihren Sitz am Hofe des Vizekönigs hatten. Sie übernahmen auch die Regierungsgewalt, wenn der Vizekönig

verhindert oder verstorben war. Diesen vizeköniglichen *Audiencias* folgten an Bedeutung die *prätorialen Audiencias*, deren Präsident ein Gouverneur und Generalkapitän der betreffenden Region war. Untergeordnete *Audiencias* hat man schließlich solche genannt, deren Präsident ein Jurist dieser Behörde war und die in der Verwaltung von einem Vizekönig oder Generalkapitän abhängig waren, aber auch eigene administrative Befugnisse ausübten. Im Jahre 1776 wurde noch das Amt eines *Regente de Audiencia* geschaffen, der die tägliche Verteilung der Dienstgeschäfte zu regeln hatte und die Verbindung zum Präsidenten vermittelte.

Die *Audiencias* besaßen in Amerika weitergehende Kompetenzen als in Kastilien. So waren Appellationen von den Urteilen der *Audiencias* an den Indienrat in Zivilprozessen nur bei einem sehr hohen Streitobjekt möglich. Die amerikanischen *Audiencias* hatten die Vollmacht, besondere Untersuchungsrichter zu entsenden und Streitigkeiten über das königliche Patronatsrecht und sonstige Kronregalien zu entscheiden. Sie waren zugleich eingesetzt, die Sachlichkeit und rechtliche Zulässigkeit der Maßnahmen der territorialen Verwaltungsbehörden zu prüfen. Es war erlaubt, gegen Anordnungen der Vizekönige und Gouverneure bei den *Audiencias* Einspruch zu erheben, die die beanstandeten Erlasse bestätigen, aber auch zurückweisen und abändern konnten, wenn sie juristisch anfechtbar erschienen. Die *Audiencias* bestätigten auch Stadtordnungen und übten bestimmte Aufsichtsrechte in den Städten aus. Sie hatten vor allem die Durchführung der Indianerschutzgesetze zu überwachen und waren nicht nur bei Anrufung, sondern von Amts wegen zum Eingreifen verpflichtet. Die auf den Sitzungen der *Audiencias* vereinbarten Beschlüsse hatten als *autos acordados* Gesetzeskraft.

Die *Audiencias* hatten die geschichtliche Sendung, die spanische Herrschaft in eine Rechtsordnung überzuleiten, die nach bestimmten religiös-ethischen Normen ausgerichtet war. Wieweit sie dieser Aufgabe gerecht geworden sind, kann nicht nach einigen Einzelfällen, sondern nur aus einer umfassenden Kenntnis der wirklichen Vorgänge beurteilt werden. Der Jurist Solórzano, der selbst von 1609 bis 1625 *Oidor* in Lima war, behauptete: »In Wahrheit kann man nicht leugnen, daß die *Audiencias* die Felsenburgen Indiens sind, wo Gerechtigkeit gewahrt wird, die Armen Schutz gegen Übergriffe und Bedrückungen der Mächtigen finden und jedem gegeben wird, was sein ist nach Recht und Wahrheit²⁰⁰.« Gewiß lassen sich manche Beispiele bringen, die diesem Urteil widersprechen. Ein so guter Kenner der spanischen Kolonialverwaltung wie Ernst Schäfer hat doch einen recht günstigen Eindruck von der Qualität der spanischen Richter in den *Audiencias* bekommen. »Von den Hunderten von spanischen Juristen in Amerika waren schließlich sehr wenige, die sich ihres Standes unwürdig erwiesen²⁰¹.«

Die untersten Verwaltungseinheiten waren die *Corregimientos* oder *Alcaldías Mayores*. In Neuspanien bestanden beide Distriktbezeichnungen nebeneinander. So gab es in der Provinz der Hauptstadt Mexiko während des 16. Jahrhunderts

30 *Alcaldías Mayores* und 18 *Corregimientos*. Der *Corregidor* hatte weitere Amtsbefugnisse als der *Alcalde Mayor*. Die Tendenz ging dahin, das Amt des *Corregidor* allmählich verschwinden zu lassen, aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatten sich in der Provinz Neuspanien noch sechs und in Neu-Galicien noch zwei *Corregimientos* erhalten. Im Vizekönigreich Peru kannte man nur *Corregidores*. Neben den *Corregidores* für die spanischen Siedlungen erfolgte seit 1565 die Einrichtung besonderer Indianerdistrikte, der *Corregimientos de indios*. Auf dem Gebiete des heutigen Peru gab es in der Kolonialzeit siebzehn *Corregimientos de españoles* und 52 *Corregimientos de indios*²⁰².

Die bürokratische Zentralisierung und Rationalisierung der spanischen Kolonialverwaltung sind im 18. Jahrhundert vor allem durch die Einführung des Intendantensystems fortgesetzt worden²⁰³. Das Vorbild für diese Verwaltungsreform war das Amt des französischen Intendanten, das stufenweise in Spanien übernommen worden war und seit 1764 zunächst auf Kuba ausprobiert wurde. Nach eingehenden Beratungen führte die Regierung nach und nach die neue Verwaltungsordnung im gesamten Amerika ein: 1782 im Vizekönigreich Rio de la Plata, 1784 in Peru, 1786 in Chile und Neuspanien und schließlich 1790 in allen übrigen Gebieten Hispanoamerikas. Die Dienstanweisung von 1786, die *Real Ordenanza para el establecimiento e instrucción de Intendentes*, die 306 Kapitel mit über 400 Druckseiten umfaßt, bildete künftig die Grundlage des spanischen Verwaltungsrechts in der Neuen Welt. Die Verwaltungseinheiten waren die insgesamt 43 *Intendencias*, die wiederum in *Partidos* unterteilt wurden. An der Spitze der einzelnen *Intendencia* stand ein *Gobernador*- oder *Corregidor-Intendente*, dessen Hauptaufgabe die Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes und die Steigerung der Staatseinnahmen war, der aber auch militärische und sogar richterliche Befugnisse besaß. Der Vorsteher eines *Partido* hieß *Subdelegado*. Die alten Provinzen und ihre Untergliederungen, die *Corregimientos* und *Alcaldías Mayores* wurden aufgelöst. In den Hauptstädten der Vizekönigreiche war zeitweise ein *Superintendente General* eingesetzt. Die Vizekönige verloren damit vorübergehend wichtige Verwaltungsfunktionen. Sie protestierten lebhaft gegen die Minderung ihrer Autorität und warnten vor den politischen Folgen. Wenn das Ansehen des Vizekönigs herabgewürdigt werde, würde auch der traditionelle Respekt vor der Person des Monarchen sich allmählich verlieren²⁰⁴.

Das neue Verwaltungssystem forderte eine Elite von Beamten, die unbedingte Rechtschaffenheit mit hohen beruflichen Qualifikationen vereinigten. Die von der Krone getroffene Wahl bei diesen Ernennungen ist häufig nicht glücklich gewesen. Aber vielfach gingen die Intendanten mit großem Eifer und ethischem Schwung an die Reformarbeit, und einzelne gelangten in ihren Maßnahmen bis zu einer bürokratischen Perfektion. Sie wollten den aufgeklärten Rechts- und Wohlfahrtsstaat nach Amerika verpflanzen, die Glückseligkeit der Untertanen fördern und Gerechtigkeit und Menschlichkeit gerade auch den elenden Indianern bringen. Sie meinten, mit solchen Wohltaten Dankbarkeit bei den

Bewohnern der Neuen Welt zu finden und deren Anhänglichkeit an das Herrscherhaus zu sichern.

Aber solche Maßnahmen, die eine gerechtere Sozialordnung herstellen und das Los der unteren Volksschichten, insbesondere die Lage der Indianer, verbessern wollten, stießen auf den Widerstand der kreolischen Oberschicht und trieben sie in die Opposition gegen die Regierung des Mutterlandes. Die alte Aristokratie in Amerika wandte sich gegen die Eingriffe in ihre überlieferten Rechte und Gewohnheiten. Die Monarchie geriet auf amerikanischem Boden in eine Krise, die revolutionäre Bewegungen begünstigte²⁰⁵.

Erfolg und Mißerfolg der Intendanten lassen sich nach dem heutigen Stand der Forschung kaum gerecht abschätzen. Es ist auch zu beachten, daß das neue Verwaltungssystem keine Zeit hatte, wirksam zu werden. Kaum ein Jahrzehnt nach Errichtung der *Intendencias* wurde Spanien in die französischen Revolutionskriege hineingezogen, bis es schließlich unter die napoleonische Fremdherrschaft geriet. Wenn die spanischen Provinzen in Amerika am Vorabend ihrer Unabhängigkeit eine aufblühende Wirtschaft besaßen und über geordnetere Finanzen denn je verfügten, wird daran die Reformtätigkeit der Intendanten keinen geringen Anteil gehabt haben.

Im portugiesischen Amerika begann der Aufbau einer staatlichen Verwaltung, als der König Johann III. im Jahre 1549 Tomé de Sousa zum Generalgouverneur ernannte, der die neugegründete Stadt São Salvador da Bahia zu seinem Amtssitz machte²⁰⁶. Die ihm erteilte Instruktion legte die Grundlagen für die administrative Einheit Brasiliens. Sie übertrug ihm die Leitung aller Maßnahmen zur kolonisatorischen Erschließung des Landes und die Ausrüstung von Expeditionen zur Erkundung des Landesinneren, um Edelmetalle zu entdecken. Die Nachrichten von der Auffindung der Silberschätze Perus durch die Spanier hatten einen besonderen Anlaß gegeben, daß die portugiesische Krone ihre amerikanische Besitzung in eigene Verwaltung nahm. Der Generalgouverneur hatte auch den militärischen Oberbefehl²⁰⁷. Für die Rechtsprechung wurde ein oberster königlicher Richter (*Oidor*) eingesetzt. Im Jahre 1587 erfolgte die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes (*Relação*) in Bahia, der 1609 reorganisiert wurde. Eine zweite *Relação* wurde 1751 für die südlichen Gebiete Brasiliens begründet. Der Generalgouverneur war Präsident dieses Appellationsgerichtes und ließ die lokale Gerichtsbarkeit durch Entsendung von Richtern der *Relação* überwachen. Dem Generalgouverneur unterstanden die Provinzgouverneure, die *capitães-mores* der Kapitanien. An der Spitze der Finanzverwaltung stand der *provedor-mor*, dem in jeder Kapitanie ein *provedor da capitania* unterstellt war. Im Jahre 1769 traten an Stelle der *provedores* Ausschüsse (*juntas*) zur Verwaltung der königlichen Finanzen.

Im Jahre 1622 schuf die Krone für die entlegenen nordbrasilianischen Gebiete als besondere Verwaltungseinheit den *Estado do Maranhão*, der nicht dem Generalgouverneur in Bahia unterstellt war. Von den Gegenden des Maranhão aus war die Schifffahrtsverbindung mit Bahia wegen der ungünstigen Winde

und Meeresströmungen schwieriger und langwieriger als der direkte Seeweg nach Lissabon. Ein besonderer Gouverneur regierte den ›Staat Maranhão‹, der die Kapitanien Maranhão, Para und Ceará umfaßte.

Das Finanz- und Steuerwesen Brasiliens kam unter die Kontrolle eines königlichen Oberaufsehers (*provedor-mor*), der die Kolonie bereisen und in allen Häfen Zollämter und für jede Kapitanie einen Rechnungshof (*Casa dos Contos*) einrichten sollte. Ein Stab von Beamten überwachte die wirtschaftliche Produktion, um die Abgaben an den König sicherzustellen. Der Plantagenbesitzer durfte von seiner Zuckererzeugung nicht eher verkaufen oder verbrauchen, bis ein Beamter das königliche Fünftel in Abzug gebracht hatte. Eine amtliche Buchführung verfolgte den Weg des Zuckers von der Erzeugungsstätte bis zu seinem Eintreffen in Portugal.

Nach spanischem Vorbild kam im Jahre 1640 zum erstenmal der Titel Vizekönig für den Generalgouverneur in Brasilien auf, aber einen definitiven Charakter erhielt die vizekönigliche Institution erst seit 1714. 1763 wurde Rio de Janeiro Sitz des Vizekönigs. Die Zentralisierung der Verwaltung setzte sich jedoch in Brasilien nicht in demselben Maße wie im spanischen Amerika durch. In den Kapitanien, die nicht von der Krone zurückerworben worden waren, behaupteten die Erben der Donatários noch eine weitreichende Autonomie. Die Kapitanie war in *comarcas* eingeteilt, die sich wiederum aus *têrmos* zusammensetzten. Erst die Reformpolitik Pombals hat die Vereinheitlichung der Verwaltung Brasiliens stärker vorangetrieben. Die Befugnisse des Vizekönigs erfuhren eine beträchtliche Erweiterung. Das Intendantensystem fand auch in Brasilien Eingang. In Bahia und Rio wurden Generalintendanten eingesetzt. Die Krone übernahm gegen Entschädigung auch in den letzten Kapitanien die an Private veräußerten Hoheitsrechte.

c) Die Verwaltung der Städte

Als unterste administrative Einheit gewann die Stadtgemeinde eine große Bedeutung. Die Stadt ist das Wohngebiet aller Spanier in Amerika, da es legal eine landsässige weiße Bevölkerung nicht gab. Die politische Organisation der spanischen Stadtsiedlungen in Amerika folgte dem Vorbild der Städteordnung im Mutterlande, wo sich seit dem 11. Jahrhundert die Stadtverfassung entwickelt hatte, ohne dabei an das römische Munizipium anzuknüpfen, das in Spanien bereits zur Westgotenzeit verfallen war. Als die Kolonisation Amerikas begann, war die Blütezeit eines freien Städtetums in Spanien bereits vorüber und die städtische Selbstverwaltung durch die erstarkende Krongewalt eingeeengt.



© Abb. 8: Buenos Aires, Plaza de Mayo mit kolonialzeitlichem Cabildo

Die Vollbürgergemeinde bestand aus den *Vecinos*, d.h. Stadtbewohnern, die städtischen Grundbesitz hatten und in die Bürgerschaftslisten eingetragen waren. Der Stadtrat (*Cabildo*) setzte sich aus zwei Stadtrichtern (*alcaldes*) und den Ratsmännern (*regidores*) zusammen, deren Zahl nach Art und Größe der Städte schwankte. Bereits Kolumbus hatte das Privileg erhalten, die Alkalden in Westindien zu ernennen und die Regidoren dem König für ihre Ernennung vorzuschlagen. Die Krone, die die dem Entdecker verliehenen Vorrechte anfocht und zurücknahm, verlieh jedoch 1507 den Siedlern auf La Española die Vergünstigung, ihre Alkalden selbst zu wählen. Dieses Wahlrecht, das im Mutterlande nicht mehr bestand, ist später wiederholt von den Königen bestätigt worden. Die Verleihung städtischer Freiheiten wurde von der Krone benutzt, um den feudalistischen Tendenzen bei den ersten Entdeckern und Eroberern entgegenzuwirken und Siedler anzulocken. Aber die Krone konnte nicht umhin, den Konquistadoren, die auf eigene Kosten ihre Expeditionen ausrüsteten, als Belohnung die Befugnis zu übertragen, in den von ihnen gegründeten Städten die Stadtoberkeiten zu bestimmen und einzusetzen. Solange diese Eroberer als Gouverneure im Amt waren, nahmen sie die Stellung von Stadtherren ein, die die Alkalden und Regidoren ernannten und nur die Vorschläge oder Empfehlungen des *Cabildo* entgegennahmen. Aus dem genossenschaftlichen Prinzip der freien Zusammenschlüsse von Siedlern sind im spanischen Amerika weder Städte gegründet noch das Stadtregiment konstituiert worden²⁰⁸.

Die Wahl der Mitglieder des Stadtrats war nach Zeit und Gegend außerordentlich verschiedenartig. Das Wahlverfahren war häufig ein Kompromiß zwischen den Interessen der Bürgerschaft, des Patriziats und der Krone. So wurde auf der Insel Kuba im Jahre 1530 eine Kombination von Vorschlag, Wahl und Auslosung bei der jährlichen Bestallung von Alkalden eingeführt. Der Gouverneur schlug eine Person vor, und die große Bürgergemeinde (*cabildo abierto*) und der Stadtrat wählten je zwei Personen. Aus diesen fünf Nominierungen wurden durch Los die zwei Alkalden bestimmt. Dieses Verfahren fand auch in anderen Provinzen Aufnahme. Zeitweilig suspendierten die Gouverneure die Wahl der Alkalden, oder eine *Audiencia* entschied, daß die Alkalden von den Ratsmännern gewählt werden.

Bei der Einsetzung der Regidoren war die Beteiligung der Bürgerschaft noch stärker eingeschränkt. Die Konquistadoren ernannten in den von ihnen gegründeten Städten die Regidoren teilweise auf Lebenszeit, und auch der König verlieh solche Stellen zur lebenslänglichen Amtsausübung. Soweit Regidoren auf befristete Zeit einzusetzen bleiben, sollen sie nach einer Verordnung Karls V. aus dem Jahre 1523 von den *Vecinos* gewählt werden. Als Wahltag für die Alkalden und Regidoren wurde der 1. Januar jedes Jahres festgelegt. Aber nur in seltenen Fällen übte die gesamte Bürgerschaft das Wahlrecht aus. In der Regel waren wahlberechtigt nur die Mitglieder des Stadtrates, dem außer den Alkalden und Regidoren der städtische Herold und Bannerträger (*alférez real*), der Polizeichef (*alguacil mayor*), der Gendarmeriechef für das Land (*alcalde de hermandad*), der Wirtschaftsdezernent (*fiel ejecutor*), der Stadtschreiber (*escribano*) und auch noch andere Amtspersonen angehörten. Der Stadtrat ergänzte sich also durch Kooptation, wodurch das Stadtregentum in die Hände einer Honoratiorenoligarchie gelangte. Seit Philipp II. begann der Verkauf der Stadtratsämter auf Lebenszeit und im 17. Jahrhundert auch zu erblichem Besitz mit dem Recht, das Amt weiterzuveräußern, wobei jedoch der dritte Teil des Verkaufswertes an den Fiskus abgeliefert werden mußte. Nur das Amt des Alkalden blieb, wie grundsätzlich alle Ämter mit Gerichtsbarkeit, von dem Verkauf ausgenommen.

Als Vertreter der gesamten Bürgerschaft konnte zunächst der *Procurador* gelten, der die Sache der Stadt vor den Gerichten und am königlichen Hofe vertrat, aber auch die Wünsche der Bürgerschaft vor dem *Cabildo* vorbringen konnte. Nach einem Erlaß Karls V. von 1528 sollte der *Procurador* von der Bürgergemeinde gewählt werden, aber Philipp IV. erlaubte 1623, daß der *Procurador* von den Regidoren und nicht von dem *Cabildo abierto*, der erweiterten Bürgerversammlung, bestimmt werde.

Die städtische Selbstverwaltung wurde in den amerikanischen Kolonien, ähnlich wie es im Mutterlande während des ausgehenden Mittelalters erfolgt war, durch die Einsetzung eines königlichen *Commissarius*, des *Corregidor*, eingeschränkt. Dieser *Corregidor*, der anscheinend seit 1531 in Amerika auftritt, soll Ordnung und Autorität im Stadtrat herstellen, die königliche Justiz stärker

zur Geltung bringen und besonders die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen Spaniern und Indianern ausüben, wie Corregidores auch gerade an die Spitze von Indianerdistrikten gestellt wurden. Der *Corregidor* führte den Vorsitz im Stadtrat und gab bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Im Gegensatz zum Mutterlande verdrängte er aber nicht die Alkalden aus der städtischen Gerichtsbarkeit. Es war vielmehr ausdrücklich angeordnet, daß er die Rechtssachen, in denen die Alkalden zuständig sind, nicht an sich ziehe. Er sollte jedoch ein Kontrollorgan für die Rechtsprechung dieser jährlich wechselnden Laienrichter sein, die einem bestimmten Personenkreis entstammten und in ihren Urteilen häufig parteiisch waren. Allein die Stadt Lima hat sich auf die Dauer gegen die Einsetzung eines *Corregidores* erfolgreich wehren können²⁰⁹. Die Stadt Mexiko vermochte jedoch nur zeitweise diese Freiheit zu behaupten, die sie durch ein königliches Privileg erhalten hatte. Die städtische Bevölkerung hat häufig die Einsetzung eines unabhängigen und energischen *Corregidores* begrüßt.

Man hat als letzten Rest der stadtbürgerlichen Freiheit und Selbstverwaltung den *Cabildo abierto* betrachtet. Dieser war die Versammlung aller freien Bewohner einer Stadt und trat zu Entscheidungen in außergewöhnlichen Angelegenheiten zusammen. Die Kolonialbehörden verboten verschiedentlich solche Volksversammlungen, die leicht zu Tumulten Anlaß gaben. Mitunter blieb die Teilnahme am *Cabildo abierto* auf einen bestimmten Kreis von angesehenen Stadtbürgern beschränkt. Die offene Bürgergemeinde war dann zu einer geschlossenen Korporation von städtischen Notabeln geworden, deren Beratung der Stadtrat in Anspruch nahm. Durch den *Cabildo* besaß die Stadt eigene Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Die Alkalden übten als Laienrichter im Namen des Königs die untere Gerichtsbarkeit in der Stadt und in der näheren Umgebung aus. Ihre Rechtsprechung in Straf- und Zivilsachen, die im einzelnen noch wenig bekannt ist, betraf nicht militärische Angelegenheiten und konnte durch Berufungsklage bei den *Audiencias* angefochten werden. Die Alkalden waren die angesehensten Mitglieder des Stadtrats und führten in ihm den Vorsitz, soweit nicht der Gouverneur oder *Corregidor* anwesend war. In den Provinzhauptstädten übernahmen bei Ableben des Gouverneurs die Alkalden die provisorische Regierungsgewalt. Die Regidores und andere Ratsmitglieder entfalteten eine vielseitige Tätigkeit in der Regelung des städtischen Lebens, insbesondere der städtischen Wirtschaft. Die Verteilung von Lebensmitteln, die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Konsumgütern, die Landzuteilung, die Aufsicht über die Gemeindeweiden und Gemeindeländereien, die Regelung der gewerblichen Tätigkeiten, die Ausarbeitung von Zunftordnungen, die Preisfestsetzungen und viele andere Dinge gehörten zu den Obliegenheiten des *Cabildo*.

Unter Umständen konnte der Stadtrat auch eine politische Gewalt gewinnen. In einer so abgelegenen Gegend wie der Provinz Rio de la Plata übertrug Karl V. im Jahre 1537 den stadtsässigen *Vecinos* und Konquistadoren in besonderen Fällen das Recht, den Gouverneur zu wählen. Der *Cabildo* von Asunción berief

sich auf dieses Privileg, wenn er verschiedentlich einen neuen Gouverneur wählte und sogar einen unbeliebt gewordenen Gouverneur absetzte. Derartige Eigenmächtigkeiten sind aus den besonderen Verhältnissen der Conquista zu erklären und berechtigen nicht zu der Annahme, daß der koloniale *Cabildo* sich als Träger der Volkssouveränität betrachtete und sich der monarchischen Gewalt entgegenstellte. Der Stadtrat selbst ist nicht die Gesamtvertretung der städtischen Bevölkerung gewesen und darum nicht als eine demokratische Institution aufzufassen. Die Ratsstellen waren in Besitz eines städtischen Patriziats, das durch sie seine sozialen und wirtschaftlichen Interessen vertrat und sich besonders durch die Besetzung der Alkalden-Ämter seinen Einfluß auf die untere Gerichtsbarkeit sicherte. In der Stadt Mexiko gab es zu Ende der Kolonialzeit 15 erbliche Regidoren, deren Vorfahren seit Generationen dieses Amt besessen hatten. Diese Honoratioren wählten alljährlich die beiden Alkalden.

Vielfach verlor sich aber auch das Interesse der sozial führenden Schicht an den städtischen Ämtern, so daß trotz festgesetzter Strafen die Mitglieder des Stadtrates häufig nicht zu den anberaumten Sitzungen erschienen und sich niemand um die Stadtratsstellen bewarb oder sie annehmen wollte. Nach einem amtlichen Bericht des Jahres 1784 hatte man sich in Lima seit 1747 immer wieder vergeblich bemüht, die Stadtratsstellen durch öffentliches Aufgebot zu verkaufen. Es habe auch nichts genutzt, daß man den Kaufpreis für eine Regidorenstelle von 11000 auf 4000 Pesos herabsetzte. Selbst die Erben solcher Ämter zeigten wenig Neigung, sie in Besitz zu nehmen. Um den *Cabildo* von Lima arbeitsfähig zu machen, blieb dem Generalintendanten nichts anderes übrig, als in die freien Stellen angesehene und wohlhabende Bürger einzusetzen, deren Einverständnis er sich versichert hatte. In anderen Fällen, wo niemand das Amt eines *Regidors* kaufen oder pachten wollte, mußte man es zur Wahl stellen. Aber auch die gewählten Ratsmänner mußten mitunter gezwungen werden, die Wahl anzunehmen.

So haben sich Bürgergeist und Gemeinschaftssinn in den spanischen Städten Amerikas nicht ausbilden können. Städtische Selbstverwaltung ist hier nicht zur Vorstufe und Erziehung für eine politische Selbstregierung geworden. Die geschichtliche Entwicklung hatte nicht die spanischen Amerikaner reif gemacht, ihr politisches Schicksal in die eigenen Hände zu nehmen, als besondere Ereignisse die Unabhängigkeitsbewegung frühzeitiger auslösten, als vorauszusehen war. In diesem Moment war jedoch der Stadtrat die einzige Institution, die sich als Vertretung der Bevölkerung ausgeben konnte, um nach dem Prinzip der Volkssouveränität die Staatsgewalt zu übernehmen. Der *Cabildo* wurde das Instrument, das eine kleine soziale und intellektuelle Elite benutzte, die Loslösung vom Mutterlande voranzutreiben.

Es sind einzelne Ansätze gemacht worden, durch gemeinsame Städtetagen eine ständige Repräsentation des städtischen Bürgertums herbeizuführen, wie sie auf den Cortés des Mutterlandes bestand. Mit Erlaubnis der

Hieronymitenmönche, die als königliche Reformkommissare vom Kardinalregenten Cisneros nach Westindien entsandt worden waren, bevollmächtigten die Cabildos der einzelnen Städte auf der Insel La Española ihre Vertreter zu einer Zusammenkunft, die 1518 in Santo Domingo stattfand. Dort wurden einstimmig zahlreiche Petitionen an den König beschlossen und den Hieronymitenmönchen überreicht. Als bald entstanden aber Zwistigkeiten unter den Vertretern der Städte, wodurch jede gemeinsame Aktion gelähmt wurde²¹⁰.

Im Jahre 1528 versuchte ein Vertreter des mexikanischen Stadtrats, am spanischen Hofe ein königliches Privileg zu erlangen, das der Stadt Mexiko als Vertretung von Neuspanien Sitz und Stimme auf den kastilischen Cortés verleiht. Karl V. beschränkte sich jedoch darauf, der Stadt Mexiko 1530 das Vorrecht zu gewähren, die erste Stimme von allen Städten Neuspaniens zu führen und den ersten Platz auf Kongressen einzunehmen, die nach vorheriger Vollmacht des Königs stattfinden. Eine Vertretung der amerikanischen Städte auf den Cortés des Mutterlandes war abgelehnt worden, und auch regionale Städtetagungen in Amerika zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten durften nur mit Erlaubnis der Krone abgehalten werden.

In den besonderen Instruktionen, die 1559 dem Vizekönig von Peru, Conde de Nieva, mitgegeben wurden, heißt es, daß man erwogen habe, ob im peruanischen Vizekönigreich nicht die Erhebung einer einmaligen freiwilligen Geldabgabe an den Herrscher (*servicio*) einzuführen sei, wie es in den europäischen Reichen der Monarchie üblich ist. Für die Bewilligung eines solchen *servicio* habe man an die Einberufung von Vertretern der wichtigsten Städte Perus in der Form von Cortés gedacht. Aber in dieser Versammlung dürfte allein über diese Abgabe gesprochen werden. Das Vorbringen von Beschwerden und Petitionen, wie es auf den kastilischen Cortés üblich war, sollte von Anfang an ausgeschlossen werden. Es wurden in der Instruktion auch die Bedenken einiger Indienräte erwähnt, selbst mit diesen Einschränkungen allgemeine Städtevertretungen einzuberufen. Jede Stadt, so war die Meinung, sollte unabhängig zu dieser Steuer herangezogen werden. Der in der Instruktion enthaltene Plan ist nicht weiter verfolgt worden. Es konnte auch die Erwägung angestellt werden, ob die Cortés nicht die Verbundenheit der Kolonien mit dem Mutterland festigen könnten. Der Vizekönig von Peru Marqués de Cañete machte sich darüber Gedanken, daß ständig die Zahl derjenigen zunimmt, die in Amerika als Nachkommen der Konquistadoren und ersten Besiedler geboren werden und die mit der Zeit die Erinnerungen an die alte Heimat verlieren. Es erscheine ihm, wie er 1595 an Philipp II. schrieb, darum wichtig, daß der König zu den kastilischen Cortes tagungen auch Cortesvertreter der amerikanischen Reiche einberuft und daß die auf den Cortés verkündeten Gesetze auch für die überseeischen Provinzen Gültigkeit haben, was den gesetzlichen Bestimmungen ein größeres Gewicht geben würde, als wenn sie als Einzelanordnungen für diese oder jene Behörde erfolgen.

Im Jahre 1609 stand erneut zur Debatte, ob in Peru alle drei Jahre Vertreter der wichtigsten Städte in der Form von Cortés zusammenkommen sollten, wobei Angelegenheiten, die jede Stadt oder Gegend für ihren Fortschritt interessieren, zur Erörterung kommen könnten. Aber der Vizekönig Montesclaros erstattete darüber dem Indienrat ein äußerst ungünstiges Gutachten. Er hob besonders hervor, daß solche Tagungen Anlaß zu ungezügelter Agitation geben würden, die bei den ständigen Erregungen der Gemüter gefährlich werden könnte. Alle seine Vorgänger im Amt hätten dem Druck zur Einführung von Cortés widerstanden, denn solche Versammlungen seien ohne Nutzen und bringen für die Regierenden nur Verlegenheiten. Jede Stadt könnte direkt dem Herrscher ihre Anliegen und Wünsche vortragen. Auch dieses Projekt fand keine Verwirklichung, und weitere Bemühungen um Abhaltung von Städtetagungen und ständischen Versammlungen sind nicht bekannt²¹¹.

Der dualistische Ständestaat war in Spanien durch den monarchischen Absolutismus abgelöst worden, und die spanischen Könige wie die Bürokraten waren nicht gewillt, in den fernen amerikanischen Reichen ständische Institutionen wieder aufleben zu lassen. Erst zu den Cortés von Cádiz, die während des spanischen Unabhängigkeitskrieges zusammentraten, sind auch Vertreter der amerikanischen Städte eingeladen worden. Die Selbstverwaltung der einzelnen Städte bildete aber ein Element in der Balance der Kräfte, auf der die Sicherheit des spanischen Imperiums beruhte²¹².

Die spanische Stadtverfassung ist teilweise auch für Indianerorte eingeführt worden. Das haben zunächst die Missionsorden versucht. Im Jahre 1526 begründeten Franziskaner ein Indianerdorf in Michoacán (Mexiko). Sie versammelten die Kaziken und die Dorfgemeinde und ließen die Ortsobrigkeit wählen. Dabei wurde ein Kazike als Gouverneur der gesamten Provinz eingesetzt, ferner zwei Alkalden, von denen der eine ebenfalls Kazike war, zwei Regidoren, ein Polizeibeamter und ein Beamter für die soziale und kulturelle Betreuung.

Entsprechende Anordnungen erließ auch die Krone. Sie beauftragte 1530 die *Audiencia* von Mexiko, in den Eingeborenensiedlungen indianische *Regidoren* und Polizeibeamte (*alguaciles*) einzusetzen, damit die Indianer sich an die Art der Regierung gewöhnen, die bei den Spaniern üblich ist. Im Jahre 1533 erging die Anordnung, daß die Indianer in der Nähe der Stadt Santiago de Guatemala Alkalden und einen *Alguacil* wählen. Ein *Cabildo* spanischer Tradition ist in zahlreichen indianischen Gemeinden eingeführt worden, über die der spanische *Corregidor* oder *Alcalde Mayor* die Aufsicht ausübte²¹³.

Der indianische Stammeshäuptling ist jedoch durch die spanische Herrschaft nicht beseitigt worden. Die Gesetzgebung erkannte die übliche Erbfolge in der Würde der Kaziken als rechtsverbindlich an. Nur die *Audiencias* hatten Streitfälle, die bei der Nachfolge eines Kaziken entstanden, zu entscheiden oder durften einen Kaziken wegen strafbarer Handlungen absetzen. Eine Beschränkung der Häuptlingsgewalt konnte erfolgen, wenn der Kazike seine Indianer schlecht

behandelte oder unterdrückte. Nach dem Aufstand des Tupac Amaru in Peru verbot wohl eine königliche Verordnung, weiterhin Kaziken zu bestätigen oder zu ernennen, aber 1790 erklärte der Indienrat, daß diejenigen Kaziken, die »durch Geblütsrecht und kraft der Gesetze« ihr Amt besitzen, nicht ihres Rechtes beraubt werden dürfen, falls sie nicht an Aufständen beteiligt gewesen sind.

Wenn im portugiesischen Amerika die ländliche Siedlung besonders durch Plantagenwirtschaften eine größere Bedeutung als in Hispanoamerika besaß, erlangten dennoch die Städte als Sitz aller Behörden beherrschenden Einfluß. Auch in Brasilien belebte sich die städtische Selbstverwaltung, die im Mutterland im Niedergang war²¹⁴. Der brasilianische Stadtrat (*Senado da Câmara*) bestand im allgemeinen aus zwei Laienrichtern (*juizes ordinários*) und zwei bis sechs Ratsmännern (*vereadores*) sowie einigen anderen Mitgliedern. Das Wahlverfahren war anders als im spanischen Herrschaftsbereich. Die Wahlen fanden nur alle drei Jahre statt. Wahlberechtigt waren nur die sozial höher stehenden Stadtbürger, die *homens bons*, auch *republicanos* genannt. Diese wählten sechs Wahlmänner. Je zwei von ihnen, die nicht verwandt sein durften, stellten eine Liste von 21 Mitbürgern auf, die sie am meisten für die städtischen Ehrenämter qualifiziert hielten. Der Wahlleiter, in der Regel ein königlicher Richter (*ouvidor*), stellte dann die Namen zusammen, die auf den drei Listen am häufigsten bezeichnet worden waren, und verteilte sie auf drei Listen, so daß jede Liste die Stadtratsmitglieder eines Jahres enthielt. Die eingerollten Listen kamen am 1. Januar jedes Jahres zur Verlosung; die Namen der gezogenen Rolle wurden öffentlich verlesen und die betreffenden Personen in ihre Ämter eingesetzt. Der Verkauf von Gemeindeämtern hatte in Brasilien keine Verbreitung gefunden; die städtische Oligarchie war weniger abgeschlossen. Auch Angehörige der unteren Handwerksberufe fanden Zugang zum Stadtrat. Die Feudalherren der großen Plantagen wohnten meist außerhalb der Stadt.

Trotz gewisser Beschränkungen, die sich durch die Einmischungen des Gouverneurs oder des königlichen Richters ergaben, hat der *Senado da Câmara* als lokale Verwaltungsbehörde eine große Aktivität entfaltet. Er reglementierte das Wirtschaftsleben und kontrollierte ein ausgedehntes Stadtgebiet. Er mischte sich auch in politische und kirchliche Angelegenheiten ein, rief in besonderen Fällen allgemeine Versammlungen (*juntas gerais*) für Beratungen zusammen und trat Gouverneuren und Bischöfen mitunter recht selbstbewußt entgegen. Die Krone mochte wohl allzu eigenmächtige Stadträte daran erinnern, daß sie nicht gewillt sei, mit ihnen die Verantwortung für die Regierung Brasiliens zu teilen, aber die Städte dienten ihr doch wiederum dazu, ein Gegengewicht gegen die Macht der *Donatários* und Gouverneure herzustellen.

Die große Bürgergemeinde, die in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses einberufen wurde, hat sich in Brasilien häufiger versammelt, als es in den spanischen Städten Amerikas üblich war.

Ständische Städtetagen hat es auch im portugiesischen Amerika nicht gegeben, aber in einzelnen Fällen haben städtische Vertreter Brasiliens ihre Wünsche und Beschwerden auf den Cortés des Mutterlandes vorgetragen.

d) Das Beamtentum

Die bürokratische Herrschaft, die die spanische und portugiesische Monarchie in Amerika durch eine hierarchische Behördenorganisation aufzurichten versuchte, bedurfte eines fachlich vorgebildeten und persönlich zuverlässigen Beamtentums. Dieses fand sich vor allem in den bürgerlichen, auf den Universitäten geschulten Juristen, die im spanischen Spätmittelalter die wirksamsten und ergebensten Mitarbeiter der Könige geworden waren und als die sog. *letrados* einen besonderen Sozialstand mit einer eigenen Berufsehre bildeten²¹⁵. Die Juristen beherrschten den Indienrat und hatten die Richterstellen an den amerikanischen *Audiencias* inne²¹⁶. Die Beamten der Zentralbehörde und der obersten Kollegialbehörden in den Kolonien waren durch einen berufsständischen Korpsgeist verbunden und fungierten als ein sich gegenseitig stützender Verwaltungsstab, zumal nicht selten *Oidores* der *Audiencias* zu Räten im *Consejo de las Indias* befördert wurden. Der Indienrat erhob darum meist mit Erfolg dagegen Einspruch, daß zu *Oidores* durch bloße Hofgunst Personen ernannt wurden, die »nicht das Wissen und die Befähigung haben, die für eine gute Rechtspflege erforderlich sind«²¹⁷.

Die Berufsjuristen suchten auch zu anderen Ämtern in Amerika Zugang zu erlangen. Der Indienrat schlug als *Corregidores* mit Vorliebe Juristen vor und begründete es damit, daß in den Binnenstädten kaum militärische Maßnahmen zu treffen sind und die Dienstobliegenheiten Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten betreffen. Es gebe außerdem viele verdiente Juristen, die durch die Ernennung zu *Corregidores* belohnt und bei Bewährung in andere Staatsämter versetzt werden könnten. Aber Philipp II. entschied, daß ihm bei Besetzung der Stellen von *Corregidores* neben *letrados* auch nichtjuristische Personen mit militärischen Meriten (*personas de capa y espada*) zur Auswahl vorgeschlagen werden²¹⁸. Philipp III. ernannte im Gegensatz zum bisherigen Brauch zum *Corregidor* der Stadt Mexiko einen Nichtjuristen und versuchte, daß künftig abwechselnd in dieses Amt *letrados y de capa y espada* eingesetzt werden. Wenn der *Corregidor* ein Laie ist, müsse er einen juristischen Berater (*teniente letrado*) zur Seite haben²¹⁹. Der Indienrat ließ jedoch nicht nach, darauf aufmerksam zu machen, daß es in der amerikanischen Verwaltung an juristisch vorgebildeten Beamten fehle und jedenfalls an der Spitze der vom Meer entfernten Distrikte *letrados* stehen sollten²²⁰. Aber er setzte sich mit seinen Vorstellungen nicht durch; tatsächlich wurde es Brauch, diese Ämter Militärs zu übertragen.

Noch weniger gelang es dem Indienrat, an die Spitze der Provinzen juristisch vorgebildete Beamte zu bringen. Die ersten Gouverneure waren erfolgreiche

Konquistadoren gewesen, und militärische Qualitäten erschienen auch bei den später ernannten Gouverneuren vor allem erforderlich, um die innere Ordnung in den amerikanischen Provinzen und ihre Verteidigung gegen äußere Angriffe zu sichern. Nur wenige *letrados* sind zu Provinzgouverneuren ernannt worden. In Amerika gab es überdies in den Anfangszeiten eine feindselige Stimmung gegen die Juristen, deren formalistische Spitzfindigkeiten als Rechtsverdrehungen aufgefaßt wurden. Es entsprach dieser verbreiteten Stimmung gegen das Juristenrecht, wenn zunächst in den neu eroberten Gebieten der Neuen Welt Advokaten nicht zugelassen werden sollten.

Der Indienrat machte sogar den Versuch, das Amt des Vizekönigs für den Juristenstand zu gewinnen. Unter seinem angesehenen Präsidenten Juan de Ovando benutzte er die schlechten Erfahrungen mit den beiden Vizekönigen von Peru, Marqués de Cafiete und Conde de Nieva, um dem König im Jahre 1574 vorzuschlagen, künftig dieses höchste Amt einem *letrado* anzuvertrauen, der für eine sachliche Verwaltung der amerikanischen Reiche besser geeignet sei. Philipp II. zeigte sich damit grundsätzlich einverstanden, ließ aber die Sache unerledigt liegen und gab nach dem Tode Ovandos einen ablehnenden Bescheid²²¹. Reformer des aufgeklärten Absolutismus bemängelten es ebenfalls, daß die zivile Regierung der Vizekönigreiche einem Militär anvertraut wird, der die Grundbegriffe der Kriegführung kennt, aber kaum etwas von den Gesetzen weiß und in der Verwaltung unerfahren ist. Man brauche in Amerika vielmehr Regenten, die im öffentlichen Recht versiert sind²²². Aber die Monarchie widersetzte sich diesem Machtstreben der Legisten, die für die Entwicklung zum rationalen Staat wertvolle Dienste leisteten, jedoch die aus einer älteren Tradition stammenden Träger und Stützen des Königtums nicht verdrängen sollten.

Die spanische Krone war außerordentlich bemüht, ein arbeitsames und pflichttreues Beamtentum in den überseeischen Provinzen zu besitzen. Für die Amtsführung der Beamten wurden genaue Dienstvorschriften erlassen. Die Unabhängigkeit der Beamten sollte durch ihre gesellschaftliche Sonderstellung garantiert werden. Insbesondere die Juristen der *Audiencias* sollten einen geschlossenen Berufsstand bilden, der in keiner engeren Verbindung mit den Menschen und Interessengruppen des Dienstbezirks steht. Den Vizekönigen und den Richtern der *Audiencias* wurde im Jahre 1575 verboten, daß sie oder ihre Kinder sich mit gebürtigen Personen ihres Amtsbezirkes verheiraten, damit sie dort keine Verwandte haben und ohne Voreingenommenheit Recht sprechen und ihre Dienstobliegenheiten korrekt erfüllen können. Zuwiderhandelnden wurde Amtsentlassung angedroht²²³. Dieses Verbot wurde im Jahre 1582 auch auf die Gouverneure, *Corregidores* und *Alcaldes Mayores* ausgedehnt²²⁴.



© Abb. 9: Don Antonio de Mendoza. Erster Vizekönig von Neuspanien

Es wurde im 17. Jahrhundert jedoch üblich, auf besonders begründeten Antrag einen Heiratsdispens zu erteilen. So hatte ein *Oidor* der *Audiencia* von Mexiko mit Hinweis auf sein Alter und seine zahlreiche Familie um die Erlaubnis gebeten, zwei seiner Töchter im Bezirk der *Audiencia* zu verheiraten, aber dies wurde nur für eine Tochter gestattet. Um eine Häufung solcher Ausnahmen zu verhindern, erhielten die vorgesetzten Dienststellen Anweisung, keine derartigen Bittgesuche anzunehmen²²⁵. Die Juristen des Indienrates verhehlten sich nicht, daß eine derartige gesetzliche Bestimmung gegen die Freiheit der Eheschließung verstößt, die im göttlichen und natürlichen Recht festgelegt ist, rechtfertigten sie aber mit Hinweis auf die besonderen Umstände in Amerika und auf ähnliche Gesetze der Römer²²⁶. In zahlreichen Fällen, in denen der Beamte das Heiratsverbot nicht beachtet hat, ist auch die angedrohte Strafe der Amtsenthebung vollstreckt worden, aber in Anerkennung der besonderen Verdienste eines Beamten hat man auch von der Bestrafung Abstand genommen. In den Finanznöten der Krone während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde es üblich, gegen Zahlung einer erheblichen Geldsumme Heiratsdispense zu gewähren. Philipp V. gebot in den Jahren 1720 und 1740 erneut die strikte Beachtung der Heiratsverbote²²⁷. Dennoch sind in der Folgezeit häufig Ausnahmen gemacht worden, oder der König versetzte den *Oidor* an eine andere *Audiencia*. Dieses Gesetz ist bis zum Ende der Kolonialzeit in Kraft geblieben. Noch Karl III. und

Karl IV. haben einzelne Gesuche um Ausnahmegewilligungen für solche Heiraten abgelehnt.

Eine starke Beschränkung der persönlichen Freiheitsrechte der Beamten bedeutete ferner die Anordnung, daß *Oidoren* kein eigenes Haus als Wohnung oder zum Vermieten haben, noch ein Haus erbauen dürfen, da sie Dienstwohnungen beziehen. Nicht einmal außerhalb der Stadt für Erholungszwecke ist ihnen der Besitz von Haus und Garten erlaubt²²⁸. Bei der neu eröffneten *Audiencia* in der kleinen Stadt Guadalajara, wo die Unterkunftsmöglichkeiten gering waren, erteilte der König den *Oidoren* jedoch die Erlaubnis, Häuser zu erwerben oder zu bauen²²⁹. Das allgemeine Verbot blieb aber bestehen; seine Beachtung oder die Bestrafung der Übertretungen wurden den Behörden immer wieder zur Pflicht gemacht. Als die Beamten der neu gegründeten *Audiencia* von Buenos Aires baten, ihnen den Bau von Häusern zu erlauben, bis die Gebäude der *Audiencia* errichtet sind, erhielten sie vom König folgenden ablehnenden Bescheid: »Es hat nicht gut geschienen, was Ihr erbittet, denn Ihr werdet nach jenem Hafen geschickt, um seine Mauern wiederaufzubauen und nicht um Wohnhäuser zu errichten²³⁰.« Die Begründung für dieses Verbot war die Befürchtung, daß der Erwerb oder Bau von Häusern die richterlichen Beamten in Geschäftsverbindungen bringen, die eine unbefangene Rechtsprechung gefährden.

Dieses Gesetz war, wie Manuel de Ayala zu Ende des 18. Jahrhunderts feststellte, »eine harte Sache« und widersprach der »allgemeinen Praxis in Spanien, wo es ein solches Verbot nicht gibt«. Ein eigenes Haus für Wohnzwecke zu erwerben, sei kein Handelsgeschäft²³¹. Eine Abänderung dieser Bestimmung ist aber bis zum Ende der Kolonialzeit nicht mehr erfolgt.

Das höhere Beamtentum sollte nach Möglichkeit auch keinen gesellschaftlichen Umgang mit anderen Bevölkerungskreisen seines Amtsbezirks haben. Den *Oidoren* wurde darum verboten, an Heiraten und Beerdigungen von Privatpersonen teilzunehmen oder Taufpaten zu sein, ja sie durften nicht einmal andere Bürger in ihren Häusern besuchen. Man begründete diese Anordnungen damit, daß derartige persönliche Freundschaften die Achtung vor den Richtern herabsetzen und zu Mutmaßungen Anlaß geben, die Richter seien in diesen oder jenen Fällen parteiisch²³². Dieses Verkehrsverbot wurde ausdrücklich auf die Frauen der *Oidoren* ausgedehnt²³³. Ayala machte in seinem Kommentar geltend, daß nur intime Freundschaften vermieden werden sollen, daß aber die *Oidoren* die Aufmerksamkeiten und Höflichkeiten erweisen müssen, die im gesellschaftlichen Leben unerlässlich sind²³⁴. In diesem Sinn wird auch das Verbot verstanden worden sein.

Die bürokratische Ordnung der Verwaltung in Amerika setzte voraus, daß die Beamten eine ausreichende und standesgemäße Versorgung erhalten. Der Indienrat hatte darum 1533 die Grundsatzforderung aufgestellt, daß der König die Beamten reichlich besoldet und belohnt. Zugleich sollte aber angeordnet werden, daß Gouverneure, *Oidoren* und andere Richter keine Geschenke,

Gefälligkeiten und Dienstleistungen von Privatpersonen annehmen, noch irgendeine geschäftliche Tätigkeit ausüben oder sich an ihr beteiligen dürfen²³⁵. In den Anfängen der spanischen Kolonisation war es eine häufige Erscheinung, daß hohe staatliche Funktionäre sich als Wirtschaftsunternehmer in Amerika betätigten, Handelsfahrten organisierten, Zuckermühlen einrichteten oder Bergwerke ausbeuteten²³⁶. Die Krone erkannte aus diesen Erfahrungen »die Schäden und Mißstände, die entstanden sind und entstehen, wenn diejenigen, die in jenen Gegenden regieren, sich mit Erwerbstätigkeiten, Entdeckungszügen und anderen Nutzungen abgeben«. Damit die Oidoren ihre ganze Zeit und Kraft der Erfüllung ihrer Dienstpflichten widmen können, verbot der königliche Erlass vom 29. April 1549 ihnen jegliche wirtschaftliche Betätigung²³⁷. Diese Verbote sind während der Kolonialzeit immer erneut verkündet, ergänzt und verschärft worden. Sie haben dennoch nicht verhindern können, daß das Amt als eine private Erwerbsquelle betrachtet und zur persönlichen Bereicherung des Amtsinhabers benutzt wurde. Wer in guten Vermögensverhältnissen lebte, pflegte kein Amt im fernen Amerika anzunehmen, und wer ein solches Amt suchte, hoffte seine wirtschaftliche Lage zu verbessern. Bereits die Ausreise der Beamten nach der Neuen Welt machte manche Ausgaben notwendig, die nicht erstattet wurden. Man mußte Schulden machen, die man aus Einnahmen drüben zu tilgen hoffte. Gesetzlich war es verboten, daß Oidoren sich von Privatleuten Geld borgen, aber das Gesetz untersagte auch den königlichen Kassen, den Beamten Geld zu leihen oder Vorschüsse auf ihre Gehälter zu geben.

Ein Beamtentum, das seine ganze Arbeitskraft auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten richtet und keine gewinnbringenden Nebenbeschäftigungen ausübt, läßt sich jedoch schwerlich durch staatliche Verordnungen schaffen, wenn nicht ein angemessener Lebensunterhalt der Beamten gesichert ist. Wohl waren die Gehälter in Amerika höher als im Mutterlande, aber sie entschädigten nicht für die teuren Preise der eingeführten Konsumgüter. Vor allem blieben die Gehälter hinter dem Ansteigen der Preise zurück. Die Oidoren der *Audiencia* von Mexiko führten in einer Eingabe des Jahres 1557 aus, daß infolge der Preissteigerungen ihre Gehälter nur mehr für neun Monate im Jahr ausreichen. Der Indienrat befürwortete solche notwendigen Gehaltserhöhungen, aber Philipp II. ließ derartige Anträge mitunter viele Jahre lang unerledigt liegen. Unzureichende und unregelmäßig gezahlte Beamtenbesoldungen sind ein Erbübel des spanischen Kolonialregimes geblieben. Die Folge war, daß der Beamte sich an Steuereinnahmen schadlos hielt und sich Amtstätigkeiten als persönliche Gefälligkeiten von den Interessenten bezahlen ließ. Ämterkauf mußte außerdem die Vorstellung lebendig halten, daß das Amt der Eigennutzung des Inhabers dient. Die privatwirtschaftliche Betätigung der Kolonialbeamten blieb eine übliche Erscheinung. Im Jahre 1778 stellte man fest, daß alle neun *Oidoren* der *Audiencia* von Lima bis auf einen Häuser, Landgüter und Viehwirtschaften besaßen. Ein berufsständisches Beamtenethos, wie es die spanische Krone durch gesetzliche

Maßnahmen in der Verwaltung der amerikanischen Reiche begründen wollte, fand keine adäquate Umwelt zu seiner Entfaltung, wenn es auch in der spanischen Kolonialzeit nicht an Beispielen von hervorragend tüchtigen und pflichttreuen Beamten gefehlt hat.

Die Monarchie war auch bemüht, die soziale Schätzung des kolonialen Beamtentums durch zahlreiche Privilegien zu erhöhen, die in der Gesellschaft des *Anden Regime* so begehrt waren. Sie wies z.B. den Mitgliedern der *Audiencias* bei Prozessionen und Feierlichkeiten in der Kirche einen bevorzugten Platz zu, gab den königlichen Beamten den Vorrang vor anderen Personen, legte eine nach der Autorität der Ämter abgestufte Anrede und Begrüßungsformel fest und vergaß auch nicht, die den Ehefrauen der hohen Staatsbeamten gebührende Ehre bei öffentlichen Veranstaltungen vorzuschreiben. Eine würdige Amtstracht der *Oidores* sollte ihrem Ansehen sichtbaren Ausdruck geben.

Eine wirksame Kontrolle der Behörden in den entfernten amerikanischen Besitzungen suchte das Mutterland durch die Institutionen der *Visita* und *Residencia* auszuüben²³⁸. Die *Visita* war die Revision der Amtsführung einer Behörde und wurde vom Indienrat dem König vorgeschlagen, wenn Berichte über schwere Dienstvergehen und Unregelmäßigkeiten vorlagen. Der entsandte Visitator, der weitgehende Vollmachten erhielt, prüfte, ob die Beamten der revidierten Behörde, deren Arbeit dabei weiterlief, die Dienstgeschäfte sachlich nach den Vorschriften erledigt haben. Große Bedeutung gewannen die Revisionen, denen die *Audiencias* von Zeit zu Zeit unterworfen wurden. Bis zum Jahre 1700 haben die elf *Audiencias* Amerikas zwischen 60 und 70 *Visitas* erfahren. Solche Revisionen in festen Zeitabständen, etwa alle fünf Jahre, durchzuführen, hielt der Indienrat wegen der damit verbundenen Unruhe und der hohen Kosten nicht für angebracht. Die Amtsführung des Vizekönigs war nie Gegenstand einer *Visita*.

Es gab ferner allgemeine *Visitas*, die über den Bereich einer einzelnen Behörde hinausreichten und sich auf ein weites Verwaltungsgebiet erstreckten. So wirkten seit 1625 Juan Gutiérrez Flores und verschiedene Nachfolger als *Visitadores Generales* von Peru und inspizierten nicht nur die *Audiencias* dieses Vizekönigreichs, sondern auch die verschiedenen königlichen Kassen des Landes. Die Reformpolitik der spanischen Bourbonen erneuerte die Institution der *Visitas*. José de Gálvez führte als *Visitador General* in den Jahren von 1765 bis 1771 eine eingehende Besichtigung Neuspaniens durch und entwickelte Vorstellungen, zur Beseitigung der vorgefundenen Mißstände²³⁹. Im Jahre 1776 übertrug Karl III. an José Antonio Areche die *Visita General* von Peru, Chile und Rio de la Plata, die 1785 von Jorge Escobedo zum Abschluß gebracht wurde²⁴⁰.

Die *Residencia* betraf den einzelnen Beamten, der seine befristete Dienstzeit beendet hatte oder vom Dienst suspendiert worden war. Der Beamte mußte so lange in seinem Wohnort ›residieren‹, bis das Untersuchungsverfahren über seine Amtsführung abgeschlossen war. Diese Einrichtung, die schon im spanischen Mittelalter bekannt war und sich im Gesetzbuch Alfons' des Weisen

findet, hatten die Katholischen Könige zur Stärkung ihrer Autorität weiter ausgebaut²⁴¹. Im spanischen Kolonialreich waren alle Beamte von den Vizekönigen, Gouverneuren und Oidoren bis zu den unteren Angestellten der *Residencia* unterworfen. Der Indienrat ernannte für die von ihm eingesetzten Beamten den Untersuchungsrichter, und Vizekönige, Gouverneure und *Audiencias* taten es für die ihnen unterstellten Beamten.

Die *Residencia* bestand aus einem geheimen und einem öffentlichen Verfahren. Der erste Teil des Verfahrens spielte sich in der Dienststelle ab, wo der Untersuchungsrichter auf Grund der Akten und Berichte prüfte, ob der Beamte seine Amtspflichten erfüllt oder verletzt hat. Dann erfolgte eine öffentliche Aufforderung, Klagen vor dem Untersuchungsrichter zu erheben. Jeder aus dem Publikum, sei er Spanier oder Indianer, durfte dabei als Ankläger auftreten, und wer vor kurzem noch ein allmächtiger Vizekönig war, konnte sich jetzt von jedermann öffentlich angegriffen und zur Verantwortung gefordert sehen. Wenn jemand allerdings für seine Beschuldigungen keine Beweise beibringen konnte, setzte er sich Bestrafungen aus. Der Beamte hatte Gelegenheit, sich zu rechtfertigen und Entlastungszeugen vorzuführen. Dann fällte der Richter das Urteil, wobei er bei jedem Anklagepunkt auf schuldig oder nichtschuldig zu erkennen hatte. Soweit eine Verurteilung erfolgte, legte er die Strafen fest, die meist in mehr oder weniger hohen Geldbußen bestanden, aber auch auf Aberkennung der Fähigkeit, ein öffentliches Amt auszuüben, oder auf Verbannung lauten konnten. Die auferlegten Geldstrafen erreichten mitunter erhebliche Summen, und die Krone konnte auf Antrag Ratenzahlung der Strafgeelder zulassen, wie z.B. der Vizekönig Fürst von Esquilache die Strafe in Teilbeträgen ableisten durfte.

Diese *Residencias* hatten nun aber nicht den alleinigen Zweck, ungetreue und pflichtvergessene Beamte zur Rechenschaft zu ziehen und entsprechend zu bestrafen. Sie dienten der Krone auch dazu, die rechtschaffenen und befähigten Staatsdiener zu erkennen und sie bei neuen Ernennungen und Beförderungen zu berücksichtigen. Es bedeutete eine Anerkennung, in der *Residencia* freigesprochen zu werden und seine Verdienste und moralischen Qualitäten festgestellt zu finden und bescheinigt zu erhalten. Darum haben manche Beamte ein solch günstiges *Residencia*-Urteil drucken lassen und es bei Stellenbewerbungen vorgelegt.

Wirksamkeit und Nutzen der *Residencias* sind schon in der Kolonialzeit umstritten gewesen. Gewiß sind hierbei manche Mißstände, insbesondere durch bestechliche und ungeeignete Untersuchungsrichter, hervorgetreten. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen der *Residencia*-Akten kommen zu einem recht günstigen Urteil über diese Einrichtung und ihre Ergebnisse. Sie zeigen auch die ständigen Bemühungen der spanischen Regierung, die *Residencias* zu vervollkommen und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbessern und zu ergänzen. Man hat in den *Residencias* eine Art Kontrolle der öffentlichen Meinung über die Staatsverwaltung gesehen. Ohne Zweifel werden

die Residencias als Zügel für die Beamtenwillkür gewirkt haben, denn niemand konnte sicher sein, daß ihn Einfluß und Beziehungen vor einer Verurteilung schützen werden. Das haben auch die mächtigen Vizekönige erfahren. Ein volkstümliches Sprichwort bestätigte diese Situation: »*En Indias reciben con arcos y despiden con flechas*« (In Amerika werden die Vizekönige mit [Triumph-] Bogen empfangen und mit Pfeilen verabschiedet.)

Es ist eine häufige Behauptung, daß die Beamtenstellen im spanischen Kolonialreich nur mit europäischen Spaniern besetzt worden sind und die Kreolen, die in Amerika geborenen Spanier, von diesen Ämtern ausgeschlossen blieben. Gewiß sind in die höchsten Regierungsämter der Vizekönige und Gouverneure in der Regel nur Personen aus dem Mutterlande berufen worden. Das hatte gewichtige Gründe. Es mußte gefährlich erscheinen, die oberste politische und militärische Gewalt Menschen zu übertragen, die durch Geburt und Verwandtschaft mit den lokalen Interessen jener entfernten Provinzen verwachsen waren. Bei der großen Bedeutung der *Audiencias* hat man anfänglich zu Oidoren auch nur Europäer ernannt. Aber nach Gründung der Universitäten im spanischen Amerika hat die Krone den Wünschen der in Amerika geborenen und ausgebildeten Juristen Rechnung getragen, auch zu den Richterstellen der *Audiencias* befördert zu werden. Nur sollten die Kreolen nicht Oidoren in dem Bezirk der *Audiencia* sein, in dem sie geboren waren, aber auch hier sind Ausnahmen zugelassen worden. In der Tat finden wir nicht wenige Amerikaner in den oberen Stellen der *Audiencias*. Es traf sich z.B., daß 1778 von neun Oidoren der *Audiencia* von Lima alle bis auf einen in Amerika gebürtig waren und fünf sogar aus der Stadt Lima stammten²⁴².

Von den übrigen Ämtern und geistlichen Würden waren die Kreolen keineswegs ausgeschlossen, ja sie hatten gesetzlich einen Vorrang bei diesen Ernennungen und Beförderungen. Insbesondere wurde immer wieder angeordnet, daß die Söhne und Nachkommen der Konquistadoren und ersten Siedler bei der Vergabe von Ämtern zu bevorzugen seien. Die spanischen Reformer der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts forderten mit besonderem Nachdruck eine Angleichung der Rechte der Untertanen in den verschiedenen Teilen des spanischen Imperiums und wollten europäische und amerikanische Spanier so eng miteinander verbinden, daß sie, wie es in einer Staatsratsdenkschrift von 1768 heißt, »einen einzigen nationalen Körper« bilden²⁴³.

Im portugiesischen Amerika war es allgemein üblich, das Amt als persönliche Pfründe und Erwerbschance zu betrachten, aber es hat auch hier nicht an Versuchen gefehlt, den Gedanken einer sachlichen Amtspflicht zur Anerkennung zu bringen. Die Regierung des Mutterlandes verbot den Gouverneuren und allen übrigen Beamten, Handel zu treiben, Monopole zu errichten, Gewerbebetriebe zu unterhalten oder Landwirtschaft zu betreiben. Dennoch blieb es üblich, daß die Gouverneure Besitzer großer Zuckerplantagen und zahlreicher Negersklaven waren und mit solchen Einnahmen ihre häufig

sehr bescheidenen Gehälter aufbesserten. Für die weiten Gebiete des Hinterlandes fehlte es überhaupt an geeigneten Beamten, um die staatlichen Anordnungen durchzuführen. Die reichen und einflußreichen Großgrundbesitzer, die *poderosos do sertão*, beherrschten als lokale Honoratiorenschicht die Verwaltung und Rechtsprechung. Die Bürokratie erlangte in Brasilien überhaupt nicht die Bedeutung wie im spanischen Amerika. Insbesondere gewannen die Juristen keine so mächtige Stellung. Die höheren Beamten waren in der Regel niedrige Adlige und Militärs. Das *Residencia*-Verfahren zur Prüfung der dienstlichen Tätigkeit der Beamten war auch in Portugal bekannt und wurde ebenso in Brasilien eingeführt. Genaue Anweisungen über die vorzunehmenden Untersuchungen der Amtsführung gab die königliche Verordnung vom 11. März 1718.

e) Das Militärwesen

Die spanische Kolonialherrschaft in Amerika beruhte hauptsächlich auf bürokratischer Grundlage. Das Militär spielte im allgemeinen eine sekundäre Rolle, obgleich die Herrschaftsgründung vorwiegend eine kriegerische Expansion gewesen ist²⁴⁴.

Die Kriegsleute, die nach der ersten Entdeckungsreise des Kolumbus nach Westindien hinausfuhren, erhielten ihren Sold von der Krone, mußten sich aber selbst ihre Waffen besorgen. Die späteren Conquistazüge wurden jedoch von privaten Unternehmern organisiert, und ihre Teilnehmer rekrutierten sich aus dem freien Söldnertum durch öffentliche Werbungen, wie es für die Feldzüge in der Zeit der Katholischen Könige und Karls V. üblich war. Wer Entdeckungen und Eroberungen in einer amerikanischen Gegend plante, suchte zunächst im engeren Bekanntenkreis Teilnehmer und kapitalkräftige Helfer. Wenn sein Vorhaben die königliche Billigung fand, wurden die Bedingungen und Belohnungen in einem Vertrag (*capitulación*) mit der Krone festgelegt. Der Unternehmer der Expedition war verpflichtet, die Fußtruppen und Reiter anzuwerben und zu besolden, ohne daß dem Monarchen Kosten entstehen²⁴⁵. Die Soldaten rüsteten sich im allgemeinen selbst aus, aber der Führer konnte den Teilnehmern auch Gelder zur Beschaffung von Waffen und Pferden zur Verfügung stellen. Wer zu Krieg und Eroberung in Amerika auszog, tat es nicht um einen Sold, sondern in der Hoffnung, durch Beute große Reichtümer zu erlangen und durch irgendein einträgliches Amt belohnt zu werden. War die Conquista zu Ende geführt oder gescheitert, dann löste sich diese Privarmee auf.

Wenn die Soldaten der Conquista auch einem Condottiere dienten, fühlten sie sich dennoch als Streiter für den spanischen König und für die Ehre des spanischen Namens. Kein noch so erfolgreicher Konquistador konnte sich darauf verlassen, daß seine Leute ihm auch bei einer Revolte gegen den angestammten Monarchen folgen und ihm als Instrument für die Errichtung einer

unabhängigen Herrschaft dienen würden. Wo ein Konquistador derartige Versuche der offenen Auflehnung gegen die Herrscherperson gewagt hat, ist er bald gescheitert.

Die Conquistaheere sind zu keinen ständigen Militärverbänden in der Kolonialzeit geworden. Die Veteranen der amerikanischen Eroberungen blieben aber unruhige Elemente, die entweder auf neuen Expeditionen beschäftigt oder durch Belohnungen zufriedengestellt werden mußten. Was sie besonders begehrten, war die Verleihung einer *Encomienda*, d.h. die Übertragung der Tribute, die die Indianer einer Gegend zu entrichten hatten. Diese *Encomienda* ist nun eine militärische Institution geworden. Sie blieb keine bloße Belohnung, sondern sie legte die Verpflichtung zum Schütze der Indianer und zur militärischen Verteidigung des Landes auf. Der *Encomendero* hatte sich jederzeit mit Pferd und Waffen für ein militärisches Aufgebot bereitzuhalten. Die Aufstellung stehender Truppen in den amerikanischen Reichen hätte so hohe Kosten verursacht, daß es finanziell unmöglich erschien. Anderthalb Jahrhunderte hindurch haben die *Encomenderos* ihre militärische Funktion erfüllt. Der Indienrat erkannte es 1719 als offenkundige Tatsache an, daß die *Encomenderos* »sich immer gehorsam und bereit gezeigt haben, wenn sie durch die Vizekönige und Gouverneure bei den vielen Gelegenheiten von Kriegen aufgeboten worden sind, sowohl bei Invasionen der Feinde von der See her wie zu Lande bei den andauernden Aufständen, die jeden Tag rebellische Indianer versuchen«²⁴⁶. Aber diese lehnsfeudalistische Art der Militärverfassung, wobei die Wehrpflicht an eine allerdings nicht unbeschränkt erbliche Verleihung von Steuereinnahmen gebunden und durch ein persönliches Treueverhältnis bestärkt wird, war doch zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits im Verfall. Die Zahl der *Encomiendas* hatte erheblich abgenommen, und die Einkünfte aus einer *Encomienda* waren beträchtlich zurückgegangen. Stehende Truppen und Milizen waren viel wichtiger geworden. Auf je 1000 Mann, die zur Verteidigung der amerikanischen Provinzen bereitstanden, kam kaum noch ein *Encomendero*. Die *Encomienda* war als militärische Institution überflüssig geworden.

Die Besatzungen der Festungen und Forts, deren Anlage und Ausbau insbesondere die Küsten gegen die Angriffe englischer und französischer Korsaren schützen sollten, wurden im Laufe der Zeit beträchtlich verstärkt und zumeist aus Spanien rekrutiert. Die Auffüllung der Mannschaftsbestände durch Nachschub aus dem Mutterlande war schwierig und verzögerte sich, so daß trotz eines allgemeinen Verbots doch Kreolen eingestellt wurden, die außerdem mit dem Gelände und der Kampfweise der Neuen Welt besser vertraut waren. Auf Bitten der Bewohner Amerikas willigte die Krone ein, daß eine bestimmte Zahl von Soldatenstellen den im Lande geborenen Spaniern, jedoch mit Ausnahme von Mestizen und Mulatten, vorbehalten blieben. Disziplinierte Besatzungen der befestigten Plätze waren in jedem Falle schwer erreichbar. Die aus Spanien zwangsweise und auch strafweise hinübergeschickten Soldaten desertierten häufig und verschwanden in den Weiten der Neuen Welt. Die aus

den Einheimischen angeworbenen Soldaten gingen anderen Beschäftigungen nach und wohnten mitunter gar nicht in den Forts. Auch unter diesen Kreolen gab es zahlreiche Fälle von Desertion. Wollte man, so meinte der Vizekönig von Peru, Duque de Palata, im Jahre 1689, mit strengen Strafen vorgehen, so »würde man niemand finden, der sich anwerben ließe«²⁴⁷. Im 18. Jahrhundert wurden die Garnisonen der befestigten Plätze in einzelnen Kompanien zusammengefaßt, von denen es zu Anfang des 19. Jahrhunderts 108 Kompanien mit 9931 Mann gab.

Die Anwerbung und Aufstellung von Soldtruppen in Amerika hat die spanische Krone anfangs vermeiden wollen. Noch im Jahre 1680 lehnte sie den Vorschlag der *Audiencia* von Quito ab, zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und zur Stärkung der Autorität der *Audiencia* eine Kompanie von bezahltem Kriegsvolk zu formieren. Der Indienrat antwortete, daß man eine solche Neuerung nicht für angemessen und notwendig halte, denn wenn die *Audiencia* für die Gerechtigkeit Sorge und unnachsichtlich und ohne Rücksicht auf die Person die Schuldigen bestrafe, sei dies »das wirksamste Mittel, um die Provinz ruhig zu halten«²⁴⁸. Aber im 18. Jahrhundert wurden dann doch Regimenter oder Bataillone von Berufssoldaten (*tropa veterana*) in Amerika aufgestellt, die in den Hauptstädten stationiert waren. Bei dieser Heeresreform galt es die Gefahren zu vermeiden, die aus der Entstehung einer eigenen, bodenständigen Wehrmacht in den amerikanischen Kolonien hervorgehen konnten. Der Vizekönig von Peru, de Croix, schlug darum vor, daß in den neuen Formationen die eine Hälfte der Soldaten Kreolen und die andere europäische Spanier seien, daß sich das höhere Offizierskorps wenigstens zur Hälfte aus Europäern zusammensetze und daß niemals der Hauptmann, der Leutnant und der Unterleutnant einer Kompanie gleichzeitig Kreolen sein dürften. Kreolische Soldaten galten als schwächlich und unfähig, die Strapazen des Krieges zu ertragen, aber wenn sie in den Verbänden mit Europäern gemischt seien, könnten sie nützliche und tapfere Krieger sein. Die Schwierigkeit liege darin, genügend europäische Rekruten für diese Regimenter zu finden, denn die Spanier, die nach Amerika kommen, suchen geschäftlich voranzukommen und fliehen vor dem Militärdienst²⁴⁹.

Ein staatliches Berufsheer, das sich durch ständige Nachschübe aus dem Mutterlande ergänzte, entstand zuerst in Chile. Die unaufhörlichen Kriege gegen die wilden Araukaner, die immer wieder ihre verheerenden Überfälle auf die spanischen Siedlungen unternahmen, waren nicht durch das Aufgebot der *Encomenderos* zu führen. Die Krone mußte sich trotz der hohen Kosten zur Unterhaltung eines stehenden Heeres in Chile entschließen. Die spanischen Tercios, die auf den europäischen Schlachtfeldern für Ruhm und Größe Spaniens gekämpft hatten, wurden nun auch in dem entlegensten Winkel der Neuen Welt gebraucht. Aber auch die im Lande Geborenen sind in großer Zahl durch die Schule dieses Heeres gegangen. Der Offizier wurde im kolonialen Chile ein konstitutives Element der Gesellschaft²⁵⁰.

Als nach dem Siebenjährigen Krieg, der die Gefährdung der überseeischen Besitzungen offenkundig gemacht hatte, die spanische Regierung eine Reorganisation der militärischen Verteidigung in Amerika einleitete, beschloß sie auch, einige Regimenter des stehenden Heeres abwechselnd für etwa drei Jahre aus dem Mutterland nach den Kolonien zu verlegen. Diese europäischen Linientruppen sollten zugleich Vorbild für die in Amerika aufgestellten Regimenter und Milizverbände sein. Ein in Spanien rekrutiertes Infanterieregiment mit dem Namen *Regimiento de América* wurde 1764 für den Schutz des Hafens Veracruz und seiner Verbindungen mit der Hauptstadt Mexiko bestimmt. Dieses Regiment wurde 1768 durch andere spanische Truppen abgelöst. Später gelangten andere Einheiten des regulären Heeres als vorübergehende Garnisonen in das Vizekönigreich Neuspanien²⁵¹.

Auch in andere Vizekönigreiche wurden einzelne spanische Truppenabteilungen geschickt. Aber wenn spanische Garnisonen in der Neuen Welt als sicherstes Mittel zur Bewahrung der Herrschaft des Mutterlandes erscheinen mochten, so ging doch die Entsendung einer stärkeren Besatzungsarmee über die Kräfte und Möglichkeiten des damaligen Spaniens. Man stellte fest, daß nach drei Jahren nicht die Hälfte der nach Amerika verlegten Truppen wieder in die alte Heimat zurückkehrte und daß also auch die vorübergehende Stationierung spanischer Regimenter in Übersee einen ständigen Menschenverlust für das Mutterland bedeutete, wo es bereits einen Bevölkerungsmangel gab. Der Vorschlag, Ausländer katholischen Glaubens für die amerikanischen Garnisonen zu rekrutieren, stieß auf Bedenken hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit dieser Leute. Es war außerdem zu beobachten, daß ein längerer Aufenthalt spanischer Formationen in den Kolonien ihre militärische Disziplin auflöste und zahlreiche Desertionen zur Folge hatte.

Nun bestand aber wie im Mutterlande auch in den amerikanischen Reichen die Pflicht aller freien Bürger, für die Verteidigung des Landes Militärdienste zu leisten. Im Jahre 1540 erging die Anordnung, daß die Bewohner von Santo Domingo Waffen in ihren Häusern haben und dreimal im Jahre sich mit ihnen zum Appell (*alarde*) einfinden²⁵². Später wurde befohlen, daß die Einwohner aller Ortschaften der Insel La Española sich in der Handhabung der Waffen üben und für die Verteidigung der Insel gegen Piratenangriffe vorbereitet und einsatzwillig sind²⁵³. Diese Erlasse sind insbesondere für die in der Nähe des Meeres gelegenen Städte allgemeines Gesetz geworden²⁵⁴. Als die englischen Korsaren auch im Pazifik erschienen, erging 1580 an die Bewohner Perus die Aufforderung, sich für die Verteidigung von Hab und Gut und des katholischen Glaubens bereit zu halten. Diese Verpflichtung, persönlich und auf eigene Kosten dem militärischen Aufgebot zu folgen, galt auch bei Indianeraufständen. Der Grundsatz von der Waffenpflicht der freien Untertanen in Amerika ist im 18. Jahrhundert angesichts der zunehmenden Gefährdung des überseeischen Imperiums mit besonderem Nachdruck verkündet worden. Karl III. schärfte ihn z.B. 1769 der Bevölkerung Kubas mit folgenden Worten ein: »Niemand ist von

Verpflichtung frei, sein Vaterland zu verteidigen und seinem König zu dienen²⁵⁵.«

Auf dieser Forderung des wehrpflichtigen Kriegsdienstes zur Landesverteidigung beruhte die Aufstellung der amerikanischen Milizen. Reglements für Milizverbände sind seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts bekannt. In der Stadt Lima waren um 1650 alle Einwohner in die Milizen eingeschrieben und kamen zweimal monatlich an Festtagen zusammen, um sich in der Handhabung der Muskete, der Armbrust und des Spießes zu üben. In Neuspanien scheint es nur gelegentlich zur Aufstellung von Milizen gekommen zu sein, so daß der Militärdienst nicht recht in Übung kam. Die planmäßige Organisation der Milizen in Amerika erfolgte erst mit der Reorganisation des gesamten Verteidigungswesens nach 1763. Vorbildlich wurde das Reglement für die Milizen der Insel Kuba vom Jahre 1769. Die allgemeine Wehrpflicht sollte in der Form des Milizaufgebotes aller Untertanen verwirklicht werden. Der anfänglich freiwillige Eintritt in die Miliz wurde obligatorisch. Zur Feststellung der Wehrpflichtigen war die Anlage von Einwohnerlisten notwendig. In Neuspanien z.B. sollten alle männlichen Personen von 16–40 Jahren in die Milizlisten eingetragen und dabei sozialer Stand und physische Beschaffenheit jeder Person angegeben werden. Die Wehrpflichtigen wurden in fünf Klassen eingeteilt, nach deren Reihenfolge die Einberufung in den Milizdienst stattfand. In der ersten Klasse befanden sich die Ledigen und kinderlosen Witwer, die kein Handwerk ausübten oder nicht selbst eigenes oder gepachtetes Land bestellten. In diesem Sinne erfolgte die Einstufung in die übrigen Klassen nach dem Gesichtspunkt, die für das Wirtschaftsleben wichtigen Kräfte nach Möglichkeit von dem Militärdienst freizustellen. Da nicht alle Wehrfähigen in die Milizen eingestellt werden konnten, wurde die Auswahl durch das Los getroffen. Wegen ihrer Unentbehrlichkeit für den öffentlichen Dienst waren bestimmte Berufe von der Milizpflicht befreit, z.B. Advokaten, Notare, Ärzte, Apotheker, Sakristane, Schullehrer. Die Studenten der Universitäten, soweit sie nicht die niederen Weihen besaßen, erhielten keine Freistellung von der Pflicht, in den Milizen zu dienen, obgleich sie sich bemühten, ein solches Privileg zu erlangen²⁵⁶.

Eine große Schwierigkeit bei der Organisation der Milizen bestand anfänglich in der allgemeinen Abneigung, Soldat zu sein und auch Offiziersstellen zu übernehmen. Mitunter kam es bei der Aushebung der Milizen zu Unruhen. Die Soldaten, die gegen ihren Willen zum Waffendienst eingezogen wurden, begingen viele Ausschreitungen, und ihre Vorgesetzten konnten und wollten nicht mit strengen Strafen gegen ihre Leute vorgehen und nahmen sie gegen die zivilen Behörden in Schutz. Milizsoldat zu sein, erschien also als recht angebracht, wenn man mit den bürgerlichen Gesetzen in Konflikt geriet. Um den Militärdienst beliebter zu machen, verlieh die Krone zahlreiche Privilegien und Exemtionen. Die Milizangehörigen, soweit sie für kriegerische Operationen oder längere Übungen einberufen waren, erhielten den *Fuero militar*, d.h., sie unterstanden der Militärgerichtsbarkeit und durften nicht von den ordentlichen

Gerichten abgeurteilt werden. Jeder Offizier, der nach einer Dienstzeit von 20 Jahren aus der Truppe ausscheidet, behält den *Fuero militar* auf Lebenszeit, und dieselbe Vergünstigung wurde im Jahre 1774 allen Milizsoldaten gewährt²⁵⁷. Wer als Offizier, Unteroffizier oder Soldat zur Miliz gehörte, war davon befreit, ein Amt oder eine Vormundschaft gegen seinen Willen zu übernehmen oder mit Einquartierungen und Transportleistungen belastet zu werden. Im Verhältnis zu anderen Bürgern seines Standes kommt demjenigen ein Vorzug zu, der die »achtungswerteste Qualität« ausweist, daß er »in dem angesehenen Waffendienst« beschäftigt ist. Der Milizoffizier wurde in Rechten und Ehren dem Offizier des regulären Heeres gleichgestellt. Der Erwerb dieser Privilegien und die damit verbundene Erhöhung des sozialen Ansehens, in der buntschillernden Pracht der Uniformen sichtbar gemacht, veranlaßten Gutsbesitzer, Kaufleute und andere wohlhabende Personen, sich zu den Offiziersstellen der Milizen zu drängen. Der Generalvisitator Areche berichtete 1780 aus Lima, daß man dort fast nur »Milizuniformen mit Epauletten und Litzen« sieht und daß die militärischen Formationen fast nur aus Offizieren bestehen²⁵⁸. Die Väter veranlaßten ihre Söhne, sich der so ehrenvollen Laufbahn des Milizoffiziers zu widmen. Die Zahl der Milizsoldaten stieg stark an. Aus einigen Gegenden Perus wurden mehr Milizen gemeldet, als es Männer gab, selbst wenn man die Knaben von 12 Jahren an mitrechnete. Diese Miliztruppe, so urteilte der Generalvisitator Jorge Escobedo, sei »eine reine Einbildung ohne den geringsten Nutzen«²⁵⁹. Es fehlte den Offizieren vor allem das Interesse für die militärische Ausbildung und ein entsprechendes Verantwortungsbewußtsein. Sie treten, so meinte der Vizekönig von Peru, Marqués de Aviles, im Jahre 1803, nur in diese Laufbahn ein, um die Uniform zu tragen und andere Ehren in Anspruch zu nehmen, aber sie denken nicht daran, die damit übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und dem Exerzieren der Truppe und anderen Veranstaltungen beizuwohnen, so daß sie Offiziere nur dem Namen nach seien²⁶⁰. Ein spezifisches militärisches Berufsethos hat sich in den amerikanischen Milizen nicht ausbilden können.

Es gab provinziale und städtische Milizen. Erstere besaßen einen Stamm von aktiven Offizieren des regulären Heeres und zogen ihre Mannschaften für längere Übungen ein. Letztere wurden meist von den Gilden und Zünften der großen Städte aufgestellt, und ihre Tätigkeit beschränkte sich auf Wach- und Polizeidienste im Heimatort. Es wurden besondere Milizverbände für die farbige Bevölkerung, die Neger und Negermischlinge, und teilweise auch für die Mestizen aufgestellt (*Milicias de Pardos*). Obwohl den Indianern grundsätzlich das Waffentragen verboten worden war, sind im 18. Jahrhundert auch Indianermilizen eingerichtet worden. So bestand in Lima seit 1762 ein *Regimiento de Infantería de Indios* mit 9 Kompanien von je 75 Mann.

Bei allen Mängeln ihrer Organisation haben die Milizen in verschiedenen militärischen Aktionen, z.B. bei dem Indianeraufstand des Tupac Amaru in Peru oder in den Araukanerkriegen Chiles, sich als nützlich erwiesen.

In Brasilien entwickelte sich anfänglich ein Lehnkriegswesen, indem die Donatários, die Land und öffentliche Rechte zu erblichem Besitz erhielten und zum portugiesischen König in einem persönlichen Treueverhältnis standen, die militärische Verteidigung der amerikanischen Kronländer zu übernehmen hatten. Auch nach der Einsetzung eines Generalgouverneurs mußten die verbleibenden Donatários und die übrigen *Capitães-mores* aus den Mitteln des Landes für die Aufstellung von Streitkräften Sorge tragen. Bereits in den Instruktionen an Tomé de Sousa von 1548 fand sich die Vorschrift, daß alle Bewohner der Kolonie bestimmte Waffen zu Hause bereithalten müssen und zur Verteidigung des Landes verpflichtet sind. Später verlegte die Regierung je nach Bedarf Linientruppen zu vorübergehendem Aufenthalt nach Brasilien. Zur Ergänzung dieser regulären Verbände aus dem Mutterlande wurden auch Einheimische eingestellt, die sich freiwillig meldeten, als Vagabunden und Kriminelle zwangsweise zu dienen hatten oder sonst einer willkürlichen Rekrutierung folgen mußten. Auch im portugiesischen Amerika bestand eine große Abneigung gegen den Militärdienst. Es war ebenso schwer, Soldaten zu bekommen, wie sie bei der Fahne zu halten. Als Hilfstruppen dienten die Milizen, denen zur Ausbildung einige Berufsoffiziere zugeteilt wurden. Die gesamte männliche Bevölkerung von 18–60 Jahren, soweit sie nicht im stehenden Heer und in den Milizen Dienst tat, gehörte der militärischen Organisation der *Ordenanças* an, die nur für den lokalen Einsatz in Frage kam und sonst nur zu gelegentlichen Übungen aufgerufen wurde. Die Kriege gegen Spanien um den Besitz der Niederlassungen am nördlichen La Plata-Ufer veranlaßten Pombal, die Reorganisation des Militärwesens in Brasilien einem deutschen Offizier, dem Generalleutnant Johann Heinrich Böhm, zu übertragen, der viele Jahre im preußischen Heer gedient und am Siebenjährigen Krieg teilgenommen hatte. Er führte in Brasilien preußische Exerzier- und Dienstvorschriften ein, suchte dem Offizierskorps eine strenge Berufsauffassung zu vermitteln und schuf eine gut disziplinierte Truppe. Indem er die verschiedenartigen militärischen Formationen der Statthalterschaften zu einem einheitlichen Körper zusammenfaßte, kann er als der Begründer der brasilianischen Armee bezeichnet werden²⁶¹.

6. Die spanische und portugiesische Eingeborenenpolitik

a) Die Indianersklaverei

Die überseeische Expansion Spaniens und Portugals führte zu neuen Herrschaftsgründungen in Amerika, in denen eine weiße Erobererschicht sich über die unterworfenen Eingeborenenbevölkerung lagerte. Die europäischen Kolonisationen in der Neuen Welt gehören zu dem weltgeschichtlichen Vorgang der Überschichtung, der zur Entstehung der Hochkulturen geführt hat und auch im modernen Imperialismus fortwirkt²⁶². In den Anfängen neuer Herrschaftsgebilde ist nach den Worten Jacob Burckhardts »die Gewalt wohl

immer das Prius ... Ist die Krisis eine Eroberung gewesen, so ist der früheste Inhalt des Staates, seine Haltung, seine Aufgabe, ja, sein Pathos wesentlich die Knechtung der Unterworfenen«²⁶³. Eine friedliche Besiedlung Amerikas durch die Europäer unter Anerkennung der Souveränitätsrechte der Eingeborenenfürsten hat es in der Kolonialzeit nicht gegeben. Die europäische Kolonialherrschaft schuf die Voraussetzungen für die Kolonisationen.

Aufgabe einer historischen Betrachtung ist es, zu verfolgen, wie die in Eroberungen übliche »permanente Mißhandlung, ja langsame Ausrottung des geknechteten Volkes, mit infernalischem Hochmut im Sieger« (J. Burckhardt) auch in der spanischen und portugiesischen Eingeborenenpolitik hervortrat, oder ob und wie weit in ihr eine entgegengesetzte Gesinnung sichtbar und wirksam wurde. Man wird dabei an die Behandlung unterworfenen Bevölkerungen in der mittelalterlichen Reconquista auf der Iberischen Halbinsel anknüpfen müssen. Die Muselmanen, die sich den christlichen Eroberern ergaben, durften in besonderen Stadtvierteln wohnen bleiben und ihren Glauben und ihre Sitten bewahren, mußten aber einen Tribut an ihren neuen Herrscher entrichten. Diese muslimischen Untertanen bedeuteten wertvolle Arbeitskräfte, die man in der Wirtschaft nicht entbehren oder ersetzen konnte. Dagegen wurde es üblich, die Mauren derjenigen Orte, die bis zuletzt Widerstand geleistet hatten, aus ihren Wohnsitzen zu vertreiben oder als Gefangene wegzuschleppen und als Sklaven zu behandeln. So geschah es noch in dem letzten Maurenkrieg auf der Halbinsel, dem Feldzug gegen Granada (1482-1492). Die Katholischen Könige ließen die Einwohner der im Kampf eroberten Städte als Sklaven verkaufen, um mit diesen Erlösen Kriegsdienste zu belohnen und die Kriegskosten einzubringen.

Es ist verständlich, daß die spanischen Entdecker und Eroberer Amerikas eine ähnliche Haltung gegenüber den Bewohnern der Neuen Welt einnahmen²⁶⁴. Christoph Kolumbus erbot sich, den Katholischen Königen so viele Eingeborene der von ihm entdeckten Westindischen Inseln als Sklaven nach Spanien zu schicken, wie die Majestäten verlangen sollten, und erblickte in solchen Sklaventransporten den Gegenwert für die Lieferungen von Zuchtvieh, Saatgut und Lebensmitteln aus dem Mutterlande. Indianersklaven sollten Europa mit billigen Arbeitskräften versorgen und für die finanziellen Aufwendungen entschädigen, die die überseeischen Expeditionen erforderlich machten. Kolumbus hatte auch sogleich mit dem Transport von einigen Hundert Indianern nach Spanien begonnen. Die Katholischen Könige nahmen daran zunächst keinen Anstoß, sondern erteilten am 12. April 1495 die Anweisung, diese Sklaven in Andalusien zu verkaufen. Aber da geschah etwas Unerwartetes. Bereits durch Erlaß vom 16. April 1495 suspendierten die Monarchen vorläufig diesen Menschenhandel und gaben als Begründung an, daß sie sich »von Juristen, Theologen und Kennern des Kirchenrechts unterrichten lassen wollten, ob man die Indianer mit gutem Gewissen als Sklaven verkaufen kann oder nicht«²⁶⁵. Wir wissen nichts über die Beratungen dieser juristisch-theologischen

Kommission, aber im Jahre 1500 befahlen die Katholischen Könige, daß niemand »sich unterstehe, irgendeine Person von den Indianern jener Inseln und jenes Festlandes zu ergreifen und zum Sklaven zu machen, um sie nach diesen meinen Reichen zu bringen, noch nach irgendwelchen anderen Gegenden zu verschicken, noch ihr irgendein Leid oder Schaden an Körper und Eigentum zuzufügen«²⁶⁶. Die bisher in Spanien verkauften oder festgehaltenen Indianer wurden für frei erklärt und sollten in ihre Heimat zurückgebracht werden. Diese Einstellung des Sklavenhandels von Amerika nach Europa läßt sich schwerlich aus ökonomischen Gründen erklären. Die Ausdehnung der Sklavenfanggebiete gehörte gerade zu den Triebkräften der überseeischen Expansion²⁶⁷. Das Sklavengeschäft finanzierte Entdeckungsfahrten. Mangel an Arbeitskräften auf den Westindischen Inseln, die nach Kolumbus' Berichten so dicht bevölkert waren, konnte durch Verschiffung von einigen Hunderten von Sklaven nicht befürchtet werden.

Entscheidend waren vielmehr prinzipielle Bedenken gegen die allgemeine Versklavung der Eingeborenen in den neu entdeckten Inseln und Festländern. Theologen und Juristen vertraten den Grundsatz, daß nur die in einem gerechten Krieg unterworfenen Ungläubigen zu Sklaven gemacht werden können und die friedlichen Bewohner der Neuen Welt freie Untertanen der spanischen Könige werden sollen. Diese grundsätzliche Einschränkung der Indianersklaverei erschien auch zur Erfüllung des Missionsauftrages der Papstbulen von 1493 geboten, denn die Christianisierung der Ungläubigen mußte durch deren Versklavung behindert werden. Damit gewinnt eine neue ethische Gesinnung gegenüber den ökonomischen Realitäten an Einfluß. Der konventionell gebilligte Sklavenhandel wird moralisch fragwürdig.

Die Entscheidung der Katholischen Könige hatte auch einen politischen Sinn. Die willkürliche Versklavung von Eingeborenen drohte Unruhen hervorzurufen und die Aufrichtung einer festen Herrschaftsordnung in der Neuen Welt zu gefährden. Sie verleitete die ersten Entdecker und Eroberer zu allzu großer Selbstherrlichkeit. Die Forderung ethischer Rechtsnormen bot der Krone die Handhabe, die Konquistadoren unter eine stärkere Kontrolle zu bringen und die königliche Autorität zu festigen. Recht und Macht stehen auch hier in einem bedeutsamen Zusammenhang. Die Verletzung der Grundsätze einer humanen Behandlung der Indianer sollte immer wieder von der Krone als Anlaß benutzt werden, um gegen eigenmächtige Obrigkeiten in der Neuen Welt vorzugehen. Die Eingeborenenpolitik der spanischen Monarchie muß auch als Teil ihres Herrschaftssystems verstanden werden.

Wenn die Krone nur in einem gerechten Krieg gegen Eingeborene deren Versklavung erlauben wollte, ergab sich die Frage, wann ein solcher Krieg als gerecht zu betrachten sei. Die Eroberer Amerikas zeigten sich daran interessiert, die Schuld am Kriege immer den Indianern zuzuschreiben, um sie als Sklaven behandeln zu dürfen. Wie konnten solche Mißbräuche verhindert werden? Eine amtliche Entscheidung über die Kriterien eines gerechten Indianerkrieges wurde

aktuell, als 1513 die große Expedition des Pedrarias Dávila zur Eroberung des mittelamerikanischen Festlandes vorbereitet wurde. Die Ausfahrt dieser Flotte mußte hinausgeschoben werden, bis auf königlichen Befehl Theologen und Juristen ihr Gutachten über die Rechtslage des Indianerkrieges und der Indianerversklavung abgegeben hatten. Als Ergebnis der Beratungen verfaßte der Kronjurist Palacios Rubios das sog. *Requerimiento*. Dieses Schriftstück, das den Indianern durch einen Dolmetscher bei Beginn einer Conquista-Unternehmung vorgelesen werden sollte, enthielt einige Erklärungen über die Erschaffung der Welt und des Menschen und verkündete die Schenkung aller Inseln und des Festlandes im Ozeanischen Meer durch den Papst an die spanischen Könige. Daran schloß sich die formale Aufforderung an die Eingeborenen, sich ihrem neuen Herrn zu unterwerfen und das Christentum anzunehmen. Wenn sie aber nicht dieser Aufforderung Folge leisten, wurde ihnen Krieg mit allen Mitteln und ihre Versklavung samt Frauen und Kindern angedroht. Ein Schreiber hatte einen notariellen Akt über die vorschriftsmäßige Durchführung des *Requerimiento* aufzunehmen. Die Geistlichen, die die Expedition begleiteten, sollten über die Einhaltung der Vorschriften wachen. Jeder Konquistador war künftig verpflichtet, dieses Schriftstück bei jedem neuen Entdeckungs- und Eroberungszug in seinem Gepäck mit sich zu führen²⁶⁸.

Bereits Las Casas hat das *Requerimiento* als »ungerecht, absurd und rechtlich ungültig« bezeichnet²⁶⁹. Auch spätere Geschichtsschreiber haben es lächerlich und töricht genannt. »Man darf wohl annehmen, daß nur im Mutterlande Leute vom grünen Tisch, weltfremde, scholastisch verrannte Juristen und Theologen, gutgläubige und einfältige Idealisten dieses Manifest wirklich ernst genommen und sich den Nutzen von seiner Anwendung versprochen haben, den herbeizuführen es bestimmt sein sollte²⁷⁰.« Man vergißt bei solchen Urteilen, daß die Europäer eben gerade mit ihrer überseeischen Expansion begannen und sich in Amerika zum ersten Male Eingeborenenvölkern ganz verschiedener Kulturstufen gegenüber sahen. Die Spanier betrachteten nach den anthropologischen Vorstellungen ihrer Zeit jene Eingeborenen als Barbaren, die nach der Lehre des Aristoteles zum Dienen und zu persönlicher Abhängigkeit bestimmt sind und darum zu Sklaven gemacht werden können²⁷¹. Der so unvollkommene Versuch, durch das *Requerimiento* die Versklavung der Indianer in bestimmten legalen Grenzen zu halten, erscheint dann als das erste Erwachen menschlichen Gewissens in den überseeischen Kolonisationen²⁷².

Der ständig betonten Entlastung des königlichen Gewissens genügte es keineswegs, eine formaljuristische Beschränkung der Indianersklaverei angeordnet zu haben. Man hat vielmehr von einem geradezu fieberhaften Bemühen im Indienrat gesprochen, neue Normen für ein friedliches Zusammenleben zwischen den Europäern und den amerikanischen Eingeborenen zu finden. Die Krone erhielt Nachrichten, daß das *Requerimiento* eine bloße Farce war und die Spanier keineswegs davon abhielt, willkürlich Kriegszüge gegen die Indianer zu unternehmen und die Gefangenen zu Sklaven

zu machen, wie es in den Maurenkriegen üblich gewesen war²⁷³. Man diskutierte weiter über Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mißbräuche. Im Jahre 1503 hatte die Königin Isabella die Erlaubnis gegeben, die Kariben, die Menschenfresser waren und Europäer überfielen und verspeisten, anzugreifen und als Sklaven zu verschleppen²⁷⁴. Solche Zugeständnisse wurden zu Sklavenfangfahrten ausgenutzt, wobei man nicht viel danach fragte, ob die überfallenen Inselbewohner tatsächlich Kariben waren. Nicht minder der Mißbrauch wurde mit der Erlaubnis getrieben, Eingeborene der sog. »unnutzen Inseln«, die zur Kolonisation nicht geeignet erschienen, nach der Insel La Española als Arbeitskräfte zu bringen, ohne sie aber zu Sklaven zu machen. Ein Erlass des Jahres 1526 suchte die willkürliche Versklavung von Eingeborenen dadurch zu verhindern, daß diese nur vor dem Gouverneur und den königlichen Beamten zu Sklaven erklärt und mit dem amtlichen Eisen gebrandmarkt werden sollten²⁷⁵. Da aber auch solche Kontrollmaßnahmen wenig nutzten, verbot Karl V. im Jahre 1530, künftig Indianer zu Sklaven zu machen. »In Erwägung der vielen und unerträglichen Übel, die zu Gottes und unserer Unehre entstanden sind und weiter entstehen aus der ungezügelten Habgier der Konquistadoren und anderer Personen, die versucht haben, Krieg gegen die Indianer zu führen und viele von ihnen zu Sklaven zu machen, die es in Wirklichkeit nicht sind und auf keine Weise verdienten, Sklaven zu sein und die Freiheit zu verlieren, die sie aus dem Naturrecht hatten und haben«, befahl der Kaiser, daß künftighin niemand sich unterstehen sollte, Indianer zu fangen und als Sklaven zu halten, auch wenn sie in einem gerechten Krieg ergriffen worden sind. Die noch vorhandenen Sklaven sollten die Spanier behalten dürfen, aber sie binnen 30 Tagen für eine amtliche Matrikel anmelden²⁷⁶. Das Naturrecht, das ursprüngliche Freiheitsrechte der menschlichen Person postulierte, gewann Einfluß auf die Abschaffung der Indianersklaverei.

Die Konquistadoren und Kolonisatoren der Neuen Welt erhoben sofort gegen dieses kaiserliche Verbot Protest. Sie sahen dadurch die ihnen in den Kapitulationen zugesicherten Rechte verletzt und sich finanziell geschädigt, denn das Sklavengeschäft sollte vor allem die hohen Kosten der mit der Krone vereinbarten Expeditionen decken. Auch die Welser in Venezuela legten eine entsprechende Beschwerde bei der *Audiencia* in Santo Domingo ein²⁷⁷. Die Konquistadoren forderten, daß ihnen als Belohnung für ihre Verdienste Indianer als Sklaven überlassen werden. Man wies sogar darauf hin, daß die Spanier ohne die Arbeit der Sklaven sich in Amerika nicht behaupten könnten und das Land verlassen müßten. Die Krone, die in der Neuen Welt über keine anderen militärischen Kräfte als über die von den privaten Unternehmern angeworbenen Truppen verfügte, gab diesem Druck nach und hob 1534 das Sklavenverbot des Jahres 1530 wieder auf²⁷⁸.

Es war aber nur ein vorübergehender Rückschlag der Antisklavereibewegung, die am spanischen Hof Einfluß gewonnen hatte. Im Jahre 1541 wurde den Spaniern in Amerika der Kauf von Indianersklaven verboten und damit der

Skavenhandel gesetzlich stark beschränkt. Schließlich verkündete ein Gesetz vom 21. Mai 1542, daß niemand künftig Indianer, sei es auch in einem gerechten Krieg, zu Sklaven machen, noch sie käuflich erwerben dürfe²⁷⁹. Dieses Verbot der Indianersklaverei wurde auch in die ›Neuen Gesetze‹ vom November 1542 aufgenommen. Eine spezifische Art der ›Überlagerungsbrutalität‹, die in früheren Herrschaftsgründungen übliche Versklavung der unterworfenen Bevölkerung, war in der kolonialen Eroberung der Spanier grundsätzlich beseitigt worden.

Die Indianersklaverei verschwand im spanischen Amerika jedoch erst allmählich durch Freilassung von Sklaven oder deren Tod²⁸⁰. Die *Audiencias* hatten einen Prokurator einzusetzen, der Indianern, die unrechtmäßig als Sklaven behandelt werden, die Freiheit verschafft. In den Randgebieten des spanischen Imperiums ist es nach 1542 gelegentlich wieder zur Versklavung von Eingeborenen gekommen. Wenn die Krone von solchen Vorgängen erfuhr, ordnete sie unter Hinweis auf die ›Neuen Gesetze‹ die Freilassung dieser Sklaven und die Bestrafung der schuldigen Personen an. Sie lehnte es im allgemeinen auch ab, zur Bekämpfung kriegerischer Indianer eine Sondergenehmigung zur Versklavung der Gefangenen zu erteilen. Sie antwortete z.B. auf einen entsprechenden Vorschlag des Vizekönigs von Peru, daß das Verbot der Indianersklaverei »auf Grund vieler Beratungen und Übereinkünfte« beschlossen worden sei und eine Änderung nicht angebracht erscheine²⁸¹. Aber einzelne Ausnahmen von dem Sklavenverbot wurden doch zugelassen. Die wilden Pijaos der Provinz Popayán, die Spanier und Indianer überfallen, gefangennehmen und auffressen, konnten in den zu ihrer Unterwerfung geführten Kriegen für zehn Jahre zu Sklaven gemacht werden²⁸². Gesetzlich erlaubt blieb es, die kriegerischen Kariben, die Menschenfleisch fressen, zu versklaven. Als eine Repressalie, die die fast unaufhörlichen Araukanerkriege beenden helfen sollte, gab die Regierung dem Drängen der öffentlichen Meinung in Chile nach und erklärte im Jahre 1608, daß alle gefangenen Indianer, die männlichen von 10 1/2 und die weiblichen von 9 1/2 Jahren an, als Sklaven zugeteilt werden dürfen²⁸³. Dieser Entschluß wurde nach langen Beratungen gefaßt, in denen die meisten Theologen und Juristen der Wiedereinführung der Sklaverei in Chile zustimmten, da die Araukaner die christliche Kirche verfolgen und ihr den Gehorsam verweigern²⁸⁴. Aber die Versklavung der Kriegsgefangenen erwies sich als kein Mittel, um die Araukaner zur Unterwerfung zu zwingen, und die Behandlung der Sklaven gab zu lebhaften Klagen Anlaß. Viele Jahre lang wurde erneut in Beratungen und Berichten das Sklavenproblem diskutiert. Der Indienrat kam wieder auf seinen alten Grundsatz zurück, daß unter keinem Vorwand die Indianer zu Sklaven gemacht werden dürfen, denn nur mit Milde und guter Behandlung können die Eingeborenen zum Christentum bekehrt werden. Im Jahre 1674 erging die Anordnung, daß die Indianer Chiles nicht zu Sklaven gemacht werden dürfen²⁸⁵.

In entlegenen Grenzgebieten ist das Verbot der Indianersklaverei dennoch häufig unbeachtet geblieben. So haben im nördlichen Neuspanien die Kämpfe mit den Chichimeken und anderen barbarischen Indianerstämmen die Praktiken des Sklavenhandels und der Sklavenhaltung weiterhin begünstigt. Händler brachten aus dem portugiesischen Amerika Indianersklaven zum Verkauf. Aber im allgemeinen hatte doch die Versklavung von Eingeborenen aufgehört, während die Negersklaverei weiterhin eine gesetzlich anerkannte Institution blieb. Als 1756 die Regierung anlässlich der Freilassung einiger Indianer, die von Franzosen aus New Orleans verschleppt worden waren, alle Behörden von Spanisch-Amerika zur strikten Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ermahnte, antwortete der Vizekönig von Peru, daß man sich dort nicht an Vorfälle erinnere, wo jemand versucht habe, Indianer zu Sklaven zu machen²⁸⁶.

Während die Katholischen Könige bald nach der Entdeckung Amerikas die Indianersklaverei einzuschränken begannen, zeigten sich die portugiesischen Monarchen viel nachsichtiger gegenüber den Siedlern in Brasilien, die sich der Sklavenarbeit der Eingeborenen bedienten und den wachsenden Bedarf an solchen Sklaven durch organisierte Expeditionen zum Fang von Eingeborenen deckten. Im 17. Jahrhundert taten sich die Bandeiranten oder Mamelucken von São Paulo als erfolgreiche Sklavenjäger und Sklavenhändler hervor. Sie dehnten ihre Raubzüge weit in das brasilianische Hinterland und bis zu den Jesuitenmissionen von Paraguay aus, von denen sie allein in den Jahren 1629 bis 1632 Zehntausende von Indianern als Sklaven verschleppten²⁸⁷. In den Lehnsschenkungen hatte die Krone den Donatários das Recht zugestanden, jährlich eine bestimmte Anzahl von Indianern als Sklaven zu verkaufen. Erst mit der Einsetzung eines Generalgouverneurs (1549) wurden die Indianer unter den königlichen Schutz gestellt. Eine weitere Versklavung der Eingeborenen sollte verhindert werden. Tomé de Sousa ordnete an, daß nur diejenigen Indianer, die sich den Portugiesen feindselig gezeigt hatten, angegriffen werden dürfen und auch dann nur durch Soldaten des Generalgouverneurs oder mit dessen Erlaubnis durch die Siedler selbst. Die Gefangenen, die in einem solchen gerechten Krieg gemacht werden, seien als Sklaven zu behandeln. Aber deren Zahl genügte der steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften nicht, und Tomé de Sousa war besonders beauftragt, die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonie zu fördern. Unter solchen widerstreitenden Interessen war es unvermeidlich, daß die portugiesischen Siedler jedes Mittel benutzten, um sich neue Indianersklaven zu verschaffen, und daß der Gouverneur, wenn er gegen solche Ausschreitungen vorging, mit den Kolonisten in heftige Konflikte geriet.

Der Kampf gegen die Indianersklaverei ist auch in Brasilien vor allem von der Kirche geführt worden. Die Jesuiten insbesondere haben sich als Beschützer der Eingeborenen gegen brutale und willkürliche Ausbeutung die Feindschaft der Pflanzeraristokratie und der Masse der weißen Einwanderer zugezogen. Im Jahre 1570 verbot der portugiesische König die Versklavung von Eingeborenen, soweit sie nicht Menschenfresser sind oder in einem gerechten Krieg

gefangengenommen werden. Dieses Gesetz rief unter den Kolonisten lebhaftes Empörung hervor. Die Krone war nicht in der Lage, konsequent ihre Indianerschutzpolitik fortzusetzen. Die Personalunion der spanisch-portugiesischen Reiche begünstigte ein schärferes Vorgehen gegen die Sklavenfänger, besonders gegen die Paulistaner. Im Jahre 1609 erging ein Gesetz, das alle Indianer grundsätzlich zu freien Menschen erklärte. Infolge des Protestes der Kolonisten mußte die Krone dieses Gesetz im Jahre 1611 widerrufen und die Sklaverei in einem »gerechten Krieg« gegen die Indianer erlauben. Es hing in der Folgezeit von den Generalgouverneuren ab, ob und wie weit sie die Indianer vor der Versklavung schützen wollten und konnten. Eine Papstbulle von 1639 untersagte unter Androhung der Exkommunikation die Versklavung von Indianern unter jedweden Vorwand. Im Jahre 1653 erging eine königliche Anordnung, die rechtmäßige Versklavung der Indianer, die im Besitz der Weißen sind, zu prüfen und Kriegszüge gegen die Eingeborenen nur zuzulassen, wenn sie vorher als erlaubt erklärt worden sind. Für den Estado do Maranhão erreichten die Jesuiten 1680 das königliche Verbot, Indianer zu versklaven. Die Gefangenen in Indianerkriegen sollen nicht anders behandelt werden, als es in europäischen Kriegen mit den Gefangenen geschieht²⁸⁸. Die endgültige Beseitigung der Indianersklaverei in ganz Brasilien hat dann Pombal durch seine Gesetzgebung durchzuführen versucht. Ein königlicher Erlaß des Jahres 1758 verfügte die absolute Freiheit aller Indianer ohne Ausnahme. Die Eingliederung der Indianer sollte durch ihre völlige rechtliche Gleichstellung mit den Weißen und die Begünstigung von indianisch-portugiesischen Mischlingen gefördert werden. Aber im Jahre 1808 griff die Regierung wieder auf das System des Offensivkrieges gegen wilde Indianer und deren Versklavung, wenn auch in abgeschwächter Form, zurück.

b) Die Encomienda

Neben der Sklaverei und auch nach deren Abschaffung gab es andere Formen unfreier Arbeit. Da die Bereitwilligkeit der Spanier und Portugiesen zu körperlicher Arbeit in den Kolonien gering war und weiter durch das tropische Klima beeinträchtigt wurde, beruhte der Aufbau von Wirtschaft und Gesellschaft wesentlich auf der Arbeitskraft der Indianer. Land ohne Arbeiter hatte keinen Wert, und das begehrte Gold und Silber ließ sich nicht mühelos aufsammeln. Nach dem Willen der spanischen Krone sollten die Eingeborenen der amerikanischen Reiche aber freie Untertanen sein, die keinem Dienstzwang unterliegen. Diesem Prinzip entsprach es, die Indianer als freie Lohnarbeiter in den Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Der Verwirklichung solcher Absichten stellten sich aber starke Widerstände entgegen. Die Europäer, die schnell zu möglichst großem Reichtum gelangen wollten, bemächtigten sich gewaltsam so vieler Indianer, wie sie für die Haus-, Feld- und Bergwerksarbeiten gebrauchten. Die Eingeborenen primitiver Kulturen waren auch nicht an eine regelmäßige und anstrengende Arbeitsweise gewöhnt, um sich freiwillig für die von ihnen

geforderten Arbeitsverrichtungen engagieren zu lassen. Die europäischen Eroberer und Siedler verstanden ein solches Verhalten als bloße Faulheit und rechtfertigten den Arbeitszwang als ein Mittel, die primitiven Bevölkerungen aus dem Müßiggang herauszuführen, der sie zur Trunksucht und anderen Lasten verleite. Die zwangsweise Gewöhnung der Indianer an eine Arbeitsordnung werde, so argumentierte man, dazu beitragen, sie zu zivilisieren und zu christianisieren.

Bereits Kolumbus beabsichtigte, diese Willkür des indianischen Arbeitseinsatzes einzuschränken, indem er die einzelnen Kaziken veranlassen wollte, ihre Leute spanischen Siedlern zu den erforderlichen Arbeiten für ein bis zwei Jahre bereitzustellen. Eine erste gesetzliche Regelung einer Arbeitspflicht der Indianer erfolgte in einem Erlaß der Königin Isabella vom Jahre 1503. Die Herrscherin bezog sich auf die Berichte, daß die Eingeborenen der Insel Haiti auch gegen Bezahlung nicht arbeiten wollen, sondern vagabundieren und sich dem Umgang mit Spaniern durch die Flucht entziehen, so daß diese niemand finden, der das Land bestellt und Gold gewinnt. Es sei nun der königliche Wille, daß die Eingeborenen zum christlichen Glauben bekehrt werden und zu diesem Zwecke Umgang mit Christen haben. Indianer und Spanier sollten zusammen leben und einander helfen, daß die Insel bebaut und ihre Reichtümer erschlossen werden. Darum ergeht die Anordnung, daß die Eingeborenen zur Arbeit und zum Verkehr mit den Spaniern gezwungen werden. Die Kaziken haben eine bestimmte Zahl ihrer Indianer für die erforderlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen, wobei jedem Arbeiter ein angemessener Lohn und Lebensunterhalt zu gewährleisten sei. An Festen und anderen geeigneten Tagen sollten diese indianischen Arbeiter zur Unterweisung in der christlichen Glaubenslehre versammelt werden, also Zwangsarbeit und Heidenmission sich miteinander verbinden. Ausdrücklich gebot die Königin, daß die arbeitsverpflichteten Eingeborenen als »freie Personen« und nicht als »Leibeigene« zu behandeln seien²⁸⁹. Solche Forderungen hätten erfüllt werden können, wenn die Indianer mit ihren europäischen Arbeitsherren in einem patriarchalen Hausverband gelebt hätten, aber nicht in einer Situation, in der die ökonomischen Expansionstendenzen einen hemmungslosen Beutekapitalismus entfesselt hatten und die Europäer aus den überseeischen Gebieten in kürzester Zeit größte Gewinne herausholen wollten.

Die Zuteilungen von Indianern als Arbeitskräfte an die Spanier wurden *Repartimientos* genannt. Sie wurden auch benutzt, um königliche Beamte in Westindien zu besolden oder ihre Gehälter zu erhöhen, wobei dem einzelnen Beamten bis zu 200 Indianer je nach Rang und sozialer Stellung zugeteilt wurden. Hofleute verschafften sich eine Nebeneinnahme durch die Zuweisung einer bestimmten Zahl von Eingeborenen, deren Arbeitserträge nach Spanien überwiesen wurden. So besaßen der königliche Sekretär Conchillos ein *Repartimiento* von 800 Indianern und der Bischof Fonseca von 300 Indianern auf der Insel Haiti. Die Könige teilten sich auch selbst zahlreiche Eingeborene für die

Arbeit auf ihren großen Landgütern und in den Bergwerken zu. Die immer wieder hervorgehobene »unersättliche Habgier« der Spanier und Portugiesen hatte zur Folge, daß viele Eingeborene den übermäßigen und ungewohnten Arbeitsforderungen erlagen, zumal für keine ausreichende Ernährung Sorge getragen wurde. Einige Maßnahmen der Krone brachten den Indianern kaum einen Schutz gegen ihre Ausbeuter. Es half nicht viel, wenn angeordnet wurde, daß künftig Indianer nur solchen Personen zugeteilt werden sollen, die sie gut behandeln.

Gegen die Mißstände in der Ausnutzung der indianischen Arbeitskraft entstand in kirchlichen Kreisen eine Protestaktion und leitete eine Reform der Eingeborenenpolitik der spanischen und portugiesischen Krone ein. Es war wie bei dem Kampf gegen die Indianersklaverei ein Appell an das christliche Gewissen. Der Dominikaner Antonio de Montesinos erhob in einer Adventspredigt, die er 1511 in der Kirche von Santo Domingo hielt, scharfe Anklagen gegen das System der *Repartimientos*. Als Stimme Christi verkündete er den erstaunten Zuhörern: »Ihr seid alle in Todsünde und lebt und sterbt in ihr, wegen der Grausamkeit und Tyranis, die ihr gegen diese unschuldigen Menschen gebraucht. Sagt, mit welchem Recht und mit welcher Gerechtigkeit haltet ihr jene Indianer in einer so grausamen und schrecklichen Dienstbarkeit? ... Wie bedrückt und plagt ihr sie, ohne ihnen Essen zu geben, noch sie in ihren Krankheiten zu pflegen, die sie sich durch die übermäßigen Arbeiten zuziehen, die ihr ihnen auferlegt, und die sterben oder, besser gesagt, die ihr tötet, um jeden Tag Gold zu erraffen!«²⁹⁰ Montesinos forderte die spanischen Siedler auf, die ihnen zugeteilten Indianer freizulassen, und drohte denjenigen, die es nicht tun, die Lossprechung bei der Beichte zu verweigern.

Der Vorfall rief ungeheure Erregung hervor. Die Spanier beschwerten sich bei dem Abt des Dominikanerklosters und brachten ihre Klagen bei dem Gouverneur der Insel und am königlichen Hofe vor. König Ferdinand gab sein Erstaunen über diese »skandalöse Predigt« zum Ausdruck. Er und die Königin, so erklärte er, haben die Arbeitsverpflichtung der Indianer eingeführt, nachdem ein Ausschuß von Juristen und Theologen eine solche Maßnahme als vereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Recht gehalten hatte. Die spanischen Siedler haben nach den königlichen Anweisungen gehandelt, und wenn es eine Gewissensschuld gebe, trügen sie er und seine Ratgeber. Der König billigte ein strenges Vorgehen gegen den Dominikanermönch. Die Mitglieder des Königlichen Rates, so schrieb der König, seien einmütig der Meinung, daß der Gouverneur alle Dominikaner der Insel auf ein Schiff bringen und nach Spanien schicken sollte, wo sie von ihren Oberen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden würden. Auf Grund der königlichen Beschwerde richtete der Provinzial des Dominikanerordens ein ausdrückliches Verbot an die Ordensmitglieder der Insel La Española, weiter solche aufsehererregenden Predigten zu halten. In einem weiteren Schreiben teilte der Ordensprovinzial den Beschluß des Königlichen Rates mit, die Ordensbrüder nach Spanien

zurückzuholen, und tadelte sie, daß »ganz Indien durch ihre Predigt vor dem Aufruhr stehe«. Sie seien auch mit ihrer Meinung im Unrecht, denn der König habe diese Inseln *jure belli* erworben und Seine Heiligkeit habe sie der kastilischen Krone geschenkt, womit »es Veranlassung und Berechtigung für den Arbeitszwang gibt«²⁹¹.

Die Dominikaner auf La Española schwiegen aber nicht, sondern sandten Montesinos selbst zur Verteidigung der Sache der Indianer nach Spanien. Dieser schilderte König Ferdinand, den der starke Rückgang der Eingeborenenbevölkerung schon bedenklich gemacht hatte, die unglückliche Lage der Eingeborenen so lebhaft, daß der König 1512 einen Ausschuß von hervorragenden Juristen und Theologen nach Burgos einberief. Diese Junta kam zu folgenden grundsätzlichen Entscheidungen: Die Indianer sind frei, jedoch der König kann ihnen befehlen zu arbeiten, es müsse aber die Arbeit derart sein, daß sie die Unterweisung im christlichen Glauben nicht behindere und den Indianern von Vorteil sei. Auf Grund der Beratungen der Junta ergingen die *Leyes de Burgos* vom 27. Dezember 1512, die der erste Versuch einer allgemeinen Indianergesetzgebung und einer Festlegung des spanischen Kolonialsystems überhaupt sind²⁹².

Die Gesetze von Burgos billigten trotz der leidenschaftlichen Anklagen der Dominikaner die *Repartimientos*, für die auch der Name *Encomiendas* gebraucht wurde. Als Begründung für den Arbeitszwang erschien wiederum die Behauptung, daß die Indianer von Natur zum Müßiggang und zu schlimmen Lastern neigten, und trotz der bisherigen gegenteiligen Erfahrungen hielt man an der Auffassung fest, daß die aus den Arbeiterzuteilungen sich ergebende indianisch- spanische Lebensgemeinschaft die Missionierung und Zivilisierung der Eingeborenen fördern werde. Der Gesetzgeber sah nun aber eine Reihe von Maßnahmen vor, die die bisherigen Mißstände bei den *Repartimientos* beseitigen und eine humane Behandlung der Indianer garantieren sollten. Für je fünfzig zugewiesene Indianer hat der spanische Arbeitsherr vier Hütten von vorgeschriebenen Maßen zu bauen und für jede einzelne Person eine Hängematte zum Schlafen zu liefern. Ferner muß er den Indianern ein Stück Land zu erblichem Eigentum und Geflügel' als Haustiere zuteilen. Die Indianer werden an die Scholle gebunden, bleiben aber auf ihrem Grund und Boden, auch wenn das Landgut, zu dem sie gehören, den Besitzer wechselt. Damit wird die Hörigkeit eingeführt, wie sie sich im europäischen Mittelalter entwickelt hatte und die nun auf kolonialem Boden die Ausnutzung der indianischen Arbeitskraft sichern sollte.

Weitere Bestimmungen der Gesetze von Burgos legten die besonderen Pflichten der Spanier gegenüber den ihnen zugeteilten Indianern fest. Der *Encomendero*, so wird verlangt, richtet ein Haus als Kirche ein, vereinigt sich dort mit seinen Indianern morgens und abends zum Gebet, wacht darüber, daß sie in der christlichen Religion unterwiesen werden und die Gebote und die Glaubensartikel lernen, veranlaßt die Taufe aller Kinder innerhalb von acht

Tagen, übernimmt die Bestattung der Verstorbenen, läßt einen besonders befähigten Indianerjungen und alle Söhne der Kaziken lesen und schreiben lernen und sorgt dafür, daß heiratsfähige Indianer nach christlichem Brauch die geeignet erscheinende Frau heiraten. Zur Entlohnung der Indianer hat ihre zureichende Ernährung zu gehören. Sonntags und Festtags ist ein besonders gutes Fleischgericht zu verabreichen, und die in den Bergwerken beschäftigten Eingeborenen sollen Lebensmittelzulagen erhalten. Ferner bekommt jeder Indianer jährlich einen Goldpeso für Kleidung. Auch die Arbeitszeit wird geregelt. In den Bergwerken arbeiten die Indianer nur fünf Monate und erhalten dann vierzig Tage Freizeit. Es wird verboten, die Eingeborenen durch Stockschläge und Peitschenhiebe zu bestrafen oder mit Schimpfnamen zu belegen. In jedem Ort sind aus den ältesten spanischen Siedlern zwei Visitatoren zu ernennen, die über die Behandlung der Indianer und die Durchführung der königlichen Schutzmaßnahmen zu wachen haben. Diese Visitatoren sollen ein Buch mit den Namen der Indianer einer *Encomienda* führen, die Neugeborenen darin eintragen und die Gestorbenen streichen, damit zu ersehen ist, ob die Zahl der Indianer abnimmt oder sich vergrößert. Der Gouverneur der Insel La Española hat alle zwei Jahre die Visitatoren durch einen Untersuchungsrichter kontrollieren zu lassen, der danach einen genauen Bericht über die Lage und Entwicklung der Eingeborenenbevölkerung erstattet. Kein Spanier darf mehr als 150 und weniger als 40 Indianer zugeteilt erhalten.

Die Gesetze von Burgos galten für alle von den Spaniern besiedelten Inseln Westindiens, auf denen ebenfalls die Indianerzuteilungen stattfanden. Es zeigte sich jedoch, daß Indianerschutz und Indianerzwangsarbeit sich nicht in der Institution der *Encomienda* miteinander verbinden ließen. Die Mißhandlungen der Eingeborenen und die mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Arbeitskraft hörten nicht auf, zumal die königlichen Beamten in den Kolonien kaum etwas gegen die Ausschreitungen der *Encomenderos* unternahmen. Der Kampf um Gerechtigkeit für die Indianer, den die Dominikaner eröffnet hatten, ging jedoch weiter und wurde von jetzt ab mit rücksichtsloser Leidenschaft und unermüdlicher Energie von Bartolomé de las Casas vorangetragen. Dieser, um 1470 in Sevilla geboren, hatte nach seinen Studien die niederen Weihen erhalten und war 1502 nach Santo Domingo ausgewandert. Er nahm als Feldkaplan an Expeditionen zur Eroberung Kubas teil und erhielt als Belohnung dort ebenfalls eine Zuteilung von Indianern. Da fand der Kleriker Las Casas, der von der Ausbeutung der Indianer profitiert hatte, sein Damaskus. Im Jahre 1515 verzichtete er unter dem Einfluß der Dominikanermissionare auf seine *Repartimientos* und bekehrte sich zum Apostel für die Freiheit und Menschenwürde der Indianer. Der Dominikanerprior von Santo Domingo schickte ihn als Begleiter des Paters Montesinos nach Spanien, um König Ferdinand erneut die traurige Lage der Eingeborenen vorzustellen und das königliche Gewissen wachzurütteln²⁹³.



© Abb. 10: Fray Bartolomé de las Casas

Es gelang nun Las Casas, den Kardinalregenten Cisneros für den Plan einer Neuordnung der spanischen Indianerpolitik zu gewinnen. In zwei ausführlichen Denkschriften legte er die Ursachen für die rasche Vernichtung der Eingeborenen und die Mittel zu ihrem wirksamen Schutz dar. Er berief sich auf seine eigenen Beobachtungen in Kuba, wo die Indianer, so behauptete er, an dem Übermaß der Arbeit in den Goldminen und an dem Mangel einer ausreichenden Ernährung und angemessenen Unterkunft massenhaft zugrunde gegangen seien. Als Abhilfe forderte er die Aufhebung der *Repartimientos* und die Gründung von Ansiedlungen freier Indianer, die für sich selbst arbeiten und aus ihren überschüssigen Arbeitserträgen die Spanier für den Fortfall der *Repartimientos* entschädigen könnten. Cisneros zeigte sich aus seinem christlichen Humanismus, der sich in seiner Reform der Mönchsorden wie in der Begründung der Universität Alcalá de Henares und der Herausgabe einer vielsprachigen Bibel bekundete, für die Vorstellungen von Las Casas zugänglich, wollte aber bei der Durchführung von Reformen vorsichtiger vorgehen. Er stimmte mit Las Casas in dem Grundsatz überein, daß die Indianer freie Menschen sind, meinte aber, daß die Indianer für eine völlige Freiheit noch nicht reif seien und in ihr sich den Ausschweifungen und dem Götzendienst ergeben würden. Er wollte darum eine Art Dienstbarkeits- und Schutzverhältnis der

Indianer vorziehen, aber in milderer Formen, als es die Gesetze von Burgos vorschrieben.

Die Reformen der Indianerpolitik sollten nach den Absichten des Kardinalregenten in einem Stufenplan verwirklicht werden. Als erstrebenswerteste Lösung erschien ihm die Organisation freier Indianergemeinden, die von ihren Kaziken oder anderen dazu bestimmten Personen verwaltet werden. Diese Indianer haben an den König Abgaben zu entrichten, wie sie in Spanien die untertänigen Leute an ihren Herren leisten. Die Siedler, die bisher Indianer zugeteilt erhalten hatten, seien zu entschädigen. Falls diese Lösung nicht möglich sei oder zu Unzuträglichkeiten Anlaß geben könnte, sollen die Indianer in staatlich geleiteten Siedlungsgemeinschaften zu je 300 Familien zusammengefaßt werden, was mit einem oder mehreren Kaziken zu vereinbaren sei. Diese indianischen Häuptlinge würden die Ortsobrigkeiten bleiben, hätten aber ihre Befugnisse mit den Ortsgeistlichen und einem spanischen Verwalter oder Gouverneur zu teilen, der für je drei Indianerorte einzusetzen sei. Die Indianer dieser Gemeinden wären zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichtet. Der dritte Teil der männlichen Einwohner des Ortes im Alter von 20 bis 50 Jahren sollte in einem zweimonatigen Turnus in den Bergwerken arbeiten. Die Arbeitszeit sollte von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauern, wobei eine Eß- und Erholungszeit von drei Stunden einzuschieben sei. Die nicht in den Bergwerken beschäftigten Indianer sowie die Frauen und Kinder haben ihre Landwirtschaft zu bestellen und werden von den Obrigkeiten zu den hierzu erforderlichen Arbeiten angeleitet und gezwungen. Die zugeteilten europäischen Haustiere sollten unter Leitung des Kaziken gemeinsam gehalten werden, bis die Indianer an die Viehhaltung gewöhnt und allein dazu befähigt sind. Weitere Bestimmungen galten der Regelung des täglichen Lebens in diesen Gemeinschaften.

Wenn die Voraussetzungen auch für diese Indianersiedlungen fehlten, wollte Cisneros die *Encomiendas* beibehalten, jedoch durch Abänderungen oder Ergänzungen der Gesetze von Burgos noch stärkere Garantien für eine gute Behandlung der Indianer schaffen. Als Regent stand er unter dem Zwange, seine humanen Grundsätze der Eingeborenenpolitik mit der Erhaltung und Vermehrung der Staatseinnahmen in Westindien in Übereinstimmung zu bringen, was Las Casas als schroffer Doktrinär nicht einsehen wollte. Die Einfügung der Neuen Welt in europäische Lebensformen setzte voraus, daß die Indianer aus ihrer primitiven Subsistenzwirtschaft zu intensiverer wirtschaftlicher Betätigung gebracht wurden, deren Erträge den europäischen Siedlern Nutzen einbringen und den fiskalischen Anforderungen des modernen Staates genügen konnten. Die Eingeborenen, die auf der Stufe der Jäger und Sammler oder primitiven Pflanzler lebten, ließen sich aber nicht durch noch so wohlgemeinte Anleitungen und Anordnungen zu Wirtschaftsmenschen des kapitalistischen Zeitalters entwickeln, die in größerem Umfang Güter für den

Markt produzierten. Sie mußten unter diesem Aspekt als faul erscheinen. Ein ökonomischer Wert ließ sich meist nur aus ihrer Zwangsarbeit herausholen.

Cisneros übertrug die Durchführung seines Reformplanes drei Hieronymitenmönchen, da Missionare der Bettelorden oder Hofpersonen allzusehr Partei waren. Der im 14. Jahrhundert gegründete Hieronymitenorden, der mystische Kontemplation mit körperlichen Arbeiten zu vereinigen suchte, empfahl sich auch, weil seine musterhaften Agrarbetriebe, in denen unter Leitung von Mönchen abhängige Leute in einer patriarchalischen Gemeinschaft arbeiteten, ein Vorbild für die Entwicklung der indianischen Landwirtschaft darstellen konnten. Außerdem ernannte der Regent den Kleriker Bartolomé de las Casas in Anerkennung seines Eifers und seiner Erfahrungen zum Prokurator der Indianer und beauftragte ihn, die Hieronymitenmönche in Fragen der Freiheit und guten Behandlung der Eingeborenen zu beraten und darüber an den spanischen Hof zu berichten. Aus dieser Ernennung des Las Casas entwickelte sich als ständige Institution das Amt der Beschützer und Verteidiger der Indianer (*protectores y defensores de indios*)²⁹⁴.

Der Reformplan des Cisneros kam nicht zur Durchführung. Die Hieronymitenmönche gerieten unter den Einfluß der westindischen Kolonisten, die ihre Indianerzuteilungen nicht verlieren wollten. Die schwierige politische Lage in Spanien vor dem Regierungsantritt Karls V. erlaubte es dem Regenten nicht, die überseeischen Angelegenheiten mit Energie zu verfolgen. Ohne seinen grundsätzlichen Standpunkt aufzugeben, billigte Cisneros den Vorschlag der Kommissare, daß die Indianer weiter in *Encomiendas* bleiben, falls die Bestimmungen der Gesetze von Burgos und Valladolid über die gute Behandlung der Eingeborenen beachtet werden. Las Casas fand bei den Hieronymitenmönchen kein Gehör und kehrte auf ihren Wunsch bald nach Spanien zurück. Es hatte sich die Auffassung der interessierten *Encomenderos* durchgesetzt, daß die Eingeborenen der westindischen Inseln nicht die Fähigkeit besitzen, für sich in geordneter Gemeinschaft zu leben und daß die spanischen Siedler nach Spanien zurückkehren müßten, wenn ihnen keine indianischen Zwangsarbeiter zugeteilt werden.

Zur Beseitigung der privatkapitalistischen Ausbeutung der indianischen Arbeitskraft schlug Las Casas die Begründung bäuerlicher Mischsiedlungen von Spaniern und Indianern vor. Die Regierung sollte die Auswanderung armer Familien aus der Landbevölkerung fördern und in Westindien je 40 solcher Familien in einem Ort ansiedeln. Jeder spanischen Familie sollten fünf Indianer mit ihren Frauen und Kindern zugeteilt werden. Diese spanisch-indianischen Siedler hatten einen Agrarbetrieb zu bilden und in gemeinsamer Arbeit zu bewirtschaften, wobei nach Abzug der Abgaben an den König der Ertrag je zur Hälfte an den spanischen Partner und an die indianischen Familien zu verteilen war. Die agrarische Produktion dieser Siedlungen würde das Geschäft von Handel und Schifffahrt beleben und auch den übrigen Kolonisten Verdienstmöglichkeiten verschaffen. Diese Form des Indianerschutzes erschien

also auch vom Gesichtspunkt der ökonomischen Rentabilität annehmbar, wobei allerdings die Frage offenblieb, ob und inwieweit koloniale Agrarprodukte einen Absatz in den Kolonien und im Mutterlande finden konnten. Las Casas glaubte, daß das Zusammenleben der Spanier und Indianer in den bäuerlichen Wirtschaften zu zahlreichen Mischehen führen werde. Es wird damit eine Möglichkeit aufgezeigt, das Eingeborenenproblem, das durch eine fremde Eroberung entsteht, durch Rassenverschmelzung und Förderung der Bevölkerungsmischung zu lösen, wie es dann in der Entstehung der lateinamerikanischen Völker mehr oder weniger geschehen ist.

In der Tat fanden solche agrarischen Siedlungsprojekte, die auch von anderen Personen vorgeschlagen wurden, die Förderung des Kanzlers Sauvage und des Bischofs Adrian von Utrecht, des späteren Papstes Hadrian VI., aber die bäuerliche Auswanderung nach Westindien blieb gering und stieß auf den Widerstand der adligen Grundherren in Spanien wie der *Encomenderos*, die neben ihren mit indianischer Zwangsarbeit bewirtschafteten Gütern und Bergwerksbetrieben keine bäuerlichen Wirtschaften aufkommen lassen wollten.

Noch ehe eine wirksame Schutz- und Arbeitsgesetzgebung für die Indianer gefunden war, fand das Eingeborenenproblem auf den Westindischen Inseln eine furchtbare Lösung durch das Massensterben jener Ureinwohner: Im Jahre 1518 zählte man auf der Insel La Española nur noch 8–10000 Indianer. Las Casas und die Dominikaner behaupteten, daß die Ausrottung der Eingeborenen die unvermeidliche Folge des Encomienda-Systems gewesen sei, das die unersättliche Habgier der Spanier erfunden hatte. Die Kolonisten, durch den Verlust ihrer Arbeitskräfte schwer betroffen, meinten, daß jede Art des Umgangs mit den Spaniern die Eingeborenen unaufhaltsam vernichte. Nach dem Bericht des Lizentiaten Lucas Vázquez de Ayllón müssen die Indianer an Zahl sich so sehr vermindern, »weil es Menschen sind, die allein daran sterben, daß sie in geordnetem Zustand leben, selbst wenn sie müßig sind, wie es bei Frauen dieses Volkes zu beobachten ist, die sich mit Spaniern verheiratet haben und von ihren Männern wie Ehefrauen behandelt werden, ohne daß sie zu arbeiten brauchen, vielmehr immer gekleidet gehen und im Bett nach kastilischer Sitte schlafen und gute Speisen essen, denn diese Frauen sind meist gestorben und die von ihnen noch leben, sind schwindsüchtig und leidend«. Ebenso ergehe es den Indianerinnen, die in spanischen Haushaltungen dienten und gut behandelt und bei Erkrankungen gepflegt werden. Die Sterbefälle seien auch nicht geringer bei den Indianern, die ganz leichte Arbeiten wie das Viehhüten verrichten, als bei denen, die in den Bergwerken arbeiten²⁹⁵. Unerklärlich erschien den Kolonisten dieses Massensterben der Eingeborenen, das eine Folge der ansteckenden Krankheiten und der plötzlichen Auflösung eines gewohnten Lebensrhythmus war, wie sie bei der Einfügung isolierter Naturvölker in die Lebensformen höherer städtischer Zivilisation eintritt. Für die künftige spanische Eingeborenenpolitik sollte das Schicksal der westindischen Tainos ein warnendes Beispiel werden.



© Abb. 11: Palast des Cortés in Cuernavaca/Mexiko

Das Indianerproblem stellte sich sogleich wieder bei der Eroberung des amerikanischen Festlandes. Hernán Cortés zog aus den westindischen Vorgängen die Lehre, daß man in Mexiko das System der *Repartimientos* nicht einführen dürfe. Er schrieb an Karl V.: »Da ich über zwanzig Jahre in Westindien wohne und Erfahrung mit den Schäden habe, die angerichtet worden sind, und mit den Folgen dieser Schäden, bin ich sehr darauf bedacht, mich vor jenem Weg zu hüten und die Dinge auf andere Weise zu regeln, denn ich denke hier, daß mich eine größere Schuld träfe, wenn ich Fehler, die ich kenne, weitermache, als diejenigen, die sie zuerst begingen²⁹⁶.« Um die Konquistadoren zu belohnen, ohne daß sie die indianischen Arbeitskräfte ausbeuteten, wollte er dem Kaiser vorschlagen, ihnen aus den Einnahmen der eroberten Länder Entschädigung und Unterhalt zu gewähren. Aber er mußte einsehen, daß bei den wachsenden Finanznöten Karls V. die hierfür notwendigen Mittel nicht aus den Einkünften und Tributen der eroberten amerikanischen Gebiete zurückbehalten werden konnten.

In Erwägung dieser Umstände sah Cortés keinen anderen Ausweg, als doch den Konquistadoren, die ungestüm ihre Belohnungen forderten, Indianer zuzuteilen. Ohne Arbeit und Abgaben der Indianer, so meinte er, könnten die Spanier nicht existieren und gezwungen sein, das Land zu verlassen. Denn seine

Leute hatten nicht mit so vielen Opfern und Mühen das Aztekenreich erobert, um sich dann mit eigener Hände Arbeit eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Cortés wollte nun aber Vorsorge treffen, daß diese neuen *Repartimientos* mit der guten Behandlung und Erhaltung der Indianer vereinbar seien. Er ordnete darum an, daß die zugeteilten indianischen Arbeitskräfte nur im Ackerbau und in der Viehzucht verwendet werden dürfen, und verbot ausdrücklich, sie für die Herbeischaffung von Gold und Silber und im Bergbau zu beschäftigen. Er setzte Arbeitszeit und Arbeitslohn der Eingeborenen genau fest und legte den *Encomenderos* die Verpflichtung auf, für die religiöse Unterweisung der ihnen zugeteilten Indianer Sorge zu tragen.²⁹⁷

Aber am spanischen Hofe hatte indessen die besonders von Las Casas geführte Kampagne gegen das Encomienda-System Einfluß gewonnen. Karl V. befahl darum Cortes, daß er keine *Repartimientos* von Indianern vornehme oder dulde, denn »Gott unser Herr schuf die Indianer frei und nicht der Dienstbarkeit unterworfen«²⁹⁸. Cortés hat diesen kaiserlichen Erlaß weder bekanntgegeben noch durchgeführt und seine Haltung in einem Briefe an den Kaiser ausführlich begründet. Wenn man die Existenz der Konquistadoren nicht durch die persönlichen Dienstleistungen der Indianer sichere, bleibe nichts anderes übrig, als eine besoldete Truppe von wenigstens 1000 Reitern und 4000 Mann Fußvolk zur Sicherung des eroberten Landes zu unterhalten, was ungeheure Kosten verursachen würde. Im Indienrat aber wollte man die *Encomiendas* auflösen und jede Form der Indianerzuteilungen verbieten, »aus der Erfahrung, die man von den großen Grausamkeiten und übermäßigen Arbeiten und dem Mangel an Unterhalt und der schlechten Behandlung hat, die man den Indianern gegeben hat«²⁹⁹. Aus den widerstreitenden Auffassungen und Interessen in dieser Frage ging im Jahre 1532 der Vorschlag des Präsidenten der *Audiencia* von Mexiko, Ramírez de Fuenleal, hervor, daß man nicht mehr die Indianer als Arbeitskräfte zuteile, sondern den Konquistadoren und anderen verdienten Siedlern die Indianertribute eines bestimmten Bezirks abtrete, die dem König zustehen. Bei den Azteken als dem Volk einer Hochkultur konnten diese Abgaben wirtschaftlich wertvolle Einnahmen für die Spanier darstellen, seien es Naturalien, gewerbliche Erzeugnisse oder Gold und Silber. Der *Encomendero* übernahm dafür die Verpflichtung, die Indianer seines Tributbezirkes zu schützen und zugleich für ihre kirchliche Betreuung zu sorgen, wie er andererseits militärische Dienste zu leisten hatte. Er erhielt aber nicht die Gerichtsbarkeit oder sonstige Hoheitsrechte über die Indianer seiner *Encomienda*. Durch den königlichen Erlaß an den Vizekönig von Neuspanien vom 26. Mai 1536 wurde die klassische Form der *Encomienda* im spanischen Amerika geschaffen, die nicht mehr die Zuteilung indianischer Zwangsarbeiter war³⁰⁰. In demselben Jahre wurde diese *Encomienda* auch in Peru eingeführt³⁰¹.

Die *Encomienda* wurde zunächst auf Lebenszeit und für den nächsten Erben verliehen und fiel nach dessen Tod wieder an die Krone zurück. Um die Dienste der ersten Entdecker und Siedler zu belohnen und ihr Andenken zu bewahren,

fand sich die Regierung bereit, die Erbfolge der *Encomiendas* für ein drittes und ein viertes Leben stillschweigend zu dulden. So kam es zu dem *ley de la disimulación*, d.h. zur gesetzlichen Dissimulation einer Ungesetzlichkeit³⁰². Die Söhne von *Encomenderos*, die aus den benachbarten Provinzen nach Chile kamen und wenigstens vier Jahre am Araukanerkrieg teilnahmen, erhielten das Anrecht auf eine weitere Erbfolge der *Encomienda*³⁰³. Eine Verlängerung der Erbfolge wurde von den Königen auch als ein besonderer Gnadenerweis gewährt. Schließlich erfolgte auch für das Vizekönigreich Peru die generelle Genehmigung, daß die *Encomiendas* auch auf einen zweiten Erben übergehen, also für drei Leben gelten³⁰⁴. In den Finanznöten der Krone verfiel man auf das Mittel, gegen eine entsprechende Geldsumme den Besitz einer *Encomienda* jeweilig für ein Leben zu verlängern³⁰⁵. Um im Spanischen Erbfolgekrieg Geldmittel für die Rückeroberung Gibraltars aufzubringen, bot Philipp V. erneut den Kauf der Anwartschaft auf eine weitere Erbfolge in den *Encomiendas* an³⁰⁶.

Lange Zeit hindurch ist ein lebhafter Streit um die Frage geführt worden, ob man nicht die *Encomiendas* zu uneingeschränkt erblichem Besitz in der Form eines Erblehens verleihen sollte³⁰⁷. Solche Vorschläge gingen nicht nur von den *Encomenderos* aus, die ihre *Encomiendas* als Familienbesitz in der Erbordnung der Majorate zu erhalten wünschten und sie mit der unteren Gerichtsbarkeit ausgestattet wissen wollten, sondern sind auch in der Regierung ernsthaft erwogen worden. Der Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru hatte lebhaft Besorgnisse am spanischen Hofe hervorgerufen und z.B. den Herzog von Alba als Mitglied des Staatsrates veranlaßt, die Petitionen des *Cabildo* der Stadt Mexiko über die *perpetuidad* der *Encomiendas* zu unterstützen, um »die Spanier in jenen Gegenden zufriedenzustellen« und die Indianer durch eine vasallitische Abhängigkeit vom spanischen *Encomendero* in Gehorsam zu halten³⁰⁸. Die Treue des *Encomendero* sollte durch einen Huldigungseid wie bei der Übernahme eines Lehens verbürgt werden. Es fand auch das Argument Beachtung, daß die *Encomenderos* sich viel mehr um die gute Behandlung und christliche Unterweisung der ihnen zugeteilten Indianer kümmern würden, wenn diese als Schutzbefohlene auf die Nachkommen des Inhabers der *Encomienda* übergehen. Die damit gegebene Stabilität ihrer Lebensverhältnisse würde die spanischen *Encomenderos* auch veranlassen, sich intensiver mit der agrarischen Nutzung ihrer Besitzungen zu beschäftigen. Im Jahre 1550 sind diese Fragen auf Anordnung Karls V. in einer Junta diskutiert worden, wobei die volle Erblichkeit der *Encomiendas* z.B. von dem Konquistador und Chronisten Mexikos, Bernal Diaz, verfochten wurde, während ihm als erbittertster Gegner der *perpetuidad* wie der *Encomienda* überhaupt Las Casas entgegentrat. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit wurde jedoch bis zur Rückkehr des Kaisers aus Deutschland vertagt.

Jahrelang blieb die Sache in der Schwebe, bis Karl V. seinem damals in London weilenden Sohn Philipp den Auftrag zu ihrer Erledigung gab. Als ein gewichtiges Argument kam das Anerbieten der *Encomenderos* hinzu, für die

Gewährung der *perpetuidad* eine beträchtliche Geldsumme zu zahlen, die der Abhilfe der drückenden Finanznot des Kaisers und der Einlösung von Schuldverpfändungen dienen konnte. Der Finanzrat empfahl darum dringend, die volle Erbllichkeit der *Encomiendas* zu bewilligen. Die meisten Räte in der Umgebung Philipps vertraten die gleiche Auffassung. Aber dieser erbat zuvor noch die Gutachten des Staatsrates und des Indienrates³⁰⁹. Das Votum des Indienrates, dem sich einige Staatsräte anschlossen, sprach sich jedoch dahin aus, daß es augenblicklich nicht angebracht erscheine, die *perpetuidad* einzuführen³¹⁰. Aber Philipp, der inzwischen nach der Abdankung seines Vaters die Regierung Spaniens übernommen hatte, glaubte mit Rücksicht auf die Finanzlage der Monarchie und die Unruhe in Peru nicht länger zögern zu können und sandte dem Indienrat einen Entwurf über die zu treffenden Anordnungen für die Einführung der *perpetuidad* mit Verleihung der Gerichtsbarkeit an die *Encomenderos* zu. Obgleich die Räte nur zu den Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen sollten, fühlten sie sich dennoch verpflichtet, vor einer solchen Maßnahme entschieden zu warnen, die die »totale Zerstörung« der amerikanischen Reiche zur Folge haben könnte, eine Revolution der mächtigen *Encomenderos* befürchten lasse, die Indianer in ständige Knechtschaft bringe und finanziell wenig einbringen werde. Der Indienrat erklärte, daß die *perpetuidad* staatsrechtlich unzulässig sei. Eine Veräußerung von Land und Herrschaftsrechten der Monarchie könnte nur auf einer Tagung der Cortés beschlossen werden³¹¹. Philipp II. entsandte dann drei Kommissare nach Peru, die an Ort und Stelle die Vorteile und möglichen Schwierigkeiten der *perpetuidad* prüfen sollten. Eine Verleihung der Gerichtsbarkeit wurde in den ihnen erteilten Instruktionen nicht mehr erwähnt³¹². Andererseits hatten die Kaziken von Peru die Dominikaner Las Casas und Domingo Santo Tomás zu ihren Vertretern am spanischen Hofe ernannt, um gegen die *perpetuidad* der *Encomiendas* zu protestieren und der Krone, wenn sie der allmählichen Aufhebung der *Encomiendas* und einigen anderen erbetenen Reformen zustimme, ein noch größeres Subsidium anzubieten, als die *Encomenderos* sich für die Bewilligung der *perpetuidad* zu bezahlen bereit erklärten.

Der Widerstreit der Auffassungen, ob und wie die Erbllichkeit der *Encomiendas* gewährt werden sollte, ging noch Jahrzehnte weiter. Da es eine solche Mannigfaltigkeit der Meinungen gab, drängte man Philipp II., endlich zu entscheiden, was ihm am besten und angemessensten für das Wohl seiner Reiche erscheine. Im Jahre 1578 erinnerte der Indienrat den König erneut daran, daß sein Entschluß immer noch ausstehe. Philipp II. erwiderte: »Es besteht kein Zweifel, daß die Angelegenheit bedeutsam ist und betrachtet und erwogen werden müsse, wie ihre Art es erfordert.« Der Indienrat solle ihm einige geeignete Personen vorschlagen, die darüber weiter beraten³¹³. Im folgenden Jahre kam eine Sonderkommission zu dem Ergebnis, daß die »*perpetuidad* mit Fug und Recht befohlen werden kann und daß sie für den Dienst an Gott und

Eurer Majestät und dem allgemeinen Wohl und der Stabilität jener Provinzen sowohl in geistlicher wie in weltlicher Hinsicht angemessen ist«³¹⁴.

Wiederum zauderte Philipp II., sich zu entscheiden. Im Jahre 1586 wiederholte eine Denkschrift der Oberrechnungskammer dieselbe Auffassung und wies darauf hin, daß alles Für und Wider von so vielen sachkundigen Personen ausgesprochen worden sei und nichts mehr zu sagen bleibe³¹⁵. Philipp II. ließ jedoch die Sache weiter ruhen, und so blieb es bis zum Ende seiner 43jährigen Regierung.

Philipp III. schickte die unerledigte Akte erneut zur Behandlung an den Indienrat, der mit acht gegen vier Stimmen sich gegen die Erbllichkeit der *Encomiendas* aussprach³¹⁶. Auch die Mitglieder des Staatsrates meinten, daß die Schwierigkeiten für die Einführung der *perpetuidad* im Verlauf der Zeiten noch größer geworden seien, die Nachkommen der Konquistadoren nicht mehr die Qualitäten ihrer Vorfahren hätten oder daß der König das einst von Karl V. gegebene Wort nicht brechen dürfe, wonach die Indianer unmittelbare Untertanen der Krone seien und nicht zu Aftervasallen gemacht werden können³¹⁷. Auch Philipp IV. fand unter den hinterlassenen Papieren seines Vaters die unentschiedene *perpetuidad* der *Encomiendas* vor und übergab diese Papiere wiederum dem Indienrat zur Begutachtung. Aber die so lange umstrittene Frage hatte sich nunmehr überlebt.

Das Vermeiden eines definitiven Beschlusses in der Frage der Erbllichkeit der *Encomiendas* ist eine wichtige politische Entscheidung geworden. Die Staatlichkeit behauptete sich im spanischen Amerika gegenüber den Feudalisierungsbestrebungen, ohne daß man den mächtigen *Encomenderos* die Hoffnung nahm, Grundherren von untertänigen Indianern zu werden. Für die Eingeborenenpolitik der Krone bedeutete es, daß die Indianer unmittelbar unter der königlichen Verfügungsgewalt blieben. Wenn die Krone die Tribute der Indianer eines Bezirkes an einen *Encomendero* abtrat, wollte sie diese Indianer aber vor willkürlichen Steuererhebungen schützen. Der Staat überließ nicht ein Steuerregal an Private. Bereits Kolumbus hatte 1495 auf La Española eine Tributzahlung der Eingeborenen eingeführt, und seit 1501 forderten die spanischen Monarchen eine derartige Abgabe ihrer indianischen Untertanen, die sie als Anerkennung der spanischen Oberhoheit schulden. Der Indianertribut war eine Kopfsteuer und blieb in Amerika die einzige direkte Abgabe, die von jeder Person gleichmäßig erhoben wurde. Die Tributzahlung kennzeichnete die Zugehörigkeit zu der unteren Sozialschicht der unterworfenen Eingeborenenbevölkerung³¹⁸.

Mit der Errichtung der *Encomiendas* ergingen neue und nachdrückliche Anordnungen, daß die Höhe der Indianertribute jeder Ortschaft von *Oidoren* der *Audiencias* oder anderen zuverlässigen und vorher vereidigten Personen auf Visitationsreisen festgelegt und öffentlich bekanntgegeben werden. Diese Tribute sollten niedriger angesetzt werden als die Abgaben, die die Indianer ihren früheren Herrschern zu entrichten hatten, damit sie, so erklärte Karl V., »unseren

Willen erkennen, sie zu entlasten und ihnen eine Gunst zu erweisen«³¹⁹. Wenn ein *Encomendero* seinen Indianern einen höheren Tribut abnimmt, soll ihm ohne weiteres seine *Encomienda* entzogen werden. Mitunter beauftragte auch die Krone unmittelbar eine Person mit der Festlegung oder Revision der Indianertribute oder ließ durch einen Visitator die Tributerhebung überprüfen³²⁰.

Die Indianer entrichteten als Tribute Goldplättchen oder Goldstaub, Mais, Weizen, Kakao, Hühner, Eier, Fisch oder andere Lebensmittel sowie sehr häufig Webwaren aus Baumwolle. Vielfach zogen die Indianer es vor, die Abgaben in Gold- und Silbergeld zu leisten. In Mexiko hatte es zur Folge, daß weniger Lebensmittel auf den Markt kamen und die Preise anstiegen, so daß die Krone anordnete, die Tribute wieder als Naturalien abzuliefern³²¹. Die *Audiencias* hatten ein Register der Indianertribute (*Libro de las Tasaciones*) für alle Indianerorte zu führen und Abschriften an die interessierten Parteien zu geben. Im allgemeinen haben die Tributeinschätzungen nicht zu einer übermäßigen Belastung der Indianer geführt. Schwere Mißstände traten jedoch in Gegenden hervor, die weit entfernt vom Sitz des Vizekönigs oder der *Audiencias* lagen. Die Tribute der Indianerorte, die der Krone unterstellt waren, wurden von königlichen Beamten eingezogen, während die *Encomenderos* die Tribute der ihnen zugeteilten Indianersiedlungen durch ihre Verwalter in Empfang nehmen ließen. Im Jahre 1668 erging jedoch die Anordnung, daß die *Encomenderos* nicht mehr selbst die Tribute einziehen, sondern diese allgemein von den königlichen *Corregidores* eingesammelt und verteilt werden³²².

Tributpflichtig waren alle verheirateten Indianer bis zum Alter von 50 Jahren sowie die Witwer und Witwen. Ledige Indianer, die 18 Jahre alt geworden waren, hatten ebenfalls die Tribute zu entrichten. Im Jahre 1618 wurden die Frauen von den Tributleistungen befreit. Besondere Befreiungen von der Steuerpflicht galten für die Kaziken und deren älteste Söhne, für die in Kirchen und Klöstern dienenden Indianer sowie für Kranke und Arbeitsunfähige. Einzelne Gegenden, wie die Provinz Tlaxcala, deren Bewohner treue Bundesgenossen bei der Eroberung Mexikos gewesen waren, besaßen das Privileg der Steuerfreiheit.

Bald schien es, als werde die gerade erst reformierte Institution der *Encomienda* überhaupt abgeschafft. Im Jahre 1540 kamen der Dominikaner Las Casas und der Franziskaner Jacobo de Testera mit besonderen Empfehlungen des Bischofs von Mexiko, Zumárraga, nach Spanien, um den Kaiser persönlich über die verheerenden Folgen der bisherigen Eingeborenenpolitik zu unterrichten. Testera suchte Karl V. in den Niederlanden auf und beunruhigte und erschütterte ihn durch die Schilderungen von den Mißständen in der Neuen Welt. Als der Kaiser Ende 1541 nach Spanien zurückgekehrt war, fand auch Las Casas Gelegenheit, ihm über die Untaten zu berichten, die die Spanier gegen die Eingeborenen begingen. Karl V. war erstaunt über diese ihm unbekannten Vorgänge, die, wie es heißt, ihm Gewissensangst bereiteten, und war äußerst

ungehalten über den Indienrat, der ihm solche Tatsachen verborgen hatte und gegen dessen Mitglieder der Verdacht der Parteilichkeit und Bestechlichkeit laut wurde. Auf den Cortés von Valladolid mußte er eine Petition entgegennehmen, in der er gebeten wurde, Abhilfe hinsichtlich der Grausamkeiten zu schaffen, die gegen die Indianer verübt werden. Der Kaiser nahm darauf persönlich eine Revision des Indienrates vor, bei der zwei Räte abgesetzt und zu hohen Geldstrafen verurteilt wurden. Zugleich beschloß er eine gründliche Reform der amerikanischen Angelegenheiten und präsierte verschiedentlich persönlich den Beratungen der hierfür einberufenen Sonderkommission. Das Ergebnis waren die ›Neuen Gesetze‹ (*Leyes Nuevas*) vom 20. November 1542³²³. Las Casas hatte in der Kommission die Spanier beschuldigt, daß sie das Privileg der *Encomiendas* gröblich mißbrauchten, und gefordert, daß ihnen die *Encomiendas* abgenommen werden. Zwar wurde nicht ein so radikaler Beschluß gefaßt, aber die ›Neuen Gesetze‹ verboten, neue *Encomiendas* auszugeben oder in ihnen durch Erbschaft oder Schenkung die Nachfolge anzutreten. Bei dem Tode eines *Encomenderos* sollten die ihm zugeteilten Indianertribute an die Krone zurückfallen. In absehbarer Zeit mußte also diese so umstrittene Institution der spanischen Eingeborenenpolitik verschwinden.

Die Realitäten erwiesen sich stärker als die Absichten des Gesetzgebers. Der Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru bekundete die Unmöglichkeit, den Konquistadoren die sozialökonomischen Privilegien zu nehmen, die sie als Belohnung für ihre militärischen Leistungen beanspruchten. Aus Mexiko berichtete man, wie die Indianer durch die neuen Freiheiten dreist und aufsässig werden und wie die Unsicherheit der Zukunft Handel und Wandel lähmt. Ohne eine stabile hierarchische Ordnung können die innere Ruhe und die Ausbreitung der christlichen Religion keinen Bestand haben. Die *Encomenderos* erschienen als militärische Führungsschicht unentbehrlich. Auch die Dominikaner und Franziskaner Neuspaniens sprachen sich jetzt für die Aufrechterhaltung der *Encomiendas* aus. Karl V. setzte 1545 den Abschnitt 30 der *Leyes Nuevas*, der die Abschaffung der *Encomiendas* betraf, außer Kraft³²⁴.

Von den *Leyes Nuevas* gingen aber neue Bestrebungen aus, die legale Form der *Encomienda* noch genauer juristisch festzulegen und dadurch eine mißbräuchliche Ausbeutung der Indianer zu verhindern. Im Jahre 1549 erfolgte das Verbot, die Tributzahlungen, die die Eingeborenen einem *Encomendero* zu entrichten haben, in persönliche Arbeitsleistungen umzuwandeln, selbst wenn die betreffenden Indianer es freiwillig anbieten sollten³²⁵. Es erwies sich aber, daß diese gesetzliche Bestimmung vielfach mit den gegebenen Verhältnissen im Widerspruch stand und undurchführbar blieb. Es liegt in der Verschiedenheit der Indianerkulturen begründet, daß die spanische *Encomienda* sich regional unterschiedlich entwickelte. In den Gebieten der altamerikanischen Hochkulturen konnten die Indianer ihre Tribute in Sachwerten oder Geld entrichten. Dagegen fehlten in den Zonen der Primitivkulturen agrarische und gewerbliche Produkte, die ein *Encomendero* als Abgaben hätte in Empfang

nehmen können. Einen ökonomischen Wert stellten hier nur persönliche Dienstleistungen der Eingeborenen dar. So findet sich in den Randgebieten der Kulturzentren die *encomienda de servicios personales*, auch *encomienda de repartimiento* genannt, die eine Zuteilung von Eingeborenen an den *Encomendero* für Arbeitszwecke ist. Obgleich seit 1549 diese Art von *Encomiendas* generell verboten war, existierte sie tatsächlich bis weit in das 17. Jahrhundert überall dort, wo die legale *Encomienda* nicht praktikabel war. Das war der Fall in Venezuela, wo erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts die *Encomienda* eingeführt worden ist³²⁶. Die *Ordenanzas de Encomiendas*, die 1552 der von den Welsern eingesetzte Gouverneur Juan de Villegas erließ, begründeten die Einführung der Zwangsarbeiten an Stelle der Tributzahlungen mit der Armut der Indianer jener Gegend und der Notlage der *Encomenderos* und setzten eine jährliche Arbeitsverpflichtung von vier Monaten für jeden Indianer einer *Encomienda* fest. Eine Abgabe in Naturalien leisteten nur die *indios salineros*, die das so begehrte Salz ihren *Encomenderos* liefern konnten. Die neue *Ordenanza de Encomienda* des Gouverneurs Sancho de Alquiza und des Bischofs Antonio de Alcega von 1609 erhöhte die Fronden auf wöchentlich drei Arbeitstage. Arbeitspflichtig waren die Indianer bis zum Alter von 60 Jahren, und zwar die männlichen ab 12 und die weiblichen ab 10 Jahre. Königliche Erlasse, die die generelle Abschaffung der Fronden und ihre Umwandlung in Tributzahlungen forderten, fanden in Venezuela keine Durchführung. Die Krone konnte nicht umhin, den *servicio personal* angesichts der gegebenen Verhältnisse wenigstens vorläufig zu tolerieren, und erlaubte den Gouverneuren, die Durchführung ihrer Anordnung auszusetzen, »falls sich so schwerwiegende und unvermeidbare Schwierigkeiten besonderer Art einstellten, von denen man hier keine Kenntnis hat«³²⁷. Schließlich erging im Jahre 1686 der definitive Befehl an den Gouverneur von Venezuela, den *servicio personal* der Indianer zu beseitigen, »aus der Erwägung, daß jede Art, die Indianer zur Arbeit zu zwingen, den *Encomenderos* Gelegenheit gibt, sich ihrer zu bedienen, als ob sie Sklaven wären«³²⁸. Der an die *Encomenderos* zu zahlende Tribut wurde von den königlichen Beamten auf 12–13 Pesos jährlich festgelegt, aber von der Krone auf 6 Pesos herabgesetzt und auf 4 Pesos für die Eingeborenen des Landinnern. Dies bedeutete eine erhebliche Verminderung der Einkünfte, die die bisherigen *encomiendas de servicios personales* erbracht hatten.

Auch in Chile wurde es mit der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen begründet, wenn die *Encomenderos* sich an Stelle einer fixierten Rente die Arbeitsleistungen der Indianer ihrer *Encomienda* aneigneten. Sie erhielten ehe Leute eines Häuptlings zugeteilt, »damit sie sich ihrer bedienen«, denn, so sagte man, es sei unmöglich, ohne Indianer zu leben³²⁹. Die *Ordenanzas* des Lizentiaten Santillán von 1561 versuchten, die Zwangsarbeiten der kommandierten Indianer zu beschränken, indem sie den *Encomendero* verpflichteten, nur einen Teil seiner Indianer und für einen bestimmten Zeitraum zu beschäftigen und ihnen den sechsten Teil des durch ihre Arbeit gewonnenen

Goldes zu überlassen³³⁰. In der Praxis fanden diese Anordnungen kaum Beachtung. Wohl hatte der König wiederholt befohlen, in Chile Tributeinschätzungen der Indianer vorzunehmen, aber die Gouverneure erklärten sich dazu außerstande, weil die Eingeborenen als barbarische und nackt gehende Leute nichts haben, um Tribute zahlen zu können. Aber der Gouverneur Martín Ruíz de Gamboa führte 1580 tatsächlich eine Neuordnung des Encomienda-Systems durch, die als *tasa de Gamboa* bekanntgeworden ist³³¹. Danach sollte jeder tributpflichtige Indianer jährlich 8 Goldpesos entrichten, womit die Fronen an den *Encomendero* abgegolten sind. Andererseits erfolgte eine Regelung der Arbeitsverhältnisse, die den Indianern einen Verdienst ermöglichten, um die Tribute zu bezahlen. Es ergab sich jedoch, daß die Indianer ohne Zwang wenig zur Arbeit geneigt waren und sich nicht um die Aufbringung des Tributes kümmerten. Obgleich der neu ernannte Gouverneur Alonso de Sotomayor die Instruktion erhalten hatte, keine Zwangsarbeiten der Indianer zuzulassen, hob er 1583 angesichts der schwierigen Lage der spanischen Siedler in den Araukanerkriegen die Bestimmungen der *tasa de Gamboa* wieder auf.

Unter ähnlichen Umständen entwickelte sich die *encomienda de servicios personales* in Paraguay³³². Domingo de Irala ging bei der Abfassung der *Ordenanzas sobre Repartimientos y Encomiendas* des Jahres 1556 von der Feststellung aus, daß die Indianer jener Gegend nichts anderes als ihre Arbeitskraft besitzen, um den spanischen Siedlern nützlich zu sein. Die Eingeborenen der Umgebung von Asunción, die in ihren Häusern und Dörfern wohnen bleiben sollten und also an die Scholle gebunden waren, wurden den Spaniern zugeteilt, damit sie bei dem Bau der Häuser, mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten und mit der Jagd und dem Fischfang beschäftigt werden, doch sollte jeweilig nicht mehr als der vierte Teil der Indianer einer *Encomienda* Arbeitsdienste leisten. Die kommandierten Indianer durften nur mit ihrem *Encomendero* Tauschhandel treiben und nur mit ihm irgendwelche Verpflichtungen eingehen. Dieses System der kolonialen Leibeigenschaft hieß in Paraguay *encomienda mitaya*, d.h. die *Encomienda* war hier eine Form der *Mita*, der turnusweisen Zwangsrekrutierung für Arbeitsleistungen. Daneben gab es die *encomienda originaria*, wo die Indianer, ursprünglich häufig Kriegsgefangene, in den Haushaltungen der Spanier wohnten und ihnen als ständige Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Diese Indianer waren persönlich frei und durften nicht verkauft oder entlassen werden, besaßen aber nicht das Recht der Freizügigkeit und wurden mit der *Encomienda* vererbt.

Auch in Paraguay bemühte sich die Krone, die ungesetzliche Form der *encomienda de servicios personales* abzuschaffen. Der *Oidor* der *Audiencia* von Lima, Francisco de Alfaro, der zur Revisionsreise (*visita*) nach Paraguay geschickt wurde, verbot in seinen *Ordenanzas* von 1618 die *encomiendas de indios de servicio personal* und ordnete Tributlieferungen an Stelle der Zwangsarbeiten an. Aber der Revisor stellte fest, daß eine solche Reform auf große Schwierigkeiten stieß, weil die meisten Indianer keinen Tribut zahlen wollen oder können und es

vorziehen, Arbeiten für die *Encomenderos* zu verrichten. Aus diesen Gründen hielt es Alfaro für angebracht, denjenigen Indianern, die freiwillig anstatt des Tributes Arbeitsdienste ableisten wollen, solche *servicios personales* zu gestatten. Die Krone billigte diese Anordnung und bestimmte, daß die kommandierten Indianer für 60 Tage im Jahr ihren *Encomenderos* dienen, wobei jeweilig der sechste Teil der Indianer einer *Encomienda* dienstverpflichtet sein soll³³³. Aber die Beschränkungen, die Alfaro in der Ausnutzung der indianischen Arbeitskraft den *Encomenderos* auferlegt hatte, sind doch bald wieder unbeachtet geblieben. In den übrigen Gegenden des La Plata-Raumes, mit Ausnahme der Provinz Tucumán, war die Zahl der *Encomiendas* oder der ihnen zugeteilten Indianer sehr gering. Diese primitiven Eingeborenen leisteten ihren *Encomenderos* keine anderen Tribute als die ihnen auferlegten Arbeitsdienste von zwei Monaten jährlich³³⁴.

Die *encomienda de servicio personal* erhielt sich bis zum 18. Jahrhundert in den Provinzen Chile, Paraguay, Tucumán, Rio de la Plata und teilweise in der *Audiencia* von Quito. Obgleich diese Einrichtung den gesetzlichen Bestimmungen widersprach, die seit mehr als eineinhalb Jahrhundert immer wieder die Frondienste der Indianer verboten hatten, akzeptierte die Krone schließlich diese illegale Realität, weil es sich um zahlenmäßig geringfügige Vorkommnisse in entlegenen Randgebieten handelte und eine gewaltsame Änderung bedenklich erschien³³⁵. Philipp V. ließ entsprechend den Gutachten des Indienrates und des königlichen Beichtvaters die *encomiendas de servicio personal* bestehen, wünschte aber, daß künftig für die Ableistung von Arbeitsdiensten, die die Indianer einer *Encomienda* an Stelle von Tributzahlungen freiwillig übernahmen, nicht mehr das Wort *servicio personal* verwendet werde³³⁶.

In den dichter besiedelten Indianergebieten der altamerikanischen Hochkulturen verschwand allmählich die fronhofartige Form der *Encomienda* und blieb das bloße Recht der *Encomenderos*, behördlich festgelegte Geld- und Naturalabgaben von persönlich freien Indianern in Empfang zu nehmen. Aber die Ausbeutung der Arbeitskraft der kommandierten Indianer kam auch hier vor allem im 16. Jahrhundert noch häufig vor. Nach der Entdeckung der Silberminen von Potosí (1545) führten oder schickten die *Encomenderos* ihre Indianer nach jener Gegend des Andenhochlandes und zwangen sie zur Arbeit im Silberbergbau, ja sie verkauften auch ihre Indianer als Arbeitskräfte an Bergwerksunternehmer oder brachten sie als Eigenkapital für die Beteiligung an einer Bergwerksgesellschaft bei³³⁷. Auch aus der Provinz Santa Cruz de la Sierra, von den östlichen Abhängen der Anden, brachten *Encomenderos* ihre Indianer auf den Arbeitsmarkt von Potosí. Aus einer *Encomienda* wurden z.B. zu Ende des 16. Jahrhunderts mehr als 500 Indianer mit ihren Frauen und Kindern nach dem peruanischen Hochland transportiert und dort als Arbeitskräfte verkauft. Zur Abstellung dieser Mißstände entsandte die *Audiencia* 1604 ihren Fiscal Francisco de Alfaro, der später in Paraguay die Reformen der *Encomienda* durchführte³³⁸.

Im 18. Jahrhundert hatte sich die Institution der *Encomienda* überlebt. Die Zahl der kommandierten Indianer und der *Encomiendas* selbst hatte sich erheblich verringert. Außerdem waren sie mit soviel Abgaben belastet worden, daß die *Encomenderos* kaum noch die Hälfte der Indianertribute erhielten. Bei dem zunehmenden Geldmangel in den königlichen Kassen drängte sich der Vorschlag auf, die freiwerdenden *Encomiendas* nicht wieder zu vergeben, sondern deren Einkünfte für die Krone einzuziehen³³⁹. Im Jahre 1699 erging die Anordnung, in den Provinzen der *Audiencia* von Guatemala von zwei freiwerdenden *Encomiendas* die eine einzubehalten und ihre Einkünfte für den Unterhalt der Befestigungen und des Küstenschutzes zu verwenden³⁴⁰. Im Jahre 1701 wurden die *Encomiendas* aufgehoben, deren Inhaber in Spanien lebten, und 1707 alle *Encomiendas* mit weniger als 50 Indianern. Philipp V. teilte dann 1718 seinen Entschluß dem Indienrat mit, die *Encomiendas* der Krone einzugliedern³⁴¹. Ihn habe dazu die lange Erfahrung bestimmt, daß die einst den Konquistadoren und Kolonisatoren gewährte Belohnung heute kaum noch von Nutzen ist und den jetzigen Inhabern der *Encomiendas* keinen Ansporn zu Diensten für den König darstellt, denn wo ein Indianergebiet durch Waffengewalt oder durch Mission unterworfen wird, geschehe es zu Lasten der königlichen Finanzen. Der Indienrat erhob Bedenken gegen die Ausführung dieses königlichen Entschlusses. Betrübnis und Bedauern werden sich in den amerikanischen Provinzen verbreiten, »wenn sich jene treuen Untertanen ohne die so hoch geschätzte Ehre sehen, *Encomenderos* zu sein«. Es treffe auch nicht der Vorwurf zu, daß die heutigen *Encomiendas* nicht mehr ihren Sinn erfüllten, denn es sei niemals die Verpflichtung der *Encomenderos* gewesen, neue Eroberungen oder Indianerreduktionen zu unternehmen, sondern allein sich mit Pferd und Waffen für die Verteidigung der Provinzen bereitzuhalten. Diese militärische Aufgabe haben aber nach Meinung des Indienrats die *Encomenderos* bei Aufständen und Pirateneinfällen voll erfüllt. Die Räte wiesen weiter auf die psychologischen Rückwirkungen hin, die das Fehlen derartiger Belohnungen auf jene Untertanen haben könnte, deren Entmutigung und Verstimmung besonders in einer Zeit zu fürchten seien, wo ausländische Invasionen die Sicherheit und den katholischen Glauben Amerikas bedrohten. Aber es gab auch einzelne Räte, die die Abschaffung der *Encomiendas* für gerecht hielten, da die religiöse Unterweisung der Indianer nicht mehr zu Lasten der *Encomenderos* ginge und es »recht und billig« sei, »auf jenes arme, seit so vielen Jahren unterworfenen Volk Rücksicht zu nehmen« und diese Indianer »mit der Wohltat zu trösten«, daß sie dieselbe Freiheit wie die Spanier haben³⁴². Der König, auch durch ein Gutachten des Beichtvaters in seinem Entschluß bestärkt, erließ am 12. Juli 1720 das Gesetz über die Abschaffung der *Encomiendas*³⁴³.

In Brasilien ist es infolge der primitiven und nomadischen Eingeborenenbevölkerungen nicht zur Einführung der *Encomienda* gekommen.

c) Naborías und Mita

Neben der Sklaverei und den *encomiendas de servicio personal* gab es noch andere Formen unfreier Arbeit der Eingeborenen. Die Spanier übernahmen von den Bewohnern der Westindischen Inseln Namen und Einrichtung der *Naborías*, die ein abhängiges Hausgesinde waren. Sie machten Gefangene zu solchen leibeigenen Bedienten, was eine bessere Behandlung und Rechtslage dieser Indianer im Vergleich zu den Sklaven bedeutete. Die Kaziken hatten aber auch den christlichen Eroberern solche *indios naborías* als Hauspersonal gegeben, und andere Eingeborene sind auch freiwillig eine solche Dienstbarkeit eingegangen. Die spanische Regierung erlaubte diese Institution, wenn Indianer aus eigenem Willen und mit Einwilligung ihrer Häuptlinge solche *Naborías* sein wollen³⁴⁴, betonte aber deren freien Stand im Gegensatz zu den Sklaven. Nach dem Tode ihres Dienstherrn sollten die *Naborías* von der Gerichtsbehörde des Ortes befragt werden, ob sie im Hause des Erben bleiben oder als freie Menschen sich einen anderen Dienst suchen wollen. Bei Androhung schwerer Strafen wurde untersagt, die Entscheidung der *Naborías* durch Druck oder Täuschung zu beeinflussen³⁴⁵. Als man im Indienrat erfuhr, daß die Siedler auf Kuba ihre *Naborías* wie Sklaven behandelten und verkauften oder an andere abtraten, sollte als königlicher Befehl auf der Insel bekanntgegeben werden, daß die *Naborías* sich frei ihren Arbeitsherrn wählen können und daß jeder, der sie daran zu hindern versuche, mit 100 Goldpesos bestraft werde³⁴⁶. Die »Neuen Gesetze« von 1542 nahmen ebenfalls die Bestimmung auf, daß niemand sich der Indianer ohne deren Willen als *Naborías* bedienen dürfe.

Die mißbräuchliche Verwertung der indianischen Arbeitskraft in der Form der *Naborías* hörte aber nicht auf und veranlaßte die Krone zur Einführung einer regelmäßigen Arbeitskontrolle. Der Protektor oder Ortsrichter sollte zusammen mit dem Pfarrer oder Klostervorsteher jährlich eine Woche vor der Fastenzeit alle *indios Naborías*, die die Spanier in ihren Häusern beschäftigten, zusammenkommen lassen, um sich zu erkundigen, ob diese Indianer auch tatsächlich aus freiem Willen dienten und eine geordnete religiöse Unterweisung erhielten. Die genannten Amtspersonen können denjenigen Indianern, die nicht mehr bei ihrem Herrn bleiben wollen, eine andere Arbeitsstelle vermitteln und für sie einen angemessenen Arbeitslohn vereinbaren³⁴⁷.

Den *Naborías* auf den Westindischen Inseln und in Mexiko entsprachen in Peru die *Yanaconas*. Dieses Wort übernahmen die Spanier aus der Ketschuasprache, in der es die Personen bezeichnete, die als Hörige im Hofstaat des Inka arbeiteten. Sie fanden nach der Eroberung Perus zahlreiche umherschweifende Indianer, die keinen festen Wohnsitz hatten und keinem Kaziken unterstanden. Die Obrigkeiten teilten solche Eingeborene auf Lebenszeit den Konquistadoren als Haus- und Hofgesinde zu. Da die *Yanaconas* durch eine behördliche Verfügung den einzelnen Spaniern übergeben wurden, setzte man sie anfangs den in *Encomiendas* zugeteilten Indianern gleich. Bald gelangten aus geistlichen Kreisen Klagen an den Hof, daß diese *Yanaconas* in einer schlechteren Lage als die

Sklaven seien und nach dem Tode ihres Herrn in die Knechtschaft eines anderen Spaniers übergeben werden³⁴⁸. Sogleich erging ein königlicher Erlaß, daß die sog. *indios anaconas* keine Sklaven, sondern freie Menschen sind und nicht gegen ihren Willen von jemand in Dienst genommen werden dürfen³⁴⁹.



© Abb. 12: Der Vizekönig von Peru, Don Francisco de Toledo

Aber die Realitäten des kolonialen Lebens erwiesen sich wiederum stärker als die humanen Gesinnungen, die die Gesetze des Mutterlandes bestimmten. Der Vizekönig Francisco de Toledo sah sich auf seiner Visitationsreise nach dem Hochland der Anden (1572) aus der unmittelbaren Kenntnis der Verhältnisse veranlaßt, keine Befreiung der *Yanaconas* vorzunehmen, sondern gab dieser Institution eine legale Form. Er fand auf den Landgütern (*chácaras*) der Spanier zahlreiche indianische Landarbeiter beschäftigt und teilte ihnen andere Indianer zu, die sich nicht nach ihren Heimatorten begeben wollten. Er ordnete an, daß diese landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sich nicht von ihrer Scholle entfernen dürfen. Ihre Dienstherrn wiederum dürfen sie nicht veräußern oder übertragen und müssen ihren *Yanaconas* Kleidung und alles Notwendige verschaffen, sich um ihr geistliches Wohl bemühen, ihnen ein Stück Land zur eigenen Bewirtschaftung geben und für sie die Tribute entrichten, die die Indianer der Krone schulden. Die *Yanaconas* gehörten zum Grund und Boden und gingen mit ihm an einen anderen Besitzer über. Sie waren erbuntertänig geworden. Viele

Indianer flohen aus ihren Heimatorten und begaben sich freiwillig in die Abhängigkeit eines spanischen Gutsherrn, um besser leben zu können und der Zwangsarbeit in den Bergwerken zu entgehen. Die gesetzliche Neuordnung des indianischen Arbeitsrechtes vom Jahre 1601 verbot die Nutzung unfreier Arbeiter in der Landwirtschaft³⁵⁰. Der Vizekönig von Peru, Luis de Velasco, beabsichtigte wohl, diese Anordnung durchzuführen, wurde sich aber bewußt, daß sich daraus unabsehbare Folgen ergeben können. Man stellte ihm vor, daß die *Yanaconas*, wenn man ihnen die Freizügigkeit verkünde, ihren Herren davonlaufen würden und daß niemand dann die Felder bestelle, womit die Lebensmittelversorgung der Silberstadt Potosí aufhören müßte. Der Vizekönig war aber dem Monarchen dafür verantwortlich, daß die peruanischen Silberschätze nicht ausblieben, deren regelmäßige Lieferungen die dringendsten Ausgaben für die europäischen Unternehmungen Spaniens zu ermöglichen hatten. In diesem Dilemma entschied er sich dafür, die *Yanaconas* auf den Landgütern zu belassen, denen Francisco de Toledo sie zugeteilt hatte, aber nicht zu erlauben, daß Spanier erneut erbuntertänige Indianer auf ihren Gütern ansetzen³⁵¹. Auch die folgenden Vizekönige kamen zu keiner anderen Lösung. Der Vizekönig Marqués de Montesclaros beauftragte den *Oidor* der *Audiencia de los Charcas*, Francisco Alfaro, mit einer Besichtigungsreise. Dieser stellte im Bezirk der *Audiencia* 25 000 *Yanaconas* fest und gab ihnen bekannt, daß sie frei seien, beließ sie aber bis auf weitere Anordnungen als unfreie Arbeitskräfte auf den spanischen Landgütern³⁵². Obgleich es auch im kolonialen Gesetzbuch von 1680 festgelegt wurde, daß die *indios anaconas* in besonderen Indianersiedlungen leben und keinem Arbeitszwang unterliegen sollen³⁵³, bestand die Erbuntertänigkeit dieser Indianer auch während des 18. Jahrhunderts in den alten Formen weiter und wurde mit dem allgemeinen Besten für Spanier und Indianer auch moralisch gerechtfertigt. Der *Oidor* Solórzano verglich die *Yanaconas* mit den römischen Kolonen, die persönlich frei, aber erblich an die Scholle gebunden waren, oder stellte sie den *Solariegos* in Spanien gleich, die auch von ihren Herren mit dem Grundbesitz veräußert werden können, aber darum keine Sklaven sind³⁵⁴. Es handelt sich bei den *Yanaconas* also um eine Institution in der allgemeinen Entwicklung der Agrarverfassung und nicht um eine spezifische Erscheinung der europäischen Kolonialherrschaft.

Aus den indianischen Hochkulturen übernahmen die Spanier eine besondere Institution des Arbeitszwanges, die *Mita*. Der Anlaß zu ihrer Einführung war die Absicht, für den Abbau der Silbererze von Potosí indianische Arbeitskräfte in hinreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die peruanische *Mita* erhielt ihre Organisation 1574 durch den Vizekönig Francisco de Toledo³⁵⁵. Die Bergwerksunternehmer der Silberstadt forderten die zusätzliche Beschäftigung von 4500 Arbeitern, um den schwieriger werdenden Tiefbau der Erzlager durchführen zu können. Der Vizekönig war bereit, die Heranschaffung dieser Arbeitskräfte zu organisieren, verfügte aber, daß die Indianer in der anstrengenden Grubenarbeit auf dem öden und rauen Andenhochland nur

jeweilig eine Woche beschäftigt werden und dann zwei Wochen Ruhezeit haben. Es sollte also in drei Schichten gearbeitet werden. Für den täglichen Einsatz von 4500 Arbeitskräften brauchte man also 13 500 Indianer in Potosí. Francisco de Toledo ordnete nun an, daß jährlich aus den umliegenden 16 Provinzen 13500 Indianer für die Bergwerksarbeit nach Potosí gebracht und abgelöst werden. Die Einwohner heiß-feuchter Klimazonen waren von dieser Arbeitspflicht befreit, da ein Übergang aus jenen Gegenden in die dünne, eisige Luft Potosís in 4000 m Höhe schwere gesundheitliche Schädigungen hervorrief. Die Kaziken der zur *Mita* verpflichteten Provinzen mußten die auf ihre Orte entfallende Zahl von Arbeitern im Alter von 18 bis 50 Jahren bereitstellen. Ein Indianer, der seinen einjährigen Arbeitseinsatz in Potosí abgeleistet hatte, durfte erst nach Ablauf von sieben Jahren erneut für die *Mita* herangezogen werden. Die *Ordenanzas* Toledos verpflichteten die Bergwerksunternehmer, den *Mitayos*, die häufig mit ihren Frauen und Kindern sich nach Potosí auf den Weg machten, fünf Pesos als Reisekosten zu bezahlen, was bei größeren Entfernungen nicht zur Deckung der Kosten ausreichte. Die Arbeitszeit in den Bergwerken hatte von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang zu dauern und wurde durch eine einstündige Mittagspause unterbrochen. Während des Winters war nur von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zu arbeiten. Sonntage und die kirchlichen Feiertage waren arbeitsfrei. Der Arbeitslohn der Indianer wurde behördlich festgelegt, lag aber erheblich niedriger als der Lohn der freiwilligen Arbeitskräfte.

Nach der gesetzlichen Regelung der *Mita* mag dieser zwangsweise Arbeitseinsatz, an den die Indianer von der Inkazeit her gewohnt waren, gar nicht als allzu hart erscheinen. Die Verteidiger der *Mita* verglichen diese Einrichtung mit einem obligatorischen Militärdienst. Die Wirklichkeit bot jedoch ein anderes Bild. Zunächst erfüllten die Bergwerksherren nicht ihre Verpflichtung, die festgelegten Reisekosten zu bezahlen, und fanden allerlei Vorwände, Abzüge von dem ausbedungenen Arbeitslohn zu machen. Sie zwangen die Arbeiter, fünf Tage in den Stollen unter Tage zu bleiben und dort zu übernachten. Sie legten ihnen den Abbau einer bestimmten Erzmenge auf, was die Arbeitszeit beträchtlich verlängerte, und ließen sie mit Peitschenhieben zu Mehrleistungen antreiben. Die mangelnde Entlüftung und Entwässerung der Stollen machten den Aufenthalt im Bergwerk noch besonders gesundheitsschädigend. Die Indianer, die an solche Beschäftigungen nicht gewöhnt waren, starben in großer Zahl an den Strapazen der Arbeit im Bergbau und an den Entbehrungen auf den langen Reisewegen. Viele Indianer der zur *Mita* verpflichteten Provinzen flohen in andere Gegenden und in die von der *Mita* befreiten Städte oder zogen es vor, sich als *Yanaconas* auf den spanischen Landgütern zu verdingen. Die Folge war eine zunehmende Entvölkerung des Andenhochlandes. Im Jahre 1633 schätzte man die Indianer der 16 *Mita*-Provinzen auf 40115, 1662 auf 16000 und 1683 auf 10633, während es bei der ersten Einführung der *Mita* rund 81000 waren.

Diese Mißstände bildeten Gegenstand vieler Beratungen weltlicher und geistlicher Behörden und gaben Anlaß zu verschiedenen Reformversuchen. Die zwangsläufige Zwiespältigkeit der europäischen Eingeborenenpolitik wird an diesem Beispiel sichtbar. Der politisch-ökonomische Wert der spanischen Besitzungen in Amerika bestand vor allem in der Ausbeute der Edelmetallvorkommen. Diese war nicht möglich ohne zahlreiche Arbeitskräfte. Die spanischen Einwanderer, selbst wenn sie aus den unteren Volksschichten stammten, wollten die schweren Bergwerksarbeiten nicht übernehmen und konnten von der Regierung unmöglich dazu gezwungen werden. Also blieb man auf die Arbeit der Eingeborenen angewiesen, die man darum immer wieder als den eigentlichen Reichtum Amerikas bezeichnete. Den Indianern wiederum fehlten die Neigung und der ökonomische Antrieb, um sich freiwillig gegen einen Lohn für die erforderlichen Arbeiten anzubieten. Der Kollektivismus der altperuanischen Wirtschaft hatte die Indianer an die obrigkeitliche Arbeitsregelung und Arbeitszuteilung gewöhnt. Der Appell an die persönliche Initiative, sich durch eigene Arbeit einen besseren Lebensunterhalt zu verschaffen, mußte darum unverstanden bleiben. »Diese Leute gehören nicht zu denen, die durch ein Interesse sich in Bewegung setzen³⁵⁶.« Die Spanier sahen in solchem Verhalten nur Faulheit und Neigung zum Müßiggang, zur Trunksucht und zu anderen Lastern. Man mußte also, das erschien als logische Folgerung, die Indianer zu ihrem eigenen Besten und zum Nutzen ihrer weißen Herren zur Arbeit zwingen.

Bereits Francisco de Toledo hatte die von ihm eingeführte *Mita* als ein notwendiges Übel betrachtet und vorher auch den Rat des Erzbischofs von Lima, Fr. Jerónimo de Loaisa, gehört, der aber in seiner Todesstunde (1575) sein Einverständnis bereute und testamentarisch bestimmte, dem König davon Kenntnis zu geben. Die *Mita* blieb seitdem ein Thema lebhafter Kontroversen und brachte eine unübersehbare Fülle von Denkschriften und Meinungsäußerungen hervor. Krone und Vizekönige griffen ein, um Mißbrauch und Korruption in dieser Einrichtung zu beseitigen. So beschäftigten Bergwerksbesitzer, als die Ergiebigkeit der Silberminen zurückgegangen war, die ihnen zugeteilten *indios mitayos* nicht in ihrem Betrieb, sondern vermieteten sie an andere als Arbeitskräfte und erhielten für jeden Indianer jährlich 365 Pesos, was bei 40 Indianern, die durchschnittlich zugewiesen wurden, ein beträchtliches und müheloses Jahreseinkommen darstellte. Da der Bergwerksunternehmer diese Beträge aus der Vermietung seiner Indianer in die eigene Tasche steckte, nannte man diesen Betrug *indios de faltriquera*. Königliche Erlasse forderten die Beseitigung dieser mißbräuchlichen Ausnutzung der *Mita*³⁵⁷. Man versuchte 1659, eine Neuordnung in der Verteilung der *indios mitayos* vorzunehmen, aber stieß auf einen so entschiedenen Protest der Bergwerksunternehmer in Potosí, daß Tumulte zu befürchten waren und der Ruf laut wurde: »Es lebe der König! Nieder mit der schlechten Regierung!« Man erwog auch, eine neue Zählung aller zur *Mita* verpflichteten Indianer durchzuführen, aber für diese Aufgabe fehlte es

an zuverlässigen Beamten sowie an Geld, um sie für ihre Tätigkeit zu bezahlen. Die bürokratischen Kräfte des Staates waren noch zu schwach, um den Herrscherwillen in so weiträumigen Gebieten gegenüber den privaten Interessen unbedingt zur Geltung zu bringen. Dem *Oidor* und hervorragenden Sachkenner Solórzano schienen die frommen und wohlmeinenden Worte der Könige über die Beseitigung der Indianerzwangsarbeit doch mehr auf die »erdichtete Republik Utopia« von Thomas Morus zu passen³⁵⁸.

Am entschiedensten ging der Vizekönig Conde de Lemos gegen die brutale Ausbeutung der indianischen Arbeitskraft in den Bergwerken von Potosí vor³⁵⁹. Den *Corregidor* von Potosí, der sich seinen Anordnungen widersetzte und offen die Interessen der Bergwerksunternehmer vertrat, setzte er ab und verurteilte ihn zu einer hohen Geldstrafe. Der Graf von Lemos erwog die Abschaffung der *Mita* und schrieb an den König: »Ich entlaste mein Gewissen, indem ich Eure Majestät mit aller Klarheit unterrichte: es ist nicht Silber, was man nach Spanien bringt, sondern Schweiß und Blut der Indianer³⁶⁰.« Er setzte 1670 in Lima eine Kommission zur Reform der Eingeborenenarbeiten ein und schlug in ihr den Ersatz der *Mita* durch ein System der freien Lohnarbeit vor. Vertreter des Domkapitels und der Ordensgeistlichkeit unterstützten diese Anregung. Die Regierung Karls II. kam aber zu keiner Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Erst unter der neuen bourbonischen Dynastie hat der Indienrat 1718 in einem ausführlichen Gutachten sich die Auffassung des Conde de Lemos zu eigen gemacht³⁶¹. Er erinnerte Philipp V. an die vielen Maßnahmen seiner Vorgänger für den Eingeborenenenschutz, die »mehr die Gesundheit und die Erhaltung der Indianer schätzten als das Gold und Silber, das ihre Arbeit liefern könnte«. In einem Überblick über die Geschichte der *Mita* hoben die Räte den Beschluß der vom Grafen Lemos eingesetzten Kommission über die Abschaffung der *Mita* hervor und zitierten die Worte des 1704 verstorbenen Erzbischofs von Lima und interimistischen Vizekönigs von Peru, Melchor de Liñán, der »es für gewiß hielt, daß jene Edelmetalle im Blut der Indianer gebadet waren, daß, wenn man das aus ihnen herausgeholte Geld ausdrücken würde, mehr Blut als Silber aus ihm heraustropfen müßte und daß, wenn man nicht die Zwangsmita beseitigte, man die Provinzen gänzlich zugrunde richten würde«. Der Indienrat bezeichnete die von den Bergwerksbesitzern Potosís vorgebrachte Behauptung, ohne die *Mita* ginge das Silber und ganz Peru verloren, als ein »Hirngespinnst«, denn in Neuspanien gebe es keine *Mita* und man gewinne dort viel Silber. Alle Argumente zugunsten der *Mita* haben kein anderes Fundament als das Interesse der Bergwerksbesitzer und deren Gönner, »die sich auf die Seite der Reichen schlagen, ohne Bedenken, daß daraus der Ruin der Armen folgt«. Aber selbst wenn die königlichen Einnahmen durch die Aufhebung der *Mita* eine Einbuße erlitten, »würde das viel weniger von Gewicht sein als die Schäden, die so viele Tausende von Indianern erleiden«. Die Geschichte zeige auch, daß die Monarchen, die sich in ihren Handlungen von Vernunft und Gerechtigkeit leiten ließen, am besten den Interessen ihrer Reiche gedient haben. Der Indienrat

schloß, daß der König »nach Recht und Gewissen nicht weiter erlauben dürfe, daß diese Bergwerke mit *indios mitayos* ausgebeutet werden«. Dieses Gutachten ist ein eindrucksvolles Zeugnis, wie die religiös-ethische Forderung nach einer humanen Behandlung der Eingeborenen in der spanischen Kolonialpolitik lebendig blieb und die Auswüchse kapitalistischen Gewinnstrebens niederzuhalten suchte.

Philipp V. ließ das Gutachten des Indienrates zu einer begründeten Stellungnahme an die *Audiencias* von Charcas und Lima schicken und unterschrieb am 3. März 1719 ein Dekret über die Aufhebung der *Mita* in den Bergwerken von Potosí, »damit nicht die rigorose Sklaverei der Indianer gegen göttliches und menschliches Gesetz weiterbestehe«³⁶². Da geschah etwas Unerwartetes und bisher Unerklärtes: Noch ehe die kanzleigemäße Ausfertigung erfolgen konnte, forderte der König das Dekret zurück. In einer *Consulta* vom 6. Mai 1724 erinnerte der Indienrat den König, daß seine Entscheidung in dieser Angelegenheit noch ausstehe, und als der Indienrat 1731 nochmals befragt wurde, wiederholte er seine Auffassung, daß der König das Dekret von 1719 verkünden lassen sollte. Aber der Erlaß blieb weiter unausgefertigt bei den Akten liegen. Erst die Cortés von Cádiz verfügten im Jahre 1812 die Abschaffung der *Mita*. Aber tatsächlich war damals im spanischen Amerika die *Mita* im allgemeinen bereits verschwunden.

Eine kleine *Mita*, deren Organisation ebenfalls auf den Vizekönig Francisco de Toledo zurückgeht, bestand auch für die Arbeiten in den Quecksilberminen von Huancavelica, zu der die Indianer in einem Umkreis von 40 Meilen verpflichtet waren. Es sollten 620 *indios mitayos* dort arbeiten, aber die wirkliche Zahl blieb beträchtlich geringer. Zu Ende des 18. Jahrhunderts zählte man 165 Indianer, die aus zwei Bezirken für Huancavelica zu stellen waren³⁶³. Auch für andere Arbeitsdienste als im Bergbau konnten Indianer einer bestimmten Region turnusweise herangezogen werden. So waren in den sogenannten *Mitas de Plaza* die Indianer der Sierra zu Arbeitsverrichtungen in Lima und anderen Städten für einige Monate verpflichtet. Mitaartige Zwangsarbeiten der verschiedensten Art gab es in der *Audiencia* von Quito³⁶⁴.

d) Freie Lohnarbeit und Arbeitspflicht

Herrenarbeit der Indianer war zunächst die selbstverständliche Lösung des Arbeitsproblems, das die spanische und portugiesische Kolonisation der Neuen Welt stellte. Der Arbeitsdienst der Eingeborenen erschien als die natürliche Folge ihrer Unterwerfung und ihres Untertänigkeitsverhältnisses. Diese Situation nutzten die Europäer, die Heimat und Vaterland verlassen hatten, um Gold und Silber in jenen fernen Ländern zu erraffen. Die Regierung der Katholischen Könige sah anfangs die Arbeitsverpflichtung der Indianer unter demselben Aspekt. Da, so hieß es in der Instruktion an den Gouverneur Nicolas de Ovando,

für die Goldgewinnung und andere wirtschaftliche Betätigungen die Dienste der Indianer notwendig sind, solle er diese zwingen zu arbeiten³⁶⁵.

Nun war auch selbst in den europäischen Ländern während des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit die Arbeitsfreiheit noch kein allgemeines Recht geworden. Der Übergang von der personenrechtlich gebundenen Arbeit zur freien Lohnarbeit ist nicht überall vollzogen. Gerichte und Gemeinden verordneten zur Sicherung der nötigen Arbeitskräfte den Arbeitszwang. Staatsgesetzgebung für Arbeitsregelung und Arbeiterschutz setzte erst später ein³⁶⁶.

Es muß daher überraschen, daß die spanische Kolonialpolitik alsbald den Grundsatz der Arbeitsfreiheit für die Eingeborenen verkündet hat. So sollten die Indianer beim Wiederaufbau der in der Conquista zerstörten Stadt Mexiko »völlige Freiheit haben, für Tagelöhne bei diesen Bauten zu arbeiten«, und niemand dürfe sie belästigen, wenn sie es nicht tun³⁶⁷. Es war eine Frage, die zu prinzipiellen Auseinandersetzungen Anlaß gab, und die spanische Krone hat ihre arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach Beratung mit Theologen und Juristen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen zu treffen gesucht.

Der Indienrat Lic. Lope García de Castro, der als Präsident der *Audiencia* von Lima von 1564–1572 eine gesetzliche Ordnung der Verhältnisse in Peru aufrichten sollte, bat den Erzbischof von Lima und die Ordensoberen der Stadt um ein Gutachten, ob man die Eingeborenen zu Arbeiten für die Gewinnung der Edelmetalle zwingen könne, die für die Erhaltung des Gemeinwesens notwendig seien, und wie dies mit möglichst wenig Nachteil für die Eingeborenen geschehen könne, denen ein angemessener Arbeitslohn zu zahlen sei. Das Gutachten der geistlichen Autoritäten Perus ging von einigen grundsätzlichen Feststellungen aus. Die Indianer sind nach Geburt und Natur freie Menschen und als solche vom Papst und vom König anerkannt worden. In einem neu erworbenen Reich müssen die Gesetze »hauptsächlich auf das Wohl dieses Reiches gerichtet sein und nicht auf das Wohl derer, die kommen, es zu besiedeln«, und die als »Privatleute und Gäste« nur ihre eigenen Interessen und Geschäfte zu fördern suchen. In heidnischen und unzivilisierten Ländern ist es die Pflicht der neuen Herrscher, das christliche Evangelium verkünden zu lassen und die Gesetze und Gebräuche zu beseitigen, die nicht der Vernunft und einer gesitteten Ordnung entsprechen. »Aus diesen Gründen versteht es sich eindeutig, daß die Indianer als freie Menschen behandelt werden müssen und daß sie nicht gezwungen werden können, in den Bergwerken oder auf den Kokastrauchanlagen zu arbeiten, dorthin Proviant zu bringen und andere körperliche Arbeiten bei der Bodenbestellung, bei dem Hüten von Vieh oder bei Bauten zu leisten, weil dies gegen ihre Freiheit verstößt und ihnen daraus Schaden für Leben und Gesundheit entsteht und ihre Fortpflanzung behindert.« Ein Arbeitszwang ließe sich nicht mit dem Rechtstitel der spanischen Herrschaft vereinbaren, die auf dem Auftrag beruht, für eine bessere Behandlung der

Indianer und ihre Bekehrung zum christlichen Glauben Sorge zu tragen. Da jedoch die Eingeborenen im allgemeinen träge und nachlässig sind und sich wenig um die Zukunft bekümmern, muß man aber »anordnen und befehlen, daß die Bauern und Handwerker ihre Tätigkeiten ausüben und daß die anderen arbeiten und sich beschäftigen sowohl zu ihrem Nutzen und Gewinn wie zum Besten der Gemeinschaft und im Hinblick auf die Übel und Schäden, die aus dem Müßiggang entstehen«. Das Gutachten der Geistlichen empfahl darum eine allgemeine gesetzliche Regelung, »wie die Indianer arbeiten oder sich aus eigenem Willen und als freie Menschen verdingen«. Damit war nicht an ein Sonderstatut für die Eingeborenenarbeit gedacht, sondern dieses Arbeitsgesetz sollte auch für die Spanier in der Neuen Welt gelten, die in der Heimat zum Arbeiter- und Handwerkerstand gehörten, sowie für die Mestizen und Mulatten³⁶⁸. Es wurde also die Arbeitsfreiheit der Indianer anerkannt, aber zugleich ihre Arbeitspflicht gefordert, wie sie aus christlicher Auffassung von dem erzieherischen Sinn und religiösen Wert der Arbeit hervorging und in den behördlichen Anordnungen der Zeit gegen den Müßiggang festgelegt war.

Dieses Gutachten kennzeichnet die einander widerstrebenden Tendenzen, die in der Geschichte des Arbeitsrechtes im kolonialen Amerika hervortreten. Aus der Freiheit der Indianer ergibt sich für sie die freie Lohnarbeit, aber ihre von den Europäern beobachtete Arbeitsscheu läßt einen Arbeitszwang als gerechtfertigt erscheinen. Nun bestand für die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien ein großer Bedarf an Arbeitskräften. Wenn indianische Lohnarbeiter auf dem freien Arbeitsmarkt nicht in genügender Zahl erhältlich waren, bot die Arbeitsverpflichtung müßiger und vagabundierender Indianer eine recht dehnbare Maßnahme, um dem Arbeitermangel abzuhelpen. Die koloniale Arbeitsgesetzgebung suchte nun die grundsätzliche Freiheit der Indianer mit dem notwendigen Einsatz indianischer Arbeitskräfte in Ausgleich zu bringen und ein zulässiges Maß von Zwangsarbeit durch genaue Vorschriften des Arbeiterschutzes für die Indianer möglichst unschädlich zu machen³⁶⁹.

Man stellte nun immer wieder fest, daß sich die Indianer für einen Arbeitslohn nicht in genügender Zahl und für längere Zeit verdingen wollten. Wenn sie 12-15 Tage arbeiten, haben sie, so wird berichtet, den ihnen auferlegten Tribut des ganzen Jahres verdient, und zu ihrem Lebensunterhalt genügt es, wenn sie jährlich 40 Tage auf ihren Feldern arbeiten. Da ihre Ansprüche gering sind, fehlt ihnen ein Anreiz zur Mehrarbeit. Um diese brachliegende indianische Arbeitskraft nutzbar zu machen, kam der Brauch auf, daß auf Anordnung der Lokalbehörden täglich eine bestimmte Zahl von Indianern sich auf dem Hauptplatz der Städte einzufinden hatte, um sich Spaniern, die Arbeitskräfte brauchten, gegen festgesetzte Löhne zu vermieten. Die Krone ordnete an, daß nur Indianer der nächsten Umgebung für einen solchen Arbeitseinsatz herangezogen werden dürfen und daß ihnen der Hin- und Rückweg entsprechend vergütet wird. Die Indianer sollen sich demjenigen verdingen dürfen, der sie am besten bezahlt³⁷⁰.

Dieses System der Arbeitsvermittlung, das *Repartimiento* genannt wurde, führte zu dem Mißbrauch, daß die Indianer zu den verschiedensten Arbeiten zwangsweise eingeteilt wurden. Viele Klagen über Gewalttätigkeiten, die gegen Indianer unter dem Schein von *Repartimientos* begangen wurden, gelangten an den spanischen Hof. Geistliche berichteten, wie Indianer sich nicht mehr zum Gottesdienst wagten, da sie vor Betreten oder bei Verlassen der Kirche festgehalten und zu Arbeiten fortgeführt wurden. Auch Indianer, die in einen Ort zu Besuch kamen, konnten gewärtig sein, daß man sie ergriff und zur Arbeit zwang. Die ›Königliche Instruktion‹ über die Arbeit der Indianer vom 24. November 1601 sollte derartige Ungerechtigkeiten beseitigen³⁷¹. Es blieb wohl bei der Pflicht der arbeitsfähigen Indianer, sich auf dem Hauptplatz einzufinden und mit Spaniern oder anderen Indianern Arbeitsverträge auf Tage oder Wochen zu vereinbaren, »denn ohne die Arbeit, den Dienst und die Geschicklichkeit der Indianer würde sich das Land nicht erhalten und behaupten können«. Die Aufsicht über diese Arbeitsvermittlung wird dem *Corregidor* oder *Alkalden* des Ortes übertragen. Die Obrigkeiten haben für die angemessene Bezahlung und Verpflegung der indianischen Arbeiter Sorge zu tragen. Über die Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Wirtschaftsbetrieben wurden eingehende Anweisungen gegeben. In Webereibetrieben, Zuckermühlen und Perlenfischereien dürfen Indianer überhaupt nicht beschäftigt werden.

Die Diskussionen über die Zulässigkeit auch eines behördlich streng überwachten Arbeitszwanges für Indianer gingen weiter. Als Beispiel seien die Gutachten hervorgehoben, die der Franziskanermönch Miguel Agía in Lima auf Wunsch des peruanischen Vizekönigs über das Arbeitsgesetz von 1601 verfaßte³⁷². Agía bemüht sich, die theologisch-juristische Theorie und die sozialökonomischen Realitäten in Einklang zu bringen. Er fordert weitere Maßnahmen zum Schutz der indianischen Arbeiter, aber billigt unter gewissen Umständen den Arbeitszwang. »Wenn jemand Christ ist, hört er damit nicht auf, Mensch, Bürger und Glied des Gemeinwesens zu sein, was genügt, um gezwungen werden zu können, im Dienste dieses Gemeinwesens zu arbeiten.« Aus seinen langjährigen Erfahrungen in den amerikanischen Angelegenheiten wurde sich Agía bewußt, daß in der Begegnung zwischen Spaniern und Indianern zwei diametral entgegengesetzte Welten aufeinandertrafen, was auch eine vernünftige Regelung der Arbeitsbeziehungen ungeheuer erschwerte. »Der Indianer ist von Natur ohne Habsucht und der Spanier äußerst habsüchtig, der Indianer ist phlegmatisch, der Spanier cholerisch, der Indianer bescheiden, der Spanier anmaßend, der Indianer langsam in allem, was er tut, der Spanier ungestüm in allem, was er will, der eine befiehlt gern, der andere möchte nicht dienen.«

Klagen und Beschwerden über das System der *Repartimientos* führten 1609 zu einer Reform des Arbeitsgesetzes von 1601³⁷³. Es wurden nur noch *Repartimientos* für Ackerbau, Viehzucht und Gold- und Silberbergwerke erlaubt, weil die Indianerarbeit in diesen Wirtschaftszweigen zum allgemeinen Besten

notwendig ist. Sobald im Laufe der Zeit Sitten und Arbeitsgesinnung der Indianer sich gebessert haben und genügend freie Lohnarbeiter oder Negersklaven zur Verfügung stehen, soll die zwangsweise Zuteilung von Indianern allgemein aufhören oder entsprechend reduziert werden. In keinem Fall dürfte ein *Repartimiento* im Interesse und zum Vorteile einzelner Privatpersonen erfolgen. In diesem neuen Gesetz sind wiederum eine Fülle von Anordnungen zur Versorgung der indianischen Arbeiter mit Lebensmitteln und Kleidung, zur Pflege der Kranken und zur pünktlichen Auszahlung eines angemessenen Arbeitslohnes enthalten. Bei der Festsetzung eines gerechten Lohnes dürfe es keine Rolle spielen, daß der Gewinn des Arbeitgebers verringert wird, aber es müsse die Rentabilität der Betriebe berücksichtigt werden. Die tägliche Arbeitszeit sei nach »den geringen Kräften und der schlechten körperlichen Beschaffenheit« der Indianer zu bemessen.

Trotz aller Schutzmaßnahmen für die indianischen Arbeiter hörten deren willkürliche Ausbeutung und schlechte Behandlung nicht auf. Im Indienrat erhielt man Berichte, daß die Hauptursache für den Rückgang der Eingeborenenbevölkerung die *Repartimientos* seien. Als der Vizekönig von Neuspanien, Marqués de Cerralbo, vom König zu einem entsprechenden Eingreifen aufgefordert wurde, schaffte er 1632 die *Repartimientos* für alle Wirtschaftsbetriebe mit Ausnahme des Bergbaus ab. Aber sein Vorgehen hatte keinen Erfolg. Die Zwangszuteilungen von Indianern für bestimmte Arbeitsleistungen blieben bis zum Ende der Kolonialzeit üblich und erhielten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen neuen Impuls durch die staatliche Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Amerika³⁷⁴. Es ist jedoch zu beachten, daß die Krone aufrichtig und nicht gänzlich erfolglos bemüht war, das *Repartimiento* mit einem Minimum an Härten durchführen zu lassen. Wo sich die Indianer im Zusammenleben mit den Spaniern an europäische Wirtschaftsformen gewöhnten, hatten sie als selbständige Handwerker und freie Lohnarbeiter eine wachsende Bedeutung gewonnen. Der Vizekönig von Peru, Manuel de Guirior, schrieb 1780, daß die Erfahrung die immer behauptete Faulheit der Indianer widerlege, die vielmehr in der Stadt Lima den handwerklichen Betätigungen in fleißiger und regelmäßiger Arbeit nachgingen. »Niemand bedrückt sie ungestraft oder beraubt sie des Ertrages ihrer Arbeitsmühe, der ihnen ungeschmälert bleibt, um ihn zu ihrem Vorteil zu verwenden³⁷⁵.«

e) Rassentrennung und Sprachenproblem

Hat die spanische Politik eine enge Verkehrsgemeinschaft zwischen Europäern und Indianern begünstigt oder die Tendenzen der Rassentrennung unterstützt?

In den Reconquistakriegen des spanischen Mittelalters war es üblich geworden, der unterworfenen muslimischen Bevölkerung, ebenso wie den Juden, besondere Wohnviertel in den Städten zuzuweisen, sie also in ein Ghetto

zu verbannen. Eine solche Isolierung der Rassen war in Amerika anfangs nicht beabsichtigt. Die Gesetze von Burgos des Jahres 1512 ordneten an, daß die Indianer in die Nähe der spanischen Niederlassungen umgesiedelt werden sollen, damit sie beständigen Umgang mit den Europäern haben, mit ihnen zusammen zur Kirche gehen und Messen hören, in ihren Krankheiten gepflegt werden und nicht so weite Wege zu ihren Arbeitsstätten haben. Eine engere Zusammensiedlung erschien sowohl für die Missionierung der Eingeborenen wie für die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft angebracht. Die Institution der *Encomienda* sollte die Entstehung eines Gemeinschaftslebens fördern, wobei die Spanier ihre indianischen Schützlinge zu Christen machten und zu gesitteter Lebensweise anleiteten, während die Eingeborenen für ihre Schutzherren bestimmte Dienste leisteten. Die ›Kolonialisten‹ vertraten die Auffassung, daß das geeignetste Mittel zur Einfügung der Indianer in die europäische Zivilisation sei, die Indianer unter die direkte Gewalt der Siedler zu stellen. Wenn der Eingeborene unter der Hausautorität eines spanischen Herrn steht, kommt es im Hause zu einer engen, dauernden Zusammengehörigkeit zwischen Eroberern und Unterworfenen. Patriarchale Lebens- und Rechtsformen schienen die Integration der einheimischen Bevölkerung zu befördern, wie sie den Spaniern die Verfügung über die Arbeitskraft der Eingeborenen sicherten. Ökonomische Entwicklungen zur Gutsherrschaft und Plantagenwirtschaft tendierten zu derartigen patriarchalen Lösungen des Eingeborenenproblems. Der Patriarchalismus als Typ der Kolonialherrschaft mußte die Akkulturation der Indianer erleichtern.

Doch es häuften sich bald die Klagen, daß die *Encomenderos* sich nicht um die religiöse Unterweisung der Indianer kümmerten und auch ihre übrigen Pflichten gegenüber den ihnen zugeteilten Eingeborenen nicht erfüllten. Es verbreiteten sich zahlreiche Berichte, wie die Spanier ihre Indianer grausam behandelten und durch ein Übermaß an aufgezwungenen Arbeitsleistungen zugrunde richteten. Unter dem Eindruck dieser Nachrichten gewann die Bewegung der Eingeborenenfreunde (*indigenistas*) besonders in kirchlichen Kreisen viele Anhänger. Einige erhofften die Beseitigung dieser Mißstände, wenn die *Encomiendas* in erbliche Grundherrschaften mit patrimonialer Gerichtsbarkeit umgewandelt werden, denn die Spanier würden die ihnen zugeteilten Indianer dann ganz anders schonen und schützen, als wenn sie ihnen nur vorübergehend als Arbeitskraft zur Verfügung standen.

Eine andere Richtung, deren Wortführer Las Casas war, forderte dagegen die Abschaffung der *Encomiendas* und die Isolierung der Indianer von dem Umgang mit den Spaniern³⁷⁶. Die Erfahrung habe gelehrt, daß man die Indianer nur zu Christen machen kann, wenn sie von der Berührung mit den Spaniern ferngehalten werden. Dem Indianer sei ein Zusammenleben mit dem europäischen Eroberer und Einwanderer nur schädlich. Las Casas wollte das Eingeborenenproblem durch weitgehende Autonomie und Isolierung der indianischen Bevölkerung lösen.

Die spanische Krone hat seit den Anfängen der amerikanischen Kolonisation gewünscht, daß die zerstreut lebenden Eingeborenen in dörflichen Siedlungen vereinigt werden, so wie ihre Untertanen in Europa in Ortschaften wohnen³⁷⁷. Die Eingeborenen widersetzten sich häufig einer solchen Veränderung ihrer Lebensgewohnheiten, und ihre Zusammensiedlung, die zu ihrer Missionierung und Zivilisierung wie zur Einziehung der Indianertribute notwendig war, ließ sich nicht ohne Zwang verwirklichen. Bei der Aufhebung der *servicios personales* sollten die auf *Encomiendas* gewaltsam festgehaltenen Indianer befreit und in neu zu errichtenden Siedlungen zusammengefaßt werden. Auf Grund besonderer Anordnungen führte der Vizekönig von Peru, Francisco de Toledo, die Anlage zahlreicher Indianerorte durch. In Neuspanien ließ der Vizekönig Graf von Monterrey durch besondere Kommissionen einen umfassenden Plan zur Konzentrierung der Indianer in größeren Siedlungen verwirklichen³⁷⁸. Trotz erheblicher Kosten und vieler Rechtsstreitigkeiten wurden in Neuspanien von 1602 bis 1605 etwa eine viertel Million Indianer umgesiedelt und 187 neue Indianerorte gegründet. Viele dieser Siedlungsgemeinschaften lösten sich jedoch bald wieder auf, aber andere erhielten sich. Noch schwieriger erwies es sich im Vizekönigreich Neugranada, die in zerstreuten Gehöften lebenden Indianer zu größeren Gemeinden zusammenzufassen³⁷⁹. Die Durchführung solcher Zusammensiedlung, die zu einer fortschreitenden Vergesellschaftung der Indianer beitragen mußte, ist noch zu wenig erforscht, um beurteilen zu können, in welchem Umfange durch diese Siedlungspolitik eine Trennung der indianischen und europäischen Bevölkerung befördert worden ist. Die Begründung von Indianerreduktionen, die eine Kirche zum Mittelpunkt haben sollten und bei einer größeren Zahl von Hausgemeinschaften auch ein Stadtregent mit Alkalden und Regidoren erhielten, ist ein spanisches Kolonialgesetz geblieben³⁸⁰.

Der siedlungsmäßigen Konzentration der Eingeborenenbevölkerung entsprach die Absicht der Krone, die Spanier in den von ihnen gegründeten Städten festzuhalten und ihre Zerstreuung über das Land hin zu verhindern. Einwanderer, die sich in ihrer Heimat durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdient hatten, vagabundierten auf der Insel La Española und zogen durch die Indianersiedlungen, um sich mit Gewalt zu nehmen, was sie brauchten. Es erging der Befehl, solche Müßiggänger von der Insel zu weisen. Gleichzeitig wurde durchreisenden Spaniern verboten, in Indianerorten mehr zu verlangen, als ihnen freiwillig und gegen Bezahlung gegeben wird. Die in Neuspanien unter den Indianern lebenden Spanier sollten 1531 in der neugegründeten Stadt Puebla de los Angeles angesiedelt werden³⁸¹. An Francisco Pizarro erging ein Erlaß, daß kein Spanier länger als bis zum dritten Tag in einem Indianerort bleibe³⁸².

Aus solchen Verboten, die zum Schutz der Indianer wie zur Sicherung der Verteidigungsbereitschaft der spanischen Städte erlassen wurden, entwickelte sich eine allgemeine Segregationspolitik³⁸³. Bereits 1550 erhielt der Vizekönig von Neuspanien die Anweisung, daß die unverheirateten Spanier, die unter den

Indianern leben und sich deren Frauen und Töchter gewaltsam bemächtigen oder deren Hab und Gut rauben, aus den Indianerorten zu entfernen sind. Dieselbe Anordnung erging 1563 als allgemeiner Erlaß und wurde später wiederholt erneuert und in das koloniale Gesetzbuch von 1680 aufgenommen³⁸⁴. Diese Ausweisung wurde allen Spaniern angedroht, die in Indianerorten Wohnsitz nahmen, Grundbesitz erwarben und Handel trieben³⁸⁵. Ebenso sollten die Indianer nicht in spanischen Städten wohnen oder wenigstens in besonderen Eingeborenenvierteln ihre Häuser und Wohnungen haben, die wiederum von Spaniern nicht okkupiert werden durften. In der Stadt Mexiko z.B. trennte eine Grenze die spanische Wohnstadt von den Indianersiedlungen am Stadtrand. Die Indianer dieser Hauptstadt baten ihrerseits auch den König, anzuordnen, daß die Spanier immer für sich wohnten und ebenso die Indianer abgesondert für sich lebten, da diese sonst vielen Übergriffen und Ausschreitungen der Spanier ausgesetzt seien. Wenn die Kirche sich beklagte, daß Indianer in Häusern von Spaniern Aufnahme gefunden haben und sich dadurch der religiösen Betreuung entziehen, erging der königliche Befehl, daß diese Indianer wieder in ihre Wohnviertel zurückkehren³⁸⁶.

Selbst den *Encomenderos* war es nicht mehr erlaubt, in dem Indianerbezug ihrer *Encomienda* zu leben. Man hatte im Indienrat erfahren, daß die *Encomenderos* mit ihren Familien und Bedienten sich längere Zeit unter ihren Indianern aufhielten und von ihnen verpflegen ließen oder sie zu besonderen Dienstleistungen zwangen, was weit über die Tributzahlungen hinausging, zu denen allein die Indianer verpflichtet waren. Die *Audiencia* von Lima sollte eine derartige Bedrückung der Eingeborenen beseitigen und die dazu geeigneten Maßnahmen treffen³⁸⁷. Anfängliche Residenzverbote für die *Encomenderos* fanden wenig Beachtung, so daß 1563 die Krone den *Encomenderos* generell untersagte, sich in die Orte der Indianer ihrer *Encomienda* zu begeben³⁸⁸. Besonders wurde auch darüber geklagt, daß die Ehefrauen der *Encomenderos* die Indianerinnen grausam behandelten und rücksichtslos arbeiten ließen. Die Mißstände verschlimmerten sich dort, wo die *Encomenderos* eigene Landwirtschaften im Bezirk ihrer *Encomienda* besaßen und durch die Arbeitskraft der ihnen tributpflichtigen Indianer bestellten. Das Residenzverbot wurde darum durch die Bestimmung ergänzt, daß die *Encomenderos* in den Dörfern ihrer Indianer keine Häuser bauen, noch Tuchwerkstätten errichten oder Viehweiden anlegen dürfen.

Diese Maßnahmen, die die Bestrebungen der Rassentrennung verstärkten, standen im Widerspruch zu den Verpflichtungen der *Encomenderos*, für den Schutz und die Missionierung ihrer Indianer Sorge zu tragen. Solche Bedenken wurden auch von einzelnen Lokalbehörden erhoben. Man wies darauf hin, daß den Indianern von anderen Personen, den Kaziken, Hausierern und mitunter auch den Geistlichen viel mehr Schaden zugefügt werde und die Anwesenheit ihrer *Encomenderos* ihnen tatsächlich einen Schutz bringen könnte. Die Juristen des Indienrates haben einen Ausweg aus den einander widersprechenden

Verfügungen durch die Feststellung gefunden, die persönliche Anwesenheit der *Encomenderos* bei ihren Indianern sei nicht mehr notwendig, da inzwischen Pfarrer und Corregidores für diese Indianer bestellt seien³⁸⁹.

Die spanische Eingeborenenpolitik suchte die Indianer nicht nur von den weißen Einwanderern zu isolieren. Sie verbot auch den Neger, Mulatten und Mestizen, unter den Indianern zu wohnen³⁹⁰. Als Begründung wurde angegeben, daß diese Andersrassigen und Mischlinge die Eingeborenen schlecht behandeln, sie Laster und Müßiggang lehren und abergläubische Vorstellungen verbreiten, die die Rettung ihrer Seelen gefährden. Aber man mußte einsehen, daß man nicht Mischlingskinder ihren indianischen Müttern wegnehmen kann und Mestizen und Zambaigos darum nicht aus dem Indianertum eliminiert werden können³⁹¹.

Die Segregation der Rassen auf amerikanischem Boden ist aber kein unangefochtener Grundsatz geblieben. Ein *Oidor* der *Audiencia* von Guatemala schlug 1550 vor, gerade den Umgang zwischen Spaniern und Indianern zu befördern und auf den *Encomiendas* eine engere Lebensgemeinschaft der *Encomenderos*, ihrer Aufseher und Geistlichen mit den Indianern der Gegend zu ermöglichen. Der Franziskanerpater Fernando de Arbolancha in Mexiko begründete in einer Denkschrift an den Indienrat die Auffassung, daß Spanier und Indianer sich mischen und zusammen wohnen. Im Jahre 1626 legte der Hauptmann Andres de Deza in einer Eingabe an den König ausführlich dar, wie angebracht es sei, daß Spanier frei unter der indianischen Bevölkerung leben können. Der Indienrat entgegnete in seinem Gutachten: »Es ist gewiß und entspricht dem Naturrecht, daß jeder dort leben dürfe, wo er will, wenn nicht eine Rücksicht auf das öffentliche Interesse dem entgegensteht. Um die großen Schäden und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die sich aus der Erfahrung für die Indianer ergeben haben, ist der König verpflichtet gewesen, zu verbieten, daß Spanier, Mestizen und Mulatten in den Indianerorten leben³⁹².« Das Recht auf Freizügigkeit wird grundsätzlich anerkannt, aber zum Schutz der Eingeborenen gerade auch für die Europäer eingeschränkt. Bei seinen Rechtsentscheidungen hat der Indienrat die staatliche Fürsorgepflicht für die Eingeborenen als das höhere Rechtsprinzip anerkannt.

Das geschichtliche Leben im spanischen Amerika tendierte jedoch mehr zu ethnischen Gemeinschaftsbeziehungen als zu rassischer Absonderung. Die sozialökonomischen Realitäten waren doch stärker als der Wille des Gesetzgebers, der das Zusammenleben und Zusammenwirken von Spaniern und Indianern verhindern wollte. Die Ausbreitung der Spanier von den Städten über das Land war eine unaufhaltsame Notwendigkeit. Die Spanier erwarben Ländereien in der Nachbarschaft der Indianer und kauften auch indianischen Grundbesitz, so sehr sich auch die Krone bemühte, solche Veräußerungen zu verhindern. Manche fanden keine andere Existenzmöglichkeit, als unter den Indianern ein Stück Land zu bestellen. Immer mehr Spanier ließen sich in Indianerortschaften nieder, verheirateten sich auch mit Indianerinnen und

Mischlingen, und ihre Nachkommen wuchsen in indianischer Umgebung auf. Die *Encomenderos* erhielten von den zuständigen Territorialbehörden Lizenzen, um sich in den Orten ihrer Indianer aufzuhalten, oder die Behörden duldeten stillschweigend die Übertretungen der gesetzlichen Anordnungen. Die fortschreitende wirtschaftliche Erschließung des Landes erforderte ein spanisch-indianisches Gemeinschaftshandeln und damit ein engeres Zusammenrücken der Menschen beider Rassen. Schließlich gaben die kolonialen Obrigkeiten offen zu, daß die Gesetze, die die Trennung von Spaniern und Indianern vorschreiben, nicht beachtet werden können. Aber diese Gesetze hatten in den Vorstellungen der Menschen die Eingeborenen zu einer besonderen sozialen Schicht gemacht, die durch Privilegien von der übrigen Bevölkerung abgehoben war. Die Erhaltung altindianischer Sitten und Gebräuche ist dadurch begünstigt worden. Die Akkulturation der Indianer, ihre Anpassung an europäische Lebensformen mußte jedoch unter solchen Umständen erschwert werden.

Zu den rassischen Differenzen zwischen Europäern und Indianern kam die Verschiedenartigkeit ihrer Sprachen, die ein gegenseitiges Verstehen unmöglich machten. Es stellte sich die Aufgabe, eine Sprachgemeinschaft zwischen den Eroberern und den Eingeborenen der Neuen Welt herzustellen³⁹³. Dies war auch eine Voraussetzung, um die Heiden Amerikas in die abendländische Christenheit einzufügen. Die Missionare begannen, die Eingeborenensprachen zu studieren, verfaßten Grammatiken und Wörterbücher für die Erlernung der Indianersprachen und schrieben Katechismen und Erbauungsbücher in diesen Sprachen. Grundsätzlich vertrat die Kirche den Standpunkt, daß die seelsorgerische Betreuung der Indianer in deren Sprache erfolgen müsse.

Die spanische Krone förderte den Gebrauch der Eingeborenensprachen für die Arbeit der Heidenmission. Philipp II. machte es 1580 zu einer gesetzlichen Bestimmung, daß die Predigt des Evangeliums und die Spendung der Sakramente in der Sprache der Indianer zu erfolgen haben. Um die Ausbildung der Pfarrer und Missionare in diesen Landessprachen zu ermöglichen, werden an den Universitäten von Lima und Mexiko Lehrstühle für das Studium der allgemeinen Indianersprachen, also für Ketschua und Nahuatl, errichtet. Niemand, so befiehlt der König, dürfe die Priesterweihe erhalten, der nicht vorher an den betreffenden Universitäten einen vollen Kurs in der Indianersprache absolviert hat, und keiner dürfe für eine Indianerpfarrei präsentiert werden, der nicht das entsprechende Sprachexamen vor den Universitätslehrern dieses Faches abgelegt hat.

Mit diesem Gesetz ist das Indianische zur Amtssprache der katholischen Kirche für die Eingeborenen Amerikas erklärt worden, und die kirchlichen Amtsträger in den Indianerorten oder Indianervierteln wurden zur Zweisprachigkeit gezwungen und hatten als Seelsorger ihre europäische Sprache mit einer sehr unähnlichen und exotisch anmutenden Sprachfamilie zu vertauschen. Die Folge war die Rassentrennung im kirchlichen Leben Amerikas. Es gab besondere Pfarreien für Weiße und für Rothäute. Die Menschen der Alten

und der Neuen Welt fanden sich im allgemeinen nicht zu einem gemeinsamen Gottesdienst zusammen.

Die spanische Kolonialpolitik hat aber auch den Gebrauch des Spanischen unter den Indianern zu fördern gesucht und damit eine sprachliche Assimilierung der Eingeborenen angestrebt. Die erste bekannte Anweisung darüber findet sich in dem Reformplan des Kardinalregenten Cisneros vom Jahre 1516. Die Hieronymitenmönche, die die Neugestaltung der kolonialen Organisation auf den westindischen Inseln durchführen sollen, werden angewiesen, Sakristane zu bestimmen, die die Kinder, besonders die der Kaziken und anderer vornehmer Indianer, Lesen und Schreiben lehren und sie im Gebrauch der kastilischen Volkssprache üben. Allgemein solle man auf alle Kaziken und Indianer soviel wie möglich einwirken, daß sie kastilisch sprechen. Im Jahre 1550 erließ die Krone eine generelle Anordnung, um den Unterricht der Indianer in der spanischen Sprache zur Durchführung zu bringen. Sie beauftragte die Provinziale der Dominikaner-, Franziskaner- und Augustinerorden, sich mit besonderer Sorgfalt der Unterweisung der Indianer im Gebrauch des Spanischen anzunehmen und Ordensbrüder zu bestimmen, die ständig den Sprachunterricht für Indianer an festgesetzten Stunden abhalten. Die Vizekönige von Neuspanien und Peru erhielten Befehl, diese Maßnahme nachdrücklich zu unterstützen.

Die Erfolge dieser Anordnungen blieben gering. Philipp II. befahl darum dem Mitglied des Indienrates, Dr. Antonio Gonzalez, weitere Maßnahmen zu erwägen, wie die Indianer von Kindheit an die kastilische Sprache erlernen können und wie diese Maßnahmen wirksam durchzuführen sind. Der König meint, daß eine leichtere und zahlreichere Bekehrung der Eingeborenen durch deren Verständnis des Spanischen möglich sein werde.

Der Indienrat wollte aber über die gemachten Vorschläge zur Förderung des spanischen Sprachunterrichtes hinausgehen und anordnen, daß die Indianer sich künftig der spanischen Sprache zu bedienen haben. In seinem Gutachten an den König vom 20. Juni 1596 legte er dar, daß es trotz aller Bemühungen nicht gelungen sei, so viele sprachkundige Missionare zu finden, die das Christentum in den Eingeborenen Sprachen predigen können. Die Kreolen und Mestizen, die die Priester- oder Mönchsweihe erhalten haben, können wohl die Eingeborenen Sprachen von Jugend her, sind aber charakterlich nicht recht geeignet, und von denen, die aus Spanien kommen und gute Voraussetzungen für ihr Priesteramt mitbringen, lernen nur wenige die fremden Sprachen Amerikas. Es gebe auch in den einzelnen Provinzen so viele unterschiedliche Sprachen, die man nicht aus der Kenntnis einer allgemeinen Sprache wie der der Inka in Peru verstehen kann. Auf Grund dieser Überlegungen schlug der Indienrat dem König den Text eines Erlasses vor, wonach in allen Indianerorten die Pfarrer, Sakristane und andere geeignete Personen die Kinder und auch die Erwachsenen die kastilische Sprache lehren, damit die Eingeborenen allmählich den Gebrauch ihrer eigenen Sprache vergessen. Die Kaziken sollten darin ein

gutes Beispiel geben und, falls sie sich nachlässig und renitent zeigten, streng bestraft werden. Derjenige Kazike, der künftig zu den Indianern seiner Stammesgemeinschaft in seiner eigenen Sprache spreche oder solches erlaube, sei als infam zu erklären und verliere seine Häuptlingswürde und alle damit verbundenen Ehren und Vorrechte.

Im Indienrat hatte sich also die Auffassung durchgesetzt, daß die Indianer zur Erlernung und zum täglichen Gebrauch der spanischen Sprache gezwungen werden müssen, so daß sie ihre Muttersprachen aufgeben und vergessen. Die Sprache der fremden Eroberer und Siedler sollte die alleinige Sprache Amerikas werden, so wie die Römer das Lateinische zur Gemeinsprache ihres Imperiums gemacht hatten. Der Romanisierung weiter Teile der alten Welt in der Zeit der Antike sollte nun die Hispanisierung der Neuen Welt entsprechen, die die Spanier entdeckt und in Besitz genommen hatten. Der Vergleich mit der Antike bildete einen Ansporn zu einer aktiveren Sprachenpolitik. Es ging jetzt nicht mehr allein um die wirksame Christianisierung der Eingeborenen, sondern auch darum, sie in die guten Sitten und in das zivilisierte Leben einzuführen. Aus dem Lesen spanischer Bücher, so meinte man im Indienrat, würden die Indianer verstehen lernen, wie »sie sich als vernünftige Menschen zu führen und zu regieren haben«³⁹⁴. Sprachliche und kulturelle Assimilation der indianischen Völker werden sich so miteinander verbinden und insgesamt deren Einschmelzung in die Lebensformen der europäischen Welt herbeiführen. Man erkannte in Regierungskreisen auch die politische Bedeutung, die die sprachliche Einheit für die spanische Herrschaft in Amerika haben werde. Wenn die Spanier und Indianer ein und dieselbe Sprache sprechen, werden die letzteren, so meinte Solórzano, »uns mehr Liebe und Wohlwollen entgegenbringen, sich enger mit uns verbinden, was man im höchsten Grade mit dem Verständnis und der Übereinstimmung der Sprache erreicht«³⁹⁵.

Aber Philipp II. fand Bedenken gegen ein so gewaltsames Vorgehen und lehnte die ihm vorgeschlagene Lösung des Sprachenproblems ab. Er schrieb auf das Gutachten des Indienrates: »Es scheint nicht angebracht, sie (die Indianer) dazu zu zwingen, daß sie ihre Muttersprache aufgeben, aber es könnten Lehrer für diejenigen eingesetzt werden, die freiwillig die kastilische Sprache lernen möchten, und man verordne, wie man das beachten läßt, was befohlen ist, nämlich daß in die Pfarrämter nur eingesetzt wird, wer die Sprache der Indianer kennt«³⁹⁶. Der König entschied sich also für die bisherige Art der Zweisprachigkeit, wonach die christliche Heilsbotschaft in den Indianersprachen zu verkünden ist, die so als Kirchen- und Volkssprache neben dem Spanischen anerkannt bleiben. Sein Erlaß vom 3. Juli 1596 bestimmte, daß auf die bestmögliche Weise für die Indianer, die sich freiwillig dafür melden, spanischer Sprachunterricht eingeführt werde, was mit möglichst geringer Belästigung der Indianer und ohne Kosten für sie geschehen solle. Den Unterricht könnten die Sakristane übernehmen, wie diese in spanischen Dörfern Lesen und Schreiben lehren.

Es war nun aber eine Illusion, wenn der König meinte, die Indianer würden sich freiwillig zum spanischen Sprachunterricht drängen. In Wirklichkeit hielten die Indianer, wie alle lokalen und ethnischen Gemeinschaften, an ihrer Sprache fest. Es fehlten aber auch Schulen und Lehrer, um in einem größeren Umfang solche Sprachkurse für Spanisch einzurichten. Ebenso mangelte es an Geld, um so viele Personen für ihre Unterrichtstätigkeit zu bezahlen. Tatsächlich blieb es dabei, daß die Krone die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in Amerika immer wieder ermahnte, alles zu tun, damit die Indianer die spanische Sprache lernen. Die Maßnahmen der Regierung konnten da und dort in einem gewissen Umfange beitragen, die Zweisprachigkeit der indianischen Bevölkerung zu fördern, erreichten aber keineswegs, daß die Masse der Eingeborenen die Fremdsprache ihrer europäischen Herren erlernte.

Erst der reife Absolutismus hat die sprachliche Assimilation der amerikanischen Völker als ein Herrenrecht der Spanier und als eine natürliche Folge der spanischen Eroberung und Kolonisation unumwunden anerkannt und als politische Notwendigkeit durchzuführen versucht. Die Bildung einer sprachlich homogenen Untertanenschaft erschien als ein Mittel zur Schaffung einer einheitlichen Staatsnation. Diese Vereinheitlichung dachte man sich als Hispanisierung des amerikanischen Imperiums. Sie mußte allgemein darauf hinwirken, die ungeheuren Ungleichheiten der Lebensverhältnisse zu beseitigen und insbesondere die Indianer wirtschaftlich und kulturell stärker in die politische Gemeinschaft einzufügen. Die Integrierung der bisher isolierten Eingeborenenbevölkerungen sollte eine vorbeugende Maßnahme gegen drohende Aufstände sein.

Aus solchen Gründen hatte 1769 der Erzbischof von Mexiko, Francisco Antonio Lorenzana, die Einführung des Spanischen als Alleinsprache in Amerika gefordert. Er schrieb: »Es hat keine Kulturnation in der Welt gegeben, die, wenn sie ihre Eroberungen ausdehnte, sich nicht bemühte, dasselbe mit ihrer Sprache zu tun³⁹⁷.« Der Erzbischof regte Maßnahmen an, um an Stelle der vielen Landessprachen das Spanische allgemein und obligatorisch zu machen. Die Bischöfe sollten beauftragt werden, in den Vorschlägen für die Besetzung der Pfarrämter nur solche Personen zu benennen, die am würdigsten sind, selbst wenn sie die Sprache der Indianer nicht verstehen. Man werde damit erreichen, daß die Indianer sich in wenigen Jahren das Spanische als Kirchensprache aneignen, was ihnen auch in ihren geschäftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten sehr nützlich sein werde und die Regierung des ganzen Landes sehr erleichtern würde. Der Vizekönig teilte in seinem Schreiben vom 27. Juni 1769 diese Vorschläge dem König mit und bezeichnete die angeführten Gründe als sehr beachtenswert.

Der Indienrat hat in seiner *Consulta* vom 12. Februar 1770 zu diesen Empfehlungen Stellung genommen. Er lehnte gänzlich ab, was der Erzbischof angeregt hatte, und billigte nur die Vorschläge des Vizekönigs zur Durchführung der bereits bestehenden Gesetze über den spanischen

Sprachunterricht für Indianer. Die Juristen des Indienrates beanstandeten, daß die empfohlenen Maßnahmen des Erzbischofs den bestehenden Gesetzen und den Beschlüssen des Tridentiner Konzils widersprechen, wonach den Eingeborenen das Evangelium in ihrer Sprache zu predigen sei.

König Karl III. legte darauf dieses Aktenstück seinem Beichtvater P. Eleta zur Begutachtung vor, der die Vorschläge des Erzbischofs für zweckmäßig hielt. Am 10. Mai 1770 erging darauf der königliche Erlaß mit dem Befehl, die von dem Erzbischof von Mexiko vorgeschlagenen Mittel in Anwendung zu bringen, »damit auf einmal erreicht wird, daß die verschiedenen Sprachen, die man in denselben Herrschaftsgebieten redet, ausgelöscht werden und man allein das Spanische spricht«³⁹⁸.

Der große Indianeraufstand von Tupac Amaru in Peru (1780 bis 1781) hatte die Gefährlichkeit der sozial und zivilisatorisch nicht eingegliederten Eingeborenenmassen deutlich gemacht. Der von der Krone entsandte Generalvisitator Areche wollte darauf die sprachliche Assimilation der Indianer forcieren. »Damit sie die spanische Sprache sprechen, soll mit größerer Strenge als bisher der Besuch ihrer Schulen durchgesetzt werden, wobei die strengsten und gerechten Strafen über diejenigen zu verhängen sind, die sie nicht besuchen und nach einer gewissen Zeit die spanische Sprache nicht erlernt haben.« Der Vizekönig erhob jedoch Bedenken gegen einen solchen rigorosen Zwang und riet, die Häuptlinge zu überreden, daß sie die spanische Sprache gebrauchen und durch ihr Beispiel die übrigen Indianer dazu bestimmen³⁹⁹.

Solche Bedenken gegen allzu große Härte in der Durchführung der Sprachengesetze scheint man am spanischen Hof geteilt zu haben. Man zog aus dem Aufstand in Peru die Lehre, Indianerfragen mit größter Behutsamkeit zu behandeln und durch Reformen die Lage der Indianer zu erleichtern. In einem Erlaß an die obersten weltlichen und geistlichen Behörden des amerikanischen Reiches vom Jahre 1782 mahnte der König zur Errichtung der Schulen für Indianer, soweit sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen noch nicht erfolgt sei, fügte aber ausdrücklich hinzu, »daß man die Familienväter durch die sanftesten Mittel und ohne Zwang auszuüben dazu bringe, daß sie ihre Kinder in die genannten Schulen schicken«⁴⁰⁰.

Die Krone begnügte sich in der Folgezeit, die bestehenden Anordnungen über den freiwilligen Sprachunterricht für Indianer zu wiederholen und einzelne Durchführungsbestimmungen hinzuzufügen. Die absolutistische Staatsräson setzte sich nicht durch, um die sprachliche Einheit in Amerika zu erzwingen oder auch nur die indianischen Bevölkerungen zur Doppelsprachigkeit zu bringen. Im allgemeinen wird man wohl sagen können, daß ein enger und alltäglicher Kontakt der Indianer mit Europäern, ein Zusammenleben beider Rassen in den Städten, den Haushaltungen und den verschiedenen wirtschaftlichen Betätigungen sowie auf den Landgütern der Spanier die Erlernung des Spanischen mehr gefördert hat als die Schul- und Sprachenpolitik der Regierung.

7. Kirche und Missionen

Die Kirchengeschichte kann im spanischen und portugiesischen Amerika der Kolonialzeit nicht als ein besonderer Sektor des Geschehens isoliert betrachtet werden, sondern berührt bei der engen Verbindung von Staat und Kirche, der weitreichenden Bedeutung der Missionen und dem beherrschenden kirchlichen Einfluß auf Kultur und Gesellschaft alle Gebiete des kolonialen Lebens⁴⁰¹.

a) Staat und Kirche

Die Entdeckung und Eroberung Amerikas erfolgten unter staatlicher Leitung und entsprangen nicht kirchlicher Initiative, aber der päpstliche Missionsauftrag an die Monarchen, der zugleich als legitimer Rechtstitel für die Besitznahme der überseeischen Welt betrachtet wurde, bedingte eine bedeutsame Mitwirkung der Kirche an der Gestaltung des amerikanischen Lebens unter der europäischen Herrschaft. Der stärkere Partner blieb dabei die politische Gewalt. Die Kirche geriet in eine weitgehende Abhängigkeit vom Staat. Die Tendenzen zur Ausbildung eines Staatskirchentums, die in der Entstehung des modernen Staates und insbesondere auch in der Staatsgründung der Katholischen Könige hervortraten, zeigten sich in den zunehmenden Ansprüchen der spanischen Monarchie, die kirchlichen Einrichtungen der Neuen Welt entscheidend zu bestimmen⁴⁰².

Reconquistakriege und überseeische Expansion stellen für die Entwicklung der kirchenpolitischen Organisation in der spanischen Monarchie eine enge Kontinuität dar. Die Katholischen Könige begründeten ihren Anspruch auf das Patronatsrecht in den neu erworbenen Reichen mit ihren Verdiensten im Kampf gegen die Ungläubigen und in der Verbreitung des christlichen Glaubens⁴⁰³. Sie erreichten noch während des Feldzuges gegen das Maurenreich Granada im Jahre 1486 die Patronatsbulle Innozenz' VI., die ihnen in jenem Reich das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Bischofsstühle und die Verleihung aller kirchlichen Benefizien gewährte. Der Papst trat weiter an die Monarchen den Zehnten ab, den die nach und nach bekehrten Mauren dieses Reiches an die Kirche zu entrichten hatten.

Nach diesem Vorbild erstrebte das spanische Königspaar auch die Schutzherrschaft über die neue Kirche in Westindien. Die ersten Ansätze zu einem solchen Patronat liegen bereits in den Papstbulen von 1493, die den Katholischen Königen das ausschließliche Recht der Heidenmission in jenen überseeischen Entdeckungen zusprechen und ihnen alle geistlichen Privilegien verleihen, die die Päpste früher den portugiesischen Monarchen gewährt hatten. Ein nächster Schritt war eine andere Papstbulle des Jahres 1493, die dem von den Königen entsandten Pater Boil Erlaubnis und Vollmacht erteilte, in Westindien Kirchen und Kapellen zu errichten und zu weihen und die Sakramente zu

spenden. Eine Vertrauensperson der Herrscher machte die ersten Anfänge in der kirchlichen Organisation Amerikas. Unter Hinweis auf die hohen Kosten der amerikanischen Unternehmungen bewogen die Katholischen Könige sodann den Papst, ihnen in einer Bulle von 1501 den Kirchenzehnten aller Eingeborenen und Bewohner jener westindischen Inseln und Länder zu überlassen, wofür sie verpflichtet wurden, für den Bau und die angemessene Dotierung der Kirchen zu sorgen. Im Jahre 1505 forderte König Ferdinand auf ewige Zeiten für sich und alle Nachfolger in Kastilien-León das volle Patronatsrecht. Die Bulle Julius' II. vom 28. Juli 1508 begründete in der Tat das spanische Universalpatronat in Amerika. Die Krone erhielt das Recht, dem Papst für alle Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen und für alle übrigen geistlichen Würden, deren Vergebung dem Papst im Konsistorium zusteht, geeignete Personen vorzuschlagen. Für die übrigen kirchlichen Ämter und Pfründen macht der König oder sein Stellvertreter die Vorschläge dem zuständigen Bischof. Es ging bereits über das Patronatsrecht hinaus, wenn Papst Leo X. im Jahre 1518 Karl V. die Befugnis übertrug, in einem bestimmten Fall die Diözesangrenzen in Amerika festzulegen und abzuändern. Spätere Konzessionen der Päpste erweiterten noch die staatlichen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten. Diese päpstlichen Zugeständnisse wurden aus der Tatsache begründet, daß die Könige Länder der Heiden erworben und deren Bekehrung übernommen haben.

Die energische Ausnutzung der Patronatsrechte durch die spanische Krone führte zum Anspruch auf ein königliches Vikariat für die Kirche der Neuen Welt⁴⁰⁴. König Ferdinand erließ Verordnungen in kirchlichen Fragen, z.B. über die Prüfung der Geistlichen vor ihrer Ausreise nach Westindien. Er übertrug mit Zustimmung der Kurie dem Bischof Juan Rodríguez de Fonseca, der im königlichen Auftrag die gesamte Organisation der überseeischen Unternehmungen leitete, die Befugnis, in Westindien Kirchen zu errichten und kirchliche Einteilungen vorzunehmen, sowie die Geistlichen in ihre Ämter einzusetzen und ihre Funktionen festzulegen. Das Bemühen des Königs, jede direkte Einmischung Roms in Amerika zu verhindern, gab 1513 auch Anlaß zu der Bitte an den Papst, den Bischof Fonseca zum Patriarchen Westindiens zu ernennen. Aber erst im Jahre 1524 ernannte der Papst nicht Fonseca, sondern den Erzbischof von Granada, Antonio de Rojas, zum Titularpatriarchen, d.h. also ohne Ausübung dieses Amtes.

Ferdinand der Katholische hatte die Grundlagen für ein Staatskirchentum im spanischen Amerika geschaffen. Karl V. griff noch unmittelbarer in die Organisation der amerikanischen Kirche ein und fühlte sich für die Reinheit des religiösen Glaubens in der Neuen Welt verantwortlich. Der von ihm gegründete Indienrat wurde die oberste staatliche Behörde auch für die geistlichen Angelegenheiten⁴⁰⁵. Er führte die weitere kirchliche Territorialgliederung Amerikas durch und machte die Vorschläge für die Abgrenzung der neuen Diözesen und für ihre Besetzung. Er befürwortete in einzelnen Fällen, den Bischof zugleich zum Gouverneur der betreffenden Provinz zu ernennen und

damit noch enger die oberste geistliche und weltliche Gewalt in der Neuen Welt miteinander zu verbinden. Aber der Kaiser lehnte eine derartige Vereinigung verschiedener Ämter in einer Person ab. Vom Indienrat ging auch die Anregung aus, Metropolitankirchen in Amerika einzurichten. Die dort gegründeten Bistümer unterstanden zunächst dem Erzbischof von Sevilla. Bei den so großen Entfernungen der amerikanischen Diözesen vom erzbischöflichen Stuhl, so legte der Indienrat im Jahre 1536 dar, sei die geistliche Leitung jener Diözesen sehr erschwert und auf die Dauer unmöglich. Der Kaiser möge den Papst um die Errichtung zweier amerikanischer Erzbistümer bitten. Die Städte Mexiko und Santo Domingo sollten Sitz dieser Erzbischöfe sein. Aber Karl V., der außerhalb Spaniens weilte, schob die Entscheidung hinaus. Im Jahre 1544 befürwortete der Indienrat erneut die Erhebung der Kathedralkirche von Mexiko zur Metropolitankirche und unterstützte nachdrücklich eine entsprechende Eingabe des *Cabildos* der Stadt Mexiko. Es sei nicht gerecht, daß in der Neuen Welt die kirchliche Organisation fehle, die allgemein in der Christenheit üblich ist. Bereits im nächsten Jahre erging an die Kurie ein kaiserliches Gesuch, drei Erzbistümer im spanischen Amerika zu errichten, und 1547 gab der Regent Prinz Philipp bekannt, daß die Bistümer Mexiko, Santo Domingo und Lima zu Erzbistümern erhoben worden sind. Die vom Prinzen Philipp bereits 1551 erbetene Errichtung eines vierten Erzbistums in Santa Fe de Bogotá schob die Kurie viele Jahre hinaus; sie konnte erst 1565 verwirklicht werden. Bei seinen Vorschlägen für die Besetzung der Bistümer war der Indienrat darauf bedacht, Personen auszusuchen, die sich durch ihren Eifer für die Bekehrung und die gute Behandlung der Indianer hervorgetan hatten.



© Abb. 13: Kathedrale von Mexiko City

Karl V. führte 1538 das landesherrliche Plazet ein, wonach päpstliche Erlasse in der amerikanischen Kirche nur nach Prüfung ihres Inhalts durch staatliche Organe veröffentlicht werden dürfen. Wenn Bedenken gegen den Inhalt bestünden, seien die Erlasse an den Heiligen Vater mit der Bitte zurückzugeben, sie nach besserer Unterrichtung aufzuheben oder abzuändern. Im Jahre 1539 gebot er, daß die Bischöfe, falls sie vom Papst eine Gnade erbitten, ihre Eingabe an den königlichen Hof zu schicken haben, der sie nach Begutachtung als königliches Gesuch weiterleite.

Philipp II. versuchte, die amerikanische Kirche noch stärker der Staatsautorität unterzuordnen. Er dachte an eine Zentralisierung des Kirchenwesens durch eine den Diözesen übergeordnete und von ihm abhängige Stelle und griff wieder den Plan eines Patriarchates für Amerika auf. Im Jahre 1560 bat er den Papst, zwei Patriarchen mit besonderen Vollmachten einzusetzen, einen für Neuspanien und den anderen für Peru, oder wenigstens apostolische Legaten (*legati nati*) zu entsenden. Die Kurie lehnte die Bitte ab, wie es heißt, aus der Befürchtung, es könnte in Amerika eine selbständige Kirche entstehen. In der *Junta*, die Philipp II. zur Beratung von Kirchenreformen 1568 einberief, gab man den Plan auf, in Amerika residierende Patriarchen einzusetzen, und kam auf die Idee König Ferdinands zurück, die Ernennung eines Patriarchen zu erreichen, der seinen Sitz am spanischen Hofe hat, vom König bestimmt wird und die oberste

Jurisdiktion über die Bistümer und Missionen in Amerika besitzt. Unter dem Pontifikat Pius' V. war nicht mit der Verwirklichung dieses Planes zu rechnen, der eine weitere starke Beschränkung der päpstlichen Autorität über die amerikanische Kirche bedeutete. Nachdem 1572 Gregor XIII. zum Papst gewählt worden war, beauftragte Philipp II. seinen Gesandten am Vatikan, die päpstliche Einwilligung für die Einrichtung des Patriarchats zu erreichen. Es sei zum Wohl der Kirche und der Heidenmissionen in der Neuen Welt unbedingt notwendig, rasche Entscheidungen zu treffen, die sich allzusehr verzögern würden, wenn die Angelegenheiten zur Erledigung nach Rom weitergeleitet werden. Außerdem ergebe es sich, daß bei dem Fehlen einer übergeordneten kirchlichen Autorität die weltlichen Gerichte und Behörden sich in die geistlichen Dinge einmischen. Dem spanischen Gesandten gelang es aber nicht, ein solches Zugeständnis des Papstes zu erlangen, der das Beispiel der *Monarchia Sicula* fürchtete, denn das den Herrschern Siziliens gewährte Privileg eines besonderen päpstlichen Legaten hatte die Gerichtsbarkeit des Papstes über die sizilische Kirche ausgeschlossen. Die Päpste wiederum bemühten sich um eine unmittelbare Intervention in die kirchlichen Angelegenheiten der Neuen Welt und planten die Einrichtung einer Nuntiatur für das spanische Amerika. Bereits die Katholischen Könige hatten aber die Entsendung eines Nuntius nach der Insel La Española abgelehnt, und Karl V. ging energisch vor, als ein päpstlicher Legat heimlich dorthin gelangte. Auch die Versuche päpstlicher Nuntien in Madrid, sich in die amerikanischen Verhältnisse einzumischen, wurden von der Krone entschieden zurückgewiesen. Als Papst Pius V. zu seiner genaueren Information über die geistliche Jurisdiktion im spanischen Amerika dorthin Visitatoren entsenden wollte und 1568 in Madrid über die Ernennung eines Nuntius für Amerika sondieren ließ, stieß er auf die unbedingte Ablehnung Philipps II. Wie der Papst in kein spanisches Patriarchat für Amerika einwilligte, verhinderte der spanische König die Errichtung einer amerikanischen Nuntiatur des Papstes. So blieb es bis zum Ende der Kolonialzeit⁴⁰⁶.

Um die tatsächliche Autorität, die die spanische Krone in immer weiteren Bereichen des kirchlichen Lebens Amerikas in Anspruch nahm, juristisch zu begründen, genügte nicht mehr ihre Ableitung aus dem Patronatsrecht. Theologen und Juristen entwickelten zu diesem Zweck die Theorie vom königlichen Vikariat. Die Papstbulen von 1493, so lehrte man, haben die Katholischen Könige und ihre Nachfolger zu Delegierten oder Vikaren des Papstes gemacht. Wie Christus den Apostel Petrus und dieser das Oberhaupt der römischen Kirche zu Vikaren eingesetzt hatten, so habe Papst Alexander VI. die Katholischen Könige dazu bestimmt, daß sie in seinem Namen die Mission der Heiden und die Stiftung und Ausstattung der Kirchen, ja überhaupt die Sorge für das geistliche Wohl der Menschen in jenen überseeischen Entdeckungen übernehmen. Man nannte darum den spanischen König auch »Vikar Christi«. Für den Indienrat ist, wie sein Mitglied, der gelehrte Jurist Juan de Solórzano, darlegte, diese Lehre das unverrückbare Fundament für die spanische

Kirchenpolitik in Amerika geblieben. Die Räte, so sagte Solórzano, wollten nie in Zweifel ziehen, daß die päpstlichen Anordnungen zu beachten seien, »und sollte sich irgendeinmal der Rat in sie einmischen, so geschieht es zum Schutz des königlichen Patronats über alles Kirchliche in Indien und kraft der Delegationen, die durch besondere apostolische Bullen unseren Katholischen Königen zur besseren Leitung und Ausführung bewilligt sind«⁴⁰⁷.

Die Entwicklung der Vikariatstheorie ist im 18. Jahrhundert durch das Vordringen der staatskirchlichen Tendenzen in der Form des Gallikanismus oder Regalismus begünstigt worden. Wie ihre habsburgischen Vorgänger auf dem spanischen Thron nahmen auch die bourbonischen Könige das Recht in Anspruch, als päpstliche Delegierte und Vikare mit absoluter Gewalt über die geistliche Regierung ihrer amerikanischen Reiche zu entscheiden. Karl III. begründete 1765 in einem Erlaß an die *Audiencia* von Santo Domingo seine Verfügungsgewalt »kraft der ausgezeichneten Eigenschaft eines Vikars und Delegierten des Apostolischen Stuhls, die mir auf Grund der Bulle Alexanders VI. zukommt, und vermöge der mir die königliche Gewalt eignet, in alles, was die geistliche Regierung Indiens betrifft, in vollem Umfange einzugreifen, da mir der Heilige Stuhl seine Stellvertretung nicht nur für die wirtschaftliche Seite der geistlichen Dinge und Angelegenheiten, sondern auch für die Gerichtsbarkeit und die Streitsachen zugestanden hat, wobei er sich nur die Befugnis der Priesterweihe vorbehielt, zu deren Erteilung Weltliche nicht befähigt sind«⁴⁰⁸. Noch in dem Entwurf von 1788 für die Neubearbeitung der *Recopilación de Leyes de las Indias* wurde die Einsetzung der spanischen Könige als päpstliche Vikare und Delegierte für die geistliche Regierung Amerikas als eines der hervorragendsten Kronregalien bezeichnet.

Im 18. Jahrhundert fand das Staatskirchentum der spanischen Bourbonen noch eine andere theoretische Begründung⁴⁰⁹. Sie beruhte auf der Lehre vom Gottesgnadentum, wonach die königliche Gewalt unmittelbar von Gott stammt und von ihm dem Inhaber des königlichen Amtes verliehen wird. Die Könige erhalten so, wie Alvarez de Abreu schrieb, »den verehrten Charakter von Vize-Göttern auf Erden, nicht allein hinsichtlich der weltlichen Regierung, sondern auch für die geistlichen Dinge, soweit es sich um die unterworfenen Länder der Ungläubigen handelt, wie es die Amerikas waren«⁴¹⁰. Gott selbst hat die spanischen Könige beauftragt, die Länder der Neuen Welt zu erobern und ihre Einwohner zum Christentum zu bekehren. Es besteht hier keine Unterordnung unter das Papsttum. Die Monarchen sind kraft ihres Herrscheramtes beauftragt und befugt, den christlichen Kult zu beschützen, über die Beachtung der Kirchengesetze zu wachen und die geistliche Disziplin aufrechtzuerhalten⁴¹¹. Patronat und Vikariat werden zu einem Kronregal und bedeuten nicht mehr Rechte, die aus päpstlichen Verleihungen hervorgegangen sind. Das sakrale Königtum erhebt sich über die Kirche. Manuel de Ayala, den Karl III. 1776 zum Sekretär der Kommission für die Neubearbeitung der *Recopilación de Leyes de las Indias* ernannt hatte, schrieb: »Jenes heilige Öl, mit dem der König bei seiner

Krönung gesalbt wird, macht aus seiner Würde eine Art Priestertum und teilt ihm einen *character indelebilis* mit, der ihn über die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge erhebt und eine höchste Autorität gibt, die die Gottes vertritt und nur von Gott allein abhängt⁴¹².« Der monarchische Absolutismus findet in dieser Lehre die juristische Begründung, um das äußere Leben der Kirche nach den Geboten der Staatsräson zu gestalten. Nur in Fragen des Dogmas bleibt die Zuständigkeit des Papsttums anerkannt. Die Ableitung der königlichen Kirchenrechte in Amerika aus einem ursprünglichen Kronregal ist jedoch in der spanischen Kirchenpolitik nicht definitiv angenommen worden. Die Könige haben es nicht unterlassen, sich als Vikare und Delegierte des Papstes zu bezeichnen und ihre kirchlichen Befugnisse auf päpstliche Konzessionen zurückzuführen.

Die besonderen Umstände, die in den Kolonien zu einer viel weitgehenderen Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt geführt hatten, als es im Mutterland der Fall war, ergaben sich aus der staatlichen Leitung der Heidenmissionen in Übersee. Die Papstbulen von 1493 hatten den Katholischen Königen einen Missionsauftrag erteilt. Von Alexander VI. bis Pius V. überließen die Päpste, die völlig von den politischen und kirchenreformatorischen Streitigkeiten der Zeit in Anspruch genommen waren, der spanischen und portugiesischen Krone die Organisation der Missionstätigkeit und griffen nur in außergewöhnlichen Fällen durch Erlass einer Bulle in Amerika ein, wenn sie darum angegangen wurden. Als das Papsttum nach dem Tridentiner Konzil begann, seine Aufmerksamkeit stärker auf die Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden zu richten, stieß es im spanisch-portugiesischen Herrschaftsbereich auf die Kompetenzansprüche der staatlichen Behörden, die als Tradition die missionarischen Angelegenheiten erledigt hatten. Die Versuche der Kurie, einen Nuntius nach Amerika zu entsenden, scheiterten wie andere Bemühungen, eine unmittelbare Kontrolle über die Kirche der Neuen Welt zu gewinnen. Es gelang nur 1585, die *Visitatio liminum* durchzusetzen, die die Bischöfe Amerikas verpflichtete, alle zehn Jahre in Rom zu erscheinen. Da die Reise nach Rom eine sehr lange Abwesenheit von der Diözese zur Folge hatte, willigte der Heilige Stuhl später ein, daß der Bischof einen Prokurator entsandte, der zugleich einen Bericht über die kirchliche Lage im Bistum überbringen sollte.

Papst Pius V. schuf nun im Jahre 1568 an der Kurie eine Kongregation zur Bekehrung der Ungläubigen, aber die Absicht, die Tätigkeit dieser Missionskongregation auf das spanische Kolonialreich auszudehnen, stieß auf den entschiedenen Widerspruch Philipps II. und konnte nicht verwirklicht werden. Die Tendenzen zu einer zentralen Leitung des christlichen Missionswerks blieben am Heiligen Stuhl jedoch lebendig. Am 6. Januar 1622 begründete Gregor XIV. die Kongregation *De Propaganda Fide*, der 13 Kardinäle angehören. Der spanische Kardinal Egidio Albornoz ließ 1636 in Madrid mitteilen, daß ihm als Mitglied der Kongregation Amerika als Aufgabenbereich zugewiesen worden sei, und erbat die Unterstützung des Königs für seine

Tätigkeit. Die königliche Antwort, wie sie der Indienrat aufgesetzt hatte, war eine strikte Ablehnung der päpstlichen Einmischung in die Heidenmissionen Amerikas. »Die Predigt des Evangeliums in den Provinzen Indiens, sowohl in den entdeckten wie noch zu entdeckenden Gegenden, wird von mir mit solcher Sorgfalt vorgenommen, wie es sich gebührt.« Besondere päpstliche Bemühungen um dieses Missionswerk erscheinen also überflüssig und unangebracht. Zugleich tadelte der König, daß es in Missionsfragen einen Kontakt zwischen der Kurie und Amerika gegeben habe. Alle Personen, die in diesen Dingen Mitteilungen und Vorschläge machen wollen, sind verpflichtet, sich an den Indienrat zu wenden⁴¹³. Die Propaganda-Kongregation mußte sich begnügen, sich an die Nuntiatoren in Madrid und Lissabon zu wenden und durch sie eine Zustimmung der Monarchen für bestimmte Wünsche und Anregungen zu erreichen. Auch die direkten Informationen aus Amerika waren, wie die Propaganda-Archivalien zeigen, wenigstens für die ersten Zeiten nur spärlich. Forschungen in vatikanischen Archiven haben die überraschende Feststellung erbracht, daß überhaupt die Korrespondenz zwischen dem Heiligen Stuhl und den geistlichen Amtsträgern in Amerika recht gering gewesen ist⁴¹⁴.

In der Ausübung ihrer Patronatsrechte in Amerika erließ die spanische Krone eine Fülle gesetzlicher Bestimmungen, die im ersten Buch der *Recopilación de Leyes de las Indias* (1680) zusammengefaßt sind⁴¹⁵. Als Grundlage dieser staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten galt das kanonische Recht. Niemals habe der Indienrat, so erklärt sein Mitglied Solórzano, in seinen Gutachten und Vorschlägen den Vorrang der Satzungen der römischen Kirche in Frage gestellt, sondern mit Sorgfalt darauf geachtet, daß die neuen staatlichen Verordnungen nicht abändern oder widersprechen, was im kanonischen Recht und in den Beschlüssen des Tridentiner Konzils angeordnet ist. Die Gesetze, die ein Fürst auf kirchlichem Gebiet erlassen könne, seien nur ergänzende und erläuternde Erklärungen zum kanonischen Recht und betreffen besondere Maßnahmen zur besseren Beachtung und Durchführung der kirchlichen Vorschriften⁴¹⁶. Da aber das bestehende katholische Kirchenrecht für viele Aufgaben, die sich aus der Organisation der Kirche und der Missionen in den neu entdeckten überseeischen Gebieten ergaben, keine Regelung enthielt, mußte der Staat in diesen Fällen ein neues Recht schaffen, das dem kirchlichen Aufbau in der Neuen Welt angemessen war. Damit war für eine staatliche Kirchengesetzgebung ein weites Feld eröffnet, und staatlicher Machtwille konnte diese Situation benutzen, um die Autorität der Monarchie gegenüber dem Papsttum zu verstärken.

Zum königlichen Patronatsrecht gehörte vor allem die Stellenbesetzung in der amerikanischen Kirche, wobei dem König eine Auslese des Klerus und insbesondere eine Unterordnung der hierarchischen Instanzen möglich waren. Für die Präsentation der Erzbischöfe und Bischöfe reichte der Indienrat eine Vorschlagsliste dem König ein, der die ihm am geeignetsten erscheinende Person bezeichnete und um deren Ernennung er sodann den Papst bat. Der vom König

ernannte Prälat erhielt aber sogleich eine vorläufige Ernennungsurkunde (*ejecutorial*) und wurde aufgefordert, sofern er das Amt annehme, die Reise nach Amerika anzutreten. Vor Aushändigung der Urkunde mußte der zukünftige Bischof oder Erzbischof erst dem König einen Treueeid leisten, wie es die Katholischen Könige schon zuvor in Kastilien eingeführt hatten. Der Eid enthielt das Versprechen, jederzeit und in jeder Hinsicht das königliche Patronat gewissenhaft zu wahren und auszuüben, den Gang der königlichen Gerichtsbarkeit und die Einziehung der königlichen Abgaben nicht zu behindern und die ihm obliegenden Ernennungen und Einrichtungen durchzuführen. Die Bischöfe bekamen den Charakter von Staatsbeamten und wurden auch mit vielen weltlichen Aufgaben beauftragt. Wohl bedienten sich die Monarchen bei ihren Erlassen an die hohe Geistlichkeit der höflichen Formel ›*ruego y encargo*‹ (ich bitte und beauftrage), aber solche königliche Bitte war nicht weniger Befehl, als wenn der König zu den weltlichen Behörden sagte: ›*mando y ordeno*‹ (ich befehle und ordne an). Da sich die päpstliche Bestätigung häufig verzögerte und die längere Vakanz des Bistums für die Kirche nachteilig war, erteilte der König dem erwählten Bischof einen Empfehlungsbrief, in dem das Domkapitel gebeten wurde, dieser Person bereits vor Eintreffen der päpstlichen Bulle die provisorische Verwaltung des Bistums zu übergeben, wenn auch erst nach deren Empfang die Bischofsweihe vorgenommen werden durfte. Es bedeutete diese Maßnahme der Krone zugleich ein Druckmittel auf die Kurie, da die päpstliche Ablehnung eines bereits im Amt befindlichen Bischofs recht schwierig war. Im allgemeinen ist die päpstliche Einsetzung des vom König ernannten Bischofs in sein Amt nur eine Formalität gewesen. Der Indienrat hatte strenge Anweisungen, eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten nach Tugend, Wissen und sonstigen Fähigkeiten zu treffen. Man darf wohl urteilen, daß die hohen geistlichen Würdenträger im spanischen Amerika zumeist ihres Amtes würdig gewesen sind und daß unter ihnen sich hervorragende Persönlichkeiten befunden haben.

In Amerika übten die Vizekönige, Präsidenten der *Audiencias* und Gouverneure nach ihren Zuständigkeiten das königliche Patronatsrecht aus. Die *Audiencias* waren die Rechtsberater in Patronatsfragen und entschieden in den Kompetenzstreitigkeiten, die sich dabei zwischen weltlichen und geistlichen Behörden ergaben. Durch die Verwaltungsreform Karls III. wurden die Intendanten zu Vizopatronen gemacht, waren es aber seit 1795 nur als Sub-Delegierte der Vizekönige und Präsidenten, die in den Provinzen, in denen sie residierten, persönlich dieses königliche Hoheitsrecht wahrnahmen. Die neue Bürokratie der Intendanten sollte auch die Bürokratisierung des Kirchenwesens in Amerika fördern, geriet aber über ihre Befugnisse in Konflikt mit anderen Behörden und hatte bis zum Ende der Kolonialherrschaft nicht genügend Zeit, die Unterwerfung der Kirchenbeamten unter die staatliche Gewalt noch entschiedener durchzusetzen.

Anfänglich gab es viele Schwierigkeiten, die königliche Autorität gegenüber dem amerikanischen Klerus zur Geltung zu bringen. Die große Reformjunta von 1568 beriet auch über die Maßnahmen, das Patronatsrecht des Königs stärker durchzusetzen. Zwei neuernannte Vizekönige, Francisco de Toledo für Peru und Martin Enríquez für Neuspanien, erhielten für diese Aufgabe besondere Instruktionen. Als der Vizekönig von Peru seine Regierung antrat, fand er dort eine sehr selbständige Kirche. Der Ordens- und Weltklerus, so berichtete Toledo, sei völliger Herr in den geistlichen Dingen und erkenne auch in weltlichen Angelegenheiten kaum noch einen Oberherrn an. Als erste Maßnahme zur Änderung dieser Zustände habe er den Bischöfen und Prälaten die Präsentierung und Ernennung der Pfarrer genommen und diese Befugnisse wieder als königliche Patronatsrechte hergestellt. Solchen Orts- und Missionspfarrern, die nicht auf Grund königlicher Präsentation eingesetzt waren, ließ er die Gehälter sperren. Nach den Bestimmungen des Tridentiner Konzils wurde angeordnet, daß der Pfarramtsbewerber zunächst eine Prüfung abzulegen hat. Der zuständige Bischof sollte dann die beiden geeignetsten Kandidaten vorschlagen, aus denen der königliche Vizepatron den zu ernennenden Pfarrer auswählt. Philipp III. gab 1609 für die Besetzung der Pfarrstellen eine endgültige Regelung. Die Erzbischöfe oder Bischöfe haben die Vakanz einer Pfarrstelle öffentlich bekanntzugeben und eine Prüfung der sich meldenden Bewerber festzusetzen, wofür jedes Jahr Examinatoren zu ernennen sind. Aus den Prüflingen haben dann die Erzbischöfe oder Bischöfe die drei würdigsten und befähigtesten Kandidaten auszuwählen und dem königlichen Vizepatron vorzuschlagen, der aus ihnen den zu ernennenden Pfarrer bezeichnet. Die mit der Wahrnehmung der königlichen Patronatsrechte beauftragten Autoritäten können in begründeten Fällen alle drei namhaft gemachten Kandidaten zurückweisen und die Prälaten zur Einreichung einer neuen Vorschlagsliste auffordern.

Bei der Einsetzung von Mönchen in Indianerpfarreien hatten Provinzial- und Ordenskapitel dem Vizepatron drei geeignete Geistliche vorzuschlagen. Dieser wählt eine Person aus und präsentiert sie dem Erzbischof oder Bischof, damit er sie in das geistliche Amt einsetze. Aber die Orden umgingen häufig unter Hinweis auf die geringe Zahl der Ordensbrüder diese Vorschriften und waren bestrebt, sich die freie Verfügung über ihre Missionare zu sichern.

Die Krone versuchte, den Klerus in noch engere Abhängigkeit zu bringen, indem sie die Pfarrer zu absetzbaren Amtsträgern erklärte. Philipp II. ordnete 1574 an, daß die Pfarrer nicht für dauernd eingesetzt werden, sondern absetzbar nach dem Willen (*ad nutum*) der Personen seien, die sie im königlichen Namen präsentiert haben, wobei der zuständige Prälat hinzuzuziehen sei. Wenn die Prälaten die Absetzung eines Pfarrers für notwendig halten, müssen sie den Vizekönigen vorher eine Mitteilung über die Gründe geben; ebenso haben die Vizekönige die Prälaten zu benachrichtigen, wenn sie die Amtsenthebung eines Pfarrers für erforderlich halten. Die beiden weltlichen und geistlichen Autoritäten sollen dann gemeinsam über die Absetzung entscheiden, gegen die

kein Einspruch zugelassen wird. Bereits der Kronjurist Solórzano hatte eingeräumt, daß eine solche Amtsenthebung von Pfarrern im Widerspruch zum kanonischen Recht steht, aber erst 1795 setzte ein königlicher Erlaß die Verordnung Philipps II. außer Kraft und erklärte, daß künftig Pfarrer nicht aus ihren Ämtern entfernt werden können, wenn ihnen nicht zuvor ein kanonischer Prozeß gemacht worden ist und sie dabei vorschriftsmäßig verhört wurden.

Die Krone erlangte auch über die Mönchsorden, die für die Heidenmission der Neuen Welt so bedeutsam wurden, eine weitgehende Verfügungsgewalt. Die Ordensoberen in Amerika hatten den Bedarf an neuen Ordensbrüdern für die Missionsarbeit den Vizekönigen, *Audiencias* oder Gouverneuren anzumelden, die die Notwendigkeit dieser Anforderungen zu prüfen und darüber dem Indienrat zu berichten hatten. Die Entsendung spanischer Mönche nach Amerika konnte ohne Zustimmung von deren Ordensoberen erfolgen, denen man gelegentlich im Indienrat vorwarf, daß sie unnütze und aufsässige Ordensbrüder nach Übersee absoben. Die Krone nahm als ihr Recht in Anspruch, Lebenswandel und Eignung der für Amerika bestimmten Mönche überprüfen zu lassen, und machte deren Ausreise von der Bewilligung einer königlichen Lizenz abhängig. Sie trug aber auch die beträchtlichen Kosten für die Schiffspassage und die Weiterbeförderung zum Bestimmungsort und stattete die Mönche mit Kleidung, Wäsche, Büchern und anderen für ihren Aufenthalt notwendigen Dingen aus. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts betrugen die Unkosten für die Reise eines Mönchs nach Peru bis zu 300 Dukaten. Für die Ausreise nach Mexiko hatten die königlichen Kassen nur etwa 150–170 Dukaten für den einzelnen Mönch zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der nach der Neuen Welt geschickten Mönche variierte je nach den Bedürfnissen, belief sich aber während der Regierungszeit Philipps II. im Jahresdurchschnitt auf 110. Allein im Jahre 1572 verließen 335 Franziskaner und 215 Dominikaner die spanische Heimat, um in Amerika zu missionieren. Der Indienrat legte bei so hohen Ausgaben dem König die Erwägung nahe, ob nicht trotz des frommen Zweckes eine Verringerung der Zahl der Missionare angebracht sei, und empfahl auf jeden Fall eine noch strengere Auslese bei der Entsendung weiterer Mönche⁴¹⁷.

Um die Missionsorden noch stärker unter königliche Aufsicht zu bringen, war bereits in der Reformjunta von 1568 angeregt und vereinbart worden, für die Franziskaner, Dominikaner und Augustiner im spanischen Amerika Generalkommissare einzusetzen, die ihren Sitz am Madrider Hofe haben. Da die Ordensgenerale und die spanischen Ordensprovinziale dieser Mönchsorden mit vielen anderen Angelegenheiten beschäftigt waren und die Verbindung mit diesen geistlichen Obrigkeiten, die von der Hauptstadt entfernt und sogar im Ausland ihren Sitz hatten, schwierig und zeitraubend war, erschienen solche Generalkommissare am Sitz der Regierung sehr angebracht, um den Indienrat in den Ordensangelegenheiten zu beraten und unmittelbar die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Aber trotz der zum Ausdruck gebrachten Geneigtheit der Ordensleitungen, dem Wunsche des spanischen Königs zu entsprechen, stieß

der Plan doch auf starken Widerstand. Die Generale und Provinziale der Orden befürchteten, durch die Generalkommissariate den unmittelbaren Einfluß auf ihre Institute im spanischen Amerika zu verlieren und eine Nationalisierung der Ordensgemeinschaften heraufzuführen. Schließlich gab allein der Franziskanerorden seine Zustimmung, und der Ordensgeneral ernannte 1572 den vom König vorgeschlagenen Pater Francisco de Guzmán zum Generalkommissar. Das Ordenskapitel von Toledo im Jahre 1583 billigte diese Institution, und auch der Papst gab seine Zustimmung⁴¹⁸. Die Zusammenarbeit zwischen den Generalkommissaren und dem Indienrat entwickelte sich recht gut und nützlich. Die Franziskaner erlangten durch ihre Generalkommissare manche Vorteile, z.B. die Entsendung einer größeren Zahl von Ordensbrüdern nach der Neuen Welt.

Zwischen dem Weltklerus und der Ordensgeistlichkeit entstanden bei der Organisation der christlichen Kirche in Amerika heftige Rivalitäten, die das Eingreifen des Königs notwendig machten. Der Streit ging z.B. um die Besetzung der Bischofsstühle. Anfangs bevorzugte die Regierung Mönche bei der Präsentierung für das Bischofsamt in der Neuen Welt. Der Indienrat begründete 1551 diese Tatsache mit dem Hinweis, daß die Mönche den hauptsächlichen Anteil an der Bekehrung und Betreuung der Eingeborenen haben und nicht nach weltlichem Besitz begehren, noch sonst Reichtümer anzusammeln streben. Ordensgeistliche bemühen sich viel stärker, die Sprache der Indianer zu erlernen und ihnen Beschützer gegen ihre Bedrücker zu sein. Auch als Bischöfe haben die Mönche bisher mehr christliche Demut gezeigt⁴¹⁹. Karl V. wünschte jedoch eine stärkere Berücksichtigung von Klerikern bei den Nominierungen für die Besetzung der Bistümer. Aber die Bevorzugung des Ordensklerus bei den Bischofsernennungen blieb bestehen. Von den 171 Geistlichen, die im 16. Jahrhundert zu Bischöfen im spanischen Amerika ausersehen wurden, waren 108 Mönche und 63 Kleriker. Während des 17. Jahrhunderts hielten sich Welt- und Ordensgeistliche in der Leitung der Diözesen ungefähr das Gleichgewicht, und im Laufe des 18. Jahrhunderts überwogen bedeutend die Kleriker auf den Bischofsstühlen.

Durch ihr Gemeinschaftsleben und ihre Ordensdisziplin erwiesen sich in den Anfangszeiten Mönche als geeigneter sowohl für die Heidenmission wie zum Aufbau der kirchlichen Organisation. Andererseits war für spanische Kleriker des Mutterlandes eine Mitra in den primitiven Lebensverhältnissen der ersten Besiedlung Amerikas nicht verlockend und wurde von ihnen häufig abgelehnt. In der Reform- Junta von 1568 erwog man sogar die Errichtung von Ordensdiözesen, denen auch die Kleriker der Provinz unterstellt werden sollten. Die *Ordenanza del Patronazgo* von 1574 bekundete, daß die beherrschende Stellung, die die Bettelorden im Aufbau des amerikanischen Kirchenwesens gewonnen hatten, gefährdet war⁴²⁰. Zu dem abnehmenden Einfluß des Mönchtums trug bei, daß der Aufstieg der amerikanischen Bischofsstädte mit ihren prächtigen Kirchenbauten es für den Klerus in Spanien viel attraktiver

machte, sich um Bischofswürden und Dompfründen der Neuen Welt zu bewerben. Der Absolutismus der Bourbonen wandte sich gegen die religiösen Orden, die wegen ihres universalen Charakters verdächtig erschienen, und wünschte an der Spitze der Bistümer einen Weltklerus, der von dem Landesherrn abhängig war.

Der Streit zwischen Welt- und Ordensklerus ging auch um die Besetzung der Indianerpfarreien. Die Päpste hatten durch verschiedene Bullen den Religiösen als Missionaren das Recht verliehen, Kirchen für die Neubekehrten einzurichten und unter ihnen die Seelsorge auszuüben. Die Missionsstationen wurden mit der Zeit zu Pfarreien für die Eingeborenen eines bestimmten Gebietes erhoben und hießen dann *Doctrinas*. Die Leitung der *Doctrinas* blieb anfangs meist in den Händen der Ordensmissionare. Die Krone begünstigte diese privilegierte Stellung der Religiösen und wies die Bischöfe an, in die *Doctrinas* der Ordensmissionen keine Kleriker einzusetzen.

Das Tridentiner Konzil beschloß nun, daß die Religiösen in der Seelsorge der Jurisdiktion der Bischöfe unterstehen und das Pfarramt grundsätzlich vom Weltklerus ausgeübt werden soll. Eine Papstbulle von 1565 widerrief darauf alle den Mönchsorden in Amerika verliehenen Privilegien, die den Bestimmungen des Tridentinum widersprachen, doch auf Intervention Philipps II. wurde 1567 durch ein päpstliches Breve den Religiösen wieder gestattet, wie bisher im Pfarramt und in der Seelsorge tätig zu sein. Aber Papst Gregor XIII. widerrief 1572 dieses Zugeständnis. Inzwischen mehrte sich die Zahl der Weltgeistlichen, die aus Spanien gekommen waren oder ihre Ausbildung in den neuen Priesterseminaren Amerikas erhalten hatten. Diese Kleriker vertraten die Auffassung, daß die Religiösen mit der Einrichtung von Indianerpfarreien ihren Missionsauftrag erfüllt haben und sich wieder in ihre Klostersgemeinschaften zurückziehen müßten. Die Mönche erwiderten, daß die päpstlichen Privilegien ihnen ohne zeitliche Begrenzung verliehen worden seien und es nicht gerecht sei, daß, nachdem sie alle Mühen und Martyrien der Heidenmission auf sich genommen haben, andere kämen, um die Früchte zu ernten. Im übrigen blieben den Klerikern noch so viele Gegenden heidnischer Indianer, wo sie ihren apostolischen Eifer betätigen könnten. Die Polemiken gingen lebhaft weiter.

Im Indienrat war man sich bewußt, daß es ein Skandal sein würde, den Religiösen die *Doctrinas* zu nehmen, und daß die Einsetzung von Klerikern in diesen Pfarreien mehr zum Schaden als zum Nutzen der Indianer sein werde. Der Vizekönig von Peru Martín Enríquez schrieb 1583 an Philipp II.: »Es erscheint nicht richtig, die Gunst den Religiösen zu entziehen, denn schließlich sind sie so nützlich für die *Doctrina*.« Aber er fügte hinzu, daß mit dem Anwachsen der Zahl der Kleriker mit der Zeit die Religiösen in den *Doctrinas* verschwinden werden⁴²¹. Die Zeitbewegung begünstigte die Kleriker. Das 3. Provinzialkonzil von Lima (1583) beschloß, daß kein Religiöse eine Indianerpfarrei ohne Übergabe durch den Bischof verwalten dürfe. Verschiedene Bischöfe Neuspaniens und Neugranadas berichteten dem Indienrat, daß es

notwendig sei, den Religiösen die *Doctrinas* zu nehmen und an ihrer Stelle Weltgeistliche einzusetzen, denn derer, die kein Pfarramt finden, gebe es jetzt so viele. Philipp II. trug solchen Vorstellungen in verschiedenen Erlassen des Jahres 1583 Rechnung. Es sei ein alter Brauch in der heiligen römischen Kirche, daß den Klerikern die Spendung der Sakramente zukomme. Wenn durch päpstliche Konzession in der Neuen Welt den Mönchen der Bettelorden Pfarreien übertragen worden sind, geschah es aus Mangel an Weltpriestern und infolge der Missionstätigkeit jener Mönche. Nachdem jetzt so viele Heiden bekehrt worden sind, gezieme es sich, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Darum wies der König die Bischöfe an, unter Beachtung der königlichen Patronatsrechte in die Pfarreien und *Doctrinas* geeignete Kleriker einzusetzen und diesen vor den Religiösen den Vorzug zu geben⁴²². Darauf wurden von den Bischöfen zahlreiche Bettelmönche ihrer Pfarreien enthoben und in ihre Klöster verwiesen. Aber die vielen Proteste veranlaßten Philipp II., diese Verordnung wieder zurückzunehmen und im Jahre 1586 anzuordnen, daß in Neugranada die Mendikanten in die ihnen abgenommenen *Doctrinas* wiedereingesetzt werden. In diesen Streitigkeiten verteidigten die Religiösen das Patronatsrecht des Königs, ohne dessen Zustimmung ein ihm erteiltes päpstliches Breve nicht suspendiert werden könne. Sie erreichten in der Tat, daß Papst Gregor XIV. 1591 die Revokation des Breves von 1567 aufhob, womit die seelsorgerische Tätigkeit der Bettelmönche wieder gestattet war. Der König gab 1593 Anweisung, daß die Religiösen wie die Kleriker für *Doctrinas* zu präsentieren seien. Zu Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich also eine gesetzliche Gleichstellung der rivalisierenden Parteien in der seelsorgerischen Betreuung von Indianergemeinden ergeben, wobei die Kirchenpolitik der Krone auf eine Balance der Kräfte und nicht auf eine grundsätzliche Entscheidung in der einen oder anderen Richtung ausging.

Diese Situation änderte sich nicht im 17. Jahrhundert. Es blieb ein königliches Gesetz, daß die Religiösen, in die die Mercedarier und Jesuiten eingeschlossen waren, weiterhin *Doctrinas* innehaben können, aber die Diskussionen über diese Fragen hörten nicht auf⁴²³. Auch im 18. Jahrhundert gab es Mönche in der Seelsorge der *Doctrinas*, aber die Krone wollte nun endgültig diesen Zustand ändern. Ein königlicher Erlaß vom 1. Februar 1753 befahl dem Erzbischof von Lima, in den *Doctrinas*, die von Religiösen verwaltet sind und frei werden, nur Kleriker einzusetzen, doch machte der König in einem weiteren Erlaß vom 23. Juni 1757 das Zugeständnis, daß mit Rücksicht auf ihre in der Mission geleisteten Dienste die Religiösen ein oder zwei Pfarrämter in jeder Provinz behalten können, wenn sie dort ein Kloster mit wenigstens acht ständigen Klosterbrüdern haben. Dem aufgeklärten Absolutismus erschienen die religiösen Orden in Amerika hinsichtlich ihrer Treue zum Monarchen suspekt, so daß 1768 Karl III. eine Generalvisitation dieser Orden und Ordensformen einleitete⁴²⁴.

Der spanische Staat überwachte die Kirchenlehre und Kirchenzucht in Amerika. Um Normen über die Lehre und Verkündung des Evangeliums unter den Eingeborenen aufzustellen und die Seelsorge für die spanischen

Einwanderer zu regeln, beriefen die kirchlichen Oberhirten Provinzialkonzilien ein. Das I. südamerikanische Konzil trat 1551 in Lima und das 1. mexikanische Konzil 1555 in der Stadt Mexiko zusammen⁴²⁵. Die Beschlüsse dieser amerikanischen Konzilien traten unmittelbar mit ihrer Verkündung in Kraft. Philipp II. ordnete nun durch Erlaß vom 31. August 1560 an, daß die Akten der Provinzialkonzilien vor ihrer Bekanntgabe und Drucklegung dem Indienrat zur Prüfung eingereicht werden müssen. Der König begründete diese Maßnahme damit, daß auf früheren Kirchenversammlungen einige Sachen beschlossen wurden, die für die königliche Jurisdiktion zum Nachteil sind oder Unzuträglichkeiten für die Einführung des katholischen Glaubens in einem Neuland zur Folge haben⁴²⁶.

Das Tridentiner Konzil, dessen Beschlüsse Philipp II. durch Erlaß vom 12. Juli 1564 auch in den amerikanischen Reichen zu beachten befahl, hatte angeordnet, daß die Provinzialkonzilien alle drei Jahre abzuhalten sind. Darauf berief der Erzbischof von Mexiko ein neues Konzil für das Jahr 1565 und der Erzbischof von Lima für das Jahr 1567 ein. Letzterer, Erzbischof Fr. Jerónimo de Loaysa, sandte vorschriftsgemäß dem Indienrat die Konzilsakten ein, die durch königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1568 genehmigt wurden. Das 3. Provinzialkonzil für die peruanische Kirche tagte im Jahre 1583. Seine Beschlüsse fanden zunächst Beanstandungen bei der *Audiencia* in Lima, wurden aber nach längeren Verhandlungen am Madrider Hof befürwortend an die Kurie weitergeleitet und nach deren Billigung durch königlichen Erlaß vom 18. September 1591 den Behörden des Vizekönigreichs Peru als rechtsgültiges Gesetz zugeleitet. Auf dem 3. mexikanischen Provinzialkonzil von 1585 wollten die Konzilsväter die Beschlüsse unmittelbar bekanntgeben und den königlichen Erlaß, der die vorherige Prüfung der Konzilsakten durch den Indienrat befahl, nicht anerkennen. Durch einen Vollstreckungsbefehl ließ die *Audiencia* das Original der Konzilsbeschlüsse aus dem Sekretariat des Erzbischofs einziehen und nach Madrid schicken. Erst Philipp III. gab durch Erlaß vom 9. Februar 1621 seine Bestätigung, wodurch die Dekrete einer Kirchen Versammlung, die bereits 1589 durch den Papst gebilligt worden waren, endlich gültiges Kirchenrecht werden konnten. Entsprechend der päpstlichen Verlängerung der Einberufungsfristen der amerikanischen Provinzialkonzilien auf alle 7 Jahre hielt der Erzbischof von Lima, Santo Toribio de Mogrovejo, 1591 ein neues Konzil in der Hauptstadt des peruanischen Vizekönigreiches ab. Erst nach der Beendigung des Konzils traf ein königlicher Erlaß ein, worin Philipp II. den Wunsch zum Ausdruck brachte, die geplante Konzilstagung zu verschieben. Es sei nicht angebracht, so oft zusammenzukommen, wie das ökumenische Konzil bestimmt hat. Es bestehe keine Notwendigkeit, jetzt ein Konzil in Lima abzuhalten. Außerdem sei es erforderlich, dem König vor der Einberufung des Konzils Bericht zu erstatten⁴²⁷. Erzbischof Mogrovejo hielt nochmals im Jahre 1601 ein Konzil in Lima ab. Aber die Beschlüsse dieser beiden südamerikanischen Konzilien fanden nicht die königliche Bestätigung.

Im 17. Jahrhundert blieb es bei einigen erfolglosen Versuchen, Provinzialkonzilien zu veranstalten. Die vorhergehende königliche Erlaubnis, die Teilnahme der Vizekönige an dem Konzil als Vertreter der Person des Monarchen und die Prüfung der Konzilsbeschlüsse durch den Indienrat bedeuteten so viele Schwierigkeiten, daß die amerikanischen Kirchenfürsten wenig Neigung zur Veranstaltung dieser Kirchentagungen hatten. Erst der aufgeklärte Absolutismus der Regierung Karls III. unternahm es, die amerikanischen Provinzialkonzilien zu beleben und für seine kirchenpolitischen Ziele nutzbar zu machen. Im Jahre 1769 erging ein königlicher Befehl zur Einberufung dieser Konzilien, deren Tagesordnung vom König durch die Bezeichnung einer Reihe von kirchlichen Reformen bestimmt wurde. Solche Provinzialkonzilien fanden 1771 in Mexiko, 1772 in Lima, 1774 in Charcas und 1775 in Santa Fe de Bogotá statt. Aber die Ergebnisse dieser Konzilien entsprachen nicht den Erwartungen der Reformer, und ihre Beschlüsse erlangten nicht die königliche Genehmigung.

Die Krone nahm ein Aufsichts- und Disziplinarrecht gegenüber der Geistlichkeit in Anspruch. Die Monarchen fühlten sich als päpstliche Vikare verpflichtet, über die kirchliche Zucht zu wachen, aber sie taten es gewiß nicht minder aus politischen Gründen. Sie wußten, daß die Geistlichen als Seelsorger einen beherrschenden Einfluß auf die Spanier und Indianer ausübten, und sie waren sich ebenso bewußt, daß die Kirche in Amerika eine große wirtschaftliche Macht gewonnen hatte. In der Vorstellung der Reformer des aufgeklärten Absolutismus hatte die amerikanische Kirche eine den Staat gefährdende Autorität erlangt. Der Intendant von Cuzco, Benito de Mata Linares, schrieb 1783 an den Indienminister Gálvez: »Dieses Amerika ist vollständig geistlich, und ein Pfarrer ist mächtiger als die ganze weltliche Gewalt des Königs⁴²⁸.«

Viele königliche Erlasse richteten sich darauf, daß die Geistlichen durch ihr persönliches Leben ein moralisches Vorbild geben und sich ganz ihren seelsorgerischen Aufgaben widmen. Sie beauftragten z.B. geistliche und weltliche Behörden, mit geeigneten Mitteln gegen das Konkubinat von Klerikern und Mönchen vorzugehen. Nach amtlichen Berichten war es weit verbreitet, daß Geistliche öffentlich ihre Frauen haben, in ihren Häusern wie Familienväter leben, ihre Kinder zu Erben einsetzen und ihre Töchter verheiraten und ausstatten. Es gab in dieser Hinsicht, wie ein Bischof schrieb, in Amerika mehr Ausschweifungen und Sittenverfall als in europäischen Ländern, ohne daß man jedoch diese Zustände verallgemeinern dürfe⁴²⁹. Die Krone befahl immer wieder, diese »öffentlichen Sünder« zu bestrafen, die »besonders skandalös bei Geistlichen sind, die ein gutes Beispiel geben sollen und auf die alle anderen die Augen gerichtet haben«⁴³⁰. Die königlichen Justizbehörden waren angewiesen, die Konkubine eines Geistlichen in dessen Haus festzunehmen und aus ihm zu entfernen. Weltliche Obrigkeiten berichteten dem Indienrat, daß die kirchlichen Oberhirten nicht mit genügender Strenge gegen die schuldigen Geistlichen vorgehen, was erneute königliche Ermahnungen an die Prälaten zur Folge hatte.

Ebenso ergingen Anweisungen an die Prälaten, nicht zu dulden, daß Geistliche um Geld spielen, sondern die Zeit in tugendhafter Weise verbringen. Die kirchlichen Behörden sollten alle Geistlichen, die sich als unverbesserlich erwiesen, aus ihren Ämtern entfernen und ausweisen.

Es lag dem Staat ferner viel daran, das Bildungsniveau der Geistlichen zu heben. Man traf in Indianerorten Pfarrer an, die kaum lesen konnten und ganz primitive Kenntnisse in der Glaubenslehre hatten. Zu einer besseren Priesterbildung unterstützte die Krone die Einrichtung von Seminaren und ermöglichte durch die Gründung von Universitäten den jungen Kreolen das Studium der Theologie.

Die spanische Regierung war der Überzeugung, daß nur eine theologisch gebildete und moralisch vorbildliche Geistlichkeit die Religion tief in die Herzen der Bewohner Amerikas pflanzen könnte. Ohne Religion fehlt aber der politischen Herrschaft das feste Fundament. Einer der aufgeklärten Beamten in Amerika, der Intendant Mata Linares, schrieb 1784: »Solange nicht der Stand der Welt- und Ordensgeistlichkeit sich hebt und bessert, damit er diesen Untertanen Gefühle der Treue, Unterwerfung, Gerechtigkeit und Liebe einflößt, geht alles verloren⁴³¹.« Die spanische Kirchenpolitik in Amerika folgte der Auffassung, daß die staatsbürgerlichen Tugenden der Untertanen in der Religion am festesten begründet sind.

Die seelsorgerische und politische Funktion der Kirche erschien nun dadurch am stärksten gefährdet, daß viele Geistliche von der gleichen Erwerbsgier ergriffen wurden, die allgemein die Spanier und Portugiesen in die Neue Welt lockte. Es ist eine häufige Klage, daß Personen geistlichen Standes die kirchliche Tätigkeit in Übersee als eine Möglichkeit betrachteten, Reichtümer zu erwerben und mit ihnen in die Heimat zurückzukehren. Pfarrer ließen sich Indianer zuteilen, um aus deren Arbeit Einnahmen zu erzielen. König Ferdinand ordnete darum an, daß solche Indianerzuteilungen unterbleiben, damit die Pfarrer »mehr Neigung und Zeit haben, um die Sakramente zu spenden, wie sie verpflichtet sind, da man ihnen ihr Gehalt für das Amt des Pfarrers gibt⁴³².« Aber immer wieder mußten den Geistlichen die wirtschaftlichen Betätigungen verboten werden. Pfarrer trieben Viehzucht und beschäftigten die Indianer ihrer Gemeinde, um das Vieh zu hüten und Futter zu besorgen. Kleriker und Religiöse besaßen und bewirtschafteten Bergwerke, was als besonders anstößig für ihren Stand bezeichnet und unter strenge Strafe gestellt wurde. Andere beschäftigten Indianer, um Baumwollstoffe zu weben und andere Textilien herzustellen. Geistliche waren auch Aufseher und Verwalter auf den Besitzungen der *Encomenderos* oder anderer Personen und übten das Amt des Notars aus. Sie trieben Handel mit den verschiedensten Waren wie andere Kaufleute. Ihre Fuhrwerke beteiligten sich z.B. an dem Warenverkehr zwischen dem Rio de la Plata und der Silberstadt Potosí auf dem Hochland der Anden. Diese wirtschaftlichen Betätigungen des Klerus entzogen dem Staate Steuergelder, denn Geistliche waren von der Zahlung der Verkaufssteuer, der *Alcabala*, befreit.

Das Vorgehen der Krone gegen die ökonomische Erwerbstätigkeit des Klerus wurde von der Kurie unterstützt. So verboten die päpstlichen Breven vom 22. Februar 1633 und 17. Juni 1669 den Welt- und Ordensgeistlichen jegliche Art von Handel und Geschäft und verwiesen auf die Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des kanonischen Rechts. Aber immer wieder wurde geklagt, daß alle Anordnungen der geistlichen und weltlichen Behörden wenig Abhilfe geschaffen haben. Die Untersuchungen waren auch dadurch erschwert, daß Besitzungen und Unternehmungen von Geistlichen unter dem Namen weltlicher Personen geführt wurden. Es dürfen aber diese getadelten Zustände nicht ohne weiteres verallgemeinert werden, denn aktenkundig pflegt meist nur zu werden, was nicht in Ordnung ist. Eine Visitation im Bistum Guadalajara, die Hinweise der *Audiencia* auf Kleriker als Bergwerksunternehmer nachprüfen sollte, ergab, daß in diesem Gebiet nur drei oder vier solcher Pfarrer ermittelt wurden, die die Bergwerke als väterliches Erbe erhalten hatten oder für Verwandte verwalteten⁴³³. Es liegen auch sehr anerkennende Äußerungen über den Klerus vor. Der Vizekönig von Peru, Manuel de Guirior, bemerkte 1780 in dem Rechenschaftsbericht über seine Amtstätigkeit: »Von dem vielen, was ich über dasjenige ausführen könnte, das ich bei den Pfarrern dieses Reiches beobachtet habe, beschränke ich mich zu sagen, daß es in dem Reiche kein Verdienst gibt, das sich mit dem jener vergleichen läßt, die mit Gewissenhaftigkeit ein solches heiliges Amt ausüben, und daß im allgemeinen alle sehr des Erbarmens und der Achtung würdig sind«, denn sie erfüllen ihre Pflichten unter den Unbilden des Klimas in entlegenen, primitiven Ortschaften⁴³⁴.

Mit der Erhebung und Verteilung der Kirchenzehnten verfügte die Krone unmittelbar über ein kirchliches Eigentum. Königliche Finanzbeamte zogen den Zehnten nach festgelegten Richtlinien als Naturalien ein und kontrollierten deren Versteigerung. Die Erträge wurden auf Grund der königlichen Erlasse von 1539 und 1541 in folgender Weise aufgeteilt: Ein Viertel erhielt der Bischof und ein weiteres Viertel gehörte dem Dechanten und Domkapitel. Die andere Hälfte wurde in neun Teile aufgeteilt. Vier Neuntel waren zur Besoldung der Pfarrer und ihrer Helfer bestimmt. Drei Neuntel entfielen zu gleichen Teilen auf Bau und Ausstattung der Kirchen und auf die Hospitäler. Die übrigen zwei Neuntel flossen in die königliche Kasse. Wenn Religiöse Pfarrämter innehatten, erhielten sie die entsprechende Besoldung. Die Klöster der Bettelorden sollten sich von Almosenspenden unterhalten. In den ersten Zeiten hatte die Krone erheblich mehr Gelder für die Einrichtung der Kirchen aufzubringen, als die Kirchenzehnten einbrachten. Niemand, selbst der König nicht, war von der Pflicht zur Zahlung des Zehnten befreit.

Umstritten und lange ungeklärt blieb die Frage, ob auch die Eingeborenen den Zehnten entrichten sollten. Ein königlicher Erlaß des Jahres 1536 ordnete an, daß die Indianer Neuspaniens den Zehnten von Feldfrüchten und Seide zahlen. Der erste Bischof von Peru, Valverde, befürwortete es ebenfalls, da die Indianer gewohnt gewesen seien, dem Sonnengott einen Tribut darzubringen. Die

Dominikaner und Franziskaner forderten dagegen, daß wenigstens für die ersten 50 oder 60 Jahre die Indianer von dem Zehnten befreit werden. Der Indienrat folgte bald dieser, bald jener Meinung, so daß die königlichen Erlasse über diese Frage ein unentwirrbares Durcheinander bildeten. Noch Solórzano mußte um die Mitte des 17. Jahrhunderts feststellen, daß »die Gesetze, die von den Zehnten der Indianer sprechen, so konfus, verschieden und entgegengesetzt sind, daß anscheinend man aus ihnen nichts Festes und Sicheres entnehmen kann«⁴³⁵. Die Reformjunta von 1568 kam nach vielen Diskussionen zum Beschluß, daß die Zehnten ohne Unterschied von Spaniern und Indianern aufgebracht werden müssen. Dem Vizekönig von Peru, Francisco de Toledo, erschien diese Anordnung hart und schwer durchführbar, und er suspendierte die Einziehung des Zehnten von den Indianern, was die *Audiencia* von Lima unterstützte und der Indienrat hinnahm. Das koloniale Gesetzbuch von 1680 stellte fest, daß in den amerikanischen Provinzen verschieden verfahren wird, ob und wie die Indianer den Zehnten zahlen, und ordnete an, daß man daran zunächst nichts ändern und in jeder Provinz den dort üblichen Brauch beibehalten solle⁴³⁶.

Die Grundlage für die Patronatsrechte der portugiesischen Krone in den überseeischen Entdeckungen ist die Papstbulle vom 13. März 1456. Der Papst übertrug dem Christusorden, dessen Verwalter Prinz Heinrich der Seefahrer war, für immer die geistliche Herrschaft und Jurisdiktion über alle Inseln und Länder von den Kaps Bojador und Nam nach Guinea hin bis nach Indien, da die Entdeckungen dieser Gebiete mit den finanziellen Hilfsmitteln des Christusordens erfolgten. Der jeweilige Großprior dieses Ordens, der die reichen Besitzungen des aufgelösten Templerordens geerbt hatte, sollte in den genannten Gegenden alle geistlichen Ämter und Würden vergeben und auch die Exkommunikation und alle Kirchenstrafen verhängen sowie alle anderen Rechte ausüben können, die einem Bischof zustehen. Das Patronatsrecht und die Verwaltung der Kirchenzehnten lagen dem Großmeister des Ordens ob.

Im Jahre 1495 bestieg der Großmeister Herzog von Beja als Manuel I. den portugiesischen Thron. Der König benutzte diese zufällige Vereinigung von Herrscheramt und Großmeisterwürde in seiner Person, um eine Übertragung der dem Christusorden zustehenden Patronatsrechte auf das Königtum durchzusetzen. Auf sein Ersuchen entzog Papst Leo X. in zwei Bullen des Jahres 1514 dem Oberprior des Christusordens die geistliche Jurisdiktion über die neu entdeckten Inseln und Länder, übertrug sie dem Bischof der neu errichteten Diözese Funchal (Madeira) und sprach Manuel I. und seinen Nachfolgern das Recht zu, eine geeignete Person für dieses Bischofsamt zu präsentieren. Der Christusorden behielt jedoch das Patronatsrecht über geistliche Pfründen und die Einziehung des Kirchenzehnten. Da der König Großmeister des Ordens war, übte er selbst diese Funktionen aus.

Erst seit der Expedition des Martim Afonso de Sousa von 1532 und der Einrichtung der *Donatários* haben wir Nachrichten über eine portugiesische Kirchenpolitik in Brasilien. Einzelne vorhergehende Errichtungen von Kapellen

und die ersten Missionsversuche erfolgten ohne Mitwirkung der Krone. Nunmehr entsandte und bezahlte der König Vikare und Kapellane und ordnete die Errichtung von Pfarreien an. Andererseits übernahmen die Donatários die Initiative zur Erbauung von Kirchen. Mit der Einsetzung eines Generalgouverneurs im Jahre 1549 verstärkte sich die Betätigung des portugiesischen Königs als Kirchenpatron in Amerika. Im Jahre 1551 erreichte Johann III. eine päpstliche Bulle zur Errichtung eines besonderen Bistums in Brasilien mit dem Bischofssitz in Salvador (Bahia) und präsentierte als ersten Bischof Pedro Fernandes, einen gelehrten Kleriker, der an der Sorbonne studiert hatte. Seit 1551 war auch die Großmeisterwürde des Christusordens definitiv der portugiesischen Krone eingegliedert. Das Patronatsrecht und die Prärogativen des Ordensgroßmeisters sicherten den Königen einen starken Einfluß auf die brasilianische Kirche⁴³⁷.

Der weitere Ausbau der Kirchenorganisation vollzog sich langsam. Erst 1677 wurden die Bistümer Rio de Janeiro und Olinda gegründet und dem Erzbistum Bahia unterstellt, dessen Diözese in demselben Jahr zur Metropolitankirche erhoben wurde. Als Suffragane von Bahia kamen 1745 noch die Bistümer von São Paulo und Mariana (Minas Gerais) hinzu. Die in Nordbrasilien errichteten Bistümer Maranhão (1677) und Pará (1719) wurden dem Erzbistum Lissabon unterstellt. Die Kirchenordnung der brasilianischen Bistümer ist in den umfangreichen Konstitutionen niedergelegt, die auf dem ersten Provinzialkonzil von 1707 beschlossen wurden.

b) Religiöse Orden und Missionen

Wenn der Staat in den iberischen Kolonisationen die kirchliche Organisation in einem so weitgehenden Umfang übernahm und in der Neuen Welt eine beinahe päpstliche Autorität ausübte, lag dies vor allem in seinem Auftrag für die Heidenmission begründet. Die katholische Kirche war nicht auf eine so gewaltige missionarische Expansion vorbereitet, zu der die überseeischen Entdeckungen herausforderten. Das späte Mittelalter war eine Zeit der geographischen Einengung und Zurückdrängung des Christentums. Latourette kennzeichnet die Zeit von 500 bis 1500 in der Geschichte des Christentums als »*The thousand years of uncertainty*« und benennt die folgende Periode von 1500 bis 1800 als »*Three Centuries of Advance*«⁴³⁸. Die Papstkirche der italienischen Renaissance war allzusehr von weltlichen Dingen in Anspruch genommen, um Sinn und Kraft für die Ausbreitung des christlichen Glaubens in bisher unbekannte Welten aufbringen zu können. »Der Papst (Alexander VI.) mußte froh sein, daß er die Last und Verantwortung, die sich ihm mit den neuen Entdeckungen eröffneten und die zu tragen ihm unter den damals obwaltenden Umständen unmöglich erscheinen mußte, wenn er sie überhaupt zu würdigen verstand, auf andere Schultern übertragen konnte⁴³⁹.« Unter diesen Umständen wurde die spanische Herrschaftsgründung in Amerika ein Missionsstaat. Nach

den Worten des Dominikanerpaters Juan Ramírez sind die Könige Spaniens »für die Indianer Väter, Lehrer und Prediger des Evangeliums⁴⁴⁰.« So wäre also die Bekehrung in der Neuen Welt ein Laienapostolat gewesen. Aber wie konnten die Könige, wenn sie sich dieser Missionsverpflichtung bewußt waren und auf sie ihren Herrschaftstitel stützten, diese Ausbreitung des Christentums durchführen? Konnten sie dabei in weitem Umfang die Unterstützung der Laien weit finden?

Es ist üblich, sich die Spanier und Portugiesen, die die Neue Welt eroberten und besiedelten, als Kreuzfahrer und Glaubensapostel vorzustellen. Aber Kreuzfahrer- und Apostelgeist hatte die Spanier und Portugiesen nicht zur Wiedereroberung (*Reconquista*) der vom Islam beherrschten Gebiete auf der Iberischen Halbinsel getrieben. Die Maurenkriege des Mittelalters waren keine Missionsunternehmungen. Die muslimischen Spanier, die sich den christlichen Monarchen unterwarfen, durften in den ihnen zugewiesenen Wohnvierteln und Kultstätten frei ihren mohammedanischen Glauben bekennen und praktizieren. Um das Seelenheil dieser Ungläubigen machten sich Königtum und Kirche keine Sorgen⁴⁴¹. Missionseifer war nun auch nicht der Antrieb für die überseeischen Entdeckungen und die Auswanderungen nach der Neuen Welt. Es ist nicht vorstellbar, daß die rauen, wettererprobten Seeleute, die sich nach langem Widerstreben zur Teilnahme an der ersten Entdeckungsreise des Kolumbus bestimmen ließen, und die amnestierten Verbrecher, die sich unter der Schiffsmannschaft befanden, sich als Laienapostel fühlten, die das Evangelium zu fernen, unbekannten Völkern bringen. Christoph Kolumbus schrieb wohl, daß die Könige Ferdinand und Isabella »als katholische Christen und Fürsten, die den heiligen christlichen Glauben lieben und ausbreiten wollen, und die Feinde der Sekte Mohammeds und aller Götzendienste und Ketzereien sind, daran dachten, mich zu jenen Gegenden Indiens zu schicken, um die dortigen Fürsten, Völker und Länder zu sehen und die gesamte Lage und die Art und Weise zu erkunden, wie man sie zu unserem heiligen Glauben bekehren könnte⁴⁴².« Aber tatsächlich standen andere Fragen als die Heidenmission im Vordergrund bei den Diskussionen um den Kolumbusplan, und der Entdecker Amerikas selbst sah in der Bekehrung der Eingeborenen, die er auf den Westindischen Inseln antraf, eine spätere Aufgabe, wenn die Könige dazu fromme und geeignete Personen entsenden. Die Spanier, die dann nach der Neuen Welt hinaus kamen, betrachteten die Indianer als Arbeitskräfte, die sie zu einer möglichst raschen Bereicherung ausbeuteten, und machten sich keine Gedanken, sie zum christlichen Glauben zu bekehren und ihre Seelen vor der Verdammnis zu erretten. Der ökonomische Erwerbstrieb, der europäische Menschen in bisher unbekannte Erdteile mit sagenhaften Reichtümern lockte, war der aufopfernden Hingabe entgegengesetzt, die die Missionierung fremdartiger und primitiver Bevölkerungen voraussetzt. Diese für ein Laienapostolat so ungünstige Lage hat der Franziskanermönch Jerónimo de Mendieta 1562 in aller Klarheit gekennzeichnet. »Wie können wir Eifer für fremdes Seelenheil bei jemand

verlangen, der nicht um das Heil der eigenen Seele besorgt ist? Wie viele Spanier weltlichen Standes, auch solche mit königlichen Ämtern, werden aus dem alten nach dem neuen Spanien aus dem Eifer gekommen sein, um ihre Seelen zu retten oder zu helfen, die ihrer Nächsten zu retten oder um die Ehre und den Ruhm des Namens Jesu Christi zu verbreiten? Es ist sicher sehr wahrscheinlich und man kann es ohne Bedenken glauben, daß mit solchen Absichten niemand gekommen ist; denn obgleich es unter den Spaniern hier gute und devote Christen gibt, und es wäre sehr schlimm, wenn solche gänzlich fehlten, wird es kaum einen geben, der nicht gestünde, daß er unter dem Banner der Habgier gekämpft hat und daß der Hauptbeweggrund war, mehr in der Welt zu gelten und zu können und reicher zu werden, als er nach diesem Lande kam⁴⁴³.«

Nun haben allerdings Konquistadoren, die sich auf ihren Expeditionen von Kaplanen begleiten ließen, massenhafte Bekehrungen von Indianern berichtet. So taufte Alonso de Hojeda ungezählte Scharen der neugierig herbeigeeilten Eingeborenen, ohne daß eine sprachliche Verständigung mit jenen Heiden möglich war und irgendeine Unterweisung im christlichen Glauben ihnen gegeben werden konnte⁴⁴⁴. Gil González Dávila rechnete sich als Verdienst zu, auf seinen Zügen durch Nikaragua allein im Jahre 1522 genau 32 264 Indianer zum Christentum bekehrt zu haben, und nach Angaben des Chronisten Oviedo seien es von 1538 bis 1539 sogar 52 558 gewesen⁴⁴⁵. Pedrarias Dávila wollte im Jahre 1525 sogar etwa 400 000 Indianer getauft haben.

Hernán Cortés zeigte einen besonders lebhaften Missionseifer. Er war überzeugt, daß die spanischen Eroberungszüge in der Neuen Welt ein gottgefälliges Werk darstellten und daß die Spanier darin nur Erfolg haben könnten, wenn sie zugleich »für die Ehre Gottes kämpfen«. Es sei, so schrieb er an Karl V., gewiß nicht ohne Grund, daß Gott, unser Herr, diese neuen Länder durch die spanischen Könige habe entdecken lassen, denn er wollte durch sie den christlichen Glauben unter den barbarischen Eingeborenen verbreiten. Er meinte, es würden sich viele oder alle von ihnen in kurzer Zeit zum Christenglauben bekehren, wenn Dolmetscher und Missionare in genügender Zahl vorhanden seien. Massenhafte Scheintaufen ließ aber Cortés nicht vornehmen. Wohl aber veranlaßte er die Zerstörung der heidnischen Götterbilder und Errichtung christlicher Kreuze. Las Casas tadelte dieses Vorgehen des Konquistadors. Es sei ein Unsinn, den Heiden ihre Idole zu nehmen, ohne sie längere Zeit über den christlichen Glauben belehrt zu haben. Wenn aber dazu Zeit und Dolmetscher fehlen, sei es überflüssig und nutzlos, ein Kreuz aufzurichten, denn die Indianer würden das Holz wie einen Götzen verehren⁴⁴⁶.

Cortés hielt es weiter für notwendig, daß Kaiser und Papst erlauben, die Bösewichter und Rebellen unter den Eingeborenen, nachdem sie vergeblich ermahnt worden sind, »als Feinde unseres heiligen Glaubens« zu bestrafen, damit Strafe und Entsetzen sie veranlasse, »zur Erkenntnis der Wahrheit« zu gelangen. Die Mission setzt nach Cortés die militärische Eroberung der

Heidenländer voraus, und Furcht und Schrecken sind nicht nur Mittel zur politischen Herrschaftsgründung, sondern zwingen auch die Eingeborenen, die christliche Heilsbotschaft anzuhören und anzunehmen. Es wurde eine These der Kolonisten, die insbesondere Ginés de Sepúlveda theoretisch begründete, daß die kriegerische Unterwerfung der Indianer die Voraussetzung für das Missionswerk ist.

Als eine Laienhilfe für die Mission sollte die Einrichtung der *Encomiendas* dienen. Durch ihren Erlaß vom 20. Dezember 1503 hatte die Königin Isabella den Gouverneur Nicolas de Ovando ermächtigt, eine gewisse Zahl von Indianern zwangsweise den einzelnen Spaniern als Arbeitskräfte zuzuteilen, und dabei angeordnet, daß die Indianer an ihren Arbeitsstätten sich an den Festen und anderen geeigneten Tagen versammeln, um in den Fragen des christlichen Glaubens unterwiesen zu werden⁴⁴⁷. Die ›Gesetze von Burgos‹ des Jahres 1512 ordneten an, daß die Spanier jeden Sonn- und Feiertag die ihnen zugeteilten Indianer zur Kirche führen und mit ihnen gemeinsam die Messe hören. Noch genauer regelten die Instruktionen an den nach Westindien entsandten Untersuchungsrichter Rodrigo de Figueroa die religiösen Verpflichtungen der *Encomenderos*. Diese sollten Kirchen errichten, die Indianer dort nach Beendigung der Tagesarbeit versammeln, ihnen *Pater noster*, *Credo* und *Salve Regina* vorsprechen und die Indianer wiederholen lassen, bis sie die Worte richtig wiedergeben. Auch morgens vor dem Beginn der Arbeit sollen die Indianer in die Kirche zum Gebet geführt werden. Jeder *Encomendero* mit über 50 Indianern wird verpflichtet, einen geeigneten Indianerjungen Lesen und Schreiben lernen zu lassen und als Katecheten für die religiöse Unterweisung der Eingeborenen auszubilden. Die *Encomenderos* hatten auch die Kirchen auszustatten und den Unterhalt für den Pfarrer aufzubringen. Sie übten ferner eine Aufsicht über die seelsorgerische Tätigkeit aus und sollten Nachlässigkeiten der Pfarrer den zuständigen Prälaten melden⁴⁴⁸.

Die Nachrichten stimmen darin überein, daß die Spanier die ihnen auferlegte Missionshilfe selten oder meist überhaupt nicht geleistet haben und zu einer religiösen Belehrung der Indianer wegen ihrer Unkenntnis der Eingeborenensprache auch gar nicht in der Lage waren. Am heftigsten hat Las Casas diesen Zustand angeprangert und die Vorstellungen, die sich die Theologen und Juristen am spanischen Hofe über das Laienapostolat der *Encomenderos* machten, als leere Illusion bezeichnet. »Ich sage die Wahrheit und beschwöre es als wahr, daß es in jenen Zeiten und viele Jahre später nicht mehr Sorge und Erinnerung gab, sie (die Indianer) zu unterweisen, zu unserem Glauben zu gewinnen und zu Christen zu machen, als wenn sie Pferde oder andere Haustiere wären⁴⁴⁹.« Jene Spanier waren für eine Heidenmissionierung weder willens noch geeignet. »Welche christliche Unterweisung konnten so dumme Laienmenschen, die gewöhnlich und zumeist kaum sich bekreuzen können, Ungläubigen geben, die eine Sprache sprechen, die von der kastilischen völlig verschieden ist?« Außerdem waren die spanischen *Encomenderos* meistens

in den Bergwerken oder auf den Landgütern, wo die Indianer arbeiteten, nicht anwesend. Was, so fragt Las Casas, konnten dort die Aufseher, die die gemeinsten und ruchlosesten menschlichen Kreaturen in der Neuen Welt sind, den Indianern beibringen als die Laster der Trunkenheit und der Ausschweifung? Was nutzte es auch, wenn jemand auf lateinisch oder spanisch das Vaterunser oder Ave maria vorsagte, das die Eingeborenen wie Papageien nachplapperten⁴⁵⁰?

Aus solcher Situation versteht man den Eindruck der Predigt des Dominikanermönches Antonio de Montesinos in der strohgedeckten Kirche von Santo Domingo zur Adventszeit des Jahres 1511 und das Erstaunen und die Erregung der Zuhörer, als sie tadelnd gefragt wurden: »Welche Sorge macht ihr euch, daß die Indianer das göttliche Wort erfahren, ihren Herrn und Schöpfer erkennen, getauft werden, Messe hören und die Sonn- und Festtage heiligen⁴⁵¹?« Niemals hatte man ihnen in Spanien eine derartige Sorge um das Seelenheil Andersgläubiger zugemutet.

Es bedurfte der genaueren Kenntnis des alltäglichen Lebens in den *Encomiendas*, um ein dokumentarisch begründetes Urteil über die missionarische Bedeutung dieser Institution zu geben. Die konstanten Klagen und die immer wiederholten Strafandrohungen lassen bezweifeln, daß die Laienhilfe der *Encomenderos* das Missionswerk viel gefördert hat. Die Spanier waren eher bestrebt, die Katechese ihrer Indianer zu verhindern, um nicht deren Arbeitszeit durch solchen Unterricht zu beschränken. Sie widersetzten sich, einen Pfarrer für ihre *Encomienda* zu unterhalten und Missionsprediger hereinzulassen, so daß Philipp II. solchen Renitenten den Verlust ihrer *Encomienda* und die Konfiskation der Hälfte ihres Vermögens androhte. *Encomenderos* wurden zu erbitterten Feinden der missionierenden Bettelmönche und Jesuiten und vertrieben sie mitunter gewaltsam. Auch während des 17. Jahrhunderts erhielt der Indienrat immer wieder Berichte, daß die Indianer nicht im christlichen Glauben unterwiesen werden, weil die *Encomenderos* es verhindern, und veranlaßte königliche Verordnungen, die diesem Übel abhelfen sollten. Als im Jahre 1720 die *Encomiendas* abgeschafft wurden, spielte auch das Argument eine Rolle, daß die christliche Unterweisung der Indianer nicht von den *Encomenderos* wahrgenommen wird.

Der Staat, der den Auftrag der Heidenmission in der Neuen Welt übernahm, konnte nicht aus einer Laienbewegung wirksame Hilfe für die Verkündung des Evangeliums erwarten. Aus der Kirche mußten die Kräfte für die Expansion des Christentums in Übersee hervorgehen. Sie kamen zunächst aus den Mönchsorden. Aber nicht mehr wie in der iberischen Reconquista des Mittelalters standen Zisterzienser und geistliche Ritterorden als Pioniere der Kolonisations- und Missionstätigkeit zur Verfügung. Neu entstandene Ordensgemeinschaften trugen das Christentum in die überseeischen Länder. Die im 13. Jahrhundert gegründeten Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner hatten das urchristliche Apostolat erneuert. Nach dem Scheitern der Kreuzzüge

wollten diese Gemeinschaften die Lehre Christi allein durch eine hingebende und beständige Predigt unter den Ungläubigen verbreiten. Auf der Iberischen Halbinsel förderten vor allem drei Katalanen, die Dominikaner Ramón de Penyafort und Ramón Martí und der Franziskaner Ramón Lull, theoretisch und praktisch die neue Missionsbewegung. Zur Vorbereitung für die Missionstätigkeit unter den Sarazenen begründete König Jaime II. von Aragon auf Lulls Vorschlag 1276 eine Schule zum Studium orientalischer Sprachen, die den Franziskanern übergeben wurde. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts unternahm der Dominikaner San Vicente Ferrer seine unermüdlichen Predigtreisen und betrieb eifrig die Bekehrung der Mauren und Juden. Der Missionseifer trieb die Bettelmönche in fremde und ferne Länder. So missionierten Franziskaner in Nordafrika und im Vorderen Orient und Dominikaner in Nubien und Äthiopien. Angehörige beider Bettelorden drangen in Innerasien bis nach China vor. Im Jahre 1253 führte der flämische Franziskaner Wilhelm von Rubruk in Karakorum Religionsgespräche mit dem Großkhan. Der Franziskanermönch und Erzbischof Johannes von Montecorvino wirkte seit 1293, von dem Ordensbruder Arno von Köln unterstützt, vierzig Jahre lang in China und bekehrte Tausende zum Christentum.

Mönche der Bettelorden nahmen frühzeitig an den überseeischen Entdeckungsfahrten teil. Franziskaner- und Dominikanerklöster entstanden in den von den Portugiesen eroberten Städten Marokkos. Eine rege Tätigkeit entfalteten diese Mönchsorden in der Kolonisierung der portugiesischen Atlantikinseln, und die ersten Impulse zur Bekehrung der Eingeborenen auf den Kanarischen Inseln kamen ebenfalls von den Bettelorden. Franziskanermönche hatten einen engen Kontakt zu der seefahrenden Bevölkerung der iberischen Hafenstädte. Christoph Kolumbus, der wahrscheinlich Tertiärer der Franziskaner gewesen ist, fand im Franziskanerkloster La Rábida, das nahe bei dem Ausgangshafen seiner ersten Entdeckungsreise liegt, eine wirksame Hilfe. Die Verbundenheit der Franziskaner mit den spanischen Entdeckungen in Westindien war von Anfang an vorhanden.

Es ist unter diesen Umständen verständlich, daß die Katholischen Könige zunächst sich an das Ordenskapitel der Franziskaner wandten, um Missionare für Westindien zu gewinnen. Es ist ebenso bezeichnend, daß die freudigste Bereitschaft für das Missionswerk in der Neuen Welt sich unter den Mönchen der reformierten Richtung des Franziskanerordens, den Observanten, zeigte und weniger Geneigtheit zu einer noch so Ungewissen Tätigkeit unter den Konventualen bestand, die in den größeren Klöstern lebten. Die Nachricht von den ozeanischen Entdeckungen des Kolumbus wurde auf dem Generalkapitel der Observanten bekannt, das Ende 1493 in der südfranzösischen Stadt Florenzac zusammentrat, und verbreitete sich rasch unter den reformierten Franziskanern. Viele scheinen den Ordensgeneral um Erlaubnis gebeten zu haben, als Missionare in die entdeckten Heidenländer hinauszuziehen, aber nur zwei Laienbrüder aus dem damals burgundischen Hennegau, Juan de la Deule und

Juan de Tisin, die als »von kräftiger Gesundheit, fromm und bereit zu jedem Opfer um des Heilandes willen« bezeichnet werden, konnten Kolumbus auf seiner zweiten Reise begleiten⁴⁵². Auf königlichen Vorschlag fuhr als päpstlicher Vikar Bernal Boil mit hinaus, der in den 1435 gegründeten streng asketischen Bettelorden der Miniminen eingetreten war, aber das besondere Vertrauen König Ferdinands durch die ihm geleisteten Dienste in diplomatischen Missionen nach Frankreich und Sizilien erworben hatte. Er wurde nunmehr beauftragt, zusammen mit anderen Ordens- und Weltgeistlichen das Evangelium in Westindien zu verkünden, »um die Eingeborenen und die Bewohner der genannten Inseln und Länder, die von unserem Glauben keine Kenntnis haben, zu diesem Glauben und der christlichen Religion zu führen⁴⁵³«. Boil besaß jedoch weder missionarische Erfahrungen, noch sollte er auf der Insel La Española einen besonderen Missionseifer beweisen. Über die anderen Religiösen, die Kolumbus auf der großen Expedition von 1493 mitnahm, lassen sich keine gesicherten Angaben machen.

Mit den beiden niederländischen Franziskanern bemühte sich um die Bekehrung der Inselbewohner ein katalanischer Eremit Roman Pane, der etwas die Eingeborenensprache erlernte und uns den ersten Missionsbericht mit Angaben über die Religion jener Indianer hinterlassen hat. Im September 1496 ist, so heißt es, der erste Eingeborene auf La Española getauft worden. Die franziskanischen Laienbrüder kehrten 1499 nach Spanien zurück und berichteten dem damals dort anwesenden Ordensgeneral Maillard über ihre Missionserfahrungen. Dieser wandte sich an die Katholischen Könige, die in die Entsendung weiterer Observantenmönche willigten und ihre Versorgung mit allen für die Mission notwendigen Hilfsmitteln anordneten. Das Missionswerk in Westindien fand eine wirksame Unterstützung durch den Franziskaner Jiménez de Cisneros, der Beichtvater der Königin Isabella und seit 1495 Erzbischof von Toledo war und die Reform der Mönchsorden in Kastilien im Sinne einer strengen Observanz der Ordensregeln durchführte. Wenigstens fünf Franziskaner fuhren mit der Expedition Bobadillas im Jahre 1500 nach Westindien. Andere Gruppen von Observanten, von dem Ordensgeneral Maillard bestimmt, darunter wenigstens ein Ausländer aus der Bretagne, gelangten in diesem Jahre nach Santo Domingo. Es wird berichtet, daß in dieser Zeit mehr als 2000 Eingeborene getauft worden sind, aber bei den unzureichenden Sprachkenntnissen der Missionare kann die religiöse Unterweisung der Inselbewohner nur oberflächlich gewesen sein.

Auf der großen Flotte, die 1502 mit dem Gouverneur Nicolas de Ovando nach Westindien segelte, befanden sich wenigstens 13 Franziskanerpatres. Ovando, Großkomtur des Alcántara-Ordens, unterstützte den Bau des ersten Franziskanerklosters in der Neuen Welt, aber die Missionsidee lag ihm wie den damaligen Ritterorden fern⁴⁵⁴. Auf Beschluß des Ordenskapitels der Observanten von 1505 wurde die Franziskanerprovinz des Heiligen Kreuzes für die Westindischen Inseln eingerichtet. Im Jahre 1508 wandte sich König

Ferdinand an das Generalkapitel der Franziskaner, das in Barcelona zusammentrat, mit der Bitte, eine möglichst große Zahl von Religiösen, die nach ihrer Bildung und ihrem Lebenswandel besonders geeignet erschienen, für die Ausreise nach Westindien bereitzustellen, damit die Eingeborenen zur Erkenntnis des wahren Glaubens gebracht werden können und jene Inseln »sich mit Religiösen besonders des Franziskanerordens bevölkern⁴⁵⁵«. Darauf brachte der Vizeprovinzial von La Española im Jahre 1509 wenigstens acht namentlich bekannte Ordensbrüder nach der Neuen Welt. Aber die Patres, die sich auch der Seelsorge für die Spanier widmeten, reichten für eine größere Heidenmission nicht aus. Es folgten weitere Entsendungen von Franziskanermönchen. Die Eroberung und Besiedlung anderer westindischer Inseln und die Begründung der ersten Niederlassungen auf dem amerikanischen Festland veranlaßten noch größere Anforderungen von Religiösen. Nach Anweisungen König Ferdinands sollte Fray Diego de Torres im Jahre 1511 22 und im nächsten Jahr Fray Alonso del Espinar 40 Ordensbrüder nach der Neuen Welt bringen, doch machte es Schwierigkeiten, so viele Religiöse zusammenzubekommen, zumal die Konventualen geringen missionarischen Eifer zeigten⁴⁵⁶.

Von der Insel La Española aus folgten die Franziskaner den Konquistadoren nach dem amerikanischen Festland⁴⁵⁷. Sechs Franziskaner begleiteten 1514 den ersten Bischof des Darién, den Franziskaner Juan de Quevedo, und errichteten 1515 in Santa Maria de la Antigua ihr erstes Kloster auf dem Kontinent. Als Pedrarias Dávila die Hauptstadt seines Gouvernements nach der pazifischen Küste verlegte und die Stadt Panama gründete, ließen sich dort auch Franziskaner nieder. Im Jahre 1531 entstand ein Franziskanerkloster in Nicaragua. Nach der Eroberung Mexikos wünschte Hernán Cortes, daß die Heidenbekehrung den Mönchsorden übertragen werde, und riet Karl V. davon ab, die verweltlichte Kirche Spaniens jener Zeit nach der Neuen Welt zu verpflanzen, denn »Bischöfe und andere Prälaten würden nicht ablassen, ihren Gewohnheiten zu folgen und über die Güter der Kirche zu verfügen, sie in Prunk und anderen Untugenden zu verschwenden und Majoratsgüter ihren Söhnen oder Verwandten zu hinterlassen«. Wenn die Eingeborenen Mexikos, deren Priester zurückgezogen in Ehrbarkeit und Keuschheit lebten, bemerkten, wie die Diener des Christengottes sich den weltlichen Dingen und Freuden hingeben, »würden sie unseren Glauben gering schätzen und ihn für bloßen Spott halten«, und alle Predigt würde keinen Nutzen bringen⁴⁵⁸.

Unter den Franziskanern ganz Europas hatte die Kunde von den vielen neu entdeckten Heidenvölkern den apostolischen Eifer geweckt, und viele Religiösen boten sich an, den ungläubigen Indianern das Evangelium zu verkünden. Jedoch nur einige erreichten die Ausreise nach der Neuen Welt. Zu ihnen gehörten drei flämische Franziskaner aus Gent, die die Gunst Karls V. genossen, Johann van den Auwera, Johann Dekkers und Pierre de Gand⁴⁵⁹. Der neue Ordensgeneral Francisco de Quiñones, der sich vor seiner Wahl selbst als Missionar nach Amerika begeben wollte, suchte in der Franziskanerprovinz Extremadura, die

sich zur strengsten Observanz bekannte, 12 durch Tugend und Wissen besonders ausgezeichnete Ordensbrüder aus.



© Abb. 14: Kapelle aus dem 16. Jahrhundert in Huexotzingo/Puebla

Mit ihrer Ankunft in Mexiko im Jahre 1524 begann die methodische Evangelisation unter den Eingeborenen des alten Aztekenreiches. Die ersten Mittelpunkte der Missionstätigkeit waren die im Tal von Mexiko und in der Gegend von Puebla-Tlaxcala gegründeten Klöster. Von dort breiteten die Franziskaner ihre Niederlassungen über Michoacán und Nueva Galicia aus und stießen immer weiter nach den nördlichen Gebieten vor, deren Erkundung in Zusammenarbeit mit den weltlichen Behörden zu einem erheblichen Teil das Werk der missionierenden Mönche gewesen ist⁴⁶⁰. Franziskaner wirkten als Apostel in Florida und bis nach Kalifornien, wo die Stadt San Francisco eine franziskanische Gründung gewesen ist. Seit 1540 beteiligten sie sich auch an den Missionen in Zentralamerika.

Da die Franziskaner alle ihre Kräfte auf das Missionswerk im Bereich des Vizekönigreichs Neuspanien einsetzten, konnten sie nur wenige Ordensbrüder nach Peru entsenden, als Francisco Pizarro die Eroberung des Inkareiches unternommen hatte⁴⁶¹. Die ersten Franziskaner kamen 1531 nach Peru. Ihre anfängliche Hauptniederlassung war Quito. Im Jahre 1548 bestanden im Gebiet des heutigen Peru Franziskanerklöster in Cuzco, Lima und Trujillo. Nach der

Niederwerfung des Aufstandes von Gonzalo Pizarro trafen größere Expeditionen von Franziskanern ein, und im Jahre 1553 wurde die Franziskanerprovinz der Zwölf Apostel in Peru gegründet. Der Generalkommissar der südamerikanischen Franziskaner nahm seinen Sitz in Lima. Von Lima aus wurden 1553 die ersten fünf Ordensbrüder nach Chile gesandt, wo die Franziskaner bald einen beherrschenden Einfluß gewannen. Im Jahre 1565 kam es zur Einrichtung einer besonderen Franziskanerprovinz in Chile⁴⁶².

In Venezuela ließen sich die Franziskaner von der Insel La Española aus zuerst im Jahre 1575 nieder, und im Jahre 1576 entsandte Philipp II. 15 Mönche dieses Ordens nach dieser Provinz⁴⁶³. Die Hauptstadt des *Nuevo Reino de Granada*, Santa Fe de Bogotá, erreichten die ersten Franziskaner im Jahre 1550. Als der Franziskaner Juan de Barrios 1553 den von Santa Marta nach Santa Fe verlegten Bischofsstuhl in Besitz nahm, folgten ihm 25–30 Ordensbrüder. Von der Hauptstadt aus drangen die Missionare dieses Ordens nach allen Gegenden Neugranadas vor⁴⁶⁴. Auch der La Plata-Raum wurde Missionsgebiet des Franziskanerordens⁴⁶⁵. Ob sich unter den Religiösen auf der großen Expedition des Pedro de Mendoza nach dem Rio de la Plata (1535) Franziskanerpatres befanden, läßt sich nicht nachweisen, aber mit der Expedition des Alonso Cabrera von 1537 gelangten dorthin fünf Franziskaner, von denen zwei in der 1537 gegründeten Stadt Asunción wirkten. Als erster Bischof traf dort im Jahre 1555 der Franziskaner Pedro Fernández de la Torre ein. Die Franziskanermönche Luis de Bolaños und Alonso de San Buenaventura begründeten 1580 die ersten Indianerreduktionen in Paraguay. Nach der Provinz Tucumán kamen die Franziskaner im Jahre 1566.

Diese Daten bezeugen, daß die Missionstätigkeit des Franziskanerordens unmittelbar nach der Conquista begann und sich auf alle Gegenden des weiten spanischen Imperiums in der Neuen Welt erstreckte. Franziskaner bildeten meist die missionarische Vorhut und stellten insgesamt von allen übrigen Orden die größte Zahl der Religiösen. Im Jahre 1789 gab es im gesamten Amerika und auf den Philippinen 241 Klöster, 139 Eingeborenenpfarreien und -vikariate und 163 Missionsreduktionen des Franziskanerordens mit 4195 Religiösen⁴⁶⁶. Die Klöster als Stammhäuser der Ordensmissionare konzentrierten sich in den spanischen Stadtsiedlungen und befanden sich nur in geringer Zahl in abgelegenen Gegenden. Von diesen Klöstern zogen die Mönche, meist mit einem kleinen militärischen Schutz, als Wanderprediger durch eine Indianergegend, taufte die Bekehrten und richteten Kirchen ein, um dann nach den Strapazen solcher Missionsreisen eine Zeitlang in ihrem Kloster auszuruhen. Erst allmählich übernahmen die Bettelmönche, die in Europa keine pfarramtliche Tätigkeit ausübten, die Betreuung der neu errichteten Indianerpfarreien und lebten damit ständig, solange sie eine solche Seelsorge innehatten, außerhalb ihrer Klöster.

Die Franziskaner sind auch die ersten Missionare im portugiesischen Amerika gewesen. Auf der Flotte des Cabral, die Brasilien entdeckte, befanden sich einige Fratres dieses Bettelordens. Der Frei Henrique de Coimbra zelebrierte am 26. April 1500 die erste Messe nach der Landung an der südamerikanischen Küste. Im Jahre 1503 kamen zwei Franziskaner-Observanten nach der Faktorei Porto Seguro, wo sie als Kapellane der portugiesischen Händler und als Heidenmissionare tätig waren und 1505 den Märtyrertod fanden. Im Jahre 1532 gelangten wiederum zwei Franziskaner mit der Flotte des Martim Afonso nach S. Vicente, und 1534 sind einige Franziskaner in Bahia nachweisbar. Aber eine intensivere Missionsarbeit erfolgte erst, nachdem das Ordenskapitel in Lissabon 1584 die Errichtung einer Kustodie in Brasilien mit Sitz in Olinda beschlossen hatte. Im Jahre 1585 trafen sechs Mönche der reformierten Franziskanerprovinz S. Antonio in Olinda ein und bezogen das erste soeben begründete brasilianische Kloster. Von dieser Kustodie, die 1657 zur autonomen Provinz Santo Antonio do Brazil erhoben wurde, gingen zahlreiche Klostergründungen aus. Das Franziskanerkloster Rio wurde 1657 zur Kustodie erhoben und 1675 für den Süden eine neue Provinz gegründet. Die Missionsarbeit der Franziskaner erwies sich besonders in der Anlage zahlreicher Indianerdörfer⁴⁶⁷.

Über anderthalb Jahrzehnte später kamen die ersten Dominikaner nach Amerika⁴⁶⁸. Der Prior des Klosters San Esteban in Salamanca erwirkte im Oktober 1508 die Erlaubnis des Ordensgenerals Cajetan, 15 Ordensbrüder nach der Insel La Española für die Predigt des Evangeliums zu entsenden. Im Frühjahr 1509 reisten die 15 Dominikaner, für deren Überfahrt und Verpflegung auf Befehl König Ferdinands die Casa de la Contratacion in Sevilla zu sorgen hatte, nach Westindien aus. Ende des Jahres 1509 folgte mit drei weiteren Mönchen, darunter Antonio de Montesinos, Pedro de Córdoba nach, der zum Vizeprovinzial der Dominikaner, »die sich bereits in Westindien befinden«, ernannt worden war. In den Jahren 1510 und 1511 traten weitere 21 Dominikaner die Überfahrt an. Die ausreisenden Missionare waren von dem Geist der strengen Observanz erfüllt, den die Reform der Dominikanerklöster in Spanien wiederbelebt hatte, und viele Religiösen kamen vom Kloster San Esteban in Salamanca, das der Mittelpunkt für die Ausbildung der spätscholastischen Missionstheologie wurde. Mit ihrem ethischen Rigorismus gingen die Dominikaner an das Missionswerk, fanden sich aber in ihren Bemühungen durch die spanischen Siedler gehindert, die die Eingeborenen nur nach ihrem ökonomischen Effekt als Arbeitskräfte betrachteten und als Arbeitssklaven behandelten. Der offene Konflikt zwischen Missionaren und Kolonisten kam durch die Adventspredigt des Dominikaners Antonio de Montesinos im Jahre 1511 zum Ausbruch. Von der Mission her ging der Angriff auf ein Kolonialsystem aus, das auf der kriegerischen Überlagerung einer Herrenschaft und der Bewirtschaftung der Unterworfenen beruhte. König Ferdinand gebot den Dominikanern auf der westindischen Insel, die die öffentliche Ordnung zu gefährden schienen, Schweigen und drohte mit dem zwangsweisen

Rücktransport der Widerspenstigen in das Mutterland. Aber die Missionare kapitulierten nicht vor der Staatsgewalt und verstärkten den Appell an das christliche Gewissen. Die Sorge um das Seelenheil der Indianer führte in den Kampf um eine humane Behandlung dieser Eingeborenen der Neuen Welt und um eine Neugestaltung der kolonialen Lebensformen. Die Mission, der Expansionsdrang der christlichen Kirche, wirkte weit über das Kirchliche hinaus.

Die Dominikaner dehnten alsbald ihre Tätigkeit auf die übrigen von den Spaniern besiedelten Inseln der Großen Antillen aus und machten einen ersten, allerdings erfolglosen Versuch der Missionierung auf dem südamerikanischen Festland, in der venezolanischen Provinz Cumaná. Im Jahre 1526 kam eine Gruppe von 12 Dominikanern nach Mexiko, wo die Franziskaner sich bereits niedergelassen hatten. Ihr Hauptmissionsgebiet erstreckte sich vom Südosten des heutigen Staates Mexiko nach Puebla und weiter, durch eine Kette von Klöstern verbunden, nach der Gegend von Oaxaca und der Landenge von Tehuantepec. Im Jahre 1530 entstand die erste selbständige Dominikanerprovinz in Amerika, deren Hauptort Santo Domingo auf Haiti war, aber bereits 1532 wurde Neuspanien zu einer besonderen Ordensprovinz erhoben. Als die Mission sich stärker über Zentralamerika ausgedehnt hatte, wurden 1551 die Dominikanerprovinzen Chiapa und Guatemala begründet. Die Tendenz der Ordensleitung, größere Klostergemeinschaften zu errichten und die Klostergenossenschaft zu erhalten, war schwer mit dem Heidenapostolat zu vereinen, das eine Zerstreung der Mönche über weite Gebiete zur Folge hatte. Es setzte sich die Lösung durch, Vikariate unter den Indianern mit je 2 oder 4 Mönchen zu schaffen.

Fast ausschließlich Dominikanermönche begleiteten als Kapellane die Eroberer Neugranadas und breiteten das Christentum im Gebiet der heutigen Republik Kolumbien aus. Ein großes Betätigungsgebiet fanden die Dominikaner vor allem in Peru. Von den Dominikanern, die der Expedition des Francisco Pizarro für die Eroberung des Inkareiches zugeteilt wurden, konnte nur der Pater Valverde als einziger Mönch an dem gesamten Conquistazug teilnehmen. Er errichtete die erste christliche Kirche, widmete sich eifrig dem Missionswerk und wurde erster Bischof von Cuzco. Alsbald gelangten zahlreiche Expeditionen mit Dominikanern nach Peru, so daß nach den entferntesten Gegenden Missionare entsandt werden konnten. Im Gebiet von Quito nahmen die Klostergründungen ebenfalls stark zu, so daß 1586 eine von Peru unabhängige Dominikanerprovinz eingerichtet wurde; aus Peru gelangten die Dominikaner auch nach Chile und Tucumán. Auffällig ist es, daß der Dominikanerorden, der im spanischen Amerika eine so weite Verbreitung nahm, sich nicht in Brasilien niedergelassen hat.

Später bemühte sich der Augustinerorden, sich missionarisch in der Neuen Welt zu betätigen. Der Ordensprovinzial von Kastilien erlangte vom Indienrat die Erlaubnis, Augustinermönche zu entsenden. Im Jahre 1533 trafen 7 Augustiner in Mexiko ein. Sie missionierten in den von Franziskanern und

Dominikanern nicht besetzten Zonen, südlich der Stadt Mexiko in Richtung auf den östlichen Teil des Staates Guerrero, nördlich unter den Otomíes von Hidalgo und nach Westen in Richtung auf Michoacán, wo ihre Niederlassungen besonders zahlreich wurden. Ein zweites Zentrum der Augustinermissionen wurde Peru, wo 1551 eine Expedition von 12 Mönchen eintraf und 1558 eine weitere Gruppe nachfolgte. Der Aktionsbereich der Augustiner lag, von Lima abgesehen, in Trujillo und Umgebung, in Cuzco und benachbarten Landschaften, im Gebiet des Titicacasees und in Charcas. Seit 1563 befanden sich Augustinermönche in Quito, von wo aus sie ihre missionarische Arbeit bis nach Pasto, Popayán und Cali im heutigen Kolumbien ausdehnten.

Als Missionsorden betätigte sich ebenfalls der Orden der Mercedarier (*Orden de la Merced*), der dieselben Privilegien genoß wie die Bettelorden⁴⁶⁹. Er war 1218 in Barcelona für die Auslösung der Christen aus maurischer Gefangenschaft gegründet worden, wofür er in Wanderpredigten die erforderlichen Lösegelder aufbrachte und in Nordafrika den Loskauf der gefangenen und geraubten Personen übernahm. Der Orden, dem auch Ritter als Laienbrüder angehörten, band seiner Tätigkeit entsprechend die Mönche nicht an eine strenge Klausur, so daß die Mercedarier sich besonders geeignet erwiesen, als Kaplane die Konquistadoren auf ihren Expeditionen zu begleiten. Bereits an der zweiten Kolumbusreise nahm ein Mercedariermönch teil, der als ein Freund des Entdeckers bezeichnet wird. In der Stadt Santo Domingo der Insel La Española wurde 1514 das erste Kloster des Ordens in der Neuen Welt gegründet, das 1528 eine Gemeinschaft von 30 Mitgliedern bildete. Besonders bekannt geworden ist der Mercedarier Bartolomé de Olmedo, der der Kaplan des Hernán Cortés während der Conquista Mexikos war und den Namen des ersten Apostels Neuspaniens verdient. Das hauptsächliche Missionsgebiet dieses Ordens lag in Guatemala, Peru, Tucumán, Bolivien und Chile. Die Ordensprovinzen der Mercedarier in Amerika, die zunächst dem Ordensprovinzial von Kastilien unterstellt waren, wurden 1574 vom Ordensgeneral abhängig, wenn auch der Ordensvikar für Amerika ein Untertan der Krone Kastiliens sein sollte. In der Missionsarbeit folgten die Mercedarier dem Beispiel anderer Orden, durch Einrichtung von Schulen für Kinder der Eingeborenen Katecheten für den Religionsunterricht heranzubilden. Sie nahmen in ihre Ordensgemeinschaft: bereitwillig junge Kreolen und selbst Mestizen auf, was Autonomiebestrebungen der amerikanischen Ordensprovinzen begünstigte, aber auch die Mercedarier der Neuen Welt bei Philipp II. verdächtig machte. Von Quito aus drangen 1639 Mercedarier nach dem Amazonasgebiet Brasiliens vor und gründeten in Pará ein Vikariat.

Die spanische Regierung hatte zunächst nur die Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Mercedarier als Missionare in den amerikanischen Provinzen zugelassen. Die Niederlassung religiöser Orden, deren Mitglieder in Klausur und Kontemplation lebten, erschien unerwünscht. Im Indienrat hat man diesen Grundsatz der Kirchenpolitik in folgender Weise begründet: »Die Ursache, daß

in Amerika nicht die (alten) Mönchsorden sich niedergelassen haben, war, daß sie sich zum beschaulichen Leben und zur strengen Klausur bekennen, was im Widerstreit zu den Tätigkeiten für christliche Unterweisung und Mission steht, so daß man die Bettelorden als geeigneter hielt, denen die Seelsorge und Bekehrung nicht nur nicht verboten, sondern in besonderen päpstlichen Breven sehr anbefohlen ist⁴⁷⁰.« Benediktinerklöster z.B. sind im spanischen Amerika nicht begründet worden. In der Stadt Mexiko ist aus einer frommen Stiftung ein Benediktiner-Priorat entstanden, in dem einige Mönche dieses Ordens lebten, aber ein Hauptkloster ist daraus nicht geworden. Nach Brasilien kamen jedoch portugiesische Benediktinermönche in größerer Zahl und errichteten 1581 in Bahia und 1589 in Rio ein Kloster.

So sehr die spanische Krone von der Bedeutung und Notwendigkeit der Religiösen für die Bekehrung der Eingeborenen überzeugt war, wollte sie doch nicht noch anderen religiösen Orden gestatten, sich in der Neuen Welt niederzulassen. Eine Bitte der unbeschuheten Karmeliter, einige Ordensbrüder nach Peru zu schicken, fand nicht die Billigung Philipps II. Lange Zeit bemühten sich die Jesuiten vergeblich, die Erlaubnis zu einer Missionsbetätigung im spanischen Amerika zu erlangen⁴⁷¹. Bereits! 1538 gab es Anhänger des Ignatius von Loyola, die eifrig wünschten, nach der Neuen Welt geschickt zu werden, aber der Papst gab nicht sein Einverständnis, da auch in Rom viel Ernte einzubringen sei. Der Begründer des Jesuitenordens, dem auch in den folgenden Jahren solche Wünsche entgegengebracht wurden, konnte ohne eine Entscheidung des Papstes, dem er sich zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet hatte, kein Missionsunternehmen in Amerika planen. Er war aber geneigt, sich für dieses Werk einzusetzen, als aus der Neuen Welt selbst von geistlichen und weltlichen Stellen die Aufforderung an ihn herangetragen wurde, Ordensbrüder dorthin zu senden. Sein Nachfolger als Ordensgeneral, Diego Laínez, und besonders der Generalkommissar der Gesellschaft Jesu in Spanien, Francisco de Borja, unterstützten die Versuche, Ordensmitglieder für das Missionswerk bereitzustellen, wofür unter den spanischen Jesuiten eine große Begeisterung bestand. Aber es gab im Orden auch Widerstände gegen eine zu weltliche Betätigung. Einer der einflußreichsten Jesuiten, der Pater Araoz, machte geltend, daß die Gesellschaft Jesu noch zu jung und zu wenig in Spanien verwurzelt sei und noch zu wenig Mitglieder habe, um sich in ein so schwieriges Unternehmen wie die Missionierung der Neuen Welt einzulassen. Zu einer genauen Befolgung der Ordensregel und zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfe die Gesellschaft Jesu sich nicht allzusehr zerstreuen und nicht ihre qualifiziertesten Theologen für die ferne Heidenmission hinausziehen lassen. Es simplifiziert allzusehr das geschichtliche Geschehen, wenn man die weltweite Ausbreitung der katholischen Kirche in der neueren Zeit ausschließlich aus der gegenreformatorischen Bewegung verstehen und als von den Jesuiten in Gang gesetzt sich vorstellen wollte. Die Wiedererweckung und Aktivierung der missionarischen Kräfte im Christentum erfolgten im Spätmittelalter durch die

Bettelorden, und die Reform dieser Mönchsorden im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert belebte erneut den missionarischen Eifer in ihren Gemeinschaften. Der Jesuitenorden kam nicht nur später, sondern hatte sich auch erst innerlich zu festigen und starke Widerstände der spanischen Regierung zu überwinden, ehe er sein großes Missionswerk in Amerika vollbringen konnte.

Ignatius von Loyola und seine Nachfolger in der Ordensleitung waren sich darüber klar, daß es ohne Erlaubnis des spanischen Königs keinen Weg für die Gesellschaft Jesu in das der Krone Kastilien eingegliederte Amerika gab. Karl V. war von dem verbreiteten Mißtrauen gegen die neue Ordensgründung nicht freigeblieben, und der junge König Philipp II. war argwöhnisch gegen die von spanischen Theologen heftig befehdeten Jesuiten und zeigte sich nicht geneigt, sie in die fernen amerikanischen Reiche hineinzulassen. Der Indienrat vertrat den Grundsatz, daß die vier autorisierten Orden für die Bekehrung der Indianer genügten. Besonderen Verdacht mußte es auch erwecken, daß die Jesuiten planten, sich am Rio de la Plata und in Paraguay niederzulassen, wo seit 1551 portugiesische Jesuiten Missionsstationen unter den Guaraníes zu begründen versuchten und damit die koloniale Expansion Portugals in diesem Raum zum Nachteil der spanischen Monarchie zu unterstützen schienen. Als die neu ernannten Vizekönige von Peru, Andrés Hurtado de Mendoza, Marqués de Cañete im Jahre 1555 und Diego López de Zúñiga y Velasco, Conde de Nieva im Jahre 1558 in ihrem Gefolge einige Jesuiten mitnehmen wollten, versagte ihnen der Indienrat die Erlaubnis.

Es entsprach gegenreformatorischer Gesinnung, wenn Philipp II. im Jahre 1565 dem Gesuch des Flottenkommandanten Menéndez de Aviles stattgab, für die Expedition zur Vertreibung der französischen Hugenotten aus Florida einige Jesuiten als Ka-plane mit sich zu führen. Aber erst im Juni 1566 konnten zwei Patres und ein Laienbruder der bereits abgesegelten Flotte nachreisen und als erste Jesuiten nach Amerika gelangen. Im Jahre 1568 trafen einige weitere Jesuiten in Florida ein, aber ihre Missionsversuche unter den wilden Indianern scheiterten. Im Jahre 1571 fanden zwei Missionare den Märtyrertod, und 1572 wurde ihre Missionsstation geräumt, wie bereits 1557 die Dominikaner ihre Missionstätigkeit in Florida hatten aufgeben müssen⁴⁷². Im Jahre 1566 nahm der Indienrat die Gesellschaft Jesu in die Liste der im spanischen Amerika zugelassenen Orden auf. Philipp II. entsprach dem Wunsch des Bischofs von Popayán nach Ausreiseerlaubnis für einige Jesuiten und bat den Ordensgeneral Francisco de Borja, 20 Ordensbrüder für Südamerika zu entsenden, der sich jedoch begnügte, zunächst acht Religiöse zur Verfügung zu stellen. Am 1. April 1568 trafen die Patres in Lima ein, wo sie bald ein Ordenshaus mit Studienkolleg begründeten. Philipp II. blieb aber zunächst vorsichtig und argwöhnisch und instruierte 1568 den Vizekönig Francisco de Toledo, genau zu beobachten und ihn zu informieren, wie die Jesuiten vorgehen und welchen Nutzen ihre Tätigkeit erwarten läßt, »ehe sie dazu kommen, allzu fest ihre Klöster und Häuser einzurichten«. Toledo, obwohl er seit längerer Zeit der Gesellschaft Jesu sehr

zugetan war, geriet mit den Jesuiten in Peru in Konflikt, indem der Vizekönig schroff die Patronatsrechte der Krone vertrat, während die Jesuiten die kirchliche Autonomie verteidigten und sich auf das kanonische Recht beriefen⁴⁷³.

Die Jesuiten standen vor der schwierigen Aufgabe, eine Missionsmethode zu finden, die mit den Satzungen ihrer Gesellschaft und den gegebenen Verhältnissen vereinbar war. Es wurde ihnen vom Ordensgeneral vorgeschrieben, ihre Hauptresidenz in Lima zu nehmen und zu den Indianern der Umgegend einige Ordensbrüder als Missionare zu entsenden, die jederzeit zurückgerufen werden konnten. Aber in der Praxis erkannte man bald, daß eine erfolgreiche Heidenbekehrung unmöglich ist, wenn der Missionar nicht die besondere Eingeborensprache einer Gegend erlernt und darum auf lange Zeit an seinem Missionsort bleibt. Dies wiederum mußte die Missionare zu ansässigen Ortspfarrern der Indianer machen, was aber den Ordenssatzungen widersprach. In diesem Widerstreit der Anforderungen haben die Jesuiten schließlich ihre Form der Indianerreduktionen entwickelt.

Die Gesellschaft Jesu erhielt in Peru bald den Zuzug zahlreicher Ordensbrüder und dehnte ihre Niederlassungen weithin über Südamerika aus. Sie drang nördlich nach Ekuador und Kolumbien vor, erreichte nach Süden Chile und breitete sich über die Anden weg nach Tucumán und Paraguay aus⁴⁷⁴. Im Jahre 1571 entsprach Philipp II. den verschiedentlich vorgebrachten Bitten, die Entsendung von Jesuiten nach Mexiko zu genehmigen. Am 28. September 1572 traf die erste Gruppe von 16 Jesuiten in der Stadt Mexiko ein. Von dort aus begründete die Gesellschaft Jesu ihre Häuser und Schulen in allen größeren Städten des Landes. Für eine Missionsarbeit unter den Eingeborenen bereiteten sie sich durch ein gründliches Studium der einheimischen Sprachen vor. Sie begannen dann als Wanderprediger in den schon bestehenden Indianerpfarreien und errichteten wie andere Orden Schulen für die Söhne der Kaziken. Ende des 16. Jahrhunderts begannen sie die Bekehrung der wilden, kriegerischen Indianer im nordwestlichen Mexiko und dehnten ihre Missionen über die Gebiete von Sonora, Sinaloa und Niederkalifornien aus⁴⁷⁵.

In Portugal hatte der Jesuitenorden seit 1540 durch König Johann III. eine entschiedene Förderung gefunden und sich darum auch viel schneller in den portugiesischen Kolonien niederlassen können. Bereits im Jahre 1549 kamen mit dem Generalgouverneur Tomé de Sousa die ersten sechs Jesuiten nach Brasilien. Ihr Leiter, Manuel da Nóbrega, wurde der Provinzial der 1553 eingerichteten Jesuitenprovinz Brasilien, die 1585 bereits 142 Ordensmitglieder zählte. Die Bekehrung der Eingeborenen ist in Brasilien hauptsächlich das Werk der Jesuiten gewesen. Diese waren die tatkräftigsten Beschützer der Eingeborenen vor Mißhandlungen und Versklavung durch die Kolonisten. Sie gerieten dabei in heftigen Konflikt mit den Bandeiranten von São Paulo, die auf bewaffneten Streifzügen in das brasilianische Hinterland große Scharen von Indianern fingen und als Sklaven verkauften. Der Kampf zwischen Jesuiten und Bandeiranten ist ein erregendes Kapitel nicht nur in der Geschichte Brasiliens, sondern allgemein

in den Bestrebungen, die Menschenrechte der Eingeborenen in den europäischen Kolonisationen zur Geltung zu bringen. Als die Jesuiten eine päpstliche Bulle erwirkt hatten, die unter Androhung der Exkommunikation die Versklavung der Indianer unter jedwedem Vorwand verbot, stürmte in Rio de Janeiro eine Volksmenge das Jesuitenkolleg und würde ohne Zweifel die Jesuiten gelyncht haben, wenn nicht der Gouverneur persönlich eingegriffen und durch seine Leibwache die Ordnung wiederhergestellt hätte. Aber die Jesuiten mußten sich verpflichten, von der Papstbulle keinen Gebrauch zu machen. In São Paulo beschloß der Stadtrat 1640, die Jesuiten aus dem Stadtgebiet auszuweisen, und seinem Beispiel folgten die Hafenstadt Santos und andere Orte. Erst 1653 konnten die Jesuiten nach São Paulo zurückkehren⁴⁷⁶.

Nach den Jesuiten war nur noch der Kapuzinerorden, der sich von den Franziskanern losgelöst hatte, zu den Missionen im spanischen Amerika zugelassen worden. Er wirkte vor allem in der Evangelisation unter den Indianern Venezuelas. Kapuziner der Provinz Aragon kamen 1657 als Missionare in die Provinz Cumaná, andalusische Kapuziner begannen 1658 ihre Missionstätigkeit in der Umgegend von Caracas, seit 1682 bestand eine kapuzinische Mission im venezolanischen Guayana, und 1693 übernahmen Kapuziner der Provinz Valencia die Bekehrung der Indianer zwischen dem Golf von Maracaibo bis zum Magdalenenstrom⁴⁷⁷. Die Kapuziner begründeten keine Klöster in Amerika, sondern jede Provinz entsandte die Missionare, die nach einer Tätigkeit von wenigstens 10 Jahren wieder in ihre Heimat zurückkehren konnten. Nach Brasilien kamen die ersten Kapuziner aus Frankreich. 1654 ließen sie sich in Recife nieder, und seit 1679 befanden sie sich in Bahia, wo 1712 eine Präfektur des Ordens errichtet wurde. Auch in Rio de Janeiro wurden sie ansässig. Zahlreiche Kapuziner der späteren Zeit waren Italiener⁴⁷⁸.

Methoden und Ergebnisse der Missionen und die allgemeine Bedeutung der religiösen Orden in Amerika können hier nicht genauer behandelt werden⁴⁷⁹. Über die Zahl der Ordensmitglieder gibt eine Vorstellung die Tatsache, daß bis zum Tode Philipps II. (1598) insgesamt 2200 Franziskaner, 1670 Dominikaner, 470 Augustiner, 300 Mercedarier und 350 Jesuiten nach dem spanischen Amerika ausgewandert sind⁴⁸⁰.

Wenn auch aus den Bettelorden und der Gesellschaft Jesu die tätigsten und wirksamsten Apostel des Christentums in der Neuen Welt gekommen sind, so dürfen doch Missionare und Mönche nicht völlig gleichgesetzt werden. Der Weltklerus widmete sich zunächst der kirchlichen Organisation und der Seelsorge für die eingewanderten Europäer, aber er übernahm auch häufig die Pfarreien der Indianergemeinden, nachdem die Religiösen die erste Bekehrungsarbeit geleistet hatten. Als Ortsgeistlichen der Eingeborenen lag den Klerikern ob, die Durchdringung Amerikas mit christlichem Geist fortzusetzen. Nicht wenige Weltgeistliche sind auch unmittelbar als Missionare tätig gewesen⁴⁸¹.

c) Missionssiedlungen und Missionsstaaten

In der Geschichte Amerikas gewannen die Missionsorden noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß sie neue Wege in der kolonialen Besiedlung und Beherrschung der in Übersee entdeckten Länder zu gehen versuchten. Man stand in Westindien dem erschütternden Vorgang gegenüber, daß die Eingeborenen in Massen dahinstarben und die von den Spaniern besetzten Inseln sich rapide entvölkerten. Die Kolonisten fanden sich meist damit ab, daß es ein unerklärliches, von der göttlichen Vorsehung bestimmtes Schicksal sei. Gegen diese Gleichgültigkeit reagierte alsbald eine Gruppe von Mönchen auf der Insel La Española. Sie war überzeugt, daß diese Massenvernichtung der Indianer die Schuld der Spanier sei und durch die rücksichtslose Ausnützung der indianischen Arbeitskraft verursacht werde, was, wie wir heute wissen, nicht die Ausmaße der demographischen Katastrophe erklärt. Sie begann leidenschaftlich an das Gewissen der Kolonisten zu appellieren, erreichte aber keine Wandlungen in deren Verhalten, und auch die angestrebten Maßnahmen der Krone zum Schutze der Eingeborenen erwiesen sich als wirkungslos. Unter diesen Eindrücken entstand die Auffassung, daß neue Wege und Formen der Kolonisation gesucht werden müssen.

Diese Mönche waren nicht einsame Rufer in ihrer Zeit, sondern lebten aus dem Geist einer christlichen Erneuerungsbewegung im Abendland. Sie kamen aus der reformierten Richtung der Bettelorden, die es mit der Sorge um das Seelenheil wieder besonders ernst nahm und eine verinnerlichte und praktische Frömmigkeit anstrebte. Aus dieser geistigen Bewegung ergab sich der Ansporn, das Verhältnis der Europäer zu den Eingeborenen der Neuen Welt durch die tätige und helfende Liebe eines Christenmenschen zu bestimmen. Die Reformrichtung in den Mönchsorden, die im Abendland zu der katholischen und protestantischen Reform führte, bekundete sich auch in den Bemühungen um eine Neugestaltung der Methoden europäischer Kolonialherrschaft. Fr. Pedro de Córdoba, der aus der reformierten Dominikanerprovinz Extremadura nach Westindien kam und Vizeprovinzial des Ordens auf der Insel La Española wurde, war der erste Missionar, der den Plan faßte, die Missionsarbeit in Gegenden abseits von den spanischen Niederlassungen zu beginnen und durch ein aufopferndes Apostolat rein indianische Christengemeinden zu begründen, in denen die brutale Gewalt und das schlechte Beispiel der spanischen Kolonisten ausgeschlossen bleiben sollten. Es entstand das Ideal religiöser Gemeinwesen in Amerika, die der Oberhoheit des Königs von Spanien unterstanden, aber deren Leben unter geistlicher Leitung nach den Geboten wahrer christlicher Frömmigkeit gestaltet wurde. Pedro de Córdoba machte nun 1513 König Ferdinand das Angebot, an der venezolanischen Küste von Cumaná, in der Nähe der Perleninseln, mit Dominikanermönchen die Christianisierung der Eingeborenen zu übernehmen, wenn dieses Gebiet nicht von anderen Spaniern betreten wird. Der König nahm diesen Vorschlag an, aber gewiß nicht

allein aus Hochschätzung des Dominikanerpaters und seines apostolischen Eifers, wie Las Casas schreibt, sondern in der Hoffnung, auf diese Weise die Überfälle der wilden Kariben von Cumaná aus auf die Perleninsel Cubagua zu verhindern, durch die bisher eine spanische Besiedlung dieser Insel gescheitert war. Die Einrichtung abgesonderter Missionsgebiete und ihre friedliche Eroberung allein durch die Predigt des Evangeliums konnten auch vom Standpunkt der staatlichen Kolonialpolitik als nützlich erscheinen. Ferdinand versprach Pedro de Córdoba eine erhebliche finanzielle Unterstützung bei der Ausrüstung seiner Missionsexpedition und verbot allen Untertanen, Fahrten nach der bezeichneten Provinz Cumaná zu unternehmen⁴⁸². Von Santo Domingo fuhren zunächst drei Religiösen nach der venezolanischen Küste, aber zwei von ihnen starben den Märtyrertod, nachdem ein spanisches Schiff trotz des königlichen Verbotes an der Küste angelegt und seine Besatzung Eingeborene als Sklaven verschleppt hatte. Inzwischen traf Pedro de Córdoba Vorbereitungen für eine größere Expedition, deren Führung er selbst übernahm, und fand dabei die Unterstützung der aus den Niederlanden eingetroffenen Franziskanerobservanten, die ebenso eifrig die Idee der Heidenmissionen abseits von den spanischen Siedlungen vertraten. Ende 1515 erfolgte die Abfahrt der Missionare nach Cumaná.

Die Missionsidee Pedro de Córdobas fand auch die Unterstützung des Kardinalregenten Cisneros, der 1516 Franziskaner aus der Pikardie ermächtigte und unterstützte, als Missionare nach einer Insel oder Provinz Amerikas auszureisen, die nicht von Spaniern besiedelt ist. Cisneros wiederholte auch die strengen Verbote für spanische Schiffe, die Küsten der Missionsgebiete in Venezuela anzulaufen. Die Einfälle spanischer Händler in Cumaná zum Eintauch von Perlen und Raub von Eingeborenen hörten dennoch nicht auf, und die Wut der Indianer richtete sich gegen die Missionare, die als Mitschuldige an den begangenen Gewalttaten betrachtet wurden. Ein Priester und ein Laienbruder wurden erschlagen. Die Dominikaner und Franziskaner mußten ihre Missionsstationen verlassen. Es war nicht möglich gewesen, jene südamerikanischen Küstengebiete zu einer Missionsreservation zu machen, in die nach der Forderung Pedro de Córdobas nur Prediger gesandt werden sollten, um zunächst einmal dort den christlichen Glauben einzuführen⁴⁸³.

Die Errichtung von Missionssiedlungen abseits von den Niederlassungen der Kolonisten ist dann das große Anliegen des Bartolome de las Casas geworden, der mit Pedro de Córdoba persönlich verbunden war und von diesem beauftragt wurde, die Missionspläne in Cumaná am spanischen Hofe zu fördern. Las Casas hörte in den folgenden Jahrzehnten, bis er 1566 im hohen Greisenalter starb, nicht auf, leidenschaftlich die an den Indianern begangenen Mordtaten, Brutalitäten und Räubereien der Spanier anzuklagen und für eine Änderung des spanischen Kolonialsystems zu kämpfen, das er als ungerecht und mit dem christlichen Gewissen unvereinbar bezeichnete. Dieses Kolonialsystem, das auf kriegerischer Eroberung der neu entdeckten Länder und auf gewaltsamer

Unterwerfung und permanenter Mißhandlung ihrer Eingeborenen beruhte, widersprach dem von Las Casas verfochtenen Grundsatz von der Gleichheit aller Menschen vor dem göttlichen und natürlichen Recht. Las Casas behauptete: »Die Gesetze und Grundsätze des Natur- und Völkerrechts sind allen christlichen und heidnischen Völkern und jeder Sekte und Gesetzesform, jedem Staat und Stand und jeder Hautfarbe ohne jedweden Unterschied gemeinsam.«⁴⁸⁴ Dieser christliche Gleichheitsgedanke ließ sich, so erkannte Las Casas, nur verwirklichen in der ungehinderten Verkündigung des Evangeliums und in der Begründung von Missionsgemeinden. Die ideale Sozialordnung der kolonialen Welt sollte der Missionsstaat sein. In diesem Sinne hat Las Casas nach den Worten von Marcel Bataillon »den Lauf der Geschichte Amerikas geändert«⁴⁸⁵.

Als ein Experiment der friedlichen Eroberung Amerikas durch die Predigt des Evangeliums betrachtete Las Casas die Missionierung in dem unwegsamen, von wilden Indianerstämmen bewohnten Urwaldgebiet Guatemalas, das die Spanier mieden und als »Land des Krieges« (*Tierra de Guerra*) bezeichneten. Die Dominikaner begannen dieses Missionswerk nicht bereits 1537 und 1538, wie nach einer Überlieferung allgemein angenommen worden ist, sondern erst 1542, nachdem Las Casas am spanischen Hofe die notwendige Zustimmung und Unterstützung erlangt hatte⁴⁸⁶. Voraussetzung für das Unternehmen waren königliche Erlasse, die den Spaniern strikt das Betreten des Missionsgebietes verboten. Die Dominikaner wünschten, 15 Jahre lang ungestört ihr Bekehrungswerk ausüben zu können. Wenn die Indianer hinreichend im christlichen Glauben unterrichtet seien und ihre Freiheit zu gebrauchen verstehen, könnten sie allmählich angeleitet werden, mit den Spaniern Umgang zu haben. Das Missionsreservat soll also nicht dauernd von den europäischen Siedlungen isoliert bleiben. Es ist als eine Erziehungsprovinz für Eingeborene gedacht, die dort auf christlich-gesittete Lebensweise vorbereitet werden. Die Schwierigkeit war dabei, die Indianer ohne die Mitwirkung von Spaniern zu wirtschaftlichen Tätigkeiten anzuleiten. Einige Laienbrüder konnten den Missionaren eine nützliche Hilfe leisten. Als weltliche Obrigkeiten sollten die Kaziken wie bisher ihre Herrschaft ausüben, aber die Oberhoheit des spanischen Königs anerkennen. Nach den Grundsätzen des Las Casas sollte man den Eingeborenen alte Gewohnheiten und Einrichtungen, die sich als gut und nützlich erwiesen, belassen.

Um die Mission im Kriegsland von Guatemala zu fördern, nahm Las Casas die ihm angebotene Würde des Bischofs von Chiapas an, dessen Diözese dieses Missionsgebiet einschloß. Auf seiner Visitationsreise des Jahres 1545 konnte er sich von den Erfolgen der Missionsarbeit überzeugen und einen jubelnden Empfang der Neubekehrten erfahren. Auf seinen Vorschlag gab Prinz Philipp 1547 dem bisherigen »Kriegsland« den Namen *Verapaz*, das Land des wahren Friedens. Aber der Frieden war nicht von Dauer. Die Abschließung des Missionsraumes stieß auf den lebhaften Widerstand der benachbarten Kolonisten, und deren Eindringen in das Missionsgebiet führte zu

Indianeraufständen, die den Märtyrertod von Missionaren und schwere Rückschläge in dem Bekehrungswerk zur Folge hatten. Dennoch darf man nicht von einem völligen Scheitern der Mission von Verapaz sprechen. Der Gedanke einer friedlichen Evangelisation und Zivilisierung der Eingeborenen, die mit sichtbaren Anfangserfolgen in Verapaz versucht worden waren, ist in der gesamten Kolonialzeit lebendig geblieben.

Man nannte die Mission Verapaz auch ein »Neu- Jerusalem«. Die Glaubensboten, die nach der neu entdeckten überseeischen Welt zogen, empfanden sich als die unmittelbaren Nachfolger der ersten Apostel. In der Zahl von zwölf Religiösen begaben sich die ersten Franziskaner und danach die Dominikaner in das von Hernán Cortés eroberte Mexiko. Die Missionsmönche der reformierten Bettelorden, auf die Erasmus Einfluß gewonnen hatte, suchten nicht nur die Bekehrung der Heiden, sondern lebten in der Hoffnung, daß von den neuen Christengemeinden eine allgemeine Erneuerung der christlichen Kirche ausgehen werde. Sie trafen nun in Amerika auf Menschen, die in der Einfachheit und Natürlichkeit ihres Lebens dem Geist und den Formen des ursprünglichen Christentums nahezustehen schienen. Die von der Sehnsucht nach einem neuen Jerusalem erfüllten Mönche erlebten eine überraschende Koinzidenz von Idee und Wirklichkeit. Sie erblickten die Indianer als einfache, arme und bescheidene Menschen, die von der Eitelkeit dieser Welt und von der Begierde nach irdischen Schätzen unberührt geblieben sind. Diese Eingeborenen erschienen als geduldig, sanftmütig und gehorsam, von einer paradiesischen Unschuld wie vor Adams Sündenfall. Kaum konnte es für solche Menschen ein Hindernis geben, um das ewige Heil zu erlangen, ja das Himmelreich schien geradezu für sie bestimmt zu sein. Welch ungeheuren Gegensatz bildeten zu ihnen die Altchristen aus Europa, die in der Sucht nach Schätzen und Reichtümern jede Gewalttat begingen und ihr Seelenheil verloren! Diese Vision von den auserwählten Eingeborenen wurde in ein Geschichtsschema eingeordnet. Die apostolische Kirche habe in der Antike mit dem Kaiser Konstantin ein Ende genommen. Sie wird nun erneuert in jenen aufgefundenen Ländern jenseits des Ozeans, in denen nach zeitgenössischen Vorstellungen auch das biblische Paradies bestanden habe. Die Rückkehr zur apostolischen Armut und Bedürfnislosigkeit, die die Bettelmönche im Abendland seit drei Jahrhunderten vergeblich gepredigt hatten, konnte in der Neuen Welt ihre Verwirklichung, die christliche Renaissance ihre Erfüllung finden.

Die Vorstellung, daß die Masse der Indianer berufen sei, »die beste und gesündeste Christenheit« der gesamten Welt zu werden, wurde noch gestärkt durch die Idee vom guten Wilden, wie sie damals verbreitet wurde. Es ist weiter bezeichnend, daß man in der *Utopia* des Thomas Morus das Idealbild einer Missions- und Kolonisationsunternehmung erblickte. Der erste Bischof von Mexiko, der Franziskanerpater Juan de Zumárraga, besaß unter seinen Büchern ein Exemplar der *Utopia*. Durch ihn wurde auch der *Oidor* der *Audiencia* von Mexiko, Vasco de Quiroga, der 1537 geistliches Oberhaupt des neu gegründeten

Bistums Michoacán wurde, mit dem Wunschtraum des englischen Lordkanzlers von der idealen Gemeinschaft auf einer glücklichen Insel bekannt. Er betrachtete die Indianer, die barfuß, bescheiden und bedürfnislos wie die ersten Apostel wandeln, als unbeschriebene Tafeln, als Wesen aus weichem Wachs, die man zu wahrer christlicher Humanität bilden könne. Er begründete zunächst eine indianische Mustersiedlung in der Nähe der Stadt Mexiko und gab ihr den Namen Santa Fe. Der mit der Durchführung beauftragte Missionar wählte zwei Dutzend sorgfältig erzogener Indianer aus. Alles Land gehörte der Dorfgemeinschaft. Jeder mußte einige handwerkliche Fertigkeiten erlernen. Die Jugend hatte sich ohne Ausnahme zunächst in der Landwirtschaft zu betätigen. Die körperliche Beschäftigung war auf 6 Stunden täglich beschränkt. Die übrige Zeit sollte zur geistigen Ausbildung und für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden. Körper und Geist sollten gleichzeitig und harmonisch gebildet, die Einheit des Menschen gegenüber einseitiger Betätigung gewahrt werden. Eine einfache Lebensweise war vorgeschrieben. Unnötiger Aufwand und wechselnde Mode in der Kleidung wurden verboten. Das Familienoberhaupt führte ein patriarchalisches Regiment über die Hausgemeinschaft. Die oberste Autorität der Indianergemeinde lag in den Händen des spanischen Geistlichen. Als Bischof von Michoacán richtete Quiroga andere Indianersiedlungen nach diesem Muster ein.

Franziskanische Mystik erträumte die Neue Welt als Schauplatz für das Tausendjährige Reich der Apokalypse, das Mönche und Indianer verwirklichen werden. Prophezeiungen des Joachim von Fiore über den Anbruch eines mönchischen Zeitalters des Heiligen Geistes lebten unter den Spiritualen des Franziskanerordens weiter und sollten sich unter indianischen Menschen erfüllen, die, so hieß es, aus Engelsgeschlecht stammten. Solche Utopien ließen sich mit Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit für die Indianer verbinden, die der wiederkehrende Messias verwirklichen wird. Diese mystische Interpretation vom Sinn und Endziel der spanischen Kolonisation in Amerika findet sich vor allem in den Schriften des Franziskaners Gerónimo de Mendieta⁴⁸⁷.

Derartige Leitbilder der Heidenmission beanspruchten, der gesamten Kolonialgeschichte eine neue Wendung zu geben. Wenn das Heilsgeschehen durch die Eingeborenen Amerikas verwirklicht wird, dann dürfen die europäischen Eroberer und Einwanderer dieses Geschehen nicht behindern. Es erschien nun aber als erwiesen, daß die Spanier der Ruin der Indianer sind. »Wo immer es Spanier gibt, muß es Gemetzel und Grab für die unglücklichen Indianer bedeuten⁴⁸⁸.« Um die Indianer dem verderblichen Einfluß der Spanier zu entziehen, müssen sie in besonderen Missionsgebieten isoliert werden. Ein gutes Zusammenleben der beiden verschiedenartigen Bevölkerungen sei nicht möglich.

Es konnte sogar gefolgert werden, daß die Ansiedlung der Spanier in Amerika zum Dienste Gottes und zum Wohle der spanischen Monarchie nicht wichtig sei. Wenn nicht so viele Spanier ausgewandert wären, würden die Indianer weniger

schlechte Beispiele erlebt und das Christentum besser angenommen haben, und die Herrschaft des Königs würde weniger durch Aufstände gefährdet sein. Nach Meinung Mendietas sollte die Ansiedlung von Spaniern in der Neuen Welt nur aus drei Gründen statthaft sein: zur militärischen Sicherung gegen innere Aufstände und gegen die Invasion von Piraten, zur Erschließung unbebauter und unbewohnter Gegenden und zur Seßhaftmachung der vagabundierenden Spanier an militärisch und verkehrsmäßig wichtigen Plätzen⁴⁸⁹. Die Missionsmönche erbaten sich, allein durch ihr christliches Bekehrungswerk das spanische Imperium in Amerika in einer friedlichen und zivilisierten Ordnung zu erhalten, und meinten, daß die Autorität des Vizekönigs genüge, um die Missionare in den ihnen gesetzten Schranken zu halten. Sie stießen in diesen Bestrebungen auf den entschiedenen Widerstand der staatlichen Bürokratie und beklagten sich bitter über die Feindschaft der Legisten in den *Audiencias* und im Indienrat. Sie empfanden es als eine Schande, daß man ihnen, die Ernst und Würde des geistlichen Standes repräsentierten, »die Meinung und den Willen eines armen Lizentiaten vorzieht, weil er für zwei Pfennige Jura in Salamanca studierte«⁴⁹⁰. In Kolonistenkreisen warf man den Mönchen Herrschsucht vor und verdächtigte sie, das Land ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen und ein geistliches Imperium zu begründen. Die Franziskaner, so hieß es, arbeiten darauf hin, die Kolonisten aus Amerika zu vertreiben und nur einen Handelsverkehr der Spanier mit den amerikanischen Gebieten zu erlauben. Es sei ihr Bestreben, eine Theokratie aufzurichten, wo die Mönche über die Bewohner der Neuen Welt gebieten und dem spanischen König nur die Oberhoheit und bestimmte Einnahmen verbleiben. Die Missionare wiederum hielten nicht mit ihrem Verdammungsurteil über die spanischen Kolonisten zurück. Der Franziskaner Juan de Torquemada schrieb: »Wenn Gott die Spanier in diesem Land duldet und es in Frieden und Ruhe erhält, geschieht es wegen der religiösen Unterweisung und der Vervollkommnung der Indianer, und wenn dies fehlte, würde alles fehlen und alles zu Ende gehen, denn außer dieser Sorge um die Seelen ist alles übrige Habgier, Pestilenz und Elend der Welt⁴⁹¹.« Die spanische Krone, so sehr sie das Missionswerk unterstützte, wünschte keine Entstehung von weitgehend autonomen Missionsstaaten in der Neuen Welt und suchte die entgegengesetzten Kräfte auszubalancieren. Die Missionare der Bettelorden spürten, wie sie in ihrer Tätigkeit beschränkt und behindert wurden, und ihre Enttäuschung äußerte sich in einer Stimmung der Resignation oder in dem Wunsch nach einer Rückkehr nach Spanien.

Aber die Idee des Missionsstaates sollte bald unter besonders günstigen Umständen in den Indianerreduktionen der Jesuiten eine Verwirklichung finden. Nach ersten Missionsversuchen in dem Stadtteil Santiago del Cercado von Lima und in dem Indianerort Huarochirí der Sierra übernahmen die Jesuiten 1576 als erste ständige Missionsniederlassung die drei Indianerpfarreien des Ortes Juli am Titicacasee. Das Ordenshaus, in dem sie lebten, war zugleich ein Kolleg, wo künftige Missionare ihre Ausbildung erhielten und die Indianersprache lernten.

Abgesehen von der Christianisierung der Eingeborenen durch Predigt, kirchliche Feiern und Schulunterricht bemühten sich die Patres, das materielle Wohl ihrer Pfarrkinder durch Einführung technischer Fortschritte zu fördern. An Stelle der mühsamen Arbeit, den Ackerboden mit dem Grabstock zu lockern, lernten die Eingeborenen zu pflügen und gezähmte Rinder vor den Pflug zu spannen. Der Bau einer Mühle ersetzte das zeitraubende Zerkleinern des Getreides mit Mahlsteinen. Die auf der Missionsstation Juli gemachten Erfahrungen dienten als Ansporn und Vorbild für die Errichtung der späteren Indianerreduktionen der Jesuiten. Aus Juli kam der Pater Diego de Torres Bollo, der 1610 die ersten Jesuitenmissionen in Paraguay begründete⁴⁹².

Auf Bitten des Bischofs von Tucumán dehnten die Jesuiten seit 1586 ihre Missionstätigkeit nach den La Plata-Ländern aus, wo Cordoba zum Sitz eines Jesuitenklosters wurde. Der Bischof von Asunción lud die Patres nach Paraguay ein. Im Jahre 1588 fanden die ersten drei Jesuiten in der Stadt Asunción durch den Gouverneur und die Einwohnerschaft einen festlichen Empfang.



© Abb. 15: Ruinen der Jesuitenreduktion San Ignacio, Misiones,/ Argentinien

Als Wandermissionare zogen die Jesuiten predigend und taufend durch weite Gebiete der Indianer, aber diese fliegenden Missionen konnten keinen dauernden Erfolg haben. Diese Lage änderte sich aber, als 1604 die Jesuitenprovinz Paraguay eingerichtet wurde und 1607 Diego de Torres als

Ordensprovinzial mit 12 Ordensbrüdern dort eintraf. Der Gouverneur von Paraguay, Hernandarias, der bereits die Begründung der Franziskanermissionen in der Provinz Paraná veranlaßt und die guten Erfolge dieser Indianerreduktionen bei seinem persönlichen Besuch festgestellt hatte, berichtete dem König über den politischen Wert vorgeschobener Missionsposten und beauftragte 1609 mit ausdrücklicher Billigung des Königs den Ordensprovinzial Torres, Missionare nach der Provinz Guairá, dem heutigen brasilianischen Staat Paraná, zu entsenden, um die Indianer jener Gegend vor den portugiesischen Sklavenjägern zu schützen und in jenen Gegenden eine Verbindung zur Atlantikküste herzustellen. Andere Jesuiten sollten das Missionswerk nördlich von Asunción aufnehmen, um durch die Befriedung der barbarischen Guaicurú-Indianer den Weg über den Chaco nach Peru zu sichern. Die staatlichen Behörden benutzten den Missionseifer der Jesuiten, um wilde Indianerstämme durch ihre Christianisierung zu unterwerfen und entlegene Herrschaftsräume tatsächlich in Besitz zu nehmen. Der sogenannte Jesuitenstaat von Paraguay ist nicht durch die Initiative der Jesuiten entstanden.

Die beiden von Torres nach Guairá entsandten Ordensbrüder errichteten 1610 am Fluß Paranapanema, der heute die brasilianischen Staaten São Paulo und Paraná trennt, die Missionssiedlungen Loreto und San Ignacio. Weitere Jesuiten folgten nach, und bis 1628 gab es in Guairá 13 Reduktionen mit insgesamt über 100 000 Indianern. Bald wurden diese Missionen durch die Einfälle der Paulistaner Bandeiranten gefährdet, die auf ihren bewaffneten Streifzügen ins brasilianische Hinterland Eingeborene fingen, um sie als Sklaven zu verkaufen. Die Razzien in den Jesuitenreduktionen waren besonders lohnend, da die Bandeiranten hier mit einem Schlage größere Mengen von Sklaven fangen konnten und sie für den Verkauf dieser Indianer, die von den Jesuiten schon zivilisiert und zur Arbeit angeleitet worden waren, einen viel höheren Preis erlangten als für die Wilden des Urwaldes. Von 1628 bis 1631 sollen von den bereits zum Christentum bekehrten Indianern der Reduktionen etwa 60 000 verschleppt und auf brasilianischen Sklavenmärkten verkauft worden sein. Die Siedlungen wurden geplündert und eingeäschert, nur die günstig gelegenen Missionsorte Loreto und San Ignacio behaupteten sich. Da auf die Dauer diese vorgeschobenen Posten nicht zu halten waren, räumten die Jesuiten ihre Missionen, fuhren mit über 10000 Indianern auf Flößen und Booten den Paraná abwärts bis zu den Iguazú-Fällen und zogen unter großen Entbehrungen und mit hohen Verlusten weiter nach Süden, wo sie in den Jesuitenreduktionen der heutigen argentinischen Provinz Misiones zwischen dem Alto Paraná und dem Alto Paraguay Aufnahme fanden. Nach der Aufgabe der Jesuitenreduktionen von Guairá waren auch die darunterliegenden spanischen Städte Ciudad Real del Guairá und Villa Rica nicht mehr zu halten und wurden 1632 von ihren Bewohnern verlassen. Mit diesem Rückzug verlor die spanische Monarchie ein weites Gebiet an die Portugiesen in Brasilien.

Erfolglos blieben die Missionsversuche der Jesuiten unter den Guaicurú-Indianern des Chaco, die nicht dazu bewogen werden konnten, in Ortschaften zusammen zu siedeln und irgendwelche Arbeiten zu verrichten. Dagegen gelang es den Jesuiten, ihr Bekehrungswerk unter den Guaraní-Indianern weit nach Osten über den Uruguay nach dem heutigen Rio Grande do Sul und Uruguay auszudehnen. Die von ihnen begründeten Reduktionen reichten bis zu einer Gegend, die nur noch 200 km von der Küste des Atlantischen Ozeans entfernt war. Aber auch in diesen Gegenden wurden die Jesuiten durch die Angriffe der Portugiesen zurückgedrängt. In ihrem Abwehrkampf von den spanischen Behörden und Kolonisten wenig unterstützt, organisierten sie selbst die Verteidigung, indem sie die Indianer ihrer Reduktionen bewaffneten. Ein Laienbruder des Ordens und Veteran der niederländischen Kriege, Domingo de Torres, bildete die Guaranís militärisch aus, und als 1641 eine starke Abteilung der Paulistaner von 400 Mann und einigen Tausend indianischer Hilfstruppen erneut in der Gegend zwischen dem Rio Uruguay und dem Alto Paraná angriff, erlitt sie bei Mbororé in blutigen Kämpfen, in denen kein Pardon gegeben wurde, eine schwere Niederlage. Für viele Jahre kamen die Bandeiranten nicht wieder. Die Jesuitenmissionen konzentrierten sich nunmehr auf einen Raum, der das südliche Paraguay und die argentinische Provinz Misiones umfaßt und über den Rio Uruguay nach Brasilien hinübergreift. Ein anderes Missionsgebiet lag im südlichen Chaco, wo sich die Reduktionen besonders am Rio Salado von Santa Fe bis Salta erstreckten.

Diese sogenannten Missionsstaaten, die die Indianerreduktionen eines Gebietes mit einem ausgedehnten Wirtschaftsraum umfaßten, entwickelten sich nicht außerhalb der Sphäre der spanischen Kolonialverwaltung und nicht im Gegensatz zum Herrschaftssystem der Krone. Die Kolonialbehörden waren durch königliche Befehle angewiesen, den Jesuiten für die Anlage und Sicherung der Reduktion jede Hilfe zu gewähren, und waren selbst an der Förderung des Siedlungswerkes interessiert. Dieses öffentliche Interesse an Neugründungen von Jesuitenreduktionen erhielt sich bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts. So entstand z.B. um das Jahr 1740 die Reduktion St. Franz Xaver in der Nähe von Santa Fe am Paraná. Die Bewohner dieser Stadt litten unter den Überfällen der Macobí-Indianer, die die Spanier auf den Feldern und in den Hütten vor der Stadt erschlugen und das Vieh forttrieben. Strafexpeditionen hatten wenig Erfolg, da sich die Indianer in die unwegsamen Wälder zurückzogen. Da die Spanier sahen, daß sie sich nicht mit militärischen Machtmitteln vor den Barbaren des Chaco schützen konnten, wollten sie die Abwehr dieser Gefahren mit der friedlichen Missionstätigkeit der Jesuiten versuchen, die sich ihrerseits für diese Aufgabe anboten. Der Stadtkommandant erklärte sich mit der Anlage einer Jesuitenreduktion unter den Macobiern einverstanden und wollte, wie es ein königlicher Befehl vorschrieb, die Missionare mit bewaffneter Mannschaft an ihre Wirkungsstätte geleiten, was die Jesuiten jedoch ablehnten. Ohne die

Genehmigung staatlicher Stellen konnte sich der Missionseifer der Jesuiten nicht betätigen.

Die Reduktionen entstanden auch nicht durch freie Aneignung unkultivierten Siedlungslandes durch die Jesuiten. Der Gouverneur der Provinz teilte den Jesuiten ein Gelände bestimmter Größe zu, das ein staatlicher Vertreter nach einem üblichen Zeremoniell den Patres übergab, und leistete Hilfe für den Aufbau der Missionssiedlung. Wohl erhielten die Reduktionen eine weitgehende Verwaltungsautonomie und erstrebten ein isoliertes Sonderdasein, indem den spanischen Kolonisten das Betreten des Missionsgebietes verboten wurde und die Indianer der Reduktionen nicht an *Encomenderos* zugeteilt und nicht zu Zwangsarbeiten für die Spanier herangezogen werden durften. Aber trotz solcher Freiheiten und Sonderrechte blieben die Jesuitenreduktionen den staatlichen Provinzialgouverneuren unterstellt, die als Vertreter des Königs in den Missionssiedlungen feierlich empfangen wurden und die Wahlen zum Gemeinderat der Reduktionen bestätigten. Sie bildeten keinen Staat im Staate; sie waren weder souverän nach außen, noch übten sie nach innen eine hoheitliche Befehls- und Zwangsgewalt aus, so daß Bezeichnungen wie ›Missionsstaat‹ und ›Jesuitenstaat von Paraguay‹ irreführend sind und nur von einer Entwicklung der Reduktionen zu staatsähnlichen Gebilden gesprochen werden kann. Die Abhängigkeit dieser Missionen zeigte sich in den zahlreichen Konflikten der Jesuiten mit den lokalen Behörden und den benachbarten Kolonisten, die nach der Befriedung der barbarischen Eingeborenen in den Reduktionen diese domestizierten Indianer als Arbeitskräfte begehrten und aus wirtschaftlichen und politischen Gründen zu erbitterten Feinden der Jesuiten wurden. Die Vertreibung der Jesuiten von 1767 war ein innerstaatlicher Exekutivakt der zuständigen Behörden, keine Invasion fremden Territoriums.

Die Anlage einer Jesuitenreduktion erfolgte nach einem festen Schema, das von den indianischen Dorfsiedlungen abweicht, die die Krone oder andere Missionsorden errichten ließen. Der große Hauptplatz war nicht Mittelpunkt der Siedlung, sondern wurde an der einen Seite von der Kirche, dem Pfarrhaus und Verwaltungsgebäude abgeschlossen. An den drei anderen Seiten des Platzes lagen die langgestreckten Wohnhäuser der Indianer, mit der Längsseite dem Platze zugekehrt, parallel in regelmäßigen Abständen angeordnet und durch Straßen in Längs- und Querrichtung getrennt.

Für die Verwaltung der Reduktionen galten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie sie insbesondere für die Indianergemeinden der Provinzen Paraguay und Rio de la Plata in den Ordenanzas des Francisco de Alfaro von 1611 enthalten sind. Wie es in spanischen Städten üblich war, wurde ein Stadtrat (*cabildo*) eingerichtet, der sich aus zwei Alkalden, vier Ratsherren (*regidores*) und einigen anderen Amtspersonen zusammensetzte. Die Wahlen zu diesen Ämtern erfolgten in den ersten Tagen jedes Jahres durch den bisherigen Stadtrat. Der Ortsgeistliche prüfte zuvor die Liste der vorgeschlagenen Personen und war gesetzlich ermächtigt, ihm ungeeignet erscheinende Kandidaten von der Wahl

auszuschließen und durch andere zu ersetzen. Neben dem Stadtrat behielten die Jesuiten Amt und Würde der Kaziken bei, deren es mehrere in einer Reduktion gab, da die Indianer meist aus verschiedenen Stammesgemeinschaften kamen. Die eigentliche und unbedingte Leitung lag aber in den Händen der Jesuitenpatres. Diese Patres regelten durch ihre geistliche Autorität als Missionare und Seelsorger das Leben der Reduktion bis in die kleinsten und privatesten Angelegenheiten hinein und übten über die Indianer eine patriarchale Herrschaft aus.

Die Wirtschaftsordnung der Jesuitenreduktionen ist als ein Agrarkollektivismus zu bezeichnen, in dem aber das Privateigentum nicht gänzlich fehlte. Der größte Teil des Grund und Bodens war Gemeindeland, und zu seiner Bewirtschaftung mußte jeder Indianer zwei bis drei Tage wöchentlich arbeiten. Die Ernteerträge aus dieser Gemeinschaftsarbeit wurden in Vorrathshäusern gelagert und dienten zur Bezahlung des königlichen Tributes, zum Unterhalt der Kirche und ihrer Einrichtungen und zur Versorgung von Waisen, Witwen und Arbeitsunfähigen. Die Überschüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse benutzten die Jesuiten zu einem sich weit ausdehnenden Warenhandel. Aus dem übrigen Boden wurden den einzelnen Familien Ackerlose zur Eigennutzung zugeteilt, so daß jede Familie eine ausreichende und möglichst gleiche Ernährung fand. Dieses Eigenland ist aber kein erbliches Eigentum, sondern wird zum Nießbrauch ausgegeben und fällt beim Tode des Familienoberhauptes wieder an die Gemeinde zurück. Verheiratete Söhne bekamen ein besonderes Ackerland neu zugeteilt. Die Erträge, die über den Eigenbedarf hinausgingen, konnten im Tauschhandel veräußert werden. Haus und Wohnung waren lebenslänglicher, aber nicht vererbbarer Besitz, und das allerdings recht bescheidene Mobiliar gehörte zum persönlichen Eigentum. Die Jesuiten führten auch die notwendigen Handwerke ein und errichteten in öffentlichen Werkstätten größere Handwerksbetriebe. Sie förderten auch für die Ausstattung der Kirche die kunstgewerblichen Tätigkeiten. Die private Ausübung des Handwerks war gering und beschränkte sich im allgemeinen auf die Baumwollspinnerei der Frauen.

Der Unterhalt größerer Indianergemeinschaften und die Hebung des Lebensniveaus dieser primitiven Bevölkerungen setzten eine regelmäßige Arbeitstätigkeit voraus, an die die ackerbautreibenden Guaraníes nur wenig und die nomadisierenden Jäger, Fischer und Sammler überhaupt nicht gewöhnt waren. Diese Menschen lebten für den Tag und kümmerten sich nicht um das Morgen. Wie ihnen der Antrieb zur Lebensfürsorge fehlte, kannten sie auch kein Gewinnstreben, das sie zu einer vermehrten Gütererzeugung veranlaßte. Jede fremde Wirtschaftshilfe hängt aber von der Steigerung der eigenen Arbeitsleistung bei der betreffenden Bevölkerung ab. Die Jesuiten haben dieses Entwicklungsproblem nicht nur durch Zwangsmaßnahmen, sondern durch eine allmähliche Erziehung der Indianer zu lösen versucht. Die Patres nutzten dabei den urtümlichen Spieltrieb im Menschen aus. Der deutsche Jesuit Paucke machte

sich, wie er erzählt, daran, Ziegel aus Lehm zu formen, und ließ die Indianer zuschauen. Er lud dann den einen oder anderen ein, er solle es auch probieren und mithelfen, aber die Aufgeforderten entschuldigten sich damit, sie getrauten sich nicht oder seien zu faul. Paucke machte nun mit Absicht einige Stücke schlecht und fehlerhaft und fragte einen Indianer, ob er so etwas nicht nachmachen könnte. Dieser antwortete, das sei für ihn keine Kunst, und arbeitete mit Eifer, bessere Stücke zu verfertigen.

In ähnlicher Weise verfuhr Paucke, um die Indianer zum Pflügen anzuleiten. Er zog mit einer Schar von Indianern aufs Feld, spannte Ochsen vor den Pflug und fing an zu ackern, nachdem er die Umstehenden ermahnt hatte, recht gut aufzupassen. Als er recht und schlecht einige Furchen gepflügt hatte, forderte er die Indianer auf, es auch zu probieren, aber er bekam die Antwort: »Vater, arbeite nur weiter, du machst es recht gut⁴⁹³.« Schließlich ergriff einer den Pflug und fing an zu ackern. Paucke lobte ihn, forderte andere Indianer auf, es zu versuchen, und ritt nach Hause. Als er nach einiger Zeit zurückkehrte, fand er, daß sie nur wenig geackert hatten. Wie Kinder verloren die Indianer bald die Lust am Spiel und ließen das Angefangene liegen. Es war viel Geduld und Geschick der Missionare notwendig, um über solche Krisen hinwegzukommen.

Man hat den Jesuiten vorgeworfen, daß sie ihre Schützlinge in dauernder Unmündigkeit gehalten und nicht zu selbständigem Denken und Handeln angeleitet haben. Eine solche Kritik müßte Art und Anlage der betreffenden Indianer und den Grad ihrer Bildsamkeit in einem mehr oder weniger langen Zeitraum berücksichtigen, in dem sie unter der Leitung der Jesuiten gelebt hatten. P. Cardiel schrieb 1758 resigniert: »Seit 140 Jahren kämpfen wir in dieser Hinsicht, aber es hat sich kaum etwas gebessert. Und solange sie nicht über die Einsicht von Kindern hinauskommen, wird es sich nie bessern⁴⁹⁴.«

In Brasilien hatte der Jesuit Manuel da Nóbrega in der Weise begonnen, daß er etwa 200 Indianer um sich versammelte und für sie Häuser errichtete. Die religiöse Unterweisung der Indianer und die christliche Erziehung ihrer Kinder fanden sich alsbald vor der Schwierigkeit, die tägliche Nahrung für die neu begründete Christengemeinde aufzubringen. Almosen der Kolonisten und einige Unterstützungen der Behörden reichten hierfür nicht aus. Die Jesuiten erwarben zunächst einige Indianer- und Negersklaven, die Feldbau betreiben mußten und auf Jagd und Fischfang ausgeschickt wurden. Bald aber gaben sie es auf, ihre Missionsstationen durch Sklavenarbeit zu unterhalten, und nahmen das System der Reduktionen an. Eine bestimmte Zahl von Indianern wurde in einer Dorfsiedlung zusammengezogen. Die Patres übernahmen die religiöse und wirtschaftliche Betreuung dieser Gemeinschaft. Sie leiteten die Indianer zu landwirtschaftlicher und handwerklicher Tätigkeit an. Geistliche Belehrung und körperliche Arbeit wechselten nach einem festen Plan miteinander ab. Bei Tagesanbruch rief die Glocke zuerst die Mädchen zusammen, die Unterricht in der christlichen Religion erhielten. Dann wurden sie zum Spinnen und Weben geschickt. Jetzt folgten die Jungen, die zwei Stunden in Lesen, Schreiben und

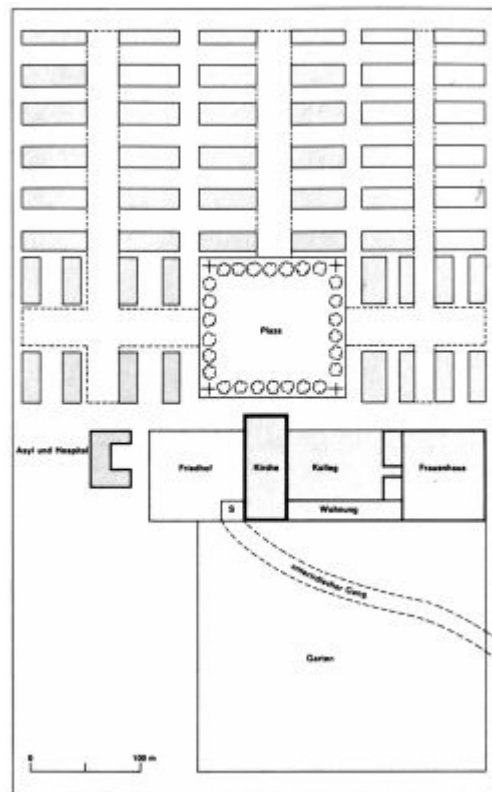
Religion unterrichtet wurden. Darauf mußten sie fischen und jagen oder sonst bei der Nahrungsbeschaffung helfen. Die Erwachsenen, die vormittags auf den Feldern gearbeitet hatten, wurden nachmittags durch Glockenzeichen zum Religionsunterricht gerufen.

Lange Zeit hat man geglaubt, das Vorbild der Jesuitenreduktionen in europäischen Staatstheorien finden zu können, in Platons *Staat*, in der *Utopia* von Thomas Morus, in der *Arcadia* von Sidney oder in dem *Sonnenstaat* Campanellas. Heute neigt man zu der Annahme, daß solche utopischen Ideen einer Staatsreform von Berichten aus Amerika, insbesondere über den sozialistischen Staat der Inka, angeregt worden sind. Ohne Zweifel haben auch die Jesuiten in ihren Reduktionen alte Einrichtungen und Gewohnheiten der Indianer übernommen, aber ihr System hat sich nicht nach einem festen Plan entwickelt, sondern sich aus der Praxis ihrer Missionstätigkeiten allmählich gestaltet. Die Jesuitenreduktionen stehen in der Tradition der isolierten Missionssiedlungen in Amerika, die bis auf Pedro de Córdoba zurückreicht; sie sind von Grundideen der spanischen Kolonialgesetzgebung beeinflusst worden und haben durch jesuitischen Rationalismus und Organisationssinn ihre eigentümliche Form gefunden⁴⁹⁵.

Der sogenannte Jesuitenstaat, der Paraguay weithin in Europa bekannt gemacht hat, ist keineswegs das einzige Gebilde dieser Art in Südamerika gewesen. Ähnliche Reduktionen haben die Jesuiten in anderen unwegsamen Randgebieten des spanischen Siedlungsraumes, in dem weiten Niemandsland der offenen Grenze zum portugiesischen Brasilien hin, von Ekuador bis Uruguay begründet. In dem tropischen Tiefland östlich von Quito erstreckte sich über Tausende von Quadratkilometern der Missionsstaat Maynas. Ein anderes jesuitisches Missionsgebiet lag auf tropischem Savannengebiet im nördlichen Bolivien, in den Gegenden des Río Mamoré. Östlich von Santa Cruz de la Sierra, nach dem Chaco hin, errichteten die Jesuiten ihre Reduktionen unter den Chiquitos-Indianern. Alle diese Missionen waren in der gleichen Weise organisiert wie der ›Jesuitenstaat‹ von Paraguay. Ihnen allen ist auch gemeinsam, daß die Jesuiten sich in ihrer Wirtschaftsfürsorge den jeweiligen Lebensbedingungen der Indianer anpaßten und mit den von ihnen aufgestellten Indianermilizen die Einfälle der portugiesischen Bandeiranten abwehrten⁴⁹⁶. Schließlich errichteten die Jesuiten in ähnlicher Form einen Missionsstaat im nordwestlichen Mexiko, wo die Kriegszüge der Spanier gegen die barbarischen Indianerstämme zu keinen dauernden Erfolgen geführt hatten. Ihre Indianerreduktionen erstreckten sich über die Provinzen Sonora und Sinaloa und schoben sich bis zur Grenze von Arizona vor. Auch die Halbinsel Kalifornien wurde in ihr Missionsgebiet einbezogen⁴⁹⁷.

So waren durch die Missionsarbeit der Jesuiten territorial ausgedehnte und straff organisierte Indianergemeinschaften entstanden, die unter geistlicher Autorität ein Sonderleben entwickelten. Die besonderen Umstände der spanisch-portugiesischen Kolonisation und die in dem neuen Jesuitenorden wirksamen

Energien hatten zu historischen Gestaltungen geführt, die weit über das hinauswuchsen, was man ursprünglich beabsichtigt hatte.



© Abb. 16: Plan von San Ignacio, Misiones/Argentinien

Die Jesuiten hatten nach einigem Zögern sich an der Heidenmission in der Neuen Welt zu beteiligen begonnen und in der praktischen Erfahrung allmählich ihre besondere Missionsmethode herausgebildet. Sie schufen auf diesem Wege Gemeinwesen, die zu politischer Autonomie und wirtschaftlicher Autarkie tendierten, und Machtbewußtsein und Herrschaftsehrgeiz konnten ihnen bei solchen Erfolgen nicht fremd bleiben. Es war unvermeidlich, daß sie eines theokratischen Imperialismus verdächtigt und als eine Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung der Neuen Welt bezeichnet wurden. Der Vizekönig von Neuspanien, Revillagigedo, beschuldigte die Jesuiten, daß sie ihre despotische Herrschaft über die Neubekehrten für immer aufrechterhalten wollten. Unter den Kolonisten konnte man die Worte hören, man solle den Jesuiten nicht nur ihre reichen Ländereien nehmen, sondern sie aus dem ganzen Land vertreiben. In einem Pamphlet des portugiesischen Premierministers Pombal (*Relação abbreviada* = Kurzer Bericht) von 1757 sind alle Anschuldigungen gegen die Jesuiten zusammengetragen worden. Es heißt darin auch, daß sie unter dem Vorwand der Verbreitung des Evangeliums in Paraguay ein souveränes Reich gegründet haben. Von den Polemiken, die gegen den Jesuitenstaat von Paraguay

geführt wurden, hat die Legende über den angeblichen Exjesuiten König Nikolaus I. die weiteste Verbreitung gefunden. Seine ›Biographie‹, die zuerst 1756 erschien und wahrscheinlich ein Werk Pombals war oder auf dessen Anregung verfaßt worden ist, sollte den Beweis für die These liefern, daß die Jesuiten mit dem Gedanken der Gründung eines eigenen Staates im Herzen Südamerikas spielen. Diese *Histoire de Nicolas I. Roy du Paraguay, et Empereur des Mamelus* wurde in wenigen Jahren in das Italienische, Holländische und Spanische übersetzt und fand großen Anklang bei den Jesuitengegnern in Europa. Die neuere Geschichtsforschung hat die Haltlosigkeit dieser Legende erwiesen.

d) Die Inquisition

Mit der Kirche kam auch die spanische und portugiesische Inquisition nach Amerika. Die Katholischen Könige, im Bewußtsein ihres Missionsauftrages, wollten darüber wachen, daß keine Personen, deren Rechtgläubigkeit zweifelhaft ist, nach Westindien gelangen und die Bekehrung der Eingeborenen zum wahren katholischen Glauben irgendwie behindern. Sie verboten darum Juden, Protestanten und von der Inquisition Verurteilten die Ausreise nach der Neuen Welt. Die 1478 auf Grund päpstlicher Ermächtigung in Spanien eingerichtete Inquisition, die eine staatliche Institution war, wurde auch in den überseeischen Reichen eingeführt, um dort die Einheit des Glaubens zu wahren und eine Kontrolle über den sittlichen Lebenswandel und die Anschauungen jener fernen Untertanen zu sichern. Zu ersten Inquisitoren in Westindien wurden der erste Dominikanervikar auf La Española, Pedro de Córdoba, und der erste Bischof von Puerto Rico, Alonso Manso, ernannt. In Mexiko hatten ebenfalls Dominikanermönche das Amt eines Kommissars der Inquisition inne, bis 1535 der erste Bischof von Mexiko zum apostolischen Generalinquisitor ernannt und zur Errichtung eines Inquisitionstribunals ermächtigt wurde. Tatsächlich erfolgte die Konstituierung dieses Ketzergerichtes erst im Jahre 1571.

Auch in anderen Gegenden Amerikas übten zunächst die Bischöfe die Funktionen eines Inquisitors aus. Im Jahre 1570 wurde Lima Sitz eines Inquisitionsgerichtes, und ein drittes Tribunal des *Santo Oficio*, das für die Erzbistümer Santa Fe de Bogotá und Santo Domingo zuständig war, entstand 1610 in Cartagena. Verschiedene Pläne, auch in anderen Städten eigene Tribunale der Inquisition einzurichten, fanden keine Verwirklichung. Jedes Gericht setzte sich aus zwei Inquisitoren, einem *Fiscal* (Ankläger), einem Sekretär, einem Kassierer, einem Polizeidiener und einigen anderen Angestellten zusammen. In den anderen Gegenden übte die Inquisition ihre Tätigkeit durch Kommissare aus. In allen Städten, bis zu den kleinsten Ortschaften, in denen Spanier lebten, gab es Helfer (*familiäres*) der Inquisition, die als Vertrauensleute und Denunzianten dienten. Die Tätigkeit als *Familiär* war ein angesehenes Ehrenamt, um das sich Angehörige der vornehmsten Familien bewarben. Die Auslese aus

den Kandidaten erfolgte nach eingehenden Informationen über die einzelne Person, ihre Familie und ihre Vorfahren. Es wurde der Nachweis altchristlicher Abstammung und Reinheit des Blutes verlangt. Wer ein Amt bei der Inquisition erhielt, konnte damit den gleichen sozialen Rang wie ein niederer Adliger (*hidalgo*) beanspruchen. Die *Familiäres* genossen begehrte Privilegien. In Strafsachen, abgesehen von bestimmten Verbrechen, unterstanden sie nicht den ordentlichen Gerichten, sondern der Prozeß wurde vor den Inquisitoren geführt⁴⁹⁸. Die Kolonisten in Amerika haben die Einführung der Inquisition nicht als eine Unterdrückung ihrer persönlichen Freiheit empfunden, sondern das Glaubensgericht war geradezu populär. Religiöser Fanatismus beherrschte die Spanier im Zeitalter der Gegenreformation, und Toleranz und Gewissensfreiheit galten in jener Zeit noch nicht als ethische Lebenswerte. Die Intoleranz war in Spanien seit den Katholischen Königen auch ein Gebot der Staatsräson geworden.

Philipp II. hatte in seinem Erlaß vom 16. August 1570 den Inquisitionstribunalen in Amerika die Aufgabe übertragen, jede Verbindung der dortigen Bewohner mit Ketzern und anderen Personen zu verhindern, deren Rechtgläubigkeit zweifelhaft ist, und alle eingedrungenen Irrlehren und Ketzereien auszurotten. Bei der Abschließung des spanischen Imperiums vom Ausland erschien zunächst die Gefahr einer Verbreitung reformatorischer Lehren gering. Der Erzbischof von Mexiko, Alonso de Montúfar, schrieb 1561 an Philipp II., daß »die lutherische Pestilenz« bis jetzt sich sehr wenig in diesem Lande bemerkbar gemacht habe⁴⁹⁹. Im Jahre 1536 wurde ein Deutscher aus Böhmen oder Mähren für schuldig befunden, wenigstens zehn dem Protestantismus nahestehende Meinungen geäußert zu haben. Englische Korsaren, die bei ihren Überfällen auf amerikanische Küstenplätze in Gefangenschaft gerieten, wie 1568 John Hawkins und seine Leute, wurden zunächst als Kriegsgefangene behandelt und darauf für verschiedene Arbeitsbetätigungen freigelassen. Aber nach der Einrichtung des Tribunals des *Santo Oficio* im Jahre 1571 begann sich die Inquisition mit den Glaubensmeinungen dieser Ausländer und einiger gefangener französischer Korsaren zu beschäftigen. Von den 42, denen der Ketzerprozeß gemacht wurde, schworen die meisten ihrem protestantischen Glauben ab und wurden nach der Abgeltung von Bußstrafen als wieder mit der katholischen Kirche ausgesöhnt erklärt. Aber ein englischer und ein französischer Seemann, die ihre religiösen Auffassungen nicht verleugnen wollten, erlitten als erste in Mexiko bei dem *Auto da Fe* des Jahres 1574 den Ketzertod. Im Jahre 1601 wurde ein Deutscher aus der Gegend von Bremen, der Calvinist war und sich nicht bekehren lassen wollte, als Ketzer verbrannt. Seit den Piratenfahrten von Francis Drake in den Pazifik waren englische Seeleute auch an die peruanische Küste verschlagen worden, aber die Gefangenen traten entweder zum Katholizismus über oder wurden nach Spanien gebracht. In gleicher Weise konnten auch ausländische Kaufleute, die trotz der bestehenden Handelsverbote nach dem spanischen Amerika gelangten, vor das

Inquisitionsgericht gestellt werden. Der spanisch-englische Friedensvertrag von 1604 schützte die Engländer, die in Handelssachen in die Länder der spanischen Krone kamen, vor Verfolgung in Glaubenssachen, wovon auch der Inquisition in Amerika offiziell Kenntnis gegeben wurde.

Die Inquisitionsprozesse richteten sich ferner gegen portugiesische Juden, die in großer Zahl nach dem spanischen Amerika gelangten und in geheimen Zusammenkünften die Riten des mosaischen Glaubens praktizierten. Die spanische Regierung war über die Nachrichten besorgt, daß in den amerikanischen Provinzen viele Juden nach ihrem religiösen Gesetz leben, denn es schien die Gefahr zu bestehen, daß sie heimlich ihre Lehren unter dem einfachen Volk verbreiten und daß die Indianer, die noch nicht in ihrem christlichen Glauben gefestigt sind, von den Juden beeinflusst werden. Angehörige der jüdischen Religion unterstanden an sich nicht der Inquisition. Ihre Einwanderung in das spanische Amerika war durch staatliche Gesetze verboten, und die königlichen Behörden hatten die Ausweisung der unerlaubten Einwanderer durchzuführen. Dagegen fielen die Neuchristen jüdischer Herkunft, die rückfällig geworden waren und das mosaische Gesetz befolgten, unter die Strafgewalt der Inquisition. Die Kommissare des Ketzergerichtes ordneten eine strenge Überwachung aller Portugiesen an, und sie fanden dabei die weitgehende Unterstützung der spanischen Christen. Besonderes Aufsehen erregte der Prozeß gegen die Familie Carvajal, der mit dem *Auto da Fe* in Mexiko des Jahres 1596 endete und 9 *judaizantes* (Rückfällige in den jüdischen Glauben) auf den Scheiterhaufen brachte⁵⁰⁰.

Ebenfalls als Ketzer wurden von der Inquisition die Illuminaten (*alumbrados*) verfolgt, die von der Mystik wie von erasmischen und reformatorischen Anschauungen beeinflusst waren und aus Spanien derartige Ideen übernommen hatten. In den Städten Mexiko und Puebla hatten sich Gruppen solcher exaltierter Schwärmer und angeblicher Visionäre gebildet.

Die Inquisition hat im spanischen Amerika die Ausbreitung des Protestantismus zu verhindern vermocht. Nirgends ist es zur Entstehung protestantischer Gemeinden gekommen, und kein Geistlicher eines reformierten Bekenntnisses findet sich unter den Angeklagten. Es handelte sich meistens um Seeleute, Soldaten und Kaufleute, die sich im allgemeinen schnell zum Widerruf bereit fanden und sich zum Katholizismus bekehrten. Außer der Ketzerei verfolgte die Inquisition andere Vergehen wie die Blasphemie, das Hexen- und Wahrsagertum, Dämonenaustreibungen und ähnlichen Aberglauben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geriet die Inquisition in Verfall. Die Ideen der Aufklärung wendeten sich gegen diese Institution. Das französische und englische Schrifttum des Zeitalters verbreitete sich im spanischen Amerika, und die zahlreichen Ausländer, die sich aus verschiedenen Gründen dort niederließen, förderten eine freiere Denkweise. Die Tribunale des *Santo Oficio* beklagten, daß sie mit ihren Mitteln und Hilfskräften diese Bewegung nicht aufhalten konnten. Vergeblich versuchten Staatsmänner des aufgeklärten

Absolutismus, für die Aufrechterhaltung der unbedingten Gehorsamspflicht der amerikanischen Untertanen sich auch der Inquisition zu bedienen, die über die Durchführung der bürgerlichen und kanonischen Gesetze wachen und die abscheulichen Auflehnungen gegen die staatliche Ordnung unterdrücken sollte. Prozesse der Inquisition gegen Franzosen in Amerika konnten den Umsturz nicht verhindern, der durch die Französische Revolution die spanische Herrschaft in der Neuen Welt bedrohte. Am 22. Februar 1813 erklärten die Cortés von Cádiz die Inquisition für abgeschafft.

Für die Indianer waren die Inquisitionstribunale nicht zuständig. Diese Sonderstellung wurde damit begründet, daß diese Eingeborenen als Neubekehrte noch nicht genügend im christlichen Glauben unterrichtet waren und bei ihrer primitiven Art nicht die richtige Einsicht besaßen, um straffällig zu werden. Es sollte Aufgabe der ordentlichen geistlichen Autoritäten sein, mit Milde und Güte die Indianer von heidnischen Vorstellungen und Kulturen abzubringen. Dennoch ist gelegentlich die Inquisition auch gegen Indianer in Aktion getreten. Der Erzbischof von Mexiko, Juan de Zumárraga, ließ 1539 einen Ketziken als Ketzer verbrennen, weil er öffentlich für den alten Götterkult Propaganda machte und zugleich die spanische Herrschaft angriff. Auch aus dem 18. Jahrhundert sind einige Fälle bekannt, wo Indianer und Indianerinnen wegen Hexerei, Kurfuscherei, Götzenkult oder Bigamie von der Inquisition verurteilt wurden⁵⁰¹.

Im portugiesischen Brasilien ist es nicht zur Einrichtung ständiger Inquisitionstribunale gekommen, sondern die Krone begnügte sich, für die Durchführung von Inquisitionsprozessen besondere Kommissare zu entsenden, die von Ort zu Ort reisten und sehr nachsichtig in ihren Untersuchungen vorgegangen sind, denn obgleich es gerade in Brasilien so viele jüdische Neuchristen gab, hat dort die Inquisition während des 17. Jahrhunderts kein *Auto da Fé* veranstaltet⁵⁰².

8. Die wirtschaftliche Erschließung des spanischen und portugiesischen Kolonialreiches

a) Die staatliche Wirtschaftspolitik

Die ökonomischen und politischen Expansivkräfte, die Spanien und Portugal zur Entdeckung und Eroberung überseeischer Räume geführt hatten, bestimmten auch die Gestaltung der Wirtschaftsordnung im amerikanischen Kolonialreich⁵⁰³. Es entwickelte sich ein kolonialer Beutekapitalismus, der seine Gewinnchancen in den Reichtümern der Neuen Welt an Gold, Silber, Perlen und anderen Kostbarkeiten, anfänglich auch im Sklavenerwerb, erblickte. Der privatkapitalistische Erwerbsspielraum ist jedoch sogleich durch die emporsteigenden monarchischen Gewalten eingeengt worden. Die zunehmenden Geldbedürfnisse der Staaten durch auswärtige Unternehmungen, militärische Rüstungen und Bürokratisierung der Verwaltung drängten die

Herrscher, durch Monopole sich den Hauptanteil aus den Gewinnen der überseeischen Expeditionen zu sichern, die mit ihrer Erlaubnis und mit ihrer Unterstützung ausgefahren waren. Alle Einnahmen aus der ersten Kolumbusreise, soweit sie nicht als königliches Privileg dem Entdecker zustanden, sollten der Krone gehören. Die ersten spanischen Niederlassungen auf den Westindischen Inseln entstanden als staatliche Handelsfaktoreien, die durch besoldete Angestellte und Hilfskräfte verwaltet wurden. Die Privatwirtschaft sollte ausgeschaltet werden. Niemand durfte für sich Gold oder andere Waren erwerben.

Aber dieses Handelsmonopol der Krone war nicht aufrechtzuerhalten. Die Spanier, die auf der Insel schwer arbeiten und gegen Indianer kämpfen mußten, rebellierten gegen den Monopolisten Kolumbus. Die Könige, die auch nicht die hohen Kosten für die weiteren Entdeckungsexpeditionen aufbringen konnten, mußten die Privatwirtschaft an den Kolonisationen beteiligen. Sie gestatteten 1495 allen ihren Untertanen die freie Ausreise nach den entdeckten Inseln und wiesen ihnen unentgeltlich Siedlungsland zu. Die Auswanderer durften den dritten Teil von dem Golde, das sie durch Bergbau oder Auswaschen gewinnen, für sich behalten und mußten den Rest an die staatlichen Behörden abliefern. Der Erwerb von Gold im Tauschhandel mit den Eingeborenen blieb aber weiter Kronmonopol. Ferner wurde der Kaufmannschaft der Handel mit Westindien freigegeben. Die ausgeführten Waren durften zu den mit den Käufern vereinbarten Preisen gehandelt und mit Gold und Landesprodukten bezahlt werden. Der Staat beanspruchte für diese Lizenz 10 Prozent des Handelserlöses und den zehnten Teil des Schiffsraumes zur unentgeltlichen Beförderung von Gütern im Verkehr zwischen der Kolonie und dem Mutterlande⁵⁰⁴. Die Krone sicherte sich in der Form der Handelsabgaben, der Goldablieferungen und der Freifrachten erhebliche Einnahmen. Sie war entschlossen und stark genug, um zu verhindern, daß die private Wirtschaft das Geschäft machte und die öffentlichen Kassen leer blieben.

Aus der patrimonialstaatlichen Struktur der spanischen und portugiesischen Reiche beanspruchten die Herrscher bestimmte Privilegien und nutzten finanziell die ihnen zustehenden Eigentumsrechte aus. Aber selbständige wirtschaftliche Unternehmer sind die spanischen Könige nur in geringem Maße gewesen. Die königliche Faktorei in Santo Domingo hat seit 1504 ganz selten noch Handelsgeschäfte getätigt, und die Krone besaß auch kaum Schiffe, um den Handel in eigener Regie zu übernehmen. Ihr gehörten wohl Landgüter, die sie durch ihre Faktoren mit Hilfe indianischer Arbeitskräfte und Negersklaven bewirtschaften ließ, aber auch wieder verkaufte.

Die Monarchen erklärten die Gewinnung oder den Handel bestimmter Rohstoffe zum Monopol und vergaben ihre Nutzung zumeist an Privatleute und Gesellschaften gegen entsprechende Abgaben. König Ferdinand wies 1511 den Vizekönig Diego Colón an, künftig regelmäßig zu möglichst geringen Kosten von der Insel La Española Brasilholz an das Sevillaner Handelshaus zu schicken,

damit in Spanien nur das westindische Farbholz verwendet werde. Doch solche königlichen Einfuhren von Brasilholz scheinen selten gewesen zu sein. Karl V. gewährte 1528 einer Gruppe von Siedlern in Santo Domingo das Monopol für Balsam, den man aus tropischen Bäumen gewann, und schloß in demselben Jahr mit Luis de Lampiñán, dem Sohn eines mailändischen Grafen, einen Vertrag zur alleinigen Nutzung der Perlenfischerei bei der Insel Cubagua, wobei der kaiserliche Anteil auf den dritten Teil festgelegt wurde. Auf Grund des Protestes der geschädigten Unternehmer von Santo Domingo löste der Kaiser den Vertrag und begnügte sich mit der Abgabe des Fünftels von den Erträgen der privaten Perlenfischerei⁵⁰⁵. Im Jahre 1566 erklärte der Gouverneur von Yukatan das Fällen und Verschicken des Brasilholzes an der Küste von Campeche als Monopol, das durch königliche Erlaubnis gegen vorherige Zahlung einer Geldsumme zur Nutzung an Privatleute vergeben wurde. Ein Jahrhundert später wurde der Plan erörtert, das Farbholz aus Campeche auf königlichen Schiffen nach Cádiz zu bringen und dort zu verkaufen, aber der Indienrat erhob gegen diese Monopolisierung Bedenken. Um die zunehmende Ausbeutung dieser Holzreichtümer durch Ausländer zu verhindern, beschloß die spanische Regierung 1750 die direkte staatliche Nutzung des Brasilholzes und seinen Abtransport auf spanischen Schiffen nach Veracruz und Havanna, von wo aus es nach den verschiedenen europäischen Märkten transportiert werden sollte. Aber die Versuche mit einem solchen staatlichen Handel wurden bald wieder aufgegeben, da das spanische Angebot sich in Europa gegen die englische Konkurrenz nicht durchsetzen konnte⁵⁰⁶. Im Jahre 1631 wurde der Handel mit amerikanischem Pfeffer zum Staatsmonopol erklärt.

Die spanische Krone nahm in Amerika auch das Salzregal in Anspruch und verpachtete zunächst die Salzgewinnung an Private oder erhob das Fünftel von dem gewonnenen Salz. Durch Erlasse der Jahre 1575, 1582 und 1587 befahl Philipp II., die Salinen Neuspaniens und Perus in königliche Regie zu nehmen und durch geeignete Personen zum Nutzen der Staatsfinanzen verwalten zu lassen. Da der Verbrauch von Salz sowohl zur Fleischkonservierung als auch für die Silberschmelzen besonders groß war, bedeutete das Salzmonopol eine hohe Einnahme für die Krone, aber die staatliche Verwaltung stellte sich als so kostspielig heraus und verteuerte das Salz zu Lasten der armen Bevölkerung, daß im Jahre 1609 der Staatsbetrieb der Salinen wieder aufgegeben wurde⁵⁰⁷.

Kaum ein Staatsmonopol erlangte jedoch eine so große finanzielle Bedeutung wie das Tabakmonopol. Projekte zu seiner Einführung entstanden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Das stark angestiegene Defizit im Staatshaushalt gab schließlich den Anlaß, das Tabakmonopol 1752 in Peru, seit 1764 in Neuspanien und 1777 in Venezuela einzuführen. In der Öffentlichkeit wurde allerdings erklärt, die Sorge »unserer geliebten Monarchen« für die Gesundheit ihrer Untertanen sei für diese Maßnahme bestimmend gewesen, die die Qualität des Rauchtabaks verbessern werde. Von dieser Neuerung wurden in Peru nicht die Indianer und Mestizen betroffen, die es vorzogen, Kokablätter zu kauen,

während den in Amerika heimischen Tabak die eingewanderten Europäer und deren Nachkommen besonders der unteren Volksschichten rauchten. In finanzieller Hinsicht erfüllte das Tabakmonopol nicht die hohen Erwartungen. Die Kosten der Verwaltung stiegen mit dem sich ausdehnenden Behördenapparat schneller an als die Einnahmen aus dem Monopol. Zur Unterbindung des enormen Tabakschmuggels vermehrte man die Zahl der Zollwächter und Kontrollbeamten, was sehr kostspielig war und sich keineswegs als wirksam erwies. Versuche des Monopoldirektors Riva in Lima, die Verwaltungskosten zu senken, hatten keinen durchgreifenden Erfolg. So nahm man den Ausweg in die Erhöhung der Tabakpreise. Im Jahre 1780 wurde das Monopol auch auf die Herstellung der Zigarren und Zigaretten ausgedehnt, wozu zwei staatliche Tabakfabriken in Lima und Trujillo eingerichtet wurden. Die Folge war, daß die Raucher nicht nur über höhere Preise, sondern auch über die schlechtere Qualität der Tabakwaren klagten. Im Jahre 1791 wurde die Zigarrenfabrikation wieder den privaten Unternehmern überlassen, der Tabakhandel blieb aber Staatsmonopol⁵⁰⁸. Finanziell sehr einträglich erwies sich das Tabakmonopol in Chile, wo aus ihm fast die Hälfte aller öffentlichen Einnahmen kam⁵⁰⁹.

Zum Patrimonium der königlichen Krone gehörten die Erzvorkommen, und dieses Bergregal erlangte durch die reichen Gold- und Silberfunde eine besonders große finanzielle Bedeutung. Diese Edelmetalle sind jedoch selten in staatlichen Unternehmungen abgebaut worden. Es waren besondere Umstände, die den Vizekönig von Peru, Francisco de Toledo, veranlaßten, die aufständischen Indianer Chiles umsiedeln und in staatlichen Goldminen arbeiten zu lassen⁵¹⁰. Im allgemeinen gewährte die Krone ihren Untertanen das freie Nutzungsrecht der Bodenschätze. Jede Person durfte unbehindert Erze entdecken und abbauen, mußte aber ein Fünftel des Ertrages an die Krone entrichten. Die vom König verliehenen Abbaurechte konnten wie jedes andere Eigentum verkauft oder in anderer Weise veräußert werden.

Eine besondere Lage ergab sich für das Quecksilber, das bei der Silbergewinnung durch das Amalgamationsverfahren in großen Mengen gebraucht wurde. Bereits 1555 ermächtigte die Krone den Vizekönig von Peru, die private Ausbeutung aller Quecksilbervorkommen zu verbieten. Im Jahre 1559 wurde das Staatsmonopol für Quecksilber erklärt und jeder Handel mit Quecksilber der Krone reserviert. Da aber die staatliche Verwaltung den Transport dieses Metalls aus den spanischen Quecksilberminen von Almaden nach den amerikanischen Silberbergwerken nicht bewältigen konnte, schloß die Regierung Lieferungsverträge (*asientos*) mit Privatpersonen ab, die für dieses Geschäftsprivileg an die königlichen Kassen 20 bis 25 Dukaten pro Zentner zu entrichten hatten. Als sich auch im Silberbergbau von Potosí das Amalgamationsverfahren bewährte, wurde alle Quecksilberausbeutung in Peru, insbesondere die der neu entdeckten, reichhaltigen Quecksilberminen von Huancavelica zum Staatsbesitz erklärt. Da aber zu befürchten war, daß der

staatliche Bergwerksbetrieb unrentabel sein und zum Ruin führen werde, fand der Vizekönig Francisco de Toledo den Ausweg in einem Kompromiß. Die privaten Bergwerksunternehmer durften die Produktion weiterführen, mußten aber das gewonnene Quecksilber an den Fiskus verkaufen, der es nach Bedarf jedem Silberbergwerk zuteilte und den Überschuß ausführte. Der Staat war damit in der Lage, die Preise für Quecksilber niedrigzuhalten, während die Produzenten bei geringeren Gewinnen doch mit dem regelmäßigen Absatz ihrer Ware rechnen konnten. Nach den mit einem privaten Konsortium abgeschlossenen Verträgen hatten die Unternehmer von Huancavelica eine bestimmte Jahresmenge von Quecksilber an die staatlichen Behörden abzuliefern. Dieses System der Auswertung des Quecksilbermonopols brachte der Krone hohe Einnahmen. Sie erwarb den Zentner Quecksilber für 46 Pesos und verkaufte ihn zu 85 Pesos weiter. Allerdings hielt diese günstige Lage nicht an. Die Produktion an Quecksilber überstieg bald erheblich den Bedarf, so daß der Fiskus große Verluste durch unveräußerliche Lagerbestände hatte⁵¹¹.

Im 18. Jahrhundert verfiel der Bergwerksbetrieb von Huancavelica, weil die besten Vorkommen erschöpft, die Arbeitsmethoden veraltet und die Verwaltung korrupt und unfähig waren. Verschiedene Reformen vermochten nicht, das alte System wieder in Gang zu bringen. Die Regierung versorgte Peru mit Quecksilberlieferungen aus Almadén und Istrien und zahlte den Bergwerksunternehmern von Huancavelica dieselben Preise, die in Peru das aus Europa importierte Quecksilber kostete. Von 1782 bis 1795 erfolgte der Betrieb der Minen unter staatlicher Leitung, was dazu führte, daß die Produktion zurückging, aber ihre Kosten erheblich anstiegen. Die Gewinnung eines Zentners Quecksilber kostete jetzt 111 Pesos, während der Zentner für 75 Pesos an die Silberbergwerke von Potosí verkauft wurde, die bei höheren Quecksilberpreisen nicht mehr rentabel waren. Die königlichen Kassen mußten in den genannten 13 Jahren für den Betrieb von Huancavelica ca. 1120000 Pesos zusetzen, während in früheren Zeiten das Quecksilbermonopol eine beträchtliche Einnahme für den Staat bedeutet hatte⁵¹².

Bei der Spielleidenschaft: in den Kolonien brachte das Staatsmonopol auf Spielkarten sichere Einnahmen. Der Verkauf des amtlichen Stempelpapiers (*papel sellado*), das für den Schriftverkehr mit Behörden benutzt werden mußte, wurde im spanischen Amerika 1638 eingeführt. Schließlich lieferte das staatliche Monopol für die Einfuhr von Negersklaven in die Kolonien hohe Profite.

Neben einem solchen erwerbswirtschaftlichen Monopolismus hat das staatliche Steuersystem stark auf das Wirtschaftsleben der Kolonien eingewirkt. Auf dem Handel lasteten insbesondere der *Almojarifazgo*, eine Export- und Importabgabe, und die *Alcabala*, die von jedem Verkauf erhoben wurde. Besondere Zuschläge zu diesen Steuern verteuerten weiter Lebensmittel und gewerbliche Erzeugnisse und behinderten den Warenkonsum⁵¹³. Der Fiskalismus der spanischen Kolonialherrschaft, der einseitig auf die Eintreibung möglichst hoher öffentlicher Einnahmen ausgerichtet war, ist ein starkes

Hindernis für die wirtschaftliche Entwicklung der amerikanischen Besitzungen gewesen. Erst im 18. Jahrhundert verbreitete sich die Einsicht in der Regierung des Mutterlandes, daß die unerträgliche Last der Steuern und Abgaben erleichtert werden muß, wenn die Monarchie blühen und ihre Bevölkerung sich vermehren soll.

Nicht geringer war in der portugiesischen Kolonialherrschaft das Bestreben der Krone, aus den Kolonien für die königliche Hofhaltung und die politisch-militärischen Aufwendungen des Mutterlandes beträchtliche Geldmittel herauszuholen. Zu diesem Zwecke nahm der Monarch zahlreiche monopolistische Privilegien in Brasilien in Anspruch. Während aber der portugiesische König in Westafrika und Ostindien den Handel durch eigene Schiffe und königliche Faktoren durchführen ließ und nur einzelne private Geschäftsleute als Teilhaber in einem staatlichen Handelskonsortium zuließ, betätigte er sich in Amerika, das nicht so begehrte und einträgliche Handelswaren zu bieten schien, nicht unmittelbar als Kaufherr. Er verpachtete 1502 die Nutzung des ersten brasilianischen Exportgutes, des Brasilholzes, gegen Zahlung von jährlich 4000 Dukaten an den Lissabonner Kaufmann Fernão de Loronha. Im Jahre 1532 wurde dieser lukrative Farbholzhandel zum Kronmonopol erklärt und blieb es bis zum Ende der Kolonialzeit. Der Walfang war von 1603 bis 1798 ein königliches Monopol. Im Jahre 1642 wurde das Tabakmonopol eingerichtet, das nach den Zollabgaben die höchsten Staatseinnahmen in Brasilien brachte. Von 1658 bis 1801 bestand auch das Salzmonopol. Die Gewinnung der Diamanten wurde ebenfalls zum Staatsmonopol gemacht und seit 1771 unmittelbar durch die Krone betrieben, die zu einer schärferen Kontrolle den Diamantendistrikt völlig von seiner Umgebung isolierte. Im allgemeinen wurde aber die Nutzung der Monopole in Pacht vergeben.

Von anderen Produkten der Landwirtschaft und des Bergbaus beanspruchte die Krone das Recht auf eine prozentuale Gewinnbeteiligung. Ihr standen 10 Prozent von der Zuckerrohrernte und von der Viehzucht sowie 5 Prozent der gegerbten Rinderhäute zu. Wie im spanischen Amerika mußte auch in Brasilien das Fünftel von der Goldgewinnung an die Krone entrichtet werden. Zölle und Verkaufssteuern bedeuteten auch im portugiesischen Amerika eine starke wirtschaftliche Belastung.

Wenn auch die spanische und portugiesische Monarchie die wirtschaftliche Entwicklung der amerikanischen Provinzen durch manche Maßnahmen gefördert haben, blieb doch das finanzielle Interesse des Mutterlandes vorherrschend und entscheidend. Das zeigte sich vor allem in der Monopolisierung des Schiffsahrts- und Handelsverkehrs durch bestimmte Kaufmannskreise. Die geographische Lage hat die Gegend Sevilla – San Lúcar – Cádiz für die spanische Segelroute nach der Neuen Welt prädestiniert. Sevilla, am Guadalquivir 90 km flußaufwärts gelegen, wurde zum Zentrum für die spanischen Unternehmungen zur Kolonisation Amerikas. Seine geschützte Lage

und sein reiches Hinterland machten es besonders geeignet, die Flotten auszurüsten und zu verproviantieren. Sevilla war bereits eine Zentrale für den Geldverkehr und das Bankgeschäft, und italienische Handelshäuser hatten in dieser Stadt Niederlassungen. Hier waren die Kredite zur Finanzierung der überseeischen Expeditionen aufzubringen. Alle Schichten der Bevölkerung Sevillas drängten sich, an den Reichtümern, die der Handel mit den neuentdeckten Gebieten in Übersee versprach, Anteil zu gewinnen. Es bildete sich eine Gruppe Sevillaner Großkaufleute und Bankiers, die den Amerikahandel beherrschten. Adlige Familien verschwägerten sich mit dieser Kaufmannschaft und betätigten sich ebenfalls im Handelsgeschäft. Die Hauptstadt Andalusiens war nach ihrer Lage und Geschichte vorbereitet, die Handelsmetropole Spaniens für die Neue Welt zu werden⁵¹⁴.

Es ist darum auch kein Zufall gewesen, daß die Katholischen Könige Sevilla zum Sitz der Behörden bestimmten, die Schifffahrt und Handel nach Amerika zu organisieren und zu kontrollieren hatten. In der Stadt am Guadalquivir, die 1500 etwa 60–70 000 Einwohner zählte, fanden sich die dazu erforderlichen Räumlichkeiten und geeigneten Hilfskräfte. Seit 1503 residierte hier die *Casa de la Contratación*. Durch die Begründung des *Consulado de Comercio* im Jahre 1543 erhielt die Sevillaner Kaufmannschaft ihre Berufskörperschaft des öffentlichen Rechts, die eine ausgedehnte Tätigkeit in Schifffahrts- und Handelssachen entfaltete und zugleich eine Handelsgerichtsbarkeit ausübte. Schiffseigentümer, Schiffskapitäne und Schiffssteuerleute der Amerikafahrten schlossen sich 1561 in der *Universidad y Cofradía de los Maestres y Pilotos de la Carrera de las Indias* zusammen, deren fachkundigen Rat die Beamten der *Casa de la Contratación* in Navigationsangelegenheiten in Anspruch nahmen⁵¹⁵.

Das Monopol Sevillas ist durch die Katholischen Könige ausdrücklich legalisiert worden. Da die *Casa de la Contratación* alle abfahrenden und zurückkehrenden Schiffe der Amerikafahrt kontrollieren sollte, wurde Sevilla zum einzigen Hafen erklärt, der für den Schiffsverkehr mit den überseeischen Entdeckungen zugelassen war. Aber es erwies sich bald als notwendig, größeren Seeschiffen die Fahrt bis Sevilla hinauf zu ersparen und sie an der Mündung des Guadalquivir, in San Lúcar, durch einen Vertreter des Sevillaner Handelshauses abzufertigen. Die Krone gab auch dem Drängen der Kolonisten nach einer schnelleren Abfertigung der Schiffe insofern nach, daß sie 1519 das Befrachten und Entladen der Amerikaschiffe im Hafen von Cádiz gestattete, jedoch mit Ausnahme jener Fahrzeuge, die Gold mitbrachten und darum nach Sevilla weiterzufahren hatten. Für die Schiffskontrollen in Cádiz blieb das Sevillaner Handelshaus zuständig, das dorthin einen Beauftragten entsandte und seit 1535 durch einen ständigen Beamten vertreten war.

Karl V. scheint ein Mißtrauen gegen die andalusischen Monopolkaufleute gehabt zu haben und zeigte sich bereit, weitere Kräfte und Hilfsmittel seines abendländischen Kaiserreiches für die Erschließung des sich rasch ausdehnenden überseeischen Imperiums heranzuziehen. Die Organisation der

Expeditionen und des Handels nach den Gewürzinseln übertrug er der 1522 gegründeten *Casa de la Contratación* in La Coruña, aber als er 1529 in einem Vertrag mit Portugal auf den Handel mit den Molukken verzichtete, wurde das galicische Handelshaus wieder aufgehoben. In demselben Jahr verfügte Karl V. eine weitgehende Auflockerung des Monopols von Sevilla. Er erlaubte die direkte Schifffahrt nach Amerika auch von den Häfen La Coruña, Bayona, Aviles, Laredo, Bilbao, San Sebastian, Cartagena und Málaga, doch sollten alle Schiffe zum Hafen von Sevilla zurückkehren. Wir wissen nichts Genaueres über den Umfang, in dem jene Hafenstädte von diesem Privileg, das wenigstens die freie Warenausfuhr nach Amerika ohne den Umweg über Sevilla ermöglichte, Gebrauch gemacht haben. Philipp II. bestätigte 1561 den kaiserlichen Erlass von 1529 und machte nur die Einschränkung, daß die von La Coruña und Bayona auslaufenden Schiffe keine Passagiere nach Amerika mitnehmen dürfen. Im Jahre 1573 hob der König die Erlaubnis zu einem Direkthandel der privilegierten Häfen mit Amerika wieder auf, da die Schiffe auf der Rückfahrt nicht zur Kontrolle der Frachten nach Sevilla gekommen seien, sondern portugiesische und andere ausländische Häfen angelaufen haben. Künftig sollten die Schiffe von Galicien, Asturien und Viscaya nur in den Geleitflotten die Hin- und Rückreise über den Atlantik antreten und von den Beamten des Sevillaner Handelshauses inspiziert werden⁵¹⁶. Für eine stärkere Beteiligung der nord- und ostspanischen Landschaften am Amerikahandel war nicht allein das andalusische Monopol ein Hindernis. Alle von jenen entfernteren Gegenden ausfahrenden Schiffe mußten erst die andalusische Küste passieren, um in die über die Kanarischen Inseln führende Segelroute nach der Neuen Welt zu gelangen. Zum Anschluß an die Konvoiflotten ergaben sich mitunter recht lange Wartezeiten, und wenn in Friedenszeiten die Schiffe auch einzeln weiterfahren konnten, bedurften sie der Piloten, die in der *carrera de las Indias* erfahren waren und kaum woanders als in Sevilla, San Lúcar und Cádiz anzutreffen waren. Das mittelmeeerische und kantabrische Spanien ist nicht bloß durch die Politik der Herrscher und den Monopolanspruch der Sevillaner Kaufleute im Handel über den Atlantik zurückgesetzt worden, sondern die Umstände selbst, die Atlantiklage und die größeren nautischen Erfahrungen in einer gefährlichen Atlantikschifffahrt haben den andalusischen Küstenbewohnern einen Vorrang gegeben.



© Abb. 17: Südamerika am Ende des 18. Jahrhunderts

Die ersten überseeischen Kolonialgründungen erfolgten in den Rivalitäten zwischen Spanien und Portugal um Schifffahrtswege und Entdeckungszonen, und beide Mächte hatten dann die Einfälle anderer westeuropäischer Seefahrer in ihre amerikanischen Herrschaftsgebiete abzuwehren. Die spanischen und portugiesischen Monarchen waren darum bestrebt, ihren Kolonialbesitz gegenseitig und gegenüber dritten Mächten abzuschließen, um die kolonialen Reichtümer sich selbst und ihren eigenen Untertanen vorzubehalten. Die Bewohner ihrer überseeischen Reiche durften nur mit dem Mutterland, aber nicht mit dem Ausland Handel treiben. Insbesondere sollten das amerikanische Gold und Silber nicht nach fremden und feindlichen Ländern abgeleitet werden. Dieses nationale Handelsmonopol ist aber durch den Schmuggelhandel durchbrochen worden, den ausländische Kaufleute nach amerikanischen Küstenplätzen in immer größeren Ausmaßen betrieben. Die Ausdehnungen dieser amerikanischen Küsten, die unzureichende Küstenwacht, die langsame und schwierige Nachrichtenübermittlung, die Bestechlichkeit der Hafenbeamten und die Warenknappheit in den Kolonien erleichterten das Eindringen ausländischer Konsumgüter und den Abfluß von Edelmetallen in das Ausland. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ausschließlichen Handelsrechts in seinem amerikanischen Herrschaftsbereich brachte Spanien in diplomatische

Konflikte und kriegerische Auseinandersetzungen mit anderen Staaten, insbesondere mit England.

In den letzten Jahrzehnten der Kolonialzeit gestand die spanische Regierung jedoch einige Liberalisierungen im Kolonialhandel zu. Karl III. gestattete 1777 den Verkauf von Negersklaven aus ausländischen Kolonien nach Venezuela, und Karl IV. erlaubte 1789 die freie Einfuhr von Negern nach Kuba, Santo Domingo, Puerto Rico und Venezuela. Im Jahre 1791 wurde diese Lizenz auf die Häfen Cartagena, Rio de la Hache, Montevideo und Buenos Aires, 1795 auf die peruanischen Häfen Callao und Paita und 1804 auf andere Handelsplätze der Pazifikküste, Panama, Guayaquil und Valparaiso, ausgedehnt. Als Bezahlung für die eingeführten Sklaven fanden amerikanische Landesprodukte auf ausländischen Märkten Absatz. Die Unterbrechung der Handelsverbindungen mit Spanien infolge der Revolutionskriege gab Anlaß, daß die Madrider Regierung den Warenaustausch mit den ausländischen Besitzungen im karibischen Raum gestattete. Nach einem königlichen Erlaß des Jahres 1797 durften spanische und ausländische Schiffe von neutralen Häfen aus Waren nach dem spanischen Amerika bringen. Diese Erlaubnis wurde zwar nur spanischen Kaufleuten gewährt, aber tatsächlich machten die Neutralen das Hauptgeschäft in dem rasch zunehmenden direkten Schiffsverkehr nach den spanischen Kolonien, so daß die spanischen Kaufleute protestierten und 1799 die Annullierung des Erlasses von 1797 erreichten. Aber 1801, als der Krieg mit England weiterging, wurde wiederum der Handel nach Amerika neutralen Schiffen gestattet, wobei sich auch ausländische Kaufleute mit Warensendungen beteiligen konnten. So kam es, daß in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts und im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in spanisch-amerikanischen Häfen zahlreiche Schiffe aus Europa und den Vereinigten Staaten einliefen und große Warenladungen absetzten. Als 1810 der Unabhängigkeitskampf begann, war das Handelsmonopol, das Spanien für seine amerikanischen Besitzungen in Anspruch nahm, bereits weitgehend gelockert und durchbrochen⁵¹⁷.

Im portugiesischen Amerika hat der Staat weniger stark in das Wirtschaftsleben eingegriffen. Der Handel der Kolonisten war anfänglich frei und auch mit dem Ausland gestattet. Mit der Angliederung Portugals an die spanische Monarchie begannen jedoch Beschränkungen in den kommerziellen Betätigungen. Im Jahre 1591 verbot die portugiesische Krone ausländischen Schiffen, ohne besondere Erlaubnis brasilianische Häfen anzulaufen. Ein Erlaß von 1605 ordnete die strikte Durchführung dieses Verbotes an, das auch die Einreise von Ausländern in Brasilien auf portugiesischen Schiffen ausschloß. Nach der Restauration der portugiesischen Unabhängigkeit (1640) erlangten Ausländer, insbesondere englische Kaufleute, königliche Privilegien, direkt mit brasilianischen Häfen Handel zu treiben und sogar sich in Brasilien niederzulassen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts stammten drei Viertel der eingeführten Waren von fremden Kaufleuten. Auf einen Protest der geschädigten portugiesischen Kaufleute hin erging 1711 ein königlicher Befehl,

daß ausländische Schiffe nur im Geleit portugiesischer Flotten oder bei Sturmschäden brasilianische Häfen anlaufen dürfen. Pombal machte energische Anstrengungen, die Engländer aus dem brasilianischen Handel zu verdrängen. Dennoch hörten die ausländischen Handelsfahrten nach Brasilien nicht auf. Als der Prinzregent Johann auf der Flucht vor Napoleon in Brasilien eintraf und die Häfen des Landes den Schiffen befreundeter Nationen öffnete, legalisierte er nur einen bestehenden Zustand. Die Gefährdung der Schifffahrtsverbindungen mit Amerika durch Seeraub und Seekriege veranlaßten Spanien und Portugal zu Schutzmaßnahmen, die für die Wirtschaft ihrer amerikanischen Kolonien schwerwiegende Folgen hatten. Im Jahre 1543 führte die spanische Regierung für die Hin- und Rückfahrt das Konvoisystem ein, aber diese Maßnahme wurde in den folgenden Jahren nicht regelmäßig beachtet. Auf Bitten der Sevillaner Kaufleute ordnete Philipp II. im Jahre 1561 an, daß jedes Jahr unter bewaffnetem Schutz zwei Flotten, die eine im Januar und die andere im August, nach Westindien ausfahren. Um die günstigsten Wind- und Wetterverhältnisse für Atlantikfahrten auszunutzen, erhielt dieser Schifffahrtsplan entsprechend den Vorschlägen erfahrener Kapitäne und Steuerleute 1564 folgende abgeänderte Fassung. Die beiden Flotten segeln im April und im August von den spanischen Häfen ab und nehmen gemeinsamen Kurs bis zu den Kleinen Antillen. Die Frühjahrsflotte fährt dann an den Inseln Puerto Rico, La Española und Kuba vorbei, entläßt die nach jenen Häfen bestimmten Schiffe und erreicht ihr Endziel im mexikanischen Hafen Veracruz. Die Sommerflotte biegt nach der Nordküste von Südamerika ab, macht in Cartagena de Indias Zwischenstation und steuert als Endhafen Porto Bello an der Landenge von Panama an. Beide Flotten bleiben den Winter über in Amerika und treffen sich im März in Havanna, um von dort aus in gemeinsamer Fahrt durch die Bahama-Straße und an der Küste von Florida entlang die günstigen Segelwinde für die Fahrt nach Osten anzutreffen. Die Seefahrt von San Lúcar bis Veracruz dauerte wenigstens zwei Monate; mit Einschluß der Zwischenlandungen wurden es etwa drei Monate. Als im 17. Jahrhundert die Kleinen Antillen Stützpunkte feindlicher Nationen geworden waren, nahm Spaniens Schifffahrtsstraße einen nördlicheren Kurs unmittelbar nach Kuba.

Dieses Schifffahrtssystem, wie es Nautik und Politik bestimmt hatten, schloß die La Plata-Gegend und die südamerikanische Pazifikküste von einer Seeverbindung mit dem Mutterlande aus. Dem Gouverneur der La Plata-Provinzen wurde nur durch königlichen Erlaß von 1597 zugestanden, daß zwei Schiffe von Cádiz oder Sevilla aus dorthin zur Versorgung mit lebensnotwendigen Dingen verkehren dürfen. Die Stadt Buenos Aires erlangte 1618 die Erlaubnis, daß alle zwei Jahre zwei Schiffe von hundert Tonnen (*navíos de registro* oder *navíos de permiso*) von dem Mutterland für den Warenhandel ausfahren, was keineswegs regelmäßig erfolgt ist. Im übrigen waren die Gegenden des Rio de la Plata ebenso wie Peru und Chile legal darauf angewiesen, die europäischen Waren auf dem weiten und kostspieligen Umweg

über die Landenge von Panama und die Weiterfracht zur See bis zum Hafen El Callao zu beziehen, wo die Kaufleute von Lima die Waren in Empfang nahmen und weiterverteilten⁵¹⁸.

Dieses Navigationsreglement für die Amerikafahrten brachte viele wirtschaftliche Nachteile. Die Frachtkosten erhöhten sich erheblich durch die hohen Beiträge, die die Kaufleute für die Ausrüstung der Geleitschiffe zu entrichten hatten und die unter dem Namen *avería* nach dem Wert der Warensendung berechnet wurden⁵¹⁹. Die Ausfahrt der jährlichen Flotten verzögerte sich häufig, ja es scheint kaum eine Flotte zum festgesetzten Termin abfahrbereit gewesen zu sein. Die zu verschiffenden Waren trafen mit Verspätung ein oder reichten für eine lohnende Schiffsfracht nicht aus. Bei Verspätung der heimkehrenden Flotten, die den Gold- und Silbererlös für die Warenausfuhr brachten, fehlten den Kaufleuten die Geldmittel zu neuen Warenkäufen für das Exportgeschäft. Manches Jahr fiel überhaupt die Amerikaflotte aus. Trotz vieler Anordnungen gelang es dem Indienrat nicht, mit den Organisationsschwierigkeiten eines staatlich gelenkten Schiffahrtsverkehrs fertig zu werden⁵²⁰. Die Folge war eine unregelmäßige und unzureichende Versorgung der Kolonien mit europäischen Konsumgütern. Andererseits war auch den Sevillaner Monopolkaufleuten an einer Warenknappheit in Amerika gelegen, die ihnen den Absatz zu überhöhten Preisen ermöglichte und alles Risiko durch verlockende Spekulationsgewinne ausglich. Aus dieser Lage wird auch die Aufnahmebereitschaft des amerikanischen Marktes für die Schmuggelwaren aus anderen europäischen Ländern verständlich.

Seit der Thronbesteigung der Bourbonen bahnten sich Reformen an, die den Handel mit Amerika durch Gewährung größerer Freiheiten zu beleben suchten. Im Jahre 1735 wurde das Konvoisystem aufgehoben und 1740 der Seeweg um Kap Horn in den Stillen Ozean gestattet. Seit dem Jahre 1765 wurde stufenweise die Schifffahrt nach den einzelnen Gegenden des spanischen Kolonialreiches freigegeben und außer Sevilla und Cádiz einer Anzahl anderer Häfen des Mutterlandes der direkte Handel mit der Neuen Welt erlaubt. Die Folge war eine außerordentlich starke Zunahme des Schiffsverkehrs und des Warenumsatzes.

Die Zusammenfassung der Handelsschifffahrt in Geleitflotten (*galeones y flotas*) ist nicht eine bloße Maßnahme des Handelsschutzes gewesen, sondern war zugleich als ein Mittel merkantilistischer Wirtschaftspolitik gedacht. Sie sollte sicherstellen, daß die kolonialen Reichtümer, insbesondere die Edelmetallschätze, der spanischen Monarchie erhalten bleiben und nicht ins Ausland abfließen. Aber dieses Schifffahrtssystem ließ sich ebenso benutzen, um einen vernünftigen Ausgleich der Wirtschaftsgüter in allen Teilen der Monarchie herbeizuführen. Man hatte in der spanischen Regierung, wie es eine *Consulta* des Indienrates vom Jahre 1709 darlegt, kein Zutrauen zum freien Handel, der eine ungezügelte und mitleidslose Erwerbsgier entfessele und die Früchte des Handels einigen wenigen kapitalkräftigen Personen vorbehalte. Man meinte ferner, daß die Handelsfreiheit zum Ruin des Handels führe. Es würden den

amerikanischen Reichen viel mehr Waren geboten werden, als sie nach ihrer Kaufkraft gebrauchen könnten, so daß ein solches Überangebot an Waren schwere Verluste für die Kaufleute bringen müsse. Wenn die Regierung aber die Zahl und Tonnage der Schiffe für den Amerikahandel und die Zeit ihrer Ausfahrt festlege, liefere sie auf diese Weise »allen Reichen, Provinzen und Häfen diejenigen Kleidungsstücke und Früchte, die sie bequem konsumieren könnten«⁵²¹.

Allerdings kam man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Erkenntnis, daß nur die Freiheit des Handels den Warenaustausch vermehren könne und daß die freie Konkurrenz unerläßlich sei. Wenn jemand sich bei den Handelsmöglichkeiten verrechne, sei dies seine eigene Schuld. Es blieb aber die Überzeugung, daß eine staatliche Planung in der Verteilung der ökonomischen Produktion innerhalb der Gesamtmonarchie notwendig sei, damit ein reger Handel zwischen den einzelnen Reichen und Provinzen stattfinden könne. Nicht jede Region der Monarchie dürfe dieselben Güter produzieren. Eine *Consulta* des Indienrats vom 5. Juli 1786 kam aus diesen Überlegungen zu der Auffassung: »Beachtet man die Verfassung dieser Monarchie, ist es angemessen, in den amerikanischen Besitzungen die Landwirtschaft und andere Produktionen zu fördern, die dort die Natur in verschwenderischer Fülle hervorbringt und die als Rohstoffe für die Manufakturen und Fabriken Spaniens dienen, womit man zugleich den Handel beider Kontinente pflegt und fördert«⁵²².« In diesem Sinn soll Spanien sich die gewerblichen Tätigkeiten vorbehalten und mit ihren Produkten die Kolonien versorgen.

Die regionale Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Produktion binde, so folgerte man weiter, die Landschaften der Monarchie durch den unerläßlichen Handel aneinander und verbürge am besten den Zusammenhalt des spanischen Imperiums. Diese politische Konsequenz einer planmäßigen Wirtschaftsorganisation hat der Vizekönig Gil de Taboada 1790 deutlich zu erkennen geglaubt. »Es ist gewiß, daß die Sicherheit Amerikas nach der Abhängigkeit zu messen ist, in der es vom Mutterland sich befindet, und diese Abhängigkeit ist im Warenabsatz begründet. An dem Tage, wo die Kolonien selbst alles Notwendige haben, wird ihre Abhängigkeit eine freiwillige sein, und weder die Streitkräfte, die wir dort haben, noch die Milde der Regierung, noch die am besten verwaltete Gerechtigkeit werden genügend sein, um ihren Besitz zu sichern«⁵²³.

Von seiten der Kolonien wird ein solches Wirtschaftssystem als kapitalistische Ausbeutung durch die europäische Industrie, als ›Kolonialismus‹, erscheinen. Für die Staatsmänner des aufgeklärten Absolutismus stellte es sich als ein Mittel dar, ein ausgedehntes überseeisches Imperium ökonomisch rationell zu organisieren und seinen politischen Zusammenhang zu garantieren. In der spanischen Publizistik bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieb es üblich, Amerika nach seinem Wert für den wirtschaftlichen Wohlstand des europäischen Heimatlandes zu betrachten. Jovellanos z.B. betonte, daß die

Kolonien insofern nützlich seien, als sie einen sicheren Absatz für die überschüssige industrielle Produktion des Mutterlandes gewähren⁵²⁴.

Auch die portugiesische Regierung sah sich bei der Unsicherheit des Meeres infolge der Piratenangriffe gezwungen, für einen bewaffneten Schutz der Schiffe Sorge zu tragen. Im Jahre 1571 erging die Anordnung, daß die Schiffe zwischen dem 1. August und dem 31. März jeden Jahres in Verbänden von wenigstens vier Schiffen ausfahren. Dennoch mußte man 1626 im Staatsrat feststellen, daß in den letzten drei Jahren 120 Brasilienschiffe verlorengegangen waren. Im Jahre 1660 erhielt die Organisation des Brasilienhandels in Geleitzügen ihre endgültige Regelung. Es waren besondere Flotten für Pará-Maranhão, Pernambuco, Bahia und Rio vorgeschrieben. Das Konvoisystem blieb bis zur Flucht des Prinzregenten Johann nach Brasilien in Kraft.

b) Die Suche nach Schätzen des Landes und des Meeres. Bergbauliche Tätigkeiten

Die Ausbeutung der Gold- und Silberreichtümer hatte die Spanier in den Anfangszeiten hauptsächlich nach der Neuen Welt gelockt. Nachrichten von aufgefundenen Goldkörnern und Goldklumpen auf der Insel La Española riefen einen Goldsucheransturm hervor. Scharen der Auswanderer, die 1502 mit der großen Flotte des Gouverneurs Ovando auf der Insel eintrafen, eilten sogleich nach den angeblichen Goldgegenden. Jeder hatte seinen Ranzen mit übriggebliebenem Schiffszwieback gefüllt, eine Hacke über der Schulter und einen Napf oder Korb umgehängt. Aber bei den Minengebieten angekommen, mußten die Neulinge einsehen, daß man, wie Las Casas schreibt, nicht das Gold wie Früchte von den Bäumen pflücken kann, sondern daß es in der Erde versteckt liegt. Sie hatten aber keine Kenntnis und Erfahrung über die Lage der Erzadern und mühten sich ab, aufs Geratewohl zu graben und den Sand zu waschen. Als nach einer Woche die Eßvorräte aufgebraucht waren, kehrten die Goldsucher ohne den geringsten Gewinn enttäuscht nach der Hafenstadt zurück. Ohne Technik im Abbau der Edelmetalle war kein wirtschaftlicher Gewinn zu erwarten.

In den Anfangszeiten der Conquista einer Gegend gab es wohl die Chance, durch Tauschhandel mit den Eingeborenen oder durch Plünderung Gold zu erwerben. Die Bewohner Altamerikas kannten die Gewinnung und Verarbeitung des Goldes für Schmucksachen oder Kultzwecke, aber das von ihnen auf diese Weise in Jahrhunderten angesammelte Gold war bald gänzlich oder größtenteils in den Besitz der Spanier gelangt. Weiteres Gold konnte nur durch Arbeit gewonnen werden. Das einfachste Verfahren war die Goldwäscherei aus dem Flußsand, die in primitiver Weise bereits von den Eingeborenen betrieben wurde. Die Spanier ließen die Indianer goldhaltigen Schlamm in Holztröge füllen und durch fließendes Wasser den Sand wegschülen. Mitunter lenkte man den Fluß durch künstliche Dämme ab und legte das Flußbett trocken.

Aber man ging auch bald dazu über, Gold und Silber im Bergbau zu erschließen⁵²⁵. Wo eine Erzader zutage trat, deckte man sie weiter auf oder verfolgte sie unterirdisch in den Berg hinein, indem man Stollen grub. Diese Gänge folgten ohne Plan den Windungen der Erzader und nahmen keine Rücksicht auf Sicherheit und Abwässerung. Überwiegend wurde jedoch die Praxis, senkrechte Schächte in die Erde zu treiben. Den Silberberg von Potosí durchzogen die Gänge und Schächte nach einem zeitgenössischen Vergleich wie Bienenwaben. Während die Indianer, die die Verarbeitung des Eisens nicht kannten, hartes Holz und Hirschgeweih als Arbeitsgerät benutzten, führten die Spanier eiserne Spitzhacken, Brechstangen, Keile und Hämmer ein. Auf dem Andenhochland konnte man die einheimische Sprengtechnik übernehmen. Die Indianer füllten geöffnete Felsspalten mit Wasser, und der Nachtfrost sprengte das Gestein auseinander. Ein größerer Bergbau entwickelte sich erst, als die leichter zu erschließenden Goldvorkommen sich allmählich erschöpften und die gewaltigen Silbererzlager Amerikas bekannt wurden. Im Jahre 1545 fand ein Indianer zufällig die Silberadern des Cerro Rico de Potosí auf dem Andenhochland in 4700 m Höhe. Die an diesem Silberberg erbaute Stadt Potosí, die von der Krone den Titel *Villa Imperial* erhielt und bis zu 160000 Einwohnern anstieg, wurde in Europa zum Inbegriff größten Reichtums⁵²⁶. Fast zu derselben Zeit, im Jahre 1546, begann in Zacatecas die Ausbeute der reichen Silberminen von Nordmexiko⁵²⁷.

Weitere technische Fortschritte förderten den Abbau der Silberlager. Anstelle des mühsamen Zermahlens der Erze in Handmühlen regte der Vizekönig Francisco de Toledo in Potosí 1572 den Bau von Gesteinsmühlen an, die durch Wasserkraft betrieben wurden. Einige reiche Bergwerksunternehmer ließen einen Teich anlegen, in dem sich das Wasser der Sommerregen anstaute, das dann zum Antrieb der Mühlen abgeleitet wurde, womit eine neue Ära in der Silberproduktion Potosís begann. Allmählich wurde ein System von 32 Stauseen nach dem Gebirge hinauf ausgebaut. Im Jahre 1626 richtete ein großer Dammbruch schwere Schäden in den Bergwerksbetrieben Potosís an.

Um das Silber aus den silberhaltigen Erzen auszuscheiden, brachten die Indianer des Andenhochlandes das Erz unter Zusatz von Blei zum Schmelzen. Die Schmelzöfen aus Ton oder Stein wurden auf freien Bergrücken erbaut und waren mit Löchern versehen, durch die der scharfe Nachtwind eindrang und das Feuer anblies. Das in diesen Windöfen (*huayra*) ausfließende Metall mußte durch weitere Schmelzungen gehen, bis man reines Silber erhielt. Es bedeutete eine außerordentliche Erleichterung in der Verarbeitung der Silbererze, als die Spanier in Amerika die Amalgamation einführten, wobei das Silber durch die Amalgamierung mit Quecksilber aus den Erzen herausgezogen und aus den Amalgamen durch Abdestillation des Quecksilbers frei gemacht wird. Die Geschichte dieses technischen Verfahrens ist in der Forschung umstritten. Der Sevillaner Bartolomé de Medina erhielt, wie er selbst schrieb, in Spanien durch Gespräche mit einem Deutschen davon Kenntnis, daß man das Silber den Erzen

ohne Schmelzen und sonstige Läuterungen entziehen kann, und fand 1555 nach mühevollen Versuchen in den Silberbergwerken von Pachuca (Nordmexiko) ein brauchbares Arbeitsverfahren für die Amalgamation der Silbererze. Im Jahre 1550 hatte der Deutsche Kaspar Loman vom Vizekönig von Neuspanien ein Privileg für die Entwicklung eines Verfahrens erhalten, bei dem durch Quecksilber reines Silber aus den Erzen freigemacht wurde. Es gelang ihm in Sultepec, eine technisch verbesserte Methode der Amalgamation zu entwickeln. Im Jahre 1556 gewährte der Vizekönig sowohl Kaspar Loman als auch Bartolomé de Medina die erbetene Erlaubnis, die von ihnen gefundene Methode für den Zeitraum von acht Jahren allein nutzen zu dürfen, wobei also beide einen zeitlich befristeten Schutz für ihre Erfindung erhielten⁵²⁸. Auf Anordnung des Vizekönigs Francisco de Toledo wurde 1572 die Amalgamation auch in Potosí durch Pedro Fernández de Velasco eingeführt, wobei die Bergleute zunächst gegen die Neuerung opponierten. Die große wirtschaftliche Bedeutung dieses technischen Fortschritts liegt darin, daß die Silberproduktion in Amerika beträchtlich anstieg, weil nun auch Erze mit geringerem Silbergehalt rentabel abgebaut werden konnten.

Außer Gold und Silber wurde bald auch Kupfer gewonnen, für das sich ein Bedarf ergab. Die aufblühende Zuckerindustrie brauchte große kupferne Kessel, deren Einfuhr aus Europa sich sehr teuer stellte. Auch Kirchenglocken wollte man in der Neuen Welt gießen. Faktoreien der Welser begründeten mit einem Spanier in Santo Domingo eine Gesellschaft zur Ausbeutung der Kupferminen von Cotoy. Auf Kuba entdeckte man 1530 reiche Lagerstätten von Kupfererz, und 1534 erteilte Karl V. die Erlaubnis, die Kupferminen auszubeuten. Die Behörden der Insel erbaten die Entsendung von Fachleuten, um das Kupfer wie in Deutschland zu gewinnen. Ein Deutscher aus Nürnberg, Hans Tetzl, bemühte sich 1542/43 auf Kuba vergeblich, eine geeignete Schmelzmethode für das Kupfererz zu finden. Als es nach seiner Rückkehr der nürnbergischen Metalltechnik gelang, aus dem mitgebrachten Erz aus Kuba ein brauchbares Kupfer zu gewinnen, schloß Tetzl 1545 mit der spanischen Regierung einen Vertrag, in dem ihm auf zehn Jahre das alleinige Recht der Kupferverhüttung auf Kuba zugesichert wurde. Zur Aufbringung der Kapitalien begründete er die Bergwerks- und Hüttengesellschaft zu Santiago auf Kuba, der außer ihm zwei Brüder und zwei Schwäger und der Kaufmann Lazarus Nürnberger angehörten. Mit deutschen Berg- und Hüttenleuten und nach nürnbergischen Plänen und Methoden baute Tetzl sein Kupferhüttenwerk bei Santiago de Cuba und brachte Produktion und Export des kubanischen Kupfers in Gang. Nach seinem Tode (1571) setzten die Nachfolger in seinem Unternehmen die Kupfergewinnung fort⁵²⁹.

Kupfer wurde während der Kolonialzeit auch in einzelnen Gegenden des amerikanischen Festlandes abgebaut. Die Produktion blieb jedoch gering; sie deckte in Mexiko nicht den Kupferbedarf in der Zuckerindustrie. Zu Ende des 18. Jahrhunderts forderte die Regierung die jährliche Lieferung von Kupfer für

Geschützgießereien und Messingfabriken in Spanien, aber die chilenische Kupferproduktion, die diesen Bedarf decken sollte, war noch recht geringfügig. Die Verhüttung von Eisenerzen erfolgte vereinzelt und in geringem Maße. Der Vizekönig von Neugranada berichtete 1782 von den reichen Eisenerzvorkommen des Landes und stellte zur Erwägung, ob man nicht die Einfuhr schwedischen Eisens in Spanien durch amerikanische Eisenerzlieferungen ersetzen könnte, aber die Regierung verbot die weitere Suche nach Eisenerzen in Amerika, da deren Entdeckung nicht konveniere⁵³⁰.

Für den Betrieb größerer Bergwerke waren hohe Kapitalien erforderlich. In der ersten Zeit war es üblich, daß mehrere Personen ihre Gelder zusammenlegten und gemeinsam ein Erzlager abbauten. Da eine solche Betriebsgemeinschaft die Kosten für eine sich ausdehnende Produktion nicht aufbringen konnte, bildete sich ein Partnerschaftssystem heraus, wobei ein Geldmann (*aviador*) das Kapital als Hypothek hergab und ein Bergwerksunternehmer das Minengelände zur Verfügung stellte und den Abbau der Erze übernahm. Später entstanden Privatbanken, *Bancos de Plata*, die den Bergleuten Kredite gaben. Dafür mußte alles gewonnene Silber an die Bank abgeliefert werden, die den Gegenwert auf der Grundlage des gesetzlichen Silberpreises gutschrieb und beim Verkauf des Silbers an die königliche Münze einen mitunter erheblichen Gewinn herausholte. Das mangelnde Kapital des Mutterlandes wurde im 16. Jahrhundert teilweise durch die Beteiligung ausländischer Handelshäuser an der Finanzierung der amerikanischen Edelmetallgewinnung beigebracht⁵³¹.

Im 18. Jahrhundert machte sich in Peru ein beträchtlicher Rückgang der Produktion im Bergbau bemerkbar. Besonders stark war der Verfall der Minen in Potosí, wo die Silbergewinnung von 70 auf 40 Tonnen je Jahr absank. Die *Villa Imperial de Potosí*, einst die größte Stadt Südamerikas, zählte am Ende der Kolonialzeit nur noch 30 000 Einwohner. Es wirkte sich verhängnisvoll aus, daß die Produktion an Quecksilber in den Minen von Huancavelica stark zurückging und Potosí mit diesem Metall aus Europa und selbst aus China versorgt werden mußte. Die Kapitalien wurden aus dem Bergbau zurückgezogen. Das gesamte Wirtschaftsleben wurde mit dem Versiegen der Edelmetallproduktion gelähmt. Man verglich damals Peru mit Rußland, das trotz der gewaltigen Ausdehnung seiner Grenzen im Elend versank. Nach einem Bericht des Vizekönigs aus dem Jahre 1791 gab es in Peru 588 Silberbergwerke und 69 Goldbergwerke, von denen aber die meisten nur kleine Betriebe waren, in denen auf gut Glück gegraben wurde. Insgesamt waren in die Matrikel des Vizekönigreichs 728 Bergleute eingetragen, aber drei Viertel von ihnen seien, so berichtete der Vizekönig, nichts anderes als armselige Arbeiter, die mit ein paar einfachen Werkzeugen sich abmühen, etwas Gold oder Silber zu finden. Dabei liefere für Peru die Gewinnung der Edelmetalle den einzigen exportfähigen Artikel, um Handel zu treiben und die notwendige Einfuhr von Konsumgütern zu bezahlen⁵³². Für die Peruaner ist nach den Worten des Vizekönigs der Bergbau zu ihrem eigenen Glück unerlässlich, wenn man das Glück nicht darin sehe, in Höhlen und

Wäldern wie wilde Tiere zu leben. »Die Förderung der Bergwerke und die vorzugsweise Arbeit in ihnen sind eine absolute Notwendigkeit⁵³³.«

In der Tat war man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bemüht, die Edelmetallförderung mit neuen Maßnahmen zu beleben. Es mußte die technische Rückständigkeit im amerikanischen Berg- und Hüttenwesen beseitigt werden. Die spanische Regierung beauftragte 1786 den Leiter des mexikanischen Bergwesens, Fausto de Elhuyar, der ebenso wie sein Bruder Juan an der Bergakademie zu Freiberg in Sachsen studiert hatte, in Deutschland wissenschaftlich gebildete Berg- und Hüttenfachleute und praktische Steiger und Werkmeister für eine Tätigkeit im spanischen Amerika anzuwerben. Drei Gruppen von Bergleuten wurden zusammengestellt und vertraglich verpflichtet. Die eine reiste unter Leitung des Bergingenieurs Friedrich Sonnenschein nach Mexiko, die zweite kam unter dem Bergingenieur Dietrich nach Neugranada und die dritte unter dem Berg- und Hüttendirektor Freiherrn von Nordenflicht war für Peru bestimmt. Eine der Aufgaben dieser Kommissionen war, die sog. Fässeramalagation des Wiener Geologen Edler von Born einzuführen, die schneller und gründlicher das Silber aus den Erzen ausschied und sparsamer im Quecksilberverbrauch als das alte Patioverfahren war. Die Tätigkeit dieser deutschen Fachkräfte zur Entwicklung des amerikanischen Bergwesens stieß auf große Schwierigkeiten. Die einheimischen Bergleute waren Neuerungen abgeneigt und zeigten sich mißtrauisch und sogar feindlich gegen die Ausländer, die »fremden Professoren«. Diese wiederum äußerten rückhaltlos ihre Meinung über den alten Schlendrian und die unmöglichen Betriebsverhältnisse in den amerikanischen Bergwerken und über die unglaubliche Unwissenheit in der Hüttentechnik und verletzten durch ihre als Arroganz empfundene Kritik, der ein Verständnis für die besonderen Verhältnisse und Menschen fehlte. Die deutsche Hilfe hat wohl durch eine bessere Anleitung und Ausbildung der Bergleute einige technische Fortschritte allmählich einführen können, aber unter den gegebenen Umständen waren eine Modernisierung der Bergwerksbetriebe und eine Steigerung ihrer Produktion nicht rasch zu erreichen⁵³⁴.

Die Regierung traf noch andere Anordnungen zur besseren technischen Ausbildung der Bergleute. Sie billigte insbesondere die Gründung der privilegierten Korporation *Cuerpo y Tribunal de Minería* in Mexiko (1776), die dem Bergbau beträchtliche Vorteile sicherte und das Ansehen dieses Berufsstandes erhöhte. Diese bergmännische Standesgenossenschaft veranlaßte die Ausarbeitung der *Ordenanzas de Minería* von 1783, die ein umfassendes Reglement des Bergbauwesens enthielten und auch für Guatemala, Neugranada und Peru Gültigkeit erlangten. Der *Cuerpo de Minería* eröffnete 1792 in Mexiko eine Fachschule für den Bergbau. Sein Einfluß zeigte sich in dem Ansteigen der Gold- und Silbergewinnung in Mexiko⁵³⁵.

Der Meeresboden in der Nähe westindischer Inseln und Küsten barg einen nicht weniger kostbaren Schatz als das Gold und Silber der Berge. Bereits Kolumbus hatte auf seiner dritten Reise an der Küste von Cumaná gegenüber

der Insel Margarita im Tauschhandel mit Indianern einige Perlen erworben. Die Kunde von den Perlenfunden erregte in Spanien Aufsehen und veranlaßte Sevillaner Kaufleute zur Ausrüstung von Expeditionen für den Perlenhandel. Man erzählte sich von dem Perlenreichtum der Neuen Welt Wunderdinge. Dann aber bemächtigten sich die Bewohner von Santo Domingo dieses Geschäftes und machten durch königliche Lizenzen für einige Jahrzehnte die Ausbeutung der Perlenvorkommen zu ihrer Domäne. Sie erwarben die Perlen zunächst im Tauschhandel, begründeten 1515 die Niederlassung und spätere Stadt Neu-Cádiz auf der Insel Cubagua und begannen die Perlenfischerei mit Hilfe von Indianern und Negersklaven. Die Perlenfischer tauchten an einem Seil befestigt und mit einem Stein beschwert für 50–80 Sekunden in die Meerestiefe, rissen oder schnitten die Perlmuscheln vom Boden ab und sammelten sie in umgebundene Körbe. Sie wiederholten das Tauchen hintereinander etwa alle zwei Minuten bis zur Ermüdung. Es war ein gefährlicher Beruf. Abgesehen von Angriffen der Meerestiere erlagen die Taucher den durch den starken Wechsel des Luftdruckes hervorgerufenen Schädigungen der Lunge. Wegen der zahlreichen Todesfälle verbot die Krone, einen freien Indianer gegen seinen Willen für die Perlenfischerei zu verwenden. Bei dem Tauchen von Indianer- und Negersklaven sollte jede Vorsicht beachtet werden. Wenn aber die Todesgefahr bei ihnen nicht zu vermeiden sei, solle die Perlenfischerei eingestellt werden, »denn wir achten, wie es recht ist, die Erhaltung ihrer Leben viel höher als den Gewinn, der uns von den Perlen kommen kann«⁵³⁶.

Um die Kosten und Gefahren der Perlenfischerei zu vermindern und einen besseren Ertrag zu erzielen, probierte man verschiedene technische Erfindungen aus. Nikolaus Federmann, der deutsche Konquistador von Venezuela, versuchte es am Kap Vela mit einer von ihm ausgedachten Harke. Verschiedene Erfinder aus Spanien, Italien und Frankreich boten im 16. Jahrhundert ihre Konstruktionen von Tauchapparaten an, die die Idee der Taucherglocke vorausnahmen, aber alle Versuche ihrer Verwendung für die Perlenfischerei scheiterten.

Die Perlengewinnung auf der Insel Cubagua erreichte in den Jahren zwischen 1530 und 1535 ihren Höhepunkt. Dann machte sich die Erschöpfung der Perlmuschelbänke bemerkbar. Die Insel Margarita trat das Erbe Cubaguas an. Ferner wurden auf dem gegenüberliegenden venezolanischen Festland Perlmuschelbänke entdeckt, die sich von dem Rio Hache bis zum Kap Vela erstreckten. Zu Ende des 16. Jahrhunderts betrug das jährliche Fünftel, das dem König aus den Erträgen der Perlenfischerei in Venezuela zustand, 100000 Dukaten. Philipp II. erließ 1591 ein Reglement für den rationellen Betrieb der Perlenfischerei. Auch im 17. Jahrhundert hörte die Ausbeute von Perlen in Venezuela nicht auf⁵³⁷.

In der wirtschaftlichen Erschließung Brasiliens erlangten die Edelmetalle zunächst keine Bedeutung. Die Suche nach sagenhaften Gold- und Silberschätzen im brasilianischen Hinterland verlief erfolglos. Man fand wohl

Waschgold in den Flüssen, aber die Ausbeute blieb enttäuschend. Da entdeckten Paulistaner Bandeiranten im Jahre 1693 reiche Goldlager im heutigen Staat Minas Gerais. Phantastische Nachrichten verbreiteten sich über diese Goldfunde. Man erzählte, daß man nur einen Grasbüschel herauszureißen und zu schütteln brauchte, um das begehrte Edelmetall zu haben. In Matto Grosso schien Gold so reichlich vorzukommen, daß man es, so hieß es, aus der Erde holen könne, wie man Sahne von der Milch abschöpft. Im Jahre 1725 kam Gold auch im Lande Goiás zutage. Der große Ansturm der Goldsucher setzte ein. Der Abbau der goldhaltigen Erze wurde für ein dreiviertel Jahrhundert zum Mittelpunkt aller wirtschaftlichen Betätigung und wirkte sich in dem Verfall der Agrarwirtschaft, insbesondere der Zuckerproduktion, aus. Die Erträge der brasilianischen Goldproduktion sind schwer zu errechnen. Alexander v. Humboldt schätzte den Wert der gewonnenen Edelmetalle während des 18. Jahrhunderts auf 194 Millionen englische Pfund, und der deutsche Bergfachmann Eschwege kam in seinen Berechnungen auf 130 Millionen Pfund für die Zeit von 1600 bis 1820. Das ›goldene‹ Zeitalter Brasiliens ging bald zu Ende. Die Goldlager der Oberfläche erschöpften sich schnell. Die primitiven Abbaumethoden machten es fast unmöglich und auch unwirtschaftlich, die tiefer in die Erde führenden Erzadern zu erschließen.

Einen anderen unerwarteten Reichtum brachten die Diamanten, die zuerst 1729 im Golddistrikt von Minas Gerais entdeckt worden sind und sich im Flußbett oder Flußufer fanden. Brasilien ist in der neueren Zeit das erste Produktionsland von Diamanten gewesen, die bisher nur in geringen Mengen durch den Handel aus Indien nach dem Abendland kamen. Der Wert der von 1729 bis 1801 aus Brasilien exportierten ungeschliffenen Diamanten wird auf etwa 10 Millionen Pfund geschätzt.

c) Ackerbau und Viehzucht

Da in den Anfängen aller europäischen Kolonisationen Amerikas der allgemeine Wunsch die Auffindung von Gold, Gewürzen und anderen exotischen Produkten und die baldige Heimkehr mit den dort erworbenen Reichtümern waren, fehlte zunächst der Anreiz zur Begründung von Ackerbaukolonien. Aber die Umstände zwangen die Auswanderer bald zu bäuerlichen Arbeiten. Die ersten spanischen Niederlassungen auf den Westindischen Inseln lebten noch zu einem guten Teil von Weizenlieferungen aus dem Mutterland, aber so umfangreiche und kostspielige Schiffsfrachten konnten den Spaniern nicht mehr für ihre Ernährung helfen, als sie sich über den weiten amerikanischen Kontinent ausbreiteten. Fern von der Heimat und ohne Aussicht auf einen hinreichenden Verpflegungsnachschub fristeten die Ankömmlinge ihr Leben von den Nahrungsmitteln, die ihnen die Eingeborenen im Tauschhandel anboten oder die sie ihnen gewaltsam wegnahmen. Größte Entbehrungen und der Hungertod drohten ihnen in Gegenden, wo selbst primitiver Agrarbau der Eingeborenen

fehlte. Erst unter diesem äußersten Zwang der Nahrungsmittelbeschaffung wandten sich die iberischen Auswanderer der Landwirtschaft zu. Wo jedoch eine seßhafte Eingeborenenbevölkerung vorhanden war, vermieden es die Kolonisten nach Möglichkeit, mit eigenen Händen zu arbeiten, und überließen den Indianern den Feldbau. Die Spanier lebten wesentlich von der landwirtschaftlichen Produktion der Indianergemeinschaften. Die Tributeleistungen der Indianer einer *Encomienda* versorgten nicht nur den Haushalt des *Encomenderos* mit Lebensmitteln, sondern die überschüssigen Naturalien wurden auch auf den städtischen Märkten verkauft. Wenn die Indianer ihre Tribute in Edelmetallen oder in bar aus ihrem Arbeitslohn entrichteten, klagten die Spanier bald über die Verknappung von Lebensmitteln, da die Eingeborenen es nun nicht mehr nötig hatten, über ihren Eigenbedarf hinaus das Land zu bebauen oder Vieh zu züchten.

Die Ernährungsbasis, die die indianische Landwirtschaft für die Spanier bedeutete, wurde sodann durch den rapiden Rückgang der Eingeborenenbevölkerung gefährdet. In Neuspanien z.B. machte sich aus diesem Grunde in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ein Mangel an Lebensmitteln bemerkbar. Die spanischen Landwirtschaften, die sich bisher meist mit dem Anbau von Weizen und der Viehzucht befaßt hatten, wurden darum veranlaßt, ihre Produktion zu erweitern, und konnten auf gute Einnahmen rechnen, da die Konkurrenz der billigen indianischen Lebensmittel meist wegfiel. Diese günstige Konjunktur trug zur Ausbildung der spanischen Latifundien bei, zu deren Bewirtschaftung es noch ausreichende indianische Arbeitskräfte gab und außerdem Negersklaven eingesetzt wurden⁵³⁸. Noch größere Gewinnchancen eröffneten sich der Landwirtschaft, als ihre Produkte nicht mehr allein dem lokalen Konsum dienten, sondern nach anderen amerikanischen Gegenden und selbst nach dem Mutterland exportiert werden konnten. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Westindischen Inseln z.B. fanden durch die Eroberungszüge nach dem amerikanischen Festland starken Absatz und führten damit zu einer günstigen Wirtschaftskonjunktur auf den Großen Antillen. Seit 1575 fanden die Agrarprodukte Chiles in Peru einen Absatz. Die Versorgung des peruanischen Marktes insbesondere mit Weizen gab Anreiz zur Ausdehnung des agrarischen Anbaus und machte die Landwirtschaft zum wichtigsten Faktor des chilenischen Wirtschaftslebens. Allgemein wirkte sich ein intensiverer interamerikanischer Handel zumal zwischen verschiedenartigen Klimazonen in einem gesteigerten Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus.

Von schicksalhafter Bedeutung für die Entwicklung der Landwirtschaft wurde der Bergbau. Wo die Illusion von reichen Gold- und Silberschätzen schwindet oder Edelmetallvorkommen mehr oder weniger rasch sich erschöpfen, werden die Konquistadoren und ersten Siedler gezwungen, sich aus dem Ackerbau und der Viehzucht eine Existenz zu sichern. Wenn aber erneut reichhaltige Gold- und Silberminen entdeckt werden und in den Minendistrikten eine zahlreiche

Bevölkerung zusammenströmt, entsteht ein rasch ansteigender Bedarf an Lebensmitteln. Da häufig die Lagerstätten der Mineralien sich in trockenen Zonen oder rauen Gebirgsgegenden befinden, profitiert eine weitere Umgebung aus dieser Konjunktur der Landwirtschaft. Die harte Arbeit in den Bergwerken erforderte vor allem eine kräftige Fleischnahrung. Die Rinderhäute fanden eine mannigfache Verwendung im Bergwerksbetrieb. Ebenso benötigte man viele Zugtiere. Die enge Verbundenheit von Bergbau und Viehzucht ist eine typische Erscheinung der spanischen Kolonisation. Sobald sich Nachrichten von Gold- und Silberfunden verbreiteten, setzten sich sogleich Herden von Groß- und Kleinvieh nach der betreffenden Region in Bewegung. Die Besitzer von Ackerländereien und Viehherden machten bei den hohen Preisen für ihre Produkte gute Geschäfte und zogen einen erheblichen Teil des gewonnenen Goldes und Silbers in ihre Taschen.

Ein besonderes Beispiel für diese Verhältnisse ist die Silberstadt Potosí mit 120-150000 Einwohnern. Auf dem Andenhochland in einer Höhe von über 4000 m gedeihen keine Kulturpflanzen. Weizen, Mais, Obst und Gemüse mußten von den tiefergelegenen Tälern aus beträchtlicher Entfernung herangeschafft werden. Die Lieferungen stammten aus kleineren und mittleren Wirtschaften (*chacras*), die teils in spanischem, teils in indianischem Besitz waren. Aber das agrarische Versorgungsgebiet von Potosí reichte noch viel weiter. Von der pazifischen Küste aus Arica kamen Trockenfisch, Weintrauben, Zucker und Fruchtkonserven. Ebenso lieferten östliche Andentiefeländer, Santa Cruz de la Sierra und Tucumán, ihre Ernten nach Potosí. Rinder- und Schafherden wurden aus Paraguay und der Provinz Buenos Aires nach dem Andenhochland getrieben. Das Silber von Potosí gab Anlaß zur Entstehung eines agrarischen Großraumes, der vom Pazifik bis zum Atlantik reichte⁵³⁹.

Die Spanier führten frühzeitig europäisches Getreide und Gemüse in den von ihnen entdeckten und besiedelten Gegenden Amerikas ein und pflanzten die ihnen aus der Heimat bekannten Fruchtbäume an. Die Akklimatisation europäischer Nutzpflanzen machte manche Schwierigkeiten. Der Weizen, der den Spaniern das gewohnte tägliche Brot lieferte, gedieh nicht auf feuchten Tropenböden. Sein Anbau auf den Westindischen Inseln brachte keinen Erfolg, ergab aber in den Tälern des Andenhochlandes und in den Ebenen der gemäßigten Zone gute Ernten. In Mexiko wurde die Gegend von Puebla im fruchtbaren Atlixo-Tal Mittelpunkt des Weizenanbaus. Die Umgebung der Stadt Mexiko wies ebenfalls ausgedehnte Weizenfelder auf, die bei künstlicher Bewässerung zwei Ernten im Jahr erbrachten. In vielen Gegenden Perus, z.B. in der Nähe von Lima, erwies sich der Getreideanbau als sehr lohnend, aber um 1687 trat eine Getreidekrankheit auf, so daß nunmehr Chile in noch viel stärkerem Maße Weizen nach Peru liefern konnte. Jenseits der Anden bauten die Provinzen Cuyo und Tucumán Getreide an. Für den La Plata-Raum kam das Zeitalter des Weizens erst nach Ende der Kolonialzeit. Die Indianer lehnten Getreidebau als etwas Fremdes ab, so sehr die Behörden sich bemühten, sie zum

Anbau von Weizen und zum Gebrauch des Pfluges an Stelle des Grabstockes zu veranlassen. Sie blieben bei der Bestellung ihrer Felder mit Mais, der die Hauptnahrung der Eingeborenen weiterhin bildete, während die Weißen und Mestizen Weizen verbrauchten. Von übrigen Getreidearten erlangte der Hafer als Futter für die Pferde einige Bedeutung im Ackerbau.

Neben dem Weizenbrot wollten die Spanier den Wein in der Neuen Welt nicht missen. Der hohe Preis des aus Spanien eingeführten Weines gab besonderen Anlaß zur Anpflanzung von Weinreben. Bereits Christoph Kolumbus nahm 1493 Stecklinge von Weinreben nach Westindien mit, die aber dort ebenso wenig gediehen wie der Weizen. Auch in Mexiko war das Klima nicht günstig, um die Weintrauben zu voller Reife zu bringen. Erst weiter nördlich, in den sog. *Provincias Internas de Oriente* und den Missionen Kaliforniens fanden sich geeignete Anbaugelände für den Wein. Das hauptsächlichste Produktionsgebiet für Weine lag im Vizekönigreich Peru. Zuerst erfolgte der Weinbau im Tal von Lima, aber die besten Weine Perus kamen aus den Tälern von Nazca, Ica, Pisco und Arequipa. Auch der chilenische Wein zeigte gute Qualitäten. Ein reiches Weinland wurde die Gegend von Mendoza in der Provinz Cuyo, die Wein und Branntwein bis nach Córdoba, Santa Fe und Buenos Aires lieferte. Anfangs begünstigte die Regierung den Weinbau in Amerika und ordnete 1531 an, daß jedes ausfahrende Schiff eine bestimmte Zahl von Rebenschößlingen hinübernehme. Die große Ausdehnung der Weinkulturen, die sich an der pazifischen Küste von Chile bis Paite in der Nähe der heutigen ekuadorianischen Grenze hinzogen, und die billigen Preise der südamerikanischen Weine veranlaßten jedoch Maßnahmen, um den Weinbau in den Kolonien zu beschränken. Philipp II. befahl dem Vizekönig von Peru, keine Erlaubnis zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Weinbergen mehr zu geben, und Philipp III. wiederholte 1610 diese Anordnung, damit der Handel mit spanischen Weinen nicht aufhöre und die amerikanischen Reiche in der Abhängigkeit vom Mutterlande bleiben⁵⁴⁰. Erfolg haben solche Verbote kaum gehabt. Die Regierung stellte fest, daß die Bewohner Perus dennoch viele Weinberge angelegt haben, wollte sie aber wegen dieser Zuwiderhandlungen nicht bestrafen, sondern Milde walten lassen, wenn die Schuldigen jedes Jahr zwei Prozent des Ernteertrages an die königlichen Kassen entrichteten⁵⁴¹.

Zur spanischen Küche gehörte auch das Olivenöl. So wurden alsbald aus Sevilla Ölbaumgewächse nach den Antillen und dem amerikanischen Kontinent gebracht. In Mexiko hat während der gesamten Kolonialzeit der Ölbaum geringe Verbreitung gefunden, aber in Peru sind ausgedehnte Olivenkulturen entstanden. Auch in einzelnen Gegenden Chiles und im Gebiet von Mendoza entwickelte sich der Ölbaumanbau. Die Oliven wurden meist als Früchte verbraucht, denn die spanischen Siedler hatten bei der Knappheit des importierten Olivenöls ihre Küche bald auf tierische Fette umgestellt. Erst später wurden Mühlen eingerichtet, um das Öl aus den Früchten zu gewinnen.

Leichter als Weizen war der Reis in Amerika zu akklimatisieren, da ihm die feucht-heißen Tropenlandschaften sehr zusagten. Die Schnelligkeit, mit der die Spanier im 16. Jahrhundert die europäischen Gemüsearten über den gesamten amerikanischen Kontinent hin bekanntgemacht und angebaut haben, hat die Bewunderung Alexander von Humboldts hervorgerufen. Spanische Zitrusfruchtarten entwickelten sich hervorragend.



© Abb. 18: Indianer beim Reisschälen

Die europäischen Getreide-, Gemüse- und Fruchtarten, die die Spanier in der Neuen Welt einführten, dienten dem dortigen Verbrauch. Allein das Zuckerrohr, das mit den ersten Kolonisationen nach Amerika kam, lieferte so bedeutende Ernten, um den europäischen Markt mit Zucker zu versorgen und dem Mutterland großen Kapitalgewinn zu bringen. Dieser kapitalistische Agrarbetrieb, der ein wichtiger Antrieb zur europäischen Expansion in Übersee gewesen war, hatte zunächst auf den portugiesischen und spanischen Atlantikinseln Eingang gefunden. Durch Prinz Heinrich den Seefahrer wurde Madeira zur ersten atlantischen Zuckerinsel, und von Madeira gelangte das Zuckerrohr nach den Kanarischen Inseln, die als die »Zuckerinseln« in Europa bekannt wurden. Von den Kanaren nahm Christoph Kolumbus 1493 Zuckerrohrstecklinge nach der Insel La Española mit, die dort gut gediehen⁵⁴². Aber die westindische Handelsfaktorei war nicht an agrarischen Kolonisationen

interessiert. Nach ihrer Liquidierung versuchten private Unternehmer seit etwa 1501 den Anbau von Zuckerrohr auf La Española und gewannen mit primitiven Hilfsmitteln eine Zuckermelasse. Um 1515 kamen kanarische Techniker der Zuckerindustrie nach Westindien. Als auf der Insel La Española die Goldgewinnung zurückging, wandten sich die Kolonisten zwischen 1520 und 1530 stärker der Kultivierung des Zuckerrohres zu, und bis 1580 stieg die Zuckerproduktion auf der Insel beträchtlich an⁵⁴³. Um 1545 gab es bereits zahlreiche Zuckerrohrmühlen, die *Ingeniös* hießen, wenn sie mit Wasserkraft betrieben, oder den Namen *Trapiches* hatten, wenn sie durch die Zugkraft von Tieren an einem Göpelwerk in Bewegung gesetzt wurden. Die Insel Puerto Rico produzierte ebenfalls Zucker, und auch auf Kuba wurde seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mit diesem Anbau begonnen.

Die Entwicklung der Zuckerindustrie war durch ihre hohen Betriebskosten erschwert. Der Chronist Fernández de Oviedo schätzt den durchschnittlichen Wert eines *Ingenio*, zu dem unter anderem große Kupferkessel gehörten, auf 15 000 Golddukaten und beziffert die Investition für ein besonders großes Unternehmen mit 50 000 Golddukaten. Diese Kapitalien konnten von einzelnen Unternehmern oder Gesellschaften schwer aufgebracht werden, aber die Krone gewährte Kredite, die in der Zeit Karls V. rund 6000 Golddukaten betrugen, sowie sonstige finanzielle Vergünstigungen für die Einrichtung von Zuckermühlen. Eine so kostspielige Anlage war nur im Großbetrieb rentabel. Auf einer Zuckerplantage lebten bis etwa 500 Personen. Die Plantagenbesitzer erlangten die Stellung einer einflußreichen Herrenschaft in der kolonialen Gesellschaft und machten bei den steigenden Zuckerpreisen in Europa ein gutes Geschäft. Die Zuckerkonjunktur hielt auch in den folgenden Jahrhunderten der Kolonialzeit an und wurde durch die Verbreitung des Kaffee- und Teetrinkens begünstigt. Zucker wurde aus einem Luxus zu einem Artikel des täglichen Bedarfs.

Im Anbau des Zuckerrohres vollzogen sich während der lateinamerikanischen Kolonialzeit regionale Wandlungen. Auf Kuba z.B. ging es mit der Zuckerindustrie während des 17. und des größten Teils des 18. Jahrhunderts recht langsam voran. Dann setzte zwischen 1790 und 1795 der große Boom des kubanischen Zuckers ein, nachdem die Negerrevolution im französischen Haiti die Plantagen der weißen Herren zerstört hatte. In Mexiko führte den Zuckerrohranbau bereits Hernán Cortés ein, der auf seinen ausgedehnten Besitzungen verschiedene *Ingeniös* einrichtete. Später erhielten die Vizekönige Anweisung, diesen Anbau zu fördern und entsprechendes Land denjenigen zuzuteilen, die Zuckermühlen errichten wollten. Die hauptsächlichen Gebiete der Zuckerproduktion lagen südlich der Stadt Mexiko in der Senke von Cuernavaca, erstreckten sich nach einigen warmen Gegenden von Michoacán und nach dem südlichen Nueva Galicia und fanden sich in Atlixo und der Provinz Jalapa. Es wird geschätzt, daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Mexiko von 50 bis 60 *Ingeniös* etwa 3000 bis 5000 Tonnen Zucker jährlich produziert

worden sind. Der mexikanische Zucker konnte wegen der erhöhten Transportkosten nicht mit dem Zucker der Westindischen Inseln auf den europäischen Märkten konkurrieren und war wesentlich für den lokalen Konsum bestimmt, denn Zuckerwaren erfreuten sich in Mexiko großer Beliebtheit. Die Zuckerplantagen wuchsen sich zu großen Gutswirtschaften aus und trugen zur Ausbildung des Latifundienwesens bei. Auch die religiösen Orden, die über Kapitalien verfügten, begründeten große Betriebe der Zuckerwirtschaft. Insbesondere die Jesuiten schufen bedeutsame Musteranlagen für diese agrarisch-industrielle Produktion⁵⁴⁴.

Das Zuckerrohr wurde auch in Peru bald nach der Eroberung eingeführt und gedieh besonders in einzelnen Tälern der Küste, aber auch in der Gegend von Arequipa, Ayacucho und Cuzco sowie in Santa Cruz de la Sierra. In Lima waren Vorliebe und Genuß von Süßigkeiten außerordentlich groß. Vergeblich versuchte der Stadtrat durch Verbote diesen Luxus einzuschränken. Nach dem La Plata-Gebiet brachte der Konquistador Juan de Garay einen Fachmann der Zuckergewinnung mit, und das Land bei Asunción erwies sich für Zuckerrohrpflanzungen als recht geeignet. Die Zuckereinfuhr aus Brasilien ruinierte jedoch den in Paraguay begonnenen Zuckerrohranbau. Ende des 18. Jahrhunderts sind die Zuckerrohrpflanzungen in den Provinzen Córdoba und Jujui durch die Initiative der Intendanten sehr gefördert worden.

Die Neue Welt lieferte Europa ihm bisher unbekannte Genußmittel, die den Kolonialländern erhebliche Handelseinnahmen verschafften. Der Kakao, der bei den Indianern der Andengebiete ein Hauptnahrungsmittel war, wurde in Spanien und anderen europäischen Ländern ein beliebtes Getränk. Der Kakastrauch war in zentralamerikanischen Gegenden heimisch. Die Zone des Kakaobaus, der vorwiegend als Monokultur in großen Kakaoplantagen erfolgte, erstreckte sich über Guatemala und El Salvador und zog sich hauptsächlich an der pazifischen Küste von Soconusco bis Sonsonate hin. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts gingen die Ernten infolge Raubbau des Bodens erheblich zurück. Südamerika wurde nunmehr wichtigster Kakaoproduzent. Zunächst erlangte das Hinterland von Guayaquil eine beherrschende Stellung in der Erzeugung von Kakao. Dann gewann der Kakao von Caracas und der venezolanischen Küste eine überragende wirtschaftliche Bedeutung. Zu Ende der Kolonialzeit waren in Venezuela mehr als 30 000 ha mit Kakao bebaut. Alexander v. Humboldt spricht von etwa 16 Millionen Kakaosträuchern. Der Anbau erfolgte in ausgedehnten Plantagen, die von Negersklaven und anderen abhängigen Arbeitskräften bestellt wurden und deren Besitzer, die Kakao-Barone (die sog. *Gran-Cacao*), eine einflußreiche Stellung in der Gesellschaft einnahmen. Ein großer Teil der Kakaoernte wurde exportiert. Regelmäßige Schiffsverbindungen mit Veracruz sorgten dafür, daß die Mexikaner das bei ihnen besonders beliebte Kakaogetränk erhielten. Die *Compañía Guipuzcoana de Caracas* brachte den venezolanischen Kakao nach Spanien. Kakaogetränk wurde mit Vanille gewürzt, die eine einheimische Pflanze der Neuen Welt ist und die

man in Guatemala und später in den mexikanischen Provinzen Oaxaca und Veracruz anbaute⁵⁴⁵.

Erst zu Ende der Kolonialzeit begann der Kaffee größere wirtschaftliche Bedeutung zu gewinnen. Die Holländer pflanzten den im südlichen Abessinien heimischen Kaffeestrauch in Surinam an, und von dort schmuggelten Franzosen keimfähige Kaffeebohnen nach Französisch-Guayana. Um 1720 wurde der Kaffee auf den französischen Antilleninseln, insbesondere auf Haiti, angebaut. Holländer und Franzosen stellten die Ausfuhr von Samenbohnen unter Todesstrafe. Aber die weitere Verbreitung des Kaffeeanbaus in der Neuen Welt war nicht aufzuhalten. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gelangte der Kaffee von Haiti nach Kuba, wo man ihn zunächst als Zierstrauch und für medizinische Zwecke anbaute. Erst mit den französischen Flüchtlingen, die sich vor dem Negeraufstand auf Haiti (1790) retten konnten, nahmen die Kaffeeanpflanzungen auf Kuba größeren Umfang an. Durch Propaganda und Prämien wurde das Interesse an der Vermehrung der Kaffeeplantagen gesteigert⁵⁴⁶. Besonders begehrt wurde der auf der Insel Puerto Rico geerntete Kaffee. Auch in Costa Rica und Venezuela breiteten sich die Kaffeeplantagen aus.

Ein seit den Anfängen sehr umstrittenes Genußmittel, der Tabak, kam ebenfalls als Kolonialware aus der Neuen nach der Alten Welt, und der wachsende Tabakkonsum in Europa hat die koloniale Erschließung Amerikas vorangetrieben. Christoph Kolumbus lernte bereits auf seiner ersten Reise die merkwürdige Sitte der Eingeborenen, Rauch aus einem angezündeten Krautstengel zu ziehen, kennen. Anfänglich haben nur die Neger die indianische Sitte des Tabakrauchens nachgeahmt, denn die Europäer sahen darin einen Brauch von Wilden. Die Tabakpflanze wurde in Europa zunächst als Zierde der Gärten bekannt. Den Tabakblättern schrieb man nach indianischer Überlieferung medizinische Wirkung zu, ja der Tabak galt als Allheilmittel. Der Genuß des Tabaks ließ sich aus gesundheitlichen Gründen rechtfertigen. Schließlich wurden Tabakrauchen und Tabakschnupfen zum Zeichen der Vornehmheit. Der hohe Preis des Tabaks in Europa erlaubte solchen Luxus nur den Wohlhabenden. Der exotische Brauch des Tabakgenusses bekundete einen hohen Rang in der Gesellschaft.

Es war vergeblich, wenn in der Öffentlichkeit gegen die neue Mode des Tabaks angegangen wurde. Für Las Casas war der Tabak »ein häßliches Laster«, und der Italiener Benzoni nannte ihn ein »pestilenziales und lasterhaftes Gift des Volkes«. Nicht umsonst, so dichtete der Engländer J. Barclay, habe die gütige Natur diese »schädliche und schreckliche Pflanze, deren pestilenzialischer Qualm Tod ausströmt, von uns in so entfernten Ländern verborgen gehalten. Nun kommt uns diese Plage, als ob es in der Alten Welt nicht Krieg, Hunger und Pestilenz genug gebe, um uns zu töten«⁵⁴⁷. Der Sultan der Türkei, der Zar von Rußland und der Schah von Persien verhängten die Todesstrafe für das Tabakrauchen. In Spanien machte die Gegnerschaft gegen den Tabak wenig Eindruck, und die Inquisition brachte keinen, der das Teufelskraut genoß, auf

den Scheiterhaufen. Die Einbürgerung der Sitte des Tabakrauchens und Tabakschnupfens in europäischen Ländern wurde zu einem wichtigen Faktor des amerikanischen Wirtschaftslebens.

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts setzte ein rascher Aufschwung der Tabakkulturen im spanischen Amerika ein. Die ältesten Anbauggebiete erstreckten sich von Cartagena de Indias westlich bis nach Neuspanien hin und östlich an der Festlandküste entlang⁵⁴⁸. In Venezuela war der Tabak das erste Agrarprodukt, das in größerem Umfang kapitalistisch ausgewertet wurde. In Neugranada ist während der beiden ersten Jahrhunderte der spanischen Herrschaft Tabak an verschiedenen Stellen angebaut worden⁵⁴⁹. Der kubanische Tabak, meist im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb von weißen Pflanzern angebaut, erwarb bereits im 17. Jahrhundert den Ruf, von besserer Qualität als der Virginiatabak zu sein. Als 1791 die neue Hochkonjunktur für Zucker einsetzte, gingen die Tabakkulturen auf Kuba rapide zurück⁵⁵⁰.

Andere pflanzliche Genußmittel der Neuen Welt fanden nur durch den einheimischen Konsum wirtschaftliche Bedeutung. Der Mate-Tee, der aus den Blättern einer Stechpalmenart gewonnen wird, wurde der Reichtum Paraguays und weithin bis nach Peru und Chile verkauft. Unter den Indianern Südamerikas war das Kauen der Blätter des Cocastrauches weit verbreitet. Der Inkakaiser hatte das Cocakauen durch Verbote eingeschränkt, aber nach dem Zusammenbruch des Inkareiches gaben sich die Indianer ungehemmt dem Genuß dieses Narkotikums hin. Sie glaubten auch an die magische Kraft der Coca, die darum auch bei ihren religiösen Riten und bei dem Heilungszauber eine Rolle spielte. Der Anbau des Cocastrauches wurde von den spanischen Kolonisten bald als ein lohnendes Geschäft erkannt. Das Hauptanbaugebiet der Coca befand sich östlich von Cuzco im Andentiefland. Die Spanier bewirtschafteten die Cocaplantagen durch Zwangsarbeit der Indianer des kalten Andenhochlandes, die infolge des Klimawechsels massenweise dahinstarben. Missionare, unter ihnen auch Las Casas, führten eine lebhafte Kampagne gegen den Cocagenuß und die schlechten Arbeitsbedingungen der Mita-Indianer in den Cocaplantagen. Die interessierten Pflanzler dagegen beschworen den König, solchen Vorstellungen nicht nachzugeben, denn nur Cocablätter seien für die Indianer ein lockender Lohn für die Arbeit in den Silberminen, und ohne Coca würde es kein Peru geben und das Land sich entvölkern. Außerdem sei Coca eine Gabe Gottes, da sie das Empfinden von Hunger und Durst nehme. Die Entscheidung Philipps II. in diesem Widerstreit der Meinungen und Interessen war ein Kompromiß. Die Sitte des Cocakauens wurde nicht als unmoralisch und schädlich verboten, aber die Indianerzwangsarbeit in den Cocastrauchplantagen 1560 gesetzlich abgeschafft⁵⁵¹.

Die Spanier haben auch verschiedene gewerbliche Nutzpflanzen von Europa nach Amerika gebracht. Der Hanf, den man insbesondere zur Herstellung von Schiffsseilen benötigte, wurde seit Mitte des 16. Jahrhunderts in Gegenden Mexikos, Neugranadas, Quitos und Chiles angebaut. Weniger ausgedehnt war

der Anbau von Lein, obgleich es nicht an Projekten fehlte, Leinwand in den Kolonien für die Bekleidung als Ersatz ausländischer Baumwollstoffe herzustellen. Die in Amerika wild wachsende Baumwolle, die die Indianer spannen und für die Herstellung von Kleidungsstoffen, Hängematten usw. verwendeten, nutzten alsbald die spanischen Kolonisten für den agrarischen Anbau aus; in manchen Gegenden bildete diese Betätigung ihren einzigen Unterhalt. Baumwolle wurde auch nach Spanien exportiert, und die Krone gewährte um die Mitte des 18. Jahrhunderts Zollvergünstigungen bei der Einfuhr amerikanischer Baumwolle insbesondere für die katalanischen Textilmanufakturen.

Wie die Suche nach Farbstoffen, die die wachsende europäische Tuchindustrie so dringend benötigte, zu den Triebkräften der überseeischen Entdeckungsfahrten gehört hatte, so hofften auch die Spanier in Amerika pflanzliche Farben für die Zubereitung der heimischen Textilien zu finden. Bereits von der Insel La Española holten sie eine Art Brasilholz, das zur Herstellung einer roten Farbe verwendet wurde. Die besten Farbhölzer im spanischen Amerika fanden sich an der Küste von Campeche (Yukatan). Für die Blaufärbung der Stoffe war in Europa besonders der Indigo begehrt, der aus tropischen krautigen und strauchigen Schmetterlingsblütlern gewonnen und aus Asien in geringen Mengen und zu sehr teuren Preisen eingeführt wurde. Zwei europäische Landschaften, Thüringen und die Umgebung von Toulouse, produzierten den Waid, dessen Staudensaft einen sich an der Luft bläuenden, indigoartigen Farbstoff enthält. Bei den Reichtümern, die Produktion und Handel der gesuchten Pflanzenfarben einbrachten, versuchten alsbald einzelne Unternehmer die Chance, in der Kolonisation Amerikas ein Gebiet für die Versorgung Europas mit Farbstoffen zu erschließen⁵⁵². Durch einen *Asiento* mit Karl V. erlangten die Deutschen Heinrich Ehinger und Albert Kuhn 1535 das Monopol, auf eigene Kosten in Neuspanien Waid und Safran anzubauen. Die deutschen Unternehmer beauftragten den Sevillaner Alonso de Herrera mit der Anlage der Waid- und Safranzpflanzungen, die sich in der Gegend von Jalapa konzentrierten. Das Unternehmen erwies sich als ein wirtschaftlicher Fehlschlag. Neben Schwierigkeiten durch Lokalbehörden, Mangel an indianischen Arbeitskräften und Veruntreuungen hatte an diesem Mißerfolg die Tatsache Schuld, daß die schlechte Qualität des gelieferten Färberwaides seinen Absatz in Europa unmöglich machte. Die technischen Kenntnisse, die in der Alten Welt durch lange Erfahrungen mit dem Waidanbau erworben worden waren, ließen sich nicht im Augenblick auf ein Kolonialland mit Eingeborenen einer andersartigen Zivilisationsstufe übertragen.

Im Jahre 1560 entdeckte Pedro de Ledesma eine in Neuspanien heimische Indigofera-Art und erhielt von der Krone das Monopol für den Indigoanbau, für dessen Bewirtschaftung er sich mit Martin Cortes, Marqués del Valle, zusammenschloß. Nach Aufhebung des Monopols im Jahre 1572 breiteten sich die Indigokulturen über die heißen Zonen Neuspaniens und besonders in

Yukatan aus. Einen großen wirtschaftlichen Erfolg brachte der Indigoanbau auch in Guatemala. Ein neuer Typ der Koloniallandschaft war mit den ausgedehnten Indigo-Plantagen entstanden⁵⁵³.

Einen hochwertigen karminroten Farbstoff lieferten die Koschenille-Kulturen. Man pflanzte in Mexiko strauchige Kakteenarten, übertrug auf die Blätter die Brut der Schildlaus und sammelte nach drei Monaten die sich rasch vermehrenden Tiere ein. Aus etwa 70 000 Insekten gewann man ein Pfund Farbstoff. Es ist berechnet worden, daß 1561 die Indianer der Provinz Tlaxcala wöchentlich 175 kg Koschenille zum Werte von 900 Goldpesos auf den Markt brachten. Koschenille galt für ebenso kostbar wie Gold und Silber⁵⁵⁴.

Viel schneller noch als die eingeführten Pflanzen verbreiteten sich die europäischen Haustiere über die Neue Welt. Pferd, Rind, Schaf, Schwein, Ziege, Esel, Hund, Katze, Geflügel und andere gezähmte Tierarten wanderten mit den Spaniern nach den überseeischen Besitzungen, bereicherten mit neuen Spezies die Fauna Amerikas und schufen dort wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung europäischer Wirtschaftsformen. Seit der zweiten Reise des Kolumbus sind Pferde nach Westindien transportiert worden, aber bereits 1507 schrieb der Gouverneur an den König, daß es nicht nötig sei, weiter Pferde nach der Insel La Española zu schicken. Von dort wurden Puerto Rico, Jamaika und Kuba mit Pferden versorgt, und die Inseln wiederum lieferten die Pferde für die Eroberer und Besiedler des amerikanischen Kontinents⁵⁵⁵. Das Pferd hatte in der Conquista eine große militärische Bedeutung gehabt und blieb als Reit- und Packtier zur Beförderung von Personen und Lasten unentbehrlich. In der Stadt zog es die Kutschen der Vornehmen. Aber als ausdauernder, anspruchsloser und gangsicherer erwies sich das Maultier, die Kreuzung von Esel und Pferd. Es wurde vor allem als Zugtier für die Warentransporte verwendet. Die Aufzucht von Maultieren wurde zu einem besonders lohnenden Geschäft der Viehwirtschaft. Für die Landarbeit benutzte man meist das Rind als Zugtier. Im La Plata- Gebiet und in Neumexiko spannte man Ochsen vor die großen zweirädrigen Karren, die auf den schlechten Wegen über weite Entfernungen die Handelswaren beförderten. Schlachtbare Tiere, insbesondere Rind und Schwein, ermöglichten eine reichliche Fleischnahrung, die die Indianer vor der europäischen Kolonisation nur sehr wenig gekannt hatten. Kuh und Ziege gaben insbesondere für Säuglinge die tierische Milchnahrung, die in Altamerika überhaupt gefehlt hatte. Schafe gediehen nicht in tropischen Niederungen, fanden aber in den Hochtälern Mexikos und Perus sowie in Chile und in der La Plata-Region günstige Lebensbedingungen.

Die ungeheuer rasche Vermehrung des eingeführten Viehs, durch die Üppigkeit der Weiden begünstigt, ist eine erstaunliche biologische Erscheinung. Der Chronist Fernández de Oviedo stellte fest, daß die Haustiere in Amerika weit besser gediehen als im Mutterland. Die Neue Welt schien ein Paradies der domestizierten Tiere zu werden, die, kaum eingepfercht und wenig behütet, häufig davonliefen, in völliger Freiheit aufwuchsen und verwilderten. Sie paßten

sich in der natürlichen Auslese den Umweltbedingungen an, wurden widerstandsfähiger gegen Krankheiten und zeigten mit der Zeit bestimmte morphologische Veränderungen. Das wild lebende Vieh (*ganado cimarrón*) war herrenloses Gut und durfte frei gejagt und erlegt werden. In Buenos Aires, wo aus den wenigen Haustieren, die bei dem Weiterzug der Überlebenden der Expedition des Pedro de Mendoza 1541 zurückgelassen worden waren, das *ganado cimarrón* sich 1585 auf etwa 80000 Stück vermehrt hatte, war die Erlegung dieses Viehs ein Recht der Stadtbürger und der Söhne und Erben der Konquistadoren. Der *Cabildo* erteilte Lizenzen zum Fangen des verwilderten Viehs. Als die Viehbestände knapper wurden, verbot er für bestimmte Zeit das Schlachten von *ganado cimarrón*. Das frei sich umhertreibende Vieh wurde mitunter eine schwere Plage für die Siedlungen. Auch die Maisanpflanzungen der Indianer wurden von eindringenden Tieren zerstört.

Die starke Vermehrung der Viehbestände hatte ein rapides Absinken der Viehpreise zur Folge. Ein Pferd, das in den Zeiten der Conquista ein Vermögen wert war, kostete in einzelnen Gegenden fast nichts mehr. Die Fülle des Schlachtviehs führte zu einem solchen Überangebot an Fleisch, daß es um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Santo Domingo 30mal weniger kostete als in Spanien. Der Stadtrat von Mexiko verbot verschiedentlich, Fleisch unter dem festgesetzten Mindestpreis zu verkaufen. Reichliche Fleischnahrung war darum auch bei armen Leuten wie bei den Indianern möglich und üblich. Bei den niedrigen Viehpreisen blieb die Viehwirtschaft nur noch im Großbetrieb rentabel. Handelswert hatten fast nur die Häute und das Fett. Bei den Schlachtungen blieb das Fleisch meist unverwertet und diente wilden Hunden und Geiern zum Fraß. Die Fleischkonservierung durch Einsalzen kam erst zu Ende des 18. Jahrhunderts auf.

Der Viehreichtum ging in späteren Zeiten stark zurück. Die Gründe liegen in einer Erschöpfung und Verunkrautung der Weiden durch die massenhaften Herden, in der sinnlosen Abschachtung von Vieh und in der Vernichtung junger Tiere durch die zahlreichen wilden Hunde. Der *Cabildo* von Buenos Aires ordnete an, daß kein Bewohner mehr als einen Hund halten dürfe und daß herrenlose Hunde erschossen werden. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts begann das *ganado cimarrón* der Gegend von Buenos Aires zu verschwinden. Dafür gingen die Besitzer der großen *Estancias* zu einer intensiveren Viehzucht über. Insgesamt erbrachte die Viehwirtschaft besonders in Mexiko, in den venezolanischen Llanos und in den Pampas des La Plata-Raumes nach den Edelmetallen den größten Reichtum im spanischen Amerika⁵⁵⁶.

Ackerbau und Viehzucht waren wie im spanischen Mutterland getrennte Landwirtschaftsbetriebe, und ihre Interessen waren häufig entgegengesetzt. Nach den Worten des *Cabildo* von Buenos Aires sei die Aussaat auf *Estancias* ebenso nachteilig wie die Benutzung von Ackerboden für Viehweiden, weil es sich um zwei völlig verschiedene Dinge handelte, die ohne genaue Trennung nicht gedeihen können. Wie in Spanien wurde die Nutzung der

Gemeindeweiden allen Bürgern freigegeben und die Weidefreiheit auf Brach- und Stoppelland gesetzlich festgelegt. Es war untersagt, die Felder einzuhegen, damit das Vieh auf ihnen nach der Ernte ungehindert weiden kann. Um Flurschäden möglichst zu vermeiden, bemühten sich die Behörden, die Viehwirtschaften nach unbestellten Gebieten abzudrängen. Neue *Estancias* durften nur zugeteilt werden, wenn sie nicht in der Nähe von Indianersiedlungen lagen. Der Vizekönig Velasco von Neuspanien ließ in Toluca die Ländereien der Indianer und Spanier durch eine zehn Meilen lange Mauer trennen, um Weideschäden auf den Anbauten der Eingeborenen zu vermeiden. Der Kampf zwischen sesshaften Ackerbauern und Wanderhirten des spanischen Mutterlandes wiederholte sich in den Kolonien. Auch in der Neuen Welt entstand die Einrichtung der *Transhumanz*. So zogen z.B. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jährlich im September mehr als 200000 Schafe der Gegend von Querétaro (Mexiko) 300 bis 400 km nach den frischen Weiden des Sees Chapala und nach dem westlichen Michoacán und kehrten im Mai wieder zu ihren *Estancias* zurück. Ebenso wanderten saisonmäßig die Herden vom mexikanischen Hochland nach den Niederungen von Veracruz.

Auf Anregung des *Cabildo* der Stadt Mexiko und auf Betreiben einflußreicher Viehzüchter ordnete die Krone 1537 die Einführung der *Mesta* an, um alle Arten der Viehzucht zu fördern. Die im Auftrage des Vizekönigs durch einen *Oidor* der *Audiencia* abgefaßten Ordonnanzen der *Mesta* wurden vom *Cabildo* gebilligt, 1542 vom König bestätigt und 1574 revidiert. Einzelne Bestimmungen der amerikanischen *Mesta* wichen vom Vorbild des Mutterlandes ab. So wurde in Mexiko die *Mesta* nicht eine Organisation aller Viehbesitzer, sondern die Mitglieder mußten *Estancieros* sein, also Viehweiden besitzen. Indianer waren von der *Mesta* ausgeschlossen. Obgleich die Krone ursprünglich beabsichtigt hatte, die *Mesta* in allen Teilen ihres amerikanischen Reiches einzuführen, blieb diese Organisation der Viehzüchter auf Mexiko beschränkt. In Amerika ist die *Mesta* nicht zu einer politischen Macht wie in Spanien geworden, hat aber auf das Wirtschaftsleben einen beträchtlichen Einfluß ausgeübt⁵⁵⁷.

Die Seidenraupenzucht, die bestimmte klimatische Verhältnisse voraussetzt, hat von allen hispano-amerikanischen Provinzen allein in Mexiko größeren Erfolg gehabt. Geistliche und weltliche Autoritäten förderten hier die Ausbreitung der Seidenkultur. Der erste Bischof von Mexiko, Zumárraga, bat 1537 die Regierung, verheiratete Morisken der Gegend von Granada zu entsenden, damit sie sich in den Indianerorten niederlassen und die Eingeborenen die besten Methoden der Seidenraupenzucht lehren. Der erste Vizekönig von Neuspanien, Antonio de Mendoza, wollte erreichen, daß Mexiko soviel Seide produziere, daß es mit Spanien darin rivalisieren könne. Er traf entsprechende Vereinbarungen mit einem erfahrenen Seidenerzeuger aus Murcia, Hernando Martín Cortés, der sich verpflichtete, in den Provinzen Huejotzingo, Cholula und Tlaxcala 100000 Maulbeerbäume anzupflanzen und mit Hilfe der Indianer die Seidenraupenzucht zu betreiben. Durch staatliche

Förderung ist in der Tat um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Gewinnung der Rohseide in Mexiko zu einer bleibenden wirtschaftlichen Betätigung geworden. In einer Zeit, wo die Aussichten auf die Auffindung reicher Gold- und Silberschätze schwanden, bot die Seidenproduktion, die ein geringes Betriebskapital und niedrige Arbeitskosten erforderte, lukrative Gewinne. Um die Jahrhundertwende geriet jedoch die Seidenerzeugung in eine ernste Krise. Die chinesische Seide, die über die Philippinen nach Mexiko kam, der Mangel an Arbeitskräften und das wachsende Mißtrauen der spanischen Regierung gegen Manufakturen, die den Absatz der Seidenstoffe des Mutterlandes gefährden mußten, erklären den raschen Rückgang der gewonnenen Rohseide. Im Jahre 1596 erhielt der Vizekönig von Neuspanien die Anweisung, die weitere Anpflanzung von Maulbeerbäumen zu verhindern. Schließlich ordnete der königliche Erlaß vom 29. Mai 1679 an, daß die Seidenweberei in Mexiko eingestellt und die Maulbeerbäume gefällt werden müssen. Es sind keine Nachrichten überliefert, daß die Maulbeerpflanzungen tatsächlich zerstört worden sind, aber wir wissen, daß es im 18. Jahrhundert in der Provinz Mixteca weiterhin Maulbeerbäume gab⁵⁵⁸.

Da in Brasilien bis zum 18. Jahrhundert keine nennenswerten Gold- und Silbervorkommen entdeckt worden sind, ergab sich bis zu dieser Zeit keine agrarische Konjunktur aus der Belieferung bevölkerter Bergbaudistrikte mit Lebensmitteln. Weizen gedeiht nicht im Klima Brasiliens, abgesehen von den damals noch nicht erschlossenen Gebieten von Rio Grande do Sul. Im Amazonasbecken erlaubt die Natur überhaupt keine Entwicklung der Landwirtschaft. Im kolonialen Brasilien sind Hunger und Unterernährung bei der großen Masse der Bevölkerung typische Erscheinungen gewesen.

Die größeren Agrargebiete mit den fruchtbarsten Böden dienten dem Zuckerrohranbau. Die Aussicht, Zucker in der Neuen Welt zu produzieren und gewinnbringend in Europa zu verkaufen, machte überhaupt erst die Kolonisation Brasiliens ökonomisch attraktiv. Obgleich die Spanier so frühzeitig mit der Kultivierung des Zuckerrohrs in Amerika begannen, sind nicht die von ihnen kolonisierten Gebiete zu den hauptsächlichen Zuckerexporteuren geworden, sondern die Portugiesen in Brasilien haben bis weit in das 17. Jahrhundert hinein Europa und selbst Spanien in erster Linie mit Zucker versorgt. Martim Afonso de Sousa brachte Zuckerrohrpflanzen aus Madeira nach Brasilien und richtete 1533 in seiner Kapitanie S. Vicente die erste mit Wasserkraft betriebene Zuckermühle ein. Er bediente sich dazu auch deutsch-niederländischer Fachleute und Geldgeber. Im Jahre 1550 übernahm das Handelshaus Erasmus Schetz die Ländereien und die ›Zuckermühle des Statthalters‹, die nunmehr *Engenho de S. Jorge dos Erasmos* hieß und von dem Deutschen Peter Roesel verwaltet wurde⁵⁵⁹. In Pernambuco wurde 1542 die erste Zuckermühle gebaut. Das nordöstliche Brasilien entwickelte sich zum hauptsächlichen Produktionsgebiet des Zuckers. Im Jahre 1612 zählte man hier insgesamt 170 Zuckermühlen⁵⁶⁰. Über anderthalb Jahrhunderte bildete der

Zuckerrohranbau fast die einzige Grundlage des brasilianischen Wirtschaftslebens. Nach zeitweisem Rückgang der Produktion infolge der Goldfunde, die die Menschen in Massen von der Küste nach dem Landesinneren lockten, setzte zu Ende des 18. Jahrhunderts wiederum ein Aufschwung der Zuckerproduktion ein. Neue Gebiete, wie die Gegend von São Paulo, wurden für diesen Anbau erschlossen.

In geringerem Umfang entwickelte sich seit Anfang des 17. Jahrhunderts der Anbau von Tabak, der nicht nur nach Europa exportiert wurde, sondern auch in Afrika als Tauschmittel zum Erwerb von Sklaven diente. Große Chancen für bisher agrarisch nicht genutzte Zonen eröffneten sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem Anbau der Baumwolle, deren Export nach Europa einen Hauptreichtum Brasiliens ausmachte. Reis wurde besonders aus dem Gebiet von Maranhão ausgeführt. Seit 1775 dehnte sich der Kaffeeanbau langsam aus. Der Kaffeebaum gedieh besonders gut auf den vulkanischen Böden des brasilianischen Binnenlandes und begünstigte so die Erschließung des Landesinneren. Die Wirtschaft Brasiliens entwickelte sich durch die Versorgung Europas mit tropischen Agrarprodukten, deren Monokulturen zur Bodenerschöpfung führten.



© Abb. 19: Kaffeernte; Szene aus dem Leben der Negersklaven in Brasilien

Die Viehzucht spielte nur eine sekundäre Rolle, wenn sie auch für die Ernährung der Bevölkerung von Wichtigkeit war. Wegen der Zuckerrohrkulturen in den fruchtbaren Küstenlandschaften wurde die Viehwirtschaft nach den klimatisch ungünstigen, regenarmen Gegenden des Landesinneren abgedrängt. Anzahl und Qualität des Viehs blieben gering. Erst weiter im Süden, in den heutigen Staaten São Paulo und Paraná, boten sich für die Viehzucht bessere Verhältnisse. Eine günstige Konjunktur ergab sich für die Viehzüchter durch die Fleischversorgung der zahlreichen Bevölkerung, die nach Entdeckung der Goldminen in jenen Gegenden zusammenströmte. Die Viehzucht dehnte sich nach dem Nordosten aus, wo sich in Piauí die besten Weideverhältnisse fanden. Die Viehwirtschaft hat wesentlich dazu beigetragen, daß sich die portugiesische Herrschaft über das weite Hinterland Brasiliens festigte. Nach dem Verfall des Goldbergbaus wurde Minas Gerais zum Zentrum für Milchgewinnung und Käsebereitung. Im 18. Jahrhundert erfolgte von São Paulo aus die Erschließung der Region von Rio Grande do Sul für die Viehwirtschaft; dabei bildeten Gewinnung und Export der Rinderhäute die wichtigste Einnahme.

d) Gewerbliche Tätigkeiten

Die Entstehung von Gewerben und Manufakturen in den überseeischen Kolonien entsprach nicht der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Mutterländer. Aber auch unter den Auswanderern nach Amerika bestand kaum eine Neigung, sich in gewerblichen Arbeiten zu betätigen. Aufbau und Ausweitung irgendeiner industriellen Produktion waren keine Triebkräfte in den spanischen und portugiesischen Kolonisationen. Die Kolonialstadt im iberischen Siedlungsraum ist im ökonomischen Sinne keine Gewerbestadt, sondern eine Konsumentenstadt, in der die öffentlichen Beamten und Angestellten von ihren Gehältern leben und die *Encomenderos* die Tribute ihrer Indianer aus der Umgebung verausgaben. Im übrigen betreibt eine breitere Schicht der Stadtbürger Ackerbau und Viehzucht, so daß es sich in einem erheblichen Maße um Ackerbürgerstädte handelt.

Ein städtisches Gewerbe war aber unerläßlich, um die Bewohner mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Es bildeten sich die verschiedenen Handwerke, in denen neben Menschen europäischer Herkunft Indianer, Neger und Mischlinge arbeiteten. Der Bedarf an Arbeitskräften in den städtischen Handwerken gab Veranlassung zu einer stärkeren ökonomischen Integration der verschiedenrassigen Bevölkerungen. Die einzelnen Handwerke organisierten sich in Zünften. Auf Verlangen der betreffenden Handwerker und im Interesse der städtischen Verbraucher erließen die *Cabildos* die entsprechenden Zunftordnungen, die der Bestätigung durch die königlichen Behörden bedurften. Die politisch-ökonomische Bedeutung und die soziale Einschätzung der einzelnen Handwerke sind in dem Text ihrer besonderen

Zunftordnungen miteinander in Verbindung gesetzt und kommen in den Aufnahme- und Prüfungsbedingungen zum Ausdruck⁵⁶¹.

Das staatliche Interesse war besonders stark bei der Tätigkeit der Gold- und Silberschmiede, denn die Verarbeitung von Gold und Silber berührte in hohem Maße die königlichen Finanzen. Zugleich machten Wert und Kunstfertigkeit ihrer Erzeugnisse die Gold- und Silberschmiede zur reichsten und angesehensten Handwerkerzunft, die den Namen *Noble Arte de la Platería* annahm. Sie forderten in Mexiko, daß niemand zur Meisterprüfung zugelassen werden dürfe, der nicht nach allen vier Ahnen spanischer Herkunft sei. Der Vizekönig schränkte aber den geforderten Nachweis von der Reinheit des Blutes insofern ein, indem er bestimmte, daß Indianer, Neger, Mulatten und Mestizen nicht geprüft werden dürfen, aber als Gehilfen tätig sein können. Die Regierung trug ebenfalls stärker der wirtschaftlichen Lage Rechnung, wenn sie die von der Zunft geforderte Bestimmung ablehnte, die Indianern, Mestizen und Mulatten, die häufig sich in den Goldschmiedearbeiten sehr geschickt erwiesen, untersagen sollte, eigene Werkstätten einzurichten. Künstlerische und kunstgewerbliche Leistungen hoben auch den Stand der Maler, Bildhauer, Holzschnitzer und Vergolder hervor, die bei der Ausschmückung der Kirchen und Patrizierhäuser viel Arbeit fanden. Die Maler behielten sich in ihrer Zunftordnung vor, nur Spanier als Lehrlinge anzunehmen. Den Indianern war es aber erlaubt, sich in den verschiedenen Kunstfertigkeiten frei zu betätigen.

Je größere Bedeutung und Zuverlässigkeit im Dienste für das Gemeinwohl ein Handwerk geltend machen konnte, um so höher war sein Anspruch auf soziale Achtung und so rigoroser die Verweigerung der Gleichberechtigung für die farbige Bevölkerung in den Zünften. Die Tuchpresser machten z.B. geltend, daß ihr Handwerk eine Vertrauenssache sei und viel Betrug begangen werden könne, wenn in diesen Beruf unzuverlässige Personen hineinkämen. Mit dieser Begründung schlossen ihre Zunftsatzen von der Zulassung zur Meisterprüfung Neger, Indianer, Mestizen und Mulatten aus und erlaubten die Lehre und Gesellenarbeit in diesem Handwerk nur noch den Mestizen. Bei der großen Zahl und Bedeutung der Pferde war der Hufschmied sehr gesucht und angesehen. Da er überzeugt war, eine edle Tätigkeit auszuüben, schrieb seine Zunft vor, daß Hufschmiedemeister nur reinblütige und makellose Spanier sein dürfen. Das Gerben der vielen Rinderhäute erforderte zahlreiche Arbeitskräfte. Da diese Arbeit von den Spaniern nicht geschätzt war, erlaubte die Zunftordnung der Gerber, daß auch Neger und Indianer die Meisterprüfung ablegen. Niedrige Berufe, die harte körperliche Anstrengung erforderten wie die Arbeit der Maurer und Zimmerleute, waren den Indianern, Negern und Mischlingen überlassen.

Eine besondere Bedeutung erlangte die lokale Gewerbetätigkeit in der Herstellung von Textilien. Das Mutterland vermochte nicht die wachsende weiße Bevölkerung hinreichend und regelmäßig mit Webwaren zu versorgen und außerdem für die Indianer, denen es verboten wurde, nackt zu gehen,

Kleidungsstücke zu liefern. Unter diesen Umständen duldeten die Regierungen die Entstehung kolonialer Manufakturen, soweit diese als Ersatz und Ergänzung der Versorgung durch das Mutterland dienten und nicht mit den europäischen Exporten konkurrierten. Die Kolonialbehörden selbst förderten die Einrichtung von Webereien. So legte der erste Vizekönig von Neuspanien, Antonio de Mendoza, die Grundlagen der Tuchfabrikation in Mexiko, wozu er Merinoschafe aus Kastilien einführen ließ⁵⁶². Die Begründung einer Tuchmühle (*obraje*) durfte aber nur mit Genehmigung des Königs oder Vizekönigs erfolgen. Bereits im Jahre 1544 wird aus Mexiko berichtet, daß die Spanier große Tuchmühlen errichten, um verschiedene Arten von Wollstoffen herzustellen. Sie beschäftigten dort Indianer, die vielfach zwangsweise zu dieser Arbeit herangezogen und gewaltsam in den Betrieben zurückgehalten wurden. Als die spanische Krone 1601 die Beschäftigung der Indianer in den *Obrajes* gesetzlich verbot, ersetzte man vielfach die indianischen Arbeitskräfte durch Negersklaven.

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts hatte die Tuchherstellung in Mexiko einen großen Aufschwung genommen. Der König erhielt Berichte, daß »die Verfertigung von Tuchen in Puebla de los Angeles dermaßen in Zunahme ist, daß man mit ihnen jenes Land versorgt und teilweise sogar Peru, womit der Handel dieser (europäischen) Reiche geschwächt wird«. Philipp II. befahl dem Vizekönig, Anordnungen zu treffen, daß diese Tuchfabrikation nicht weiter zunähme. Der Vizekönig versprach, Maßnahmen zu ergreifen, um die Produktion von Tuchen einzuschränken, ohne sie gänzlich zu verbieten und dem Lande einen wirtschaftlichen Wohlstand zu nehmen⁵⁶³. Es blieb bis Ende der Kolonialzeit das unlösbare Problem, die notwendige Entwicklung kolonialer Industrien mit dem Wirtschaftsinteresse des Mutterlandes in Übereinstimmung zu bringen.

Nach der Festigung der Verhältnisse in dem eroberten Peru wurde auch dort die Einrichtung von Tuchmühlen erlaubt. Es war damals eine Zeit, wo die Cortés von Kastilien 1548 und 1551 eine Förderung der Textilfabrikation in Peru und Mexiko wünschten, da die spanischen Exporte nach Amerika zu einer Verknappung und Verteuerung der Webstoffe im Mutterlande führten⁵⁶⁴. Große Fortschritte machte die Tuchindustrie in Quito, die ihre Stoffe nach weiten Gebieten Perus und nach dem La Plata-Raum ausführte. Die Indianer kannten bereits vor der Ankunft der Europäer die Baumwollweberei. Die Spanier richteten selbst Webstühle für die Verarbeitung der Baumwolle ein und verbesserten die Webtechnik.

Das koloniale Textilgewerbe nahm aber nur einen zeitweiligen Aufschwung, und seine Konjunktur unterlag raschen Schwankungen. Zeitweise ordnete die Regierung die Schließung von *Obrajes* an, erlaubte dann aber wieder gegen Zahlung einer Geldsumme die Suspendierung dieser Maßnahme. Handelserleichterungen des Mutterlandes und zunehmender Schmuggelhandel brachten ein solches Angebot europäischer Textilien in Amerika hervor, daß für die geringeren Qualitäten der lokalen Produktion kein hinreichender Absatz

mehr war. Andererseits wirkte die Unterbrechung europäischer Einfuhren belebend auf die gewerblichen Tätigkeiten in den Kolonien. Die Kriege zwischen Spanien und England im 18. Jahrhundert und dann die napoleonischen Kriege riefen in Amerika einen großen Mangel an Textilien und anderen Importgütern hervor und trieben die Amerikaner an, die eigene Produktion zu steigern und sich durch die günstigen Warenpreise zu bereichern. Schon in der Kolonialzeit haben Kriege in Europa die Industrialisierung in Lateinamerika mächtig vorangetrieben.

Es fehlte im 18. Jahrhundert nicht an der Einsicht, daß die Begründung von Textilmanufakturen eine unerläßliche Notwendigkeit ist, um Bestand und Wachstum der Bevölkerung im kolonialen Amerika zu sichern. Man stellte z.B. für Chile fest, daß nur der vierte Teil der Bevölkerung in Ackerbau und Viehzucht Beschäftigung finden kann und daß die gleiche agrarische Produktion in ganz Amerika deren Absatz unmöglich macht. Gewerbliche Betriebe schaffen dagegen neue Arbeitsmöglichkeiten und steigern damit zugleich den Konsum der landwirtschaftlichen Erzeugnisse⁵⁶⁵. In den fünf Jahren von 1786 bis 1790 waren durch die Registerschiffe von Cádiz nach El Callao Waren im Werte von 46000000 Pesos gebracht worden. Die Kaufmannschaft des Konsulats von Lima beklagte sich, daß diese Warenmenge nicht abgesetzt werden konnte oder mit Verlusten verkauft werden mußte, und hielt eine Herabsetzung der Wareneinfuhren für notwendig. Der Vizekönig von Peru wandte dagegen ein, daß bei einer Bevölkerung des Vizekönigreichs Peru von 1400 000 im Jahresdurchschnitt pro Kopf etwa sieben Pesos von den eingeführten Waren entfallen. Mit diesem geringen Betrag könne ein Indianer selbst mit Erzeugnissen des Landes nicht einmal die notwendigsten Kleidungsstücke kaufen, die er im Jahre brauche. Es sei das Interesse des Staates, daß der Konsum so hoch wie möglich ansteige und daß alle Bewohner Beschäftigung und angemessene Existenz erlangen. Um die Kaufkraft zu erhöhen, müsse die Produktion des Landes gesteigert werden. Für Peru komme hierfür die Förderung des Bergbaus in Frage, der Arbeit verschafft und die Zahlungsmittel für die Wareneinfuhren aus Spanien liefert. Die Kaufkraftsteigerung in Peru durch die Entwicklung eigener Manufakturen sei jedoch mit dem spanischen Handelssystem unvereinbar. Die Arbeit des Handwerkers in Amerika, so erklärt der Vizekönig, ist schädlich und für das Mutterland unnütz⁵⁶⁶.

Die Gründung von Manufakturen in Amerika erschien auch zur Beseitigung sozialer Mißstände angebracht. Hunger und Elend begünstigten die sittliche Verwahrlosung in den unteren Schichten der Bevölkerung. Die Kirche, der die Fürsorge für die Armen und deren seelsorgerische Betreuung oblag, sah sich vor schwierige Probleme gestellt. Der Bischof von Guadalajara z.B. richtete in den Jahren 1680 und 1681 mehrere Eingaben an den König, in denen er schilderte, wie viele arme Männer und besonders Frauen es in der Stadt gebe und wie sie sich aus Not den Lastern ergeben. Als Abhilfe schlug er vor, daß in der Stadt Guadalajara Werkstätten zur Herstellung von Woll- und Baumwollstoffen

errichtet werden. Der König beauftragte die *Audiencia* der Stadt, entsprechende Anordnungen zu treffen, doch dürften für die Staatskasse keine Kosten entstehen⁵⁶⁷.

Eine eisenverarbeitende Industrie mußte fehlen, solange der Abbau der Eisenerze in der Neuen Welt noch nicht begonnen hatte. Der Mangel an Gußeisen machte insbesondere die Herstellung von Waffen und Granaten unmöglich. Es gab jedoch einige Bronzegießereien für Kanonen und Glocken. Reichliche Salpetervorkommen ermöglichten in verschiedenen Gegenden den Betrieb von Pulvermühlen. Wohl die größte Industrie der Kolonialzeit war der Schiffsbau. Die Werften von Panama und Nikaragua, die über vorzügliches Schiffsbauholz in Meeresnähe verfügten, erlangten am Pazifik die größte Bedeutung. Hauptplatz des Schiffbaus für das Vizekönigreich Peru wurde Guayaquil. Für den Atlantik befand sich das Zentrum der Schiffsindustrie in Havanna. Der Schiffsbau in Amerika war dadurch sehr erschwert, daß Nägel und sonstige Eisenteile aus Europa beschafft werden mußten⁵⁶⁸.



© Abb. 20: Portugiesischer Tragsessel

Wenn die Gewerbe in der spanischen Kolonisation Amerikas nur eine sekundäre Rolle im Wirtschaftsleben einnahmen und in der Versorgung eines lokalen oder weiteren regionalen Marktes ständig von der Quantität und Qualität der eingeführten europäischen Konsumgüter abhingen, wird sich auch die Frage ergeben, ob die Eingeborenenbevölkerung geeignete Arbeitskräfte stellen konnte, um europäische Produktionen und Techniken in der Neuen Welt

entwickeln zu helfen. Die Lage war entsprechend den jeweiligen Zivilisationsstufen der Indianer verschieden. Bei Jäger- und Nomadenvölkern oder primitiven Ackerbauern waren eine langsame Gewöhnung der Eingeborenen an regelmäßige Arbeit und eine allmähliche Aneignung handwerklicher Tätigkeiten erforderlich. In den altamerikanischen Hochkulturen hatten sich dagegen die vielfältigsten Handwerksberufe ausgebildet und die handwerklichen Geschicklichkeiten zu großer Vollkommenheit entwickelt. Die Spanier fanden unter diesen Indianern gut geschulte Fachkräfte, um europäische Gewerbe und Manufakturen aufzubauen. Diese indianischen Handwerker lernten außerordentlich schnell die fremden Techniken, führten die Arbeiten mit Fleiß und Geduld aus und übertrafen bei einer angeborenen Begabung für diese Tätigkeiten nicht selten ihre spanischen Lehrmeister. Manche Einflüsse gingen von ihnen auch auf die Technik der Spanier aus. Diese Chancen, die ein intelligentes und diszipliniertes Handwerkertum der Azteken- und Inkareiche für eine Industrialisierung Amerikas durch die Europäer bieten konnte, blieben ungenutzt, da die spanische Kolonialherrschaft die industrielle Entwicklung jener überseeischen Besitzungen nicht wünschte und die Spanier sich im allgemeinen nicht als gewerbliche Unternehmer betätigen wollten. So stagnierten die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Indianer, die wieder auf primitivere Wirtschaftsstufen zurücksanken.

Die gewerbliche Tätigkeit in Brasilien war sehr gering. In den Städten gab es ein vielfältiges Handwerk, das in Zünften organisiert und meist von Mulatten ausgeübt wurde. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden in Rio und Minas Gerais größere Manufakturen für Textilien. Aber das Mutterland fürchtete die Entstehung einer kolonialen Industrie und befahl 1785, alle Textilwerkstätten zu schließen, soweit sie nicht grobe Baumwollstoffe zur Bekleidung der Sklaven herstellten. Die ersten Eisenschmieden wurden Mitte des 16. Jahrhunderts durch Jesuiten eingerichtet. Als Geburtsort der brasilianischen Eisenindustrie gilt Biraçoiaba im Staate São Paulo, wo Afonso Sardinha Filho 1597 mit der Eisengewinnung und Eisenverarbeitung begann. Die weitere Entwicklung dieser Industrie war recht langsam und erregte das Mißtrauen der Regierung, die 1785 derartige gewerbliche Tätigkeiten verbot und die Zerstörung der Schmelzöfen anordnete. Im Jahre 1795 wurde jedoch die Eisenproduktion wieder gestattet. Der Prinzregent Johann plante nach seiner Flucht aus Portugal die Begründung einer eigenen Eisenindustrie in Brasilien und zog hierfür zwei deutsche Fachleute, Varnhagen und von Eschwege, heran⁵⁶⁹.

e) Die wirtschaftliche Bedeutung des Handels

Der Handel war die stärkste ökonomische Triebkraft in den überseeischen Kolonisationen; er erschien auch weiterhin als der höchste ökonomische Wert einer Kolonialherrschaft. »Der Handel ist die Seele der Monarchien«, so heißt es in einer spanischen Schrift aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Das gelte ganz

besonders von der spanischen Monarchie hinsichtlich ihrer amerikanischen Reiche, denn von dem Gedeihen ihres Handels hängen die Vermehrung der königlichen Einnahmen und der Reichtum Spaniens und Europas im allgemeinen ab⁵⁷⁰. Umgekehrt hat nach den Worten des Vizekönigs Gil de Taboada das Fehlen des Handels die Armut zur Folge⁵⁷¹.

Die Handelseinkünfte Spaniens und Portugals aus ihren amerikanischen Besitzungen sind schwer abzuschätzen. Eine Grundlage zur Ermittlung des Handelsvolumens für die Zeit von 1504 bis 1650 gibt das Werk der beiden französischen Forscher Huguette und Pierre Chaunu⁵⁷². Eine Statistik der ausfahrenden und zurückkehrenden Schiffe mit der ungefähren Berechnung ihrer Tonnage ermöglicht, gewisse Fluktuationen des Schiffsverkehrs und Warenhandels zu erkennen und sie in lange und kurze Wellen zu zerlegen. Die fortlaufende Zunahme der Schiffstonnage im 16. Jahrhundert wird von Rückgängen unterbrochen, und zwar in den Jahren 1521–1525, 1551–1560 und 1591–1595. Die höchste Schiffstonnage wird in den Jahren 1606–1610 erreicht, wonach bis 1650 ein ständiger Rückgang des Schiffsverkehrs einsetzt, der nur zwischen 1616 und 1620 wieder eine Aufwärtsbewegung zeigt. Die Statistik Chaunus erlaubt auch, die Verteilung der Schiffsverkehrsbewegung zwischen Spanien und den Kolonien auf die amerikanischen Häfen zu ermitteln. Während noch zwischen 1521 und 1530 ca. 90–80 Prozent der spanischen Exporte nach den westindischen Inseln gingen, sicherten sich seit 1550 Peru und Mexiko rund 85 Prozent des spanischen Handels mit Amerika. Ferner erhalten wir Übersichten über Menge und Wert der eingeführten Kolonialwaren. Dazu kommen die großen Mengen der verschifften Edelmetalle, deren statistische Erfassung bis zum Jahre 1660 wir dem nordamerikanischen Wirtschaftshistoriker Hamilton verdanken⁵⁷³. Unter Berücksichtigung dieser Gold- und Silberwerte und durch ungefähre Berechnung des Wertes der Warenimporte in Spanien hat P. Chaunu (Bd. 6, S. 474) eine Bilanz aufgestellt, die eine Vorstellung von den Einnahmen des Mutterlandes aus seinen Kolonien zwischen 1561 und 1650 gibt. Eine Gegenüberstellung der Warenausfuhren nach Amerika zeigt, daß Spanien aus seinem überseeischen Imperium das Doppelte bis Vierfache an Werten erhielt, als die Warenlieferungen nach Amerika ausmachten. Eine Ergänzung dieser Forschungen durch Heranziehung weiteren Quellenmaterials und ihre Fortsetzung bis zum Ende der Kolonialzeit sind künftige Aufgaben, um die kommerziellen Gewinne Spaniens aus Amerika zu ermessen und ihnen die Warengüter gegenüberzustellen, die dafür die Neue Welt empfangen hat.



© Abb. 21: Nord- und Mittelamerika am Ende des 18. Jahrhunderts

Ein Nebenzweig des spanischen Handelsverkehrs mit Amerika ging von den Kanarischen Inseln aus, die an der Schifffahrtsroute nach der Neuen Welt lagen und deren Anlaufen zur Ergänzung der Schiffsladungen benutzt wurde. Spanische Kaufleute erhielten bereits 1508 die königliche Ermächtigung, auf den Kanarischen Inseln Waren zu kaufen und nach Westindien zu bringen. Saatgut und Zuchttiere sind von diesen Häfen vor der Ozeanüberquerung mit Vorliebe an Bord genommen worden. Karl V. erteilte 1525 den Inseln La Palma und Teneriffa auf zwei Jahre die Konzession, in besonderen Schiffen mit beschränkter Tonnanzahl Handelswaren direkt nach Amerika zu schicken, und diese Lizenzen sind in der Folgezeit immer wieder erneuert worden. Eine genaue Handelsstatistik über Art und Mengen der Handelswaren läßt sich nicht geben. Auf jeden Fall war der Warenverkehr erheblich größer, als die erhaltenen Schiffsregister erkennen lassen⁵⁷⁴.

Der Mangel an Quellen macht eine Statistik des portugiesischen Brasilienhandels besonders schwierig. Mauro hat für die Zeit von 1570–1670 wertvolle Teilstatistiken erarbeiten können, z.B. für die brasilianische Zuckerausfuhr und die brasilianischen Edelmetalllieferungen⁵⁷⁵.

Neben dem legalen Handel zwischen dem Mutterland und den Kolonien entwickelte sich ein ausgedehnter Schmuggelhandel, dessen Volumen ziffernmäßig besonders schwer zu erfassen ist. Die Hauptkonkurrenz für den

Sevillaner Monopolhandel über die Landenge von Panama nach Peru war die illegale Schifffahrtsroute von Lissabon nach Brasilien und von dort nach dem Rio de la Plata, wobei sich den portugiesischen Schiffen solche aus anderen europäischen Ländern anschlossen. Man schätzt, daß auf diesem Wege ebenso viele Waren nach dem spanischen Südamerika eingeschleust worden sind, wie der offizielle Handel auf den Geleitflotten dorthin gebracht hat. Die Vereinigung der spanischen und portugiesischen Krone seit 1580 hat die Herstellung dieser unerlaubten Handelsverbindungen begünstigt. Der Pionier in der Organisation dieses Schmuggelhandels war der Bischof von Tucumán, Francisco Vitoria, der als gebürtiger Portugiese zunächst in einem peruanischen Handelshaus tätig war, in den geistlichen Stand eintrat und durch gute Beziehungen am Hofe seit der Personalunion zwischen Spanien und Portugal den Bischofssitz von Tucumán erlangte. Er rüstete vom Rio de la Plata Schiffe für Handelsfahrten nach Brasilien aus, und andere Personen folgten seinem Beispiel. Der Warenhandel von Brasilien nach Peru, der durch die zahlreichen Portugiesen, häufig jüdische Neuchristen, im spanischen Südamerika sehr gefördert wurde, erwies sich als ein glänzendes Geschäft, bei dem Gewinne bis zu 1000 v.H. erzielt wurden. Eine weitere günstige Gelegenheit zum Schmuggelhandel bot die 1595 von der Krone erteilte Erlaubnis, daß Sklavenhändlerschiffe von portugiesischen und brasilianischen Häfen nach dem Rio de la Plata fahren dürfen⁵⁷⁶.

Ein bedeutsamer spanischer Fernhandel entwickelte sich zwischen Mittelamerika und Ostasien. Er nahm seinen Weg vom mexikanischen Pazifikhafen Acapulco nach Manila auf den Philippinen und erwarb für amerikanisches Silber vor allem chinesische Seide, die teilweise sogar weiter nach Europa verschickt wurde. Die Krone beschränkte diesen Handelsverkehr auf jährlich ein Schiff in jeder Richtung und von bestimmter Größe. Man schätzt, daß von 1570 bis 1780 etwa 4000–5000 Tonnen mexikanisches Silber für den Seidenhandel nach dem Fernen Osten abgezogen wurden und dem spanischen Mutterland verloren gingen⁵⁷⁷.

Der koloniale Fernhandel, der den Einsatz großer Kapitalien erforderlich machte, führte zur Bildung gesellschaftlicher Unternehmungen, in denen sich Geldgeber, reisende Kaufleute und Schiffseigentümer für einzelne Handelsfahrten zusammenschlossen. Diese Form der Gelegenheitsgesellschaft (*commenda*) ist in den iberischen Ländern vorherrschend geblieben. Später als im englischen und holländischen Außenhandel entstanden hier privilegierte Handelsgesellschaften, die von der Krone bestimmte Handelsmonopole erhielten und als ständige Korporationen mit gemeinsamem Kapital diese Handelsrechte ausübten. Zwar sind dem Indienrat häufig Vorschläge zur Gründung privilegierter Handelsgesellschaften unterbreitet worden, aber erst im 18. Jahrhundert hat die spanische Krone derartige Projekte, die auf entschiedenem Widerstand der Sevillaner Monopolkaufleute und der amerikanischen Kaufmannschaft stießen, unterstützt und genehmigt. So entstand durch die Initiative des Marqués de Montesacro 1714 eine Handelsgesellschaft für

Honduras und Caracas, deren Aktienkapital von 400000 Silberpesos in 100 Anteilen eingebracht wurde, doch löste sich diese Gesellschaft infolge wirtschaftlicher Fehlschläge bald wieder auf. Eine große Bedeutung erlangte dagegen die 1728 gegründete *Real Compañía Guipuzcoana de Caracas*, die das Monopol für die Versorgung der Provinz Venezuela mit europäischen Waren und für die Ausfuhr des venezolanischen Kakaos nach Spanien erhielt. Diese Handelsgesellschaft wurde 1785 aufgelöst, und ihre Aktionäre beteiligten sich zumeist an der neugebildeten *Compañía de Filipinas*, die bis 1834 bestand⁵⁷⁸. Im Jahre 1756 ermächtigte Ferdinand VI. die *Real Compañía de Comercio* von Barcelona, mit Santo Domingo und Puerto Rico Handel zu treiben⁵⁷⁹.

Im Jahre 1649 entstand die portugiesische *Compañía do Brasil*, die das Handelsmonopol für bestimmte Waren erhielt und dafür 36 Kriegsschiffe für den Schutz des Handelsverkehrs mit Brasilien unterhalten mußte. Der Handel nach Maranhão und Pará war das Monopol der 1678 bis 1679 organisierten *Compañía do Maranhão*. Pombal schuf für die Reorganisation des portugiesischen Handels 1755 die *Compañía Geral do Grão Pará e Maranhão* und 1759 die *Compañía do Pernambuco e Paraíba*, die 1778/79 wieder aufgelöst wurden.

Zum Nutzen und zur Erhaltung des Warenhandels führte die spanische Regierung die Institution der *Consulados* auch in Amerika ein. Als Vorbild dienten die Satzungen der Konsulate von Burgos und Sevilla, die Kaufmannsgilden mit eigener Gerichtsbarkeit in Handelssachen waren. Auf Bitten des *Cabildo* und der Kaufleute der Stadt Mexiko genehmigte Philipp II. im Jahre 1592 die Errichtung des *Consulado de la Universidad de los Mercaderes* für das Vizekönigreich Neuspanien, und durch königlichen Erlaß von 1593 entstand ein *Consulado* für das Vizekönigreich Peru mit dem Sitz in Lima. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu weiteren Konsulatsgründungen, 1793 in Caracas und Guatemala, 1794 in Buenos Aires und Havanna und 1795 in Cartagena de Indias, Veracruz, Guadalajara und Santiago de Chile. Die amerikanischen *Consulados* bestanden aus dem *Cuerpo del Consulado* für die Leitung der Handelskorporation, dem Tribunal für die Rechtsprechung und der in Amerika neugeschaffenen *Junta de Gobierno*, die die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft und den Ausbau der Handelsverbindungen fördern sollte⁵⁸⁰.

9. Grundzüge der kulturellen Entwicklung

Seit den Unabhängigkeitskämpfen Hispanoamerikas ist wiederholt behauptet worden, daß das spanische Mutterland die amerikanischen Kolonien in kultureller Isolierung und rückständiger Bildung zu halten suchte, um sie besser beherrschen zu können. Die Geschichtswissenschaft zeigt, daß es sich bei solchen Urteilen um eine gewollte oder unbewußte Ignoranz derer handelt, die von der Ignoranz im spanischen Amerika der Kolonialzeit sprechen⁵⁸¹. Seit den ersten Zeiten der Kolonisation sind in der Neuen Welt Schulen und Universitäten eingerichtet worden, wie sie in Spanien bestanden und dem damaligen Bildungswesen in Europa entsprachen. Eine Schulbildung sollten auch die

Eingeborenen erhalten. Die Katholischen Könige beauftragten 1503 den Gouverneur Ovando, in den neu angelegten Indianerdörfern ein Haus neben der Kirche errichten zu lassen, in dem alle Kinder durch den Pfarrer täglich im Lesen und Schreiben und in der christlichen Religion unterrichtet werden⁵⁸². Bald gab es an der Hauptkirche von Santo Domingo das Amt eines Schulmeisters (*maestrescuela*), der Lateinunterricht erteilte. Die Hieronymitenmönche, die der Regent Cisneros für die Durchführung von Reformen entsandt hatte, ordneten an, daß in Santo Domingo ein Haus als Schule und Lehrerwohnung erbaut werde, wie es in allen größeren Orten des Mutterlandes üblich sei.



© Abb. 22: Stadtansicht von Lima

Auch in Amerika war damals die Einrichtung von Schulen Angelegenheit der kirchlichen Institutionen und städtischen Behörden. Fast alle Klöster der Bettelorden unterhielten Schulen, und es konnte die Genehmigung für die Neugründung eines Klosters von der Eröffnung einer Schule abhängig gemacht werden. Die Stadtverwaltungen griffen in die Regelung des Schulunterrichtes ein. So beschloß 1617 der *Cabildo* von Buenos Aires, den Elementarunterricht in der Stadt den Jesuiten anzuvertrauen. Im übrigen gab es Privatschulen, die die ersten Grundlagen der Bildung vermittelten. Zur Eröffnung solcher Schulen erteilte der *Cabildo* die Genehmigung, der hierfür die Prüfung des Lehrers vor einer Kommission von städtischen und geistlichen Vertretern vorschrieb. Der

Cabildo behielt sich die Inspektion der Privatschulen und die Festlegung der Gebühren vor, die der Lehrer für den Unterricht erheben durfte. Die Stadtoberkeit von Mexiko erließ auf Wunsch einzelner Lehrer 1600 eine Schulordnung, wie sie, so heißt es, in den Reichen Kastiliens üblich ist. Der Vizekönig als staatliche Aufsichtsbehörde bestätigte unter Abänderung eines Paragraphen den städtischen Schulerlaß. Die Krone erkannte die Wichtigkeit einer Grundschulbildung ihrer amerikanischen Untertanen an, verlangte für die Zulassung als Lehrer die Prüfung seiner moralischen und beruflichen Qualitäten, zu denen auch die ›Reinheit des Blutes‹ gehörte, und gewährte den Volksschullehrern in Amerika dieselben Privilegien, die die Lehrer in Spanien den ›Professoren der freien Künste‹ gleichstellten⁵⁸³. Die Elementarschulen in den amerikanischen Städten nahmen zu Ende des 18. Jahrhunderts beträchtlich zu. Es bestanden Bestrebungen, die allgemeine Schulpflicht einzuführen und den Unterricht für die Kinder armer Familien unentgeltlich zu machen. Im allgemeinen wird das Analphabetentum unter der weißen Bevölkerung Hispanoamerikas nicht größer gewesen sein als im spanischen Mutterlande. Die Indianer und Mischlinge, die entfernt von den spanischen Städten lebten, werden jedoch kaum von einer Schulbildung erfaßt worden sein⁵⁸⁴.

Die weiterführenden höheren Schulen (*colegios*) waren zumeist Gründungen der Dominikaner und später der Jesuiten. Das Dominikanerkolleg San Esteban in Salamanca, dem nicht wenige Missionare der Neuen Welt entstammten, gab das Vorbild für die Organisation dieser Schulen, wo in Kursen von fünf und mehr Jahren lateinische Grammatik und Rhetorik sowie Philosophie gelehrt wurden⁵⁸⁵. Nach der Vertreibung der Jesuiten gingen die von ihnen geleiteten Schulen häufig in Staatsbesitz über. Wenn die *Colegios* der religiösen Orden auch zu weltlichen Berufen vorbereiteten, waren die *Seminarios*, die nach den Beschlüssen des Tridentiner Konzils auch in Amerika eingerichtet wurden, für die Heranbildung des theologischen Nachwuchses bestimmt. Besondere höhere Schulen wurden für die Söhne der Kaziken und sonstiger vornehmer Indianer geschaffen. Philipp II. billigte es, daß im Eingeborenenviertel der Stadt Mexiko ein *Colegio* eingerichtet wurde, in dem die Kinder der indianischen Aristokratie abgesehen vom Spanischen in der lateinischen Sprache, der Medizin oder einer anderen Wissenschaft unterrichtet wurden⁵⁸⁶. Es gab auch besondere *Seminarios* für Kazikensöhne. Im Jahre 1792 billigte Karl IV. die Gründung eines *Real Colegio de Nobles Americanos* in der Stadt Granada. Die Söhne von Adeligen, hohen Beamten und Offizieren aus Amerika sollten hier eine Ausbildung erhalten, die sie befähigte, in der Kirche, in den Gerichten, in der öffentlichen Verwaltung und im Heer nützliche Dienste zu leisten. Der König betonte dabei ausdrücklich, daß es seine ständigen Bemühungen seien, den Wohlstand seiner amerikanischen Reiche zu heben und die Glückseligkeit ihrer Bewohner zu fördern. Er habe beobachtet, daß dazu nichts so wichtig sei, wie die allgemeine Aufklärung durch eine bessere Schulbildung der heranwachsenden Generation zu verbreiten⁵⁸⁷.

Bedeutendere *Colegios* und *Seminarios* hatten das Bestreben, sich durch Aufnahme weiterer Studienfächer zum Studium generale auszubauen und Rang und Privilegien einer Universität zu erlangen, wobei die Dominikaner und die Jesuiten in ihren Ansprüchen auf die Beherrschung der Universitäten rivalisierten. Neben den religiösen Orden waren die Stadtverwaltungen die treibenden Kräfte für die Universitätsgründungen im spanischen Amerika. Die Universität gab dem Leben der Kolonialstädte ein höheres kulturelles Niveau und war eine Angelegenheit des sozialen Prestiges. Man machte vor allem geltend, daß die Söhne der Konquistadoren und Siedler einer geistigen und moralischen Erziehung bedürfen und durch das Studium der Wissenschaften eine Ausbildung erhalten, um besser ihrem König dienen zu können.

Die erste Universität der Neuen Welt entstand in Santo Domingo. Auf Ersuchen der Dominikaner wurde das Studium generale, das sie in ihrem Kloster der westindischen Hauptstadt unterhielten, durch eine Papstbulle des Jahres 1538 zur Universität nach dem Vorbild der vom Kardinal Cisneros gegründeten Universität Alcalá de Henares erhoben. Bald nach der Beendigung der Eroberung Perus bemühten sich der *Cabildo* und der Dominikanerprovinzial gemeinsam um die Einrichtung eines Studium generale in Lima. Eine königliche Verordnung vom 12. Mai 1551 entsprach diesem Wunsch und genehmigte die Gründung einer Universität, die mit den Privilegien der Universität Salamanca ausgestattet wurde und 1574 den Namen *Universidad Real y Pontificia de San Marcos* annahm. Die Universität in Mexiko, deren Gründungsdatum wenig später, am 21. September 1551, liegt, ging auf die Initiative des *Cabildo* und des Bischofs zurück. Im Jahre 1562 verlieh Philipp II. dieser Universität die vollen Privilegien von Salamanca und sprach dabei den Wunsch aus, daß die Universität »wachse und an Adel gewinne und daß die Wissenschaften in jenen Gegenden blühen und es Personen gebe, die sich ihnen mit mehr Lust und Liebe hingeben«⁵⁸⁸. In der Folgezeit strebten verschiedene Städte im spanischen Amerika nach der Ehre, Sitz einer Universität zu sein. Einige scheiterten in ihren Bemühungen, andere erreichten das Ziel nach kürzerer oder längerer Zeit. Bis zum Ende der Kolonialzeit gab es im spanischen Amerika etwa 26 Hochschulen mit Universitätsprivilegien⁵⁸⁹.

An den kolonialen Universitäten herrschte wie an denen des Mutterlandes der scholastische Lehrbetrieb mit der Ausrichtung aller Bildung auf die Theologie und die Jurisprudenz. Aber die neuen Erkenntnismethoden, die Descartes, Galilei und Newton entwickelt hatten, drangen zunächst langsam, aber unaufhaltsam in Amerika vor, und zu Ende des 18. Jahrhunderts scheint das Niveau des Universitätsunterrichtes in Hispanoamerika kaum niedriger als in Europa gewesen zu sein. Man hat festgestellt, daß an der entlegenen Provinzuniversität Guatemala zur Zeit der Französischen Revolution dasselbe gelehrt wurde, was der Durchschnittsstudent in Frankreich lernte. Eine Durchsicht der Thesen, die an der Universität Guatemala vorgelegt worden sind, kommt zu dem Ergebnis: »Von dem methodischen Zweifel eines Descartes oder

dem Gravitationsgesetz von Isaac Newton bis zu Franklins Versuchen in der Elektrizität oder den letzten Fortschritten in der Hydraulik gab es kaum ein Problem, das nicht in irgendeiner Prüfung an der Universität San Carlos in Guatemala während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts verteidigt oder kritisch untersucht worden ist⁵⁹⁰.« Das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften verbreitete sich an den Universitäten; Beobachtung und Experiment sollten die Grundlage für die Erkenntnisse in der Physik bilden. Auch die Medizin hörte auf, ein bloßes Buchwissen zu sein. Ein Lehrstuhl der Medizin ohne Anatomie wurde als nutzlos bezeichnet. Die Modernisierung des Lehrbetriebes war auch die Absicht von Universitätsreformen, wie sie z.B. der Vizekönig Amat in Lima durchführte⁵⁹¹. Der Geldmangel verzögerte jedoch sehr den Ausbau der kolonialen Universitäten. Im portugiesischen Amerika der Kolonialzeit sind keine Universitäten entstanden.

Ein Hindernis für die Universitätsstudien war der Mangel an einer hinreichenden Zahl von Büchern. Die Herstellung von Textbüchern für die einzelnen Lehrgebiete war darum ein besonderes Anliegen der Universitätsreform. Dennoch war das wissenschaftliche und literarische Schrifttum des europäischen Abendlandes auch in Amerika präsent, wie die Inventare der zahlreichen Bibliotheken geistlicher Institute und privater Personen zeigen. Man hat nicht ohne Überraschung festgestellt, daß die in Europa gedruckten Bücher oft noch im Jahr ihres Erscheinens in der Neuen Welt eintrafen.

Hat die Inquisition die kulturelle Entwicklung im kolonialen Amerika behindert und beeinträchtigt?

Ohne Zweifel hat die Inquisition einen großen Einfluß auf das geistige Leben ausgeübt. Sie bedeutete eine ständige Überwachung und Leitung jeder intellektuellen Arbeit. Sie entschied, ob ein Gedanke mit kirchlicher Rechtgläubigkeit vereinbar war oder nicht. Sie verfolgte als Ketzerei jede Meinungsäußerung, die die Glaubenseinheit der katholischen Kirche zu gefährden schien, aber sie schritt auch gegen Wahn und Aberglauben der Ungebildeten ein. Die große Masse der Gläubigen empfand das Tribunal des *Santo Oficio* nicht als Schrecken und Gewissenszwang, sondern eher als Trost und Ruhe. Die Inquisition hat die Konformität der Anschauungen zu einer gesellschaftlichen Konvention gemacht, von der nur einzelne freie Geister sich heimlich zu lösen suchten. Ihre Macht begann aber im Kampf gegen die modernen Ideen der Aufklärung zu schwinden. Die Neugier der Amerikaner gegenüber den geistigen Wandlungen in Europa war nicht zu unterdrücken.

Eine Hauptaufgabe der Inquisition war die Ermittlung der Bücher, die in Amerika eingeführt und dort gelesen wurden. Die versandten Druckschriften mußten in Sevilla die Lizenz des *Santo Oficio* haben und jeder Titel in die Warenregister eingetragen werden. In den Ankunfthäfen hatten Kommissare der Inquisition gemeinsam mit königlichen Beamten die Schiffe zu kontrollieren, ob diese verbotene Bücher mitbringen. Verdächtige Schriften gingen an

besondere Prüfer, die sie beschlagnahmen konnten oder sie an die Besitzer nur zurückgaben, wenn einzelne anstößige Stellen beseitigt worden waren. Die Inquisition ließ auch die Buchhandlungen und selbst die Privatbibliotheken inspizieren. Aber alle diese Maßnahmen vermochten das Eindringen der verbotenen Bücher in die Neue Welt nicht zu verhindern. Es gab viele Schliche, solche Bücher auf den Schiffen zu verbergen, und es entwickelte sich ein regelrechter Schmuggelhandel mit Büchern. Französische und englische Händler schleusten sie mit anderen Waren heimlich in das spanische Amerika ein. Man veränderte die Buchtitel, um die Kontrolleure zu täuschen. Die Behörden erteilten an vertrauenswürdige Personen Lizenzen, um verbotene Bücher zu erwerben, die dann auch unter Freunden zirkulierten. Im 18. Jahrhundert schlüpfen immer mehr Bücher durch die Maschen des Netzes, das sie aufhalten sollte, und seit etwa 1770 sind eine zunehmende Nachlässigkeit in den Bücherkontrollen und ein sichtbarer Verfall der Institution der Inquisition zu beobachten⁵⁹².

Ausländische Einflüsse wirkten sich besonders stark im geistigen Leben des 18. Jahrhunderts aus, das als das goldene Zeitalter der Kolonialherrschaft bezeichnet worden ist. Rationalismus und Aufklärung machten sich vor allem in der Philosophie und den Naturwissenschaften bemerkbar. Die scholastische Philosophie, die bisher die Denkweise der heranwachsenden Generation geformt und die koloniale Gesellschaft an eine traditionelle Gebundenheit gewöhnt hatte, brachte keine überragenden Philosophen hervor. Auch im 18. Jahrhundert gab es keine originalen Denker, aber eine große geistige Beweglichkeit in der Aufnahme und Diskussion philosophischer Probleme. Auf den verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften waren hervorragende Gelehrte tätig. Alexander v. Humboldt urteilte, daß die mexikanischen Wissenschaftler in Talent und Leistung den Europäern ebenbürtig seien. Der Aufschwung der Wissenschaften erfüllte die Kreolen mit einem patriotischen Stolz. Es entwickelte sich ein eigentümliches amerikanisches Kulturbewußtsein⁵⁹³.

Die spanische Literatur wanderte bereits mit den ersten Entdeckern und Eroberern in die Neue Welt. Ritterromane und andere Phantasiegeschichten gehörten zur Lektüre der Konquistadoren. Die Werke des Cervantes und anderer Dichter wurden ebenfalls in Amerika gelesen. Nach solchen Vorbildern entstand eine eigene Dichtung im amerikanischen Kolonialland. Cervantes de Salazar verfaßte um die Mitte des 16. Jahrhunderts lateinische Dialoge, in denen sich die Beschreibung der Stadt und Landschaft von Mexiko mit steten Reminiszenzen an die Antike durchdringt. In seinen Lobreden meint der spanische Humanist, daß der griechische Traum eines Mikrokosmos in Mexiko durch die harmonische Vereinigung verschiedener Kulturwelten seine Verwirklichung finden könne. Das Epos von den spanischen Heldentaten der Conquista, das Alonso de Ercilla in der Versdichtung *La Araucana* schrieb, bewegt sich nicht in der imaginären Welt des Ariost, sondern will die miterlebte Wirklichkeit der Araukanerkriege in Chile erzählen. In der lyrischen Dichtung ist Petrarca das Vorbild. Die

altspanische Romanzendichtung wurde in der Neuen Welt heimisch und fand eine mannigfache Fortbildung. Diego Mejía, ein aus Sevilla stammender Kaufmann in Lima, dichtete den *Parnaso Antártico* und erzählt, wie er auf einer dreimonatigen beschwerlichen und gefährvollen Reise von Acajutla (El Salvador) nach Mexiko Ovids *Epistolae* las und ins Spanische übersetzte. Für die Anfänge einer dramatischen Kunst boten die kirchlichen Feiern und weltlichen Festlichkeiten manchen Anlaß. Aus den volkstümlichen Überlieferungen des *Auto Sacramental* und *Entremés* entwickelte sich das spanisch-amerikanische Theater. Zur Veranschaulichung der christlichen Heilslehren für die neubekehrten Eingeborenen entstand ein geistliches Drama, das auch von Indianern in ihrer eigenen Sprache verfaßt worden ist.

In der Literatur des 17. Jahrhunderts verbreitete sich der Barockstil in der Art Góngoras. Bernardo de Balbuena malt in seiner *Grandeza Mexicana* mit verschwenderischer Wortornamentik ein Bild von dem exotischen Mexiko. Die amerikanische Barockdichtung erreichte einen Höhepunkt in Sor Juana Inés de la Cruz, die die Tochter eines Basken und einer Kreolin war, durch ihre frühreife Intelligenz und erstaunliche Belesenheit am vizeköniglichen Hofe in Mexiko bewundert wurde, sich in ein Kloster zurückzog und als ›Zehnte Muse Mexikos‹ auch in Europa bekannt geworden ist. Als Begründer der brasilianischen Literatur wird der Lyriker und Satiriker Gregório de Matos bezeichnet. Durch seine Predigten und Briefe ist der Jesuitenpater António Vieira zu einer hervorragenden literarischen Persönlichkeit geworden⁵⁹⁴.

Die hispano-amerikanische Kunst der Kolonialzeit durchläuft die in Europa sich ablösenden Stilformen von Gotik, Renaissance, Barock und Neoklassizismus. Es entwickelte sich in diesen Stilen eine spanische Provinzialkunst mit mehr oder weniger ausgeprägten Besonderheiten. Die Spätgotik mit ihren spanischen Fortbildungen im Isabel-Stil begegnet uns in der ersten Kathedrale Amerikas, die in Santo Domingo erbaut und 1541 geweiht wurde. Gotische Kirchenbauten, offenkundig auf nordspanische Baumeister zurückgehend, entstanden auch in Mexiko, während die geringeren Einwirkungen der Gotik in Südamerika auf Zusammenhänge mit Andalusien hindeuten. Von Kolumbien bis Chile hat sich der südspanische *Mudéjar-Stil* stark durchgesetzt. Die Renaissancekunst trat in Amerika hauptsächlich durch die Ornamentik des Platereskenstils hervor, der als dekoratives Element auch bei gotischen Gebäuden angewendet wurde. Gotik und Renaissance sind von einheimischen Stilformen fast unberührt geblieben, obgleich die Bauarbeiter Indianer waren, die die europäische Bautechnik sich im Verlaufe einer Generation vollständig aneigneten. Die Architektur in Mexiko weist keine Zusammenhänge mit der aztekischen Baukunst auf; sie zeigt während des 16. Jahrhunderts rein europäische Formen. Nur einzelne exotische Schmuckbeigaben stammen aus altamerikanischer Tradition.

Die Klosterbauten der Bettelorden haben einen festungsartigen Charakter. Aus den Aufgaben der Heidenmission entwickelte sich die besondere

Architekturform der offenen Kapellen, wie sie im Vizekönigreich Neuspanien in der Zeit von 1540–1580 errichtet wurden. Die Masse der neubekehrten Indianer wohnte im Freien, auf einem ummauerten Platz, der Messe bei, die in den kleinen Kapellen ohne Seitenwände zelebriert wurde. Die Kathedrale der Stadt Mexiko, das größte amerikanische Gebäude der Kolonialzeit, und die Kathedralen von Puebla, Guadalajara und Mérida sind die hervorragendsten Beispiele von Renaissancekirchen in Neuspanien. In Zentralamerika und Peru wurden die Kathedralen wegen der Erdbebengefahr niedriger gebaut. Nach der Zerstörung der Kathedrale von Lima im Jahre 1677 ersetzte man das Mauerwerk der Säulen und Wölbungen durch Zedernholz, das eine größere Biegsamkeit bei Erdstößen sichert. Als eines der schönsten Gebäude Amerikas wird die Kathedrale von Cuzco bezeichnet.

Eine eigentümliche Leistung und letzte Steigerung weist die Barockkunst in Amerika auf, die im 18. Jahrhundert ihre volle Ausbildung erreichte. Die Dekoration wird noch reicher und verschwenderischer als in Spanien und bedeckt auch die Außenwände der Kirchen. Die Polychromie der Fassaden, durch den Gebrauch verschiedener Steinarten oder durch Verkleidung mit Fliesen erreicht, ist für den mexikanischen Barock charakteristisch, wie die schlanken, quadratischen oder rechteckigen Türme und die reich ausgearbeiteten Barockportale typisch sind. Im südamerikanischen Barock fallen die phantasiereiche Ausgestaltung der Altäre und die anmutigen Säulengalerien der Klostergänge auf. Eine gelungene Synthese des spanischen Barocks mit indianischen Stilelementen ist in den Bauwerken Boliviens in der Nähe des Titicacasees zu beobachten. Einen hervorragenden Anteil an der Verbreitung und Ausgestaltung des Barocks in Südamerika haben die Jesuitenkirchen, zu deren prächtigsten die Kollegienkirche in Quito gehört.

Die brasilianische Architektur folgt noch stärker den europäischen Vorbildern, da die primitiven Indianerzivilisationen jener Gegenden keine künstlerischen Einflüsse ausüben konnten. Originalere Formen kommen in Minas Gerais auf, wo die Gold- und Diamantenvorkommen eine großartige Bautätigkeit ermöglichten⁵⁹⁵.

Diese nur knapp angedeutete kulturelle Entwicklung zeigt auch die universalgeschichtliche Bedeutung der spanischen und portugiesischen Kolonisationen in Amerika. Ein neuentdeckter Kontinent wurde überraschend schnell und intensiv in die Lebensformen der europäisch-abendländischen Welt einbezogen. Christentum und Antike wurden von den Europäern über den Ozean nach der westlichen Hemisphäre gebracht und bildeten dort die wesentlichen Grundlagen des sich aufbauenden kolonialen Lebens. Auch die Eingeborenen sind in einem gewissen Umfang in die europäische Kultur hineingezogen worden⁵⁹⁶. Der sich vollziehende Vorgang der Akkulturation reicht bis in die gegenwärtigen Bestrebungen hinein, die lateinamerikanischen Länder durch eine Wirtschaftshilfe an die Entwicklung der modernen Industriegesellschaft heranzuführen. Das koloniale Erbe Lateinamerikas, man

mag sich zu ihm bekennen oder es ablehnen, ist ein erworbener Besitz und eine fortwirkende Kraft in der Geschichte der unabhängigen Staaten geblieben⁵⁹⁷. Man konnte sich politisch von der Herrschaft des Mutterlandes emanzipieren, aber sich nicht von den durch sie geprägten Traditionen freimachen, die als geschichtliche Strukturen die Generationen überdauern und bis heute noch spürbar sind.

Anmerkungen und Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AEA Anuario de Estudios Americanos (Sevilla)
A.G.I. Archivo General de Indias (Sevilla)
AHDE Anuario de Historia del Derecho Español (Madrid)
Annales
E.S.C. Annales. Economies. Sociétés. Civilisations. Revue trimestrielle (Paris)
D.H. Am. Colección de documentos inéditos para la historia de Hispano-América (Madrid)
D.I.A. Colección de documentos inéditos relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de América y Oceanía (Madrid)
D.I.U. Colección de documentos inéditos relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de Ultramar (Madrid)
EA Estudios Americanos (Sevilla)
HAHR Hispanic American Historical Review (Durham)
Hist. Jahrb. Historisches Jahrbuch (München)
HZ Historische Zeitschrift (München)
Jb. f. Gesch.
Lateinam. Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas (Köln)
Miss. Hisp. Missionalia Hispanica (Madrid)
R. Real
R.C. Real Cédula
REP Revista de Estudios Políticos (Madrid)

RHA Revista de Historia de América
(México)
R de Ind Revista de Indias (Madrid)
RLI Recopilación de Leyes de Indias
VSWG Vierteljahrschrift für Sozial-
und Wirtschaftsgeschichte (Wiesbaden)

1 Oskar Schmieder, *Die Neue Welt*. 1. Teil: *Mittel- und Südamerika*. Heidelberg 1962. – E.W. Shannan, *South America*. 9. Aufl. London 1953. – Pierre Chaunu, *Pour une ›géopolitique‹ de l'espace américain*, in: *Jahrbuch für Geschichte von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft Lateinamerikas*, Bd. 1. Köln 1964, S. 3–26.

2 Juan Comas, *Bibliografía selectiva de las culturas indígenas de América*. Mexiko 1953. – *Handbook of South American Indians*, hg. v. Julian H. Steward. 6 Bde. Washington 1946–50. – Hans Dietrich Disselhoff, *Geschichte der altamerikanischen Kulturen*. München 1953. – Henri Lehmann, *Les civilisations précolombiennes*. Paris 1953. – Hermann Trimborn, *Das Alte Amerika*. Stuttgart 1959. – Ders., *Die indianischen Hochkulturen des alten Amerika*. Berlin 1963.

3 Georg Friederici, *Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer*. Stuttgart-Gotha 1925, S. 238.

4 Gonzalo Aguirre Beltrán, *Cultura y nutrición*, in: *Estudios antropológicos publicados en homenaje al doctor Manuel Gamio*. Mexiko 1956, S. 227–249.

5 Paul Rivet und H. Arsandeaux, *La métallurgie en Amérique précolombienne*. Paris 1946.

6 Walter Krickeberg u.a., *Die Religionen des alten Amerika*. Stuttgart 1961.

7 Josefina Zoraida Vázquez, *La imagen del indio en el español del siglo XVI*. Mexiko 1962.

8 Bordbuch, 16. Dez. 1492. Ausgabe von Julio Guillén. Madrid 1943, S. 107.

9 21. Dezember 1492, a.a.O., S. 113.

10 25. Dezember 1492, a.a.O., S. 121.

11 Felipe Pichardo Moya, *Los aborígenes de las Antillas*. Mexiko 1956.

12 Emilio Willems, *Brasil. Período Indígena*. Programa de Historia de América 67. Mexiko 1953.

13 Franz Termer, *Die Mayaforschung*, in: Nova Acta Leopoldina. N.F. Bd. 15. Leipzig 1952. – Sylvanus G. Morley, *The ancient Maya*. Stanford (California) 1947. – J. Eric S. Thompson, *The rise and fall of Maya civilization*. London 1956. – Ders., *The civilization of the Maya*. 6. Aufl. Chicago 1958. – Ders., *Maya hieroglyphic writing. An introduction*. Univ. of Oklahoma Press. Norman 1960. – Günter Zimmermann, *Die Hieroglyphen der Maya-Handschriften*. Universität Hamburg. Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde. Hamburg 1956.

14 José Alcina Franch, *Fuentes indígenas de Méjico*. Madrid 1956. – Walter Krickeberg, *Altmexikanische Kulturen*. Berlin 1956. – Jacques Soustelle, *So lebten die Azteken*. Stuttgart 1957. – George Vaillant, *Die Azteken. Ursprung, Aufstieg und Untergang eines mexikanischen Volkes*. Köln 1957. – Friedrich Katz, *Die sozialökonomischen Verhältnisse bei den Azteken im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Ethnographisch-archäologische Forschungen, Bd. 3. Berlin 1956. – Alfredo López Austin, *La Constitución Real de México-Tenochtitlán*. Mexiko 1961. – Miguel León-Portilla, *Los antiguos mexicanos a través de sus crónicas y cantares*. Mexiko 1961. – Richard Konetzke, *Entdecker und Eroberer Amerikas. Von Christoph Kolumbus bis Hernán Cortés*. Fischer Bücherei 535. Frankfurt a.M. 1963.

15 Gerardo Reichel-Dolmatoff, *Colombia. Período Indígena*. Programa de Historia de América. Instituto Panamericano de Geografía e Historia. Comisión de Historia 49. Mexiko 1953. Suplementos 56. Mexiko 1953. – Horst Nachtigall, *Alt-Kolumbien. Vorgeschichtliche Indianerkulturen*. Berlin 1961. – Hermann Trimborn, *Señorío y Barbarie en el Valle del Cauca*. Madrid 1949. – Ders., *Herrentum und Herrengestalten im vorkolumbischen Cauca*, in: Paideuma, Bd. 4. Bamberg 1950. – Georg Eckert, *Totenkult und Lebensglaube im Cauca*. Braunschweig 1948. – José Pérez de Barradas, *Orfebrería prehispánica de Colombia. Estilo Calima*. 2 Bde. Madrid 1954. – Ders., *Los Muiscas antes de la Conquista*. 2 Bde. Madrid 1950–51.

16 Pedro de Cieza de León, *La Crónica del Perú*. Buenos Aires 1945.

17 Louis Baudin, *Der sozialistische Staat der Inka*. Hamburg 1956. – Ders., *So lebten die Inkas vor dem Untergang des Reiches*. Stuttgart 1957. – G.H.S. Bushnell, *Peru. Von den Frühkulturen zum Kaiserreich der Inka*. Köln 1958. – Harold Osborne, *Indians of the Andes. Aymaras and Quechuas*. Cambridge (Mass.) 1952. – Luis E. Valcárcel, *Etnohistoria del Perú*. Lima 1959. – Heinrich Ubbelohde Doering, *Auf den Königstraßen der Inka*. Berlin 1941. – Roberto Levillier, *Los Incas*. Sevilla 1956.

18 Alvaro Jara, *Guerre et Société au Chili. Essai de sociologie coloniale*. Paris 1961.

19 Fernando Márquez Miranda, *Región meridional de América del Sud. Período indígena*. Programa de Historia de América I, 10. Mexiko 1954.

20 Juan Manzano Manzano, *La adquisición de las Indias por los Reyes Católicos y su incorporación a los Reinos castellanos*. Madrid 1951, S. 47 ff.

21 Wichtigste Literatur über die Papstbulen von 1493: Pedro Leturia, *Las grandes bulas misionales de Alejandro VI. 1493*. Bibliotheca Hispana Missionum. Bd. 1. Barcelona 1930. – Manuel Giménez Fernández, *Nuevas consideraciones sobre la historia, sentido y valor de las bulas alejandrinas de 1493 referentes a las Indias*, in: AEA, Bd. 1 (1944), S. 171–429. – Alfonso García Gallo, *Las bulas de Alejandro VI y el ordenamiento jurídico de la expansión portuguesa y castellana en Africa e Indias*, in: AHDE, Bd. 27 bis 28. Madrid 1957–58, S. 461–829.

22 Manuel Servin, *Religious Aspects of Symbolic Acts of Sovereignty*, in: *The Americas*, Bd. 13 (1957), S. 255 ff. – Francisco Morales Padrón, *Descubrimiento y toma de posesión*, in: AEA, Bd. 12 (1955), S. 321–380.

23 Silvio Zavala, *Filosofía de la Conquista*. Mexiko 1947. – Joseph Höffner, *Christentum und Menschenwürde. Das Anliegen der spanischen Kolonialethik im Goldenen Zeitalter*. Trier 1947. – Diego Venancio Carro, *La teología y los teólogos – juristas españoles ante la conquista de América*. Salamanca 1951. – Luciano Perena Vicente, *Misión de España en América*. Madrid 1956.

24 Las Casas, *Historia de las Indias*. Ausgabe Mexiko 1951, Bd. 3, S. 19.

25 Eloy Bullón, *Un colaborador de los Reyes Católicos. El doctor Palacios Rubios y sus obras*. Madrid 1927. – Juan López de Palacios Rubios, *De las Islas del mar Océano*. Einleitung v. Silvio Zavala. Mexiko 1954.

26 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Ausgabe Madrid 1930, Bd. 1, S. 101.

27 Teodoro Andrés Marcos, *Los imperialismos de Juan Ginés de Sepúlveda en su Democrates Alter*. Madrid 1947. – Angel Losada, *Juan Ginés de Sepúlveda*. Madrid 1949.

28 Hernán Cortés, *Cartas de Relación*. Ausg. Madrid 1942, Bd. 2, S. 108. – Victor Frankl, *Imperio particular e imperio universal en las Cartas de Relación de Hernán Cortés*, in: Cuadernos Hispanoamericanos, Bd. 55, Nr. 165 (1963), S. 443–482.

29 Luciano Perena Vicente, *Miguel de Ulcurrum. El Emperador, órgano y garantía del Derecho de Gentes positivo*, in: *Revista Española de Derecho Internacional*, Bd. 6 (1953), S. 313–323.

- 30 D. Venancio Carro (vgl. Anm. 23), S. 79.
- 31 Vgl. Lewis Hanke, *La lucha por la justicia*. Buenos Aires 1949, S. 406–416 u. in d. Ausg. Madrid 1959, S. 273 ff.
- 32 Lewis Hanke, a.a.O., S. 95 ff. u. Richard Konetzke, *Entdecker und Eroberer Amerikas*. Fischer Bücherei 535. Frankfurt a.M. 1963. S. 40 ff.
- 33 Las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 2, S. 441 f.
- 34 Luciano Perena Vicente, *Diego de Covarrubias und die Eroberung Amerikas*, in: *Archiv des Völkerrechts*, Bd. 6 (1957), S. 129 bis 151.
- 35 Francisco de Vitoria, *De indis recenter inventis et de jure belli hispanorum in barbaros relectiones*, hg. v. W. Schätzel. Tübingen 1952.
- 36 José Miranda, *Vitoria y los intereses de la conquista de América*. Jornades 57. Mexiko 1947, S. 45 f.
- 37 Juan Manzano Manzano, *La incorporación de las Indias a la Corona de Castilla*. Madrid 1948, S. 82 ff.
- 38 a.a.O., S. 114.
- 39 Marcel Bataillon, *Charles-Quint, Las Casas et Vitoria*, in: *Charles-Quint et son temps*. Paris 1959, S. 77 ff.
- 40 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Ausgabe Madrid 1930, Bd. 5, S. 37 f.
- 41 *D.I.A.* Bd. 30, S. 356.
- 42 a.a.O., S. 317–324.
- 43 R.C. vom 22. Juli 1497. *D.I.A.* Bd. 36, S. 174–177
- 44 Walter Markov, *Bemerkungen zur geschichtlichen Stellung der Siedlungskolonie*, in: *Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg*. Berlin 1956, S. 312–349.
- 45 Instrucción vom 3. Mai 1509. *D.I.A.* Bd. 31, S. 405.
- 46 *D.I.A.* Bd. 34, S. 142.

47 R.C. vom 31. Januar 1512. *Colección Muñoz*. Bd. 90, fol. 95.

48 Erwin Walter Palm, *Los orígenes del urbanismo imperial en América*, in: *Contribuciones a la historia municipal de América*. Mexiko 1951, S. 239–268. – Ders., *Los monumentos arquitectónicos de La Española*. 2 Bde. Ciudad Trujillo 1955. – Julio Caro Baroja, *Ciudades españolas*, in: *Revista de la Universidad de Madrid*, Bd. 7, Nr. 25 (1958), S. 91.

49 *D.I.A.* Bd. 39, S. 285.

50 R.C.v. 1. November 1591. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 619.

51 W.L. Orozco, *Legislación y jurisprudencia sobre terrenos baldíos*. Mexiko 1895, Bd. 1, S. 117–120.

52 Devon C. Corbitt, *Mercedes and realengos. A survey of the public land system in Cuba*, in: *HAHR*, Bd. 19 (1939), S. 262–285. – Francisco Pérez de la Riva, *Origen y régimen de la propiedad territorial en Cuba*. La Habana 1946. – François Chevalier, *La formation des grands domaines au Mexique*. Paris 1952.

53 Silvio Zavala, *De encomiendas y propiedad territorial en algunas regiones de la América española*. Mexiko 1940.

54 R.C. vom 23. Juli 1571 u.R.C. vom 18. Mai 1572, Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 465 u.S. 467.

55 Ordenanzas vom 13. Juli 1573, a.a.O., Bd. 1, S. 477.

56 François Chevalier, a.a.O., S. 176 ff. u.S. 346.

57 Consulta vom 12. Juni 1786. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 601 ff.

58 R.C. vom 14. Mai 1789, a.a.O., S. 642.

59 a.a.O., S. 778.

60 R.C. vom 1. Dezember 1569, a.a.O. Bd. 1, S. 388.

61 R.C. vom 18. Juli 1562, a.a.O., S. 395.

- 62 R.C. vom 24. Oktober 1576, a.a.O., S. 495.
- 63 R.C. vom 20. Dezember 1609, a.a.O., Bd. 2, S. 171.
- 64 Consulta del Consejo Extraordinario vom 13. November 1768, a.a.O. Bd. 3, S. 346.
- 65 *Estado político del Perú*. Biblioteca de Palacio. Miscelánea de Ayala. Bd. 75, Ms 2893.
- 66 Vicente Rodríguez Casado, *Iglesia y Estado en el Reinando de Carlos III*, in EA, Bd. 1, Nr. 1 (1948), S. 38.
- 67 Miguel Artola, *Campillo y las reformas de Carlos III*, in: R de Ind. Nr. 50 (1952), S. 693 ff.
- 68 R.C. vom 2. August 1780. José M. Ots Capdequi, *El Régimen de la tierra en la América española durante el período colonial*. Ciudad Trujillo 1946, S. 125 ff. – Héctor Martínez, *Evolución de la propiedad territorial en el Perú*, in: Journal of Inter-American Studies, Bd. 5, Nr. 4 (1963), S. 437–450.
- 69 Ots Capdequi, a.a.O., S. 132.
- 70 Mario Góngora, *Origen de los ›Inquilinos‹ de Chile Central*. Santiago de Chile 1960.
- 71 Virginia Rau, *Sesmarías medievais portuguesas*. Lissabon 1946.
- 72 Richard Konetzke, *El Estado español y la emigración de España a América*, in: Saitabi, Nr. 15–16 (1945), S. 5–19.
- 73 Instruktion an Christoph Kolumbus vom 29. Mai 1493. D.I.A. Bd. 30, S. 317–324.
- 74 R.C. vom 25. Juli 1511. D.I.A. Bd. 32, S. 249 f.
- 75 D.I.U. Bd. 21, S. 61 u. Bd. 9, S. 401 ff.
- 76 Undatiert, etwa 1526. D.I.A. Bd. 34, S. 143. Ebenso Bd. 12, S. 92–106.
- 77 Richard Konetzke, *La emigración de mujeres españolas a América durante la época colonial*, in: Revista Internacional de Sociología, Jg. 3 (1945), S. 123–150.

78 Diego de Encinas, *Provisiones, Cédulas, Capítulos de Ordenanzas ...* Madrid 1596, Neue Ausgabe von A. García Gallo. Bd. 1, S. 401.

79 Richard Konetzke, *Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial*, in: Revista Internacional de Sociología, Jg. 3, Nr. 11–12 (1945), S. 269–299. – Ders., *La legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante el reinado de Carlos V.*, in: Charles Quint et son temps. Paris 1959, S. 93–111. – Inge Wolff, *Zur Geschichte der Ausländer im spanischen Amerika*, in: Europa und Übersee. Festschrift für Egmont Zechlin. Hamburg 1961, S. 78–108.

80 R.C. vom 8. Februar 1505. *D.H. Am.* Bd. 6, S. 100.

81 *D.I.U.* Bd. 21, S. 93, Nr. 20.

82 *A.G.I.* Indiferente 740.

83 *Catálogo de Pasajeros a Indias durante los siglos XVI, XVII y XVIII*. Bd. 1 (1509–1534). Bd. 2 (1535–1538). Bd. 3 (1539–1559). Sevilla 1940, 1942 u. 1946. Allein auf den »Informaciones y licencias« beruht der Auswandererkatalog von Luis Rubio y Moreno, *Pasajeros a Indias (1534–1575)*. Tomo I.D.H. Am. Bd. 8. Madrid 1930.

84 Richard Konetzke, *Las fuentes para la historia demográfica de Hispano-América durante la época colonial*, in: AEA, Bd. 5. (Sevilla 1948), S. 269 ff. – Juan Friede, *The Catálogo de Pasajeros and Spanish Emigration to America to 1550*, in: HAHHR, Bd. 31 (1951), S. 333 ff. – Ders., *Algunas observaciones sobre la realidad de la emigración española a América en la primera mitad del siglo XVI*, in: R de Ind, Jg. 12, Nr. 49 (1952), S. 467 ff.

85 Huguette et Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504–1650)*. Bd. 2–5. Paris 1955–56.

86 Brief des Lic. Cerrato an den Kaiser vom 16. Nov. 1546. *Colección Muñoz*, Tomo 84, fol. 142 v.

87 Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique*. Bd. 4, S. 358.

88 *Disposiciones Complementarias de las Leyes de Indias*. Bd. 1. Madrid 1935, S. 295.

89 Ciríaco Pérez Bustamente, *Las regiones españolas y la población de América (1509–1534)*, in R de Ind, Jg. 2, Nr. 6 (1941), S. 81 bis 120.

90 J. Rodríguez Arzúa, *Las regiones españolas y la población de América (1509–38)*. Ebd. Jg. 8, Nr. 30 (1947), S. 695–748. – Javier Malagón Barceló, *Toledo and the New World in the sixteenth Century*, in: *The Americas*, Bd. 20, Nr. 2 (1963), S. 97–126.

91 Peter Boyd-Bowman, *The Regional Origins of the Earliest Spanish Colonists of America*, in: *Publications of the Modern Language Association of America*, Bd. 71 (1956), S. 1152–1172. – Ders., *La emigración peninsular a América. 1520–1539*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 13 (1963), S. 165–192.

92 Angel Rubio, *La emigración extremeña a Indias en el siglo XVI*, in: *Revista Chilena de Historia y Geografía*, Nr. 109 (1947), S. 140–188.

93 Francisco Morales Padrón, *El desplazamiento a las Indias desde Canarias*, in: *El Museo Canario*, Jg. 9, Nr. 33–36 (1950), S. 1–24. – Ders., *Colonos canarios en Indias*, in: *AEA*, Bd. 8 (1951), S. 399–441. – José Pérez-Vidal, *Aportación de Canarias a la población de América*, in: *Anuario de Estudios Atlánticos*, Bd. 1. Madrid 1955.

94 Als Beispiel für solche Fragestellung vgl. Mario Góngora, *Régimen señorial y rural en la Extremadura de la Orden de Santiago en el momento de la emigración a Indias*, in: *Jb. f. Gesch. Lateinam.*, Bd. 2. (1965).

95 Mem de Sá an den König vom 31. März 1560. *Documentos relativos a Mem de Sá. Anais da Biblioteca Nacional*, Vol. 27, S. 99. – Vgl. Emilia Viotti da Costa, *Primeiros povoadores do Brasil. O problema dos degredados*, in: *Revista de História (São Paulo)*, Bd. 13 (1956/57), S. 3–23.

96 Manoel Cardozo, *The Brazilian Gold Rush*, in: *The Americas*, Bd. 3 (1946), S. 137–160.

97 Georges Scelle, *La Traite Nègrière aux Indes de Castille*. 2 Bde. Paris 1906. – Arthur Ramos, *Die Negerkulturen in der Neuen Welt*. Erlenbach-Zürich 1948. – Enrique Otte und Conchita Ruiz-Burruecos, *Los portugueses en la trata de esclavos negros de las postremerías del siglo XVI*, in: *Moneda y Crédito*, Nr. 85 (1963), S. 3–40.

98 Antonio Domínguez Ortiz, *La esclavitud en Castilla durante la Edad Moderna*, in: *Estudios de Historia Social de España*, Bd. 2. Madrid 1952, S. 369 ff.

99 Richard Konetzke, *Colección de documentos*, Bd. 1, S. 80. – *Recopilación de Leyes de las Indias*. Libro 9, título 26, ley 18.

100 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 3, S. 177. Vgl. Manuel Giménez Fernández, *Bartolomé de las Casas*. Bd. 1, Sevilla 1953, S. 127 und Bd. 2,

Sevilla 1960, S. 549 ff. – Silvio Zavala, *Las Casas esclavista?*, in: Cuadernos Americanos, Jg. 3, Bd. 14 (1944), S. 149–154.

101 D.I.A. Bd. 11, S. 317–319.

102 Manuel Giménez Fernández, *Bartolomé de las Casas*. Bd. 1, S. 363 u. Bd. 2, S. 554.

103 Juan de Solórzano. *Política Indiana*. Ausgabe Madrid 1930, Bd. 1, S. 138.

104 Enrique Otte, *Die Welser in Santo Domingo*, in: Homenaje a Johannes Vincke. Bd. 2. Madrid 1962–63, S. 487 ff.

105 Einzelne Angaben bei Fernando Márquez de la Plata y Echenique, *Documentos relativos a la introducción de esclavos negros en América*, in: Revista Chilena de Historia y Geografía, Bd. 57, Nr. 61, S. 226–249 u.S. 286–304.

106 a.a.O., S. 301.

107 James Ferguson King, *Evolution of the Free Slave Trade Principle in Spanish Colonial Administration*, in: HAHR, Bd. 22 (1942), S. 34–56.

108 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 3, S. 275.

109 F. Paso y Troncoso, *Epistolario de Nueva España*. Bd. 9. Mexiko 1940, S. 53 f.

110 C.R. Boxer, *Salvador de Sá and the struggle for Brazil and Angola. 1602–1686*. London 1952, S. 236 ff.

111 Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. Bd. 2. Sevilla 1947, S. 336.

112 Consulta vom 5. Dezember 1788. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 633.

113 Real Instrucción sobre la educación, trato y ocupación de los esclavos, a.a.O., S. 643.

114 Elena F.S. Studer, *La trata de negros en el Río de la Plata durante el siglo XVIII*. Buenos Aires 1958, S. 324 ff.

- 115 Eugenio Petit Munoz, Edmundo M. Narancio, José M. Traibel Nelcis, *La condición jurídica, social, económica y política de los negros durante el coloniaje en la Banda Oriental*. Montevideo 1948.
- 116 Rolando Mellafe, *La introducción de la esclavitud negra en Chile*. Santiago de Chile 1959, S. 196 u. 203.
- 117 Gonzalo Aguirre Beltrán, *The Slave Trade in Mexico*, in: HAHR, Bd. 24 (1944), S. 412–431.
- 118 Miguel Acosta Saignes, *La trata de esclavos en Venezuela*, in: *Revista de Historia*, Nr. 6 (Caracas 1961), S. 13–60.
- 119 Angel Rosenblat, *La población indígena y el mestizaje en América*. Bd. 1. Buenos Aires 1954.
- 120 Luis M. Díaz Soler, *Historia de la esclavitud negra en Puerto Rico (1493–1890)*. Madrid o.J.
- 121 Gonzalo Aguirre Beltrán, *La población negra en México*. Mexiko 1946.
- 122 Fernando Romero, *The Slave Trade and the Negro in South America*, in: HAHR, Bd. 24 (1944), S. 368–386.
- 123 Gonzalo Vial, *El africano en el Reino de Chile*. Santiago de Chile 1957.
- 124 *Estado político de Nueva España (1735)*. Colección Muñoz. Tomo 35, fol. 344.
- 125 Informe vom 26. Juni 1799. A.G.I. Estado 73.
- 126 Emilio Harth-Terré, *Informe sobre el descubrimiento que revelan la trata y comercio de esclavos negros por los indios del común durante el Gobierno Virreinal en el Perú*. Lima 1961.
- 127 Mauricio Goulart, *Escravidão africana no Brasil*. São Paulo 1950. Afonso de Taunay, *Subsídios para a história do tráfico africano no Brasil colonial*. Rio de Janeiro 1941. – Marques Perdigao, *A escravidão no Brasil*. Rio de Janeiro 1948.
- 128 Frédéric Mauro, *Le Portugal et l'Atlantique au XVII^e siècle. 1570 bis 1670*. Paris 1960, S. 180.
- 129 Otto Quelle, *Die afrikanisch-südamerikanische Völkerwanderung*, in: *Ibero-amerikanisches Archiv*, Jg. 5 (1931), S. 16–35. – *História geral da Civilização*

Brasileira, hg. v. Sérgio Buarque de Holanda. Tomo I, 2. Volume. São Paulo 1960, S. 191.

130 Gilberto Freyre, *Casa-Grande e senzala*. 8. Aufl. 2 Bde. Rio de Janeiro 1954. (Englisch: *The Masters and the Slaves*. New York 1946. Französisch: *Maîtres et Esclaves*. Paris 1952.)

131 Magnus Mörner, *El Mestizaje en la Historia de Ibero-América. Informe sobre el estado actual de la investigación*. Stockholm 1960.

132 Richard Konetzke, *El mestizaje y su importancia en el desarrollo de la población hispano-americana durante la época colonial*, in: R de Ind, Nr. 23 u. 24 (1946). – Angel Rosenblat, *La población indígena y el mestizaje en América*. 2 Bde. Buenos Aires 1954. – Julio Ycaza Tigerino, *Sociología de la política hispanoamericana*. Madrid 1950, S. 115–149. – R de Ind, Jg. 24, Nr. 95–96 (1964). Estudio sobre el Mestizaje en América.

133 Alberto M. Salas, *Crónica Florida del Mestizaje de las Indias*. Buenos Aires 1960.

134 Alfredo Ellis Junior, *Os primeiros troncos paulistas e o cruzamento euro-americano*. São Paulo 1936.

135 Richard Konetzke, *Die Mestizen in der kolonialen Gesetzgebung*, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 42 (1960), S. 146 ff.

136 Garcilaso de la Vega, *Comentarios Reales*, Segunda Parte, Libro II, Cap. 1. Ausgabe: Biblioteca de Autores Españoles, Nr. 134. Madrid 1960. S. 81.

137 Thales de Azevedo, *Indios, brancos e pretos no Brasil colonial*, in: América Indígena, Bd. 13 (1953), S. 119–132.

138 Caio Prado Júnior, *Formação do Brasil Contemporâneo*. 5. Aufl. São Paulo 1957, S. 104 u. 350 ff.

139 Über die biologische Fruchtbarkeit der portugiesisch-indianischen Rassenkreuzungen vgl. Arthur Ramos, *Le Métissage au Brésil*. Paris 1952, S. 122 ff.

140 Felix de Azara, *Descripción y historia del Paraguay*. Buenos Aires 1940.

141 Humberto Vázquez-Machicado, *Orígenes del Mestizaje en Santa Cruz de la Sierra*, in: Revista Universidad de San Carlos, Nr. 36 (1956), S. 182 f.

142 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 1, S. 445.

143 Angel Rosenblat, *La población indígena y el mestizaje en América*. Bd. 1. Buenos Aires 1954.

144 *Confusión y origen de linaje*. Biblioteca Nacional (Madrid). Ms. 4532, fol. 160.

145 Vgl. die Übersicht in Angel Rosenblat, a.a.O., S. 168 ff. Vgl. ferner Hensley C. Woodbridge, *Glossary of Names used in colonial Latin America for crossing among Indians, Negroes and Whites* in: *Journal of the Washington Academy of Sciences*, Bd. 38 (1948), S. 353–362 und Arthur Ramos, *Le métissage au Brésil*. Paris 1952, S. 54 ff.

146 Angel Rosenblat, a.a.O., Bd. 2, S. 36 ff.

147 Richard Konetzke, *Las fuentes para la historia demográfica de Hispano-América durante la época colonial*, in: AEA, Bd. 5 (1948), S. 289 ff.

148 Veröffentlicht von Justo Zaragoza, Madrid 1894.

149 Richard Konetzke, *Documentos para la historia y crítica de los Registros Parroquiales en las Indias*, in: R de Ind, Nr. 25 (1946), S. 581–586.

150 Karl Sapper, *Die Zahl und die Volksdichte der indianischen Bevölkerung in Amerika*, in: *Proceedings of the Twentyfirst International Congress of Americanists*. Den Haag 1924, S. 95–104. – Paul Rivet, in: *Les langues du monde*, hg. v. A. Meillet u.M. Cohen. Paris 1924. – A.L. Kroeber, *Native American population*, in: *The American Anthropologist*, Bd. 36 (1934). S. 1–25. – Angel Rosenblat, *La población indígena y el mestizaje en América*. Bd. 1, S. 102. – Julian H. Steward, *The native population of South America*, in: *Handbook of South American Studies*. Washington 1949. Bd. 5, S. 655–668.

151 Sherburne F. Cook und Lesley Byrd Simpson, *The Population of Central Mexico in the Sixteenth Century*. Berkeley 1948. – Dies., *The Rate of Population Change in Central Mexico (1550–1570)*, in: HAHR, Bd. 37 (1957), S. 463–470. Vgl. ferner George Kubler, *Population Movements in Mexico 1520–1600*, in: HAHR, Bd. 22 (1942), S. 606–643. – M. de Mendizábal, *La demografía mexicana. Demografía colonial del siglo XVI*, in: *Boletín de la Sociedad Mexicana de la Geografía y Estadística*, Bd. 48 (1942), S. 301–341.

152 Woodrow Borah und Sherburne F. Cook, *The population of Central Mexico in 1548*. Berkeley 1960.

153 Sherburne F. Cook und Woodrow Borah, *The Indian Population of Central Mexico 1531–1610*. Berkeley 1960.

154 Jehan Vellard, *Causas biológicas de la desaparición de los indios americanos*, in: Boletín del Instituto Rivo-Agüero (Perú), 1953–1955, S. 77–93. – Woodrow Borah, *América como modelo? El impacto demográfico de la expansión europea sobre el mundo no europeo*, in: Cuadernos Americanos (Mexico) Nov. – Dez. 1962, S. 175–185.

155 Homer Aschmann, *The Central Desert of Baja California: Demography and Ecology*. Berkeley 1959.

156 Vgl. das Schreiben von Jerónimo López an Prinz Philipp vom 10. Sept. 1545. Fr. del Paso y Troncoso, *Epistolario de Nueva España*. Bd. 4. Mexiko 1939, S. 232.

157 Gonzalo Díaz de Iraola, *La vuelta al mundo de la expedición de la vacuna*, in: AEA, Bd. 4 (1947), S. 103–266.

158 Richard Konetzke, *Das spanische Weltreich. Grundlagen und Entstehung*. München 1943. – Mario Góngora, *El Estado en el Derecho Indiano*. Santiago de Chile 1951. – José M. Ots y Capdequí, *Instituciones*. Historia de América. Bd. 14, Barcelona 1958. – José Miranda, *Las ideas y las instituciones políticas mexicanas (1521–1820)*. Mexiko 1952.

159 Juan Manzano Manzano, *La incorporación de las Indias en la Corona de Castilla*. Madrid 1948.

160 Ricardo Levene, *Las Indias no eran Colonias*. Buenos Aires 1951.

161 Richard Konetzke, *Die Außenpolitik König Ferdinands des Katholischen von Spanien*, in: HZ, Bd. 175 (1953), S. 463–482.

162 José M. Doussinague, *El testamento político de Fernando el Católico*. Madrid o.J., S. 212.

163 Brief Ferdinands v. 29.1.1509. D.I.A. Bd. 36, S. 270.

164 Richard Konetzke, *Amerika und Europa in der Zeit Karls V.*, in: Karl V. Der Kaiser und seine Zeit, hg. v. Peter Rassow und Fritz Schalk. Köln 1960, S. 140 ff.

165 Carlos Deustua Pimentel, *Concepto y término de ›Colonia‹ en los testimonios documentales del siglo XVIII*, in: Mercurio Peruano, Nr. 330 (1954), S. 687–692.

166 Denkschrift des Außerordentlichen Staatsrats vom 5. März 1768. Richard Konetzke, *La condición legal de los criollos y las causas de la Independencia*, in: EA (Sevilla), Nr. 5 (1950), S. 45 ff.

167 *Recopilación de Leyes de las Indias*. Libro 2, título 2, ley 13.

168 Alfonso García Gallo, *Los orígenes de la administración territorial de las Indias*. Madrid 1944.

169 Vgl. Otto Hintze, *Wesen und Verbreitung des Feudalismus*, in: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte. 2 Aufl. Göttingen 1962, S. 84–119.

170 Alexander Marchant, *Feudal and Capitalistic Elements in the Portuguese Settlement of Brazil*, in HAHB, Bd. 22 (1942) S. 493 bis 512.

171 J. de Veitia Linaje, *Norte de la Contratación de las Indias Occidentales*. Neue Ausgabe. Buenos Aires 1945. – Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. 1. Kapitel: La Casa de la Contratación de Sevilla. Bd. 1. Sevilla 1935. – Leopoldo Zumalacarregui, *Las Ordenanzas para la Casa de la Contratación de las Indias*, in: R de Ind., Nr. 30 (1947), S. 749–782. – Hermann Kellenbenz, *O projecto duma »Casa de Contratação« em Lisboa*, in: Congresso Internacional de História dos Descobrimentos. Actas. Bd. 5, 2. Teil. Lissabon 1961, S. 233–249.

172 Vgl. das grundlegende, aber nur bis zum Ende des 17. Jahrhunderts führende Werk von Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. 2 Bde. Sevilla 1935 u. 1947. – Manuel Giménez Fernández, *Bartolomé de las Casas*. Bd. 2. Sevilla 1960, S. 368 f. – Fritz Walser und Rainer Wohlfeil, *Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V.* Göttingen 1959.

173 Antonio de León Pinelo, *El Gran Canciller de las Indias*, hg. und eingel. v. Guillermo Lohmann Villena. Sevilla 1953.

174 Alfonso García Gallo, *La ley como fuente del derecho en Indias en el siglo XVI*. Madrid 1951.

175 Luis Rubio y Moreno, *Inventario general de registros cedulares del Archivo General de Indias de Sevilla*. Madrid 1928. – Rafael Altamira, *Los cedulares como fuente histórica de la legislación indiana*, in: RHA, Nr. 10 (1940), S. 5–86 u. Nr. 19 (1945), S. 61 bis 127. – Antonio Muro Orejón, *Libros Reales de Gobierno y Gracia. Contribución al conocimiento de los Cedulares del Archivo de Indias*. Sevilla 1962.

176 Faksimile-Ausgabe Madrid 1945.

177 Juan Manzano Manzano, *Historia de las Recopilaciones de Indias*. 2 Bde. Madrid 1950 u. 1956.

178 José de la Peña Cámara, *El manuscrito llamado ›Gobernación espiritual y temporal de las leyes de Indias‹ y su verdadero lugar en la historia de la Recopilación*, in: RHA, Nr. 12 (1941), S. 5–72. – Ders., *La Copulata de las leyes de Indias y las Ordenanzas ovandinas*, in: R de Ind., Jg. 2, Nr. 6 (1941), S. 121–46. – Ders., *Las redacciones del libro de la Gobernación Espiritual. Ovando y la Junta de Indias de 1568*, a.a.O., Nr. 5 (1941), S. 93–115.

179 Faksimile-Neudruck Madrid 1943.

180 Bd. 1–42 im Archivo Histórico Nacional und Bd. 43–116 in der Biblioteca de Palacio in Madrid.

181 Juan Manzano Manzano, *El Nuevo Código de las Leyes de Indias*. Madrid 1936.

182 José de la Peña Cámara, a.a.O., R de Ind., Nr. 5 (1941). S. 111.

183 *Documentos Históricos*. Bd. 6. Rio de Janeiro 1928, S. 312–466.

184 Carlos Molina Argüello, *El Gobernador de Nicaragua en el siglo XVI*. Sevilla 1949.

185 Vgl. die Liste der Provinzen und Gouverneure bei Ernesto Schäfer, a.a.O., Bd. 2, S. 525 ff.

186 Max Weber, *Wirtschaft u. Gesellschaft*. 4. Aufl. Tübingen 1956, S. 159.

187 Ernesto Schäfer, *El Consejo de las Indias*. Bd. 2, S. 3–65. – Arthur Scott Aiton, *Antonio de Mendoza, First Viceroy of New Spain*. Durham (N.C.) 1927. – Ciríaco Pérez Bustamante, *Don Antonio de Mendoza, Primer Virrey de la Nueva España*. Santiago 1928.

188 Alfonso García Gallo, *Los Virreinos americanos bajo los Reyes Católicos*, in: REP, Jg. 12, Nr. 65 (1952), S. 189–209. – Jaime Vicens Vives, *Precedentes mediterráneos del Virreinato Colombino*, in: AEA, Bd. 5 (1948), S. 571–614. – Jesús Lalinde Abadía, *Virreyes y lugartenientes medievales en la corona de Aragón*, in: Cuadernos de Historia de España, Bd. 31–32 (1960), S. 98–187. – Ciríaco Pérez Bustamante, *Sobre los precedentes del Virreinato Colombino*, in: R de Ind., Jg. 12, Nr. 48 (1952), S. 241 bis 248. – Ders., *Nuevos datos en orden a los posibles orígenes del*

Virreinato Colombino. Ebd. Nr. 75 (1959), S. 11–16. – Sigfrido Radaelli, *La institución virreinal*. Buenos Aires 1957.

189 María del Carmen Mazarío Coletto, *Isabel de Portugal. Emperatriz y Reina de España*. Madrid 1951, S. 371.

190 Bericht an den König vom 20. Juli 1790. A.G.I. Lima 691, Nr. 103.

191 J. Ignacio Rubio Mané, *Introducción al estudio de los Virreyes de Nueva España 1535–1746*. Mexiko 1955.

192 Roberto Levillier, *Don Francisco de Toledo, supremo organizador del Perú; su vida, su obra 1515–1582*. 3 Bde. Buenos Aires 1935 bis 1942. – Guillermo Lohmann Villena, *El Conde de Lemos, Virrey del Perú*. Madrid 1946.

193 Octavio Gil Munilla, *El Río de la Plata en la política internacional. Génesis del Virreinato*. Sevilla 1949. – Guillermo Céspedes del Castillo, *Lima y Buenos Aires. Repercusiones económicas y políticas de la creación del Virreinato del Plata*. Sevilla 1947.

194 Cayetano Alcázar Molina, *Los Virreinos en el siglo XVIII*. Historia de América. Bd. 13. Barcelona 1959.

195 Enrique Sánchez Pedrote, *Los Prelados Virreyes*, in: AEA, Bd. 7 (1950), S. 211–253.

196 Guillermo Lohmann Villena, *Las Compañías de Gentilshombres Lanzas y Arcabuces de la guarda del Virreinato del Perú*, in: AEA, Bd. 13 (1956), S. 141–215.

197 Guillermo Lohmann Villena, *Las Relaciones de los Virreyes del Perú*. Sevilla 1959.

198 Gesamtdarstellungen über die *Audiencias* fehlen. Vgl. die monographischen Studien von J.H. Parry, *The Audiencia of New Galicia in the Sixteenth Century*. Cambridge 1948. – Ricardo Zorraquín Becú, *La organización judicial argentina en el período hispánico*. Buenos Aires 1952. – Javier Malagón Barceló, *El distrito de la Audiencia de Santo Domingo en los siglos XVIII y XIX*. Santo Domingo 1942.

199 Ernesto Schäfer, *El Consejo de las Indias*. Bd. 2, S. 78.

200 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Ausgabe 1930, Bd. 4, S. 40.

201 Ernesto Schäfer, a.a.O., S. 157.

202 Guillermo Lohmann Villena, *El Corregidor de Indios en el Perú bajo los Austrias*. Madrid 1957.

203 Alain Vieillard-Baron, *Informes sobre establecimiento de Intendentes en Nueva España*, in: AHDE, Bd. 19 (1948–49), S. 526–546. – Ders., *L'Intendant Américain et l'Intendant Français*, in: R de Ind, Jg. 11, Nr. 43–44 (1951), S. 237–256. – Ders., *L'établissement des Intendants aux Indes par Charles III.*, in: R de Ind., Jg. 12, Nr. 49 (1952), S. 521–546. – Lillian Estelle Fisher, *The Intendant System in Spanish America*. Berkeley 1929. – Luis Navarro García, *Intendencias en Indias*. Sevilla 1959. – John Lynch, *Spanish Colonial Administration, 1782–1810, The Intendant System in the Viceroyalty of the Río de la Plata*. London 1958. – Jorge Comadrán Ruiz, *La Real Ordenanza de Intendentes del Río de la Plata*, in: AEA, Bd. 11 (1954), S. 515–559. – William W. Pierson, *La Intendencia de Venezuela en el Régimen colonial*, in: Boletín de la Academia Nacional de la Historia, Bd. 24, Nr. 95 (1941), S. 259–275.

204 Luis Santiago Sanz, *El proyecto de extinción del régimen de intendencia de América y la Ordenanza General de 1803*, in: Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales (Buenos Aires), Jg. 8, Nr. 36 (1953), S. 1586–1648.

205 Néstor Meza Villalobos, *La conciencia política chilena durante la Monarquía*. Santiago de Chile 1958.

206 Rodolfo García, *Ensaio sobre a História Política e Administrativa do Brasil (1500–1810)*. Rio de Janeiro 1956. – Eulália Maria Lahmeyer Lobo, *Processo Administrativo Ibero-Americano*. São Paulo 1962.

207 Conte de Campo Bello, *Governadores Gerais e Vice-Reis do Brasil*. Porto 1940. – C.R. Boxer, *Salvador de Sá and the struggle for Brazil and Angola 1602–1686*. London 1952.

208 *Contribuciones a la Historia municipal de América*. Mexiko 1951. – Constantino Bayle, *Los Cabildos seculares en la América española*. Madrid 1952. – Julio Alemparte, *El Cabildo de Chile Colonial*. Santiago de Chile 1940. – J. Preston Moore, *The Cabildo in Peru under the Habsburgs*. Durham (N.C.) 1954. – Ricardo Zorraquín Becú, *La organización judicial argentina en el período hispánico*. Buenos Aires 1952.

209 Guillermo Lohmann Villena, *El corregidor de Lima*, in: AEA, Bd. 9 (1952), S. 131–171.

210 Manuel Giménez Fernández, *Las Cortes de la Española en 1518*, in: Anales de la Universidad Hispalense (Sevilla), Jg. 15 (1954), S. 47–154.

211 Guillermo Lohmann Villena, *Las Cortes en Indias*, in: AHDE, Bd. 18 (1947), S. 655–662.

212 Fredrick B. Pike, *The Municipality and the System of Checks and Balances in Spanish American Colonial Administration*, in: The Americas, Bd. 15 (1958), S. 139–158. – Ders., *The Cabildo and Colonial Loyalty to Hapsburg Rulers*, in: Journal of Inter- American Studies, Bd. 2, Nr. 4 (1960), S. 405–420.

213 François Chevalier, *Les municipalités indiennes en Nouvelle Espagne, 1520–1620*, in: AHDE, Bd. 15 (1944), S. 352–386.

214 Edmundo Zenha, *O municipio no Brasil (1532–1700)*. São Paulo 1948.

215 José Antonio Maravall, *La formación de la conciencia estamental de los letrados*, in: REP, Bd. 48, Nr. 70 (1953), S. 53–81.

216 Javier Malagón-Barceló, *The Role of the Letrado in the Colonization of America*, in: The Americas, Bd. 18, Nr. 1 (1961), S. 1–17.

217 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 418 u.S. 630.

218 Denkschrift des Indienrates vom 15. April 1598, a.a.O., S. 49.

219 a.a.O., S. 121 f.

220 a.a.O., S. 180 f.

221 Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. Bd. 2, S. 50 f.

222 Berichte des Generalvisitators Areche vom 20. November 1781 und 23. Juni 1782. A.G.I. Lima 1086 und 1087.

223 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 486.

224 a.a.O., Bd. 1, S. 542.

225 a.a.O., Bd. 2, S. 232.

226 Gutachten vom 23. Juli 1627, a.a.O., Bd. 1, S. 301 ff.

227 a.a.O., Bd. 3, S. 224 ff.

228 a.a.O., Bd. 1, S. 268.

229 a.a.O., Bd. 1, S. 414.

230 R.C. vom 30. März 1666, a.a.O., Bd. 2, S. 535.

231 *Notas a la Recopilación de Leyes de las Indias*. Biblioteca de Palacio (Madrid) Ms. 1197.

232 R.C. vom 7. Januar 1588. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 587.

233 R.C. vom 24. November 1621, a.a.O., Bd. 2, S. 267.

234 *Notas a la Recopilación de Leyes de las Indias*. Biblioteca de Palacio (Madrid) Ms. 1197.

235 Memoria vom 18. November 1533. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 153.

236 Als Beispiele vgl. Guillermo Lohmann Villena, *Un hombre de negocios en la colonización de América: el Licenciado Gaspar de Espinosa*, in: EA, Nr. 104 (1960), S. 131–141. – Enrique Otte, *Carlos V y sus vasallos patrimoniales de América*, in: Clio, Jg. 28, Nr. 116 (1960), S. 3 ff.

237 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 257.

238 Guillermo Céspedes del Castillo, *La Visita como institución indiana*, in: AEA, Bd. 3 (1946), S. 984–1025.

239 Herbert Ingram Priestley, *José de Gálvez, visitor general of New Spain (1765–1771)*. Berkeley (Cal.) 1916.

240 Vicente Palacio Atard, *Areche y Guirior. Observaciones sobre el fracaso de una visita al Perú*. Sevilla 1946.

241 Luis G. de Valdeavellano, *Las ›Partidas‹ y los orígenes medievales del Juicio de residencia*, in: Boletín de la R. Academia de la Historia (Madrid), Bd. 153 (1963), S. 205–246. – José María Mariluz Urquijo, *Ensayo sobre los juicios de residencia indios*. Sevilla 1952.

242 Informe del Visitador Areche vom 20. Februar 1778. A.G.I. Lima 1082.

243 Richard Konetzke, *La condición legal de los Criollos y las causas de la Independencia*, in: EA, Bd. 2, Nr. 5 (1950), S. 31–54.

244 Alfonso García Gallo, *El servicio militar en Indias*, in: AHDE, Bd. 26 (1956), S. 447–515.

245 Bernardo Vargas Machuca, *Milicia y descripción de las Indias Occidentales*. Madrid 1599. Neue Ausgabe 1892.

246 Consulta vom 12. April 1719. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*, Bd. 3, S. 163.

247 *Memoria de los Virreyes que han gobernado el Perú*. Lima 1859, Bd. 2, S. 266.

248 R.C. vom 11. Mai 1680. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 701 f.

249 Brief des Vizekönigs vom 16. März 1787. A.G.I. Lima 673.

250 Roberto Onat und Carlos Roa, *Régimen legal del ejército en el Reino de Chile*. Santiago de Chile 1953. – Alvaro Jara, *Guerre et Société au Chili*. Paris 1961.

251 Lyle N. McAlister, *The Reorganization of the Army of New Spain, 1763–1766*, in: HAHN, Bd. 33 (1953), S. 1–32. – María del Carmen Velázquez, *El Estado de Guerra en Nueva España 1760–1808*. Mexiko 1950.

252 R.C. vom 7. Oktober 1540. D.I.U. Bd. 10, S. 527 f.

253 R.C. vom 7. Mai 1570. A.G.I. Santo Domingo 899. H 2, fol. 161 v.

254 RLI. Libro 3, título 4, ley 19.

255 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 351.

256 Vgl. Consulta des Indienrates v. 15. März 1780, a.a.O., S. 460 ff.

257 a.a.O., S. 354 u. 398. – Lyle N. McAlister, *The ›Fuero Militar‹ in New Spain 1764–1800*. Gainesville 1957.

258 Informe vom 12. April 1780. A.G.I. Lima 1084. Nr. 182.

259 Informe vom 16. Januar 1784. A.G.I. Lima 1100. Nr. 183.

260 Brief vom 23. Februar 1803. A.G.I. Lima 724. Nr. 136.

261 Karl Heinrich Oberacker, *Der deutsche Beitrag zum Aufbau der brasilianischen Nation*. São Paulo 1955, S. 115 ff.

262 Vgl. Alexander Rüstow, *Ortsbestimmung der Gegenwart*. Bd. 1 Erlenbach-Zürich 1950.

263 Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*. Gesammelte Werke. Bd. 4. Darmstadt 1956, S. 22 f.

264 Silvio Zavala, *Ensayos sobre la colonización española en América (IV, V, VI)*. Buenos Aires 1944. – Richard Konetzke, *La esclavitud de los indios como elemento en la estructuración social de Hispanoamérica*, in: *Estudios de Historia Social de España*, Bd. 1. Madrid 1949, S. 441–479.

265 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 2 f.

266 Dieser Erlaß ist nicht erhalten, aber inhaltlich zusammengefaßt in der R.C. vom 30. Oktober 1503, a.a.O., S. 14.

267 Richard Konetzke, *Überseeische Entdeckungen und Eroberungen*, in: *Propyläen-Weltgeschichte*. Bd. 6. Berlin 1964, S. 555 ff.

268 Lewis Hanke, *La lucha española por la justicia en la Conquista de América*. Madrid 1959, S. 63 ff. – engl.: *The Spanish Struggle for Justice in the Conquest of America*. Philadelphia 1949.

269 *Historia de las Indias*. Bd. 3, S. 410.

270 Georg Friederici, *Der Charakter der Entdeckung und Eroberung Amerikas durch die Europäer*. Stuttgart-Gotha 1925, S. 556.

271 Lewis Hanke, *Aristotle and the American Indians. A Study in Race Prejudice in the Modern World*. London 1959. – Richard Konetzke, *Entdecker und Eroberer Amerikas*. Fischer Bücherei 535. Frankfurt a.M. 1963, S. 39 ff.

272 Lewis Hanke, *The Dawn of Conscience in America: Spanish Experiments and Experiences with Indians in the New World*, in: *Proceedings of the American Philosophical Society*, Bd. 107, Nr. 2 (1963), S. 83–92.

273 Mario Góngora, *Los grupos de Conquistadores en Tierra Firme (1509–1530)*. Santiago de Chile 1962.

274 R.C. vom 30. Oktober 1503. Vgl. R.C. vom 23. Dezember 1511. – Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 14 f.u.S. 31 f.

275 R.C. vom 9. November 1526, a.a.O., S. 87. – Silvio Zavala, *Nuño de Guzmán y la esclavitud de los indios*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 1 (1951/52), S. 411–428.

276 R. Provisión vom 2. August 1530, a.a.O., S. 134 ff.

277 Juan Friede, *Orígenes de la esclavitud indígena en Venezuela*, in: *Boletín de la Academia Nacional de la Historia* (Caracas), Bd. 44, Nr. 173 (1961), S. 61–75.

278 R.C. vom 20. Februar 1534. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 153 ff.

279 a.a.O., S. 215 f.

280 Lesley Bird Simpson, *Studies in the Administration of the Indians in New Spain*. IV. *The Emancipation of the Indian Slaves and the Resettlement of the Freedmen*. Berkeley 1940.

281 R. Respuesta al Virrey del Perú. 27. Februar 1575. A.G.I. Lima 570. Libro 14, fol. 131 v.

282 R.C. vom 8. Juli 1598. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 51.

283 Alvaro Jara, *Guerre et Société au Chili*. Paris 1961. – Fernando Silva Vargas, *Tierras y pueblos de indios en el Reino de Chile*. Santiago de Chile 1962.

284 Consulta des Indienrates vom 17. November 1607 und R.C. vom 26. Mai 1608. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 135 ff. u. 140 ff.

285 Consulta vom 12. November 1674 und R.C. vom 20. Dezember 1674, a.a.O., Bd. 2, S. 603 ff. u. 611 f.

286 R.C. vom 7. Februar 1756, a.a.O., Bd. 3, S. 278 und Brief des Vizekönigs Conde de Superunda vom 27. September 1757. A.G.I. Lima 420.

287 Grundlegendes Werk: Affonso de Escragnolle Taunay, *História Geral das Bandeiras Paulistas*. 10 Bde. São Paulo 1924–1949 und in abgekürzter Fassung *História das Bandeiras Paulistas*. 3 Bde. Ebd. o.J.

288 Mathias C. Kiemen, *The Indian Policy of Portugal in the Amazon Region, 1614–1693*. Washington 1954. – Ders., *The Indian Policy of Portugal in America, with special reference to the old State of Maranhão, 1500–1755*, in: *The Americas*, Bd. 5 (1948/49), S. 131 bis 171 u. 439–461.

289 R. Provisión vom 20. Dezember 1503. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 16. – Vgl. zum Folgenden Silvio Zavala, *Los trabajadores antillanos en el siglo XVI*, in: *Estudios Indianos*. Mexiko 1948. – Ders., *Orígenes coloniales del Peonaje en México*, in: *El Trimestre Económico*, Jg. 10 (1943–44), S. 711 bis 748. – Ders., *La evolución del régimen de trabajo*, in: *Ensayos sobre la Colonización Española en América*. Buenos Aires 1944, S. 158–173.

290 Las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 2, S. 441.

291 D.H. Am. Bd. 6, S. 446.

292 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 38–57.

293 Als kurze Biographie mit Berichtigung verbreiteter irrtümlicher Angaben vgl. Manuel Giménez Fernández, *Las Casas y el Perú*, in: *Documenta* (Lima) Bd. 2 (1949/50), S. 343–377. Von der großen Las Casas-Biographie desselben Verfassers liegen bis jetzt 2 Bände vor. Bd. 1: *Delegado de Cisneros para la reformatión de las Indias (1516–1517)*. Bd. 2: *Capellán de S.M. Carlos I. Poblador de Cumaná (1517–1523)*. Sevilla 1953 und 1960. – Lewis Hanke, *Bartolomé de Las Casas. An Interpretation of his Life and Writings*. Den Haag 1951. Eine gute zusammenfassende Darstellung von Las Casas' Leben und Wirken bietet Juan Pérez de Tudela in der einleitenden Studie zu der Ausgabe der Werke des Las Casas, *Biblioteca de Autores Españoles*, Bd. 95, I. Madrid 1957, S. IX–CLXXXVI. – Ramón Menéndez Pidal, *El Padre Las Casas. Su doble personalidad*. Madrid 1963. – Lewis Hanke, *More Heat and Some Light on the Spanish Struggle for Justice in the Conquest of America*, in: *HAHR*, Bd. 44 (1964), S. 293–340. – Richard Konetzke, *Ramón Menéndez Pidal und der Streit um Las Casas*, in: *Romanische Forschungen*, Bd. 76 (1964).

294 Constantino Bayle, *El Protector de Indios*. Sevilla 1945.

295 Manuel Giménez Fernández, *Las Casas*, Bd. 1, S. 589.

296 Brief vom 15. Oktober 1524. J. García Icazbalceta, *Colección de documentos para la historia de México*. Bd. 1. Mexiko 1858, S. 472.

297 D.I.A. Bd. 26, S. 163 ff. –

298 a.a.O., Bd. 23, S. 353 ff.

299 Memoria des Indienrats vom 18. November 1533. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 150.

300 a.a.O., Bd. 1, S. 171. – Grundlegendes Werk: Silvio A. Zavala, *La Encomienda Indiana*. Madrid 1935. – Ferner Lesley Byrd Simpson, *The Encomienda in New Spain*. Berkeley 1950.

301 Manuel Belaunde Guinassi, *La encomienda en el Perú*. Lima 1945. – Domingo Amunátegui Solar, *Las encomiendas de Indígenas en Chile*. 2 Bde. Santiago de Chile 1909–10. – Guillermo Feliú Cruz und Carlos Monge Alfaro, *Las encomiendas según tasas y ordenanzas*. Buenos Aires 1941.

302 RLI. Libro 6, titulo 11, ley 14.

303 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 140 ff.

304 R.C. vom 8. April 1629, a.a.O., S. 323.

305 a.a.O., S. 353 ff., 381 ff. u. 474 ff.

306 R.C. vom 30. Oktober 1704, a.a.O., S. 99.

307 Marvin Goldwert, *La lucha por la perpetuidad de las encomiendas en el Perú virreinal, 1550–1600*, in: *Revista Histórica* (Lima), Bd. 22 (1955–56), S. 336–360.

308 Parecer vom 19. Juni 1545. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 234 f.

309 Brief Philipps vom 17. Februar 1555, a.a.O., S. 326 f.

310 Consulta vom 13. Mai 1555, a.a.O., S. 330.

311 Consulta vom 21. Oktober 1556, a.a.O., S. 340 ff.

312 Instruktionen vom 23. Juli 1559, a.a.O., S. 370 ff.

313 Consulta vom 8. Mai 1578, a.a.O., S. 508 f.

314 Consulta vom 16. Mai 1579, a.a.O., S. 516 ff.

315 Consulta de la Junta de la Contaduría Mayor vom 25. Januar 1586, a.a.O., S. 559 ff.

316 Consulta vom 4. November 1602, a.a.O., Bd. 2, S. 90 ff.

317 Gutachten vom 29. November 1603, a.a.O., S. 101 ff.

318 José de la Peña y Cámara, *El Tributo. Sus orígenes. Su implantación en la Nueva España*. Sevilla 1934. – José Miranda, *El Tributo Indígena en la Nueva España durante el siglo XVI*. Mexiko 1952. – Ders., *Sobre el modo de tributar los indios de Nueva España a Su Majestad 1561–1564*. Mexiko 1958.

319 R. Provisión vom 4. Juni 1543. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 224.

320 Als Beispiele für die *Tasación de Tributo* vgl. Marie Helmer, »*La visitación de los Indios Chupachos*«. *Inka et Encomendero 1549*, in: *Travaux de l'Institut Français d'Etudes Andines*. Bd. 5. Paris- Lima 1955–56, S. 3–50.

321 R.C. vom 28. August 1552. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 308.

322 a.a.O., Bd. 2, S. 673.

323 Veröffentlicht von Antonio Muro in AEA, Bd. 2 (1945), S. 811 bis 835.

324 R. Provisión vom 20. Oktober 1545. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 236.

325 R.C. vom 22. Februar 1549, a.a.O., S. 252.

326 Eduardo Arcila Farías, *El régimen de la Encomienda en Venezuela*. Sevilla 1957.

327 a.a.O., S. 234.

328 R.C. vom 20. Mai 1686. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 776.

329 Néstor Meza Villalobos, *Política indígena en los orígenes de la Sociedad Chilena*. Santiago de Chile 1951. – Andrés Huneus Pérez, *Historia de las polémicas de Indias en Chile durante el siglo XVI, 1536–1598*. Ebd. o.J. – Fernando Silva Vargas, *Tierras y pueblos de indios en el Reino de Chile*. Ebd. 1962.

330 Alvaro Jara, *El salario de los indios y los sesmos del oro en la tasa de Santillán*. Santiago de Chile 1961.

331 Agata Gligo Viel, *La Tasa de Gamboa*. Santiago de Chile 1962.

332 Elman R. Service, *Spanish-Guarani Relations in Early Colonial Paraguay*. Ann Arbor 1954.

333 R. Aprobación de las Ordenanzas de Alfaro vom 10. Oktober 1618. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 202–228. – Enrique de Gandía, *Francisco de Alfaro y la condición social de los indios*. Buenos Aires 1939.

334 Ricardo Zorraquín Becú, *La reglementación de las encomiendas en territorio argentino*, in: *Revista de la Facultad de Derecho y Ciencias Sociales*, Jg. 1 (1946).

335 Consulta des Indienrates vom 12. April 1719. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 170.

336 R.C. vom 12. Juli 1720, a.a.O., S. 177 u. 180.

337 Marie Helmer, *Notas sobre la encomienda peruana en el siglo XVI*, in: *Revista del Instituto de Historia del Derecho* (Buenos Aires), Nr. 10 (1959), S. 124–143. – Dies., *La Encomienda à Potosí*, in: *Proceedings of the XXXth International Congress of Americanists* (1952), S. 235–238.

338 Humberto Vázquez-Machicado, *La condición del Indio y la legislación del trabajo en Santa Cruz de la Sierra en el siglo XVI*, in: *Revista ›Universidad de San Carlos‹* (Guatemala), Nr. 36 (1956), S. 137–165.

339 Vgl. z.B. den Vorschlag des Erzbischofs und Vizekönigs von Peru vom 21. November 1678. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 687.

340 R.C. vom 15. Juni 1699, a.a.O., Bd. 3, S. 75.

341 R. Decreto vom 23. November 1718, a.a.O., S. 158.

342 Consulta vom 12. April 1719, a.a.O., S. 162–170.

343 a.a.O., S. 172 ff. u. 175 ff.

344 R.C. vom 23. Februar 1512, a.a.O., Bd. 1, S. 38.

345 R.C. vom 19. November 1539, a.a.O., S. 194 f.

346 R.C. vom 5. November 1540, a.a.O., S. 197. Ähnliche Erlasse an die Gouverneure von Guatemala und Honduras vom 11. Januar 1541 und an den Gouverneur von Peru vom 13. Februar 1541, a.a.O., S. 198 u. 200.

347 R.C. vom 7. Juli 1550, a.a.O., S. 278 f.

348 Brief des Bischofs von Cuzco, Fr. Vicente Valverde, vom 20. März 1539 und Bericht des Provisor Luis de Morales von 1541. Lissón Chaves, *La Iglesia de España en el Perú*. Bd. 1. Sevilla 1943, Nr. 2 u. 3, S. 70 u. 111 f.

349 R.C. vom 26. Oktober 1541. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 205.

350 R. Instrucción vom 24. November 1601, a.a.O., Bd. 2, S. 75.

351 Relación de D. Luis de Velasco vom 28. November 1604, in: *Relaciones de los Virreyes y Audiencias que han gobernado el Perú*. Bd. 2. Madrid 1871, S. 14 f.

352 Relación que dió el Marqués de Montesclaros a su sucesor, in: Ricardo Beltrán y Róspide, *Colección de las memorias o relaciones que escribieron los Virreyes del Perú*. Bd. 1. Madrid 1921, S. 165 ff.

353 RLI. Libro 6, título 3, ley 12 u. título 8, ley 32.

354 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 1, S. 152 ff.

355 Ordenanza del virrey del Perú Francisco de Toledo acerca de los descubridores y estacas de las minas, in: Roberto Levillier, *Ordenanzas de Don Francisco de Toledo*. Madrid 1929. – Alberto Crespo Rodas, *La Mita de Potosí*, in: *Revista Histórica* (Lima), Bd. 22 (1955–56), S. 169–182. – David L. Wiedner, *Forced Labor in Colonial Peru*, in: *The Americas*, Bd. 16 (1960), S. 357–383.

356 José Eusebio de Llano Zapata, *Memorias histórico-físicas-apologéticas de la América Meridional*. 1791. Ausgabe Lima 1904, S. 157.

357 Vgl. R.C. vom 8. November 1653 und R.C. vom 18. April 1657. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 455 und 468.

358 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Ausgabe Madrid 1930, Bd. 1, S. 185.

359 Guillermo Lohmann Villena, *El Conde de Lemos, Virrey del Perú*. Sevilla 1946 (Kap. 16: *El Conde de Lemos y la mita de Potosí*, S. 245–277).

360 6. Dezember 1669, a.a.O., S. 266.

361 Consulta vom 4. Mai 1718. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 144–156.

362 a.a.O., 160 f.

363 Bericht des Vizekönigs Francisco Gil de Taboada, in: *Memorias de los Virreyes que han gobernado el Perú*. Bd. 6. Lima 1859, S. 273.

364 Aquiles R. Pérez, *Las Mitas en la Real Audiencia de Quito*. Quito 1947.

365 Instruktion vom 16. September 1501. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 6.

366 Eberhard Schmieder, *Geschichte des Arbeitsrechtes im deutschen Mittelalter*. Leipzig 1939. – Hertha Hon-Firnberg, *Lohnarbeiter und freie Lohnarbeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit*. Baden-Wien 1935.

367 R.C. vom 20. März 1532. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 140.

368 Parecer vom 8. Januar 1567, in: Lissón Chaves, *La Iglesia de España en el Perú*. Bd. 2. Sevilla 1944, S. 344 f.

369 Lesley Byrd Simpson, *The Repartimiento System of Native Labor in New Spain and Guatemala*. Berkeley (Cal.) 1938.

370 R.C. vom 22. August 1584. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 553.

371 a.a.O., Bd. 2, S. 71–85.

372 *Tres pareceres graves en derecho*. Lima 1604, neu hg. v. F. Javier de Ayala unter dem Titel *Fr. Miguel Agía, Servidumbres personales de indios*. Sevilla 1946. – Vgl. ferner K.V. Fox, *Pedro Muñiz, Dean of Lima, and the Indian Labor Question (1603)*, in: *HAHR*, Bd. 42 (1962), S. 63–88.

373 R.C. vom 26. Mai 1609. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 154–168.

374 Vgl. die veröffentlichten Dokumente für die Jahre von 1650 bis 1751 in Moisés González Navarro, *Repartimiento de indios en Nueva Galicia*. Mexiko 1953.

375 *Relaciones de los Virreyes y Audiencias que han gobernado el Perú*. Bd. 3. Madrid 1872, S. 32. – Zur Geschichte des Arbeitsrechtes für die Indianer vgl. Silvio Zavala und Maria Castelo, *Fuentes para la historia del trabajo en Nueva España*. 8 Bde. Mexiko. 1939–1946. – Silvio Zavala, *Estudios Indianos*. Mexiko 1948. – Antonio Rumeu de Armas, *Código del Trabajo del Indígena Americano*. Madrid 1953. – Alberto Landazuri Soto, *El régimen laboral indígena en la Real Audiencia de Quito*. Madrid 1959. – Alvaro Jara, *Una investigación sobre los problemas del trabajo en Chile durante el período colonial*, in: HAHR, Bd. 39 (1959), S. 239–244. – Ders., *Los asientos de trabajo y la provisión de mano de obra para los no-encomenderos en la ciudad de Santiago, 1586–1600*. Santiago de Chile 1959.

376 Juan Friede, *Las Casas y el Movimiento Indigenista en España y América en la Primera Mitad del Siglo XVI*, in: RHA, Nr. 34 (1952), S. 339–411.

377 Instruktion vom 20. März 1503 und 3. Mai 1509. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 9 u. 19.

378 Consulta vom 19. Oktober 1598 und Erlasse vom 20. Oktober 1598, a.a.O., Bd. 2, S. 55–58. – Lesley Byrd Simpson, *Studies in the Administration of the Indians in New Spain. II. The Civil Congregation*. Berkeley 1934. – Howard F. Cline, *Civil Congregations of the Indians in New Spain, 1598–1606*, in: HAHR, Bd. 29 (1939), S. 349–369. – Ders., *Civil Congregation of the Western Chinantec, New Spain, 1599–1603*, in: *The Americas*, Bd. 12 (1955), S. 115–137. – Charles Gibson, *The Aztecs Under Spanish Rule*. Stanford (Cal.) 1964.

379 Orlando Fals-Borda, *Indian Congregations in the New Kingdom of Granada: Land Tenure Aspects, 1595–1850*, in: *The Americas*, Bd. 13 (1957), S. 331–351.

380 RLI. Libro 6, título 3, ley 1.

381 Norman F. Martin, *Los vagabundos en la Nueva España*. Mexiko 1957. S. 39 ff.

382 Ordenanzas vom 20. November 1536. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 180.

383 Magnus Mörner, *The Theory and Practice of Racial Segregation in Colonial Spanish America*, in: *Proceedings of the 32nd International Congress of Americanists* 1958, S. 708–714. – Magnus Mörner und Charles Gibson, *Diego Muñoz Camargo and the Segregation Policy of the Spanish Crown*, in: HAHR, Bd. 42 (1962), S. 558–568.

384 R.C. vom 2. Mai 1563. – RLI. Libro 6, título 3, ley 21.

385 Vgl. Erlasse vom 8. Mai 1581, 20. Oktober 1598 und 12. Juli 1600. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 535, Bd. 2, S. 56 u. 64.

386 R.C. vom 2. April 1676, a.a.O., Bd. 2, S. 629.

387 R.C. vom 24. April 1550, a.a.O., Bd. 1, S. 267. – Vgl. Magnus Mörner, *Das Verbot für die Encomenderos, unter ihren eigenen Indianern zu wohnen*, in: Jb. f. Gesch. Lateinam. Bd. 1 (1964), S. 187–206.

388 R.C. vom 29. November 1563, Richard Konetzke, a.a.O., Bd. 1, S. 403.

389 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 2, S. 318.

390 R.C. vom 25. November 1578. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 513.

391 R. Carta an den Vizekönig von Peru vom 10. Januar 1589, a.a.O., S. 598.

392 Consulta vom 17. Januar 1628, a.a.O., Bd. 2, S. 314.

393 Robert Ricard, *Le problème de l'enseignement du castillan aux Indiens d'Amérique durant la période coloniale*, in: Bulletin de la Faculté de Lettres de Strasbourg, Jg. 39 (1961), S. 281–296. – Richard Konetzke, *Die Bedeutung der Sprachenfrage in der spanischen Kolonisation Amerikas*, in: Jb. f. Gesch. Lateinam., Bd. 1 (1964), S. 72–116.

394 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 39.

395 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 1, S. 400.

396 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 2, S. 39.

397 A.G.I. Indiferente 1312.

398 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 368.

399 A.G.I. Audiencia de Lima 659.

400 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 3, S. 501.

401 Als zusammenfassende Darstellung vgl. Antonio Ybot León, *La Iglesia y los eclesiásticos españoles en la empresa de Indias*. 2 Bde. Barcelona 1954 u. 1963. – Unter den regionalen Kirchengeschichten seien hervorgehoben: Mariano Cuevas, *Historia de la Iglesia en México*. Bd. 1–4. Mexiko 1946–1947. – Rubén Vargas Ugarte, *Historia de la Iglesia en el Perú*. Bd. 1–4. Lima 1953–1961. – Paulo Florêncio da Silveira Camargo, *História eclesiástica do Brasil*. Petrópolis 1955.

402 Francisco Javier de Ayala, *Iglesia y Estado en las Leyes de Indias*. In: EA, Bd. 1 (1949), S. 417–460. – Rafael Gómez Hoyos, *La Iglesia de América en las Leyes de Indias*. Madrid 1961.

403 Pedro Leturia, *Der Heilige Stuhl und das spanische Patronat in Amerika*, in: Hist. Jahrb., Bd. 46 (1926), S. 2–71. – Ders., *El ocaso del Patronato español en la América española*. Madrid 1926. – Ders., *Relaciones entre la Santa Sede e Hispanoamérica*. Bd. 1. *Época del Real Patronato 1493–1800*. Rom 1959. – Manuel Gutiérrez de Arce, *Regio Patronato Indiano*, in: AEA, Bd. 11 (1954), S. 107–168.

404 Pedro Leturia, *El regio Vicariato de Indias y los comienzos de la Congregación de Propaganda*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens*. 1. Reihe. Bd. 2. Münster 1930, S. 133–177. – Antonio de Egana, *La teoría del Regio Vicariato Español en Indias*. Rom 1958.

405 Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. Bd. 2, S. 19 ff.

406 Pedro Borges, *La Nunciatura Indiana*, in: Miss. Hisp., Jg. 19 (1962), S. 169–227.

407 Pedro Leturia, *Der Heilige Stuhl ...* s. Anm. 403, S. 32.

408 a.a.O., S. 26 u. Antonio de Egana, *La teoría del Regio Vicariato ...*, S. 256.

409 Manuel Giménez Fernández, *Las regalías mayestáticas en el derecho canónico indiano*, in: AEA, Bd. 6 (1949), S. 799–812. – Alberto de la Hera, *El Regalismo borbónico en su proyección indiana*. Madrid 1963.

410 Alberto de la Hera, a.a.O., S. 126.

411 Mario Góngora, *Estudios sobre el Gallicanismo y la ›Ilustración Católica‹ en América Española*, in: *Revista Chilena de Historia y Geografía*, Nr. 125 (1957), S. 5–60.

412 Manuel Josef de Ayala, *Notas a la Recopilación de Indias*, hg. v. Juan Manzano. Bd. 1. Madrid 1945, S. 7.

- 413 Pedro Leturia, *Relaciones ...*, S. 145 ff.
- 414 Rubén Vargas Ugarte, *Historia de la Iglesia del Perú*. Bd. 1, S. 362.
- 415 Vgl. dazu *Notas a la Recopilación de Indias por Manuel Josef de Ayala*. Ausgabe und einleitende Studie von Juan Manzano. Bd. 1. Madrid 1945. – Rafael Gómez Hoyos, *La Iglesia de América en las Leyes de Indias*. Madrid 1961.
- 416 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 4, S. 266 f.
- 417 Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. Bd. 2. S. 227 f.
- 418 Luis Arroya, *Comisarios Generales del Perú*. Madrid 1950. – Pedro Borges, *En torno a los comisarios generales de Indias entre las Ordenes misioneras de América*, in: *Archivo Ibero-Americano*, Jg. 23, Nr. 90–91 (1963), S. 145–196.
- 419 Consulta vom 25. November 1551. – Ernesto Schäfer, a.a.O., S. 203.
- 420 Robert Charles Padden, *The Ordenanza del Patronazgo: An interpretative essay*, in: *The Americas*, Bd. 12 (1956), S. 333 bis 354.
- 421 Brief vom 15. Februar 1583. Roberto Levillier, *Gobernantes del Perú*. Bd. 1, S. 156.
- 422 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*, Bd. 1, S. 545.
- 423 RLI. Libro 1, título 15, ley 3 und dazu die *Notas* von Ayala, Madrid 1945, Bd. 1, S. 312–316. – Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 3, S. 241–258.
- 424 Vicente Rodríguez Casado, *Notas sobre las relaciones de la Iglesia y el Estado en Indias en el reinado de Carlos III.*, in: *R de Ind.*, Jg. 11 (1951), S. 89–109.
- 425 Johann Specker, *Die Missionsmethode in Spanisch-Amerika im 16. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Konzilien und Synoden*. Schöneck-Beckenried 1953. – Neue Ausgabe der Beschlüsse der Limaer Konzilien von Rubén Vargas Ugarte, *Concilios Limenses (1551–1772)*. 3 Bde. Lima 1951–1954.
- 426 RLI, Libro 1, título 8, ley 6. Dazu die *Notas* von Ayala, Bd. 1, S. 176 f.
- 427 Vicente Rodríguez Valencia, *Santo Toribio de Mogrovejo. Organizador y apóstol de Sur-América*. Bd. 1. Madrid 1956, S. 277.
- 428 Schreiben vom 31. Mai 1783. A.G.I. Cuzco 5.

- 429 Brief des Bischofs von Cuzco an den König vom 1. Mai 1728. A.G.I. Lima 526.
- 430 R.C. vom 7. Juli 1603. A.G.I. Quito 209. Libro 1, fol. 161.
- 431 Schreiben an José Gálvez vom 26. Januar 1784. A.G.I. Cuzco 5.
- 432 Instruktion an Diego Colón vom 3. Mai 1509. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 20.
- 433 Brief des Bischofs von Guadalajara vom 17. November 1756. A.G.I. Guadalajara 196.
- 434 *Relaciones de los Virreyes y Audiencias que han gobernado el Perú*. Bd. 3. Madrid 1872, S. 6.
- 435 *Política Indiana*. Bd. 1, S. 352.
- 436 RLI. Libro 1, título 16, ley 13.
- 437 Maria Amália de Souza Rangel, *Os Reis de Portugal e a Igreja no Brasil*, in: Instituto Histórico Geográfico Brasileiro. IV. Congreso de História Nacional. Bd. 8. Rio de Janeiro 1951, S. 363 bis 414.
- 438 Kenneth Scott Latourette, *History of Expansion of Christianity*. 7 Bde. New York 1937–1945. – Ernst Benz, *Weltgeschichte, Kirchengeschichte und Missionsgeschichte*, in: HZ, Bd. 173 (1952), S. 1–22.
- 439 Benno Biermann, *Das spanisch-portugiesische Patronat als Laienhilfe für die Mission*, in: *Das Laienapostolat in den Missionen*. Schöneck-Beckenried 1961, S. 168.
- 440 José Miranda, *Las ideas y las instituciones políticas mexicanas*. Mexiko 1952, S. 40.
- 441 Richard Konetzke, *Islam und christliches Spanien*, in: HZ, Bd. 184 (1957), S. 573–591. – Ders., *Probleme der Beziehungen zwischen Islam und Christentum im spanischen Mittelalter*, in: *Antike und Orient im Mittelalter*. Miscellanea Mediaevalia. Bd. 1, hg. v. Paul Wilpert. Berlin 1962, S. 219–238. – Ders., *Forschungsprobleme zur Geschichte der Religion und ihrer Bedeutung in den Kolonisationen Amerikas*, in: *Saeculum*, Jg. 10 (1959), S. 82–102.
- 442 *El primer Viaje de Cristóbal Colón*, hg. v. Julio F. Guillén. Madrid 1943, S. 14.

443 Nueva Colección de Documentos para la Historia de México. Cartas de Religiosos de Nueva España. Mexiko 1941, S. 10.

444 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 2, S. 127 u. 574.

445 Pedro Borges, *Métodos misionales en la Cristianización de América*. Madrid 1960, S. 495.

446 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 3, S. 231 f.

447 Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 17.

448 Instruktion vom 9. Dezember 1518. D.I.A. Bd. 23, S. 332–353.

449 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 2, S. 244.

450 a.a.O., S. 479 f.

451 a.a.O., S. 441.

452 Antonine S. Tibesar, *The Franciscan Province of the Holy Cross of Española, 1505–1559*, in: *The Americas*, Bd. 13 (1957), S. 377 bis 397. – Lázaro de Aspúrz, *La aportación extranjera a las misiones españolas del Patronato Regio*. Madrid 1946, S. 43 ff. – Benno M. Biermann, *Die ersten Missionen Amerikas*, in: *50 Jahre Katholische Missionswissenschaft in Münster 1911–1961*. Münster 1961, S. 115–130.

453 B. Biermann, a.a.O., S. 119.

454 Ursula Lamb, *Frey Nicolás de Ovando, Gobernador de las Indias (1501–1509)*. Madrid 1956, S. 211 u. 213.

455 Antonio Ybot León, *La Iglesia ...* Bd. 2, S. 280 f.

456 José Castro Seoane, *Aviamiento y catálogo de las misiones. Franciscanos y dominicos a la Española 1503 a 1525*, in: *Miss. Hisp.*, Jg. 13 (1956), S. 83–140.

457 Lino Gómez Canedo, *Primeros intentos de evangelización franciscana en Tierra Firme (1508–1553)*, in: *Archivum Franciscanum Historicum*, Jg. 50 (1957), S. 99–118.

458 Hernán Cortés, *Cartas de Relación*. Bd. 2. Madrid 1942, S. 123.

- 459 Robert Ricard, *La Conquista Espiritual de México*. Mexiko 1947, S. 87 ff.
- 460 M.C. Aguirre, *La acción de los franciscanos en Nuevo México*, in: Miss. Hisp., Jg. 12 (1955), S. 429–482.
- 461 Antonine Tibesar, *Franciscan Beginnings in Colonial Peru*. Washington 1953. – Fray Diego de Córdova Salinas, *Crónica Franciscana de las Provincias del Perú*. Neue Ausgabe mit Einleitung und Anmerkungen von Lino G. Canedo. Washington 1957.
- 462 Howard F. Cline, *The Franciscans in Colonial Chile*, in: The Americas, Bd. 10 (1954), S. 471–480.
- 463 Lino G. Canedo, *The Coming of the Franciscans to Venezuela*, in: The Americas, Bd. 18 (1962), S. 380–393.
- 464 Gregorio Arcila Robledo, *Origin of the Franciscan Order in Colombia*, in: The Americas, Bd. 5 (1949), S. 394–410.
- 465 Andres Millé, *Crónica de la Orden Franciscana en la Conquista del Perú, Paraguay y el Tucumán*. Buenos Aires 1961. – Raúl A. Molina, *La Obra Franciscana en el Paraguay y Río de la Plata*, in: Miss. Hisp., Jg. 11 (1954), S. 324–400 u. 485–522.
- 466 A.G.I. Lima 932.
- 467 Odulfo Van Der Vat, *Princípios da Igreja no Brasil*. Rio de Janeiro 1952. – Basílio Röwer, *Páginas de História Franciscana no Brasil*. Ebd. 1957. – *Provincia Franciscana de Santo Antônio do Brasil 1657–1957*. Recife 1957.
- 468 Antonio Figueras, *Principios de la expansión dominicana en Indias*, in: Miss. Hisp., Jg. 1 (1944), S. 303–340. – Benno M. Biermann, *Die ersten Dominikaner in Amerika*, in: Missionswissenschaft und Religionswissenschaft, Jg. 1947/1948, S. 57–64 u. 107–121. – Ders., *Die Anfänge der Dominikanertätigkeit in Neu-Spanien und Peru*, in: Archivum Fratrum Praedicatorum, Bd. 13 (1943), S. 5–58. – José Castro Seoane, *Aviamiento y catálogo de las misiones ...*, S. 124. Das dort genannte Schiff ›La Espindola‹ mit dem Maestre Rodrigo Bermejo segelte im Jahre 1509 ab. Vgl. Huguette et Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique*. Bd. 2, Paris 1955, S. 28.
- 469 José Castro Seoane, *La expansión de la Merced en la América colonial*, in: Miss. Hisp., Jg. 1 (1944), S. 73–108 u. Jg. 2 (1945), S. 231–290.
- 470 Denkschrift der Fiskale des Indienrates vom 23. Dezember 1784. A.G.I. Indiferente 378.

471 Francisco Mateos, *Antecedentes de la entrada de los Jesuítas españoles en las misiones de América (1538–1565)*, in: Miss. Hisp., Jg. 1 (1944), S. 109–166.

472 Félix Zubillaga, *La Florida. La Misión Jesuítica (1566–1572) y la Colonización Española*. Rom 1941. – Clifford M. Lewis und Albert J. Loomie, *The Spanish Jesuit Mission in Virginia 1570 to 1572*. Chapel Hill 1953.

473 Antonio de Egana, *El Virrey Don Francisco de Toledo y los Jesuítas del Perú (1569–1581)*, in: Estudios de Deusto, Nr. 7 (1956), S. 115–186.

474 Francisco Mateos, *Historia general de la Compañía de Jesús en la Provincia del Perú*. 2 Bde. 1944. – Rubén Vargas Ugarte, *Los Jesuítas del Perú. (1568–1767)*. Lima 1941. – Ders., *Historia de la Compañía de Jesús en el Perú*. 2 Bde. Burgos 1963. – Antonius de Egana, *Monumenta Peruana*. 3 Bde. Rom 1954–1961. – Juan Manuel Pacheco, *Los Jesuítas en Colombia*. Bd. 1 (1567 bis 1654). Bogotá 1959. – Pablo Pastells und F. Mateos, *Historia de la Compañía de Jesús en la provincia del Paraguay*. 8 Bde. Madrid 1912–1949.

475 Francisco Xavier Alegre, *Historia de la Provincia de la Compañía de Jesús de Nueva España*. 4 Bde. Rom 1956–1960. – Gerard Decorme, *La obra de los Jesuítas mexicanos durante la época colonial*. 2 Bde. Mexiko 1941.

476 Serafim Leite, *História da Companhia de Jesus no Brasil*. 10 Bde. Coimbra 1938–1950. – Ders., *Monumenta Brasiliae*. 4 Bde. Rom 1956–1960. – Robert Ricard, *Les Jésuites au Brésil pendant la seconde moitié du XVI^e siècle*, in: Revue d'histoire des missions 1937, S. 325–370 u. 435–470.

477 Buenaventura de Carrocera, *Las Misiones Capuchinas de Cumaná*, in: Miss. Hisp., Jg. 17 (1960), S. 279–360.

478 Fidelis M. de Primerio, *Capuchinos em Terras de Santa Cruz*. São Paulo 1942.

479 Vgl. hierzu Robert Ricard, *La conquista espiritual de México*. Mexiko 1947. – Fernando de Armas Medina, *Cristianización del Perú (1532–1600)*. Sevilla 1953. – Johann Specker, *Die Missionsmethode in Spanisch-Amerika im 16. Jahrhundert*. Schöneck-Bekkenried 1953. – Pedro Borges, *Métodos misionales en la cristianización de América. Siglo XVI*. Madrid 1960.

480 Ernesto Schäfer, *El Consejo Real y Supremo de las Indias*. Bd. 2, S. 227.

481 Constantino Bayle, *El clero secular y la evangelización de América*. Madrid 1950.

- 482 Enrique Otte, *Cedulario de la Isla Cubagua*. Madrid 1961, S. XIV ff.
- 483 Benno Biermann, *Die erste Dominikanermission auf dem südamerikanischen Festland*, in: *Missionswissenschaftliche Studien*. Festgabe Johannes Dindinger. Aachen 1955, S. 408–425.
- 484 Bartolomé de las Casas, *Historia de las Indias*. Bd. 1, S. 232.
- 485 Außer den zitierten Werken von Lewis Hanke und Manuel Giménez Fernández vgl. hierzu Juan Friede, *Las Casas y el Movimiento Indigenista en España y América en la Primera Mitad del Siglo XVI*, in: RHA., Nr. 14 (1952), S. 339–411 u. R de Ind., Jg. 13 (1953), S. 25–55. – Marcel Bataillon, *La Vera Paz. Roman et Histoire*, in: *Bulletin Hispanique*, Bd. 53 (1951), S. 254.
- 486 Marcel Bataillon, a.a.O., S. 235–300. – Benno Biermann, *Fray Bartolomé de las Casas und die Gründung der Mission in der Verapaz (Guatemala)*, in: *Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft*, 16. Jg. (1960), S. 110–123 u. 161–177. – Ders., *Missionsgeschichte der Verapaz in Guatemala*, in: *Jb. f. Gesch. Lateinam*. Bd. 1 (1964), S. 117–156.
- 487 Marcel Bataillon, *Erasmo y España*. Bd. 2. Mexiko 1950, S. 435 ff. – Silvio Zavala, *La ›Utopia‹ de Tomás Moro en la Nueva España*. Mexiko 1937. – Ders., *Ideario de Vasco de Quiroga*. Ebd. 1941. – Fintan B. Warren, *Vasco de Quiroga and his PuebloHospitals of Santa Fe*. Washington 1963. – José Antonio Maravall, *La utopia político-religiosa de los franciscanos en Nueva España*, in: EA., Bd. 1, Nr. 2 (1949), S. 199–227. – John Leddy Phelan, *The Millennial Kingdom of the Franciscans in the New World*. Berkeley 1956.
- 488 Franziskanerprovinzial von Mexiko an den König 1567. *Cartas de Religiosos de Nueva España*. Mexiko 1941, S. 48.
- 489 Brief Mendieta an Juan de Ovando, a.a.O., S. 110.
- 490 Mendieta an den Generalkommissar Bustamante vom 1. Januar 1562; a.a.O., S. 16.
- 491 Juan de Torquemada, *Monarquía Indiana (1613)*. Neue Ausgabe Mexiko 1943–1944, Bd. 3, S. 114.
- 492 Alfonso Echánove, *Origen y evolución de la idea jesuítica de ›Reducciones‹ en las Misiones del Virreinato del Perú*, in: *Miss. Hisp.*, Jg. 12 (1955), S. 95–144. – Ders., *La Residencia de Juli, patrón y esquema de reducciones*, in: *Miss. Hisp.*, Jg. 13 (1956), S. 497–540.

493 *Zwettler-Codex 420 von P. Florian Paucke S.J.*, hg. v. Etta Becker-Donner. Bd. 1, Wien 1959, S. 331.

494 Joseph Cardiel, *Declaración de la Verdad*, hg. v. P. Hernández. Buenos Aires 1900, Declaración § 11, Nr. 286.

495 Aus der umfangreichen Literatur über die Jesuitenreduktionen in Paraguay seien nur einige der wichtigsten Veröffentlichungen hervorgehoben: Pablo Hernández, *Organización Social de las Doctrinas Guaraníes de la Compañía de Jesús*. 2 Bde. Barcelona 1913. – Maria Fassbinder, *Der »Jesuitenstaat« in Paraguay*. Halle 1926. – Magnus Mörner, *The Political and economic activities of the Jesuits in the Plata region. The Habsburg Era*. Stockholm 1953. – Luis Gonzaga Jaeger, *La Compañía de Jesús en el Antiguo Guairá (1589–1631)*, in: *Pesquisas*, Bd. 1 (1957), S. 93–121. – Guillermo Furlong, *Misiones y sus pueblos de Guaraníes*. Buenos Aires 1962. – Marcos Martínez Mendieta, *El imperio jesuítico y la Ciudad del Sol*, in: *Foro Internacional (Mexiko)*, Bd. 3 (1962), S. 277–305.

496 Otto Quelle, *Das Problem des Jesuitenstaates Paraguay*, in: *Iberoamerikanisches Archiv*, Jg. 8 (1934/35), S. 260–282.

497 Peter Masten Dunne, *Pioneer Jesuits in Northern Mexico*. Berkeley 1944. – Raúl Flores Guerrero, *El imperialismo jesuíta en la Nueva España*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 4 (1954/55), S. 159 bis 173.

498 Guillermo Lohmann Villena, *Informaciones genealógicas de Peruanos seguidas ante el Santo Oficio*. o.O. 1957.

499 Pedro Gringoire, *Protestantes enjuiciados por la Inquisición*, in: *Historia Mexicana*. Bd. 11 (1961/62), S. 161–179.

500 Alfonso Toro, *La Familia Carvajal*. 2 Bde. Mexiko 1944.

501 José Toribio Medina, *La primitiva Inquisición americana*. Santiago 1914. – Ders., *Historia del Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición en México*. 2. erweiterte Ausgabe von Julio Jiménez Rueda. Mexiko 1952. – Ders., *Historia del Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición en Cartagena de Indias*. Santiago de Chile 1889. – Ders., *Historia del Tribunal de la Inquisición de Lima*. 2 Bde. 2. Aufl. Ebd. 1956. – Ders., *Historia del Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición en Chile*. 2. Aufl. Ebd. 1952. – Ders., *El Tribunal del Santo Oficio de la Inquisición en las provincias del Plata*. Buenos Aires 1945. – Ernesto Chinchilla Aguilar, *La Inquisición en Guatemala*. Guatemala 1953. – Rubén Villasenor Bordes, *La Inquisición en Nueva Galicia*. Guadalajara

1959. – Boleslao Lewin, *El Santo Oficio en América*. Buenos Aires 1950. – Julio Jiménez Rueda, *Herejías y supersticiones en la Nueva España*. Mexiko 1942.

502 A. Baiao, *A inquisição em Portugal e no Brasil*. Lissabon 1906. – Joao Lucio d'Azevedo, *História dos christãos novos portugueses*. Lissabon 1922.

503 Vgl. als regionale Wirtschaftsgeschichte: H.E. Friedländer, *Historia económica de Cuba*. Havanna 1944. – Levi Marrero, *Historia económica de Cuba*. Havanna 1956. – Eduardo Arcila Farías, *Economía Colonial de Venezuela*. Mexiko 1946. – Antonio Arellano Moreno, *Orígenes de la economía venezolana*. Mexiko 1947. – Federico Brito Figueroa, *Estructura económica de Venezuela Colonial*. Caracas 1963. – Emilio Romero, *Historia económica del Perú*. Buenos Aires 1949. – Ricardo Levene, *Investigaciones acerca de la historia económica del Virreinato del Plata*. 2 Bde. 2. Aufl. Buenos Aires 1952. – Caio Prado Júnior, *História economica do Brasil*. São Paulo 1956. – Roberto C. Simonson, *História economica do Brasil*. São Paulo 1957.

504 Juan Pérez de Tudela, *Las armadas de Indias y los orígenes de la política de colonización (1492–1505)*. Madrid 1956.

505 Enrique Otte, *Cedulario de la Isla de Cubagua*. Madrid 1961, S. XXX f.

506 José Antonio Calderón Quijano, *Belice 1663(?)–1821*. Madrid 1944, S. 40 ff. u. 139 ff.

507 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 4, S. 323 f.

508 Guillermo Céspedes del Castillo, *La renta del tabaco en el Virreinato del Perú*. Lima 1955.

509 Agnes Stapff, *Das Tabaksmonopol im Chile der Kolonialzeit*. MS. Dissertation der Phil. Fakultät der Universität Hamburg 1959. – Dies., *La renta del tabaco en el Chile de la época virreinal*, in: AEA, Bd. 18 (1961), S. 1–63.

510 Néstor Meza Villalobos, *Política indígena en los orígenes de la sociedad chilena*. Santiago de Chile 1951, S. 30 f.

511 Guillermo Lohmann Villena, *Las minas de Huancavelica en los siglos XVI y XVII*. Sevilla 1949.

512 Arthur P. Whitaker, *The Huancavelica Mercury Mine*. Cambridge (Mass.) 1941.

513 Robert S. Smith, *Sales Taxes in New Spain, 1575–1770*, in: HAHHR, Bd. 28 (1948), S. 2–37.

514 Vgl. über die geographisch-historischen Voraussetzungen des Sevillaner Monopols Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504 bis 1650)*. Bd. VIII1. Paris 1959. – Ferner Ruth Pike, *Seville in the Sixteenth Century*, in: HAHR, Bd. 41 (1961), S. 1–30. – Ramón Carande, *Carlos V y sus banqueros*. Bd. 1. Madrid 1943, S. 183 ff.

515 Ernesto Schäfer, *La Universidad de los Mareantes de Sevilla y su intervención en el viaje de las flotas a las Indias*, in: Archivo Hispalense, 2a época, Nr. 14 (1946), S. 1–15.

516 R.C. vom 21. Dezember 1573. A.G.I. Indiferente 427. Libro 29, vol. 97. – Vgl. Richard Konetzke, *Las fuentes para la historia demográfica de Hispano- América durante la época colonial*, in: AEA, Bd. 5 (1948), S. 274 ff. u. Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504–1650)*. Bd. VIII1, S. 195 ff.

517 Sergio Villalobos R., *El comercio extranjero a fines de la dominación española*, in: Journal of Inter- American Studies, Bd. 4 (1962), S. 517–544. – Hermann Kellenbenz, *Phasen des hanseatisch-nordeuropäischen Südamerikahandels*, in: Hansische Geschichtsblätter, Jg. 78 (1960), S. 87–120. – Hans Pohl, *Die Beziehungen Hamburgs zu Spanien und dem spanischen Amerika in der Zeit von 1740–1806*. Wiesbaden 1963, S. 235 ff.

518 C.H. Haring, *Trade and Navigation between Spain and Indies in the time of the Habsburgs*. Cambridge (Mass.) 1918, span. Ausgabe 1939. – Ernesto Schäfer, *El Consejo de las Indias*. Bd. 2, S. 365–403 und Ders., *Der Verkehr Spaniens mit und in seinen amerikanischen Kolonien*, in: Ibero-amerikanisches Archiv, Jg. 2 (1937/38), S. 435–455. – Raúl Molina, *Una historia desconocida sobre los navíos de registro arribados a Buenos Aires en el siglo XVII*, in: Historia (Buenos Aires), Nr. 16 (1959), S. 11–100.

519 Guillermo Céspedes del Castillo, *La Avería en el comercio de Indias*. Sevilla 1945.

520 Die Entwicklung von Schiffahrt und Handel Spaniens nach Amerika bis 1650 ist aus einem umfangreichen Quellenmaterial statistisch bearbeitet und historisch interpretiert in dem Werk von Huguette et Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504–1650)*. 10 Bde. Paris 1955–59.

521 Consulta vom 31. Dezember 1709. A.G.I. Lima 480.

522 A.G.I. Santo Domingo 1141.

523 Richard Konetzke, *Ideas políticas del Virrey Francisco Gil de Taboada*, in: Mar del Sur (Lima), Nr. 20 (1952), S. 52.

524 Ramón Ezquerro, *La crítica española de la situación de América en el siglo XVIII*, in: R de Ind., Nr. 87–88 (1962), S. 159–287.

525 Modesto Bargalló, *La Minería y la Metalurgia en la América Española durante la Época Colonial*. Mexiko 1955.

526 Marie Helmer, *Edelmetalle Perus in der Kolonialzeit*, in: Saeculum, Bd. 13 (1962), S. 293–300. – Lewis Hanke, *The Imperial City of Potosí*. Den Haag 1956.

527 Henry R. Wagner, *Early Silver Mining in New Spain*, in: RHA, Nr. 14 (1942), S. 49–71. – Robert C. West, *The Mining Community in Northern New Spain: The Parral Mining District*. Berkeley (Cal.) 1949. – Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504 bis 1650)*. Bd. VIII1, S. 776 ff.

528 Modesto Bargalló, a.a.O., S. 107 ff. – Robert C. West, a.a.O., S. 31 ff. und 112. – Silvio Zavala, *La Amalgama en la Minería de Nueva España*, in: Historia Mexicana, Bd. 11 (1961/62), S. 416 bis 421.

529 Ernesto Schäfer, *Johann Tetzl, ein deutscher Bergmann in Westindien zur Zeit Karls V.*, in: Ibero-amerikanisches Archiv, Bd. 10 (1936/37), S. 160–170. – Theodor Gustav Werner, *Das Kupferhüttenwerk des Hans Tetzl aus Nürnberg auf Kuba (1545–1571)*, in: VSWG, Bd. 48 (1961), S. 289–328 u. 444–502.

530 Bericht vom 14. Oktober 1782. A.G.I. Santa Fe 837.

531 Theodor Gustav Werner, *Europäisches Kapital in ibero-amerikanischen Montanunternehmungen des 16. Jahrhunderts*, in: VSWG, Bd. 48 (1961), S. 18–55.

532 Francisco Gil an Pedro Lerena vom 20. Oktober 1790 und 5. Mai 1791. A.G.I. Lima 692 u. 697.

533 Notas marginales al Informe del R. Tribunal del Consulado vom 22. Dezember 1790. A.G.I. Lima 610.

534 Arthur P. Whitaker, *The Elhuyar Mining Missions and the Enlightenment*, in: HAHR, Bd. 31 (1951), S. 557–585. – Clement G. Motten, *Mexican Silver and the Enlightenment*. Philadelphia 1950. – Carl Liesegang, *Deutsche Berg- und Hüttenleute in Süd- und Mittelamerika*. Hamburg 1949.

535 Walter Howe, *The Mining Guild of New Spain and its Tribunal General, 1770–1821*. Cambridge (Mass.) 1949. – Miguel O. de Mendizábal, *Los minerales de*

Pachuca y Real del Monte en la época colonial, in: *El Trimestro Económico*, Bd. 8 (1941), S. 253 bis 309.

536 *Leyes Nuevas von 1542*. Richard Konetzke, *Colección de Documentos*. Bd. 1, S. 218.

537 Enrique Otte, *Cedulario de la Monarquía Española relativo a la Isla de Cubagua (1523–1550)*. Bd. 1. Caracas 1961, S. IX-LIV. – Marie Helmer, *Cubagua, l'île des perles*, in: *Annales. E.S.C.*, Jg. 17 (1962), S. 751–760. – Manuel Luengo Munoz, *Inventos para acrecentar la obtención de perlas en América durante el siglo XVI*, in: *AEA*, Bd. 9 (1952), S. 51–72. – Ders., *Las perlas en la economía venezolana*, in: *EA*, Bd. 4 (1952), S. 279–291.

538 Woodrow Borah, *New Spain's Century of Depression*. Berkeley (Cal.) 1951, S. 31 ff.

539 Gwendolin B. Cobb, *Supply and Transportation for the Potosí Mines, 1545–1640*, in: *HAHR*, Bd. 29 (1949), S. 25–45.

540 R.C. vom 14. August 1610. A.G.I. Lima 571. Libro 17, fol. 85.

541 RLI, Libro 4, título 17, ley 18.

542 Mervyn Ratekin, *The Early Sugar Industry in Española*, in: *HAHR*, Bd. 34 (1954), S. 1–19.

543 Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique (1504–1650)*. Bd. VIII1, S. 521 ff.

544 François Chevalier, *La formation des grands domaines au Mexique*. Paris 1952, S. 89 ff. – Fernando B. Sandoval, *La industria del azúcar en Nueva España*. Mexiko 1951.

545 Henry Bruman, *The Culture History of Mexican Vanilla*, in: *HAHR*, Bd. 28 (1948), S. 360–376.

546 Francisco Pérez de la Riva, *El café. Historia de su cultivo y explotación en Cuba*. Havanna 1944.

547 Juan de Solórzano, *Política Indiana*. Bd. 1, S. 219.

548 Pierre Chaunu, *Séville et l'Atlantique*. Bd. 4, S. 572 ff. und Bd. 8, S. 602 ff., 612 u. 666.

549 John P. Harison, *The Evolution of the Columbian Tobacco Trade to 1875*, in: HAHR, Bd. 32 (1952), S. 163–174.

550 Fernando Ortiz, *Contrapunteo Cubano del Tabaco y el Azúcar*. Havanna 1941, S. 242 ff.

551 Joseph A. Gagliano, *The Coca Debate in Colonial Peru*, in: *The Americas*, Bd. 20 (1963), S. 43–63.

552 Jean-Pierre Berthe, *El cultivo del »pastel« en Nueva España*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 9 (1959/60), S. 340–367. – Jaques Heers, *La búsqueda de colorantes*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 11 (1961/1962), S. 1–27.

553 Robert S. Smith, *Statutes of the Guatemalan Indigo Growers' Society*, in: HAHR, Bd. 30 (1950), S. 336–345. – Ders., *Forced Labor in the Guatemalan Indigo Works*, in: HAHR, Bd. 36 (1956), S. 319–328. – Ders., *Indigo Production and Trade in Colonial Guatemala*, in: HAHR, Bd. 39 (1959), S. 181–211.

554 *La Grana Cochinilla*. Vorwort von Barbro Dahlgren de Jordan, Mexiko 1963.

555 John J. Johnson, *The Introduction of the Horse into the Western Hemisphere*, in: HAHR, Bd. 23 (1943), S. 587–610.

556 Über die Viehzucht in Neuspanien vgl. François Chevalier, *La formation des grands domaines au Mexique*. Paris 1952. – Richard J. Morrissey, *The Northward Expansion of Cattle Ranching in New Spain*, in: *Agricultural History*, Bd. 25 (1951), S. 115–121. – Für den Rio de la Plata-Raum vgl. Emilio A. Coni, *Historia de las Vaquerías del Río de la Plata 1555–1750*. Buenos Aires 1956. – Manfred Kossok, *Grundzüge der sozialökonomischen Struktur des Vizekönigreichs Rio de la Plata*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig*, Jg. 6 (1956/57), S. 341–385. – Zu den spanischen Voraussetzungen der Viehzucht vgl. Charles J. Bishko, *The Peninsular Background of Latin American Cattle Raising*, in: HAHR, Bd. 32 (1952), S. 491–515. – Ramón Carande, *Der Wanderhirt und die überseeische Ausbreitung Spaniens*, in: *Saeculum*, Bd. 3 (1952), S. 373–387.

557 José Miranda, *Notas sobre la introducción de la Mesta en la Nueva España*, in: RHA, Nr. 17 (1944), S. 1–26. – William H. Dusenberry, *The Mexican Mesta*. Urbana 1963.

558 Woodrow Borah, *Silk Raising in Colonial Mexico*. Berkeley (Cal.) 1943. – Ders., *El origen de la sericultura en la Mixteca Alta*, in: *Historia Mexicana*, Bd. 13 (1963), S. 1–17.

559 Karl Heinrich Oberacker (jr.), *Der deutsche Beitrag zum Aufbau der brasilianischen Nation*. São Paulo 1955, S. 40 ff.

560 Frédéric Mauro, *Le Portugal et L'Atlantique au XVIIe siècle 1570 bis 1670*. Paris 1960, S. 192 ff.

561 Richard Konetzke, *Las ordenanzas de gremios como documentos para la historia social de Hispanoamérica durante la época colonial*, in: *Revista Internacional de Sociología*, Bd. 5 (1947), S. 421–449 u. erweitert in: *Estudios de Historia Social de España*. Madrid 1949, S. 481–524. – Manuel Carrera Stampa, *Los gremios Mexicanos*. Mexiko 1954. – Héctor H. Samayoa Guevara, *Los Gremios de Artesanos en la Ciudad de Guatemala (1524–1821)*. Guatemala 1962.

562 William H. Dusenberry, *Woolen Manufacture in Sixteenth-Century New Spain*, in: *The Americas*, Bd. 4 (1947), S. 223 bis 234.

563 Königliche Erlasse vom 7. Dezember 1594 und 20. Oktober 1598. A.G.I. México 1064. Libro 3, fol. 47 v. und 131 v.

564 José Martínez Cardós, *La política económica indiana de las Cortes de Castilla*, in: *REP*, Nr. 82 (1955), S. 185 ff.

565 Memorial von Joaquín de Villarreal, 1752. Kap. 158 u. 159. Biblioteca de Palacio, Madrid. Ms 3050.

566 Randbemerkungen des Vizekönigs zum Bericht des Tribunal de Consulado in Lima vom 22. Dezember 1790. A.G.I. Lima 610.

567 R.C. vom 22. Oktober 1681. A.G.I. Guadalajara 231. Libro Z 5, fol. 84 v. Vgl. auch fol. 184 u. 268.

568 Manuel Moreyra y Paz Soldán, *Estudios sobre el tráfico marítimo en la época colonial*. Lima 1944.

569 Edward J. Rogers, *The Iron and Steel Industry in Colonial and Imperial Brazil*, in: *The Americas*, Bd. 19 (1962), S. 172 ff.

570 Biblioteca de Palacio. Tomo I. Ms 2816, fol 134.

571 Randbemerkung zu Kapitel 81 des Informe des Consulado von Lima vom 22. Dezember 1790. A.G.I. Lima 610.

572 Pierre Chaunu, *Séville et L'Atlantique*. 10 Bde., 1955–59. – Ders., *Pour une histoire économique de l'Amérique espagnole coloniale*, in: *Revue Historique*, Bd. 216, Jg. 80 (1956), S. 209–218.

573 Earl J. Hamilton, *American Treasure and the Price Revolution in Spain, 1501–1650*. Cambridge (Mass.) 1934. – Vgl. ferner Carmen Bancora, *Las remesas de metales preciosos desde El Callao a España en la primera mitad del siglo XVII*, in: *R de Ind.*, Jg. 19 (1959), S. 35–88.

574 José Peraza de Ayala, *El régimen comercial de Canarias con las Indias en los siglos XVI, XVII y XVIII*. La Laguna 1952. – Ders., *Consideraciones sobre recientes trabajos que estudian el comercio de Canarias con las Indias*, in: *Revista de Historia (La Laguna)*, Jg. 25 (1952), S. 532–557. – Francisco Morales Padrón, *El comercio canario-americano (siglos XVI, XVII y XVIII)*. Sevilla 1955. – Ders., *Canarias en América y América en Canarias*, in: *EA*, Bd. 12 (1956) S. 355–366.

575 Frédéric Mauro, *Le Portugal et L'Atlantique au XVIIe siècle 1570 bis 1670*. Paris 1960. Vgl. dazu Pierre Chaunu, *Brésil et l'Atlantique au XVIIe siècle*, in: *Annales E.S.C.*, Jg. 16 (1961), S. 1176 bis 1207.

576 Alice B. Canabrava, *O comércio português no Rio da Prata, 1580–1640*. São Paulo 1944. – C.R. Boxer, *Salvador de Sá and the struggle for Brazil and Angola 1602–1686*. London 1952. – Marie Helmer, *Comércio e contrabando entre Bahia e Potosi no século XVI*, in: *Revista de História (São Paulo)*, Jg. 4 (1953), S. 195–212.

577 William Lytle Schurz, *The Manila Galleon*. New York 1939. – Pierre Chaunu, *Les Philippines et le Pacifique des Ibériques (XVIe, XVIIe, XVIIIe siècles)*. Paris 1960. – Ders., *Le Galion de Manille. Grandeur et Décadence d'une route de la soie*, in: *Annales E.S.C.*, Jg. 6 (1951), S. 447–462. – Luis M. Lorente Rodríguez, *El galeón de Manila*, in: *R de Ind.*, Bd. 5 (1944), S. 105–120.

578 Roland D. Hussey, *Antecedents of the Spanish Monopolistic Overseas Trading Companies (1624–1728)*, in: *HAHR*, Bd. 9 (1929), S. 1–30. – Ders., *The Caracas Company (1728–1784)*. Cambridge (Mass.) 1934.

579 Marco Aurelio Vila, *La ›Real Compañía de Comercio de Barcelona‹ en Venezuela (1752–1816)*, in: *Revista de Historia (Caracas)*, Nr. 2 (1960), S. 69–82 u. Nr. 3 (1960), S. 59–99. – William L. Schurz, *The Royal Philippine Company*, in: *HAHR*, Bd. 3 (1920), S. 491–508.

580 Robert S. Smith, *The Spanish Guild Merchant. A History of the Consulado 1250–1700*. Durham (N.C.) 1940. – Ders., *The Institution of the Consulado in New Spain*, in: *HAHR*, Bd. 24 (1944), S. 61–83. – Manuel Moreyra Paz-Soldán, *El Tribunal del*

Consulado de Lima. Sus antecedentes y fundación. Lima 1950. – Ders., *El Tribunal del Consulado de Lima. Gobierno de Juntas (1706–1720).* Bd. 1. Lima 1956. – Eduardo Arcila Farías, *El Real Consulado de Caracas.* Caracas 1957. – Germán O.E. Tjarks, *El Consulado de Buenos Aires.* 2 Bde. Buenos Aires 1962. – *Real Cédula de Su Majestad para la erección del Consulado de Veracruz,* eingeleitet v. Leonardo Pasquel. Tacubaya. Mexiko 1959.

581 Als zusammenfassende Darstellungen der Kultur der Kolonialzeit vgl. J. Jiménez Rueda, *Historia de la cultura en México: el virreinato.* Mexiko 1950. – Gabriel Porras Troconis, *Historia de la cultura en el Nuevo Reino de Granada.* Sevilla 1952.

582 Instruktion vom 20. und 29. März 1503, in: Richard Konetzke, *Colección de Documentos.* Bd. 1, S. 11.

583 R.C. vom 29. Dezember 1805, in: Richard Konetzke, a.a.O. Bd. 3, S. 819.

584 Tomás Zepeda Rincón, *La instrucción pública en la Nueva España en el siglo XVI.* Mexiko 1933. – Edmundo O’Gorman, *La enseñanza primaria en la Nueva España,* in: *Boletín del Archivo General de la Nación,* Bd. 11 (Mexiko 1940), S. 247–302. – Danilo Nieto Lozano, *La educación en el Nuevo Reino de Granada.* Bogotá 1955. – Juan Probst, *La instrucción primaria durante la dominación en el territorio que forma actualmente la República Argentina.* Buenos Aires 1940. – Mariano Herrera de San Juan de la Cruz, *La enseñanza en Montevideo durante la época colonial.* Montevideo 1960.

585 Vgl. José Abel Salazar, *Los estudios eclesiásticos superiores en el Nuevo Reino de Granada (1563–1810).* Madrid 1946.

586 R.C. vom 17. Januar 1593, in: Richard Konetzke, *Colección de Documentos.* Bd. 2, S. 11.

587 Richard Konetzke, *Die Gründung des Colegio de Nobles Americanos in der Stadt Granada (1792),* in: *Homenaje a Johannes Vincke,* Bd. 2 (Madrid 1962/63), S. 647–653.

588 R.C. vom 17. Oktober 1562, in: Richard Konetzke, *Colección de Documentos.* Bd. 1, S. 398.

589 John Tate Lanning, *Academic Culture in the Spanish Colonies.* New York 1940. – Ders., *The University in the Kingdom of Guatemala.* Ithaca (New York) 1955. – Vicente Beltrán de Heredia. *La autenticidad de la Bula ›In Apostolatus Culmine‹, base de la Universidad de Santo Domingo, puesta fuera de discusión.* Santo Domingo 1955.

– Luis Antonio Egiguren, *Historia de la Universidad Nacional Mayor de San Marcos. Siglo XVI*. 2 Bde., Lima 1951. – Alberto María Carreno, *Efemérides de la Real y Pontificia Universidad de México según sus libros de claustros*. Bd. 1, Mexiko 1963. – Juan B. Iguiniz, *La antigua Universidad de Guadalajara*. Mexiko 1959. – Ildefonso Leal, *Historia de la Universidad de Caracas*. Caracas 1963.

590 John Tate Lanning, *The Eighteenth-Century Enlightenment in the University of San Carlos de Guatemala*. Ithaca (New York) 1956, S. 115. Vgl. ferner S. 159 u. 347.

591 Daniel Valcárcel, *Reforma de San Marcos en la Época de Amat*. Lima 1955. – Ders., *Reformas virreinales en San Marcos*. Lima 1960.

592 Monelisa Lina Pérez Marchand, *Dos etapas ideológicas del siglo XVIII en México a través de los papeles de la Inquisición*. Mexiko 1945. – Pablo González Casanova, *La literatura perseguida en la crisis de la colonia*. Mexiko 1958.

593 Arthur P. Whitaker (Hg.), *Latin America and the Enlightenment*. Ithaca (New York) 1961. – José M. Gallegos Rocafull, *El pensamiento mexicano en los siglos XVI y XVII*. Mexiko 1951. – Juan Hernández Luna, *Dos ideas sobre la Filosofía en la Nueva España*. Mexiko 1959. – Pablo González Casanova, *El misoneismo y la modernidad cristiana en el siglo XVIII*. Mexiko 1948. – Gabriel Méndez Plancarte, *Humanistas del Siglo XVIII*. Mexiko 1941. – Agustín Millares Carlo, *Don Juan José de Eguíara y Eguren y su Biblioteca Mexicana*. Mexiko 1957. – Guillermo Furlong, *Nacimiento y Desarrollo de la Filosofía en el Río de la Plata 1536–1810*. Buenos Aires 1952.

594 Pedro Henríquez Ureña, *Las corrientes literarias en la América Hispánica*. Mexiko 1954. – Mariano Picón Salas, *De la Conquista a la Independencia*. Mexiko 1944. – Irving A. Leonard, *Los libros del Conquistador*. Mexiko 1953. – Guillermo Lohmann Villena, *El arte dramático en Lima durante el Virreinato*. Sevilla 1945.

595 Diego Angulo Iníguez, *Historia del arte hispanoamericano*. 3 Bde. Barcelona 1955/56. – Ders., *Características Generales del Arte Hispanoamericano*, in: *Cahiers d'Histoire Mondiale*, Bd. 4 (1957), S. 59–82. – Marqués de Lozoya, *Arte*, in: *El Legado de España a América*. Bd. 2. Madrid 1954, S. 517–662. – Manuel Toussaint, *Arte Colonial en México*. 2. Aufl. Mexiko 1962. – Erwin Walter Palm, *Las Capillas abiertas americanas y sus antecedentes en el Occidente cristiano*. Buenos Aires 1953. – George Kubler, *Mexican Architecture of the Sixteenth Century*. 2 Bde. New Haven 1948. – Pal Kelemen, *Baroque and Rococo in Latin America*. New York 1951.

596 Vgl. Antonio Tovar, *L'incorporation du Nouveau Monde à la culture occidentale*, in: *Cahiers d'Histoire Mondiale*, Bd. 6 (1960), S. 833–856.

597 Vgl. Charles Gibson, *Colonial institutions and contemporary Latin America. Social and cultural life*, in: HAHB, Bd. 43 (1963), S. 380 bis 389.

Verzeichnis und Nachweis der Abbildungen

- ⇒ 1 *Torreón in der Ruinenstadt Machu Picchu Peru*: Foto Josefine Trimborn, Bonn
- ⇒ 2 *Seewege nach Süd- und Mittelamerika im 16. und 17. Jahrhundert*: nach Jaime Vicens Vives, *Historia Social y Económica de España y América*. Bd. III. Barcelona 1957 (Editorial Vicens-Vives, Barcelona)
- ⇒ 3 *Dr. Juan Ginés de Sepúlveda*: nach Lewis Hanke, *La Lucha por la Jurística en la Conquista de América*. Buenos Aires 1949 (Editorial Sudamericana, Buenos Aires)
- ⇒ 4 *Christoph Kolumbus – Eine Bronzemedaille des Guido Mazzoni nach dem Leben*: Foto Dr. Richard Gaettens, Heidelberg
- ⇒ 5 *Stadtplan von Lima, Hauptstadt des Vizekönigreiches Peru*: nach P. Fr. Manuel Sobreviela, *Descripción Histórico-Geográfica, Política, Eclesiástica y Militar de la América Meridional ...* Lima 1796
- ⇒ 6 *Szene aus dem Leben der Negersklaven in Brasilien*: Zeichnung von J.M. Rugendas; Foto Rembrandt Verlag, Berlin
- ⇒ 7 *Recopilación de Leyes de los Reynos de las Indias. Titelblatt der ersten Auflage von 1681*: nach Juan Manzano Manzano, *Historia de las recopilaciones de Indias*. Bd. II: Siglo XVII. Madrid 1956 (Ediciones Cultura Hispanica, Madrid)
- ⇒ 8 *Buenos Aires, Plaza de Mayo mit kolonialzeitlichem Cabildo*: Foto Hans-Helmuth Diederichs, Bonn
- ⇒ 9 *Don Antonio de Mendoza. Erster Vizekönig von Neuspanien*: nach C. Pérez Bustamante, *Don Antonio de Mendoza. Primer Virrey de la Nueva España (1535–1550)*. Santiago (Spanien) 1928 (Verlag der Universität Santiago)
- ⇒ 10 *Fray Bartolomé de las Casas*: nach Lewis Hanke, *Aristotle and the American Indians. A Study in Race Prejudice in the Modern World*. London 1959 (Hollis & Carter, London)

- ⇒ 11 *Palast des Cortés in Cuernavaca/Mexiko*: Foto Archivo Fotográfico del Instituto Nacional de Antropología e Historia, Mexiko
- ⇒ 12 *Der Vizekönig von Peru, Don Francisco de Toledo*: nach Felipe Guaman Poma de Ayala, *Nueva Corónica y Buen Gobierno*; Foto Université de Paris, Institut d’Ethnologie
- ⇒ 13 *Kathedrale von Mexiko City*: Foto Luis Marquez, Mexiko
- ⇒ 14 *Kapelle aus dem 16. Jahrhundert in Huexotzingo/Puebla*: Foto Archivo Fotografico del Instituto Nacional de Antropología e Historia, Mexiko
- ⇒ 15 *Ruinen der Jesuitenreduktion San Ignacio, Misiones/Argentinien*: Foto Prof. Dr. Wilhelmi, Tübingen
- ⇒ 16 *Plan von San Ignacio*: nach Maria Faßbinder, *Der ›Jesuitenstaat‹ in Paraguay*. Halle/Saale 1926 (M. Niemeyer Verlag, Tübingen)
- ⇒ 17 *Südamerika am Ende des 18. Jahrhunderts*: nach Otto Quelle, *Geschichte von Iberoamerika*. Leipzig 1942 = *Die Große Weltgeschichte*, Bd. 15 (Bibliographisches Institut AG., Mannheim)
- ⇒ 18 *Indianer beim Reisschälen*: Foto Dominguez Ramos, Madrid
- ⇒ 19 *Kaffeernte. Szene aus dem Leben der Negersklaven in Brasilien*: Zeichnung von J.M. Rugendas; Foto Rembrandt Verlag, Berlin
- ⇒ 20 *Portugiesischer Tragsessel*: Zeichnung von Thomas Ender; Foto Kupferstichkabinett der Akademie der bildenden Künste in Wien
- ⇒ 21 *Nord- und Mittelamerika am Ende des 18. Jahrhunderts*: nach Friedrich Schönnemann, *Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika*. Leipzig 1942 = *Die Große Weltgeschichte*, Bd. 15 (Bibliographisches Institut AG., Mannheim)
- ⇒ 22 *Stadtansicht von Lima*: nach Felipe Guaman Poma de Ayala, *Nueva Corónica y Buen Gobierno*; Foto Université de Paris, Institut d’Ethnologie